

MICROCOPY

892

ROLL

77

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Microfilm Publication M892

RECORDS OF THE UNITED STATES

NUERNBERG WAR CRIMES TRIALS

UNITED STATES OF AMERICA v. CARL KRAUCH ET AL. (CASE VI)

AUGUST 14, 1947-JULY 30, 1948

Roll 77

Defense Exhibits

Schneider(part), 108-248

von Schnitzler(part), 1-73



**THE NATIONAL ARCHIVES
NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE
GENERAL SERVICES ADMINISTRATION**

WASHINGTON: 1976

INTRODUCTION

On the 113 rolls of this microfilm publication are reproduced the records of Case VI, *United States of America v. Carl Krauch et al.* (I. G. Farben Case), 1 of the 12 trials of war criminals conducted by the U.S. Government from 1946 to 1949 at Nuernberg subsequent to the International Military Tribunal (IMT) held in the same city. These records consist of German- and English-language versions of official transcripts of court proceedings, prosecution and defense briefs and statements, and defendants' final pleas as well as prosecution and defense exhibits and document books in one language or the other. Also included are minute books, the official court file, order and judgment books, clemency petitions, and finding aids to the documents.

The transcripts of this trial, assembled in 2 sets of 43 bound volumes (1 set in German and 1 in English), are the recorded daily trial proceedings. Prosecution statements and briefs are also in both languages but unbound, as are the final pleas of the defendants delivered by counsel or defendants and submitted by the attorneys to the court. Unbound prosecution exhibits, numbered 1-2270 and 2300-2354, are essentially those documents from various Nuernberg record series, particularly the NI (Nuernberg Industrialist) Series, and other sources offered in evidence by the prosecution in this case. Defense exhibits, also unbound, are predominantly affidavits by various persons. They are arranged by name of defendant and thereunder numerically, along with two groups of exhibits submitted in the general interest of all defendants. Both prosecution and defense document books consist of full or partial translations of exhibits into English. Loosely bound in folders, they provide an indication of the order in which the exhibits were presented before the tribunal.

Minute books, in two bound volumes, summarize the transcripts. The official court file, in nine bound volumes, includes the progress docket, the indictment, and amended indictment and the service thereof; applications for and appointments of defense counsel and defense witnesses and prosecution comments thereto; defendants' application for documents; motions and reports; uniform rules of procedures; and appendixes. The order and judgment books, in two bound volumes, represent the signed orders, judgments, and opinions of the tribunal as well as sentences and commitment papers. Defendants' clemency petitions, in three bound volumes, were directed to the military governor, the Judge Advocate General, and the U.S. District Court for the District of Columbia. The finding aids summarize transcripts, exhibits, and the official court file.

Case VI was heard by U.S. Military Tribunal VI from August 14, 1947, to July 30, 1948. Along with records of other Nuernberg

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

and Far East war crimes trials, the records of this case are part of the National Archives Collection of World War II War Crimes Records, Record Group 238.

The I. G. Farben Case was 1 of 12 separate proceedings held before several U.S. Military Tribunals at Nuernberg in the U.S. Zone of Occupation in Germany against officials or citizens of the Third Reich, as follows:

<u>Case No.</u>	<u>United States v.</u>	<u>Popular Name</u>	<u>No. of Defendants</u>
1	<i>Karl Brandt et al.</i>	Medical Case	23
2	<i>Erhard Milch</i>	Milch Case (Luftwaffe)	1
3	<i>Josef Altstoetter et al.</i>	Justice Case	16
4	<i>Oswald Pohl et al.</i>	Pohl Case (SS)	18
5	<i>Friedrich Flick et al.</i>	Flick Case (Industrialist)	6
6	<i>Carl Krauch et al.</i>	I. G. Farben Case (Industrialist)	24
7	<i>Wilhelm List et al.</i>	Hostage Case	12
8	<i>Ulrich Greifelt et al.</i>	RuSHA Case (SS)	14
9	<i>Otto Ohlendorf et al.</i>	Einsatzgruppen Case (SS)	24
10	<i>Alfried Krupp et al.</i>	Krupp Case (Industrialist)	12
11	<i>Ernst von Weizsaecker et al.</i>	Ministries Case	21
12	<i>Wilhelm von Leeb et al.</i>	High Command Case	14

Authority for the proceedings of the IMT against the major Nazi war criminals derived from the Declaration on German Atrocities (Moscow Declaration) released November 1, 1943; Executive Order 9547 of May 2, 1945; the London Agreement of August 8, 1945; the Berlin Protocol of October 6, 1945; and the IMT Charter.

Authority for the 12 subsequent cases stemmed mainly from Control Council Law 10 of December 20, 1945, and was reinforced by Executive Order 9679 of January 16, 1946; U.S. Military Government Ordinances 7 and 11 of October 18, 1946, and February 17, 1947, respectively; and U.S. Forces, European Theater General Order 301 of October 24, 1946. Procedures applied by U.S. Military Tribunals in the subsequent proceedings were patterned after those of the IMT and further developed in the 12 cases, which required over 1,200 days of court sessions and generated more than 330,000 transcript pages.

Formation of the I. G. Farben Combine was a stage in the evolution of the German chemical industry, which for many years led the world in the development, production, and marketing of organic dyestuffs, pharmaceuticals, and synthetic chemicals. To control the excesses of competition, six of the largest chemical firms, including the Badische Anilin & Soda Fabrik, combined to form the Interessengemeinschaft (Combine of Interests, or Trust) of the German Dyestuffs Industry in 1904 and agreed to pool technological and financial resources and markets. The two remaining chemical firms of note entered the combine in 1916. In 1925 the Badische Anilin & Soda Fabrik, largest of the firms and already the majority shareholder in two of the other seven companies, led in reorganizing the industry to meet the changed circumstances of competition in the post-World War markets by changing its name to the I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, moving its home office from Ludwigshafen to Frankfurt, and merging with the remaining five firms.

Farben maintained its influence over both the domestic and foreign markets for chemical products. In the first instance the German explosives industry, dependent on Farben for synthetically produced nitrates, soon became subsidiaries of Farben. Of particular interest to the prosecution in this case were the various agreements Farben made with American companies for the exchange of information and patents and the licensing of chemical discoveries for foreign production. Among the trading companies organized to facilitate these agreements was the General Anilin and Film Corp., which specialized in photographic processes. The prosecution charged that Farben used these connections to retard the "Arsenal of Democracy" by passing on information received to the German Government and providing nothing in return, contrary to the spirit and letter of the agreements.

Farben was governed by an Aufsichtsrat (Supervisory Board of Directors) and a Vorstand (Managing Board of Directors). The Aufsichtsrat, responsible for the general direction of the firm, was chaired by defendant Krauch from 1940. The Vorstand actually controlled the day-to-day business and operations of Farben. Defendant Schmitz became chairman of the Vorstand in 1935, and 18 of the other 22 original defendants were members of the Vorstand and its component committees.

Transcripts of the I. G. Farben Case include the indictment of the following 24 persons:

Otto Ambros: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Chemical Warfare Committee of the Ministry of Armaments and War Production; production chief for Buna and poison gas; manager of Auschwitz, Schkopau, Ludwigshafen, Oppau, Gendorf, Dyhernfurth, and Falkenhagen plants; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Max Brueggemann: Member and Secretary of the Vorstand of Farben; member of the legal committee; Deputy Plant Leader of the Leverkusen Plant; Deputy Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals; and director of the legal, patent, and personnel departments of the Works Combine, Lower Rhine.

Ernst Buergin: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Central Germany; Plant Leader at the Bitterfeld and Wolfen-Farben plants; and production chief for light metals, dyestuffs, organic intermediates, plastics, and nitrogen at these plants.

Heinrich Buetefisch: Member of the Vorstand of Farben; manager of Leuna plants; production chief for gasoline, methanol, and chlorine electrolysis production at Auschwitz and Moosbierbaum; Wehrwirtschaftsfuehrer; member of the Himmler Freundeskreis (circle of friends of Himmler); and SS Obersturmbannfuehrer (Lieutenant Colonel).

Walter Duerrfeld: Director and construction manager of the Auschwitz plant of Farben, director and construction manager of the Monowitz Concentration Camp, and Chief Engineer at the Leuna plant.

Fritz Gajewski: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of Sparte III (Division III) in charge of production of photographic materials and artificial fibers, manager of "Agfa" plants, and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Gattineau: Chief of the Political-Economic Policy Department, "WIPO," of Farben's Berlin N.W. 7 office; member of Southeast Europe Committee; and director of A.G. Dynamit Nobel, Pressburg, Czechoslovakia.

Paul Haefliger: Member of the Vorstand of Farben; member of the Commercial Committee; and Chief, Metals Departments, Sales Combine for Chemicals.

Erich von der Heyde: Member of the Political-Economic Policy Department of Farben's Berlin N.W. 7 office, Deputy to the Chief of Intelligence Agents, SS Hauptsturmfuehrer, and member of the WI-RUE-AMT (Military Economics and Armaments Office) of the Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (High Command of the Armed Forces).

Heinrich Hoerlein: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; chief of chemical research and development of vaccines, sera, pharmaceuticals, and poison gas; and manager of the Elberfeld Plant.

Max Ilgner: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Farben's Berlin N.W. 7 office directing intelligence, espionage, and propaganda activities; member of the Commercial Committee; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Friedrich Jaehne: Member of the Vorstand of Farben; chief engineer in charge of construction and physical plant development; Chairman of the Engineering Committee; and Deputy Chief, Works Combine, Main Valley.

August von Knieriem: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief Counsel of Farben; and Chairman, Legal and Patent Committees.

Carl Krauch: Chairman of the Aufsichtsrat of Farben and Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung (General Plenipotentiary for Special Questions of Chemical Production) on Goering's staff in the Office of the 4-Year Plan.

Hans Kuehne: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Lower Rhine; Plant Leader at Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen, and Dormagen plants; production chief for inorganics, organic intermediates, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants; and Chief of the Inorganics Committee.

Hans Kugler: Member of the Commercial Committee of Farben; Chief of the Sales Department Dyestuffs for Hungary, Rumania, Yugoslavia, Greece, Bulgaria, Turkey, Czechoslovakia, and Austria; and Public Commissar for the Falkenau and Aussig plants in Czechoslovakia.

Carl Lautenschlaeger: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Main Valley; Plant Leader at the Hoechst, Griesheim, Mainkur, Gersthofen, Offenbach, Eystrup, Marburg, and Neuhausen plants; and production chief for nitrogen, inorganics, organic intermediates, solvents and plastics, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants.

Wilhelm Mann: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals, and member of the SA.

Fritz ter Meer: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of the Technical Committee of the Vorstand that planned and directed all of Farben's production; Chief of Sparte II in charge of production of Buna, poison gas, dyestuffs, chemicals, metals, and pharmaceuticals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Oster: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, and manager of the Nitrogen Syndicate.

Hermann Schmitz: Chairman of the Vorstand of Farben, member of the Reichstag, and Director of the Bank of International Settlements.

Christian Schneider: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of Sparte I in charge of production of nitrogen, gasoline, diesel and lubricating oils, methanol, and organic chemicals; Chief of Central Personnel Department, directing the treatment of labor at Farben plants; Wehrwirtschaftsfuehrer; Hauptabwehrbeauftragter (Chief of Intelligence Agents); Hauptbetriebsfuehrer (Chief of Plant Leaders); and supporting member of the Schutzstaffeln (SS) of the NSDAP.

Georg von Schnitzler: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of the Commercial Committee of the Vorstand that planned and directed Farben's domestic and foreign sales and commercial activities, Wehrwirtschaftsfuehrer (Military Economy Leader), and Hauptsturmfuehrer (Captain) in the Sturmabteilungen (SA) of the Nazi Party (NSDAP).

Carl Wurster: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Upper Rhine; Plant Leader at Ludwigshafen and Oppau plants; production chief for inorganic chemicals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

The prosecution charged these 24 individual staff members of the firm with various crimes, including the planning of aggressive war through an alliance with the Nazi Party and synchronization of Farben's activities with the military planning of the German High Command by participation in the preparation of the 4-Year Plan, directing German economic mobilization for war, and aiding in equipping the Nazi military machines.¹ The defendants also were charged with carrying out espionage and intelligence activities in foreign countries and profiting from these activities. They participated in plunder and spoliation of Austria, Czechoslovakia, Poland, Norway, France, and the Soviet Union as part of a systematic economic exploitation of these countries. The prosecution also charged mass murder and the enslavement of many thousands of persons particularly in Farben plants at the Auschwitz and Monowitz concentration camps and the use of poison gas manufactured by the firm in the extermination

¹The trial of defendant Brueggemann was discontinued early during the proceedings because he was unable to stand trial on account of ill health.

of millions of men, women, and children. Medical experiments were conducted by Farben on enslaved persons without their consent to test the effects of deadly gases, vaccines, and related products. The defendants were charged, furthermore, with a common plan and conspiracy to commit crimes against the peace, war crimes, and crimes against humanity. Three defendants were accused of membership in a criminal organization, the SS. All of these charges were set forth in an indictment consisting of five counts.

The defense objected to the charges by claiming that regulations were so stringent and far reaching in Nazi Germany that private individuals had to cooperate or face punishment, including death. The defense claimed further that many of the individual documents produced by the prosecution were originally intended as "window dressing" or "howling with the wolves" in order to avoid such punishment.

The tribunal agreed with the defense in its judgment that none of the defendants were guilty of Count I, planning, preparation, initiation, and waging wars of aggression; or Count V, common plans and conspiracy to commit crimes against the peace and humanity and war crimes.

The tribunal also dismissed particulars of Count II concerning plunder and exploitation against Austria and Czechoslovakia. Eight defendants (Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Buergin, Haefliger, Ilgner, Oster, and Kugler) were found guilty on the remainder of Count II, while 15 were acquitted. On Count III (slavery and mass murder), Ambros, Buetefisch, Duerrfeld, Krauch, and ter Meer were judged guilty. Schneider, Buetefisch, and von der Heyde also were charged with Count IV, membership in a criminal organization, but were acquitted.

The tribunal acquitted Gajewski, Gattineau, von der Heyde, Hoerlein, von Knieriem, Kuehne, Lautenschlaeger, Mann, Schneider, and Wurster. The remaining 13 defendants were given prison terms as follows:

<u>Name</u>	<u>Length of Prison Term (years)</u>
Ambros	8
Buergin	2
Buetefisch	6
Duerrfeld	8
Haefliger	2
Ilgner	3
Jaehne	1 1/2
Krauch	6
Kugler	1 1/2
Oster	2
Schmitz	4
von Schnitzler	5
ter Meer	7

All defendants were credited with time already spent in custody.

In addition to the indictments, judgments, and sentences, the transcripts also contain the arraignment and plea of each defendant (all pleaded not guilty) and opening statements of both defense and prosecution.

The English-language transcript volumes are arranged numerically, 1-43, and the pagination is continuous, 1-15834 (page 4710 is followed by pages 4710(1)-4710(285)). The German-language transcript volumes are numbered 1a-43a and paginated 1-16224 (14a and 15a are in one volume). The letters at the top of each page indicate morning, afternoon, or evening sessions. The letter "C" designates commission hearings (to save court time and to avoid assembling hundreds of witnesses at Nuernberg, in most of the cases one or more commissions took testimony and received documentary evidence for consideration by the tribunals). Two commission hearings are included in the transcripts: that for February 7, 1948, is on pages 6957-6979 of volume 20 in the English-language transcript, while that for May 7, 1948, is on pages 14775a-14776 of volume 40a in the German-language transcript. In addition, the prosecution made one motion of its own and, with the defense, six joint motions to correct the English-language transcripts. Lists of the types of errors, their location, and the prescribed corrections are in several volumes of the transcripts as follows:

- First Motion of the Prosecution, volume 1
- First Joint Motion, volume 3
- Second Joint Motion, volume 14
- Third Joint Motion, volume 24
- Fourth Joint Motion, volume 29
- Fifth Joint Motion, volume 34
- Sixth Joint Motion, volume 40

The prosecution offered 2,325 prosecution exhibits numbered 1-2270 and 2300-2354. Missing numbers were not assigned due to the difficulties of introducing exhibits before the commission and the tribunal simultaneously. Exhibits 1835-1838 were loaned to an agency of the Department of Justice for use in a separate matter, and apparently No. 1835 was never returned. Exhibits drew on a variety of sources, such as reports and directives as well as affidavits and interrogations of various individuals. Maps and photographs depicting events and places mentioned in the exhibits are among the prosecution resources, as are publications, correspondence, and many other types of records.

The first item in the arrangement of prosecution exhibits is usually a certificate giving the document number, a short description of the exhibits, and a statement on the location of the original document or copy of the exhibit. The certificate is followed by the actual prosecution exhibit (most are photostats,

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

but a few are mimeographed articles with an occasional carbon of the original). The few original documents are often affidavits of witnesses or defendants, but also ledgers and correspondence, such as:

<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>	<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>
322	NI 5140	1558	NI 11411
918	NI 6647	1691	NI 12511
1294	NI 14434	1833	NI 12789
1422	NI 11086	1886	NI 14228
1480	NI 11092	2313	NI 13566
1811	NI 11144		

In rare cases an exhibit is followed by a translation; in others there is no certificate. Several of the exhibits are of poor legibility and a few pages are illegible.

Other than affidavits, the defense exhibits consist of newspaper clippings, reports, personnel records, Reichgesetzblatt excerpts, photographs, and other items. The 4,257 exhibits for the 23 defendants are arranged by name of defendant and thereunder by exhibit number. Individual exhibits are preceded by a certificate wherever available. Two sets of exhibits for all the defendants are included.

Translations in each of the prosecution document books are preceded by an index listing document numbers, biased descriptions, and page numbers of each translation. These indexes often indicate the order in which the prosecution exhibits were presented in court. Defense document books are similarly arranged. Each book is preceded by an index giving document number, description, and page number for every exhibit. Corresponding exhibit numbers generally are not provided. There are several unindexed supplements to numbered document books. Defense statements, briefs, pleas, and prosecution briefs are arranged alphabetically by defendant's surname. Pagination is consecutive, yet there are many pages where an "a" or "b" is added to the numeral.

At the beginning of roll 1 key documents are filmed from which Tribunal VI derived its jurisdiction: the Moscow Declaration, U.S. Executive Orders 9547 and 9679, the London Agreement, the Berlin Protocol, the IMT Charter, Control Council Law 10, U.S. Military Government Ordinances 7 and 11, and U.S. Forces, European Theater General Order 301. Following these documents of authorization is a list of the names and functions of members of the tribunal and counsels. These are followed by the transcript covers giving such information as name and number of case, volume numbers, language, page numbers, and inclusive dates. They are followed by the minute book, consisting of summaries of the daily proceedings, thus providing an additional finding aid for the transcripts. Exhibits are listed in an index that notes the

type, number, and name of exhibit; corresponding document book, number, and page; a short description of the exhibit; and the date when it was offered in court. The official court file is summarized by the progress docket, which is preceded by a list of witnesses.

Not filmed were records duplicated elsewhere in this microfilm publication, such as prosecution and defense document books in the German language that are largely duplications of the English-language document books.

The records of the I. G. Farben Case are closely related to other microfilmed records in Record Group 238, specifically prosecution exhibits submitted to the IMT, T988; NI (Nuernberg Industrialist) Series, T301; NM (Nuernberg Miscellaneous) Series, M-936; NOKW (Nuernberg Armed Forces High Command) Series, T1119; NG (Nuernberg Government) Series, T1139; NP (Nuernberg Propaganda) Series, M942; WA (undetermined) Series, M946; and records of the Brandt case, M887; the Milch Case, M888; the Altstoetter case, M889; the Pohl Case, M890; the Flick Case, M891; the List case, M893; the Greifelt case, M894; and the Ohlendorf case, M895. In addition, the record of the IMT at Nuernberg has been published in the 42-volume *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (Nuernberg, 1947). Excerpts from the subsequent proceedings have been published in 15 volumes as *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunal Under Control Council Law No. 10* (Washington). The Audiovisual Archives Division of the National Archives and Records Service has custody of motion pictures and photographs of all 13 trials and sound recordings of the IMT proceedings.

Martin K. Williams arranged the records and, in collaboration with John Mendelsohn, wrote this introduction.

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 77

Target 1

Schneider (part)

108-248

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 10

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 108

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/45

DOC. No. 10 DEFENSE EXHIBIT No. 108
Schneider *Schneider*

Officers for identification 25 Feb 48

12. Februar 1948
Nürnberg,

Bestätigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

.....¹..... maschinengeschriebenen Seiten
././
..... photokopierten

bezeichnet .. Befehl des russischen Ortskommandanten in Oels v. 12.2.45.
.....

eine wortgetreue Abschrift / ~~transkript~~ aus

..... von dem Burkart Exh. 8 im Fall 5 (Befehl Nr. 2 des russi-
..... schen Ortskommandanten in Oels v. 12.2.45.) ist.

Dr. Hellmuth Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Dok. Schneider-Nr. 10
Dok. Birkart-Nr. 618
Exhib.-Nr.

B E F E H L N R . 2

O e l s

den 12. Februar 1945

Laut Befehl des Frontoberkommandos wird die gesamte maennliche Bevoelkerung deutscher Volks- oder Staatsangehoerigkeit zum Arbeitsdienst mobilisiert.

Hierzu befehle ich:

1. Die gesamte maennliche Bevoerlkerung - Deutsche und deutsche Staatsangehoerige - im Alter von 17 - 50 Jahren hat sich innerhalb 48 Stunden nach Veroeffentlichung dieses Befehls bei der Einberufungsstelle In der Stadt Oels Palast Theater Ohlauer Strasse zwecks Registrierung und gleichzeitiger Absendung zur Arbeit zu melden.

2. Alle Mobilisierten haben ausser ihren Personalausweisen folgende Gegenstaende mitzubringen:

vollstaendige Winterkleidung und Schuhzeug, mindestens 2 Garnituren Unterwaesche, Bettzeug (Decke, Laken, Strohsack und Kopfkissen), persoenliche Bedarfsartikel (Kochgeschirr, Essbesteck usw.) sowie Verpflegung fuer mindestens 10 - 15 Tage.

3. Der Meldepflicht bei der Einberufungsstelle sind alle Deutschen und deutschen Staatsangehoerigen maennlichen Geschlechts der genannten Jahrgaenge unterworfen.

Bei Nichtbefolgung dieses Befehls und nicht rechtzeitigem Erscheinen werden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen und dem Kriegsgericht uebergeben.

DER ORTSKOMMANDANT

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 9

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 109

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 9

Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 109

Schneider

For Identification

25 Feb 48

Schneider - Nr.: . . 9 . . .

Exhibit - Nr.:

Burkart-Exhibit Nr.: . . 7

GEHEIMPROTOKOLL UEBER REPARATIONEN

Russland veroeffentlicht ueberholtes Jalta - Protokoll.

London, 20. Maerz (DEIA/Reuter).

Wie ein Reuter-Korrespondent aus Moskau berichtet, gab der sowjetische Aussenminister Wjatscheslaw M. Molotow am 17. Maerz auf der Aussenministerkonferenz den Wortlaut des Geheimprotokolls bekannt, dass auf der Jaltaer Konferenz im Februar 1945 von den drei Grossmaechten abgefasst wurde und das erste Uebereinkommen der Grossmaechte ueber die von Deutschland zu leistenden Reparationen enthielt. Die Echtheit des veroeffentlichten Textes wurde am 18. Maerz durch einen Sprecher des britischen Aussenministeriums bestaetigt. Eine amerikanische Bestaetigung liegt noch nicht vor.

Der Text lautet nach einer AP.-Meldung :

Protokoll ueber die zwischen drei Staatsbuerkauptern auf der Konferenz gefuehrte Unterredung ueber die deutschen Reparationsleistungen. Die drei Regierungschefs haben folgendes vereinbart :

1. Deutschland muss die von ihm selbst oder von seinen Verbuendeten im Verlaufe des Krieges angerichteten Schaedea durch Sachleistungen bezahlen. Reparationen sollen in erster Linie solche Laender erhalten, welche die Hauptlast des Kampfes trugen und den Sieg ueber den Geger organisatorisch vorbereiteten.

2. Reparationen sind von Deutschland wie folgt in dreifacher Gestalt zu fordern :

- a) In der Frist von zwei Jahren nach der Kapitulation Deutschlands oder nach Aufhoeren des organisierten Widerstandes Gesamtdemontagen aus dem auf deutschen und ausserhalb Deutschlands gelegenen Volksvermoegen (Gerate, Werkzeugmaschinen, Schiffe, rollendes Material, deutsche Investitionen im Auslande, Industrieanteile, ein Teil der Industrie-, Transports-, Schifffahrts- oder noch anderer Unternehmen in Deutschland). Diese Demontagen haben in der Hauptsache zum Zweck der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials zu erfolgen.
- b) Es sei eine nach Kriegsschluss festzusetzende Dauer jaerliche Warenlieferungen aus der laufenden Produktion.
- c) Einsatz deutscher Arbeitskraefte.
3. Zweck Ausarbeitung eines genauen Planes fuer die Entnahme von Reparationen aus Deutschland soll eine alliierte Reparationskommission in Moskau gebildet werden, die sich aus Vertretern der UdSSR, der USA und des Vereinigten Koenigreichs zusammensetzt.
4. In Bezug auf die Festlegung der Gesamthoeh der Reparationssumme und der Verteilung unter die Laender, die unter der deutschen Aggression litten, sind die sowjetische und britische Delegation wie folgt uebereingekommen :

Die Moskauer Reparationskommission sollte in ihren Anfangsstadien als Diskussionsgrundlage die Feststellung der Sowjetregierung ansehen, dass die Gesamtsumme der Reparationen nach Massgabe der Punkte a) und b) des zweiten Absatzes 20 Milliarden Dollar betragen duerfte und dass 50% dieser Summe an die UdSSR gehen sollten.

Die britische Delegation war der Meinung, dass bis zur Pruefung der Reparationsfrage durch die Moskauer Kommission keine Reparationsziffern genannt werden sollten. Der obige sowjet-amerikanische Vorschlag ist der Moskauer Re-

parationskommission als einer der Anträge, deren sie sich annehmen soll, zugewiesen worden.

gezeichnet Churchill, Roosevelt, Stalina.

Der diplomatische Reuter-Korrespondent schreibt zu dem von Molotow bekanntgegebenen Geheimprotokoll: "Die Hauptfrage ist, ob dieses Protokoll, das im Prinzip die Entnahme von Reparationen aus der laufenden deutschen Produktion gestattet, als eine Ergänzung des Potsdamer Abkommens zu betrachten oder durch dieses aufgehoben worden ist, da in dem Abkommen auf den in dem Geheimprotokoll niedergelegten Grundsatz nicht Bezug genommen wird. Molotow steht auf dem Standpunkt, dass beide Abkommen zusammen gelesen werden müssen, da der Artikel des Potsdamer Abkommens, der die Reparationszahlungen behandelt, mit den Worten 'In Übereinstimmung mit der Kriegsentcheidung' beginnt.

Ogleich das Potsdamer Abkommen lediglich die Zahlung von Reparationen aus deutschen Einrichtungen behandelt, enthält es, so fährt der Reuter-Korrespondent fort, keine Klausel, die eine Entnahme von Reparationen aus der laufenden Produktion verbietet. Das Abkommen legt lediglich fest, dass die Reparationszahlungen Deutschland genügend Hilfsquellen lassen müssen, dass es ohne Hilfe des Auslandes existieren kann.

Der amerikanische Außenminister George C. Marshall stellte gegenüber den Behauptungen Molotows fest, die Vereinigten Staaten hätten in Jalta der russischen Forderung nicht zugestimmt und Präsident Roosevelt habe sich damals lediglich damit einverstanden erklärt, dass die russische Zehn-Milliarden-Dollar-Forderung der Reparationskommission als Diskussionsbasis übermittelt werden sollte. - Auch London ist der Ansicht Marshalls, die in Jalta getroffenen Abmachungen über Reparationslieferungen seien durch die Potsdamer Bestimmungen ersetzt worden. -

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit Verteidiger
beim amerikanischen Militaergerichtshof
Nuernberg bestaetige hiermit, dass die an-
liegende Abschrift uebereinstimmt mit
BURKART - Exhibit No.: 7 aus dem Urkunden-
buch Nr.: I des Angeklagten Odilo B u r k a r t
(Fall V)

Nuernberg, den 4. Dezember 1947

H. Hellmuth Dix

Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 11

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 110

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 11 DEFENSE EXHIBIT No. 110
Schneider
Schneider

For Identification 25 Feb 48

Schneider - Nr. : *M* . . .

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 10

▲ ANSEHUNG S

SALS

SAMMLUNG DER VOM ALLIIERTEN KONTROLLRAT UND DER
AMERIKANISCHEN MILITÄRREGIERUNG
ERLASSENEN

PROKLAMATIONEN, GESETZE, VERORDNUNGEN, BEFEHLE,
DIREKTIVEN .

Deutsche Verlags-Anstalt

STUTTGART

(Deutsche Fassung)

....

PROKLAMATION Nr. 2

Zusätzlich an Deutschland gestellte Forderungen

An das Deutsche Volk !

Wir, die Alliierten Vertreter, Oberbefehlshaber der Besatzungstreitkräfte des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika geben im Anschluss an die Erklärung bezüglich der Niederlage Deutschlands, die am 5. Juni 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, hiermit gewisse zusätzliche Forderungen bekannt, die aus der vollstaendigen Niederlage und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands hervorgehen, und die Deutschland befolgen muss (soweit dieselben noch nicht erfuehrt worden sind) und zwar wie folgt :

.....

ABSCHNITT VI

19. a) Die deutschen Behoerden müssen zugunsten der Vereinten Nationen alle die von den Alliierten Vertretern vorgeschriebenen Massnahmen fuer Ruickerstattung, Wiedereinsatz, Wiederherstellung, Reparation,

Schneider - Nr.:

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr.: 10

Wiederaufbau, Unterstützung und Rehabilitation durchzuführen. Zu diesem Zweck müssen die deutschen Behörden die Auslieferung oder Übertragung alles Eigentums, aller Guthaben, Rechte, Ansprüche und Interessen durchführen oder verschaffen, Lieferungen machen und Reparaturen, Bau- und Konstruktionsarbeiten innerhalb und ausserhalb Deutschlands ausführen und müssen Transportmittel, Anlagen, Ausrüstungen und Material aller Art, Arbeitskräfte, Personal und fachmännische und andere Dienste zum Gebrauch innerhalb und ausserhalb Deutschlands zur Verfügung stellen, wie sie von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

.....

ABSCHNITT XIII

48. Im Falle irgendwelcher Zweifel ueber die Auslegung oder Bedeutung irgendeiner Bedingung oder irgendeines Ausdruckes in der Erklärung oder aller darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften ist die Entscheidung der Alliierten Vertreter endgültig.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. September 1943

B.L. MONTGOMERY Feldmarschall

L. KOELTZ, Armeekorps-General

V.D.SOKOLOVSKY, General der Armee

Dwight D. EISENHOWER, General der Armee

A U S Z U G

AUS

SAMMLUNG DER VOM ALLIIERTEN KONTROLLRAT UND DER
AMERIKANISCHEN MILITÄRREGIERUNG ERLASSENEN
PROKLAMATIONEN, GESETZE, VERORDNUNGEN, BEFEHLE,
DIREKTIVEN.

Deutsche Verlagsanstalt

STUTTGART

(englische Fassung)

.

P R O K L A M A T I O N Nr. 2

Certain Additional Requirements Imposed on Germany

To the people of Germany :

We, the Allied Representatives, Commanders-in Chief of the forces of the occupation of the United Kingdom, the United States of America, the Union of the Soviet Socialist Republics and the French Republic, pursuant to the Declaration regarding the defeat of Germany, signed at Berlin on the 5th June 1945, hereby announce certain additional requirements arising from the complete defeat and unconditional surrender of Germany with which Germany must comply, (in so far as these have not already been fulfilled), as follows :

.....

SECTION VI

19.a) The German authorities will carry out for the benefit of the United Nations, such measures of restitution, reinstatement, restoration, reparation, reconstruction, relief and rehabilitation as the Allied Representatives may prescribe. For these purposes the German authorities will effect or procure the surrender or transfer or such property, assets, rights, titles and interests, effect and deliveries and carry out such repair, building and construction work, whether in Germany or elsewhere, and will provide such transport, plant, equipment and materials of all kind, labour, personnel, and specialists and other services, for use in Germany or elsewhere, as the Allied Representatives may direct.

....

SECTION XIII

48. In the event of any doubts as to the meaning or interpretation of any term or expression in the Declaration and in any proclamations, orders, ordinances and instructions issued thereunder, the decision of the Allied Representatives shall be final.

Done at Berlin, 20 th September 1945

B.L. MONTGOMERY, Fieldmarshal

L. KOELTZ, General de Corps d'Armee

V.D. BOKOLOVSKY, General of the Army

Dwight D. EISENHOWER, General of the Army

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surseit Verteidiger
beim amerikanischen Militärgerichtshof
Kornberg bestätige hiermit, dass die an-
liegende Abschrift übereinstimmt mit
BUNKART - Exhibit No.: 10 aus dem Urkunden-
buch Nr.: I des Angeklagten Odilo B u r k a r t
(Fall V)

Kornberg, den 4. Dezember 1947

Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 6

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. III

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 6

Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. III

Schneider

for identification 25 Feb 48

Schneider Nr. 6

Exhibit Nr.

Auszug aus der Sammlung der vom Alliierten
Kontrollrat und der Amerikanischen Militaer-
regierung erlassenen Proklamationen, Gesetze,
Verordnungen, Befehle, Direktiven.

BEFEHL NR. 9

Registrierung der in arbeitsfähigem Alter
stehenden Bevölkerung, Registrierung der
Arbeitslosen und deren Unterbringung in Arbeit.

Der Kontrollrat erlaesst folgenden Befehl :

...

Beurkundungssystem fuer ganz Deutschland.

1.) Die Registrierung von in Arbeit stehenden und arbeitslosen Arbeitern
und deren Unterbringung in Arbeit wird von den Arbeitsaemtern durchgefuehrt.
Alle arbeitsfaehigen Maenner im Alter von 14 bis 65 Jahren und alle arbeits-
faehigen Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren muessen registriert werden

....

4.) Das Arbeitsamt stellt jedem Erwerbstaetigen eine Bescheinigung ueber die
erfolgte Registrierung aus. Erwerbstaetige erhalten ihre Lebensmittelkarten
auf Grund dieser Bescheinigung. Wer eine solche Bescheinigung nicht in Haenden
hat, verliert das Recht, Lebensmittelkarten zu erhalten

...

9.) Arbeitslose erhalten ihre Lebensmittelkarten gegen Vorlage ihrer Regi-
strierungsausweise. Arbeitslose, die es versaeumn, sich zwecks Registrierung
zu melden, verlieren das Recht, Lebensmittelkarten zu erhalten...

....

18.) Wenn notwendig, ist das Arbeitsamt ermaechtigt, Personen durch Zwangs-
anordnungen in Arbeitsplatze einzuweisen...

....

19.) Arbeitslose, die aus eigener Initiative Beschäftigung finden, oder Arbeitskräfte, die ohne Erlaubnis des Arbeitsamtes ihren Arbeitsplatz wechseln, und alle Arbeitslosen, die Arbeitszwangsmaßnahmen nicht Folge leisten, haben die in diesem Befehl vorgesehenen Strafen und den Verlust des Rechts auf Lebensmittelkarten zu gewärtigen....

Strafen.

20.) Wer einer Bestimmung dieses Befehls zuwiderhandelt oder nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem deutschen Gericht oder einem Gericht der Militärregierung aus und wird, wenn fuer schuldig befunden, wie folgt bestraft :

- a.) In Falle eines Arbeitgebers mit einer Geldstrafe bis zu RM 10.000.-- und mit Gefaengnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen;
- b.) In allen anderen Faellen mit einer Geldstrafe bis zu RM 1.000.-- und Gefaengnis bis zu 3 Monaten oder mit einer dieser Strafen.

Dieser Befehl tritt mit ~~seiner~~ ^{seiner Veröffentlichung in Kraft.} ~~seiner Veröffentlichung in Kraft.~~

Ausgefertigt in Berlin, 17. Januar 1946

B.H. ROBERTSON, Generalleutnant
L. KOELTZ, Armeekorps-General
V.D. SCHDLOVSKY, General der Armee
Lucius D. GLAY, Generalleutnant

Schneider Nr - Nr.....

Exhibit - Nr.....

Auszug aus der Sammlung der vom Alliierten
Kontrollrat und der Amerikanischen Militär-
Regierung erlassenen Proklamationen, Gesetze,
Verordnungen, Befehle, Direktiven.

ORDER NO. 3

Concerning a registration of the population
of employable age, registration of unemployed
and their placement at work.

The Control Council orders as follows :

Method of Documentation for Germany as a Whole.

1) The registration of employed and unemployed workers and their placement in work shall be carried out by the Labour Offices. All persons capable of work between the ages of 14 to 65 for men and 15 to 50 for women shall be registered....

...
4) The Labour Office will give each gainfully occupied person a certificate that he has been registered. Gainfully occupied persons will receive food ration cards on the basis of such certificates. Those who do not possess such certificates shall lose the right to receive food ration cards...

9) Unemployed persons will receive food ration cards upon presentation of their registration cards. Unemployed persons who fail to register will lose the right to receive food ration cards...

18) In case of necessity the Labour Office has power to place persons in work by compulsory direction...

19) Unemployed persons who find employment on their own initiative, or employees who transfer from one place of work to another without the permission of the Labour Office, as well as all unemployed persons who disobey compulsory directions to work, will be liable to punishment as provided in this order and to loss of the right to obtain food ration cards...

Penalties

20) Any person violating or failing to observe any of the provisions of this order shall be liable to criminal prosecution in either German or Military Government Courts, and upon conviction, shall be punished.

- a. In the case of employers, by a monetary fine not exceeding 10000 Marks or imprisonment not exceeding one year, or both, and
- b. in the case of all others, by a monetary fine not exceeding 1 000 Marks or imprisonment not exceeding three months, or both.

This order will become effective upon promulgation : 1800 hours,
22 January 1946.

Done at Berlin, 17 January 1946.

B.H. ROBERTSON, Lieutenant General

L. KOELTZ, General de Corps d'Armee

V.D.SOKOLOVSKY, Army General

Lucius D. CLAY, Lieutenant General USA

Ich, Dr. Hellmuth HIX, alsseit Verteidiger beim
amerikanischen Militärgerichtshof Murnberg bestätige
hiermit, dass die obliegende Abschrift wortlich uohor-
einstimmt mit Buchart Exhibit Nr.: 4 aus dem Urkunden-
buch Nr.: I des Angeklagten Dr. Odilo B u r k a r t
(Fall V)

Murnberg, am 30. November 1947

H. Hellmuth HIX
Dr. Hellmuth HIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 227

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 112

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 227 DEFENSE EXHIBIT No. 112
Schneider

File Identification 25 Feb 48

Kontrollrat

Gesetz Nr. 32

G 32

1

Law No. 32

Gesetz Nr. 32

Employment of Women on Building and Reconstruction Work

Beschäftigung von Frauen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten

Allied Control Authority
Control CouncilAlliierte Kontrollbehörde
Kontrollrat

In view of the shortage of able-bodied men in certain parts of Germany, the Control Council enacts as follows:

In Anbetracht des grossen Mangels an arbeitsfähigen männlichen Arbeitskräften in einigen Teilen Deutschlands erlässt der Kontrollrat folgendes Gesetz:

Article I

Art. I

The appropriate German authorities may employ, or authorise the employment of female labour on building and reconstruction work, including rubble clearance.

Die zuständigen deutschen Behörden dürfen weibliche Arbeitskräfte bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten einschliesslich Aufräumungsarbeiten beschäftigen, beziehungsweise ihre Beschäftigung genehmigen.

Article II

Art. II

The provisions of the Ordinance concerning working hours (Arbeitszeitordnung) of 30th April 1938 (RGBl. 1938 I 447) and all other enactments inconsistent with this Law are repealed or amended in accordance with this Law.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1938 über die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung RGBl. 1938 I 447) und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden hiermit aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes abgeändert.

Article III

Art. III

This Law shall come into force on the date of publication. x)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. x)

Done at Berlin the 10th day of July, 1946

Angefertigt in Berlin, den 10. Juli 1946.

V. SOKOLOVSKY
Marshal of the Soviet Union

V. SOKOLOVSKY
Marschall der Sowjetunion

JOSEPH T. McNARNEY
General

JOSEPH T. McNARNEY
General

SHOLTO DOUGLAS
Marshal of the Royal Air Force

SHOLTO DOUGLAS
Marschall der Royal Air Force

P. KOENIG
General d'Armee.

P. KOENIG
General der Armee.

x) Date of publication:
14 July 1946

x) Tag der Verkündung: 14.
Juli 1946.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 247

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 113

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 247
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 113

for identification 25 Feb 48

Schneider Dok. Nr. 247

Exhib. Nr.

Verordnung Nr. 54
Dienstverpflichtung

Um Arbeitskraefte fuer Aufgaben von besonderer Dringlichkeit und Wichtigkeit verfuegbar zu machen, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Geltungsbereich der Verordnung

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die nach den Bestimmung des Befehls Nr. 3 des Kontrollrates zur Registrierung bei den oertlichen Arbeitsaemtern verpflichtet sind.

Artikel II

Dienstverpflichtungen durch die Arbeitsaemter

2. Jedermann, der den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt, kann durch Anordnung des oertlichen Arbeitsamtes gezwungen werden:

- a) eine neue Beschaeftigung aufzunehmen, oder
- b) seine gegenwaertige Beschaeftigung forzusetzen.

Schneider Dr. Nr.....

Exhib. Nr.

(Weiss Exhib.Nr.214)

Artikel VI

Strafbestimmungen

6. Wer einer Bestimmung dieser Verordnung oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Anweisung zuwiderhandelt oder wer einer Dienstverpflichtung nicht Folge leistet, wird nach Verurteilung durch ein Militaergericht oder ein deutsches Gericht bestraft:

- a) Bei Nichtbeachtung einer Dienstverpflichtung mit einer Geldstrafe bis zu RM 1 000,-- oder Gefaengnis bis zu drei Monaten oder sowohl mit Geldstrafe als auch Gefaengnis;
- b) bei allen anderen Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu RM 500,-- oder Gefaengnis bis zu zwei Monaten oder sowohl mit Geldstrafe als auch Gefaengnis.

Artikel VII

Entgegenstehende Bestimmungen

7. Alle Bestimmungen des deutschen Rechtes, die mit dieser Verordnung oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Anweisung nicht uebereinstimmen, treten hiermit ausser Kraft.

Artikel VIII

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1946 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITAEERREGIERUNG.

Schneider Nr. ²⁴⁷.....

Exhib. Nr.

Ich Dr. Hellmuth D i x , Rechtsanwalt, zur Zeit Verteidiger beim
Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift: (Artikel I, II, VI, VII und VIII)

Amtsblatt der Militarregierung

Deutschland

Britisches Kontrollgebiet

Teil II

Verordnungen der Militarregierung,

die im ganzen britischen Kontrollgebiet Geltung
haben.

Seite 27/28

Verordnung Nr. 54

Dienstverpflichtung

vom 22. Oktober 1946

wuertlich uebereinstimmt mit dem Weiss Exhibit Nr. 214 (Fall 5)

Nuernberg, den 4. Februar 1948

H. Hellmuth Dix

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 264

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 114

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 264 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 114

For identification 25 Feb 48

Nuernberg, .12..Februar.1948

Bestaetigung.

Ich, Dr.Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr.VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument
bestehend aus

.....3..... maschinengeschriebenen Seiten

.....2/1..... photokopierten

bezeichnet ~~.....~~ Rundschreiben der German Coal Mining Supplies Agency v. 8.1.46.

... von Reinhard W. u. s. s. t. s. f.

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus Weiss. Exh. 215 in Fall 5

... GERMAN COAL MINING SUP. LIES AGENCY (Versorgungszentrale des deutschen

... Kohlenbergbaus... (in den Akten des Verteidigers Dr. Siemers)

H. Hellmuth Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.: 264.....

Exhibit Nr.:

(Weiss Nr. 1237

Exhib. Nr. 215)

GERMAN COAL MINING SUPPLIES AGENCY

Versorgungszentrale des deutschen Kohlenbergbaus

Tel.-Nr. 39719, 59201, 59202

Essen-Heisingen, Nottekampfbek

G-Nr. D I 8

1946: Circular number 9

1946: Rundschreiben Nr. 9

Essen, den 8. Januar 1946

To all mining companies and collieries.

An alle Bergwerksgesellschaften und Zechen.

Re: Intake of Labour

The medical examination of the former German soldiers showed a negativ result. Those summoned to the examination were either too old for work in mines or someone fit for underground work, or had their home in the Russian zone or occupation, to which they want to return

after being discharged. The collieries can accordingly no longer reckon with the assignment of the 90 000 former "Wehrmacht" members, as formerly announced (vide circular no. 161 of the 7th December 1945). All arrangements of transport which have been made by the Labour Exchange or by the Districts with regard to this action have been cancelled.

Betr.: Arbeitseinsatz.

Die Untersuchungsaktion unter den deutschen ehemaligen Wehrmachtangehörigen hat ein negatives Ergebnis gehabt. Die zur Untersuchung vorgeladenen waren entweder fuer die Bergarbeitertätigkeit zu alt und nicht mehr gruebentauglich oder stammten aus der russischen Zone, in

die sie nach ihrer Entlassung zurueckkehren wollen. Die Zechen koennen also mit den angekueendigten 90 000 ehemaligen Wehrmachtangehörigen nicht mehr rechnen (siehe Rundschreiben Nr. 161 vom 7. Dezember 1945). Damit sind alle im Rahmen der obigen Aktion erfolgten Transportankueendigungen durch die Arbeitsaemter oder durch die Distrikte gegenstandslos geworden.

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:
(Weiss Nr. 1237)

The Military Government and the authorities responsible of the Control of Labour have therefore resolved to take the recruiting of free labourers from 18 - 35 years from other trades up again and to assign those fit for work in the mines to the collieries by way of compulsory service. The assignment of these labourers is up to the local Labour Exchange, which mediate as well the labourers, available in their own Labour Exchange districts as those from the neighbour districts of the provinces Westfalen and Rheinland to the collieries by compulsory means.

Die Militärregierung und die Arbeitseinsatzverwaltung haben infolgedessen beschlossen, die bisherige Umsetzung von freien Arbeitskräften im Alter von 18 - 35 Jahren aus der übrigen Wirtschaft wieder aufzunehmen und die bergbau-tauglichen Kräfte den Zechen in Wege der Dienstverpflichtung zuzuweisen. Die Zuweisung dieser Arbeitskräfte geschieht durch die örtlichen Arbeitsämter, welche sowohl die im eigenen Arbeitsamtsbezirk zur Verfügung stehenden bergbau-tauglichen Kräfte als auch die in den benachbarten Arbeitsamtsbezirken der Provinzen Westfalen und Rheinland dienstverpflichteten Arbeitskräfte den Zechen vermitteln.

Besides that one has taken up the idea again to continue the recruiting and compulsory service campaign in such a way, that the labourers, won by these measures, will be brought in convoys of 1000 men per week to the Ruhr and distributed to the various collieries by North German Coal Control. The first transport can be expected about on the 12th of January.

Daneben ist in Aussicht genommen, die Anwerbe- und Dienstverpflichtungsaktion in Schleswig-Holstein wieder aufzugreifen mit der Massgabe, dass die hierdurch gewonnenen Arbeitskräfte in geschlossenen Transporten von 1000 Mann je Woche ins Ruhrgebiet befordert und von der North German Coal Control auf die einzelnen Zechen verteilt werden. Mit dem ersten Transport ist etwa am 12. Januar zu rechnen.

The Regional Labour Offices have been informed, which collieries have been noted for labourers from Holstein and how many accommodation facilities have been reserved therefore by the various collieries. These accommodations may not be used for the newcomers, assigned by local labour offices.

Die Landesarbeitsämter sind darüber unterrichtet, welche Zechen fuer die Arbeitskräfte aus Holstein vorgemerkt sind und wieviel Unterkunftsmöglichkeiten hierdurch bei den einzelnen Zechen bereits mit Beschlag belegt sind. Diese Unterkünfte dürfen durch die Zuweisung der örtlichen Arbeitsämter nicht in Anspruch genommen werden.

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:
(Weiss Nr. 1297)

We shall still supply further information within the next days on the number of intakes as well as on the transport number and the railway station, where the transports will terminate to the collieries, noted for intakes from the Schleswig-Holstein campaign.

Den fuer die Schleswig-Holstein Aktion vorgemerkten Zechen werden wir ueber den Umfang der Zuweisung sowie ueber die Transportnummer und die Bahnhofsstation, an der die Transporte eintreffen, in den naechsten Tagen noch mehrere Mitteilung zukommen lassen.

We have asked the regional Labour Office to inform us of the departure of the transport from Holstein so early that we can let the collieries concerned know their arrival at least one to two days in advance.

Wir haben das Landesarbeitsamt gebeten, uns ueber die Inmarschsetzung der Holstein-Transporte so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass wir die infrage kommenden Zechen wenigstens 1-2 Tage vor Eintreffen unterrichten koennen.

G l u e c k a u f .

GERMAN COAL MINING
SUPPLIES AGENCY

Versorgungszentrale des deutschen
Kohlenbergbaus
gez. Lueter

screened and approved

NORTH GERMAN COAL CONTROL

Production Branch

gez. Unterschrift

C.C. Emmet

Controller Production.

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen
Schriftstueckes wird hiermit bescheinigt.

Huerberg, den 4. Februar 1948

gez. Dr. Helmut Dix

Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT NO. 96

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 115

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. NO. *96* DEFENSE EXHIBIT NO. *115*

Schneider

25 Feb 48

Schneider Nr. 96

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr. 212

VERORDNUNG

ZUR DURCHFUEHRUNG DES VIERJAHRESPLANES.

Vom 18. Oktober 1936.

(Reichsgesetzbl. I S.887)

Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplans erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Goering.

Ministerpräsident Generaloberst Goering trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Massnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschliesslich der Obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.

Berchtedgaden, den 18. Oktober 1936.

Der Fuehrer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Ich, Dr. Hellmuth DIX, derzeit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Nürnberg bestätige hiermit,
dass die obliegende Abschrift wörtlich
übereinstimmt mit Exzert -Exhibit-Nr.: 213
aus dem Dokumentenbuch Nr.: VII des An-
gehörigen

Otto Burkart (Fall V)

Nürnberg, den 23. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT NO. 97

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 116

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. NO. *97* DEFENSE EXHIBIT NO. *116*
Schneider

25/2/48

Schneider Nr. ⁹⁷.....

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.213

A u s z u g

aus dem Reichsgesetzblatt 1936, Teil I, S.936 :

ZWEITE VERORDNUNG

ZUR DURCHFUEHRUNG DES VIERJAHRESPLANS.

Vom 5. November

Auf Grund der Verordnung des Fuehrers und Reichskanzlers zur Durchfuehrung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S.887) wird verordnet, was folgt:

I.

Meine Anordnungen zur Durchfuehrung des Vierjahresplans, die zur oeffentlichen Kenntnis gebracht werden muessen, werden, soweit sie nicht im Reichsgesetzblatt erscheinen, im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veroeffentlicht.

II.

(1) Wer den in solchen Anordnungen enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt, wird mit Gefaengnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Hoehe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Par.4 des Gesetzes zur Durchfuehrung des Vierjahresplans - Bestellung eines Reichskommissars fuer die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S.927) bleibt unberuehrt.

III.

Wegen eines Schadens, der durch eine nach Ziffer I veroeffentlichte Anordnung entsteht, wird eine Entschaedigung nicht gewahrt.

.....

Berlin, den 5. November 1936

Der Ministerpraesident
G o e f f i n g
Beauftragter fuer den Vierjahresplan

Ich, Dr. Hellmuth HIL, surzeit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Marzberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
ubereinstimmt mit Burkart -Exhibit-Nr.: 213
aus dem Dokumentenbuch Nr.: VII des An-
geklagten

Otto Burkart (Fall V)

Marzberg, den 23. Januar 1948

Dr. Hellmuth Hil

Dr. Hellmuth HIL

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT NO. 98

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

NO. 17

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. NO. *98* DEFENSE EXHIBIT NO.

Schneider

25/2/48

98
Schneider Nr.

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.214

ERLASS

UEBER DIE WEITEREN AUFGABEN DES BEAUFTRAGTEN FUER DEN
VIERJAHRESPLAN.

Vom 18. Oktober 1940.

(Reichsgesetzblatt I, S.1395)

Nachdem die durch die Verordnung zur Durchfuehrung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl.I S.887) gesetzte Frist von vier Jahren abgelaufen ist, uebertrage ich erneut fuer die Dauer von vier Jahren dem Reichsmarschall Goering als Beauftragtem die weitere Durchfuehrung dieses Vierjahresplans mit der besonderen Weisung, ihn den Forderungen des Krieges anzupassen.

Die dem Reichsmarschall Goering mit der Verordnung vom 18. Oktober 1936 gegebenen Vollmachten stehen ihm dafuer weiterhin zur Verfuegung.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940

Der Fuehrer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Goering
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militaer-
gerichtshof, Nuernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift waertlich
uebereinstimmt mit Burkart -Exhibit-Nr.: 214
aus dem Dokumentenbuch Nr.: VII des An-
geklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Nuernberg, den 23. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 29

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 118

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 29
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. _____

118

25/2/48

Schneider - Nr. : 29

Exhibit - Nr. :

Burkart - Exhibit Nr. : 33

A U S Z U G

aus

Reichsgesetzblatt 1939 I, Band II Nr. 13, Seite 1609/13.

Kriegswirtschaftsverordnung vom

4. September 1939.

f

Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geordneten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, dass jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt.

Der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft :

Abschnitt I

Kriegsschädliches Verhalten

Par. 1.

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch bewillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann mit Todesstrafe erkannt werden.

(2) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.....

Abchnitt III

Kriegsloehne

Par. 18

(1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach nachherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeits^{Ver-}dienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifierung Loehne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

(1) Wer Loehne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der Par. 18 bis 20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren lässt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe fuer jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Bei gleicher Strafe trifft denjenigen, der gunstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

(2) In schweren Faellen ist die Strafe Gefaengnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurueckgenommen werden.

Abchnitt IV

Kriegspreise

Par. 22

Preise und Entgelte fuer Gueter und Leistungen jeder Art muessen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden .

Herr Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Murnberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wörtlich
übereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 33
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Otto Burkart
(Fall V)

Murnberg, den 31. Dezember 1947

H. Hellmuth DIX
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 28

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 110

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 28 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 110 25/2/48

Schneider - Nr. : ²⁸

Exhibit - Nr. :

Burkart - Exhibit Nr. : 32

Auszug

aus

J. W. Landfried

St. ats.-sekretär des Reichswirtschaftsministeriums

Wirtschaftsgesetzgebung

Erster Band

O. H. Beck'sche Verlagshandlung München und Berlin.

- Warenverkehrsordnung -

Verordnung über den Warenverkehr

in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1490).

Aufgrund des Gesetzes über wirtschaftliche Massnahmen vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister verordnet :

E r m a c h t i g u n g :

Par. 1. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen

Z u w i d e r h a n d l u n g e n

Par. 12. (1) Mit Gefängnis und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister aufgrund dieser Verordnung oder ihrer Durchführung- oder Ergänzungsverordnungen trifft;
2. vorsätzlich oder fahrlässig der Anordnung einer Preisstelle zuwiderhandelt, sofern die Anordnung selbst oder eine sie ergänzende Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung enthält;

3. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder beantragt, um fuer sich oder einem anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die von dem Reichswirtschaftsminister oder einer Reichsstelle auf Grund dieser Verordnung ihrer Durchfuhrungs- oder Engpassungsvorschriften oder auf Grund einer Aenderung erteilt werden.

(2) Auflagen, die der Reichswirtschaftsminister oder eine Reichsstelle machen, stehen den Aenderungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gleich.

Ich Dr. Hellmuth DIX, derzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Naernberg bestätige hiermit,
dass die alliegende Abschrift wörtlich
übereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 32
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Otto Burkart

(Fall V)

Naernberg, den 31. Dezember 1947

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT NO. 101

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 120

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

Schneider
DOC. NO. 101 DEFENSE EXHIBIT NO. *25/2/48*
120

Schreiber Nr. 101

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.217

VERORDNUNG

ueber Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen
gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung
bezugsbeschraenkter Erzeugnisse

(Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) in der Fassung vom
26. November 1941

(Auszug aus "Reichsgesetzblatt" 1941, Teil I, Seite 73..)

Par. 1

Mit Gefaengnis und Geldstrafe, letztere in unbeschraenk-
ter Hoehe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer
in Ausuebung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschraenkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung,
insbesondere ohne gueltige Bescheinigung ueber die Bezug-
berechtigung (z.B. Bezugskarte, Bezugsschein, Grossbezug-
schein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kun-
denliste), bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende
Bezugsberechtigung fuer sich ausnutzt oder die Verfuegung
ueber eine Bezugsberechtigung einem anderen ueberlaesst
oder sich verschafft,
2. durch unrichtige oder unvollstaendige Angaben eine Bezug-
berechtigung erschleicht.

Par. 2

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft
wird bestraft, wer, ohne in Ausuebung eines Gewerbes oder Be-
rufs zu handeln,

1. bezugsbeschraenkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung be-
zieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung fuer
sich ausnutzt oder die Verfuegung ueber eine Bezugsberechti-
gung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich

UNTERSCHRIFT
ZEITSTAMP
STÄMPEL

zu bereichern, einen anderen überlistet.

2. ...

Par. 3

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe in
unbeschränkter Höhe, oder einer dieser Strafen, wird be-
straft, wer bezugsbeschränkte gewerbliche Erzeugnisse, die
zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs angefertigt oder be-
stimmt sind, für einen anderen als den im Antrag, in der
oder sonst bei der Zuteilung vorgesehenen Zweck oder unter
den Auflagen oder Bestimmungen für ihre Verwendung, gebraucht
oder verbraucht.

(2) In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu
150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Par. 4

...

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5700 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3700
WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU

CHICAGO, ILLINOIS 60637

UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 242

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 121

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 442 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 121 *25/4/48*

Nürnberg 12. Februar 1948

Bestätigung

Herrn Dr. Holzmuth Dr. Verteidiger in Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

- 1/1 maschinengeschriebenen Seiten
- 4 photokopierten

bezeichnet ~~die~~ ~~Verordnung~~ ~~zur~~ ~~Verordnung~~ ~~zur~~ ~~Sicherstellung~~ ~~des~~ ~~Arbeits~~ ~~bedarfs~~ ~~dieser~~ ~~Abteilung~~ ~~des~~ ~~Arbeits~~ ~~amtlichen~~ ~~Bedarfs~~
Bedeutung

.....
eine wertvolle ~~Sammlung~~ / Photokopie aus
Reichsgesetzblatt I S. 403) Dienstpflichtdurchführungsverordnung v. 2.3.1939

..... ist.

H. Holzmuth Dr.
Rechtsanwalt

Certificate

I,, Defence Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

- typewritten pages
- photostated

entitled

is a true copy of

.....
Langer

Artikel 23

(1) Auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Handelsregister eingetragen worden sind, sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mit der folgenden Einschränkung anzuwenden: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, sind jedem persönlich haftenden Gesellschafter und jedem Kommanditisten am Schluß eines jeden Geschäftsjahres von seinem Kapitalanteil Sinsen zu vier vom Hundert gutzuschreiben und von den während des Geschäftsjahres auf den Kapitalanteil entnommenen Geldern Sinsen in demselben Maßstab zur Last zu schreiben. Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Sinsen vermehren seinen Kapitalanteil und sind ihm auf sein Verlangen auszuzahlen. Auf den noch Deckung dieser Sinsen verbleibenden Gewinn und auf den durch sie gebildeten oder vermehrten Verlust sind die §§ 120 bis 122 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) Bindet ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiger Rechtsstreit dadurch seine Erledigung, daß die Haftung der Kommanditisten nach § 171 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit noch von dem Konkursverwalter geltend gemacht werden kann, so hat das Gericht die Kosten des Rechtsstreits angemessen zu verteilen.

Artikel 24

Die Vorschriften des Artikels 17 finden auf Rechtsfallen keine Anwendung, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gericht anhängig gemacht wurden.

Artikel 25

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen, zu ändern oder abweichende Überleitungsbestimmungen zu treffen.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1939

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Studart

Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung

zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung
(Dienstpflicht-Durchführungsanordnung)

Vom 2. März 1939

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 12. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimmte ich folgendes:

§ 1

(1) Der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die bei Beauftragung für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unausschiebbar bezeichnet, ist vom Betriebsführer, soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innerbetriebliche Maßnahmen freigemacht oder vom Arbeitsamt gestellt werden können, dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes zu melden, in dessen Bezirk die Aufgaben durchzuführen sind.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem Formblatt nach anliegendem Muster.

§ 2

(1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ist gleichzeitig der Auftrag zur Sicherstellung der benötigten Arbeitskräfte.

(2) Werden Arbeitskräfte in Ausführung des Auftrags zur Dienstleistung bei dem Auftraggeber verpflichtet, so wird mit der Sicherstellung der Verpflichtungsbeziehung (§ 6) polizei- bzw. auftraggeber- und dem Verpflichteten ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen geschlossen; die Bestimmungen der für die neue Arbeitsstelle geltenden Tarif-Verträge (Eink.)

ordnungen sowie die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Der Arbeits- oder Dienstvertrag tritt mit dem im Verpflichtungsbescheid festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung in Kraft.

§ 3

(1) Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art erstrecken. Die Arbeitskraft des Verpflichteten soll entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten so weitestgehend wie möglich eingesetzt werden.

(2) Vor der Verpflichtung sollen die zu verpflichtende Person und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit durch die rechtzeitige Sicherstellung des Arbeitsbedarfs nicht in Frage gestellt wird. Der zu verpflichtenden Person sind hierbei die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erfolgen soll, bekanntzugeben.

§ 4

Die Personen, die verpflichtet werden sollen, müssen zur Dienstleistung tauglich sein. Diese Voraussetzung wird im Zweifel durch ärztliche Untersuchung festgestellt.

§ 5

(1) Die Verpflichtung wird von dem Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltort der zu verpflichtenden Person liegt.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

- Namen und Ort des Betriebes (Betriebsabteilung), in dem sich der Arbeitsplatz befindet,
- bei zeitlich begrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Dienstleistung,
- bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung,
- Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

(3) Als Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung ist bei Verpflichteten, deren Dienstleistung außerhalb ihres bisherigen Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltortes zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Dienstort antreten müssen.

§ 6

(1) Der Verpflichtungsbescheid ist der Person, die verpflichtet werden soll, zugestellt.

(2) Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verpflichtungsbescheid unverzüglich nach Erhalt dem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem soll das Arbeitsamt dem Betriebsführer eine Abschrift des Verpflichtungsbescheides zu stellen.

(3) Sollten dem Tag, an dem der Verpflichtungsbescheid zugestellt wird, und dem Beginn der Dienstleistung soll ein angemessener Zeitraum liegen.

§ 7

(1) Für begrenzte Zeit Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind mit dem Tag des Beginns der Dienstleistung aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt.

(2) Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die den Verpflichteten noch zustehen, sind ihm rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung ausbezahlt.

(3) Bei Verpflichteten, die in einem arbeitsbeschäftigten Beschäftigungsverhältnis stehen, ist dem Unternehmer im Arbeitsbuch die Eintragung über die Beendigung der Beschäftigung mit folgendem Inhalt zu versehen:

bei zeitlich begrenzter Verpflichtung

„Beurlaubt zur Dienstleistung“,

bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung

„Entlassen zur Dienstleistung“.

§ 8

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das für die Verpflichtung zuständige Arbeitsamt Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Hat ein Verpflichteter auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf vom Vermieter eine Kündigung der Wohnung bei zeitlich begrenzter Verpflichtung nicht vor Beendigung der Dienstleistung ausgesprochen werden. Das für die Verpflichtung zuständige Arbeitsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung ist die Kündigung der Dienst- oder Werkwohnung durch den Vermieter nur mit Zustimmung des für die Verpflichtung zuständigen Arbeitsamts zulässig.

§ 10

(1) Die Kosten der erstmaligen Reise des Verpflichteten vom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Dienstort und — bei zeitlich begrenzter Verpflichtungen — der Rückreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleistet werden.

(2) Bei längeren Reisewegen kann dem Verpflichteten ein Gehalt gewährt werden, das der Betrag, bei dem die Dienste geleistet werden, zu tragen hat.

(3) Soweit das Arbeitsamt Reisekosten und Gehalt verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Beträge dem Arbeitsamt zu ersetzen.

§ 11

Der Verpflichtete muß seinen Dienst zu dem in dem Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Verpflichtungsbescheid vorlegen.

§ 12

Der Anspruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Dienstleistung beginnt (§ 5).

§ 13

Hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die dem Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt; der Reichsruheänder der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen.

§ 14

(1) Hat der Dienstverpflichtete in seiner bisherigen Arbeitsstelle mindestens drei Jahre Beiträge für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Gefolgschaftsmitglieder oder ihrer Familien (Pensions-, Unterstützungskassen usw.) geleistet, so ist er bei einer Verpflichtung auf unbegrenzte Zeit von dem Träger der Einrichtung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung kann auch durch Gewährung einer herabgesetzten beitragsfreien Altersversorgung oder durch Einzahlung bei einem öffentlichen Versicherungsträger (Übersversicherung oder Rückversicherung) geleistet werden. Bestehen bei der neuen Arbeitsstelle entsprechende Einrichtungen, so ist die Entschädigung an diese Einrichtungen einzuzahlen, die dafür den Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzulösen haben.

(2) Einigen sich die Beteiligten über das Bestehen einer Entschädigungspflicht oder über die Höhe der Entschädigung oder über die aus der Entschädigung bei der neuen Einrichtung zu gewährenden Rechte nicht, so entscheidet, falls die Einrichtung unter staatlicher Aufsicht steht, die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Reichsruheänder der Arbeit, endgültig.

§ 15

Berührt ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und die Regelung der §§ 13, 14 und 17 bis 19 nicht ausgeglichen werden, so kann in Aus-

nahmefällen der Reichsruheänder der Arbeit zur Vermeidung besonderer Härten anordnen, daß der neue Betrieb an den Verpflichteten eine Entschädigung bis zur Höhe von drei Monatslöhnen zu zahlen hat. Ein Härteausgleich wegen Lohnminderungen findet nicht statt.

§ 16

(1) Kehrt bei zeitlich begrenzter Verpflichtung der Dienstpflichtige in seinen alten Betrieb zurück, ohne daß ihm während der Dauer der Dienstverpflichtung Urlaub gewährt worden ist, so kann der Unternehmer des alten Betriebes bei Gewährung des Erholungsurlaubs vom Unternehmer des Betriebes, in dem der Dienstpflichtige gearbeitet hat, eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen. Eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts kann von ihm auch dann verlangt werden, wenn der Dienstpflichtige in dem Urlaubsjahr, in das die Dienstverpflichtung fällt, bereits vor der Dienstverpflichtung Urlaub im alten Betrieb gehabt hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Dienstverpflichtung die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet oder wenn ein Ausgleich auf Grund der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs bei bei besonderen Bauvorhaben beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern vom 15. Februar 1939 (Reichsarbeitsbl. Nr. 7 vom 5. März 1939 Teil VI) oder einer entsprechenden Urlaubsmarktregelung erfolgt.

§ 17

(1) Die Unterstützung nach § 5 Abs. 1 bei Verlobung (Verlobungsunterstützung) kann gewährt werden, wenn der Dienstpflichtige vor der Dienstleistung mit Angehörigen in gemeinsamen Haushalt gelebt hat und diesen gemeinsamen Haushalt infolge der Dienstleistung aufgeben mußte.

(2) Die Unterstützung wird nicht gewährt, soweit das Einkommen des Dienstpflichtigen nach Abzug seines Eigenbedarfes und das Einkommen der Angehörigen selbst ausreichen, um den angemessenen Lebensbedarf der Angehörigen zu sichern.

(3) Bei der Prüfung, ob der angemessene Lebensbedarf der Angehörigen gedeckt ist, sind nur die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Dienstpflichtigen zu berücksichtigen. Als unterhaltsberechtigter gelten die Angehörigen, denen der Dienstpflichtige auf Grund einer rechtlichen oder tatsächlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Sie gelten nicht als unterhaltsberechtigter, soweit sie in der Lage sind, den angemessenen Lebensbedarf auf eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einlaten ihrer eigenen Arbeitskraft zu decken.

- (4) Zum Lebensbedarf gehören
- a) Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
 - b) soweit erforderlich, Krankenhilfe der Angehörigen und eine angemessene Erziehung und Berufsausbildung minderjähriger Angehöriger.

Welcher Lebensbedarf für die unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen ist, wird von dem Arbeitsamt bestimmt, das nach § 19 für die Bewilligung der Unterstützung zuständig ist.

§ 18

Die Unterstützung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung (Sonderunterstützung) kann dem Dienstpflichtigen insbesondere gewährt werden, um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen. Solche Verpflichtungen werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstpflichtigen angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der Dienstleistung nicht erfüllt werden können.

§ 19

Der Antrag auf Trennungunterstützung oder Sonderunterstützung ist von dem Dienstpflichtigen bei dem Arbeitsamt zu stellen, das die Verpflichtung ausgesprochen hat. Dieses Arbeitsamt ist für die Bewilligung und die Zahlung der Unterstützung zuständig. Verlegt der Dienstpflichtige nach Bewilligung der Unterstützung seinen Wohnort vorübergehend dauernd in den Bezirk eines anderen Arbeitsamts, so kann dieses Arbeitsamt von dem bisher zuständigen Arbeitsamt für die weitere Gewährung der Unterstützung als zuständig erklärt werden.

§ 20

(1) Bei zeitlich begrenzter Verpflichtung endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Dienstleistung. Dem Verpflichteten ist vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Dienstleistung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis zum Ablauf der Dienstleistung ist ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Das Dienstverhältnis kann vor Ablauf der Dienstleistung und bei Verpflichtungen auf unbegrenzte Zeit nur mit Zustimmung des für den Dienstort zuständigen Arbeitsamts gelöst werden. Wird die Zustimmung erteilt, so ist mit der Lösung des Dienstverhältnisses auch die Dienstpflicht beendet.

(3) Hat das Arbeitsamt der Lösung zugestimmt, so kann diese nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

(4) Die Eintragung im Arbeitsbuch über die Beendigung der Dienstleistung ist vom Betriebsführer mit dem Zusatz zu versehen „Dienstleistung beendet“.

§ 21

Das für den Dienstort zuständige Arbeitsamt kann zeitlich unbegrenzt Verpflichtungen unbeschadet des durch die Verpflichtung begründeten Vertragsverhältnisses aufheben, wenn

- a) die Verpflichtung sich als nicht mehr notwendig erweist und
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung (§§ 17 und 18) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 22

(1) Im Bundesgebiet Österreich ist bis auf weiteres an Stelle der Landesarbeitsämter die Zweigstelle Österreich für Arbeitsbeschäftigung und Arbeitslosenhilfe des Reichsarbeitsministeriums zuständig.

(2) In den subetendeutschen Gebieten ist bis auf weiteres an Stelle des Landesarbeitsamts der Sonderbeauftragte der Reichsregierung in den subetendeutschen Gebieten zuständig.

§ 23

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. Februar 1939 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 29. Juni 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 149).

Berlin, den 2. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Winter

Dr. Syrup

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 243

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 122

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 243 DEFENSE EXHIBIT No. 122
Schneider
25/3/48

Nuernberg, 12. Februar 1948

Bestatigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestatige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... 1/1 maschinengeschriebenen Seiten
..... 3 photokopierten
Formular zur Dienstpflichtdurchfuhrungsverordnung
bezeichnet
.....
eine wortgetreue ~~Abkopie~~ / photokopie aus
Reichsgesetzblatt I S. 107-109
..... 75398
..... ist.

H. Hellmuth Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated
entitled
.....
is a true copy of
.....
.....

.....
Lawyer

Einlage

(zu § 1 Abs. 2 der Dienstpflicht-
Durchführungsanordnung)

Zur Beachtung!

1. Diese Meldung ist in vierfacher Ausfertigung zu erhalten.
2. Für jede Berufsart ist eine besondere Meldung einzureichen.

den 19.

Stunde Nr. _____

Personal:

An
den Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamtes

in _____

durch das Arbeitsamt

in _____

Meldung

auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) und der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403)

I. Auftraggeber

1. Name und Sitz des Betriebes (Bemerkung)

2. Art des Betriebes

3. Bereits beschäftigte Arbeitskräfte

Art der Arbeitskräfte	Von diesen sind beschäftigt bei		Zusgesamt (Spalte 2 und 3)
	staatspolitisch besonders bedeutenden Aufgaben	anderen Aufgaben	

II. Auftrag

1. Hierdurch erziele ich den Auftrag, für meinen Betrieb zur Dienstleistung für staatspolitisch besonders bedeutsame Aufgaben

vom

an oder später

(Jahr und Tag der Arbeitskräfte)

zu verpflichten

2. Die angeforderten Kräfte müssen folgenden Anforderungen entsprechen (berufliche und sonstige Eignung):

3. Art der Arbeiten, für die die Arbeitskräfte benötigt werden:

4. Zeitraum, für den die Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen:

(Wochen oder Monate)

5. Beschäftigungsart (Betrieb, Betriebsabteilung, Baustelle, Verwaltungsstelle usw.):

6. Abfertigungsart mitzubringendes Arbeitsgerät:

7. Die angeforderten Arbeitskräfte sollen sich

in

bei

finden.

8. Arbeitszeit täglich

Stunden, wochentlich

Stunden — Schichtarbeit —

9. a) Stundenlohn

R.M.

- b) Gehalt

R.M. monatlich

10. Zulagen

- a) Trennungszulagen für Verheiratete bei Unterbringung in Einzelquartieren — Massenquartieren —
Bohnlagern —

R.M. $\frac{\text{Jahres-}}{\text{Arbeits-}}$ täglich

für Arbeitskräfte, die ihren regelmäßigen Wohnsitz in Städten mit mehr als Einwohnern haben, erhöht sich die Trennungszulage auf

R.M. $\frac{\text{Jahres-}}{\text{Arbeits-}}$ täglich

- b) Übernachtungsgeld bei Unterbringung in Einzelquartieren — Massenquartieren — Bohnlagern

R.M. $\frac{\text{Jahres-}}{\text{Arbeits-}}$ täglich

- c) Sonstige Zulagen:

II. Die erforderlichen Quartiere sind wie folgt sichergestellt:

- a) Einzelunterbringung — privat — in bäuerlichem Haushalt — in Gasthof $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Frühstück — mit voller Verpflegung $\frac{\text{R.M.}}{\text{täglich}}$ $\frac{\text{wöchentlich}}{\text{täglich}}$
- b) Massenunterbringung — in Gasthöfen — $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Frühstück — mit voller Verpflegung $\frac{\text{R.M.}}{\text{täglich}}$ $\frac{\text{wöchentlich}}{\text{täglich}}$
- c) Unterbringung in Wohnlagern $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Frühstück — mit voller Verpflegung $\frac{\text{R.M.}}{\text{täglich}}$ $\frac{\text{wöchentlich}}{\text{täglich}}$
- d) Bei Unterkunft ohne Verpflegung sind zu bezahlen
 für Frühstück $\frac{\text{R.M.}}$
 für Mittagessen warm — kalt — $\frac{\text{R.M.}}$
 für Abendessen warm — kalt — $\frac{\text{R.M.}}$
- e) Die Arbeitskräfte erhalten nach Ankunft am Bestimmungsort eine warme Mahlzeit zu Kosten des Betriebes.
- f) Besondere Aufwendungen (z. B. Kosten für tägliche Fahrt vom Unterkunftsort zur Baustelle)

12. Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Beschäftigung trägt die Kosten der Rückreise zum bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Auftraggeber.

Die Bestimmungen etwaiger Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen bleiben unberührt.

III. Die Verordnung zur Sicherstellung des Arbeitsbedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) und die hierzu ergangenen Durchführungsanordnungen sind mir bekannt.

(Unterschrift)

(Eigentlich: Unterschrift des Reichsausschusses oder eines Reichsleiters)

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 245

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 123

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 245 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 123 *25/3/48*

Nuernberg, 12. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument
bestehend aus

.....^{1/2}..... maschinengeschriebenen Seiten
2
..... photokopierten

bezeichnet ..Verordnung ueber die Beschraenkung des Arbeitsplatzwechsels
vom 1.9.1939(Reichsgesetzblatt I S. 1685):

eine wortgetreue ~~Abchrift~~ / Photokopie aus
..... Reichsgesetzblatt I, Seite 1685 -1686
.....ist.

.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled
.....
is a true copy of
.....
.....

.....
Lawyer

Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Som 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Lösung von Arbeitsverhältnissen

§ 1

(1) Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

(2) Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamts wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 2

Einer Zustimmung nach § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht,

1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß,
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Ausschilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Abschnitt II

Meldepflicht

§ 3

Wer nach § 2 keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Abschnitt III

Einstellungsbeschränkungen

§ 4

(1) Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betrieben der Landwirtschaft.

Abschnitt IV

Sonstige Vorschriften

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehe-

gatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 6

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften

- a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,
- b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchsentwicklung und der Wohnpolitik und
- c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten

zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Für die Erteilung der Zustimmung

- a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,
- b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 8

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt I ist von dem Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. b) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

§ 9

Für die Befugung eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes mit Ausnahme der seemannischen Angestellten treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung (§ 7 Abs. 1) ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

Abschnitt V

Ausnahmen

§ 10

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushaltungen und Personen von den Vorschriften der Abschnitte I und III auszunehmen. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 11

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

§ 12

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 444),

b) die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau) vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1216).

Verordnung über das Versorgungswesen.

Vom 2. September 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Versorgungsgebühren sollen bis auf weiteres nicht neu festgestellt werden, wenn es sich um Frauen-, Kinder- oder Ortszulage (§§ 29, 30, 51 des Reichsversorgungsgesetzes) handelt.

§ 2

Der Beamtenchein (§ 33 des Reichsversorgungsgesetzes) soll bis auf weiteres nicht erteilt werden.

§ 3

(1) Die Wiederaufnahme eines durch Entscheidung einer Spruchbehörde rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und die Einlegung eines Rechtsmittels und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Versorgungs- und Hauptversorgungsämter (§§ 61 ff., 66 ff., 90 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1113 — mit den dazu ergangenen Änderungen, Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 8. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 544) sowie die An-

rufung der Spruchbehörden der Reichsversicherung in den Fällen des § 8 Abs. 5 und des § 17 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) ist bis auf weiteres nicht mehr zulässig. Berufungsfähige Bescheide werden nicht mehr erteilt.

(2) Eingelegte Rechtsmittel gelten als zurückgenommen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Heilbehandlung, Kranken- und Hausgeld (§ 8 Abs. 5, §§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) entscheidet das Hauptversorgungsamt, bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenkassen (§ 17 des Reichsversorgungsgesetzes) der Präsident des Reichsversicherungsamts endgültig, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.

§ 5

Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, wenn es sich um Rechtsansprüche aus dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222), aus dem Kriegspersonenschadengesetz in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) mit den dazu ergangenen Änderungen, aus dem Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 250

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 124

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 20/2/48

DOC. No. 250 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 124 *255/2/48*

12. Februar 1948
Nürnberg,

Bestätigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

.....:/:..... maschinengeschriebenen Seiten
1
..... photokopierten

bezeichnet Erlass des Reichsarbeitsministers v. 10.7.1940 betr.
Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte .
.....

eine wortgetreue ~~Abdruck~~ / Photokopie aus
dem Reichsarbeitsblatt I S. 383 Nr. 21, 1940
.....

..... ist.

H. D. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt des RKV. für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39 S. 21).

§ 4

Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen durch die Haupttreuhandstelle Ost auf örtliche Treuhandstellen und sonstige Dienststellen ist zulässig.

§ 5

Anordnungen und Verwaltungsvorschriften

Die Haupttreuhandstelle Ost erläßt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Anordnungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger, in den Verordnungsblättern der Reichsstatthalter bzw. den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht.

§ 6

Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Haupttreuhandstelle Ost erstreckt sich auf die eingegliederten Ostgebiete. Die Zuständigkeit des Reichs-Kommissars für die Festigung deutschen Volkstums hinsichtlich des landwirtschaftlichen Vermögens (einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe) bleibt unberührt.

§ 7

Amthilfe

Alle Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sowie deren angeordnete Dienststellen haben der Haupttreuhandstelle Ost durch ihre Organe Amthilfe zu leisten.

Die Polizeibehörden stehen ihr entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur zwangsweisen Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verfügung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost vom 1. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 260/39) wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Öhring

Nr. 7713/1.

Generalfeldmarschall

II. Arbeitseinsatz, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Reichsarbeitsminister.
Va 5780/128.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte.

Die durch den Krieg geschaffene Lage hat in zunehmendem Maße den Einsatz freier gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte ermöglicht. Obwohl ich wiederholt, so zuletzt mit den Verfügungen Va 5760/29 vom 9. März 1940 (nicht veröffentlicht) und Va 5760/74 vom 4. Mai 1940 (WRG. 535/40), darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung vorbehalten bleiben muß, haben noch in letzter Zeit Verhandlungen von Betrieben, Organisationsvertretern und sonstigen Stellen über Anwerbung und Einsatz ausländischer

gewerblicher Arbeitskräfte — insbesondere in den besetzten Gebieten — ohne meine Einschaltung stattgefunden. Ich weise daher erneut auf folgende Grundsätze hin, die von den Landes- arbeitsämtern und Arbeitsämtern künftig genauestens zu beachten sind.

1. Nach § 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) dürfen nur die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung Arbeitsvermittlung betreiben. Dies gilt auch für die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften. Ferner dürfen ausländische Arbeitskräfte nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) nur mit Genehmigung der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigt werden. Die Zuständigkeit der Arbeitseinsatzverwaltung ist auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit einer Reihe ausländischer Staaten nochmals besonders festgelegt worden. Maßnahmen für die Anwerbung und den Einsatz ausländischer Arbeiter durch Stellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung müssen daher unter allen Umständen unterbleiben, da sie vielfach nicht nur innerdeutschem Recht, sondern auch international eingegangenen Verpflichtungen des Reichs widersprechen und die eigenmächtige Anwerbung usw. nicht nur schwerwiegende Folgen für die anwerbenden Stellen, sondern auch für etwa widerrechtlich angeworbene Arbeitskräfte haben können.

2. Insbesondere aber bedingen die Erfordernisse einer planvollen Lenkung des Arbeitseinsatzes, daß die Anwerbung und Vermittlung einheitlich nach übergeordneten Gesichtspunkten durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung erfolgen. Dies gilt ganz besonders für den kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatz, bei dem es darauf ankommt, auch die freien ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte an die Stellen des vorbringlichen Bedarfs zu lenken.

3. Ebenso kann über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie des Sozialversicherungsrechts für ausländische Arbeiter nur von mir als der dafür zuständigen Stelle entschieden werden.

4. Für die Ausländerpolizei- und Paßvorschriften, deren genaue Beachtung im Kriege besondere Bedeutung zukommt, sind zwischen dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und mir eine Reihe von Verfahrensvorschriften vereinbart, die gleichfalls die Anwerbung durch dritte Stellen unerwünscht erscheinen lassen. Schließlich erfordern die Bestimmungen über den Lohntransfer, insbesondere die Überwachung etwa vom Reichswirtschaftsminister festgelegter bestimmter Kontingente, die Einheitlichkeit der Anwerbung.

5. Aus den unter Ziffern 1 bis 4 erwähnten Gründen bitte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter erneut, schärfstens darauf zu achten, daß künftig jede eigenmächtige Anwerbung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte durch dritte Stellen, insbesondere durch Vertreter von Betrieben oder Verbänden usw., unterbleibt. Aber Verstöße hiergegen ist mir umgehend zu berichten.

6. Die Lenkung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte an die vordringlichen Bedarfsstellen macht es ferner erforderlich, daß ihre Verteilung künftig ausschließlich zentral im Reichsausgleich durch mich erfolgt. Soweit bisher noch bestimmte Landesarbeitsämter von mir eine Sonderermächtigung für die Anwerbung von ausländischen gewerblichen Arbeitern hatten, gilt diese mit sofortiger Wirkung als aufgehoben. Die Anwerbung von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften durch einzelne Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter ist daher künftig an meine Zustimmung gebunden, die für den Einzelfall erforderlich ist. Lediglich für den sogenannten kleinen Grenzverkehr bleiben die Grenzarbeitsämter ermächtigt, wie bisher gewerbliche ausländische Arbeitskräfte unmittelbar anzuwerben. Diese Ermächtigung erstreckt sich aber nur auf solche Arbeitskräfte, die nach den maßgeblichen Polizei- bzw. Paßvorschriften im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs als Grenzgänger beschäftigt werden sollen. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter bitte ich darauf zu achten, daß diese Ausnahmeregelung von den Grenz arbeitsämtern genau eingehalten und nicht erweiternd ausgelegt wird.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 162

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 125

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 162 DEFENSE EXHIBIT No. 125
Schneider 25/3/48

Nuernberg, 12. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

...../..... maschinengeschriebenen Seiten 3

.....⁴..... photokopierten

bezeichnet
Erlass des Reichsarbeitsministers v. 16.5.1940 betr. Mass-
nahmen zur Deckung des Kraeftebedarfs der Ruestungsindustrie (Reichs-
arbeitsblatt I S. 284);

eine wortgetreue ~~Kopie~~ / Photokopie aus

dem Reichsarbeitsblatt I S. 284, Nr. 17, 1940

..... ist.

.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages.

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

(§§ 1, 5 des Substanzengesetzes vom 14. April 1939¹⁾ — Reichsgesetzbl. I S. 780) in gesonderten Abteilungen bearbeitet. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Abteilungen in der Gauselbstverwaltung. § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 2133) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Studart

¹⁾ Reichsarbeitsbl. 1939 S. 1170.
²⁾ Reichsarbeitsbl. 1939 S. 1510.

Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet. Vom 6. Juni 1940.

(Reichsgesetzbl. I S. 841.)

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

(1) Gesetzliches Zahlungsmittel in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet ist neben dem Belga die Reichsmark.

(2) Als Umrechnungskurs gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Inländer ein Belga = 50 Reichspfennig.

(3) Inländer sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz (Wohnsitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich der Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet (Inland) haben. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort der Leitung im Ausland befindet. Das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren gilt nicht als Inland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

(1) Mit dem 30. Juni 1940 hört der Belga auf, in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(2) Die in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und die Reichsbanknebenstelle in Eupen werden allen Bewohnern von Eupen, Malmédy und Moresnet die belgischen Geldsorten (Banknoten und Scheidemünzen) bis zum 30. Juni 1940 zu dem im § 1 Abs. 2 genannten Kurse umtauschen.

(3) Bewohner der Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Einfuhr von belgischen Geldsorten in die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet ist bis zum 30. Juni 1940 verboten.

§ 3

(1) Alle auf Belga lautenden Schulverhältnisse werden zu dem im § 1 Abs. 2 angegebenen Kurse auf Reichsmark umgestellt, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen haben und der Schuldner oder der Gläubiger ein Bewohner der Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet und der andere Teil Inländer ist oder wenn der Gläubiger Inländer ist und die Forderung an einem in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet gelegenen Grundstück dinglich gesichert ist.

¹⁾ Reichsarbeitsbl. 1940 S. 1250.

(2) Ein Gläubiger, der die Inländerzugehörigkeit innerhalb einer Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend machen kann sich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen.

(3) Der Umstellung steht nicht entgegen, daß eine Geldschuld Goldwertklausel oder die Leistung in einer bestimmten Währung vereinbart ist; solche Vereinbarungen verlieren ihre Geltung. Im übrigen werden die aus dem Schulverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

§ 4

(1) Der Umstellung nach Maßgabe des § 3 unterliegen auch alle privaten und öffentlich-rechtlichen, auf eine dingliche Leistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke, Grundstücksgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnschuldverhältnisse.

(2) Die Umstellung bedarf zur Erhaltung der Wirkkraft gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung in den Hypotheken-, Grundschuldb- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuldb- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung zu verpflichten, um nachträglich die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich dem § 2 Abs. 4 zuwider belgische Geldsorten in die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet einführt, wird, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Geldsorten bestraft, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Wird die Handlung fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein.

(2) Die Geldsorten, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können neben der Strafe zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausgeschlossen ist, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm bezeichneten Stelle ein.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Ergänzung der Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Der Reichsminister des Innern
Fried

II. Arbeitseinsatz, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenhilfe, Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister.
Va 5553/481.

Berlin, den 16. Mai 1940.

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Betr.: Maßnahmen zur Deckung des Kräftebedarfs
der Rüstungsindustrie.

Die steigenden Anforderungen der Kriegswirtschaft an die Arbeitskräfte — hervorgerufen durch Vermehrung der Rüstungsaufgaben und durch weitere Einziehungen von

— erfordern eine nochmalige sofortige Überprüfung aller Betriebe, die zu einer Entspannung der Arbeitseinsatzlage kommen können. Bei der gegenwärtigen Lage kommt es insbesondere in der Eisen- und Metallwirtschaft darauf an, nicht nur die erforderlichen Facharbeiter, sondern auch Hilfsarbeiter in großem Umfang für die Durchführung kriegswirtschaftlich vordringlicher Aufgaben freizustellen. Im einzelnen ist auf Seite 267 hinzuweisen.

2. Besondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Facharbeitern

Während der zur Zeit laufenden Stilllegungsbaktion des Reichsarbeitsministeriums werden im wesentlichen nur Hilfsarbeiter und Anlernkräfte gewonnen werden. Metallarbeiter — abgesehen von der Anlernung von Kräften in großem Umfang — nur noch dadurch bereitgestellt werden, wenn die Betriebe den Einsatz von Facharbeitern auf das unerlässliche Mindestmaß beschränken und insbesondere Facharbeiter, die nicht bei ausgesprochener Facharbeit beschäftigt sind, für einen anderweitigen Einsatz zur Verfügung stellen. Diese Forderung ist bereits mit der Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, vom 28. September 1939, bekanntgegeben mit RdErl. vom 5. Oktober 1939 — Va 5550/39 —, erhoben worden. Bei den bisher durchgeführten Betriebsprüfungen ist aber immer wieder festgestellt worden, daß viele Betriebe den gegenwärtigen Erfordernissen nicht ausreißend Rechnung tragen.

Ferner hat die Entwicklung der Fertigungsverfahren in vielen Zweigen der eisen- und metallverarbeitenden Industrie in zunehmendem Maße zu einer Einengung der Facharbeit geführt. Aus der selbständigen Facharbeit ist in einem Umfang Angelerntearbeit geworden, daß zwangsläufig heute Facharbeiter in größerer Zahl mit Angelerntearbeit beschäftigt werden. Der Einsatz der Facharbeiter ist nunmehr sofort zu überprüfen, um die Kräfte abzugleichen, die nicht unbedingt für die Durchführung von Facharbeit benötigt werden. Dabei kann die mit meinem Erlaß vom 15. Februar 1940 — Va 5020/3 — vorgeschriebene Betriebskartei für Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft mit mehr als zehn Gesellschaftermitgliedern wertvolles Material für den Vergleich des Facharbeitereinsatzes in Betrieben mit gleichen oder ähnlichen Fertigungsaufgaben geben.

Betriebe, bei denen der Facharbeiteranteil über dem Durchschnitt liegt, werden einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein. Soweit der Facharbeitereinsatz in den einzelnen Betrieben nicht im Rahmen der laufenden Arbeit der Arbeitsstellen der RA geprüft werden kann, werden hierzu besondere Kommissionen einzusetzen sein. Facharbeiter, die hierdurch frei werden, dürfen selbstverständlich nur in Betrieben eingesetzt werden, die mit vordringlichen Aufgaben versehen sind und bei denen auf Grund einer Prüfung anerkannt wurde, daß der Einsatz weiterer Facharbeiter unerlässlich ist.

Der Bedarf an angelernten Kräften, wie Hilfschlossler, Hilfsdreher, Hilfsrevolverdreher, Hilfsfräser, Hilfsbohrer, Hilfsbohrer, Hilfschleifer, Hilfschweißer usw., muß in der Lage der mit Erlaß vom 20. März 1940 — Va 5540/43 —) ergriffenen Verstärkung der Anlernmaßnahmen befriedigt werden. Diese Maßnahmen sind mit allen Mitteln in dem erforderlichen Umfang nach überbetrieblichen Gesichtspunkten zu fördern. Der Erfolg dieser Maßnahmen darf nicht durch unzureichende Bereitstellung von Anlernkräften beeinträchtigt werden. Auf die in dem Erlaß vom 20. März 1940 für die Gewinnziehung von Anlernkräften gegebenen Weisungen weise ich hin.

Der beschleunigten Bereitstellung von Anlernkräften kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil der Abzug von kapazitätsmäßig eingesetzten Facharbeitern in vielen Fällen von dem Einsatz angelernter Kräfte abhängig sein wird.

Bei der Anforderung von hochwertigen Facharbeitern wird gemeinsam mit den zuständigen Stellen zu prüfen sein, ob der Bedarf durch die U-Stellung weiterer Kräfte befriedigt werden kann.

2. Besondere Maßnahmen für die Bereitstellung von Hilfsarbeitern

Soweit bis jetzt übersehen werden kann, dürften die bisherigen Ergebnisse der Stilllegungsbaktion hinter den von den RA den Bezirkswirtschaftsämtern gemeldeten Bedarfszahlen zurückbleiben.

Unabhängig von den Maßnahmen der Bezirkswirtschaftsämter sind Betriebe daraufhin zu überprüfen, wie weit Kräfte für kriegswichtige Aufgaben freigestellt werden können. Dabei ist durch Vergleich des gegenwärtigen Produktionsstandes mit dem in zurückliegenden Zeitabschnitten festzustellen, ob der Beschäftigtenstand im Verhältnis zu den vorliegenden staatswirtschaftlichen Aufträgen angemessen ist. In zahlreichen Fällen, u. a. auch bei der Aufstellung der Betriebskartei, hat sich gezeigt, daß der Wert des monatlichen Absatzes auf einen Bruchteil des Wertes in früheren Zeitabschnitten zurückgegangen, daß aber die Beschäftigtenzahl demgegenüber nur geringfügig oder gar nicht gesunken ist. Neben den Ergebnissen derartiger Vergleiche sind selbstverständlich auch die Ursachen einer voneinander abweichenden Entwicklung in Produktion und Arbeitseinsatz zu berücksichtigen. Kräfte, die über das erforderliche Maß hinaus durchgehalten werden, sind grundsätzlich zu entziehen.

Als Begründung für das Durchhalten wird von den Betrieben meist angegeben, daß mit dem Eingang weiterer Aufträge gerechnet werde, ohne jedoch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Betrieb durch solche Aufträge belastet werden wird. Die angespannte Arbeitseinsatzlage rechtfertigt auch einen Abzug von Kräften für eine begrenzte Zeit. Ein solcher vorübergehender verstärkter Einsatz von Arbeitskräften wird oft schon ausreichen, um die Durchführung vordringlichster Fertigungsaufgaben in wirksamer Weise zu fördern.

Zur Unterstützung der Tätigkeit der RA werden auch für diese Prüfungen in großem Umfang Kommissionen eingesetzt werden müssen. Bei der Überprüfung der Betriebe ist mit den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung enge Verbindung zu halten.

3. Lenkung der Fluktuation

Fluktierende Arbeitskräfte sind nach Maßgabe ihrer Eignung ausschließlich bei kriegswirtschaftlich vordringlichen Aufgaben einzusetzen. Dies erfordert eine entsprechende Ausrichtung der Arbeitseinsatzabteilungen der RA und insbesondere engste Zusammenarbeit der einzelnen Vermittlungsstellen. Die Ergebnisse der Arbeitseinsatzstatistik aus den letzten Monaten sind in sämtlichen RA sofort daraufhin zu überprüfen, welche besonderen Maßnahmen zur Lenkung fluktuierender Arbeitskräfte in der Richtung des vordringlichsten Bedarfs im einzelnen erforderlich sind. Die Arbeitsplatzwechselbestimmungen sind entsprechend zu handhaben. Soweit persönliche Verhältnisse (z. B. Dringlichkeit) einen Einsatz bei kriegswirtschaftlich vordringlichen Aufgaben erschweren, sind in entsprechendem Umfang durch Austausch geeignete Kräfte freizustellen.

Die Leiter der RA haben weitgehender als bisher die Lenkung der fluktuierenden Arbeitskräfte zu überwachen und laufend zu prüfen, ob die Lenkung, gleichgültig, ob im Wege der Vermittlung oder durch Zustimmung zum Arbeitsplatzwechsel, nach den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen erfolgt.

4. Kurzarbeit

In einer Reihe von RA-Bezirken wird noch in einem Umfang Kurzarbeit geleistet, der im Hinblick auf den vorliegenden Kräftebedarf eine nochmalige sofortige Überprüfung sämtlicher kurzarbeitenden Betriebe erforderlich macht. Bei der gegenwärtigen Mangellage soll Kurzarbeit nur innerhalb einer Übergangszeit in Betracht kommen, die — sofern nicht überhaupt eine Stilllegung des Betriebes in Frage kommt — die Möglichkeit geben soll, durch entsprechende betriebliche und arbeitseinsatzmäßige Maßnahmen den Betrieb mit seiner Restgesellschaft wieder zur Vollarbeit übergehen zu lassen. Dringlich gebundene Kurzarbeiter sind in Betrieben des engeren Bezirkes einzusetzen, denen in entsprechendem Umfang ausgleichsfähige Kräfte zu entziehen sind.

5. Fraueneinsatz

Neben der Befriedigung der Anforderungen weiblicher Arbeitskräfte für vordringliche Aufgaben muß mit allem Nachdruck der Ersatz männlicher Arbeitskräfte durch Frauen betrieben werden. Die hierdurch freigestellten Männer sind bei Arbeiten anzusehen, für die Frauen nicht in Betracht kommen.

Der planmäßige Ersatz männlicher durch weibliche Arbeitskräfte ist vor allem auch bei der Lenkung der fluktuierenden Arbeitskräfte vorzunehmen. Bei der Anforderung männlicher Arbeitskräfte ist zu prüfen, ob die betreffende Arbeit auch von einer weiblichen Kraft ausgeführt werden kann. Daneben müssen die mit männlichen Kräften besetzten Arbeitsplätze weitestgehend auf die Möglichkeit des Einsatzes von Frauen geprüft werden. Hierzu bieten die Überprüfungen der Betriebe auf ihre Anlastung und auf richtigen Einsatz der Arbeitskräfte Gelegenheit. Die Gewerbeaufsicht ist bei der Auswahl der für Frauen in Betracht kommenden Betriebe erforderlichenfalls zu beteiligen.

Soweit der Einsatz von Frauen erst nach einer gewissen Anlernzeit möglich ist, muß die Schulung geeigneter Kräfte in Zusammenarbeit zwischen U.A. und Betrieb rechtzeitig eingeleitet werden.

Abgesehen von der Gewinnung von weiblichen Arbeitskräften durch Ausschüttung und Stilllegung von Betrieben müssen in erheblich stärkerem Umfang als bisher vorhandene Reserven an weiblichen Arbeitskräften mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln — laufende Durchsicht der Arbeitsbuchkartei und Wiedereinsatz aus der Arbeit ausgeschiedener Arbeitskräfte, Werbemaßnahmen aller Art in Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für eine Erfassung der nicht im Besitz eines Arbeitsbuches befindlichen Frauen in Betracht kommen — zur Arbeit herangezogen werden. Die NS-Frauenenschaft führt im Auftrage des Stellvertreters des Führers bei ihren Veranstaltungen eine Werbeaktion für den freiwilligen Einsatz von Frauen in der Kriegszeit durch. Ich bitte, auch diese Aktion in jeder Weise zu unterstützen.

6. Prüfung der Kräfteanforderung

Bereits mit Runderl. V a 5552/199 vom 25. Januar 1940 habe ich vorgeschrieben, daß vor Weitergabe von Aufträgen an den Reichsausgleich das örtlich zuständige U.A. zu prüfen hat, ob die Anforderungen berechtigt sind oder ob gegebenenfalls durch betriebliche Maßnahmen ein Ausgleich vorgenommen werden kann. Aus den mir bisher von den U.A. zugeleiteten Berichten war in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob der angemeldete Bedarf nach Umfang und Art der Arbeitskräfte voll begründet war. Bei der zunehmenden Verschärfung der Kräfteanforderung ist grundsätzlich von den Betrieben eine schriftliche Begründung ihres Bedarfs zu fordern, sofern nicht auf Grund erfolgter Prüfung ein dringender Bedarf bereits anerkannt ist. Dabei genügt nicht, daß auf neu hereingekommene Aufträge und auf vom Auftraggeber gestellte Termine hingewiesen wird, sondern es ist unerlässlich, daß der Betrieb genau angibt, wieviel Arbeitsstunden die bereits vorliegenden Aufträge noch benötigen, welche zusätzliche Belastung neue Aufträge bringen und in welchem Ausmaß laufende Aufträge zur Abwicklung gelangen.

Es ist vielfach die Erfahrung gemacht worden, daß Betriebe die Abwicklung laufender Aufträge bei ihren Anforderungen nicht berücksichtigen und, nachdem sie für Neuaufträge Kräfte erhalten haben, sich bemühen, für in der Abwicklung befindliche Aufträge neue Aufträge zu erhalten. Diese Entwicklung führt zu einer arbeitseinsparmäßigen Konzentration auf Kosten anderer Betriebe, denen Kräfte entzogen werden müssen. Dem kann nur dadurch entgegengetreten werden, daß die Betriebe genötigt werden, bei der Anforderung von Kräften Planungsunterlagen, aus denen auch die Erledigung der Aufträge hervorgeht, vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Anforderungen haben die U.A. mit den sonstigen interessierten Stellen darauf hinzuwirken, daß eine Verlagerung der Aufträge aus Bezirken, die bereits arbeitseinsparmäßig auf das Schärffste angespannt sind, in weniger belastete Bezirke erfolgt.

Insgesamt muß der Arbeitseinsatz von folgenden Gesichtspunkten beherrscht sein:

- Restlose Ausschöpfung aller Reserven, die noch zur Verfügung stehen (Stilllegung, Ausschüttung von Betrieben, Heranziehung von Frauen).
- Lenkung aller freigestellten und fluktuierenden Arbeitskräfte in die Richtung des vordringlichsten Bedarfs.
- Sparsamster Kräfteinsatz, schärfste Prüfung aller Anforderungen.
- Einsatz von Fachkräften nur für fachliche Aufgaben, Umschulung und Anlernung nach Maßgabe des Bedarfs, der nach überbezirklichen Gesichtspunkten zu bemessen ist.
- Laufende Beobachtung und Überprüfung der Betriebe auf Änderung der Auftragslage und Durchführung entsprechender Arbeitseinsparmaßnahmen.
- Förderung von Maßnahmen der Auftragslenkung nach arbeitseinsparmäßigen Gesichtspunkten.

Um die Tätigkeit aller Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung auf diese Gesichtspunkte auszurichten, bitte ich, sofort für die Leiter sämtlicher U.A. und die ersten Sacharbeiter für Arbeitseinsatz eine Sonderschulung durchzuführen.

Ferner sind für eine umfassende Prüfung der Betriebe, insbesondere nach Ziffern 1, 2 und 5, umgehend die erforderlichen Kommissionen zu bilden, deren Teilnehmer ebenfalls in einem besonderen eintägigen Lehrgang zu schulen sind.

Die Bildung von Kommissionen kommt in Betracht:

- Für den Bezirk jedes U.A. (Zahl der Kommissionen je nach Größe des U.A.) und für die Prüfung von Betrieben mit einer Gefolgschaft von 50 bis 200 Kräften. Betriebe mit einer Gefolgschaft bis zu 50 Kräften sind möglichst von Fachkräften der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (auch Nebenstellenleitern) zu prüfen.

Die Arbeitsamtskommissionen werden sich zweckmäßig zusammensetzen aus einem leitenden Angehörigen des U.A. als Leiter der Kommissionen, einem Angehörigen des Rüstungskommandos und gegebenenfalls einem Angehörigen des Gewerbeaufsichtsamts als techn. Berater.

- Für die U.A.-Bezirke, und zwar je nach Größe des U.A. 10 Kommissionen. Zusammensetzung: Ein Arbeitseinsatzreferent des U.A. oder ein besonders erfahrener U.A.-Leiter als Leiter, Angehörige des Rüstungskommandos und gegebenenfalls auch ein Angehöriger des Bezirkswirtschaftsamts. Von diesen Kommissionen sind Betriebe aller Wirtschaftszweige mit einer Gefolgschaft von 20 bis 50 und mehr Kräften zu prüfen.

Ferner werden eine Reihe von Reichskommissionen in den bisherigen Zusammensetzung zur Prüfung von Großbetrieben und von Betrieben in Bezirken mit besonders gelagerten Verhältnissen eingesetzt. Die U.A. können Betriebe für die Prüfung durch Reichskommissionen vorschlagen.

Die Belastung der Betriebe durch die Prüfung muß auf ein unerlässliches Mindestmaß beschränkt werden. Es sind keine Angaben, Auskünfte und Unterlagen zu fordern, die für die Beurteilung der Betriebsverhältnisse unbedingt notwendig sind.

Zu dem Prüfungsverfahren wird auf die Anlagen 1 und 2 und auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsbl. vom 5. Februar 1940 S. V 55 über betriebsnahen Arbeitseinsatz, in der die Ausführungen über die Tätigkeit der Reichskommissionen enthalten sind, verwiesen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und zu den Betriebsakten zu nehmen. Die arbeitseinsparmäßige Auswertung hat stets umgehend zu erfolgen.

Es muß erreicht werden, daß der vordringliche Bedarf an Facharbeitern und Hilfsarbeitern in den nächsten Monaten laufend durch diese umfassenden Ausschüttungsmaßnahmen gedeckt wird. Bei steigenden Anforderungen werden die Maßnahmen bei der Prüfung der Frage der Freisetzung von Kräften zu verschärfen sein.

In Vertretung

Dr. Srup

¹⁾ Anlage 1 liegt nebst Anlage 2, die technische Zeichnung für die Durchführung der Prüfung enthält, in hier nicht abgedruckt.

Anlage 1

Arbeitsamt
Landesarbeitsamt

Betriebsrat
(Prüfungsvorbereitung)

auszufüllen anhand der Betriebsliste anzufüllen. Wenn über
den Betrieb keine Betriebsliste vorliegt, ist Ausfüllung
vom Betrieb zu veranlassen.)

(genaue Firmenbezeichnung)

Arbeitsleiter
Personalchef
für die Prüfung

Wirtschaftsgruppe
Fachgruppe

Arbeitsstelle in
Betriebsabteilung in

Angabe (soweit im Industriebericht an die Wirtschaftsgruppe Angaben
über den Postarbeitswert der abgesetzten Erzeugnisse verlangt werden,
sind diese Angaben einzufügen)

Table with columns: Juli 1939, Jan. 1940. Rows: a) Inanspruchnahme von Wehrmachtseinsparungen: unmittelbar, mittelbar, insgesamt; b) Ausland- u. inf. Auslandler; c) Zusammen.

(Sind hier ab ist die Ausfüllung stets vom Betrieb zu veranlassen)

Prüfungsausschuss am
(möglichst für den letzten Tag der
Prüfung anzugeben, der der Prüfung
vorsteht)

Table with columns: Auftraggeber, Wert in Reichsmark, Zahl der beteiligten Arbeitsstunden. Includes a 'Zusammen' row.

Die Auftraggeber sind in Gruppen von Auftraggebern zusammenzufassen, z. B. Luft-
waffenministerium, Spezialaufträge, Dienstvertragsaufträge, ziviler Inlands-
auftrag.

Bestand des Gefolgschaftsverbandes:

Angabe über die zur Verfügung stehende Zahl, aus
soweit entsprechende Aufstellungen (soweit vor-
handen)

Table with columns: Juli 1939, Jan. 1940. Rows: a) Kaufm. Angestellte, b) Techn. Angestellte, c) Facharbeiter, d) Angelernte Arbeiter, e) Ungelernte Arbeiter, f) Zusammen, g) davon Frauen.

Die Zahl der Facharbeiter beträgt mithin ... z. B. der gesamten Arbeitergefolgs-
chaft z. B. a. (Die Facharbeiter sind von solchen Arbeitern zu zählen, die eine Lehre
abgeschlossen haben und auf ihrem gesamten Fachgebiet tätig sind.)
Die Zahl der Facharbeiter und der angelernten Arbeiter beträgt ... z. B. der
gesamten Arbeitergefolgschaft z. B. a. (Die angelernten Arbeiter (sind alle Arbeitneh-
mer, die in einem oder längerer Zeit auf ihrem Arbeitsgebiet angelernt worden sind,
soweit möglich, ab für früher eine Fachausbildung erhalten haben.)

5. Veränderungen des Gefolgschaftsverbandes durch Einstellungen und
Entlassungen seit dem 1. September 1939 bis zum Tage der Prüfung:
(Aufgliederung nach Gefolgschaftsgruppen, nur soweit entsprechende
Aufzeichnungen vorliegen)

Table with columns: männlich, weiblich. Rows: a) Einstellungen (Kaufmännische Angestellte, Technische Angestellte, Facharbeiter, Angelernte Arbeiter, Ungelernte Arbeiter, Zusammen); b) Entlassungen (Kaufmännische Angestellte, Technische Angestellte, Facharbeiter, Angelernte Arbeiter, Ungelernte Arbeiter, Zusammen).

6. Mit-Stimmungen und bei der Wehrmacht befindliche Gefolgschafts-
mitglieder:

Table with columns: Mit-Stimmige, Bei der Wehrmacht befindliche. Rows: Kaufmännische Angestellte, Technische Angestellte, Facharbeiter, Angelernte Arbeiter, Ungelernte Arbeiter, Zusammen.

7. Anlernung von Arbeitskräften:

- a) Zahl der im Jahre 1939 Angelernten:
b) Vom 1. Jan. 1940 bis 31. März 1940 angelernt:
c) Zur Zeit befinden sich in Anlernung:

8. Beim Arbeitsamt ist zur Zeit der Prüfung die Anweisung fol-
gender Arbeitskräfte beantragt worden:

Table with columns: männlich, weiblich. Rows: Kaufmännische Angestellte, Technische Angestellte, Facharbeiter, Angelernte Arbeiter, Ungelernte Arbeiter, Arbeitskräfte für die Anlernung, Zusammen.

9. Angaben über die Arbeitszeit (wenn für einzelne Betriebsabtei-
lungen unterschiedliche Arbeitszeiten bestehen, ist die zur Zeit gültige
Arbeitszeit für jede Abteilung anzugeben, sonst genügt die Angabe
der Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb)

Anmerkungen. Bei Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft und
bei allen sonstigen Betrieben, bei denen es die Prüfungskommission für
erforderlich hält, ist als Anlage zur Frage 4 der Gefolgschaftsverband zum
Zeitpunkt der Prüfung nach den einzelnen Betriebsabteilungen (z. B.
mechanische Werkstätten, Scherei, Zusammenbau usw. oder nach der
sonstigen betriebsähnlichen Werkstatteinrichtung) zu gliedern. Außerdem
müssen die Facharbeiter nach Berufsarten (z. B. Dreher, Werkzeug-
macher, Feinmechaniker, Elektromonteur usw.) und die angelernten
Arbeiter nach der Art ihrer Berufsverrichtungen (z. B. Revolverbohrer,
Bohrer, Präfer, Hülsenbohrer, Hülsenfräser usw.) gegliedert sein.

den
(Arbeitsamt)

Spendet für das Rote Kreuz!

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 23

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 126

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 23 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 126 *25/2/48*

23

Schaeider - Nr.: 23

Exhibit - Nr.:

Burkart-Exhibit Nr.: 28

AUSZUG AUS DEM AUFSATZ VON MINISTERIALRAT DR. T I M M
BERLIN UEBER " DER EINSATZ AUSLAENDISCHER ARBEITSKRAEFTE
IN DEUTSCHLAND", Berlin 1942.

Senderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt.

I. Die Entwicklung.

.... 3. Nach der Machtuebernahme.

Nach der Machtuebernahme fuehrte der zunehmende Bedarf an Arbeitskraefte dazu, die Anwerbung auslaendischer Arbeitskraefte im grosseren Rahmen aufzunehmen und diese planmassig zu lenken. Zunaechst galt es, den Bedarf der Landwirtschaft zu decken, da in diesem Wirtschaftszweig der Kraeftemangel besonders fuehlbar war. Auch die allgemeine Devisenlage zwang dazu, die beschränkten Lohntransfermoeglichkeiten zunaechst der Landwirtschaft vorzubehalten.

Gewerbliche Arbeitskraefte kamen in grosserem Umfang erstmalig nach der Eingliederung des Protektorats Böhmen und Mähren im Fruehjahr 1939 zum Einsatz im Reichsgebiet. Im Protektorat waren zahlreiche gewerbliche Arbeitskraefte arbeitslos. Durch deren Einsatz im Reich wurde dem Protektorat eine wesentliche soziale Hilfe zuteil, zugleich aber der damals sehr fuehlbare Kraeftemangel im Reich gemindert. Vom Fruehjahr 1939 bis Ende 1940 konnten aus dem Protektorat etwa 150 000 gewerbliche Arbeitskraefte auf freiwilliger Grundlage fuer Arbeiten im Reich angeworben werden.

Bis zum Ausbruch des jetzigen Krieges war die Zahl der in Deutschland als unselbststaendige Arbeitskraefte taetigen Auslaender auf ueber eine halbe Million gestiegen.

- 2 - Schneider - Nr.:
 Exhibit-Nr.:
 Barkart - Exhibit Nr.: 28

4. Seit Kriegsausbruch.

Durch den Krieg hat sich die Zahl der im Reich beschäftigten Ausländer innerhalb kürzester Zeit wesentlich erhöht. Nach der Besetzung Polens standen in dem Gebiet, das in den deutschen Hoheitsbereich einbezogen wurde, neben landwirtschaftlichen auch arbeitslose gewerbliche Arbeitskräfte in grosser Zahl zur Verfügung. Die Dienststellen der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung nahmen unmittelbar hinter der kämpfenden Truppe ihre Arbeit auf. Sie erfassten sofort alle arbeitslosen weispolnischen Arbeitskräfte und warben sie nach Massgabe ihrer Eignung und ihres Arbeitswillens für die Arbeitsaufnahme im Reich an.

Auch aus den im September 1940 besetzten Gebieten (Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien, Frankreich) wurden Kräfte zur Deckung des Bedarfs im Reichsgebiet heringeholt. Dasselbe gilt für die während des Balkanfeldzuges im Frühjahr 1941 besetzten Gebiete, allerdings mit der Einschränkung, dass in Griechenland zunächst allenfalls Seelute für den Einsatz auf deutschen Schiffen zur Verfügung stehen.

Besondere Bedeutung verdient der Einsatz von Arbeitskräften aus den befreundeten und neutralen Staaten. An erster Stelle steht hier Italien. Die bereits vor Jahren zwischen der italienischen Regierung und der deutschen Reichsregierung abgeschlossenen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz von Arbeitskräften sind inzwischen wesentlich erweitert worden. Auch in der Slowakei, in Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Spanien und anderen Staaten wurden und werden Arbeitskräfte angeworben. Mit dem unabhängigen Staat Kroatien wurde alsbald nach dessen Gründung ein Staatsvertrag abgeschlossen, der den Einsatz landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeitskräfte im Reich vorsieht. Die Anwerbung hat beachtliche Erfolge gezeitigt.

Gegen Ende des Jahres 1941 wurde in erweitertem Umfang die Anwerbung auch in den besetzten Russischen Gebieten aufgenommen, nachdem in Litauen bereits im Sommer 1941 landwirtschaftliche Arbeitskräfte fuer den Einsatz in Ostpreussen angeworben worden waren.

5. Die Zahl der im Reich beschaeftigten auslaendischen
Arbeitskraefte.

Folgende Aufstellung vermittelt einen Ueberblick ueber die am 25.
September 1941 im Deutschen Reich beschaeftigten auslaendischen Arbeiter
und Angestellten.

Staatsangehoerigkeit	Auslaendische Arbeiter und Angestellte		
	maennlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4
Belgien	106 892	14 669	121 561
Bulgarien	14 352	226	14 578
Daenemark	25 319	3 576	28 895
Frankreich	34 042	14 525	48 567
Italien	249 972	21 695	271 667
Exon. Jugoslawien	82 799	25 992	108 791
Niederlande	80 653	12 342	92 995
Exon. Polen	744 831	262 730	1007 561
Slowakei	53 993	26 044	80 037
Ungarn	25 990	9 600	34 990
Protectoratsangehoerige	111 818	28 234	140 052
Sonstige	<u>197 948</u>	<u>52 571</u>	<u>189 919</u>
Zusammen	1667 349	472 204	2139 553

II. Grundsätze der Anwerbung

1. Zentrale Lenkung.

Noch in der Zeit nach dem Weltkrieg war der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere im gewerblichen Sektor, frei von staatlicher Einflussnahme. Auch nachdem im Jahre 1927 die Reichsanstalt fuer Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gebildet und damit die Arbeitsvermittlung Reichsangelegenheit geworden war, zeigten sich nur erste schwache Ansätze einer vom Staat getragenen Arbeitseinsatzpolitik. Erst mit dem im Jahre 1933 vollzogenen politischen Umbruch bahnte sich auch im Arbeitseinsatz eine grundlegende Wandlung an. Fragen des Arbeitseinsatzes spielten sich nicht mehr am Rande politischen Geschehens ab, sondern wurden zum wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Staatspolitik. In einer nach staatspolitischen Notwendigkeiten gelenkten Wirtschaft konnte es ein freies Spiel der Kräfte im allgemeinen Arbeitseinsatz nicht mehr geben. Die Arbeitseinsatzdienststellen wurden von Grund auf neu ausgerichtet und erhielten umfassende Vollmachten fuer die Durchfuehrung ihrer neuen Aufgaben.

Als die Wirtschaft die einsetzungsfähigen Arbeitslosen aufgenommen hatte und nachdem bei aufsteigender Entwicklung der Produktion der Bedarf an Arbeitskräften immer grösser geworden war, wurden in der Landwirtschaft und bald auch im gewerblichen Sektor der Wirtschaft in steigendem Masse ausländische Arbeitskräfte herangezogen.

Fuer den Einsatz dieser Arbeitskräfte galten dieselben Grundsätze wie fuer inländische Arbeiter. Darüber hinaus erfolgt die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte und deren Verteilung ausschliesslich durch die Arbeitseinsatzverwaltung, und zwar nach Massgabe des Bedarfs und der staatspolitischen Bedeutung der Arbeiten. Nach Ausbruch des Krieges zeigte

sich noch eindringlicher als vorher die Notwendigkeit, den Arbeitseinsatz planvoll zu lenken und auch die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte einheitlich nach übergeordneten Gesichtspunkten durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung vornehmen zu lassen; denn nur dadurch ist es möglich, die in beschränkter Zahl zur Verfügung stehenden ausländischen Arbeitskräfte in die Stelle des vorrangigen Bedarfs zu lenken.

Daher sind auf der Grundlage des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) und der VO. über ausländische Arbeitskräfte vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) die Anwerbung und der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich der Arbeitseinsatzverwaltung vorbehalten. Zudem ist die Zuständigkeit der Arbeitseinsatzverwaltung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die mit einer Reihe ausländischer Staaten getroffen wurden, besonders festgelegt worden. Die unmittelbare Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Bedarfsträger und Bedarfstellen widerspricht daher nicht nur innerdeutschem Recht, sondern auch international eingetragenen Verpflichtungen des Reichs.....

2. Beteiligung der Betriebe.

Der Reichsarbeitsminister hat sich vorbehalten, in Ausnahmefällen Vertreter von Betrieben, Wirtschaftsgruppen usw. bei der Anwerbung zu beteiligen. Eine solche Beteiligung bei der Anwerbung im Ausland kommt nur in Frage, wenn eine grössere Zahl von Kräften mit besonderen Spezialkenntnissen angeworben werden soll und die Hinzuziehung Sachverständiger zweckmässig erscheint. Diese sollen dann allerdings nicht nur die Interessen eines Betriebes vertreten, sondern allgemein beraten oder für eine Gruppe gleichartiger Betriebe tätig werden

- 6 - Schneider - Nr.:
Exhibit - Nr.:
Birkart - Nr.: 28

4. Freiwilligkeit.

Der mit der Anwerbung ausländischer Arbeiter erstrebte wirtschaftliche Erfolg kann nur erreicht werden, wenn der ausländische Arbeiter die Arbeit im Reich aus eigenem Entschluss aufnimmt; nur dann sind befriedigende Arbeitsleistungen zu erwarten. Bei der Anwerbung darf daher irgendwelcher Zwang oder Druck nicht ausgeübt werden. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass die Anwerbungen im Ausland propagandistisch am besten dadurch gefördert wird, wenn bereits im Reich tätige ausländische Arbeitskräfte sich in Briefen oder auf sonstige Weise über ihre Aufnahme im Reich und die sozialen und sonstigen Verhältnisse befriedigend äußern. Am dem Grundsatz der Freiwilligkeit ist festzuhalten. Mit der von der feindlichen Propaganda immer wieder fälschlich behaupteten zwangsweisen Anwerbung wäre dem Arbeitseinsatz wenig gedient.

5. Gleiche Rechte und Pflichten.

Für den Erfolg der Anwerbung haben die Bedingungen, unter denen die ausländischen Arbeitskräfte im Reich eingesetzt werden, ausschlaggebende Bedeutung. Die ausländischen Arbeitskräfte sind hinsichtlich der Arbeitsbedingungen den reichsdeutschen Arbeitern grundsätzlich gleichgestellt. Ihnen stehen im Rahmen der geltenden tariflichen oder betrieblichen Vorschriften, soweit nicht zwischenstaatlich Besonderes vereinbart ist, grundsätzlich die gleichen Rechte zu wie vergleichbaren deutschen Arbeitern; ...

Ich, Dr. Hellmuth D I X, zurzeit Verteidiger
beim Amerikanischen Militärgerichtshof,
Nuernberg bestaetige hiermit, dass die an-
liegende Abschrift woertliche uebereinstimmt
mit Burkart - Exhibit - Nr. 28 aus dem Ur-
kunden-Dokumentenbuch II des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Nuernberg, den 17. Dezember 1947

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth D I X

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 251

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 127

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 251
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 127

25/2/48

Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 20. Mai 1942
Hb 1064/42

An die Fürsorgeverbände und ihre Aufsichtsbehörden.

Ehrenrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe (Berücksichtigung ehemaliger österreichischer Staatsanleihen beim Vermögensnachweis).

1) Nach dem Runderlaß vom 24. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. S. 1248, MBl. IV, S. 1058) Abschnitt II Abs. 3 sind bei der Kleinrentnerfürsorge beim Vermögensnachweis der Kleinrentner auch ehemalige österreichische Vermögenswerte zu berücksichtigen, die der österreichischen Geldentwertung zum Opfer gefallen sind. Ferner wurde für die Kleinrentnerhilfe in dem Runderlaß vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. S. 1112, MBl. IV, S. 421) bestimmt, daß ein Vermögen von 12 000,— RM oder einer Rente von 50,— RM im Sinne des Kleinrentnerhilfegesetzes ein Vermögen von 15 000 österreichischen Kronen oder eine Rente von 225 österreichischen Kronen gleichsteht, wobei als Stichtag für den Nachweis eines Vermögensbestandes in österreichischer Währung an Stelle des 1. Januar 1918 der

31. Dezember 1918 und an Stelle des 30. November 1923 der 12. Dezember 1924 gilt.

(a) Bei einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden im Böhmergau Südetenland sind Zweifel entstanden, ob österreichische Kriegsanleihen und sonstige österreichische und altungarische Staatsschuldverschreibungen, die dem Kleinrentner am Stichtage gehörten, bei Feststellung der für die Gewährung der Kleinrentnerfürsorge oder der Kleinrentnerhilfe erforderlichen Vermögensvoraussetzungen auch dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie teilsweise vom ehemaligen tschecho-slowakischen Staat nicht eingelöst (umgetauscht) worden sind, also in erster Linie durch Maßnahmen des ehemaligen tschecho-slowakischen Staates ihren Wert verloren haben. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsminister der Finanzen stelle ich klar, daß die genannten Kriegsanleihen und sonstigen Staatspapiere, sofern sie dem Kleinrentner am 31. Dezember 1918 gehörten, bei dem Vermögensnachweis in der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe allgemein zu berücksichtigen sind.

(b) Wenn die Gewährung der Kleinrentnerfürsorge oder der Kleinrentnerhilfe infolge Nichtberücksichtigung der genannten Wertpapiere bisher abgelehnt worden ist, ist über die Anträge erneut zu entscheiden; soweit die einzelnen Fälle dem Bezirksfürsorgeverband bekannt sind, ist ein neuer Antrag des Kleinrentners nicht erforderlich.

Im Auftrag
Dr. Rosenberg

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbarer Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führerhauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Kettel

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 24. April 1942

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
GBA. 311/42 B/KL

An

die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter,
die Herren Reichstreuhänder der Arbeit,
den Herrn Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

Betr.: Bestellung eines Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Mit Runderlaß des RAM. vom 20. März 1942 — V. a. 550/117 — ist Ihnen der Erlaß des Führers vom 21. März 1942 bekanntgegeben worden, mit dem ich zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans bestellt worden bin. Zu diesem Führer-erlaß hat der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Beauftragte für den Vierjahresplan, Hermann Göring, am 27. März 1942 eine Anordnung erlassen, deren Wortlaut ich nachstehend zur Kenntnis bringe:

Der Reichsmarschall Berlin, den 27. März 1942
des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan

In Ausführung des beigefügten Erlasses des Führers vom 21. März 1942 ordne ich folgendes an:

1. Die Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.
2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.
3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.

4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie an die Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

Bei Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung ist mir vorher Vortrag zu halten.

Göring

In Durchführung des mir vom Führer erteilten Auftrages habe ich meine Tätigkeit aufgenommen. Zu meinen engeren Mitarbeitern habe ich aus den Reihen der Sozialverwaltung folgende Parteigenossen bestimmt:

1. Zu meinem Beauftragten für die Hauptabteilung V und zu meinem Vertreter in allgemeinen Fragen des Reichsarbeitsministeriums:

Den Präsidenten des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland, Gauleiter e. h. Prof. Dipl.-Ing. Jung, M. d. R.

Er zeichnet: »In Vertretung«.

2. Zu meinem Beauftragten für die Hauptabteilung III des Reichsarbeitsministeriums:

Den Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Thüringen, Dr. Heinrich Wiesel.

3. Zu meinem Beauftragten für die Hauptabteilung I des Reichsarbeitsministeriums, soweit die Hauptabteilungen III und V in Frage kommen, und zu meinem Beauftragten für Presse und Propaganda:

Den Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Staatsrat Prof. Willi Börger, M. d. R.

Die Hauptabteilungen III und V des Reichsarbeitsministeriums führen ab sofort die Dienststellenbezeichnung:

»Der Beauftragte für den Vierjahresplan,
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.«

Die Landesarbeitsämter, die Reichsstelle für Arbeitsvermittlung und die Arbeitsämter, die Reichstreuhänder der Arbeit, die Sondertreuhand der Arbeit und die Beauftragten der Reichstreuhänder bei den Arbeitsämtern behalten ihre bisherige Dienststellenbezeichnung bei. Sie haben jedoch sofort alle Berichte, Eingaben und sonstige dienstliche Schreiben, die den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik betreffen, an nachstehende Anschrift zu richten:

An den Beauftragten für den Vierjahresplan,
Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz,
Berlin SW 11, Saarlandstr. 90.

Ich begrüße die Landesarbeitsämter, die Reichsstelle für Arbeitsvermittlung, die Arbeitsämter, die Reichstreuhänder der Arbeit, die Sondertreuhand der Arbeit und die Beauftragten der Reichstreuhänder bei den Arbeitsämtern als meine Mitarbeiter. Die mir übertragene Aufgabe ist schwer und verantwortungsvoll. Das große Werk, zu dessen Durchführung wir gemeinsam berufen sind, muß und wird aber gelingen. Ich bin davon überzeugt, daß alle Dienststellen ihre letzte Kraft daransetzen werden, um durch unsere gemeinsame Mitarbeit den Sieg und damit das Reich Adolf Hitlers, unser nationalsozialistisches Großdeutschland, für alle Zukunft zu sichern.

Um unsere Aufgabe zu lösen, ist es erforderlich, vor allem zielbewußt und schnellstens der Rüstungs- und Ernährungswirtschaft die fehlenden Arbeitskräfte noch im Frühjahr und Frühsommer vollständig zuzuführen.

Pritz Sauckel

Schneider Nr. 251
Ech. Nr.
Anordnung Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung. Vom 24. April 1942.

Die Erfüllung der mir vom Führer gestellten Aufgabe verlangt die schärfste Zusammenfassung der für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung verantwortlichen Dienststellen und ihre einheitliche Ausrichtung auf das gesteckte Ziel. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen habe ich getroffen. Dabei habe ich die genannten Dienststellen nachdrücklich auf die Notwendigkeit enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Dienststellen der Partei und des Staates sowie mit der Wirtschaft hingewiesen und mit den entsprechenden Weisungen versehen. Ferner habe ich die Gauleiter der NSDAP. zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gauegebieten bestellt und ihnen als besondere Aufgabe die Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen übertragen. Die Voraussetzungen für ein schlagkräftiges und reibungsloses Zusammenspiel aller auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung wirksamen Kräfte sind damit geschaffen.

Darüber hinaus ist es für das Gelingen der Aufgabe unerläßliche Bedingung, daß sich nunmehr alle Stellen der Partei, des Staates und der Wirtschaft, die Betriebsführer sowie alle sonstigen Stellen, Einrichtungen und Personen, die für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung nicht verantwortlich sind, der Einwirkung auf die genannten Aufgaben enthalten, sofern sie von den zuständigen Stellen nicht ausdrücklich zur Mitarbeit herangezogen werden.

Jegliche Einmischung Unbefugter, mag ihr Handeln auch vom besten Willen bestimmt sein, kann künftig nicht mehr geduldet werden!

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmachten bestimme ich deshalb:

1. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes (einschließlich der Nachwuchalenkung) und zur Lohngestaltung, insbesondere die Vermittlung, die Auskennung, die Verteilung, die Umsetzung und der Einsatz von Arbeitskräften (einschließlich der zum zivilen Arbeitseinsatz festgelegenen Kriegsgefangenen) sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte obliegt ausschließlich den Dienststellen der Arbeitsvermittlungverwaltung und den von mir oder den sonst zuständigen Behörden beauftragten Stellen.
2. Die Vornahme von unter 1. genannten Maßnahmen durch unbefugte Stellen, Einrichtungen oder Personen ist verboten.
3. Personen, die meiner Anordnung zuwiderhandeln, werde ich zur Rechenschaft ziehen.

Sauckel

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 4. Mai 1942
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Va 5780/740

Merkblatt für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte.

Den gewerblichen ausländischen Arbeitskräften mit Ausnahme der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten wird vor der Anwerbung das nachstehende Merkblatt in der Sprache ihres Heimatlandes ausgehändigt werden. Die Merkblätter für spanische und spanische Arbeitskräfte enthalten von dem Abschnitt »Sozialversicherung« nur den ersten und letzten Satz.

Im Auftrag: Dr. Timm

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 252

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 128

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 252 DEFENSE EXHIBIT No. 128
Schneider 25/2/48

Nuernberg, 12. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument

bestehend aus

...../..... maschinengeschriebenen Seiten

..... photokopierten

bezeichnet Anordnung Nr. 1 ueber Einsetzung der Gauleiter zu Bevoll-
maechtigten fuer den Arbeitseinsatz in den Gauen vom 6.4.1942...

eine wortgetreue ~~Rephotografie~~ / Photokopie aus

Reichsarbeitsblatt I. S. 272) Nr. 16, 1942,

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

gelöst worden sind, werden sie bis auf weiteres verlängert. Das gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, die durch Zeitablauf enden würden.

§ 2

Wer ohne Anordnung des Arbeitsamts seinen Arbeitsplatz in einem Betrieb der Kriegswirtschaft verläßt oder einen Gefolgsmann aus einem Betrieb der Kriegswirtschaft entläßt, wird gemäß Ziffer II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Das Nähere regelt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz. Er bestimmt insbesondere die Betriebe, die im Sinne dieser Verordnung zur Kriegswirtschaft gehören, und den Personenkreis.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
(2) Sie tritt am 1. Oktober 1942 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Reichsmarschall

Anordnung Nr. 1 über Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den Gauen. Vom 6. April 1942¹⁾.

Hiermit bestelle ich die Gauleiter der NSDAP. zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten.

A. Ihre Aufgaben sind

1. Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Wirtschaft und damit Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Auffassungen und Forderungen zur Erzielung des höchsten Nutzeffektes auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes.
Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in den Wehrkreisen es den Reichsverteidigungskommissaren obliegt, entsprechend ihren Aufgaben nach der VO. vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) die Verbindung zwischen den zivilen Behörden und den Dienststellen der Wehrmacht zu gewährleisten.
2. Besondere Fürsorge für alle im Arbeitseinsatz befindlichen Dienstverpflichteten, die außerhalb ihres Wohnortes eingesetzt sind.
3. Schutz von zum Arbeitseinsatz kommenden Frauen und Jugendlichen gegen Schädigung ihrer Gesundheit an Leib und Seele. Hierüber ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsführer besondere Bestimmungen.
4. Überprüfung der Auswirkungen des Einsatzes aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Hierüber ergehen besondere Bestimmungen.
5. Überprüfung der ordnungsgemäßen Ernährung, Unterbringung und Behandlung aller fremdländischen Arbeitskräfte und im Arbeitseinsatz befindlicher Kriegsgefangener.
6. Propaganda und Aufklärung über die kriegsentscheidende Bedeutung des Arbeitseinsatzes.
7. Weitergehende Unterstützung der Arbeitseinsatzbehörden bei Durchführung der Anweisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

¹⁾ Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Fremdenblatt Staatsanzeiger Nr. 117 vom 21. Mai 1942.

8. Auslösung des Einsatzes der Jugend und der Schulen zur Sicherung aller notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten im Rahmen der reichseinheitlichen Bestimmungen.

9. Sicherung der Durchführung des übergeordneten Einsatzes mit Rücksicht auf die Gesamtplanung.

10. Laufende Unterrichtung über die Lage und Verhältnisse des Arbeitseinsatzes in den Gauen und über die Auswirkung der Einsatzmaßnahmen.

B. Durchführung.

1. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind angewiesen, mit ihren Mitarbeitern den Gauleitern zu jeglicher Auskunft und Beratung zur Verfügung zu stehen und die Anregungen und Wünsche der Gauleiter zum Zwecke von Verbesserungen beim Arbeitseinsatz im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Gesetze und des geordneten Geschäftsganges zu erfüllen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen.

2. Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Wirtschaft, insbesondere die Landwirtschaftsämter und Landesernährungsämter, sind ebenfalls laut Vereinbarung mit den zuständigen Herren Reichsministern gehalten, sich für die Zusammenarbeit beim Arbeitseinsatz den Gauleitern unter Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zur Verfügung zu stellen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen. Ebenso sind die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu beteiligen.

Mit vorstehender Beauftragung der Gauleiter der NSDAP. beabsichtige ich, soweit als irgend möglich und als es die eigene Verantwortlichkeit der Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Organisationen der Wirtschaft gegenüber ihren obersten Dienststellen nur immer zuläßt, durch das Zusammenwirken aller Kräfte den Arbeitseinsatz zum größten Erfolg für die deutsche Rüstungs-, Kriegs- und Ernährungswirtschaft zu führen und insbesondere die gewaltigen inneren Kräfte der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Menschenbetreuung und Menschenführung durch die Partei zu diesem Zwecke mit einzusetzen.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Anordnung Nr. 3 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Betreuung der schaffenden deutschen Männer und Frauen.

Vom 29. April 1942.

In seiner dankwürdigen Rede am 28. April im großdeutschen Reichstag gedachte der Führer nach der Würdigung der übermenschlichen und unsterblichen Leistungen des Ostheeres im vergangenen Winter in ehrenvollen Worten auch der Leistungen der schaffenden Männer und Frauen in der Heimat.

Als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz in Deutschland und in den besetzten Gebieten liegt es mir auf Grund der Erlasse des Führers vom 21. März 1942 und des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 27. März 1942 u. a. ob, die noch möglichen Leistungsreserven für den Kriegseinsatz und für die Ernährung des deutschen Volkes auf den denkbar höchsten Stand zu bringen.

Ich bin zutiefst überzeugt, daß die schaffenden deutschen Männer und Frauen, durchdrungen von der Notwendigkeit, dem gesamten deutschen Volk in diesem Völkerringkampf entscheidenden Weltkampf sein Recht auf Ehre, Freiheit und Brot gegen die furchtbaren Bedrohungen durch das jüdische Kapitalismus und Bolschewismus entgegen zu sichern, alles tun werden, die Erwartungen des Führers

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

~~SCHNEIDER~~
DOCUMENT No. 26

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 129

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 26
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. _____

129
25/3/48

12. Februar 1948
Nürnberg,

Bestätigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger, im Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

13
..... maschinengeschriebenen Seiten
..... photokopierten

bezeichnet **Nr. 26 Anordnung Nr. 4 des Generalstabsvollmachtigen
für den Arbeitseinsatz über die Anwerbung usw.**
.....

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photostats~~ aus
dem Dokumentenbuch Sackel 15 -3044 -PS US - 206 (IMT-Proze
..... SS

..... ist.

H. Hellmuth Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Schneider - Nr.: . . . 26

Exhibit - Nr.:

AUS DOCUMENTBUCH SAUCKEL :

Sackel 15 - 9044-PS- US - 206

ZU GBA 405/42

Verordnung Nr. 4 des General -
bevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz
ueber die Anwerbung, Betreuung, Unterbrin-
gung, Ernaehrung und Behandlung auslaendi-
scher Arbeiter und Arbeiterinnen,

vom 7. Mai 1942.

In dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Grossdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Ruestung und Ernaehrung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (auslaendischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den seltesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anstaendig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der auslaendischen Arbeitskraefte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort, jedoch, wo im besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, muessen unter allen Umstaenden Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein indiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchfuehrung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Grossdeutschen Reiches und dem Willen des Mehreren entspricht. Unerantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Loehne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhaeltnisse in Deutschland selbst, die besser sind als irgendwo in Europa, koennen und sollen unterstrichen werden, ohne dass Uebertreibungen notwendig sind. Juedische Methoden der Menschenfaengerei, wie sie aus dem

kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten ueblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Grossdeutschen Reiches unwaerdig.

Unter Zugrundelegung vorstehender Grundsätze bestimme ich im einzelnen folgendes :

I. Allgemeines.

1. Die Anwerbung auslaendischer Arbeitskraefte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbuendeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschliesslich durch meine Beauftragten oder die fuer die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zustaeendigen deutschen militaerischen oder zivilen Dienststellen durchgefuehrt. Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung auslaendischer Arbeitskraefte nicht gestattet. Ausnahmen beduerfen meiner ausdruecklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfange Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung auslaendischer Arbeitskraefte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind waehrend der Durchfuehrung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zustaeendigen militaerischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Meine Beauftragten im verbuendeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslandsdienststellen oder Hauptabteilung V des RAM. Diese fuehren ab sofort die Dienststellenbezeichnung :

- Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan
- Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz
- Dienststelle (z.B. Italien usw.) "

Die Einsetzung von Beauftragten in weiteren Laendern behalte ich mir vor.

2. Die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte wird durchgefuehrt

a) bis zur Reichsgrenze :

Von meinen Beauftragten oder - in den besetzten Gebieten - von den zustaeendigen militaerischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen.

Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständi-
gen ausländischen Organisationen.

b) innerhalb des Reichsgebiets :

1. Von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen
Arbeitskräften.
2. Vom Reichsmehrstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsmehrstand sind bei der Durch-
führung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die
Deutsche Arbeitsfront und den Reichsmehrstand bei der Erfüllung ihrer
Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichs-
mehrstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird
meine Zuständigkeit fuer die Durchführung dieser Aufgaben nicht be-
ruehrt.

II. - Durchführung der Anwerbung.

1. a) Fuer die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten
oder neutralen Ausland sind ausschliesslich meine Beauftragten
verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Be-
deutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen
diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die
Weisungen des Missionschefs oder seiner Beauftragten gebunden.

Die Missionschefs sind ueber alle grundsatzlichen Fragen
des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit auslaendische
nischen Behoerden oder Organisationen im Ausland von grundsatz-
licher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichs-
vertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu fuehren. Besprechun-
gen mit auslaendischen Behoerden und Organisationen im Ausland

ueber Fragen der technischen Durchfuehrung der Auswertung kommen von meinen Beauftragten unmittelbar gefuehrt werden.

Das Auswaertige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstuetzen und im Rahmen der bestehenden politischen Moeglichkeiten insbesondere dafuer zu sorgen, dass meine beauftragten ihre Aufgabe frei von unbegruendeten Hemmungen durch auslaendische Behoerden, Organisationen oder sonstige Stellen und Personen durchfuehren koennen.

Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche anmassig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Fuehrung der deutschen Volksgruppe enge Fuehlung zu halten, soweit diese die politischen Verhaeltnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheissen wird.

b) Fuer die Anwerbung von Arbeitskraefte in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschliesslich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militaer- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.

c) Mit den fuer die Anwerbung im verbuendeten, befreundeten oder neutralen Ausland zustaeendigen, auslaendischen Behoerden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei der Durchfuehrung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fuehrung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im uebrigen muessen sich meine Beauftragten stets dessen bewusst sein, dass sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem auserdienstlichen Auftreten von den Auslaendern, mit denen sie in Beruehrung kommen, als Repraesentanten des national-sozialistischen Grossdeutschland angesehen werden.

2. Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen :

a) Vorbereitung der Anwerbung (Propaganda).

Vor Aufnahme der Werbung muss durch die Presse des Werbelandes oder durch sonstige Werbemittel der Bevölkerung völlige Klarheit darüber gegeben werden, für welche Berufe, für welche zu verrichtenden Arbeiten und für welche Arbeitsorte die Arbeiter benötigt werden.

Bei der Durchführung der Werbepropaganda ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsvertretung vorzugehen.

b) Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung anhand der Vermittlungsaufträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden.

2. 2. Auch über die für die Überweisung von Lohnersparnissen stehenden Möglichkeiten sind die Angeworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, dass die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muss jedoch zur Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingten Einschränkungen unterworfen sind.

d) Fachliche Eignung.

Es muss sichergestellt werden, dass Facharbeiter und angeleitete

Arbeiter grundsätzlich fuer eine Taetigkeit in ihrem Beruf angeworben werden. Kommt ausnahmsweise nur ein Einsatz ausserhalb des Berufs in Betracht, sind die Betroffenen darueber aufzuklaeren. Der Anwerber hat zuerst die fachliche Eignung zu ueberpruefen. Hierbei sind etwa vorhandene Berufsnachweise zu verwerten, erforderlichenfalls Sachverstaendige des Werbelaendes zu beteiligen. In besonderen Faellen werden deutsche Sachverstaendige zur Verfuegung gestellt.

e) Gesundheitliche Ueberpruefung.

Die auslaendischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluss an die fachliche Ueberpruefung durch amtlich bestellte Aerzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Interesse ein strenger Massstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zu aerrztlichen Untersuchungen deutsche Aerzte zur Verfuegung gestellt. Es koennen auch nichtdeutsche Aerzte verpflichtet werden.

f) Abschluss von Arbeitsvertraegen, Ausstellung von Anwerbestaetigungen.

Mit den auslaendischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsvertraege abzuschliessen. Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbestaetigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbestaetigung in seiner Muttersprache zu uebergeben. Sofern der Abschluss von Sammelarbeitsvertraegen vorgesehen ist (z.B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenfuhrer auszuhaendigen.

Abweichungen von vorstehender Regelung behalte ich mir von Fall zu Fall vor.

g) Bekleidung, Schuhwerk.

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, dass die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschliesslich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fuersorge fuer Arbeitskleidung und - Schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist, muss die Anwerbestelle dieser Frage besondere Sorge widmen.

Auch sonstige Bekleidung, Waesche und Schuhwerk muessen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich fuer sie zurzeit nicht moeglich ist.

h) Personalausweise.

Die ausländischen Arbeiter muessen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze und waehrend ihres Aufenthalts im Reichsgebiet einen gueltigen Heimatpass oder wenigstens ein in Deutschland anerkanntes amtliches Passersatzpapier besitzen. Der Pass oder das Passersatzpapier muessen fuer die Reise einen amtlichen deutschen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung tragen. Bei Sammeltransporten genuegen Sammel-sichtvermerke, die auf den Transportlisten angebracht werden.

i) Allgemeines Merkblatt.

Den ausländischen Arbeitern ist bereits bei der Anwerbung soweit vorgesehen, ein kurzes Merkblatt ueber die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuhandigen, das in grossen Zuegen allgemeine Aufklaerung ueber Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnueberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt, Passangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen (Rechte und Pflichten) gibt, unter denen die Arbeiter und Arbeiterinnen im Reich zu arbeiten haben.

III. Die Durchführung des Transportes in das Reich.

a) Grundsätzliches .

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist fuer eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon waehrend des Transportes die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstoert werden.

Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzuegen, erforderlichenfalls in Gruppentransporten mit Regelzuegen, zu fuehren.

b) Die Zusammenstellung und Fuehrung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Fuehrung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe seiner Beauftragten, in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militar- und Zivilverwaltung. In den Laendern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu fuehren haben, muss sich die deutsche Werbestelle in die Ueberwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

Der Transportfuehrer hat darauf zu sorgen, dass waehrend des Transportes

1. unbedingte Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorlaeufige Unterbringung in einem Sammlager erfolgt, in jedem Sammlager unter allen Umstaenden zu gewaehrleisten;
2. Eine Ueberbelegung der Wagen unterbleibt;
3. Eine ausreichende Zahl von Aborten - auch an den Haltestellen und in den Sammlagern (gegebenenfalls Latrinen) - zur Verfuegung steht;
4. maennliche und weibliche Transportteilnehmer voneinander getrennt sind;
5. Volksdeutsche, soweit moeglich, von fremdvoelkischen Transportteilnehmern abgesondert werden;
6. durch geeignete Unterbringung Reibungen zwischen fremdvoelkischen Transportteilnehmern verschiedener Volkszugehoerigkeit vermieden werden.

Im uebrigen obliegt es der Tuechtigkeit und Findigkeit des fuer die Zusammenstellung und Fuehrung des Transportes Verantwortlichen, den Transport unter allen Umstaenden in einer Weise zu organisieren, dass die Transportteilnehmer durch den Transport nicht Schaden erleiden, der sie fuer einen vollgueltigen Arbeitseinsatz im Reich von vornherein unbrauchbar macht.

e) Transportverpflegung.

Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF, Amt fuer Arbeitseinsatz. Im uebrigen veranlassen die Transportverpflegung keine Dienststellen. Hierbei ist zu beachten, dass einzelnen Verbelasendern auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung die Verpflegung der Transporte bis zur Landesgrenze obliegt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekoesmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Moeglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Loesung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.

d) Entwesung.

Soweit die auslaendischen Arbeiter aus Gebieten stammen, aus denen die Einschleppung ansteckender Krankheiten befuerchtet werden muss, muessen sie, wenn noetig mehrmals, entwest werden. Die zweite Entwesung ist mit einer nochmaligen aerztlichen Durchmusterung zu verbinden; sie hat innerhalb der Reichsgrenzen in den hierfuer vorgesehenen Durchgangslagern stattzufinden.

Auch waehrend des Aufenthalts in den Entwesungsstationen ist eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter allen Umstaenden erforderlich.

IV. Durchfuehrung der Betreuung.

Die Betreuung der im Reich eingesetzten auslaendischen Arbeitskraefte wird durchgefuehrt :

- a) von der DAF bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskraeften.
- b) vom Reichsaechrstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskraeften.

Die ueberwiegend lagermaessige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmassnahmen. Ich bestimme deshalb folgendes :

1. Saemtliche Lager mit auslaendischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskraefte, gleichgueltig von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt fuer Arbeitseinsatz) betreut.

Das Lagerpersonal darf demgemass in allen diesen Lagern nur im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt fuer Arbeitseinsatz) bestellt werden. Der Lagerfuhrer bedarf fuer die Ausuebung seiner Taetigkeit in jedem Falle der Bestaetigung durch die Deutsche Arbeitsfront (Amt fuer Arbeitseinsatz).

Die Deutsche Arbeitsfront (Amt fuer Arbeitseinsatz) ist fuer die einheitliche Ausrichtung und laufende Schulung des Lagerpersonals verantwortlich.

Die Bestellung des Wach- und Betreuungspersonals in den Lagern mit sowjet-russischen Arbeitskraefte bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsf. -SS und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

2. Die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulassig, wenn diese im Rahmen der Organisation der Deutschen Arbeitsfront errichtet und taetig sind.

3. In den Lagern ist nur die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit mir und den sonst zustaeendigen Stellen aufgestellte Lagerordnung verbindlich.

Fuer die Durchfuehrung der Betreuung stelle ich folgende Grundsaeetze auf :

a) Unterbringung.

Die Unterkuenfte der auslaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen muessen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehoerden, die Dienststellen der DAF und

des Reichswehrstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, dass alle eingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

1. von deutscher Überlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie
2. von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten :

Die gewerblichen ausländischen Arbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit irgend möglich sind fuer die einzelnen Nationen getrennte Lager einzurichten. Auf jeden Fall müssen fuer die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten getrennte Baracken vorgesehen werden; hierbei ist auf die politische Einstellung der Nationen zueinander unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Eine Unterbringung in Privatquartieren kommt nur in besonderen Fällen (z.B. Angestellte) in Betracht.

Die Lager müssen in gesundheitlicher Hinsicht unter allen Umständen einwandfrei sein. Die Ausstattung muss zweckentsprechend sein, jedoch auf die kriegsbedingten Verhältnisse abgestellt bleiben. Zum Beispiel richtet sich die Übergabe von Bettwäsche nach den Beständen der Betriebe. Neue Bettwäsche können die Betriebe nur noch ausnahmsweise und fuer weibliche Arbeitskräfte beschaffen.

Die Unterbringung der ausländischen Landarbeiter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen entsprechend den besonderen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft.

Entscheidender Wert ist darauf zu legen, dass in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

b) **Ernahrung.**

Die auslandischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister fuer Ernahrung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssatze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevoelkerung zur Grundlage haben. Bei lagermassiger Unterbringung wird durchweg Gemeinschaftsverpflegung gewahrt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhaeltnisse irgend zulassen, auf die heimatlichen Gewohnheiten der fremdvoelkischen Arbeiter Ruecksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Koehen aus den Heimatlaendern wird angestrebt.

c) **Freizeitgestaltung.**

Die Gestaltung der Freizeit der auslandischen Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb und ausserhalb der Lager hat im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Moeglichkeiten und nach Massgabe der besonderen Eigenheiten der Betreuten zu erfolgen. Auf die nationalen Gewohnheiten der auslandischen Arbeiter und Arbeiterinnen ist hierbei weitestgehend Ruecksicht zu nehmen.

Bei der Planung und Durchfuehrung der geistig-kulturellen Behandlung der auslandischen Arbeitskraefte ist im Einvernehmen mit den bei der DAF vertretenen Organisationen der auslandischen Arbeiter und nach Massgabe der Richtlinien zu verfahren, die das Auswaertige Amt fuer die einzelnen Nationalitaeten jeweils in Vorschlag bringt.

Die DAF und der Reichsmehrstand werden sich bei der Durchfuehrung dieser Aufgabe den Erfahrungen der in Deutschland bestehenden amtlich anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaft bedienen.

d) **Ueberweisung der Lohnersparnisse**

Die Arbeiter koennen ihre Lohnersparnisse nach Massgabe der hierfuer bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise an ihre Angehoerigen in der Heimat ueberweisen. Die Hoehe der Betraege ist fuer die einzelnen Laender sowie fuer landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter verschieden und aus den Merkblaettern ersichtlich, die die Betriebsfuehrer und Arbeiter von den Stellen erhalten, die die Lohnueberweisung durchfuehren.

e) **Brief- und Paketverkehr.**

Der Brief- und Paketverkehr der auslandischen Arbeiter mit den

Angehörigen in ihren Heimatländern ist sicherzustellen.

f) Umscherverkehr.

Die Steuerung und Durchführung der Urlaubsfahrten der ausländischen Arbeitskräfte obliegt der DAF in Zusammenarbeit mit den für diese Fragen sonst zuständigen Dienststellen.

V. Sonderbehandlung einzelner Gruppen
von ausländischen Arbeitskräften.

Die besonderen Bestimmungen über die Behandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bleiben unberührt.

VI. Überwachung und Prüfung der Massnahmen.

In den deutschen Grenzen übernehmen die Geleiter das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung.

gez.: Sauekel

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT NO. 102

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

NO. 130

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. NO. *Schneider* 102 DEFENSE EXHIBIT NO. *25/2/48*

130

102
Schneider Nr. 102

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.218

VERORDNUNG

ueber die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft

Vom 20. Mai 1942.

(Auszug aus "Reichsgesetzblatt" 1942, Teil I, vom 22.5.42,
Nr.95, Seite 340)

Um Hoechstleistungen in der kriegswirtschaftlichen Erzeugung zu erreichen, ist es erforderlich, den unbedingt notwendigen Bestand an Arbeitskraefte in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben unter allen Umstaenden sicherzustellen. Insbesondere muss der Arbeitsplatzwechsel aus Betrieben der Kriegswirtschaft auf ganz besonders gelagerte und besonders dringliche Einzelfaelle beschraenkt werden. In Ergaenzung der Verordnung ueber die Beschraenkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S.1685) bestimme ich daher auf Grund der Verordnung zur Durchfuehrung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S.887) folgendes:

Par.1

In Betrieben der Kriegswirtschaft koennen Arbeitsverhaeltnisse nur durch das Arbeitsamt geloest werden. Soweit Arbeitsverhaeltnisse bereits zu einem kuenftigen Zeitpunkt geloest worden sind, werden sie bis auf weiteres verlaengert. Das Gleiche gilt fuer befristete Arbeitsverhaeltnisse, die durch Zeitablauf enden wuerden.

Par. 2

Wer ohne Anordnung des Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz

Schneider Nr.

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.218

- 2 -

in einem Betrieb der Kriegswirtschaft verlaesst oder einen Gefolgsmann aus einem Betrieb der Kriegswirtschaft entlaesst, wird gemass Ziffer II der Zweiten Verordnung zur Durchfuehrung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S.936) mit Gefaengnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Hoehe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Par. 3

Das Naechere regelt der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz. Er bestimmt insbesondere die Betriebe, die im Sinne dieser Verordnung zur Kriegswirtschaft gehoeren, und den Personenkreis.

Par. 4

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkuendung in Kraft.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1942 ausser Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1942

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

GOERING

Reichsmarschall

Ich, Dr. Hollnath DIX, surmit
Verteidiger an amerikanischen Militär-
gerichtshof, Nürnberg bestätige hiermit,
dass die obliegende Abschrift wörtlich
übereinstimmt mit Dokument-Nr.: 218
aus dem Dokumentenbuch Nr. : VII des
Angehörigen

Otto Burkart (Fall V)

Nürnberg, am 23. Januar 1948

Dr. Hollnath DIX
Dr. Hollnath DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 237

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 131

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 237 DEFENSE EXHIBIT No. 131
Schneider

25/2/48

Eidesstattliche Erklärung!

Ich, Eugen M i n z e n m a y, geb. 23.2.91 in Ludwigsburg/Württemberg, wohnhaft in Speyer/a.Rhein, Ludwigstr.14, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

- 1.) Ich war in der Zeit von 1937 bis 1945 Regierungsdirektor und Leiter des Arbeitsamtes Ludwigshafen/a.Rhein. Es gehörte zu meiner Tätigkeit, Fragen des Arbeitseinsatzes nach der verwaltungsmässigen Seite hin zu erledigen. Ausserdem war ich für den Arbeitseinsatz des Bezirks verantwortlich. Ich bin daher in der Lage, die Stellung eines Betriebsführers im Rahmen der gesamten Arbeitseinsatzpolitik zu beurteilen.
- 2.) Die Arbeitseinsatzpolitik des Reiches war schon vor dem Kriege so, dass der Unternehmer bzw. Betriebsführer weitgehend an die behördlichen Weisungen gebunden war und mit laufenden Betriebskontrollen zu rechnen hatte. Mit dem Kriegsausbruch wurden alle Fragen, die mit dem Arbeitseinsatz, d.h. mit der Anwerbung, Zuweisung, Beschäftigung, Entlassung, Entlohnung, Beurlaubung und der allgemeinen Betreuung zusammenhingen, noch mehr auf die behördliche Seite verlagert, und dadurch dem Betriebsführer mehr und mehr Verantwortung abgenommen. Die Aufgaben des Arbeitseinsatzes wurden von der Staatsführung als so entscheidend angesehen, um die für die Kriegsführung notwendige Produktion sicherzustellen, dass im Jahre 1942 ein besonderer Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz eingesetzt und mit umfassenden Vollmachten ausgestattet wurde. Dieser Generalbevollmächtigte hat in seiner Anordnung Nr. 1 vom 6.4.1942 die Gauleiter in den einzelnen Gauen zu seinen Bevollmächtigten eingesetzt und zugleich die übrigen Behörden angewiesen, ihn in allen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterstützen. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin mussten, unabhängig davon, ob es sich um deutsche oder ausländische Zivilarbeiter oder um Kriegsgefangene handelte, von der Arbeitseinsatzbehörde, d.h. vom zuständigen Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt, namentlich oder unter Angabe der Gefangenenummer angewiesen werden.
- 3.) Die Zuweisung der Arbeitskräfte erfolgte nach einem genauen Zuteilungsmodus in Form von Dringlichkeitsstufen. Jedes Unternehmen hatte auf Grund der ihm von einer Reichsstelle zugewiesenen Produktionsauflage seinen Kräftebedarf auf besonderen Formblättern an die zuständigen Reichsstellen zu leiten. Die Reichsstellen ihrerseits erteilten über die obersten Arbeitseinsatzbehörden den zuständigen Arbeitsämtern Weisung auf Abdeckung des Kräftebedarfs.

Die betrieblichen Meldungen über Bestand und Bedarf an Arbeitskräften erfolgten monatlich und enthielten genaue Angaben über die Art der Beschäftigung und der Berufsgruppen sowie der Produktionsaufgaben. Den Arbeitsämtern wurden, soweit sie nicht

Über freie Arbeitskräfte verfügten, von den Werbestellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Fremdarbeiter zugewiesen. Irgendeinen Einfluss auf die Zuweisung hatte der Betriebsführer nicht. Es war ihm z.B. nicht möglich, eine Zuweisung von Arbeitskräften unter der Begründung abzulehnen, dass man nur deutsche und keine ausländischen Arbeitskräfte oder Kriegsgefangene beschäftigen wolle.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in der Anordnung Nr. 2 vom 24.4.1942 besonders hervorgehoben, dass für das Gelingen seiner Aufgabe die unerlässliche Bedingung sei, dass sich nunmehr alle Stellen der Partei, des Staates und der Wirtschaft, die Betriebsführer, sowie alle sonstigen Stellen, Einrichtungen und Personen, die für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und für die Lohngestaltung nicht verantwortlich seien, der Einwirkung auf diese Aufgaben enthalten müssten. Der Generalbevollmächtigte des Arbeitseinsatzes hat deshalb bestimmt, dass die Durchführung sämtlicher Massnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes (einschliesslich der Nachwuchslenkung) und der Lohngestaltung, insbesondere die Vermittlung, die Auskämmung, die Verteilung, die Umsetzung und der Einsatz von Arbeitskräften, einschliesslich der zum zivilen Arbeitseinsatz vorgesehenen Kriegsgefangenen, sowie die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, ausschliesslich den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den vom Generalbevollmächtigten oder den sonst zuständigen Behörden beauftragten Stellen obliegen würde. In dieser Verordnung hat weiter der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz darauf hingewiesen, dass er Personen, die seiner Anordnung zuwiderhandeln würden, zur Rechenschaft ziehe.

- 4.) War durch die Anordnung Nr. 2 der Betriebsführer bereits auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung weitgehend ausgeschaltet, so sollte sein Einfluss durch die Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten, die am 5.7.1942 erlassen wurde, auch hinsichtlich der Betreuung der Fremdarbeiter weitgehend beschränkt werden. Danach sollte die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen, nicht landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, der DAF. übertragen werden, insbesondere bezüglich der Unterbringung, Ernährung, Freizeitgestaltung, Überweisung der Löhne, Ersparnisse, Brief- und Paketverkehr, sowie Urlaubsverkehr. Da die DAF. in den bereits bestehenden Betrieben nicht über die entsprechenden sozialen Einrichtungen verfügte, haben die Leitungen vieler Betriebe - trotz dieser Weisung - auch weiterhin die Betreuung der Ausländer weitgehend beibehalten und haben auch Massnahmen zu einer immer weitergehenden Verbesserung der Lebensverhältnisse getroffen.
- 5.) Im Laufe des Jahres 1942, insbesondere im Laufe der Jahre 1943 und 1944, wurde das Problem der Beschaffung von Arbeitskräften immer schwieriger und naturgemäss auch die Massnahmen zur Beschaffung von Arbeitskräften schärfer. Einerseits wurden die Betriebe angehalten, längere Arbeitszeiten einzuführen und rationellere Arbeitsformen zu gewährleisten, andererseits wurden im Ausland auch Dienstverpflichtungen ausgesprochen. Die gesetzliche Handhabe hierzu gab ebenfalls die Anordnung Nr.4,

Witzmann

die besagte, dass zur Sicherstellung von Arbeitskräften nunmehr auch Dienstverpflichtungen und Aushebungen in den besetzten Gebieten vorgenommen werden sollten.

Der Unterschied zwischen den freiwilligen und dienstverpflichteten Fremdarbeitern bestand darin, dass die freiwilligen Fremdarbeiter einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatten, der auf bestimmte Dauer befristet war, während für die Dienstverpflichteten ein unbeschränkter Arbeitseinsatz auf Kriegsdauer vorgesehen war.

- 6.) Bei Kriegsgefangenen war zu beachten, dass sie nur in solche Betriebe bzw. Unternehmen kamen, in denen nach völkerrechtlichen Bestimmungen der Einsatz von Kriegsgefangenen möglich war. Die Überwachung dieser Bestimmungen, sowie die Bewachung der Kriegsgefangenen selbst lag in den Händen militärischer Stellen.

Ludwigshafen/a.Rhein, den 24.1.48.

Eugen Minzenmay

Die obige Unterschrift von Eugen Minzenmay, geb. 23.2.91, wohnhaft in Speyer/a-Rhein, Ludwigstr. 14, vor Rechtsanwalt Friedr. Wilh. Wagner geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ludwigshafen/a.Rh., den 24.1.48

F. W. Wagner
Rechtsanwalt

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 210

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 132

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 210 DEFENSE EXHIBIT No. 132
Schneider

Nuernberg, 12. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument

bestehend aus

1 bis 19

..... maschinengeschriebenen Seiten

..... photokopierten

bezeichnet Auszug aus der Vernehmung des Zeugen Dr. Walter Letsch vor

dem Militaergerichtshof IV Fall V.

eine wortgetreue Abschrift / ~~Abdruck~~ aus

dem Protokoll des Militaergerichtshof IV, Fall 5 v. 30.9.1947

..... ist.

H. K. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.: 210

Exhibit Nr.:

A u s z u g aus dem Protokoll des
MILITÄRGERICHTSHOF IV, FALL V
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 30. September 1947

(Vernehmung des Zeugen Dr. Walter L e t s c h).

Seite 7778 - 7781

.....
F: Herr Zeuge, von wann ab durfte kein Arbeiter mehr in
Deutschland ohne Zuweisung durch das Arbeitsamt eingesetzt werden?
30.Sept.-A-LW-3-Bieschke, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V.

A: Der allgemeine Genehmigungszwang fuer Einstellung von
Arbeitskraeften durch die Arbeitsaemter erfolgte durch das Ge-
setz ueber die Beschruekung des Arbeitsplatzwechsels vom 1.
September 1939, wenn ich mich nicht irre. Bereits vorher waren
gewisse Vorlaeufer vorhanden gewesen, in denen der Arbeitsplatz-
wechsel bestimmten Mangelberufen nur mit Zustimmung der Ar-
beitsaemter moeglich war.

F: War das das Gesetz vom 5. Oktober 1935?

A: Nein, am 1. Oktober, am 1. September 1939 wurde das
Gesetz erlassen, das also auch die Aufloesung eines Arbeits-
verhaeltnisses von der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes
abhaengig machte.

F: Ist es richtig, Herr Zeuge, die Aufloesung?

A: Ja.

F. Aber den Einsatz, also den Beginn eines Arbeitsver-
haeltnisses der war, wenn ich recht orientiert bin, von der Zu-
stimmung des Arbeitsamtes schon seit 1935 abhaengig? Ist das
richtig?

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

A: Das glaube ich nicht, das bezog sich nur auf einzelne Berufe.

F: Ich darf Ihnen dann, um die Sache zu klären, einen Satz aus Ihrem Artikel vorhalten, der vielleicht Ihr Gedächtnis stützt. Ich zitiere:

"Alle Aufträge auf gewerbliche ausländische Arbeitskräfte sind daher nur über die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter dem Reichsarbeitsministerium zur endgültigen Entscheidung über die Zulassung vorzulegen. Die rechtliche Grundlage für dieses Verfahren bildet das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Oktober 1935 sowie die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933. Nach Par. 1 des genannten Gesetzes dürfen nur die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung Arbeitsvermittlung, also auch von Ausländern, betreiben."

A: Ja.

F: Das Zitat ist zu Ende. Langsam, Herr Zeuge.

A: Ja, das ist zweifellos richtig. Das bezieht sich auf den Tat-

30. Sept.-A-IV-4-Bieschke, Militärgerichtshof Nr. IV, Fall V

bestand der Arbeitsvermittlung als solcher. Es war tatsächlich durch das AVAVG und durch diese Novelle, die hier zitiert wurde, eine Beschränkung der Arbeitsvermittlung auf die staatlichen Stellen ausgesprochen, und eine gewerbliche

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

Stellenvermittlung bedurfte einer besonderen Zulassung.
Man darf aber den Akt der Arbeitsvermittlung nicht mit dem
Rechtsakt der Arbeitereinstellung verwechseln. Also die Aus-
übung einer Vermittlungstätigkeit war nach dem gesamten
Gesetz tatsächlich grundsätzlich der öffentlichen Arbeits-
vermittlung vorbehalten. Das schloss aber nicht aus, dass im
einzelnen ein Betriebsführer eine Arbeitskraft unmittelbar
in seinen Betrieb einstellte, und diese Lücke, dass also an
sich die Einstellung frei war, ist dann total geschlossen
worden durch die von mir bereits zitierte Verordnung vom
1. September 1939.

F: Aber fuer auslaendische Arbeitskraefte bestand
doch hiernach die Ausschliesslichkeit der Arbeitseinsatzbe-
hoerden schon seit 1935.....

A: Jawohl, fuer die.....

F: Langsamer, bitte.

A: Fuer die Auslaender ist das zutreffend.

F: Herr Zeuge, war bis Maerz 1942 eine eigenmaechtige
Anwerbung durch Firmen zulaessig?

A: Nein. Sie war nach den hier zitierten Rechtsvor-
schriften rechtswidrig.

F: Wie erfolgten nun die Anwerbungen auslaendischer Ar-
beitskraefte in den Jahren bis zum Maerz 1942? Geschah dies
auf freiwilliger Basis oder im Wege des Zwanges durch Dienstver-
pflichtung oder andere Dinge?

A: Die Anwerbung der auslaendischen Arbeiter bis zum
Jahre 1942 vollzog sich grundsätzlich auf der Basis der Frei-
willigkeit und unter Zugrundelegung von zwischenstaatlichen Ver-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

einbarungen, die zwischen dem Deutschen Reich und den
zuständigen ausländischen Regierungen vereinbart wurden.

F: Erinnern Sie sich an eine solche Vereinbarung auch
schon vor dem Kriege?

A: Jawohl. Es bestanden beispielsweise vor dem Kriege
Vereinbarungen mit der polnischen Regierung wegen der Anwer-
bung polnischer Saison-

30.Sept.-A-LW-5-Bischke, Militärgerichtshof Nr. IV, Fall V.

arbeiter.

F: Erinnern Sie sich auch an Vereinbarungen mit der
tschechischen Regierung?

A: Jawohl, es wurden im Jahre 1938, wenn ich mich nicht
irre, erstmalig auch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit
der Tschechoslowakei abgeschlossen ueber die Anwerbung von
Arbeitskraeften fuer die Beschaeftigung im Reich.

F: Herr Zeuge, Sie haben mich richtig verstanden? Ich
meine die Zeit, in der der tschechische Staat noch bestand.

A: Jawohl.....

F: Also vor Maerz 1939?

DOLMETSCHER: Machen Sie immer eine Pause, bevor Sie
antworten, damit Sie nicht in die Uebersetzung hineinkom-
men.

A: Jawohl, ich habe selbst an einer solchen Verhandlung
teilgenommen.

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

F: Erklärte sich bei dieser Verhandlung die tschechische Regierung bereit, Arbeitskräfte zu vermitteln?

A: Es wurde damals nach meiner Erinnerung eine solche Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen abgeschlossen.

Seite 7782 - 7788

.....
F: Wie wurde es dann bezüglich der Dienstverpflichtungen in den besetzten Gebieten gehalten, wenn Sie es ganz kurz schildern?

A: Die Dienstpflichtverordnungen, die also ihrem Gesamttonor nach etwa den Vorschriften im Reich entsprachen, sind meiner Erinnerung nach wohl in den meisten besetzten Gebieten eingeführt worden. Diese Verordnungen wurden aber nicht von deutschen Stellen, nicht vom Reichsarbeitsminister oder vom GBA verordnet, sondern es handelte sich dann um Verordnungen, die von den zuständigen Regierungsstellen oder Verwaltungsstellen oder Verwaltungsstellen der besetzten Gebiet selbst erlassen wurden.

30. Sept.-A-CA-2-Pankratz, Militärgerichtshof Nr. IV, Fall V.

F: Sie sagten, dass Sie speziell in Ihrer Abteilung den Arbeitseinsatz aus dem Osten bearbeiteten, wie wurde dies im Osten gehandhabt? Waren es dort freiwillige Meldungen der Ostarbeiter bzw. Dienstverpflichtungen? Und wenn, von welcher Zeit ab?

A: Die Anwerbung in den besetzten Ostgebieten lag in den Händen von besonderen Beauftragten, die der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestellt hatte. Ich kann also selbst aus eigener Tätigkeit auf diesen Gebieten mich nicht aussern. Es ist aber wohl so gewesen, dass die Anwerbung der Ostarbeiter in der ersten Zeit wohl ausschliesslich

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

auf freiwilliger Basis erfolgt ist und erst spaeterhin die Arbeitskraefte auch im Wege der Dienstverpflichtung oder Aushebung geworben wurden.

F: Herr Zeuge, ist es richtig, dass waehrend des ganzen Krieges im Osten auch freiwillige Werbungen durch die Arbeitsamter durchgefuehrt wurden?

A: Soweit ich unterrichtet bin, ist das der Fall gewesen.

F: Herr Zeuge, wissen Sie noch, bis wann es ausschliesslich freiwillig - - freiwillige Werbung gewesen? Ich darf Ihnen dazu vorhalten, dass die Anklagebehoerde ein Affidavit von Saukel vorgelegt hat, Exhibit Nr. 71, im Dokumentenbuch 3-A, Seite 18 im englischen Text, Seite 22 im deutschen Text. Dort steht auf der 2. Seite:

"Bis zum Fall von Stalingrad kam jedoch die Mehrzahl der Fremdarbeiter freiwillig nach Deutschland. Erst nachher wurden die Dienstverpflichtungen in starkem Masse ausgebaut. Sie waren von meinem Amtsvorgaenger Ministerialdirektor Dr. Mansfeld eingefuehrt worden. Den Auftrag, besonders russische Arbeiter heranzuziehen, bekam ich vom Fuehrer."

Sitat zu Ende. Ich das nach Ihrer Meinung richtig?

A: Jawohl, es ist richtig, dass bis zu der Umkehr der militaerischen Situation im Osten die Werbung wohl nahezu ausschliesslich auf freiwilliger Basis durchgefuehrt werden konnte.

30.Sept.-A-GA-3- Pankratz, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V.

F: Herr Zeuge, ich moechte gern noch wissen, ob Ihre Ab-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

teilung, die Sie erst beschrieben haben, auch fuer den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen zustaeendig war?

A: Ja, der Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen wurde auch in meiner Abteilung bearbeitet.

F: Als nun Maerz 1942 Sauckel zum Generalbevollmaechtigten bestellt war, lag von da ab die endgueltige Entscheidung nicht mehr beim Reichsarbeitsministerium, sondern nur mehr auf Sauckel?

A: Jawohl. Das ergab sich aus dem Fuehrererlass, mit dem Sauckel die entsprechenden Vollmachten uebertragen worden waren.

F: Sie meinen den Erlass Hitler's vom 21. Maerz 1942?

A: Jawohl.

F: Das ist das Anklagedokument Exhibit Nr. 70, im englischen Dokumentenbuch Seite 13 und 14, im deutschen Seite 15 und 16. Ihre Abteilung 5-A wurde nunmehr von Sauckel uebernommen?

A: Jawohl. Nach der Verordnung wurde die Hauptabteilung 3 und 5 dem Generalbevollmaechtigten unmittelbar unterstellt - - zur Verfuegung gestellt, wie es wohl woertlich heisst in der Verordnung.

F: Und ist es richtig, dass die Beschaffung von Arbeitskraeften von dieser Zeit ab ausschliesslich bei Sauckel und den Landesarbeitsaemtern und Arbeitsaemtern lag?

A: Jawohl.

F: Und wie war es hinsichtlich der Zuweisung von Arbeitskraeften an Industrie, Landwirtschaft, Haushalt etc.?

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

A: Diejenigen Betriebsfuhrer oder Haushaltungen, die einen Bedarf an Arbeitskraefte hatten, wandten sich an das fuer sie oertlich zustaeendige Arbeitsamt und meldeten dort Zahl und Art der verlangten Arbeitskraefte an, und die Zuweisung der Arbeitskraefte erfolgte durch die oertlich zustaeendigen Arbeitsaeenter, sofern entsprechende Arbeitskraefte verfuegbar waren. Waren derartige Arbeitskraefte oertlich nicht

30. Sept.-A-GA-4-Pankratz-Keller, Militaergerichtshof IV, Fall V.

vorhanden und handelte es sich um keinen dringlichen Bedarf, so wurden diese Auftraege an die Landesarbeitsaeenter weitergereicht, die dann innerhalb ihres Bezirks zunaechst versuchten, den Bedarf zu decken, und wenn ihnen dies nicht moeglich war, dann die Auftraege im sogenannten Reichs- oder Spitzenausgleich an das Reichsarbeitsministerium weitergaben, von dem aus zentral noetigenfalls dann die Deckung erfolgte.

F: Hatte bis zu diesem Zeitpunkt Goerig, erinnern Sie sich - dieser auch eine besondere Geschaeftsgruppe?

A: Jawohl. Die Geschaeftsgruppe Einsatz bestand seit der Errichtung des Vierjahresplanes, also seit Oktober 1936. Leiter dieser Geschaeftsgruppe Arbeitseinsatz war Staatssekretaer Dr. Syrup. Eine parallele Geschaeftsgruppe befasste sich mit den Fragen des Lohnes, der Tarifen und des Arbeitsrechts. Diese Geschaeftsgruppe stand unter Leitung von Ministerialdirektor Dr. Mansfeld.

F: Zeuge, die Anklagebehoerde hat uns hier eine Anordnung von Goering vom 27. Maerz 1942 vorgelegt, ein Teil

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

des Exhibits Nr. 70, im Dokumentenbuch im englischen Text Seite 15 im Buch III A, deutsch Seite 17. Dort hat Goering unter Ziffer 1 bestimmt. Ich zitiere:

"Meine Geschaeftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlass vom 22. Oktober 1936..) werden aufgeloeset. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskrafte, Regelung der Arbeitsbedingungen) uebernimmt der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht."

Ende des Zitats. Das ist das, was Sie meinten, da Sie ja von der Aufloesung der Geschaeftsgruppe sprachen.

A: Jawohl. Mit der Errichtung der Vollmacht fuer Sauckel war die Taetigkeit der Geschaeftsgruppen beendet.

F: Beschaffung und Verteilung der Arbeitskrafte war also ausschliesslich Sache von Sauckel. Blieb das entsprechend dieser Anordnung bis zum Ende des Krieges?

30.Sept.-A-CA-5-Keller, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V.

A: Jawohl, das blieb so, wobei ich allerdings in Bezug auf die Verteilung der Arbeitskrafte darauf hinweisen muss, dass da Sauckel keineswegs, wie es sich aus dem Text der Anordnung ergeben koennte, souveraan war, sondern dass er bei der Verteilung der Arbeitskrafte auf die einzelnen Bedarfstraeger voellig an die Weisung der Zentralen Planung gebunden war, die etwa zum gleichen Zeitpunkt nach meiner Erinnerung errichtet wurde, als Sauckel seine Vollmachten erhielt.

F: Das betrifft Ihrer Meinung nach, um es ganz klar zu machen, nicht die Beschaffung, sondern nur die Verteilung.

A: Nur die Verteilung.

F: Kann es nicht moeglich sein, Zeugn Letsch, dass Sie sich da etwa irren. Woraus soll - ein Moment bitte - sich ergeben, dass die Zentrale Planung Anweisungen an Sauckel geben konnte?

A: Das ergab sich aus dem Aufgabenbereich der Zentralen Planung. In der Zentralen Planung liefen alle die grossen Programme, die durchgefuehrt werden mussten, zusammen, und fuer die Durchfuehrung dieser Programme waren nicht nur Materialien, Rohstoffe und dergleichen erforderlich, sondern es war naeuerlich auch notwendig, die erforderlichen Arbeitskraefte bereitzustellen. Und es war klar, dass Sauckel nicht die noetigen Vollmachten in seiner Person hatte, um hier so weitgehende und grundsatzliche Entscheidungen treffen zu koennen, etwa in welchem Umfang fuer irgendwelche bestimmten Ruestungsweige Arbeitskraefte zur Verfuegung gestellt werden sollten, oder fuer den Verkehrssektor oder Bausektor oder die Landwirtschaft und dergleichen mehr. Diese Entscheidung wurde ausschliesslich von der Zentralen Planung getroffen, und Sauckel hatte im Bezug auf die Verteilung nur den technischen Vollzug, wenn ich mich so ausdruecken darf.

F: Dr. Letsch, es war die Zentrale Planung doch ein Amt, welches sich um die Rohstoffprogramme und um die Foer-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

derungsprogramme im Bergbau und um die Ruestungsprogramme kuennern musste. War nicht die Zentrale Planung zu diesem Zweck geschaffen worden?

30.Sept.-A-GA-6-Keller, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V.

A: Jawohl, und dazu gehoerte natuerlich auch die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskraefte.

F: Herr Letsch, Sie sagen etwas leichtsin die Bereitstellung. Wie sollte die Zentrale Planung die Leute bereitstellen? Ein Moment - Wir muessen, glaube ich, zunaechst einmal klarstellen: Wer war eigentlich die Zentrale Planung? Koennen Sie mir das sagen?

A: Ja, die Zentrale Planung setzte sich zusammen aus Speer, Milch, Koerner und fuer die Arbeiterfragen wurde Sauckel herangezogen.

F: Nach meiner Orientierung ist das richtig. Speer, Generalfeldmarschall Milch und spaeter auch Koerner, aber war Sauckel ein Mitglied der Zentralen Planung?

A: Nein, das war er meiner Kenntnis nach nicht.

F: War Sauckel denn der Zentralen Planung unterstellt?

A: Ja, aber ich kann ueber die Zentrale Planung in ihren Einzelheiten mich sachverstaendig nicht aussern. Ich habe selbst an Besprechungen der Zentralen Planung - ich glaube ein einziges mal - teilgenommen, und soweit ich den Eindruck habe, war die Zentrale Planung nicht auf Grund einer besonderen Rechtsverordnung geschaffen worden, sondern sie war aus dem Zwange der Notwendigkeit von den staerksten Kraefte in der Produktionsplanung und -lenkung aus einem zwingenden Beduerf-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

Bis heraus selber gebildet worden. Aber ich moechte noch-
mals betonen, dass ich mich auf diesem Gebiet nicht als sach-
verstaendig betrachten kann.

F: Trotzdem, Herr Zeuge, haben Sie, glaube ich, den Kern
der Sache getroffen. Sie sagen, es gab keine besondere Anord-
nung fuer die Zentrale Planung. Soviel ich weiss, ist das
richtig. Daraus sind die Komplikationen entstanden. Erinnern
Sie sich vielleicht, wer hat Speer und Milch als Zentrale
Planung geschaffen? Wer hat dies angeordnet?

A: Das kann ich leider nicht beantworten. Das weiss
ich selber nicht mehr genau.

30.Sept.-A-CA-7-Keller, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V.

F: Ich glaube, ich kann Ihr Gedaechnis stuetzen. Es
gibt wohl nur zwei Moeglichkeiten: Hitler oder Goering. Aber
sie erinnern sich nicht, wer von beiden?

A: Aber ich bin auch der Auffassung, einer von beiden
hat die Weisung gegeben.

Seite 7791 - 7794

.....

F: Konnte eine Firma, ein Industriebetrieb, oder ein
einzelner Bergbaubetrieb das auf ihn entfallende Programm,
das die Zentrale Planung gestellt hat, ablehnen?

Das waere meiner Ansicht nach nur moeglich gewesen,
wenn dafuer zwingende wirtschaftlich-technische Gruende ge-
sprochen haetten.

JUDGE RICHMAN: Wie steht es mit diesen technischen
Gruenden?

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

DR. SIEMERS:

F: Was meinen Sie mit den technischen Gründen?

ZEUGE: A: Wenn der Betrieb auf Grund seiner technischen Anlagen nicht in der Lage gewesen wäre, dieses entsprechende Programm termingemäss durchzuführen.

F: Wäre Mangel an Arbeitskräften auch ein technischer Grund gewesen?

A: Es war die Aufgabe der Zentralen Planung ja eben, im wesentlichen auch gerade die divergierende Bedarfsanforderung auf Arbeitskräfte abzustimmen, und wenn in der Zentralen Planung bestimmte Produktionspläne festgelegt wurden, so gehörte in der Zentralen Planung gleichzeitig bei der Fixierung des Programms auch die Festlegung des Arbeitskräftebedarfs dazu und gleichzeitig die grundsätzliche Entscheidung, wovor die Kräfte gestellt werden sollten. Es wurde also in der Zentralen Planung neben der Abstimmung der Produktionspläne auch eine Abstimmung der Arbeiterbedarfsanforderungen notwendig, und wenn diese Abstimmung erfolgt war, so war von der Zentralen Planung gleichzeitig festgelegt, dass fuer dieses

30.Sept.-A-BK-2-Walden, Militärgerichtshof IV, Fall V.

bestimmte Programm auch eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Arbeitskräfte notwendig sei, und es wurde bestimmt, dass Sauskel die Kräfte zu stellen hatte, wobei ihm auch haeufig bestimmte Quellen mit aufgegeben wurden.

F: Wenn nun die Arbeiter zur Verfügung standen, haette dann ein Industriebetrieb erklæren koennen: ich

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

erfülle das Produktionsprogramm nicht, denn ich will keine ausländischen Arbeiter beschäftigen?

A: Ich glaube nicht, dass ein Industriebetrieb diese Erklärung hätte abgeben können, wenn damit nicht irgendwelche Nachteile für ihn verbunden gewesen wären.

F: Um es ganz klar zu machen. Als Beispiel: Eine Fabrik erklärt: "Ich will keine Ausländer beschäftigen. Ein Teil der eigenen Arbeiter ist eingezogen. Wenn die ausländischen Arbeiter nun nicht an die Stelle treten, liefert die Fabrik entgegen der Anordnung der Regierung, nehmen wir ein Beispiel, 30 Drehbänke pro Monat weniger." Was wäre dann passiert?

A: Ich glaube sicher, dass dann die zuständige betreuende zentrale Dienststelle, also im Rüstungssektor das Rüstungsministerium, einen entsprechenden Zwang ausgeübt hätte, dass die Produktion unter allen Umständen unter Einsatz der wenigen Arbeitskräfte durchgeführt werden sollte.

JUDGE RICHMAN: Welche Art von Zwang?

DR. SIEMERS: Herr Zeuge. Die Frage geht Sie an. Welche Art von Zwang?

A: Ich nehme an, eine bestimmte Auflage der zuständigen Spitzenstelle. Das ist eine Frage, die auch nicht in mein Zuständigkeitsbereich hereinfiel. Die Durchführung der Programme lag ja bei den Zentralen Planungen.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Dr. Letsch. Wenn ich Industrieller bin und

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

30. Sept. - A-3K-3-Walden, Militärgerichtshof Nr. IV, Fall V.

erkläre, ich erfülle das Programm nicht, ich liefere nicht, dann hat die Auflage nicht viel Zweck. Sie haben ja schliesslich die ganzen Jahre in Deutschland gelebt, und die Aeusserungen von Goering und Hitler gehoert. Koennen Sie mir nicht sagen, was nach Ihrer Meinung dann passiert waere?

A: Nach meiner Meinung waere der betreffende Betriebsfuhrer gerichtlich belangt worden, er wuerde zwangsweise der Betriebsfuhrung enthoben worden und einer entsprechenden gerichtlichen Bestrafung wegen Gefaehrung der Kriegsruestung oder dergleichen ausgesetzt gewesen.

F: Ist es richtig, Herr Dr. Letsch: Gefaehrung der Kriegsruestung oder Sabotage?

A: Ja.

F: Wie wurden diese Dinge bestraft, wenn es jemand gewagt haette. Wir muessen so hypothetisch sprechen, da es, wie Sie mir zugeben muessen, keiner in dieser krassen Form wagen konnte, oder sehe ich das falsch?

A: Ich glaube, dass also mit strengsten Massnahmen seitens der Regierung eingegriffen worden waere.

F: Glauben Sie nicht, dass der betreffende Industrielle mit dem Tode bestraft worden waere? Ich darf Sie daran erinnern, dass schon viele Leute mit dem Tode bestraft worden sind, die nur erklarten: "Vielleicht verlieren wir den Krieg".

A: Ich halte es durchaus fuer moeglich.

F: Herr Zeuge, Pleiger ----

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

JUDGE RICHMAN: Glauben Sie, dass das sehr wahrscheinlich ist?

ZEUGE: Diese Frage ist an sich furchtbar schwer zu beantworten, wenn man nicht den einzelnen Tatbestand kennt. Eines ist ganz zweifellos richtig, dass wahrscheinlich mit den allerschwerfsten Massnahmen, die irgendwie moeglich gewesen waeren, vorgegangen worden waere, aber welches Strafmass

30. Sept.-A-BK-4-Walden, Militärgerichtshof Nr. IV, Fall V. im einzelnen getroffen worden waere, kann ich auf eine solche generelle Frage nicht sagen.

JUDGE RICHMAN: Gut.

Seite 7812 - 7814

.....

F: Ich komme jetzt noch zu der Frage der Freiwilligkeit, die wir kurz schon einmal gestreift haben. Hat man im Arbeitsministerium darauf gesprochen, dass aus voelkerrechtlichen Grundsetzen und voelkerrechtlichen Vertragen Zwangsarbeit oder Deportation oder Dienstverpflichtung in besetzten Gebiet unzulassig ist?

A: Ich kann mich zu dieser Frage nur in dem Sektor aussprechen, in dem ich selbst taetig gewesen bin. Das betrifft die Ostgebiete. Und da ist eine grundsuetzliche Behandlung der Frage der Anwerbung von Arbeitskraefte aus dem Osten. Vom Auswaertigen Amt ist die Auffassung vertreten worden, dass in Bezug auf die besetzten Ostgebiete voelkerrechtliche Bindung nicht vorhanden sei.

F: Wissen Sie, mit welcher Begrueudung dieser Standpunkt vertreten wurde?

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

A: Soweit ich mich erinnere, wurde darauf verwiesen, dass die Russen die Heager Landriegsordnung nicht vollzogen hatten.

F: Mit wem haben Sie ueber diese Fragen gesprochen?

A: Ich habe persoenlich darueber - - das ist in einer grundsatzlichen Besprechung ercoertert worden, die meiner Erinnerung nach unter Vorsitz von Ministerialdirektor Mansfeld stattgefunden hat.

F: Wer war bei dieser Besprechung zugegen?

A: Soweit ich mich erinnere, Herr Roehlinger vom Auswaertigen Amt.

F: Also eine Besprechung zwischen Auswaertigen Amt und Reichsarbeitsministerium?

A: Es war eine Besprechung, bei der also auch die anderen Ressorts beteiligt waren.

F: Ja, das habe ich nicht gefragt, - das gesamte Reichsarbeitsministerium?

30.Sept.-A-AK-2-Hess-Poles, Militaergerichtshof IV, Fall V.

A: Ja.

F: Nicht nur Ihre Abteilung?

A: Nein, nein, das war eine grundsatzliche Besprechung unter Leitung von Ministerialdirektor Mansfeld.

F: Wann ist diese Besprechung etwa gewesen?

A: Das muss etwa November 1941 gewesen sein.

JUDGE RICHMAN: Habe ich richtig verstanden, dass Sie anwesend waren?

A: Jawohl.

F: War Goering oder ein Beauftragter von Goering zu-

gegen, Koerner?

A: Ein Beauftragter des Vierjahresplans hat an der Besprechung teilgenommen, aber nicht Goering und nicht Koerner.

(Fortsetzung des Kreuz-Verhoers des Zeugen Letsch durch Dr. Siemers)

F: Und hat irgendjemand in dieser Besprechung die voelkerrechtlichen Bedenken geaussert, oder ist einfach ein kurzer Hinweis gegeben worden, oder wie spielte sich die Unterhaltung ab?

A: Soweit ich mich erinnern kann, sind von unserer Seite Bedenken vorgebracht worden und das Auswaertige Amt hat dann diese Stellung eingenommen.

F: Sie sagten November 1941. Das ist gerade die Zeit, wo Goering gewisse Anweisungen speziell fuer den Bergbau und fuer die Kriegsproduktion gegeben hat. Ist Ihnen das bekannt?

A: Das kann ich im Augenblick nicht erinnern.

F: Sind diese Bedenken, die Sie ausserten und von denen auch in die am Fall Ministerialrat Stothfang gesprochen hat, von Ihnen nach aussen hin bekanntgegeben worden?

A: Von uns? Nein. Also diese Bedenken sind innerhalb unserer Dienststelle, unserer Verwaltung, zum Vortrag gebracht worden.

F: Haben Sie die Bedenken gegenueber der Industrie geaussert?

A: Nein.

F: Gegenueber Pleiger?

A: Nein.

F: Also gegenueber niemanden ausserhalb des Reichsar-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

beitsministeriums und des Auswaertigen Amtes?

A: Ja. Und dann gegenueber dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan.

30.Sept.-A-AK-3-Polos, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V. Mit Sauckel sind die Dinge ercoertert worden, der dann auf eine ausdrueskliche Fuehrerweisung hinwies.

F: Herr Dr. Letsch, von wann ab ist nach Ihrer Meinung nun im Osten ein Zwang ausgeuebt worden? Sie sagten schon, es wurde immer freiwillig mich geworben, also ist zum Teil Zwang ausgeuebt worden?

A: Ich glaube, dass die Frage heute schon mal gestellt worden ist. Die Anwendung von Dienstverpflichtung nahm zu, nachdem sich die militaerische Situation im Osten zu Ungunsten Deutschlands aenderte. Aber auch nach diesem Wechsel der militaerischen Situation war doch freiwillige Werbung immer noch moeglich, da ja, einmal alle diejenigen Kraefte, die mit den Deutschen zusammengearbeitet hatten, bei dem Vorruecken des Russens sich zurueckzogen und dann auch fuer den Arbeitseinsatz bereitstanden, und auch im Zuge der militaerischen Raecumng Arbeitskraefte verfuegbar wurden.

RICHTER RICHMAN: Fuerchteten sie sich vor Repressionen der Russen, weil sie mit den Deutschen zusammengearbeitet hatten? Ist das der Eindruck, den Sie hinterlassen moechten?

ZEUGE LETSCH: Jawohl.

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstueckes bescheinigt,

Nuernberg, den 1. Februar 1948 gds. Dr. Helmut Dix.
Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 230

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 133

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 230 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 133 *25/3/48*

Nuernberg, ..12. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr.Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr.VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

.....1..... maschinengeschriebenen Seiten
.....:/:..... photokopierten

bezeichnetErklaerung von Karl Goetz v. 21.3.1946 im ersten..
..Kriegsverbrecherprozess (gegen Hermann Goering u.a.).....

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus
..... Auszug aus der Erklaerung von Karl Goetz v. 21.3.1946..
... aus dem IMP-Prozess (Sauckel-Exhibit Nr. 1)ist.

H. L. Fey
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled
.....
is a true copy of
.....
.....

.....
Lawyer

Goetz Carl

Frage 10): Wer war fuer die Unterbringung, Behandlung und Ver-
pfllegung der Fremdarbeiter verantwortlich, wenn sie
an den Arbeitsstellen eingetroffen waren?

Antwort: Ich habe nichts anderes gehoert, als dass von dem
Moment des Arbeitsbeginnes die Betriebsfuehrer (und
unter ihnen wohl in den meisten Faellen Spezialange-
stellte) diese Verantwortung hatten.

Die oben angefuehrten Tatsachen entsprechen der Wahrheit. Diese
Erklaerungen sind von mir freiwillig und ohne jeden Zwang abge-
geben worden. Ich habe sie durchgelesen, unterschrieben und da-
nach mit meinem Eide bekraeftigt.

Frankfurt am Main,
Reichsbank Gebaeude,
den 21. Maerz 1946

gez. Carl Goetz

Subscribed and sworn to before me at Frankfurt am Main/Germany,
Reichsbank Building, this 21st day of March 1946.

signed: EUGENE V VYLLIC Captain A.G.
MIS Center, USFET, APO 757,
US Army

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 16

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 134

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 16 DEFENSE EXHIBIT No. 134
Schneider

Schneider - Nr. : 16.

Exhibit - Nr. :

Birkart-Exhibit-Nr. : 22

A u s z u g

a u s

Reichsarbeitsblatt

Jahrgang 1942

Teil I

E R L A S S

Seite 244

Der Reichsauftraggeber fuer den Vierjahresplan

Berlin, den 30. April 1942

Der Generalbevollmaechtigte

fuer den Arbeitseinsatz

GWA. Va 5780. 11/642

An die Landesarbeitsaemter und Arbeitsaemter.

Franzoesische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten fran-
zoesischen Arbeitskraefte.

Ich gebe das nachstehende Schreiben des Auswaertigen Amtes vom 10. April
1942.- Fel. II 1253/42 - bekannt :

* Die Reichsregierung hat der Franzoesischen Regierung mitgeteilt, dass
sie in der Frage der Betreuung der freiwilligen franzoesischen Arbeiter in
Deutschland folgender Regelung zustimme :

- I. Unter der Leitung von Botschafter Scapini wird in Berlin neben
der schon bestehenden Dienststelle fuer Kriegsgefangene eine
Dienststelle fuer franzoesische Zivilarbeiter eingerichtet. Die
Reichsregierung stellt zur Unterbringung dieser Dienststelle
ein Gebaeude zur Verfuegung. Die Dienststelle kann Zweigstellen
in vier anderen deutschen Staedten errichten.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der französischen Arbeiter in Deutschland. Sie ueberwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstvertrage. Sie kann Antraege der Arbeiter entgegennehmen und an die zustaeendigen Stellen heranbringen und auf Beseitigung von Unzutraeglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauche vor franzoesischen Behoerden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behoerden und Dienststellen fuehren.

Der Dienststelle fuer die Betreuung der franzoesischen Zivilarbeiter und ihrer Zweigstellen koennen bis zu 12 Beamte (ausser Bureaupersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein ueblichen Verrechte und Befreiungen der Konsula gewahrt.

Dem Leiter der gesamten franzoesischen Vertretung werden daerueber hinaus in Ausuebung seiner Aufgaben die diplomatischen Verrechte der personlichen Unantastbarkeit sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeraeumt.

- II. Die vorgesehene Zweigstellen sollen gemaeess Vereinbarung mit den an den Arbeitseinsatz interessierten Reichsbehoerden in folgenden Staedten errichtet werden : Muenchen, Frankfurt/Main, Dresden und Hannover. Die von der franzoesischen Regierung

bestimmten Beamten sind bereits in Berlin eingetroffen und werden sich in den nächsten Tagen an ihre Dienstorte begeben. Die französische Regierung hat die Schaffung der Dienststelle gefördert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehörigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem guten Funktionären der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemöglichkeiten gegeben wird. "

Im Auftrag

Dr. Beisiegel

Ich, Dr. Hellmuth DIX, sursoit Verteidiger beim
amerikanischen Militärgerichtshof Muerberg be-
stätige hiermit, dass die anliegende Abschrift
wortlich uebereinstimmt mit Burkart Exhibit Nr. 22
aus dem Urkundenbuch Nr. I des Angeklagten

Dr. Odilo B u r k a r t

(Fall VI)

Muerberg, den 5. Dezember 1947

L. Hellmuth DIX
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 40

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 135

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 40 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 135 *25/2/48*

Schneider - Nr. : ⁴⁰

Exhibit - Nr. :

Burkart - Exhibit - Nr. : 48

Auszug
aus
Sonderdienst
der Reichspropagandaleitung
Hauptamt Propaganda - Amt : Propagandaleitung

Nur fuer den Dienstgebrauch !

Berlin, im Juli 1943
Taubenstrasse 10, 1

Sonderdruck J

Die fremdlaendischen Arbeiter im Reich.

.....

Merckblatt

ueber die allgemeinen Grundsätze fuer die Behandlung

der im Reich taetigen auslaendischen Arbeitskraefte.

Der Kampf des Reiches gegen die vernichtenden Kraefte des Bolschewismus wird mehr und mehr eine europaeische Angelegenheit. Erstmalig in der Geschichte dieses Kontinents beginnen sich, wenn auch in manchen Laendern noch als kleine Ansatzpunkte, die Umrisse einer europaeischen Solidaritaet abzuzeichnen. Eine sichtbare praktische Auswirkung ist die Beschaeftigung von Millionen auslaendischer Arbeiter fast aller europaeischen Staaten des Festlandes im Reich, darunter eine grosse Zahl von Angehoerigen der besiegten Feindmaechte. Aus dieser Tatsache erwachsen dem deutschen Volke aber besondere Verpflichtungen, die sich vor allem aus den nachstehenden Grundsätzen ergeben :

1. In erster Stelle steht die Sicherheit des Reiches. Der Reichsfuehrer SS und seine Dienststellen legen die sicherheitspolizeilichen Massnahmen zum Schutze des Reiches und des deutschen Volkes fest/
2. Die humane, arbeitsteigernde Behandlung der auslaendischen Arbeiter und die ihnen gewährten Erleichterungen koennen selbstverstaendlich leicht

dazu führen, die klare Trennungslinie zwischen dem fremdvoelkischen Arbeiter und dem deutschen Volksgenossen zu verwischen. Die deutschen Volksgenossen sind anzukalten, den erforderlichen Abstand sich zu dem Fremdvoelkischen als eine nationale Pflicht zu betrachten. Bei Ausserachtlassen der Grundsätze nationalsozialistischer Blutauffassung muss der deutsche Volksgenosse sich schwerster Strafen bewusst sein. Die Erkenntnis, dass es um Sieg oder bolschewistisches Chaos geht, muss jeden Deutschen veranlassen, die notwendigen Folgerungen im Verkehr mit fremdvoelkischen Arbeitskräften zu ziehen.

Dem Ziel, den Krieg siegreich zu beenden, hat sich alles unterzuordnen. Die im Reich testigen auslaendischen Arbeitskräfte sind daher so zu behandeln, dass ihre Zuverlaessigkeit erhalten und gefoerdert wird, dass Auswirkungen zu ungunsten des Reiches in ihren Heimatlaendern auf ein Mindestmass beschraenkt werden und dass ihre volle Arbeitskraft auf lange Sicht der deutschen Kriegswirtschaft erhalten bleibt, ja, dass sogar eine weitere Leistungssteigerung eintritt. Hierbei ist folgendes als entscheidend anzusehen :

1. Jeder, auch der primitive Mensch, hat ein feines Empfinden fuer Gerechtigkeit. Daher muss sich jede ungerechte Behandlung verheerend auswirken. Ungerechtigkeiten, Kränkungen, Schikanes, Misshandlungen usw. müssen also unterbleiben. Die Anwendung der Pruegelstrafe ist verboten. Ueber die scharfen Massnahmen bei Widerstaetlichen und aufruehrerischen Elementen sind die fremdvoelkischen Arbeiter entsprechend aufzuklaeren.
2. Es ist unmoeglich, jemand zur aktiven Mitarbeit fuer eine neue Idee zu gewinnen, wenn man ihn zugleich in seinem inneren Wertbewusstsein kraenkt. Von Menschen, die als Bestien, Barbaren und Untermenschen bezeichnet werden, kann man keine Hochleistung verlangen. Begegnung sind bei allen sich bietenden Gelegenheiten die positiven Eigenschaften, wie Kampfwille

Schneider - Nr. :

Exhibit - Nr. :

Birkert - Exhibit Nr.: 48

gegen den Bolschewismus, Sicherung der eigenen Existenz und ihrer Heimat, Einsatzbereitschaft und Arbeitswilligkeit anzusprechen und zu foerdern.

3. Darueber hinaus muss alles getan werden, um die notwendige Mitarbeit der europaeischen Voelker im Kampf gegen den Bolschewismus zu foerdern. Mit Worten allein ist der auslaendische Arbeiter nicht zu ueberzeugen, dass ein deutscher Sieg auch ihm und seinem Volke zugute kommt. Voraussetzung ist eine entsprechende Behandlung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, sursoit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Muerberg bestätige hiermit
dass die anliegende Abschrift wortlich ueber-
einstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 48 aus dem
Ursachen-Dokumentenbuch III des Angeklagten

Otto Burkart (Fall V)

Muerberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 41

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 136

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 41 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 136 *25/2/48*

Schneider - Nr. 41

Exhibit - Nr.

Burkart-Exhibit-Nr.: 49

Auszug aus den Nachrichten des Reichministers fuer Bewaffnung und Munition, Jahrgang 1943, Seite 224.

Auszug aus dem Erlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz - Va 5780/196 - vom 4. Februar 1943 an die Herren Praesidenten der Landesarbeitsaemter.

Betr.: Aufgaben der LAA und AA beim Arbeitseinsatz der Westarbeiter.

.....

II. Betreuung der Westarbeiter.

Auf die Notwendigkeit einer guten Betreuung der Auslaender habe ich bereits laufend hingewiesen und in der 4. Anordnung die noetigen Richtlinien erteilt. Obwohl diese Richtlinien allen Betriebsfuhrern bekannt sein muessen, nehmen die oft berechtigten Klagen der Auslaender in dieser Richtung nicht ab. Es muss also nach wie vor staendig kontrolliert werden, ob Unterbringung, Ernaehrung, Bekleidung, Gesundheitsfuersorge, den an sie zu stellenden Anforderungen genuegen. Von Bedeutung fuer die Zufriedenheit und damit den Leistungswillen der Auslaender ist auch, dass die Ueberweisung der Lohnersparnisse, der Brief- und Gepaeckverkehr und der Urlauberverkehr funktionieren und dass die Betriebe gegebenenfalls die Schwierigkeiten, die sich nicht vermeiden lassen werden, schon von sich aus zu beheben versuchen. Besonders wichtig ist es, dass die Westarbeiter in den ersten Tagen nach der Ankunft im Betrieb ausreichend betreut und richtig in das Lager eingewiesen werden.

III. Ueberwachung des Einsatzes und der Betreuung der Westarbeiter.

Wie sich aus den vorstehend unter I und II aufgefuehrten Gesichtspunkten ergibt, kommt es beim Einsatz und der Betreuung der Westarbeiter vorwiegend darauf an, dass die Betriebe die erforderlichen Massnahmen treffen

und im Interesse des Gemeinwohls gewissenhaft die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Aufgabe der Dienststellen der Arbeitsinspekturverwaltung, die als staatliche Stellen für die richtige Lenkung und den richtigen Einsatz aller Arbeitskräfte verantwortlich sind, ist es, die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu überwachen. Mit Rücksicht auf die arbeitsinspekturmessige und politische Bedeutung der Einsatzprobleme wird unwekch eine laufende Kontrolle erforderlich sein.

Ich bitte, sofort die erforderlichen Massnahmen hierfür zu treffen, wobei ich es Ihnen überlasse, in welcher Form Sie die Kontrolle durchzuführen wollen. Soweit in Ihrem Bezirk von den Prüfungsausschüssen Betriebsprüfungen veranstaltet werden, erfolgt zweckmässig bei dieser Gelegenheit die Kontrolle. Ausserdem muss jedoch noch eine weitere selbstständige Kontrolle erforderlich sein, um in der ersten Zeit möglichst viele Betriebe zu erfassen. Sie mit der Kontrolle beauftragten Angehörigen der Arbeitsinspekturverwaltung haben dabei mit allen zuständigen Stellen der Partei, des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, der D.A.F., der Polizei der Wirtschaft, des Reichsmarschallamtes usw. laufend Fichlung zu halten und ihnen ihre Erfahrungen und Beobachtungen mitzuteilen sowie sie über die von mir gegebenen Richtlinien für den Arbeiterdienst zu unterrichten. Besonders wert lagt ich auf engste und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den mit der Betreuung beauftragten Dienststellen der D.A.F. und gegebenenfalls des Reichsmarschallamtes.

Soweit bei der Kontrolle Mängel in den Betrieben festgestellt werden, ist für ihre sofortige Abstellung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen, zu sorgen.

gez.: Fritz Sauckel

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5780 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3700
WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU

© 2000 UNIVERSITY OF CHICAGO

UNIVERSITY OF CHICAGO

UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

2

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. 11

CASE No. 11

~~SCHNEIDER~~
DOCUMENT No. 240

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 132

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 240 DEFENSE EXHIBIT No. 132
Schneider
25/3/48

Nürnberg, 18. Februar 1948

Bestätigung

Herrn Dr. Hellmuth Ull, Verteidiger im Fall VI
US-Militär-Tribunal No. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

- maschinengeschriebenen Seiten
- ~~Blatt~~ protokollierten
- besteht aus Blatt 25 vom 22. 11. 47 Dr. Ull gegen
- Frankfurt
- eine sorgfältige Abschrift / Fotokopie des
- Frankfurt 1947
- Frankfurt Archiv 1947 ist.

H. Ull
Archivamt

Zertifikat

Ich,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

herby certify, that the attached document:

consisting of

- typewritten pages
- photostated
- entitled
-
- is a true copy of
-
-

.....
Lawyer

RGV v. 24. Juni 1938. Wo ist koffeinhaltige Erfrischungsgetränke?
(RGV I Nr. 98, ausgeg. 28. Juni 1938, S. 691.)

Auf Grund des § 5 Nr. 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGV I S. 17) wird verordnet:

§ 1. (1) Werden Limonaden oder limonadenähnliche Erfrischungsgetränke, die Koffein enthalten, oder gebrauchsfertige koffeinhaltige Zubereitungen zur Herstellung solcher Getränke angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so müssen sie eine Bezeichnung tragen, die in klarer und unabweidungsfähiger Weise auf den Koffeingehalt hinweist. Auch die im gewerblichen Verkehr verwendeten Aufmachungen sowie alle der geschäftlichen Übung dienenden Angaben dürfen keinen Zweifel über den Koffeingehalt aufwerfen.

(2) Alle Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen, sind irreführend im Sinne des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

RGV v. 25. Juni 1938. Wo ist die Lohngestaltung. (RGV I Nr. 99, ausgeg. 28. Juni 1938, S. 691.)

Die Durchführung der Reichsverteidigung und des Vierjahresplans erfordert Stetigkeit in der Preisbildung und in der Lohnentwicklung. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGV I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

§ 1. Die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Arbeit haben die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung und der Durchführung des Vierjahresplans durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern. Sie sind insbesondere ermächtigt, in den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Wirtschaftszweigen — auch unter Veränderung von Betriebs- (Dienst-) Ordnungen und Arbeitsverträgen — Löhne als bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

§ 2. Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen bei Reichstreuhänder oder bei Sondertreuhänder der Arbeit zuwiderhandelt oder zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein.

§ 3. Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

RGV v. 26. Juni 1938. Wo ist vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Fideikommissauflösung.* (RGV I Nr. 100, ausgeg. 28. Juni 1938, S. 692.)

Damit der bevorstehenden reichsgerichtlichen Regelung des Verhältnisses der Fideikommissarinnen und sonstiger gebundener Vermögen nicht vorgegriffen wird, ernehme ich auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Beseitigung der Fideikommissauflösung vom 26. Juni 1938 (RGV I S. 688) in Verbindung mit dem Reichsminister für Ernährung und Volkswirtschaft sowie dem Reichsforstmeister folgendes:

* Betrifft nicht das Land Österreich. + RGV 97. + RGV 1000. + RGV 1005.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 241

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 132

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 241 DEFENSE EXHIBIT No. 132
Schneider
25/2/48

Mernberg, 16. Februar 1948

BEIHALTEN

Herrn Dr. Hellmuth WILK, Verteidiger in Fall VI
JUL-Militär-Tribunal N. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument

besteht aus

- 1 nachkriegsdeutscher Seiten
- 1 photokopierten

besteht aus *Zweite Durchführungsbestimmungen zum*

*Artikel II (Kriegsflagge) des Kriegswirtschaftsgesetzes
(Zweite WDG) vom 12. Oktober 1939.*

eine *Reichsgesetzblatt 1939, S. 2022*

..... *Reichsgesetzblatt 1939, S. 2022*

..... ist

[Signature]
.....
Archiv Nr. 13

Verbleibende

I,, Director General in Charge

hereby certify, that the attached document

consisting of

- typewritten pages
- photostated

attached

is a true copy of

.....
1/1/48

Zweite Durchführungsbestimmungen
zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung
(Zweite 2226).

Vom 12. Oktober 1939.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einklang mit dem Generalbrennstoffvertrag für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Eine Erhöhung der geltenden Lohn- oder Gehaltsätze — einschließlich der Entgelte in der Heimarbeit — und sonstiger regelmäßiger Zuwendungen sowie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen ist verboten. Dies gilt nicht für Erhöhungen, die auf Gesetz, einer Tarifordnung, einer von einem Reichsminister erlassenen oder genehmigten Dienstordnung, einer von einem Reichs-
treuhänder oder Sonderreuhänder der Arbeit genehmigten Betriebs- (Dienst-) Ordnung oder auf einer Anordnung eines Reichs-
treuhänders oder Sonder-
treuhänders der Arbeit beruhen.

(2) Für neuerrichtete Betriebe (Verwaltungen) oder Betriebsabteilungen sowie für neu eingestellte oder mit anderen Arbeiten beschäftigte Gesellschaftermitglieder gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung.

(3) Der Reichstreuhänder oder Sonderreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Eine Änderung festgesetzter und ausgeübter Kaffee preise Erhöhung des Arbeitsverdienstes ist verboten. Neue Kaffee sind nach sorgfältiger Ermittlung der Kaffeegrundlagen sobald endgültig so

festzusetzen, daß der sich daraus ergebende Arbeitsverdienst nach Einarbeitung des Gesellschafteranteils nicht über den für gleichwertige Arbeiten im Betriebe üblichen hinausgeht. Bei Änderung der Kaffeegrundlage ist eine Überprüfung des Kaffee unterzöglig vorzunehmen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für Kaffee im allgemeinen. Der § 1 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf eine Senkung der Lohn- oder Gehaltsätze, die Verfestigung regelmäßiger Zuwendungen sowie eine Erhöhung festgesetzter und ausgeübter Kaffee preise keine Anwendung. Unverändert bleibt die Sachlage hinsichtlich leistungsbedingter Entgelte mit Zustimmung oder auf Anordnung des Reichstreuhänders oder Sonderreuhänders der Arbeit.

§ 4

Die Strafvorschriften des § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung gelten entsprechend.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbke

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Befreiung des Holzhandels
Vom 12. Oktober 1939.

Auf Grund der Verordnung zur Befreiung der Befreiung des Holzhandels vom 7. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) wird verordnet:

1.

Die Verordnung zur Befreiung des Holzhandels vom 4. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen Föhr und Mit des Holzhandels Holzhandels sind als Rechtsmittel innerhalb einer Kaffeefrist von je 14 Tagen gegen:

den Kaffee; es ist bei der Kaffeefrist die Kaffeefrist zu berücksichtigen; über die Kaffeefrist hat Kaffeefrist Holz- und Holzhandels...

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 244

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 139

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 244 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 139 *25/2/48*

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestatigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

..... *1*..... maschinengeschriebenen Seiten

..... *einer*..... photokopierten

bezeichnet *Verordnung zur Durchfuehrung der Verordnung*

... ueber die Lohngestaltung... vom 23. April 1941

eine wortgetreue ~~Abchrift~~ / photokopie aus

..... *Reichsarbeitsblatt... 1941 F. S. 211*.....

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificates.

I,, Defense Counsel in Case,
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

II. Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik. Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Verordnung über die Einstellungsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte. (vom 17. April 1941).

Seit der letzten Zeit konnte wiederholt beobachtet werden, daß kaufmännische Angestellte, die nur unzureichend ihre Pflichten im Betrieb erfüllen, die Gelegenheit ihrer Freigabe durch den Betrieb zu benützen, um höher bezahlte Beschäftigungen in anderen Betrieben anzunehmen. Der Angestellte dagegen, der mit Sorgfalt und gewissenhaft seine Arbeiten erledigt und den dabei dem Betriebsführer als für die kriegswirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes unentbehrlich ansieht, muß sich bei genauer Prüfung des allgemeinen Verbots von Lohn- und Gehaltssteigerungen mit seinem bisherigen Gehalt abfinden und kann sich daher nicht auf diese Weise herausbildende Vergünstigungen im neuen Betrieb bedienen. Eine sich auf diese Weise herausbildende Vergünstigung ist für den Angestellten wegen seines mangelnden Arbeitswillens ein Zeichen des Arbeitsplatzes nicht verhindert wird, gegenüber dem Betrieb, dessen gute Leistungen das Ausbilden auf dem alten Arbeitsplatz unter den bisherigen Lohnbedingungen verlangen, eine so unerfreuliche und ungerechte Erscheinung, daß eine Beseitigung dieser Mißstände zwingend geboten ist.

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) bestimme ich daher folgendes:

I

Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit etwas anderes ergibt oder dieser nicht nach § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) ein anderes Gehalt zuläßt, sind im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe kaufmännische und technische Angestellte einschließlich der Büro- und Betriebsangestellten sowie der Arbeiter höchstens zu den Gehältern einzustellen, die im Betrieb am 15. Oktober 1939 — dem Tage des Inkrafttretens der allgemeinen Lohnstopp — für die vom Angestellten ausübende Tätigkeit üblich waren.

II

Wird das Gesellschaftermitglied nicht zu einem Gehaltsjahrgang geholt, der sich zwingend aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ergibt, hat der Betriebsführer des neuen Betriebes in dem Betriebe, in dem das Gesellschaftermitglied zuletzt beschäftigt wurde (Abgabebetriebe), dessen Gehalt und die dort von ihm ausgeübte Tätigkeit festzustellen. Der Betriebsführer des Abgabebetriebs hat — auf Verlangen schriftlich — die erforderliche Auskunft zu erteilen.

III

Bezieht sich dann auf den Vergleich des vom Gesellschaftermitglied zuletzt bezogenen Gehaltes und des neuen Gehaltes gemäß Abschnitt I dieser Anordnung, daß das neue Gehalt höher ist als das zuletzt im Abgabebetriebe bezogene, so hat der Betriebsführer dem Reichstreuhänder der Arbeit über den Gehalt des zuständigen Arbeitsamtes als dessen Beauftragten Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. genaue Anschrift des Abgabebetriebs;

2. das Gehalt, das das Gesellschaftermitglied im Abgabebetriebe zuletzt bezogen hat, sowie dessen Tätigkeit in jenem Betriebe;

3. das Gehalt, das dem Gesellschaftermitglied im einstellenden Betrieb nach Abschnitt I dieser Anordnung zustehen würde, sowie die von ihm hier ausübende Tätigkeit.

Die Anweisung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 20. April 1941.

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann sodann das Gehalt, abweichend von den Vorschriften des Abschnitts I dieser Anordnung, rechtswirksam festsetzen. Macht er innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Anzeige beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als seinem Beauftragten von dieser Befugnis der Gehaltsfestsetzung keinen Gebrauch, so ist das sich aus dem Abschnitt I dieser Anordnung ergebende Gehalt zu zahlen.

IV

Ist ein betriebsübliches Gehalt nach Abschnitt I dieser Anordnung nicht feststellbar und ergibt sich auch aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung oder Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit kein entsprechendes Gehaltsjahrgang, so ist für die ersten sechs Monate höchstens das im Abgabebetriebe zuletzt bezogene Gehalt zu gewähren. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann jedoch auf einen Antrag, der beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als seinem Beauftragten einzureichen ist, ein anderes Gehalt zulassen oder festsetzen. Diesem Antrage sind, soweit möglich, die gleichen Unterlagen wie bei der Anzeige gemäß Abschnitt III dieser Anordnung beizufügen. Nach Ablauf von sechs Monaten kann, soweit nicht der Reichstreuhänder der Arbeit etwas anderes bestimmt und soweit die entsprechenden Voraussetzungen nach Leistung, Alter, Berufsangehörigkeit usw. vorliegen, das Gehalt dem betriebsüblichen Stand angepaßt werden.

V

Zum Gehalt im Sinne dieser Anordnung gehören auch Leistungszulagen, Prämien, Gewinnanteile, Sachleistungen sowie Bezüge aller Art, die dem Angestellten im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis gegeben werden.

Umzugskosten dürfen vom einstellenden Betrieb nur insoweit erstattet werden, als Rechnungen über die durch den Umzug bedingten notwendigen Aufwendungen vorgelegt werden.

VI

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung bestraft.

VII

Die Anordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Sie gilt nicht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie im Gau Oberschlesien.

Berlin, den 17. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Stryp

(III 1 672/41)

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung. Vom 23. April 1941.

(Reichsgesetzbl. I S. 272.)

Auf Grund des § 1 Satz 2 und des § 3 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird verordnet:

§ 1

Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit sind allgemein ermächtigt, Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen. Bereits getroffene Festsetzungen sind rechtswirksam, auch wenn sie in vom Reichsarbeitsminister noch nicht bestimmten Wirtschaftszweigen ergangen sind.

§ 2

Soweit Maßnahmen in Ausführung des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung zu treffen sind, die über den Zuständigkeitsbereich eines Reichstreuhänders der Arbeit hinausgehen, kann sie auch an Stelle eines Sondertreuhänders der Arbeit der Reichsarbeitsminister selbst treffen.

Berlin, den 23. April 1941.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Stryp

(III 1 710/41)

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 254

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 140

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 254 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 140 *25/2/48*

Nuernberg, 4.16. Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... maschinengeschriebenen Seiten

..... *einer* photokopierten

bezeichnet *Arbeitskennzettel der aus dem letzten*

ten Jahres Kommandeur Papp-Krafft

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Beschwerden 20 Klassen*

Teil I, Nr. 23, 1040 X. 424

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Bescheide, Urteile.

Betr.: Freiheit der Posthalter von der Arbeitslosenversicherung.

Posthalter sind von der Arbeitslosenversicherung frei, jedoch nicht immer aus denselben Gründen. Es ist nämlich folgendes zu beachten:

Die Reichspostverwaltung unterscheidet zwischen »Posthaltern I« und »Posthaltern II«. Die Angehörigen beider Gruppen haben zwar als Leiter kleiner Amtsstellen auf dem Lande die gleichen Aufgaben zu erfüllen, und bei beiden Gruppen wird die Arbeitskraft durch ihr Amt nicht voll beansprucht. Jedoch besteht insoweit ein Unterschied, als die Beanspruchung bei den Posthaltern I größer ist als bei den Posthaltern II.

Früher führten die Posthalter im Altreich die Bezeichnung »Postagenten«, in den Reichsgauen der Ostmark die Bezeichnung »Postexpedienten«.

Posthalter II unterliegen als Verwalter von Poststellen II nicht der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung und infolgedessen nach § 69 WAWO. auch nicht der Arbeitslosenversicherung, weil ihre Beschäftigung als Posthalter durchweg so gering ist, daß dadurch nach den gesetzlichen Vorschriften keine Versicherungspflicht begründet wird. Nur wenn die Posthalter II außer der Verwaltung der Poststelle auch den dort anfallenden Arbeiterdienst (Zustellendienst, Bahnhofsgänge u. dgl.) verrichten und dann die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht, dem Arbeitsanfall entsprechend, erfüllen, sind sie kranken- und invalidenversicherungspflichtig.

Posthalter I sind grundsätzlich kranken- und invalidenversicherungspflichtig.

Von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung der Posthalter I und II aber auch dann ausgenommen, wenn sie der Krankenversicherung unterliegt. Die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung beruht hier auf § 80 WAWO. Sie ist bereits vor längerer Zeit ausgesprochen worden, und zwar für die damaligen Postagenten des Altreichs in einem (nicht veröffentlichten) Erlaß des früheren Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. Oktober 1928 — III 687/28 —, weil die Reichspostverwaltung seit mehr als einem Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine finanziell gesicherte Einrichtung zur Versorgung ihrer Gefolgsleute für den Fall der Arbeitslosigkeit unterhielt und dem Gefolgsmann hierauf bei Arbeitslosigkeit Rechtsansprüche auf Leistungen zustanden, die über die der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz hinausgingen. Diese Voraussetzungen sind heute noch erfüllt. Die Befreiung der ostmärkischen Postexpedienten von der Arbeitslosenversicherung ist in einem (gleichfalls nicht veröffentlichten) Erlaß von mir vom 19. April 1939 — V b 7001 Ost 133 — ausgesprochen; sie stellt keine neue Bewilligung dar, sondern nur die selbstverständliche Ausdehnung der für das Altreich ausgesprochenen Befreiung bei der Übernahme der vormaligen österrösterreichischen Post durch das Reich. Daß die Befreiung auf Grund des § 80 sich jetzt auf »Posthalter« bezieht, folgt nur aus der Änderung der Bezeichnung.

Dieser Bescheid ergeht im Einverständnis mit dem Herrn Reichspostminister. Die Entscheidung von Einzelfällen im Beschlußverfahren der Reichsversicherung bleibt unberührt.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. Juli 1940 — V b 7100/419 — an den Präsidenten des Landesarbeitsamts Schwedt/Ostpr.)

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Zustellung dieser Zeitschrift werden die Bezieger gebeten, sich sofort an den Zusteller oder an die zuständige Zustellpostanstalt zu wenden und erst dann, wenn dies keinen Erfolg haben sollte, der Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Röhrenstr. 28/29, Mitteilung zu machen.

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes

III. Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister.
III b 16038/40.

Berlin, den 2. August 1940.

An

alle Herren Reichstreuhänder der Arbeit,
alle Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Arbeitsbedingungen der aus den besetzten Gebieten kommenden Arbeitskräfte.

In der letzten Zeit ist bei mir wiederholt angefragt worden, welche Arbeitsbedingungen für die im Reich eingesetzten dänischen, holländischen, belgischen usw. Zivilarbeiter gelten sollen. Den Arbeitskräften, die aus den von Deutschland besetzten Gebieten kommen, mit Ausnahme des ehemals polnischen Staatsangehörigen, stehen nach den geltenden Vorschriften in den Betrieben, in allen Fällen die gleichen Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen zu wie gleichartigen deutschen Arbeitern. Ein Sonderabzug vom Lohn, wie er z. B. bei den polnischen Zivilarbeitern angeordnet ist, ist nicht vorzunehmen. Diesen Arbeitskräften ist auch das Trennungsgeld zu gewähren, das unter den gleichen Bedingungen deutschen Arbeitern im Betriebe zustehen würde. Infolgedessen wird Trennungsgeld diesen Arbeitskräften im wesentlichen nur bei Baugewerbe gegeben werden können, da in den übrigen gewerbebezogenen Trennungsgelder nur in wenigen Betrieben bisher eingeführt worden sind.

Der Grundsatz gleicher Behandlung der aus den besetzten Gebieten stammenden Arbeitskräfte und der deutschen Gefolgschaftsmitglieder schließt jedoch nicht nur eine Gleichstellung, sondern auch eine Besserstellung der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus. Der dänische oder holländische Arbeiter kann also nicht einen höheren Lohn erhalten als gleichartig deutsche Gefolgschaftsmitglieder im Betriebe. Ihm ist vom Betrieb auch kein Trennungsgeld zu geben, wenn deutschen Arbeitern ein solches nicht zustehen würde.

Ich bitte, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte diese Grundsätze genauestens zu beachten.

Im Auftrag
Dr. Rimnich

Der Reichsarbeitsminister.
V b 7809/53.

Berlin, den 7. August 1940.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Erlaß zur Durchführung des Erlasses über Lohnausfall bei Fliegeralarm vom 19. Juni 1940.

In dem Erlaß über Lohnausfall bei Fliegeralarm vom 19. Juni 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 339) habe ich in Nr. 4 bestimmt, daß als ausgefallene Arbeitsstunden im Sinne dieses Erlasses die Arbeitszeiten gelten, die bei einem allgemeinen Fliegeralarm von der Warnung bis zu der Entwarnung, sowie durch eine besondere Anordnung des Werkstoffschutzeleiters wegen unmittelbarer Fliegergefahr ausfallen. Es können jedoch über diese Zeiten hinaus für die Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe weitere Arbeitszeiten ausfallen, bei denen der Lohnausfall ebenfalls unmittelbar nur durch den Fliegeralarm verursacht ist. Ich lasse daher zu, daß die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bei der Erstattung der von den Betrieben angewendeten Vergütungen auch noch die in den nachfolgenden Abschnitten abgegrenzten Zeiten berücksichtigen. Diese Zeiten gelten für die Durchführung des Erlasses vom 19. Juni 1940 ebenfalls als Zeiten des Fliegeralarms und können somit vor dem Betrieb in dem Erstattungsantrag an das Arbeitsamt unter den sonstigen Voraussetzungen mitaufgenommen werden.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 253

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 141

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 15/5/48

DOC. No. 253 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 141 *15/5/48*

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... maschinengeschriebenen Seiten

..... *einer* photokopierten

bezeichnet *Ein Satz v. gewest. aend. Aktenknoten;*
Einhaltung der Tote- + Aktenknoten...

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Rechtsarchiv*
Teil 5, Nr. 6, 1947, S. 100

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

II. Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister.
Va 5780/58.

Berlin, den 23. Januar 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

1. Obwohl ich für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte wiederholt, so zuletzt mit meinem Rundschreiben Va 5780/813 vom 21. September 1940, darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen darf, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten, sind doch verschiedentlich von Betrieben Aufträge erteilt worden, nach denen ausländischen Arbeitskräften günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt wurden als den entsprechenden deutschen Arbeitern. Die Anwerbung und der Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist dann unter Einhaltung der im Auftrag vorgesehenen günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Eine derartige Regelung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß ausländische Arbeitskräfte keineswegs günstiger gestellt werden dürfen als reichsdeutsche; sie verstößt ferner gegen die Lohnstoppverordnung und muß schließlich berechtigigte Unzufriedenheit und Unruhe bei der deutschen Arbeiterschaft auslösen.

Soweit ausländische Arbeitskräfte zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, sind die betreffenden Betriebsführer sofort anzuweisen, mit diesen Arbeitskräften — gegebenenfalls unter Einschaltung der Beauftragten der DAF, bei italienischen Arbeitskräften der Vertreter der C.F.S. — darüber zu verhandeln, daß sie sich freiwillig mit der Herabsetzung der ihnen irrtümlicherweise zugebilligten günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die der vergleichbaren deutschen Arbeiter vom nächsten Lohnzahlungstermin ab einverstanden erklären. Nehmen die Arbeitskräfte eine solche Vereinbarung ab, so ist ihnen unter Wahrung der gesetzlichen bzw. tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Soweit keine Umvermittlung zu einer anderen Tätigkeit möglich ist, bei der die feinerzeit zugesagten Bezüge erreicht werden, sind unter Übernahme der entstehenden Reisekosten durch die Arbeitsämter die Ausländer in die Heimat zurückzuführen. Um die Rückkehr in solchen Fällen sicherzustellen, ist erforderlichenfalls die Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung nachträglich auf den Zeitpunkt der eben erwähnten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Bei befristeten Verträgen kann, wenn deren Ablauf nicht abgewartet und der Ausländer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, notfalls der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung eine Angleichung an die Arbeitsbedingungen der deutschen Gewerkschaftsmitglieder vornehmen. Eine solche Angleichung darf nur mit meiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

2. Ich weise erneut darauf hin, daß künftighin keine Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte weitergegeben werden dürfen, bei denen nicht einwandfrei feststeht, daß die angebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen. Besonders bei Akkordlöhnen ist darauf zu achten, daß — insbesondere unter Berücksichtigung der im allgemeinen geringeren Arbeitsleistung der Ausländer — nur Angaben gemacht werden, die kein falsches Bild über die zu erzielenden tatsächlichen Verdienste ergeben; daher sind die Einstelllöhne neben den Spitzenlöhnen genau anzugeben. Die Landesarbeitsämter haben, wie bereits in meinem Rundschreiben Va 5780/813 vom 21. September 1940 unter Ia ausgeführt, im Zweifel die Reichstreuhänder der Arbeit bei der Nachprüfung der Aufträge einzuschalten. Um die genaue Überprüfung sicherzustellen, bitte ich, mir künftighin Reichsausgleichsaufträge für ausländische Arbeitskräfte nur mit der nachstehenden Erklärung weiterzureichen:

„Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nachgeprüft. Sie entsprechen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen.“

Im Auftrag

(Unterschrift des Landesarbeitsamts)

Diese Erklärung ist von den Landesarbeitsämtern auf den Antragsvordruck (gegebenenfalls mit Stempeldruck) anzubringen und von einem Beauftragten des Landesarbeitsamts zu unterschreiben. Aufträge, auf denen diese Erklärung nicht abgegeben ist, werde ich künftig unerledigt zurückgeben.

Im Auftrag

Dr. Beisiegel

Der Reichsarbeitsminister.
Vb 7806/718.

Berlin, den 31. Januar 1941.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Unterstützung für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte, die bisher selbständig ein der Reichsgruppe Fremdenverkehr zugehöriges Gewerbe ausgeübt haben.

Meine Erlasse vom 7. Mai 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 205) und vom 16. Oktober 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 518) sind auf die in der Reichsgruppe Fremdenverkehr zusammengeschlossenen Betriebe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe nicht anzuwenden. Der Reichswirtschaftsminister hat nämlich durch Anordnung vom 4. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 168 vom 20. Juli 1940) den Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr ermächtigt, für die in seiner Reichsgruppe zusammengeschlossenen Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes eine besondere Gemeinschaftshilfe anzuordnen und durchzuführen. Darauf hat der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr eine Anweisung über die Durchführung der Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr vom 4. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189 vom 14. August 1940) erlassen. Nach dieser Anweisung kann die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zur Erhaltung der von ihr betreuten Betriebe, die infolge kriegsbedingter Verhältnisse notleidend geworden sind, nach Maßgabe der in der Anweisung enthaltenen Richtlinien laufende Beihilfen gewähren. Die Beihilfen bestehen in Betriebserhaltungsbihilfen oder Grundstücks- und Pachtbeihilfen.

Die Betriebserhaltungsbihilfen dürfen nur an Betriebe gewährt werden, die stillgelegt worden sind oder werden, und zwar

entweder wegen Einschränkungen des Reise- und Ausflugsverkehrs und wegen der örtlichen Anpassung des Angebots an Unterkunftsraum und Verpflegungsmöglichkeiten an die verminderte Nachfrage, oder wegen Knappheit an Arbeitskräften und Verbrauchsgütern in einem Ausmaß, das eine Offenhaltung aller Betriebe eines Ortes unzumutbar erscheinen läßt.

Grundstücks- und Pachtbeihilfen dürfen nur an notleidende, nicht stillgelegte Betriebe gewährt werden, deren Inhaber infolge eines Umsahrrückganges aus Anlaß des Krieges nicht in der Lage sind, die laufenden, vor dem 1. September 1939 eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Grundkredit und aus Pacht- und Mietverträgen weiterhin in vollem Umfang zu tragen.

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister weise ich dazu auf folgendes hin:

Die Gemeinschaftshilfe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes tritt im Gegensatz zu der sonstigen Gemeinschaftshilfe nicht ein, wenn die Stilllegung oder (bei Grundstücks- und Pachtbeihilfen) die Einschränkung eines Betriebes ursächlich auf eine Dienstverpflichtung des Inhabers oder die Aufnahme einer staatspolitisch wichtigen Arbeit durch ihn zurückzuführen ist. Infolgedessen stehen dienstverpflichteten oder gleichgestellten Betriebsinhabern des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER

DOCUMENT No. 44

Schneider

DEFENSE EXHIBIT

No. 142

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 44 DEFENSE EXHIBIT No. 142
Schneider
25/3/48

Schneider - Nr. : 44...

Exhibit - Nr. :

Birkart-Exhibit-Nr. : 53

A u s s u g
aus
Reichsarbeitsblatt
Jahrgang 1942

Teil I

ER L A S S

Seite 258

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Berlin, den 4. Mai 1942

Der Generalbevollmaechtigte

fuer den Arbeitseinsatz

Va 5780 / 740

Merksblatt fuer auslaendische gewerbliche Arbeitskraefte.

Den gewerblichen auslaendischen Arbeitskraeften mit Ausnahme der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten wird vor der Anwerbung das nachstehende Merksblatt in der Sprache ihres Heimatlandes ausgehaendigt werden. Die Merkslaetter fuer serbische und spanische Arbeitskraefte enthalten vom dem Abschnitt " Sozialversicherung " nur den ersten und letzten Satz.

In Auftrag : Dr. T i m m

Seite 259

(Dienststelle)

Mai 1942

Merksblatt fuer auslaendische gewerblichen Arbeitskraefte.

Arbeitsaufnahme in Deutschland.

In Deutschland besteht ein grosser Bedarf an Arbeitskraeften. Der auslaendische Arbeiter hat daher die Moeglichkeit, in Deutschland den Unterhalt fuer sich und seine Familie zu verdienen.

Schneider - Nr. : . . .

Exhibit - Nr. : . . .

Birkart-Exhibit-Nr.: 53

Der auslaendische Arbeiter genießt in Deutschland die gleiche Achtung und Anerkennung wie der deutsche Arbeiter. Er muss sich aber auch der gleichen Arbeitsdisziplin unterwerfen, die von jedem deutschen Arbeiter, zumal jetzt im Kriege, gefordert wird.

Der auslaendische Arbeiter nimmt an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die die DAF. fuer ihn durchfuehrt. Er findet dadurch Entspannung und Erholung nach getauer Arbeit.

Lohn-und Arbeitsbedingungen.

Der auslaendische Arbeiter erhaelt bei gleicher Leistung denselben Lohn wie der vergleichbare deutsche Arbeiter. Er kann also nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als der deutsche Arbeiter.

Die Lohn-und Arbeitsbedingungen werden jedem Arbeiter bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Von den Loehnen werden die gesetzlichen Beitraege fuer Sozialversicherung, Versicherung, die Steuern usw. abgezogen wie bei jedem deutschen Arbeiter.

Trennungszulage.

Die verheirateten und ausserdem die verwitweten und geschiedenen Arbeiter, die mit ihren minderjaehrigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt fuehren (ferner franzoesische Arbeiter, die mit Frauen en menage leben), koennen bei den Betrieben, die deutschen Arbeitern Trennungszulage gewaehren, ebenfalls diese Zulage erhalten. Die Zulage betraegt kalendertaeglich in allgemeinen 1.- RM Trennungsgeld und 0,50 RM Uebernachtungsgeld.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Als Normalarbeitszeit gilt die 48-Stunden-Woche. Waehrend des Krieges kann sie jedoch auf die 60-Stunden-Woche erhoecht werden. Fuer Frauen und Jugendliche gelten

besondere Schutzbestimmungen. Der Arbeitsschutz wird auch waehrend des Krieges streng durchgefuehrt.

Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Fuer jede ueber die 48-Stunden-Woche hinaus geleistete Arbeitsstunde wird - abgesehen von Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlussarbeiten u.dgl. - grundsuetzlich ein Lohnzuschlag gezahlt, dessen Hoehe sich in der Regel nach den Bestimmungen der Tarifordnang richtet. Auch fuer Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie ausnahmsweise zulaessig ist, sehen die Tarifordnungen im allgemeinen Zuschlaege vor.

Sozialversicherung.

Die im Deutschen Reich beschaeftigten auslaendischen Arbeitskraefte geniessen den Schutz der Reichsversicherung ebenso wie die deutschen Arbeitskraefte. Bei der Lohnzahlung werden ihnen ebenso wie den deutschen Arbeitskraeften die von den Versicherten selbst zu tragenden Beitragsteile abgezogen.

Die Beitrage zur deutschen Unfallversicherung werden allein von dem Unternehmer getragen.

Die Versicherung gegen Krankheit erstreckt sich bei Arbeitern aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumaeien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Daeenmark und Norwegen auch auf die in der Heimat zurueckbleibenden Familienangehoerigen.

Seite 260

Arbeitskleidung

Der auslaendische Arbeiter muss die seiner Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einsehl. Schutzzeug mitbringen, ebenso auch die der Jahreszeit entsprechende Unterwaesche und Ueberkleidung. Beschaffungsmoeglichkeiten dafuer bestehen zur Zeit in Deutschland nur in beschruekten Umfang.

Schneider - Nr. :
Exhibit-Nr.:
Burkart-Exhibit-Nr.: 53

Unterkunft und Verpflegung.

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist gemeinschaftlich. Kriegsbedingte Einschränkungen müssen in Kauf genommen werden. Wo die Zahl der eingesetzten ausländischen Arbeiter und die Grösse des Betriebes es rechtfertigen, soll möglichst auch ausländisches Kochpersonal vorhanden sein. Die Kosten fuer Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten und werden bei der Anwerbung bekanntgegeben. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind gepflegt und werden laufend ueberwacht. Sie sind daher einwandfrei.

In Deutschland kann den maennlichen ausländischen Arbeitern in vielen Faellen keine Bettwaesche, den weiblichen nur in notwendigstem Umfang Bettwaesche gestellt werden. Falls der Betrieb das Waesche nicht stellen kann, was bei der Anwerbung bekanntgegeben wird, ist es daher dringend erwuenscht, dass jeder Arbeiter 2 Garnituren Bettwaesche mitbringt. Entschaeft dafuer vom Betrieb eine monatliche Entschaeidigung von 1.50 RM.

Lohnueberweisung und Mitnahme von Geldmitteln bei Reisen in die Heimat.

Der Arbeiter kann einen Teil seines Lohnes seinen Angehoerigen oder einer anderen Stelle in seiner Heimat ueberweisen. Die Hoehe des Betrags wird bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Die Lohnueberweisung hat in erster Linie den Zweck, den Unterhalt der in der Heimat zurueckgebliebenen Angehoerigen des Arbeiters sicherzustellen. Es wird daher von jedem Arbeiter erwartet, dass er von der Moeglichkeit, seine Lohnersparnisse nach der Heimat ueberweisen zu koennen, in vollem Umfange Gebrauch macht. Zweckmassigerweise ist die Ueberweisung unmittelbar nach der Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeiter der Betriebsfuehrer behilflich.

Jedem Arbeiter wird ein Merkblatt ueber Devisenbestimmungen und Lokatransfer ausgehaendigt, das auch darueber unterrichtet, welche Geldbeträge bei Urlaubs-oder Heimatreisen ueber die Grenzen mitgenommen werden koennen....

Urlaub.

In Deutschland steht grundsatzlich jedem Gefolgschaftsmitglied, also auch den auslaendischen Arbeitern, ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Dauer des Urlaubs richtet sich in der Regel nach Tarif-oder Betriebsordnungen. Die betraegt fuer jeden vollen Beschaeftigungsmonat 1/12 des zustehenden Jahresurlaubs. Der Urlaub wird nach Moeglichkeit in Verbindung mit einer Familienheimfahrt gewahrt.

Familienheimfahrten.

Neben dem Urlaub, der der Erholung dient, werden den Arbeitskraefte, die in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaus eingesetzt werden, Familienheimfahrten gewahrt. Verheiratete auslaendische Arbeiter haben jeweils nach halbjaehriger und ledige nach 1-jaehriger Beschaeftigung Anspruch auf eine Familienheimfahrt. Der Zeitpunkt des Austritts dieser Reise richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Bei Familienheimfahrten uebernimmt der Betrieb sowohl fuer die Heimfahrt als auch fuer die Rueckfahrt zur Arbeitsstelle die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und deutscher Reichsgrenze.

Dauer und Loesung des Arbeitsverhaeltnisses.

Das Arbeitsverhaeltnis gilt, wenn nicht ausdruesslich etwas anderes vereinbart ist, als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Fuer die Loesung des Arbeitsverhaeltnisses gelten die bestehenden Bestimmungen, an die Arbeiter und Betriebsfuhrer in gleicher Weise gebunden sind. Danach bedarf der Arbeiter zur Kuendigung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhaeltnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Dabei werden die Verhaeltnisse

des Arbeiters besonders berücksichtigt. Arbeiter, die ihren Arbeitsplatz ohne Beachtung dieser Bestimmung verlassen, werden vertragsbrüchig und haben die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Als Arbeitsvertragsbruch gilt ferner die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung durch

- a) unbegründete Nichtaufnahme der Arbeit,
- b) unbegründetes Fehlen,
- c) pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit.

Bei Verträgen, die auf einen befristeten Zeitraum abgeschlossen sind, ist keine Kündigung erforderlich.

Der Arbeiter muss damit rechnen, dass er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bis zu 2 Wochen beim Betrieb zu verbleiben hat, weil er nach Möglichkeit in Sammeltransporten in seine Heimat zurückkehren soll.

Reisekosten und sonstige Kosten.

Für die erstmalige Anreise zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet entstehen dem ausländischen Arbeiter keinerlei Fahrtkosten. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages erhält der ausländische Arbeiter freie Fahrt bis zur Grenze seines Heimatlandes. Die weiteren Fahrtkosten von der Grenze bis zum Heimatort muss der Arbeiter selbst tragen.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militaer-
gerichtshof, Nuernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift woertlich ue-
bereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 53 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Nuernberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 45

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 143

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 45 DEFENSE EXHIBIT No. 143
Schneider 25/3/48

Schneider - Nr. : . . . 45 . . .
Exhibit - Nr. :
Birkart-Exhibit-Nr.: 54

Auszug
aus
Reichsarbeitsblatt
Jahrgang 1942
Teil I

Seite 301

Anordnung ueber die Entlohnung auslaendischer
Arbeitskraefte in der privaten Wirtschaft.

Vom 11. Juni 1942

Auf Grund des Par. 2 der Verordnung zur Durchfuehrung der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Aenderung mit der Verordnung ueber die Rechtssetzung durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) erlaesse ich fuer den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an :

Par. 1

Auslaendische Arbeitskraefte duerfen nicht zu guenstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschaeftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften fuer vergleichbare Arbeitskraefte zugelassen sind.

.....

Par. 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemuess Par. 2 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S 69 S. 691) mit Gefaengnis und Geldstrafe - letztere in unbegrenzter Hoehel - oder mit einer dieser Strafen bestraft.

.....

Berlin, den 11. Juni 1942.

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Der Generalbevollmaechtigte

fuer den Arbeitseinsatz

S a u c k e l

Ich, Dr. Hellmuth DIX, als mit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Mueraberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich ue-
bereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr 54 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Mueraberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 105

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 144

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 105 DEFENSE EXHIBIT No. 144 *Schneider* 25/3/48

Schneider Nr. 105

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.221

ANORDNUNG

UEBER DIE VEREINHEITLICHUNG VON UNTERBRINGUNGS- UND
VERPFLEGUNGSSAETZEN.

Vom 28.5.1943

(Auszug aus "Reichsgesetzblatt" 1943, Teil I, S.345)

... ..

Auf Grund der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl.I, S.691), der Verordnung zur Durchfuehrung der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl.I S.222) und der Verordnung ueber die Rechtssetzung durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl.I, S.347) ordne ich fuer die gewerbliche Wirtschaft und den oeffentlichen Dienst folgendes an:

I.

(1) Bei Unterbringung von Arbeitskraeften in Gemeinschaftsunterkuenften ist diesen fuer die Gewaehrung von Unterkunft durch den Betrieb ein Betrag von RM 0.50 taeglich in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Gewaehrung von Vollverpflegung ist vom Betrieb ein Betrag von RM 1.-- taeglich in Anrechnung zu bringen. Bei Verpflegung von Arbeitskraeften, denen eine Schwer- oder Langarbeiterzulage zusteht, tritt ein Zuschlag von RM 0.10, bei Arbeitskraeften, denen eine Schwerstarbeiterzulage zusteht, ein Zuschlag von RM 0.25 zu dem Anrechnungssatz hinzu. Als Vollverpflegung gilt die Gewaehrung von Fruehstueck mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Gefolgschaftsmitgliedern ein Anspruch auf kosten-

lose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

II.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Anrechnungssätze gelten auch dann, wenn die dem Betrieb fuer die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten hoerher sind. Die Betriebe sind verpflichtet, fuer die in dieser Anordnung festgelegten Anrechnungssätze im Rahmen der Erlasse des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft und der Weisungen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz eine auskoemaliche Verpflegung zu geben, die die Erhaltung der Leistungskraft gewaehrleistet. Die Reichstreuhaender der Arbeit koennen in Ausnahmefaelen nach Fuehlungnahme mit der DAF, hoehere Saetze fuer Verpflegung und Unterbringung festsetzen. Die gleiche Befugnis steht dem Reichstreuhaender fuer den oeffentlichen Dienst zu.

III.

(1) Die Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Soweit in bestehenden Arbeitsvertraegen bisher geringere als die oben angegebenen Saetze vereinbart sind, hat es dabei bis zum Ablauf dieser Vertraege sein Bewenden.

(3) Hinsichtlich der Ostarbeiter verbleibt es fuer die Anrechnung von Betraegen fuer Unterbringung und Verpflegung bei den fuer Ostarbeiter geltenden besonderen Bestimmungen.

Berlin, den 1. Juni 1943

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

SAUCKEL

Ich, Dr. Kollnath NIX, surwit
Verteidiger an amerikanischen Militär-
gerichtshof, Haarnberg bestatige hiermit,
dass die anliegende Abschrift weertlich
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 221
aus dem Dokumentenbuch Nr. : VII des
Angeklagten

Gilo Burkart (Fall V)

Haarnberg, den 23. Januar 1948

H. Kollnath NIX
Dr. Kollnath NIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 249

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 145

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 249 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 145 *25/3/48*

Miernberg, 16. Februar 1946

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... maschinengeschriebenen Seiten

zwei photokopierten

bezeichnet *V. V. zur Abänderung + Ergänzung von*

Verschriften auf dem Gebiete des Strafrechts

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Rechtsgeschichte*

Verlegung 1939, Teil I, S. 1683f.

..... ist.

.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Vom 1. September 1939.

Schneider Nr. 249

Erh. Nr.

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen

Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung

zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Vom 1. September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

I. Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses
im Falle der Einberufung zum Wehrdienst

§ 1

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkwohnung, die von dem Dienst-

verpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

§ 2

Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

II. Tarifordnungen

§ 3

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann bei der Festsetzung der Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen und bei dem Erlass einer Tarifordnung von einer Beratung in einem Sachverständigenausschuß absehen.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann eine Tarifordnung auch für einen einzelnen Betrieb erlassen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann an Stelle der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt die Bekanntgabe der Tarifordnung an anderer Stelle anordnen.

III. Arbeitsschutz

§ 4

(1) Nachfolgende Gesetze und Verordnungen und die auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen treten, soweit in ihnen die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit der Beschäftigten geregelt wird, für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre bis auf weiteres außer Kraft:

Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447);

Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521);

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154);

§ 120f der Gewerbeordnung.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter, für Krankenpflegeanstalten auch andere für die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten zuständige Behörden, können durch besondere Anordnung für einzelne Betriebe oder Anstalten die durch Abs. 1 gegebene Ausnahme einschränken, wenn dies der Arbeitsschutz dringend erfordert.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die übrigen Vorschriften der im § 4 genannten Gesetze und Verordnungen und die Vorschriften der §§ 105 b bis i der Gewerbeordnung für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre, ferner auch für Jugendliche und Frauen die Vorschriften der vorgenannten Gesetze und Verordnungen, des Gesetzes über die Beschäftigung vor und

nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927, 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325) und der auf Grund des § 139a und des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 - Reichsgesetzbl. I S. 437) für einzelne Betriebe ganz oder teilweise außer Kraft setzen, soweit nicht der Reichsarbeitsminister allgemein oder für bestimmte Bezirke oder Arten von Betrieben entsprechende Bestimmungen getroffen hat.

§ 6

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann für einzelne Betriebe von den Beschränkungen der ausschließlich oder teilweise auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen weitergehende Ausnahmen über die von diesen Verordnungen ohnehin vorgesehenen Ausnahmen hinaus erteilen.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 sind auf die in der Ostmark geltenden abweichenden Arbeitsschutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

IV. Lade- und Löscharbeiten
in der Binnenschifffahrt

§ 8

Die Schiffsmannschaften von Binnenschiffen sind zum Laden und Löschen aller dem Unternehmer gehörenden Schiffe verpflichtet.

§ 9

Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit bestimmt durch Tarifordnung die Vergütung für die Mitarbeit der Schiffsmannschaft beim Laden und Löschen.

§ 10

Das Arbeitsamt kann anordnen, daß die an einem Hafen oder Liegeplatz anwesenden Schiffsmannschaften auch zum Laden und Löschen von Schiffen, die einem anderen Unternehmer gehören, verpflichtet sind. In diesem Fall hat der andere Unternehmer den Lohn gemäß § 9 zu zahlen.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten nicht für die Schiffsmannschaften der Fahrgastschifffahrt.

V. Schlußbestimmung

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Kammerer

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 46

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 146

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 46 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 146 *25/2/48*

A u s z u g

aus dem Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1944 Teil I, S.22.

A n o r d n u n g

ueber den Arbeitsschutz auslaendischer Arbeitskraefte und Ostarbeiter.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 ¹⁾

(Reichsgesetzbl. I S. 1609) Par. 20 und der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 ²⁾ (Reichsgesetzbl. I.S. 447) Par. 29 bestimme ich folgendes :

Par. 1

Begriffsbestimmung

(1) Auslaendische Arbeitskraefte im Sinne dieser Anordnung sind - abgesehen von Ostarbeitern - alle Arbeitskraefte aus Gebieten ausserhalb der Reichsgrenze, einschliesslich der Arbeitskraefte aus dem Generalgouvernement. Als Gebiete ausserhalb der Reichsgrenze gelten nicht das Protektorat Böhmen und Mähren, Luxemburg, Lothringen, Elsass, die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains und der Bezirk Bialystok.

(2) Ostarbeiter im Sinne dieser Anordnung sind die im Par. 1 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 ³⁾ (Reichsgesetzbl. I.S. 419) genannte Arbeitskraefte.

Par. 2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt fuer die innerhalb der Reichsgrenze (Par. 1 Abs.1) in Betrieben und Verwaltungen beschaeftigten auslaendischen Arbeitskraefte und Ostarbeiter.

(2) Die Anordnung gilt nicht fuer auslaendische Arbeitskraefte, die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichzustellen sind. Sie gilt ferner nicht fuer

Arbeitskräfte aus Dänemark, Estland, Lettland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und fuer Flamen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen.

(3) Auf die in Abs. 2 genannten Arbeitskräfte findet das Arbeitsschutzrecht fuer deutsche Arbeitskräfte Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann das Arbeitsschutzrecht fuer deutsche Arbeitskräfte auf andere Personengruppen im Erlasswege ausdehnen.

(4) Die Vorschriften der Par. 3 und 4 dieser Anordnung gelten nicht fuer die Land- und Forstwirtschaft, die Tierzucht, die Fischerei, die Seeschifffahrt und die Luftfahrt (Arbeitszeitordnung Par. 1 Abs. 1 Satz 2).

Par. 9

Arbeitszeit

(1) Arbeiter ueber 16 Jahren dürfen wochentlich bis zur 60 Stunden, Arbeiterinnen ueber 16 Jahre wochentlich bis zu 56 Stunden und Jugendliche unter 16 Jahren wochentlich bis zu 54 Stunden - ausschliesslich der Ruhepausen - beschaeftigt werden, soweit nicht fuer deutsche Gefolgschaftsmitglieder laengere Arbeitszeiten festgesetzt sind. Die taegliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen ueber 16 Jahre und der Jugendlichen unter 16 Jahren darf - von Ausnahmefaellen abgesehen - 10 Stunden nicht ueberschreiten.

(2) Innerhalb der Arbeitszeit sind die fuer deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgeschriebenen Pausen zu gewaehren.

(3) Nach Beendigung der taeglichen Arbeitszeit ist eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewaehren, soweit nicht fuer deutsche Gefolgschaftsmitglieder kuerzere Ruhezeiten festgesetzt sind.

(4) In der Nachtzeit von 23 Uhr bis 5 Uhr dürfen Arbeiterinnen ueber 16 Jahre nur dann eingesetzt werden, wenn hierfuer ein dringendes Beduerfnis nachgewiesen wird. Die Beschaeftigung der Arbeiterinnen in der Nachtzeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der Quaele anzuzeigen. Jugendliche

unter 16 Jahren dürfen nicht in der Nachtzeit eingesetzt werden.

(5) Zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen die Arbeitskräfte nur dann herangezogen werden, wenn diese Arbeiten betriebsüblich sind oder in aussergewöhnlichen Fällen dringend nötig werden.

Par. 4

Kinderarbeit

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zur Arbeit eingesetzt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Ausnahmefällen und nur mit geeigneten leichten Arbeiten bis zu 4 Stunden täglich - jedoch nicht in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen - zulässig. Die Kinderarbeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Par. 5

Mutterschutz

Für werdende Mütter, Wechserrinnen und stillende Mütter gilt Abschn. IX der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942⁴) (Reichsgesetzbl. I S. 324) über den Mindestschutz für Sondergruppen erwerbstätiger Frauen, soweit nicht nach Nr. 1 der Ausführungsverordnung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

Par. 6

Betriebsschutz

Die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften über den Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten einschliesslich der Vorschriften über Beschäftigungsverbot und über gefährliche Arbeiten sind anzuwenden.

Par. 7

Sonderregelung

Das Gewerbeaufsichtsamt kann den Arbeitsschutz in besonderen Fällen abweichend von den Par. 3 bis 6 regeln.

Par. 8

Aufsicht

Die Aufsicht ueber die Ausfuhrung der Vorschriften dieser Anordnung obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung Par 27 ueber Arbeitsaufsicht und Behoerdenzustaeendigkeit finden entsprechend Anwendung.

Par. 9

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1944

Der Reichsarbeitsminister

Franz S e i d e

- 1) RArbBl. 1939 S.I 403
- 2) RArbBl. 1938 S. III 121
- 3) RArbBl. 1942.S. I 922
- 4) RArbBl. 1942 S.III 157

Ich, Dr. Hellmuth DIX, als mit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Mueraberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich ue-
bereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 56 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch II des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Mueraberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth DIX

Dr. Hellmuth DIX

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *zwei* maschinengeschriebenen Seiten
..... *zwei* photokopierten

bezeichnet *Rechtsbehelfsentscheidung für Regierung des*
Verlants usw.

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *den Akten des Ver-*
fahrens für Fritz Karl, Her Krautz bühler, Case
I, Fritz Karl Nr. 683 ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.:²⁵⁷.....

Exhibit-Nr. :

(Barkart-Nr. 689
Exhibit Nr.)

Anlage zum Rundschreiben an unsere Mit-
glieder Nr. 223 v. 11. Mai 1942 G.-Nr. B 616

Auszug aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 10/11 vom
15.4.1942 Seite IV 460/461

A. Private Wirtschaft

Allgemeines und Gemeinsames

Tarifregister Nr. 3713/1

Der Reichstreuhaender der Arbeit Berlin, den 20. Maerz 1942

fuer das Wirtschaftsgebiet

Brandenburg

als Sondertreuhaender

Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der
auslaendischen Arbeitskraefte in Betrieben der
privaten Wirtschaft.

Die geltenden Urlaubsregelungen gehen fast ausnahmslos von
Arbeitsverhaeltnissen aus, die fuer die Dauer abgeschlossen
sind. Sie eignen sich daher nicht in vollem Umfange fuer aus-
laendische Arbeitskraefte, die meist nur kuere Zeit, viel-
fach mit befristeten Arbeitsvertraegen, im Deutschen Reich
taetig sind. Zur Anpassung der Urlaubsregelungen an die Be-
sonderheiten beim Einsatz von Auslaendern erlasse ich daher
gemuess Par. 53 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit
in Verbindung mit Par. 1 der Verordnung ueber die Lohngestal-

Dokument Schneider Nr. :²⁵⁷.....

Exhibit Nr.:.....

tung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I Seite 691) und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäss Par. 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I Seite 437) in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I Seite 1777) folgende Tarifordnung fuer das Gebiet des Deutschen Reiches.

Par. 1

Fuer auslaendische Arbeitskraefte einschliesslich der Angehoerigen des Protektorats Boehmen und Maehren, die in Betrieben der privaten Wirtschaft beschaeftigt werden und ihren Wohnort im Ausland oder im Protektorat haben, gelten die einschlaegigen Urlaubsregelungen mit den sich aus den Par. Par. 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

Par. 2

Auslaendische Arbeitskraefte haben Anspruch auf Urlaub,

a) wenn fuer sie ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt aufgrund der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten waehrend der Kriegszeit fuer auslaendische Arbeitskraefte im Deutschen Reich erwachst oder erwachsen wuerde, falls die Tarifordnung auf sie Anwendung faende,

b) wenn sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Der Urlaubsanspruch entfaellt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Aufloesung des Beschaeftigungsverhaeltnisses durch den Auslaender.

Dokument Schneider Nr.: 1252

Exhibit Nr.:

Bestimmungen in Urlaubsregelungen ueber Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Par. 3

Die Urlaubsdauer betraegt fuer jeden vollen Beschaeftigungsmonat im Betrieb 1/12 des Jahresurlaubs. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamturlaubsdauer Bruchteile von Tagen, so sind halbe Tage oder mehr auf volle Tage abzurunden; geringere Tagesteile bleiben unberuecksichtigt.

Soweit die Tarifordnung ueber den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunehengewerben gilt, besteht fuer je 4 volle Beschaeftigungswochen Anspruch auf eine Freizeit von einem halben Tag, bei den in Par. 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polierern und Schachtmeistern von einem Tag, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 1 1/2 Tagen. Der Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Par. 4

Als Urlaubsentgelt ist fuer jeden Urlaubstag der Betrag zu zahlen, der nach der einschlaegigen Urlaubsregelung fuer den Urlaubstag zu vergueten ist.

Soweit die Tarifordnung ueber den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunehengewerben gilt, ist als Urlaubsentgelt 2 v.H. - bei denen in Par. 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polierern und Schachtmeistern 4 v.H., bei Jugendlichen bis zum vollendeten

Dokument Schneider Nr.:²⁵⁷.....

Exhibit Nr.:

18. Lebensjahr 6 v. H. - des urlaubsmarkenpflichtigen Lohnes zu zahlen, den der Ausländer im Betrieb verdient hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit ein Anspruch gemäss Par. 3 Abs. 2 auf Freizeit besteht. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

Par. 5

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug, und überschreiten die Urlaubsdauer und die fuer die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die ueberschliessenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, fuer die naechste Heimfahrt zurueckzustellen; ueberschliessende Urlaubstage koennen vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die fuer die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer fuer die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den naechsten Urlaub oder die naechste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlte Freizeit ruesttaetlich gewaehren.

Par. 6

Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Dokument Schneider Nr.:²⁵⁷.....

Exhibit Nr.:

Sie gilt nicht fuer einen Zeitraum, fuer den der Auslaender bereits Urlaub gehabt hat. In diesen Faellen ist die Urlaubsdauer erst von den Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes an zu berechnen.

Der Sonderurlaubender der Arbeit und die Reichstreuhandender der Arbeit koennen Ausnahmen von dieser Tarifordnung zulassen.

In Vertretung:
gez. W i t t i n g

Dokument Schneider Nr.:²⁵⁷

Exhibit Nr.:

(Berkart Nr. 689
Exhibit Nr.)

Bezirksgruppe Steinkohlenberg-
bau Ruhr der Wirtschaftsgruppe
Bergbau

G.-Nr. B 616

Essen, den 11. Mai 1942

1942, Rundschreiben Nr. 222

Hausruf Nr. 122

An unsere Mitglieder

Betr.: Urlaub ausländischer Arbeitskräfte.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die mit Wirkung vom
1. Mai 1942 in Kraft getretene "Tarifordnung zur Regelung
des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrie-
ben der privaten Wirtschaft" vom 20.3.1942. Die Tarif-
ordnung ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 10/11 vom 15.4.1942
Seite IV 460/461 veröffentlicht und in der gleichen Num-
mer (Seite V 208) erläutert. Man ist, dass die Bestim-
mungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb
des Urlaubsanspruchs bei Ausländern keine Anwendung mehr fin-
den und dass die ausländischen Arbeiter Anspruch auf
den anteiligen Urlaub haben, wenn fuer sie ein Anspruch
auf eine Familienheimfahrt erwachsen ist bzw. wenn
sie aus dem Betrieb ausscheiden. Zu beachten ist wei-

Dokument Schneider Nr.:²⁵⁷.....

Exhibit Nr.:

terkin, dass der jeweils zustehende Urlaub neben der Familienheimfahrt zu gewahren ist, dass also zu der Freizeit fuer die Familienheimfahrt noch der Urlaub hinzukommt.

Glueckauf und Heil Hitler.

Die Geschaeftsfuehrung:

i. V.

gez. K e l l i n g e r

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstueckes wird hiermit beglaubigt.

Muenberg, den 4. Februar 1948

gez. Dr. Helmut Dix

Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 47

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 148

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 20/2/48

DOC. No. 47 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 148
25/2/48

Schneider - Nr. : 47

Exhibit-Nr. :

Birkart-Exhibit-Nr. : 57

Auszug aus dem Buch Philipp Hertel, Oberregierungsrat
beim Landesarbeitsamt Bayern in München, Boorberg-Verlag
Stuttgart-W 1942 ueber " Arbeitseinsatz auslaendischer
Zivilarbeiter ", Seite 86.

Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten
waehrend der Kriegszeit fuer auslaendische Arbeits-
kraefte im Deutschen Reich.

Vom 27.8.1941 - RABl. S. IV 1239.

Gemess Par. 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit
in Verbindung mit Par. 18 Satz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung erlasse ich
in Einklang mit dem Sondertreuhander fuer den Bergbau folgende Tarif-
ordnung.

Die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten waehrend der K
Kriegszeit fuer auslaendische Arbeitskraefte im Deutschen Reich vom 21.
Oktober 1940 erhaelt folgende neue Fassung :

Par. 1

Heimfahrtsanspruch.

1. Auslaendische Arbeitskraefte sowie Angehoerige des Protektorats
Bohmen und Maehren, die im Ausland bzw. Protektorat ihren Wohnort
haben und im Gebiete des Deutschen Reichs in Betrieben der Industrie,
des Handwerks und des Bergbaus beschaeftigt sind, haben, wenn sie so
weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, dass sie nicht taeglich nach
Hause zurueckkehren und ihnen die taegliche Rueckkehr nicht zugesetzt
werden kann, Anspruch auf Familienheimfahrten nach Massgabe der fol-
genden Bestimmungen :
2. Verheiratete auslaendische Arbeitskraefte haben nach einer ununterbro-
chenen Beschaeftigung im Deutschen Reich von jeweils einem halben Jahr
Anspruch auf eine Heimfahrt. Der Anspruch ist innerhalb des dann

folgenden Halbjahres (Anspruchszeitraum) zu erfüllen.

3. Ledige ausländische Arbeitskräfte haben nach einer ununterbrochenen Beschäftigung im Deutschen Reich von jeweils einem Jahr Anspruch auf eine Heimfahrt. Der Anspruch ist innerhalb des dann folgenden Jahres (Anspruchszeitraum) zu erfüllen.
4. Es besteht kein Anspruch darauf, innerhalb des Anspruchszeitraums die Heimfahrt zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten.

Den Zeitpunkt der Heimfahrt setzt der Betriebsführer unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse (z.B. Sondertransporte) nach den Bedürfnissen des Betriebes und in diesem Rahmen unter Beachtung der Wünsche des ausländischen Arbeiters fest.

....

Par. 5 Heimfahrtkosten.

Der Anspruch auf Bezahlung der Heimfahrtkosten regelt sich nach Masgabe der folgenden Bestimmungen :

1. Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie der Ausländer den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse von dem der Arbeitsstelle günstigsten gelegenen Bahnhof bis zur Grenzstelle, über die der übliche Weg zum Wohnort des Ausländers führt. Soweit die Möglichkeit zur Benutzung von Arbeiterreisefahrkarten besteht, beschränkt sich der Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterreisefahrkarten. Bei Entfernung über 150 Kilometer besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzugzuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zugzuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.....

Par. 6

Lohn, Trennungsgeld usw. während der Heimfahrt.

1. Ein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt während der Heimfahrt besteht nicht. Soweit ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht, ist dieses zu bezahlen.

2. Soweit den ausländischen Arbeitskräften Trennungsgelder zustehen, sind diese auch fuer den Tag der Abreise und fuer den Tag der Rueck-
kunft zu zahlen, fuer die uebrigen Tage der Heimfahrt dagegen nicht.
Auslaendischen Arbeitskraefte, die fortlaufend Unkosten fuer Unter-
kunft an der Arbeitsstelle haben, sind, soweit ihnen Unterkunfts-gelder
zustehen, diese weiterzuzahlen.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, als mit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Saarberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich ue-
bereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 57 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Saarberg, den 2. Januar 1948

Dr. Hellmuth Dix

Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 255

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 149

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 255 DEFENSE EXHIBIT No. 149
Schneider 25/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... maschinengeschriebenen Seiten
zwei
..... photokopierten

bezeichnet *Fisc. Probe, deren Arbeitsbedingungen*
durch Staatsversuege geregelt sind

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Rechtsprechung des*
Teil I, W. 20, 1940, S. 357

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Arbeitsbuchpflicht jüdischer Konsulenten.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 sind zwar die Rechtsanwälte von der Arbeitsbuchpflicht ausgenommen. Da die Juden aber gemäß § 1 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 7. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1403) aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen sind, gehören sie nicht mehr zu dem Personenkreis der Rechtsanwälte, auch wenn sie als jüdische Konsulenten nach §§ 8 ff. dieser Verordnung zugelassen sind. Jüdische Konsulenten sind daher, auch wenn sie früher Rechtsanwälte waren, arbeitsbuchpflichtig.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 22. Mai 1940 - V. a. 2011/3 - an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.)

III. Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.**Gesetze, Verordnungen, Erlasse.**

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 13. Juni 1940.

IIIb 12832/40.

An die Reichswirtschaftskammer, Berlin.

Betr.: Abgeltung des Urlaubs der Jugendlichen.

Nach meiner Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 und Reichsarbeitsbl. Nr. 33 S. 1545) und der Änderung dieser Anordnung vom 27. Mai 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 124 und Reichsarbeitsbl. Nr. 16 S. 1256) soll der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 (bzw. 1938) spätestens bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden; ein Verfall des Urlaubsanspruchs tritt vor dem 1. Oktober 1940 nicht ein. Ist ausnahmsweise infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann, soweit nicht schon vorher der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. Juni 1940 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen; einer Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bedarf es hierzu nicht.

Wie mir das Jugendamt der DMF, mittelt, haben Betriebsführer im Handel und im Handwerk in zahlreichen Fällen ihren jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern in letzter Zeit diesen Urlaub abgegolten, obwohl die Verhältnisse des Betriebes eine Urlauberteilung durch Gewährung von Freizeit durchaus gestattet hätten. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft eine Abgeltung des rückständigen Urlaubs jugendlicher nur dann vorgenommen wird, wenn eine Gewährung von Freizeit infolge des Kriegszustandes unter keinen Umständen möglich ist, und daß in allen übrigen Fällen den jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern noch die Freizeit gewährt wird. Da im Interesse der Gesunderhaltung der jugendlichen der Grundsatz, daß in jedem Jahr den jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern die Freizeit zu gewähren ist, nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten werden muß, habe ich keine Bedenken dagegen, daß auch nach dem 30. Juni bis zum 1. Oktober 1940 der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 durch Gewährung von Freizeit gewährt wird.

Ich bitte Sie, mich von dem Veranlassenen zu unterrichten.

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

Dr. Rimmich

Der Reichsarbeitsminister.
IIIb 13326/40.

Berlin, den 21. Juni 1940.

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Ausländische Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen durch Staatsverträge geregelt sind.

In den Tarifordnungen zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit ist vorgegeben, daß Ausländer, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Staatsverträge geregelt sind, einschließlich der Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren die gleichen Ansprüche wie die deutschen Arbeiter haben. Eine Regelung der Arbeitsbedingungen durch Staatsverträge ist für die slowakischen, italienischen, jugoslawischen und bulgarischen Arbeitskräfte, die in Deutschland beschäftigt werden, erfolgt. Einzubeziehen in diesen Kreis der ausländischen Beschäftigten sind ferner die holländischen und dänischen Arbeiter in Deutschland.

Im Auftrag
Dr. Rimmich**Anordnung über die Berechnung der Urlaubsbauer Rückgeführter im neuen Betrieb¹⁾.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten vom 9. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 624) erlasse ich folgende Anordnung:

§ 1

Die Anordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder, deren Rechte und Pflichten aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Räumungsbetrieb nach § 1 der vorgenannten Verordnung ruhen und die binnen drei Monaten nach der Räumung in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintreten.

§ 2

Für die Feststellung der Dauer des Urlaubsanspruchs im neuen Betrieb ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Räumungsbetrieb der Zeit der Zugehörigkeit im neuen Betrieb zuzurechnen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Rimmich

¹⁾ Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 166 vom 6. Juli 1940.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 29. Juni 1940.

IIIb 13132/40.

An alle Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: Durchführung des allgemeinen Lohnstopps bei neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern.

Anfragen über die Durchführung des mit den Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung angeordneten allgemeinen Lohnstopps bei Neueinstellungen geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Der Lohnstopp schließt allgemein bei den seinerzeit bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen Lohn- oder Gehaltserhöhungen aus.

* Ausnahmen sind in den Zweiten Durchführungsbestimmungen und den dazu ergangenen Verwaltungsanordnungen aufgeführt.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 212

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 150

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 212 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 150
25/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

..... *Zwei* maschinengeschriebenen Seiten

..... *1* photokopierten

bezeichnet *Franzosenkrieg*

.....
eine wortgetreue Abschrift ~~Photokopie~~ aus *Rechtsanwalt* ~~Rechtsanwalt~~
1943, Nr. 53, Teil V, S. 546

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Reichsarbeitsblatt 1943

Nr. 33

Teil V, Seite 546

Familienheimfahrten.

Im Hinblick auf die starke Erweiterung des zu Besuchsfahrten bzw. Heimfahrten berechtigten Personenkreises durch die zahlreichen Umquartierungen wegen Luftgefährdung oder Fliegerverschäden und durch Verlagerung von Betrieben war eine Überprüfung der bisherigen Familienheimfahrtsregelung (vgl. Reichsarbeitsblatt S. V 543) erforderlich . Während schon bisher ausländischen Arbeitskräften wegen der grösseren Entfernungen Familienheimfahrten nur nach jeweils 6 monatiger - bei Ledigen 12 monatiger - Tätigkeit an einer auswärtigen Arbeitsstelle gewährt und dafür entsprechend länger bemessene Freizeit gegeben wurde, sollen künftig auch deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Familienheimfahrten gewährt werden. Der Verminderung der Zahl der Heimfahrten soll aber auch hier eine vermehrte Freizeit gegenüberstehen. Im Hinblick auf die Kriegproduktion, die den Einsatz aller Kräfte erfordert, muss aber künftig bei in- und ausländischen Arbeitskräften eine gewisse Anrechnung des Urlaubs

fuer die Familienheimfahrt zu gewaehrende Freizeit stattfinden, wie bei der Besuchsfahrtenregelung sollen auch hier bei jeder Familienfahrt 3 Tage des sonst zustehenden Erholungsurlaubes zur Anrechnung kommen.

- Die bisher getrennten Tarifordnungen fuer die deutschen Gefolgschaftsmitglieder und fuer auslaendische Arbeitskraefte konnten nunmehr ohne weiteres zu einer einheitlichen Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten waehrend der Kriegszeit zusammengefasst werden. Die neue Reichstarifordnung, die fuer die private Wirtschaft gilt, ist von dem zustaeendigen Sondertruhaender der Arbeit unter dem 8. November 1943 ergangen und im Reichsarbeitsblatt (S. IV 794) abgedruckt. Bezueglich naeherer Einzelheiten sei auf die Tarifordnung selbst verwiesen. Bemerkt sei jedoch noch, dass der Kreis der Gefolgschaftsmitglieder, die kuenftig in den Genuss von Familienheimfahrten kommen, eine gewisse Erweiterung erfahren hat. Die neue Reichstarifordnung tritt erst am 1. Januar 1944 in Kraft, so dass fuer das laufende Jahr noch die bisherigen Regelungen gelten.

- - - - -

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstueckes wird hiermit bescheinigt.

Nuernberg, den 1. Februar 1948

gez. Dr. Helmut Dix

Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 211

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 151

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 211 DEFENSE EXHIBIT No. 151
Schneider
25/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... einer maschinengeschriebenen Seiten
.....
..... photokopierten

bezeichnet *Arbeitsverlaengerung fuer auslaendische*

..... *Photokopie*
eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus
..... *1943, Nr. 37, Teil I, S. 534*

..... ist.

.....
.....
..... Rechtsanwalt

Certificate.

I, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Reichsarbeitsblatt 1943

Nr. 31

Teil I, Seite 534

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan B e r l i n,
der Generalbevollmaechtigte
fuer den Arbeitseinsatz den 11. Oktob. 1943
III 12 - 4514

Urlaubsverlaengerung fuer auslaendische
Arbeitskraefte.

Wie mir der Militaerbefehlshaber in Belgien
und Nordfrankreich mitteilt, wird von deutschen Be-
trieben in zahlreichen Faellen den auf Urlaub befind-
lichen auslaendischen Arbeitskraeften ohne Mitwirkung
des zustaendigen Arbeitsamtes durch Uebersendung von
betrieblichen Bescheinigungen Nachurlaub erteilt. Der
Militaerbefehlshaber weist mit Recht darauf hin, dass
derartige Urlaubsverlaengerungen den Dienststellen
im Ausland die Kontrolle ueber die beurlaubten Ar-
beitskraefte erheblich erschweren und die Ueberwa-
chung der Rueckkehr dieser Auslaender behindern.

Ich bitte den Betriebsfuehrer zu veranlassen,
derartige Beurlaubungen auslaendischer Arbeitskraefte
ohne Beteiligung des zustaendigen Arbeitsamtes kuenf-
tig zu unterlassen.

Im Auftrag
gez. Kuttig.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 274

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 152

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 274 DEFENSE EXHIBIT No. 152
Schneider
25/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestatigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... drei maschinengeschriebenen Seiten

..... / photokopierten

bezeichnet *Abordnung über die Durchführung einer vor-*

läufigen Urteilsverhandlung

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *Rechtsanwaltszettel*

130/1944 v. 25.8.1944

..... ist.

..... *L. Dix*
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.: 274

Exhibit Nr.:

Reichsanzeiger Nr. 190/1944.

vom 25. August 1944.

Anordnung ueber die Einfuehrung einer vorlaeufigen

Urlaubssperre.

Vom 11. August 1944.

Der totale Krieg strebt seinem Hoehepunkt zu. Er erfordert von jedem einzelnen den vollen Einsatz. Es ist daher mit den Aufgaben der deutschen Kriegswirtschaft zur Zeit nicht vereinbar, Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Ich ordne daher in Besehmen mit dem Reichsbevollmaechtigten fuer den totalen Kriegseinsatz¹⁾ auf Grund des Par. 19 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I. S. 1619) und des Schlusssatzes der Anordnung ueber die Wiedereinfuehrung des Urlaubs vom 17. November 1939 (Reichsarbeitsblatt S. I 545) in Verbindung mit der Verordnung ueber die Rechtsetzung durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 341) fuer den Bereich der privaten Wirtschaft und fuer die Arbeiter und Angestellten des oeffentlichen Dienstes folgendes an:

Dokument Schneider Nr.: 274

Exhibit Nr.:

1. Die Vorschriften und Vereinbarungen ueber den Erholungsurlaub treten mit sofortiger Wirkung ausser Kraft.
2. Gefolgschaftsmitglieder, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung in Urlaub befinden und deren Urlaub noch laenger als eine Woche dauert, haben sofort den Urlaub abubrechen und zu ihrer Arbeitsstelle zurueckzukehren.
3. Ausgenommen von der Urlaubssperre sind:
 - a) Maenner, die das 65. Lebensjahr, und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1944 vollendet haben.
 - b) Ehefrauen von Wehrmachtangehoerigen, deren Ehemann auch jetzt noch Urlaub erhalten.
Sie erhalten ihren Urlaub nach den bisher geltenden Bestimmungen.
4. Von der Urlaubssperre werden nicht beruehrt:
 - a) Freistellung von der Arbeit bei Todesfaellen oder mit Lebensgefahr verbundenen schweren Erkrankungen des Ehegatten, der Grosseltern, der Eltern oder Kinder des Gefolgschaftsmitgliedes, bei Niederkunft der Ehefrau oder bei sonstigen dringenden Anlaessen;
 - b) Urlaub in Einzelfaellen, wenn die Urlaubsgewahrung zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Gefolgschaftsmitgliedes oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schaedigungen - insbesondere bei Schwerbeschadigten, Frauen und Jugendlichen - zwingend notwendig ist.

Dokument Schneider Nr.: 274

Exhibit Nr.:

5. Die Bestimmungen ueber Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten bleiben unberuehrt. Die Freizeit kuerzt sich jedoch um die Tage, die nach den geltenden Regelungen auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind.
6. Ich behalte mir vor, im Erlasswege weitere Massnahmen zuzulassen und Zweifelsfragen zu entscheiden.
7. Gefolgschaftsmitglieder, die infolge dieser Urlaubssperre ihren Urlaub nicht nehmen koennen, erhalten bei Aufhebung dieser Sperre einen angemessenen Ausgleich.
8. Die Anordnung tritt mit ihrer Verkueendung in Kraft. ²⁾
Der Zeitpunkt ihres Ausserkrafttretens wird von mir bestimmt.

Berlin, den 11. August 1944.

Der Generalbevollmaechtigte fuer
den Arbeitseinsatz
gez. Sauckel.

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen
Schriftstueckes wird hiermit bescheinigt.

Muernberg, den 5. Februar 1948 gez. Dr. Helmut Dix.
Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 271

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 153

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/5/48

DOC. No. 271
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 153

25/5/48

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

2
..... maschinengeschriebenen Seiten
eske
..... photokopierten

bezeichnet *über mich über die Lohnbestimmungen*
einlaendischer Arbeiterkräfte
.....

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Deutsches Recht*
Teil V, Nr. 27, 2438.436
.....

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Übersicht über die Lohnüberweisungen ausländischer Arbeitskräfte.

(Stand vom 1. September 1943.)

Zugehöriger Personenkreis	Überweisungshöchstsätze	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
Belgien.			
Arbeiter und Angestellte	Verheiratete Arbeiter bis zu 300,— <i>R.M.</i> , Unverheiratete Arbeiter bis zu 160,— <i>R.M.</i> , Angestellte bis zu 300,— <i>R.M.</i> im Monat. Über die obigen Höchstsätze hinaus dürfen nach je sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit in Deutschland weitere 300,— <i>R.M.</i> überwiesen werden.	Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.	Arbeiter und Angestellte aus Belgien können vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Belgien einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300,— <i>R.M.</i> erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen sowie folgender, ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Instituten: Creditaanstalt-Bankverein Wien und ihren inländischen Niederlassungen, Deutsche Verkehrskreditbank A. G., Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen, General-Bank Luxemburg A. G., Luxemburg, und ihren Niederlassungen. Der Erwerb der Reisegutscheine ist durch die Ausgabestellen auf der Rückseite der Urlaubs- oder Rückkehrscheine, die vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt sein müssen, unter Angabe des Betrages und des Namens der Ausgabestelle einzutragen. Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten gegen Vorlage der Urlaubsscheine oder der Rückkehrscheine anzufordern. Arbeiter und Angestellte, denen der Urlaubs- oder Rückkehrschein so spät zugestellt wird, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheins bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine ausnahmsweise noch in den Arbeitersonderzügen während der Fahrt erwerben. Die Einlösung der Reisegutscheine in Belgien erfolgt gegen Vorlage des Urlaubs- oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite der Reisegutscheins angegebenen belgischen Einlösungstellen. Arbeiter und Angestellte aus Belgien, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, dürfen die im Abschnitt II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 vorgesehene Freigrenze nicht in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Den in Belgien angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeitern aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei, Bulgarien, Ungarn und dem Generalgouvernement ist gestattet, ihre Lohnersparnisse auch nach ihren Heimatstaaten zu überweisen. In diesem Falle gelten die Transferregelungen für die in Frage kommenden Heimatstaaten. Arbeiter, die ihre Lohnersparnisse nach ihren Heimatstaaten überweisen, können Überweisungen nach Belgien nicht vornehmen. Den seit Mitte Mai 1941 in Belgien angeworbenen Arbeitern aus Italien ist die Lohnüberweisung nach Belgien nur für eine bestimmte Zeit gestattet.

Gebiet von Bialystok.

Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem unter Zivilverwaltung stehenden Gebiet von Bialystok können auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post oder durch eine Bank) vorgenommen werden.

Bulgarien.

Arbeiter und Angestellte	Angestellte, gewerbliche Arbeiter und Gärtnergehilfen bis zu 120,— <i>R.M.</i> , Angestellte in gehobener Stellung (Ingenieure u. ä.) bis zu 300,— <i>R.M.</i> , landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80,— <i>R.M.</i> im Monat.	Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.	Bulgarische Arbeiter und Angestellte dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>R.M.</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— und 5,— <i>R.M.</i> mit über die Grenze nehmen.
--------------------------	---	---	---

Anmerkung: Wegen der in Belgien und Frankreich angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Bulgarien vgl. die Anmerkungen bei diesen Ländern.

Ergänzender Fernverkehr	Überweisungshöchstsatz	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
-------------------------	------------------------	---	--

Dänemark.

Arbeiter und Angestellte

250,— *ℛℳ* im Monat für:

1. Verheiratete (Getrenntlebende jedoch nur dann, wenn ihnen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt);
2. Witwer und Witwen, denen eine Unterhaltspflicht gegenüber ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt;
3. Geschiedene, denen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem früheren Ehegatten oder ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt;
4. Ingenieure (Dipl.-Ingenieure), auch dann, wenn sie nicht verheiratet sind.

Verheiratete Arbeiterinnen, deren Ehegatten ebenfalls in Deutschland arbeiten, dürfen monatlich nur bis zu 125,— *ℛℳ* überweisen.

Für Arbeiter und Angestellte, die nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen, beträgt der Überweisungshöchstsatz 125,— *ℛℳ* im Monat.

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.

Dänische Arbeiter und Angestellte dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— *ℛℳ* in dänischen Kronen mit über die Grenze nehmen.

Die Einwechslung in dänische Kronen hat bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank zu erfolgen. Die Bank hat den Erwerb der dänischen Kronen unter Angabe des Betrags in *ℛℳ* und unter Angabe des Tags im Reisepaß oder — falls der Arbeiter keinen Reisepaß besitzt — auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte oder auf seinem Urlaubsschein oder Rückkehrschein zu vermerken.

Elsaß, Lothringen und Luxemburg.

Überweisungen von Lohnersparnissen nach Elsaß, Lothringen und Luxemburg können auf dem allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post oder durch eine Bank) vorgenommen werden.

Anmerkung: Die im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeiter aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei und dem Generalgouvernement können ihre Lohnersparnisse nach ihren Heimatstaaten überweisen. In diesem Falle gelten die Transferregelungen für die in Frage kommenden Heimatstaaten.

Estland, Lettland und Litauen.

Arbeiter

Lohnersparnisse in voller Höhe.

Besonderes Verfahren, das in den vorhergehenden Ausführungen näher erläutert ist.

Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— *ℛℳ* in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— oder 5,— Rentenmark mit über die Grenze nehmen.

Finnland.

Arbeiter und Angestellte

Verheiratete bis zu 250,— *ℛℳ*,
Unverheiratete bis zu 125,— *ℛℳ* im Monat.

Ingenieure können bis zu 250,— *ℛℳ* auch dann überweisen, wenn sie unverheiratet sind.

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.

Finnische Arbeiter und Angestellte dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— *ℛℳ* in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— und 5,— Rentenmark mit über die Grenze nehmen.

Außerdem sind sie berechtigt, vor einer Urlaubsreise oder der Heimreise bis zu 100,— Finnmark in Hartgeld gegen Reichsmark zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Eine Anrechnung dieses Betrages auf die Überweisungshöchstsätze erfolgt nicht.

Bezüglich der Einwechslung der Finnmark und des Vermerks im Reisepaß usw. gilt das bei Dänemark Gesagte sinngemäß.

Frankreich.

Arbeiter und Angestellte

Verheiratete Arbeiter bis zu 300,— *ℛℳ*,
Unverheiratete Arbeiter bis zu 160,— *ℛℳ*,
Angestellte bis zu 300,— *ℛℳ* im Monat.

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.

I.
Arbeiter und Angestellte aus Frankreich können vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Frankreich einen Reiseutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300,— *ℛℳ* erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reiseutscheine erfolgt an den Schaltern.

Einzelsamer Personenkreis	Überweisungshöchstsätze	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Nutzung von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
	<p>Über die obigen Höchstsätze hinaus dürfen nach je sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit in Deutschland weitere 300,— <i>RM</i> überwiesen werden.</p>		<p>der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen sowie folgender, ebenfalls mit der Ausgabe von Reiseegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:</p> <p>Creditanstalt-Bankverein Wien und ihren inländischen Niederlassungen,</p> <p>Deutsche Verkehrskreditbank A. G., Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen,</p> <p>Generalbank Luxemburg A. G., Luxemburg, und ihren Niederlassungen.</p> <p>Der Erwerb der Reiseegutscheine ist durch die Ausgabestellen auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheins, der vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt sein muß, unter Angabe des Betrages und des Namens der Ausgabestelle einzutragen. Die Reiseegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten gegen Vorlage der Urlaubsscheins oder der Rückkehrscheine anzufordern. Arbeiter und Angestellte, denen der Urlaubs- oder Rückkehrschein so spät zugestellt wird, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reiseegutscheins bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reiseegutscheine ausnahmsweise noch in den Arbeitersonderzügen während der Fahrt erwerben.</p> <p>Die Einlösung der Reiseegutscheine in Frankreich erfolgt gegen Vorlage des Urlaubs- oder Rückkehrscheins bei den auf der Rückseite der Reiseegutscheine angegebenen französischen Einlösungsstellen.</p> <p>Arbeiter und Angestellte aus Frankreich, die beim Grenzübertritt einen Reiseegutschein bei sich führen, dürfen die im Abschnitt II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 vorgesehene Freigrenze nicht in Anspruch nehmen.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Arbeiter und Angestellten aus Frankreich sind ferner berechtigt, sich vor Urlaubsfahrten und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Frankreich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der sie die festgesetzten monatlichen Höchstsätze nicht ausgenutzt haben. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Credit Lyonnais, Paris, und seinen Filialen jederzeit eingelöst. Es werden nur Schecks in-Ifra. im Gegenwerte von 10,—, 20,—, 50,— und 100,— <i>RM</i> ausgegeben. Da die Schecks nur auf Namen ausgestellt werden, müssen sie von dem betreffenden Arbeiter oder Angestellten selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter und Angestellten durch den Betriebsführer mindestens zehn Tage vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten bei der Deutschen Bank zu beantragen.</p>

Anmerkung: Dem in Frankreich angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeitern aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei, Bulgarien, Ungarn und dem Generalgouvernement ist gestattet, ihre Lohnersparnisse auch nach ihren Heimatstaaten zu überweisen. In diesem Falle gelten die Transferregelungen für die in Frage kommenden Heimatstaaten. Arbeiter, die ihre Lohnersparnisse nach ihren Heimatstaaten überweisen, können Überweisungen nach Frankreich nicht vornehmen. Dem seit Mitte Mai 1941 in Frankreich angeworbenen Arbeitern aus Italien ist die Lohnüberweisung nach Frankreich nur für eine bestimmte Zeit gestattet.

Eigeltascher Personenkreis	Überweisungsbetrag	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
-------------------------------	--------------------	--	---

Generalgouvernement (einschließlich der in das Generalgouvernement eingegliederten osteuropäischen Gebiete).

Arbeiter und Angestellte	Lohnersparnisse in voller Höhe.	Besonderes Verfahren, das in den vorhergehenden Ausführungen näher erläutert ist.	<p>Arbeiter und Angestellte aus dem Generalgouvernement dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>ℛℛ</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— und 5,— Rentenmark mit über die Grenze nehmen.</p> <p>Arbeiter und Angestellte aus dem Generalgouvernement, die ordnungsgemäß mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes in das Generalgouvernement zurückkehren, sind ferner berechtigt, vor ihrer Heimreise oder einer Urlaubsreise in Höhe ihrer gesamten in Deutschland gemachten Ersparnisse Zloty zu erwerben und die erworbenen Zloty über die Grenze in das Generalgouvernement zu verbringen.</p> <p>Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, im Warthegau durch die Ostbank A.-G., Posen, und in der Ostmark durch die Länderbank Wien A.-G., Wien, und ihre Filialen zu erfolgen.</p> <p>Auf Verlangen ist den Bankanstalten durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die in Zloty eingewechselt werden sollen, um Lohn- oder Gehaltersparnisse handelt. Die Bankanstalten sind berechtigt, die Einwechslung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansehen.</p> <p>Jeder Arbeiter erhält von der Bankanstalt, die die Umwechslung der <i>ℛℛ</i>-Ersparnisse in Zloty vornimmt, eine Bescheinigung, in der der Name des Arbeiters oder Angestellten und die Höhe des in Zloty eingewechselten Betrages angegeben ist. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen an der Grenze den Grenzbeamten vorzuzeigen und abzuliefern.</p> <p>Um eine reibungslose und vollständige Einwechslung der Ersparnisse zu gewährleisten, müssen die Betriebsführer die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Rückreise der Arbeiter, unterrichten, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern ins Generalgouvernement zurückkehrt.</p>
--------------------------	---------------------------------	---	--

Griechenland.

Arbeiter	Gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100,— <i>ℛℛ</i> , landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80,— <i>ℛℛ</i> im Monat.	Dresdner Bank, Abteilung ausländische Arbeiter, Berlin W 8.	<p>Die Arbeiter aus Griechenland sind berechtigt, bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise bis zu 10,— <i>ℛℛ</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— oder 5,— Rentenmark über die Grenze zu nehmen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen sie vor einer Urlaubsreise oder vor der Heimreise Drachmen bis zum Gegenwert von 100,— <i>ℛℛ</i> erwerben und mit über die Grenze nehmen. Bezüglich der Einwechslung und des Vermerks im Reisepaß usw. gilt das bei Dänemark Gesagte sinngemäß.</p>
----------	--	---	---

Die Heimat dankt Schaffung von Soldatenhelmen
 unseren siegreichen Truppen durch

Spenden mit der Bezeichnung „Soldatenhelme“ an die Bank der Deutschen Arbeit, Postfachkonto 3090 Berlin

Zuglassener Personenkreis	Überweisungsbetrag	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
Italien.			
Arbeiter und Angestellte (s. auch Anmerkung 3)	Lohnersparnisse in voller Höhe. Der Deutschen Bank ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich bei den zu überweisenden Beträgen um eigene Lohnersparnisse der in Frage kommenden Arbeiter handelt.	Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.	Die italienischen Arbeiter und Angestellten dürfen bei jeder Urlaubsreise bis zu 5,— <i>ℛ.ℳ</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen mit über die Grenze nehmen, die sie bei der Rückkehr nach Deutschland (als Zehr- geld für die Fahrstrecke Grenze/Arbeitsort) wieder einführen dürfen, außerdem bei der Heimreise und bei jeder Urlaubsreise einen Gutschein bis zum Wert von 30,— <i>ℛ.ℳ</i> und einen weiteren Gutschein über den Betrag, den die Arbeiter oder Angestellten für die Fahrkarte für ihre Reise von der deutschen Grenze nach ihrem Heimatsort und — bei Urlaubsreisen — auch für die entsprechende Rückfahrkarte aufwenden müssen. Die Gutscheine werden von der Deutschen Bank oder dem Kreditanstalt-Bankverein oder der Banca Nazionale del Lavoro in Rom ausgestellt.

- Anmerkung: 1. Wegen der in Belgien, Frankreich und den Niederlanden angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Italien vgl. die Anmerkungen bei diesen Ländern.
2. Wegen der im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeiter aus Italien vgl. die Anmerkung bei Elsaß.
3. Auf italienische Saison- und Wandergewerbetreibende (Eishändler, Stoffverkäufer, Gipsfigurenhändler und andere) und ihre italienischen Angestellten findet die vorstehende Regelung keine Anwendung. Diese Personen können nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Devisenstelle überweisen. Anträge sind daher an die Devisenstelle zu richten.

Besetzte Gebiete Kärntens und Krains.

Vgl. Untersteiermark.

Kroatien.			
Arbeiter und Angestellte	Gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 150,— <i>ℛ.ℳ</i> , landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 100,— <i>ℛ.ℳ</i> im Monat.	Amtliches Kroatiches Reisebüro, Berlin SW 68 Markgrafenstr. 18.	Kroatische Arbeiter und Angestellte können vor ihrer Heimreise oder einer Urlaubsreise bei dem Amtlichen Kroatiches Reisebüro einen 6 Monate gültigen Scheck bis zur Höhe von 100,— <i>ℛ.ℳ</i> erwerben und über die Grenze mitnehmen. Der Höchstbetrag von 100,— <i>ℛ.ℳ</i> erhöht sich für Arbeiter und Angestellte, welche die festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht oder nicht in voller Höhe ausgenützt haben, um den nicht ausgenützten Betrag. Die Ausstellung des Schecks ist nach Möglichkeit bereits einen Monat vor der Heim- oder Urlaubsreise durch den Betriebsführer unter gleichzeitiger Einsendung des Reisepasses bei dem Amtlichen Kroatiches Reisebüro zu beantragen. Ferner kann jeder kroatische Arbeiter und Angestellte die Reisefreigrenze von 10,— <i>ℛ.ℳ</i> in Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine zu 1,—, 2,— und 5,— Rentenmark in Anspruch nehmen.

- Anmerkung: 1. Wegen der in Belgien, Frankreich und den Niederlanden angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Kroatien vgl. die Anmerkungen bei diesen Ländern.
2. Wegen der im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeiter aus Kroatien vgl. die Anmerkung bei Elsaß.

Vgl. Estland.

Lettland.

Vgl. Estland.

Litauen.

Vgl. Elsaß.

Lothringen.

Vgl. Elsaß.

Luxemburg.

Niederlande.

Überweisungen von Lohnersparnissen nach den besetzten niederländischen Gebieten können auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post oder eine Bank) vorgenommen werden.

Anmerkung: Den in den Niederlanden angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeitern aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei, Ungarn und dem Generalgouvernement ist gestattet, ihre Lohnersparnisse auch nach ihren Heimatstaaten zu überweisen. In diesem Falle gelten die Transferregelungen für die in Frage kommenden Heimatstaaten.

Exportzonen Personenkreis	Überweisungsgebühren	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
------------------------------	----------------------	--	---

Norwegen.

Arbeiter und Angestellte	Verheiratete bis zu 250,— <i>R.M.</i> , Unverheiratete bis zu 125,— <i>R.M.</i> im Monat.	Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.	Norwegische Arbeiter und Angestellte dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 50,— <i>R.M.</i> in norwegischen Kronen und bis zu 10,— <i>R.M.</i> in schwedischen Kronen mit über die Grenze nehmen. Bezüglich der Einwechslung und des Vermerks im Reisepaß usw. gilt das bei Dänemark Ge- sagte sinngemäß.
-----------------------------	---	--	--

Protectorat Böhmen und Mähren.

Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem Protectorat Böhmen und Mähren können auf den allgemein üblichen Zahlungs-
wegen (durch die Post oder eine Bank) vorgenommen werden.

Rumänien.

Arbeiter	Bis zu 130,— <i>R.M.</i> im Monat.	Für die Lohnüberweisung rumänischer Arbeiter ist die Devisenstelle Berlin C 2, Neue König- str. 61/64, allein zu- ständig. Anträge und Anfragen sind daher dorthin zu richten.	Rumänische Arbeiter dürfen bei einer Urlaubs- reise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>R.M.</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbank- scheinen zu 1,—, 2,— und 5,— Rentenmark mit über die Grenze nehmen.
----------	------------------------------------	---	---

Anmerkung: Transnistrische Arbeiter, die bei deutschen Betriebsführern in Deutschland, im Generalgouvernement oder in den
neu besetzten Ostgebieten beschäftigt sind, können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu
130,— *R.M.* im Monat durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen in Berlin nach Transnistrien über-
weisen lassen. Die Anzahlung der Beträge erfolgt durch die Reichskreditkasse in Odessa.
Anträge auf Überweisung von Lohnersparnissen transnistrischer Arbeiter sind ebenfalls an die Devisenstelle Berlin
zu richten.

Schweiz.

Schweizerische Staatsangehörige	Lohnersparnisse in der von den Devisenstellen im Einzelfalle zu- gelassenen Höhe.	Für die Lohnüberwei- sungen schweizerischer Staatsangehöriger sind die Devisenstellen zu- ständig, in deren Be- zirken die Arbeitsstel- len liegen. Anträge und Anfragen sind dort- hin zu richten.	Schweizerische Staatsangehörige dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>R.M.</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— und 5,— Ren- tenmark mit über die Grenze nehmen.
------------------------------------	---	---	---

Serbien.

Arbeiter und Angestellte	Gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 150,— <i>R.M.</i> , landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 100,— <i>R.M.</i> im Monat. (Für volksdeutsche Arbeiter und Angestellte gilt eine besondere Regelung, über die die Arbeits- ämter Auskunft geben können.)	Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.	Serbische Arbeiter und Angestellte dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>R.M.</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— und 5,— Rentenmark sowie Dinare bis zum Gegen- wert von 30,— <i>R.M.</i> mit über die Grenze nehmen. Bezüglich der Einwechslung des Betrages bis zu 30,— <i>R.M.</i> in Dinare und des Vermerks im Reisepaß usw. gilt das bei Dänemark Ge- sagte sinngemäß.
-----------------------------	--	--	--

Anmerkung: 1. Wegen der in Belgien, Frankreich und den Niederlanden angeworbenen und in Deutschland beschäftigten
Arbeiter aus Serbien vgl. die Anmerkungen bei diesen Ländern.
2. Wegen der im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeiter aus Serbien vgl. die Anmerkung
bei Elsaß.

Slowakei.

Arbeiter und Angestellte	a) Arbeiter: Gewerbliche Arbeiter und Forst- arbeiter: Verheiratete bis zu 80,— <i>R.M.</i> , Unverheiratete bis zu 65,— <i>R.M.</i> , landwirtschaftliche Arbeiter: Verheiratete bis zu 70,— <i>R.M.</i> , Unverheiratete bis zu 45,— <i>R.M.</i> im Monat.	Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, soweit es sich um Ar- beiter bei den Her- mann-Göring-Werken handelt, für die übrigen Arbei- ter Dresdner Bank, Abteilung ausländische Arbeiter, Berlin W 8.	Slowakische Arbeiter und Angestellte dürfen bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>R.M.</i> in inländischen Scheidemünzen und Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— und 5,— Ren- tenmark oder in slowakischen Geldsorten, so- weit letztere von den Bankanstalten zur Ver- fügung gestellt werden können, mit über die Grenze nehmen. Bezüglich der Einwechslung in slowakische Geld- sorten und des Vermerks im Reisepaß usw. gilt das bei Dänemark Gesagte sinngemäß.
-----------------------------	--	---	--

Inländischer Personenzirkel	Überweisungsbetrag	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitteln von Zahlungsmitteln bei Urlaubereisen und bei der Heimreise
	<p>Ferner kann für jedes unterhaltspflichtige Kind im Kalenderjahr einmal ein Betrag von 50,— <i>RM</i> überwiesen werden, falls der Arbeiter mindestens 6 Monate im Reich gearbeitet hat.</p> <p>Für Eheleute, die beide im Reich tätig sind, gelten nur die Überweisungssätze für unverheiratete Arbeiter.</p> <p>b) Angestellte: bis zu 200,— <i>RM</i> im Monat.</p>	<p>Bezüglich der Angestellten vgl. Anmerkung 3.</p>	

- Anmerkung: 1. Wegen der in Belgien, Frankreich und den Niederlanden angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus der Slowakei vgl. die Anmerkungen bei diesen Ländern.
2. Wegen der im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeiter aus der Slowakei vgl. die Anmerkung bei Elsaß.
3. Slowakische Angestellte können nur mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle überweisen. Anträge auf Genehmigung von Überweisungen sind daher an die Devisenstellen zu richten. Die Ausstellung von Bankausweisen für slowakische Angestellte durch die Dresdner Bank kommt hiernach nicht in Frage.

Spanien.

Arbeiter und Angestellte (s. Anmerkung)	<p>Lohnersparnisse in voller Höhe.</p> <p>Der Deutschen Overseasische Bank ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich bei den zu überweisenden Beträgen um eigene Lohnersparnisse der in Frage kommenden Arbeiter handelt.</p>	<p>Deutsche Overseasische Bank, Berlin W 8, Französische Str. 7.</p>	<p>Die spanischen Arbeiter und Angestellten dürfen bei einer Urlaubereise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>RM</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— oder 5,— Rentenmark und außerdem französische Franken bis zum Gegenwert von 20,— <i>RM</i> mit über die Grenze nehmen.</p> <p>Bezüglich der Einwechslung des Betrages bis zu 20,— <i>RM</i> in französische Franken und des Vermerks im Reisepaß usw. gilt das bei Dänemark Gesagte.</p> <p>Ihren Reisebedarf an spanischen Peseten können die spanischen Arbeiter und Angestellten dadurch decken, daß sie die nach Frankreich verbrachten deutschen und französischen Zahlungsmittel ganz oder zum Teil an der französisch-spanischen Grenze in Peseten umwechseln. In Spanien selbst können deutsche Zahlungsmittel nicht oder nur mit Kursverlusten in Peseten umgetauscht werden.</p>
--	---	--	---

Anmerkung: Die vorstehende Regelung gilt nur für spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. September 1941 durch Beauftragte des Reichsarbeitsministers oder des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Spanien angeworben worden sind.

Für spanische Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. September 1941 oder nach diesem Zeitpunkt, ohne durch Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums oder des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz angeworben zu sein, nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, können Lohnersparnisse nur mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle nach Spanien überwiesen werden. Anträge dieser Personen sind daher an die Devisenstellen zu richten.

Reichskommissariat Ukraine, Generalbezirk Weißruthenien und die unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebiete.

Arbeiter	<p>Lohnersparnisse in voller Höhe.</p>	<p>Die Arbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder teilweise sparen, wofür ein besonderes Verfahren besteht (zu vgl. die Ausführungen im obigen Aufsatz).</p>	<p>Arbeiter aus den genannten Gebieten dürfen bei einer Urlaubereise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>RM</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— oder 5,— Rentenmark mit über die Grenze nehmen.</p>
----------	--	--	---

Ungarn.

Arbeiter	<p>Gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80,— <i>RM</i> und, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10,— <i>RM</i> im Monat.</p>	<p>Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8.</p>	<p>Ungarische Arbeiter dürfen bei einer Urlaubereise oder bei der Heimreise bis zu 10,— <i>RM</i> in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1,—, 2,— oder 5,— Rentenmark mit über die Grenze nehmen.</p>
----------	---	--	---

Zustimmender Personenkreis	Überweisungsgebühren	Die Überweisungen werden vermittelt durch	Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise
			<p>Jeder ungarische Arbeiter kann darüber hinaus bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise einen Gutschein in folgender Höhe mit über die Grenze nehmen:</p> <p>bis zu einem Betrage von 25,— <i>R.M.</i>, wenn er einzeln nach Ungarn reist,</p> <p>bis zum Betrage von 15,— <i>R.M.</i>, wenn er einen Arbeiter-Sonderzug benutzt.</p> <p>Die Ausstellung der Gutscheine erfolgt durch die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8. Für Einzelreisende haben die Betriebsführer die Gutscheine 10 Tage vor der Abreise der Arbeiter bei der Deutschen Bank unter Einsendung des Gegenwerts zuzüglich einer Gebühr von 75 <i>Rf</i> je Gutschein zu beantragen. Für Arbeiter, die mit Sonderzügen reisen, werden die Gutscheine in den Sonderzügen von Vertretern der Deutschen Bank ausgestellt.</p> <p>Die Gutscheine können nur an den ungarischen Grenzorten Agfalva, Csaktornya, Hegyeshalom, Losonc, Szenc und Szentgotthard bei den ungarischen Wechselstellen der »IBUSZ«, Fremdenverkehrs-, Einkaufs-, Reise- und Transport-A. G., gegen Pengö eingelöst werden.</p>

Anmerkung: Wegen der in Belgien, Frankreich und den Niederlanden angeworbenen und in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Ungarn vgl. die Anmerkungen bei diesen Ländern.

Untersteiermark und die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Überweisungen von Lohnersparnissen nach der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains können auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post oder eine Bank) vorgenommen werden.

Generalbezirk Weißruthenien.

Vgl. Reichskommissariat Ukraine.

Anmerkungen.

Die Aufgabe der Betriebsführung.

In der Anmerkung »Keine willkürliche Stellvertretung des Betriebsführers« (Reichsarbeitsbl. S. V 370) hatten wir darauf hingewiesen, welche hohe Bedeutung unsere Arbeitsverfassung den Führungsaufgaben des Unternehmers zuweist. Zu diesen gehöre vor allem, daß der Unternehmer sich in jeder Hinsicht dafür einsetze, daß in seinem Betriebe das Leben mit Gemeinschaftsgeist erfüllt sei und bleibe. Das bedeutet die Forderung, daß der Unternehmer, der Betriebsführer ist, einen gut Teil seiner Tätigkeit auf die Führung und Fürsorge seiner Gefolgschaft zu verwenden hat. Nunmehr weist Dr. Theodor Bühler vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF ebenfalls eindringlich in einem Aufsatz »Wandlung des Unternehmers in der »Sozialen Praxis« vom August 1943 auf die Wichtigkeit der menschlichen Führung der Gefolgschaft als Hauptfunktion des Unternehmers im nationalsozialistischen Staate hin. Er zeichnet zunächst das Bild des kapitalistischen Unternehmers, der sich vom Kaufmann immer mehr zum Techniker gewandelt habe. Eines hätten der Kaufmann des 19. Jahrhunderts und der Techniker des beginnenden 20. Jahrhunderts gemeinsam gehabt: sie hätten für jede in Angriff genommene Aufgabe über so viel Arbeitskräfte verfügen können, als ihnen zweckmäßig erschienen wäre. Daher — so wird mit Recht gefolgert — bedeutete die Führung dieser Arbeitskräfte weder für den kaufmännischen noch für den technischen Unternehmer ein besonderes Problem. Es wurde nur die Frage gestellt nach dem Kostenaufwand für die einzelne Arbeitskraft. Anzeichen zu einer Wandlung machten sich erst im Stadium der Rationalisierung bemerkbar; denn jetzt kam es nicht nur auf billige Arbeitskräfte an, sondern in zunehmendem Maße werden auch besonders tüchtige Arbeitskräfte verlangt. Allerdings bedeutete dies damals noch kein

besonders schwer zu lösendes Problem, da aus den Kreisen der immer zahlreicher werdenden Arbeitskräfte stets genügend Angebote vorlagen.

»Die Situation ändert sich, so heißt es in dem Aufsatz Bühlers weiter, von Grund auf in dem Augenblick, in dem infolge der weltanschaulichen Revolution durch den Nationalsozialismus und infolge der veränderten politischen Lage die Aufgaben, die der Wirtschaft gestellt wurden, über die Kapazität an Arbeitskraft hinauszuwachsen begannen. ... Es genügt festzustellen, daß seit der nationalsozialistischen Revolution im Jahre 1933 die Nachfrage nach Arbeitskraft so stark wuchs, daß sie nur mehr sehr schwer zu befriedigen ist.« Infolgedessen hat sich die Aufgabe des Unternehmers seit 1933 gewandelt. Zu den ursprünglichen kaufmännischen und technischen Aufgaben des Unternehmers ist die Funktion des Betriebsführers oder besser gesagt: Gefolgsführers getreten. Selbst wenn der Unternehmer kein Nationalsozialist wäre, müßte er sich heutzutage um die menschlichen Probleme seiner Gefolgschaft nachdrücklich kümmern.« Bühler folgert dies aus der Tatsache, daß der Unternehmer heute schon aus eigensüchtigen Gründen mit seinen Arbeitskräften aufs sorgsamste umgehen muß, um das ihm aufgegebenes Produktionsvolumen erfüllen zu können. »Nachdem nun gar der Nationalsozialismus den Menschen in den Mittelpunkt seiner politischen Aufmerksamkeit gestellt hat, ist die Wandlung vom kaufmännischen oder technischen Unternehmer des kapitalistischen Zeitalters zum nationalsozialistischen Gefolgsführer geradezu zwangsläufig.«

Endlich weist der angeführte Aufsatz noch darauf hin, daß in der Wirtschaft die Sorge für die Gefolgschaft noch zu besonderer Bedeutung komme, weil die dem Gefolgsführer zufallenden volksgemeinschaftlichen Aufgaben scheinbar in einem

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 248 a + b

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 154

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 248 DEFENSE EXHIBIT No. 154
Schneider
25/3/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ioh, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *elf* maschinengeschriebenen Seiten

..... *1* photokopierten

bezeichnet *Spuren über die Unternehmung bei Bäumen*

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *Rechtsnachlass*

1934, Teil I, Y. 1234

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Abschrift aus
Reichsgesetzblatt 1934
Teil I, Seite 1234.

Gesetz ueber die Unterkunft bei Bauten.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

Par. 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschaeftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsraeume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren fuer die Gesundheit, insbesondere gegen Umbilden der Witterung, schuetzen, eine angemessene Unterkunft ermoeglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

Par. 2

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkuenfte im Sinne des Par. 1 zu entsprechen haben.

Par. 3

Die Aufsicht ueber die Durchfuehrung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behoerden wahrgenommen wird, auch diesen Behoerden. Fuer die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des Par. 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reichs (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des "Unternehmens Reichsautobahnen" und der Reichsbank) oder der Laender Bauten selbst ausfuehren oder auf Dienstgelaende durch Unternehmer ausfuehren lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehoerden zu.

Abschrift aus
Reichsgesetzblatt 1934
Teil I, Seite 1234.

Dokument Schneider Nr. 248a
Exhibit Nr. 5555

- 2 -

Par. 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in schwereren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht fuer die in Par. 3 genannten Stellen.

Par. 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach Par. 2 treten alle Vorschriften der Laender, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, ausser Kraft.

Berlin, den 13.12.1934

Der Fuehrer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Fritz Sauckel.

Abchrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil I, Seite 1816.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkünfte
bei Bauten *).

Vom 24.10.1938.

Auf Grund des Par. 2 des Gesetzes über die Unterkünfte bei
Bauten vom 13.12.1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1034) wird verordnet:

Par. 1

Geltungsbereich.

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Unterkünfte
des Gesetzes zu erstellenden Unterkünfte (Schlaf- und Wohn-
räume) bei Hochbauten, Umbauten, Abbrucharbeiten, Umbau-
bauten und Tiefbauarbeiten aller Art (auch Landeshilfsbauten
u. dgl.).
- (2) Im Aufenthalt während der Ruhepausen und bei ungenügender
Fütterung sind den Arbeitern besondere Unterkünfte (Unterkünfte)
zur Verfügung zu stellen; hiervon kann abgesehen werden, wenn
weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, über die besondere
Schlafräume zu erstellen sind. Bei kurzfristigen oder wäh-
rend verlagernden Baustellen dürfen in der warmen Jahres-
zeit als Tagesunterkünfte wasserdichte Zelte verwendet werden.
- (3) Werden statt einer besonders für diesen Zweck errichteten
Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so sind die
Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; diese
Räume müssen in übrigen den beispielweisen Bestimmungen
für Wohnräume genügen.
- (4) Auf Wohnschiffe finden die Bestimmungen über die Mindest-
höhe der Unterkünfte (Par. 4 Abs. 1); die Beschaffenheit der
Fußböden (Par. 4 Abs. 1) und die Betten (Par. 5 Abs. 1) statt.
Betrifft nicht das Land Österreich und die Bundesländer
Gebiete.

Abchrift aus
Reichsgesetzblatt 1930
Teil 1, Seite 1816/1817

• 8 •

Par. 4

Bauliche Ausführung

(1) Alle Unterkunfts (Tages- und Schlafräume) müssen in Mittel mindestens 2,3 Meter hoch sein. Sie müssen witterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muss mit einem dichten, trockenen, fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter ist in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter (in Wohn-

(Seite 1817)

wagen 5 Kubikmeter), in den Tagerräumen eine Bodenfläche von mindestens 1 Quadratmeter (in Wohnwagen 0,75 Quadratmeter) vorzusehen.

(2) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(3) Die Aussentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst von der Wetterseite abgewandt liegen. Vor den Eingängen sind Fußabtreter anzubringen.

(4) Wohnwagen müssen bequem und sicher (durch Stufenleiter od. dgl.) zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. In den Wohnwagen muss ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite stets frei bleiben.

(5) Die Unterkunfts müssen durch Fenster ausreichend erhellt werden (Mindestgröße etwa ein Sechstel der Fußbodenfläche). Die Fenster müssen zugdicht schließen und sich leicht öffnen lassen, soweit dies für eine ausreichende Lüftung erforderlich ist.

Abchrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil I, Seite 1817

• 6 •

(6) Wohnungen müssen besonders, in der Decke oder in den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke auszubringende Lüftungseinrichtungen haben.

(7) Bei Kälte ist durch Einbau von Luftklappen fuer ausreichende Entlüftung zu sorgen.

(8) Eine Heizvorrichtung zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist feuersicher aufzustellen; fuer guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen duerfen in den Räumen nur fuer den Tagesbedarf vorhanden sein. Die Heizung ist bei einer Auscentemperatur von weniger als 10° C waerre in Betrieb zu setzen.

Par. 5

Einrichtung und Benutzung.

(1) In einem Schlafraum duerfen in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeiter untergebracht werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Räume moeglichst schichtweise zu belegen. Weibliche Personen, die fuer Hilfsdienste in der Küche od. dgl. vorhanden sind, müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden.

(2) Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle aus Eisen oder gehobeltem Holz, die vom Fussboden durch einen mindestens 0,3 Meter hohen Luftraum getrennt ist und an einer Laengsseite zugänglich sein muss, zur Verfaegung zu stellen. Mehr als zwei Betten duerfen nicht uebereinanderstehen. Die Betten duerfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden.

(3) Die Bettstelle muss mindestens mit Strohsack und Kopfkissen, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Wolldecken oder mit einem Oberbett versehen sein. Fuer jedes Bett

Abschrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil I, Seite 1517

• 7 •

sind ein Laken und je ein Decken fuer das Kopfkissen und fuer die Decken oder das Oberbett zu liefern.

(4) Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu erneuern. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein mit frischem Stroh und sauberen Decken versehenes Bett zu geben.

(5) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Grösse zuzuweisen, dass die fuer die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Reservate einwandfrei untergebracht werden koennen. Soweit nur Tagesaustere knaefte zu erstellen sind, muessen zum Aufhaengen der Kleider wenigstens Kleiderhaken und ueber diesen Bordbretter mit Einzelschubern zur Aufbewahrung der mitgebrachten Speisen und Getraenke angebracht werden. Fuer jeden Arbeiter muss genuegend Platz zum Umkleiden vorhanden sein.

(6) Zum Trocknen nasser Kleidung sind, moeglichst in Schlaef- und Tagesraeumen, geeignete Einrichtungen zu schaffen. Kleider und Schuhe muessen so aufgehängt oder abgestellt werden koennen, dass ihre Trocknung und Lueftung von allen Seiten moeglich ist (Kleiderhaken mit Kleiderbuegeln; Schuhrost, nicht ganze Bretter!).

(7) Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, dass fuer jeden Arbeiter Platz an Tisch und Sitze gelegenheit vorhanden ist.

(8) Zum Waermen von Speisen und Getraenken ist eine geeignete Einrichtung nebst Brennstoff zur Verfaegung zu stellen, sofern nicht eine gemeinsame Kueche

(Seite 1518)

bereitgestellt wird. Zum Reinigen des Geschirrs ist warmes Wasser zu liefern.

./.

Abchrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil I, Seite 1518

• 8 •

(9) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.
(10)

Für jeden Arbeiter muss ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für je fünf Arbeiter mindestens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(11) Räume, die während der Dunkelheit benutzt werden, sind so zu beleuchten, dass an den Tischen auch zum Lesen und Schreiben ausreichende Helligkeit vorhanden ist; offenes Licht darf nicht verwendet werden.

(12) Alle Räume sind ungesiekerfrei zu halten und täglich zu reinigen. Fußböden und Sitze sind ausserdem einmal wöchentlich, Tische täglich zu scheuern. In jedem Raum sind Aschebecher sowie Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier u. dgl.) in ausreichender Zahl aufzustellen, die nach Bedarf, mindestens täglich einmal geleert werden müssen. Es ist zu verbieten, diese Behälter für Speiserest zu verwenden.

(13) Den Arbeitern ist pflegliche Behandlung aller Räume und Nebenräume durch Anschlag zur Pflicht zu machen. Die Benutzung der Betten in voller Kleidung und mit Stiefeln sowie das Auspacken in der Unterkunft sind durch Anschlag zu verbieten.

(14) Baumstoffe, Baugeräte, Fahrräder usw. dürfen in den Unterkünften nicht gelagert oder untergestellt werden.

(15) Zur Aufbewahrung des Werkzeuges sind den Arbeitern verschliessbare Behälter zur Verfügung zu stellen.

(16) Zur Aufbewahrung von Fahrrädern sind Einrichtungen zu treffen, die ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten und die diebstahlreichere Aufbewahrung der Fahrräder ermöglichen.

./.

Abschrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil 1g Seite 1318

- 9 -

Aborte

(1) Sofern leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen fuer jede Unterkunft neben einer Anlage zum Austreten besondere Aborte eingerichtet werden. Weiblichen Personen, die fuer Hilfsdienste in der Küche u.dgl. vorhanden sind, muss ein besonderer abgetrennter Abort zur Verfügung gestellt werden. Die Aborte sind freistehend, von der Straße abgewandt, von der Unterkunft und von Trinkwasserbrunnen mindestens 20 Meter entfernt so anzulegen, dass sie auch im Dunkeln leicht zu finden sind. Die Zugangswege sind zu befestigen.

(2) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich und sittlich einwandfrei sein. Sie müssen wetterdicht, mit Licht- und Lüftungsöffnungen versehen und in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Fuer je zwanzig Arbeiter ist mindestens ein Abort vorzusehen, der aus dichtem Sitzbrett, gehobeltem Sitz mit Deckel, Seitenwänden und einer von innen verschließbaren Tür bestehen muss, soweit nicht im Einzelfall Reihenaborte fuer ausreichend gehalten werden.

(4) Boden und Sitzbretter sind stets sauber zu halten. Die Sitzbretter sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal zu scheuern.

(5) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Grube zu versehen, die, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk od.dgl.) zu desinfizieren sind. Das öftere Einwerfen von Vorfall in die Behälter und Gruben wird empfohlen. Der Inhalt der Behälter

Abschrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil I, Seite 1518/1519

- 10 -

und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

Par. 7

Krankenstuben, erste Hilfe.

- (1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über fünfzig Arbeitern ist eine Krankenstube vorzusehen. Diese muss mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein. Ein in der ersten Hilfe ausgebildeter Betriebsbeihilfer muss vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Wohnung und Fernsprecher des nächsten Arztes sind durch Anschlag bekanntzugeben.
- (2) Auf jeder Baustelle ist Notverbandzeug im Rahmen der vom Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellten "Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

(Seite 1519)

Par. 8

Feuerschutz.

- (1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer, als zuverlässig, anerkannte Handfeuerlöscher od. dgl.) bereitzubehalten.
- (2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

Par. 9

Schlüsse und Übergangsvorschriften.

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Anforderungen zu stellen, sofern sie diese nach der

Abschrift aus
Reichsgesetzblatt 1938
Teil I, Seite 2519

- 11 -

der Art der Arbeiten und nach der Lage der Baustelle fuer notwendig haelt, oder Erleichterungen zuzulassen, die nach den Umstaenden als angemessen erscheinen.

(2) Auf der Baustelle ist ein Abdruck dieser Verordnung an einer den Arbeitern leicht zuganglichen Stelle auszuhangen.

Par. 10

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ausfuhrungsverordnung zum Gesetz ueber die Unterkunft bei Bauten vom 10. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S.10) ausser Kraft.

Berlin, den 24.10.1938

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 48

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 155

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 48 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 155 25/2/48

Schneider - Nr. : ⁴⁸

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit - Nr. : 60

Auszug aus den Nachrichten des Reichsministers fuer
Bewaffnung und Munition, Jahrgang 1942, Seite 72 :
Gemeinschaftlicher Erlass des Reichsministers fuer Be-
waffnung und Munition und des Generalbevollmaechtigten
fuer die Regelung der Bauwirtschaft zur Barackenaktion
vom 4.6.1942.

- 1) An die Aussenstelle der Abteilung Ruestungsausbau.
- 2) An den Generalbauinspektor fuer die Reichshauptstadt.

Betr.: Barackenaktion.

1. Die Unterbringung der aus den besetzten Ost- und Westgebieten zur Auf-
fuellung vorhandener Fertigungskapazitaeten migefuehrten Arbeitskraefte
ist eine der wichtigsten Massnahmen zur Steigerung der Ruestung.
2. Der Arbeiter-, Transport- und Treibstoffbedarf fuer die Durchfuehrung
dieser Aktion geht infolgedessen allen Baumaassnahmen vor.
3. Die Aussenstellen sind berechtigt, fuer den Aufbau bezueglich E i s e n
und K o l s zunaechst auf die ihnen zur Verfuegung stehenden Kontingente
des OKW, WA, bezueglich T r e i b s t o f f auf die ihnen zur Verfuegung
stehenden
Kontingente des OKM bzw. OKH und ObdL,
bezueglich der A r b e i t s k r a e f t e auf die naechstgelegenen
Baustellen aller betreuten Kontingenttraeger und im Benehmen mit
den Gebietsbeauftragten und Arbeitscentern sich auf Baustellen
n i e h t betreuter Kontingenttraeger zurueckzugreifen.
Auf den Runderlass des OB-Bau vom 4.6.42 wird hingewiesen.
4. Bei der Platzwahl sind guenstige Lage zum Werk und guenstige Aufstellungs-
bedingungen (kurze Leitungen, kurzer Anfahrtsweg) massschlaggebend.

5. In sinngemässer Anwendung des Erlasses des Beauftragten fuer den Vierjahresplan vom 29.9.39 - St. M. Dev. 10972/39 - ueber die Standortwahl von Ruestungsbetrieben beantrage ich bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung ueber die P l a t z w a h l der B a r a c k e n. Ich uebertrage diese in Anwendung der 26. Anordnung GB-Bau betr. Neuordnung der Barackenbeschaffung
- a) fuer den Bereich der Reichshauptstadt innerhalb des Berliner Ringes dem Generalbauinspektor
- b) fuer das Reichsgebiet den zustaeendigen Ausstellen der Abt. Ruestungsbau.
- Fuer die Durchbildung der Lager ist der Goering-Erlass vom Juni 1941 ueber behelfsmessigen Kriegsbau massgebend. Die Entscheidung des Sparingenieurs geht daher Menschen der Bau-, Gesundheits-, Feuerpolizei und des Luftschutzes vor.
6. Fuer die Aufstellung neu gelieferter Baracken erteilt der B.f.M. gleichzeitig die GB-Bau-Nummer.
- Fuer die Herriichtung bestehender Unterkuerfte sind die Gebietsbeauftragten angewiesen, im Rahmen des ihnen zugewiesenen Bauvolumens Sondergenehmigungen auszusprechen.
7. Wegen der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten ist das Aeusserste zu versuchen, um die angemeldeten Arbeiter in vorhandenen einigermaßen gunstig gelegenen Lagern oder hergerichteten Massenunterkuerften (Saalen, Turnhallen, Schulen) unterzubringen.
8. Die vorranglich benoetigten Koch- und sonstigen Einrichtungen sind, bis die neuen Lieferungen eulaufen, unbenutzten RAB-Lagern zu entnehmen.
- 9.

9. Mit den Arbeitsbehörden und Rüstungsinspektionen ist engste Fühlung zu halten, damit, falls die Arbeitertransporte vor Fertigstellung der Baracken angenommen werden müssen, Vorkehrungen fuer Aufstellung von Zelten oder Herriichtung von behelfsmässigen Unterkieaften getroffen werden koennen.
10. Das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront ist bereit, den Betrieb der Lager, soweit die Werke nicht dazu in der Lage sind, zu uebernehmen. Fruehzeitige Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront ist notwendig.

gez. Speer

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surseit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Saaraberg bestatige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich ub-
bereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 60 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Saaraberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 49

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 156

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 49 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 156 *25/3/48*

Schneider - Nr. : 49

Exhibit - Nr. :

Burkart - Exhibit-Nr. : 61

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

Nr. V s 5550/ 511

Berlin den 15.7.1942

Diese Anordnung ist nur gegen
Empfangsbestaetigung auszuhaendigen.

ANORDNUNG Nr. 9

Ueber die Pruefung der Unterkraefte, der Ernahrung, der
Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker.

- 1.) a) Alle Arbeitsaemter pruefen bis zum 10.8.42 alle Betriebe, die
fremdlaendische Arbeitskraefte beschaeftigen, in ihrem Bereich
darauf nach, ob sie alle Anordnungen ueber Unterbringung, Ernach-
rung, Behandlung fremdlaendischer Arbeiter, Arbeiterinnen und
Kriegsgefangenen ordnungsgemaess durchgefuehrt haben. Bei dieser
Pruefung bitte ich die Dienststellen der NSDAP und der DAF, mass-
geblich zu beteiligen.

Bei Feststellung von Maengeln ist dem Betriebsfuehrer eine Frist
zu ihrer Abstellung zu setzen. Sofern die Maengel auf Schwierigkeiten
in der Beschaffung von Material usw. beruhen, ist dem Betriebsfuehrer
jede erdenkliche Unterstuetzung bei der Behebung von Hemmnissen zu
gewaehren.

- b) Ueber die Ergebnisse sind Protokolle anzufertigen und schnellstens
den Gauleitern und Praesidenten der Landesarbeitsaemter zu ueber-
mitteln. Die Landesarbeitsaemter geben einen Gesamtbericht bis zum
15. Aug. 1942 an den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitsein-
satz. Derselbe muss vom zustaeendigen Gauleiter gegengezeichnet sein.

2.) a) Alle Betriebe, die fremdlaendische Arbeitskraefte beschaeftigen, setzen sich sofort mit ihrem zustaeendigen Ernuehrungsamtera Abt. A in Verbindung, und fuer den kommenden Winter die Ernuehrung ihrer bei ihnen in Lagern untergebrachten fremden Arbeitskraefte zu sichern.

Dass dies fuer die dienstverpflichteten deutschen Arbeiter ganz besonders sorgfaeltig geschehen muss, ist selbstverstaendlich. Rechtzeitige und sachgemaeasse Einlagerung von Bestaenden gibt ein Gefuehl der Sicherheit und erleichtert die Transportfrage.

b) Insbesondere ist schon jetzt der Kartoffelbedarf festzustellen. Mit dem Ernuehrungsamtera sind die Lieferanten zu bestimmen und der Antransport mit moeglichster Entlastung der Eisenbahn vorzubereiten.

Sachgemaeasse Lagerstaetten sind sofort vorzubereiten. Jeder Vererb muss vermietet werden. Sofern Arbeitskraefte zur Errichtung solcher Lagerstaetten benoetigt und aus den Reihen der fremdlaendischen Arbeiter des Betriebes nicht gestellt werden koennen, sind sie beim Arbeitsamt anzufoerdern.

Aehnlich ist bei allen Nahrungsmitteln, die gelagert werden koennen, zu verfahren.

c) In allen Lagern und Unterkueaften, in denen es nur immer moeglich ist, soll noch in diesem Jahr Spaatgemiese gepflanzt werden (natuerlich durch die fremden Arbeiter selbst). Fuer das naechste Jahr ist dieser Abau grundsuetzlich und systematisch durchzufuehren u. auch

Samenabluegen.

Bei gemeinsamen Ausgaengen soll unter Anleitung und unter Aufsicht Wildgemiese gesammelt werden.

3. Alle Betriebe treffen Vorsorge, dass die Lager und Unterkueafte bei eintretender kalter Witterung geheizt werden koennen und das notwendigste Heizmaterial rechtzeitig bestellt und gelagert wird. Sie haben ihren

Bedarf sofort ihrem zustandigen Wirtschaftsamt mitzuteilen. Durch strenge Vorschriften muss bei der Beheizung die grosste Sparsamkeit gewährleistet sein und jede Verschwendung unterbunden werden. Sicherheitsvorschriften sind zu erlassen.

Die Stunden, waehrend deren geheizt werden darf, sind festzulegen. Fuer das Heizen selbst sind bestimmte Personen anzuleiten und verantwortlich zu machen.

4.) Von grosster Bedeutung ist die gute Instandhaltung der Lager und Unterkaeften aller fremdlaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Es muss dies durch sie selbst geschehen.

Zu diesem Zweck sind fuer jedes Lager mehrere geeignete fremde Arbeiter zu bestimmen, die fuer ihre Landsleute diese Instandhaltung durchfuehren. Sie werden vom Betrieb bezahlt. Sie haben fuer Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen durchzufuehren.

Sie koennen sich zur Verbesserung und Verhoeherung der Anlagen durch gaertnerische Arbeiten usw. beitragen.

Wenigstens lohnend, ja wichtig, ist es, eine Schuster- und Schneiderwerkstatt in jedem Lager einzurichten.

Darueber hinaus soll allen fremdlaendischen Arbeitskraeften Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit in ihrem eigenen Interesse zur Verbesserung ihrer Unterkaeften und zur Anfertigung notwendiger Gebrauchsgegenstaende auszunutzen. Natuerlich nur im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Moeglichkeiten.

gez. Sauckel

2

Ich, Dr. Hellmuth DIX, als mit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Saarberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich ue-
bereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 61 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Saarberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 50

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 157

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 50 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 157
25/2/48

Schneider - Nr. : 50

Exhibit- Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 62

A B S C H R I F T

aus REICHSARBEITSBLATT, 1943, I, S. 988 ff.

Verordnung ueber die lagermaessige Unterbringung von
Arbeitskraefte[n] waehrend der Dauer des Krieges
vom 14. Juli 1943.

Auf Grund des Gesetzes ueber die Unterkunft bei Bauten vom 19. Dezember 1934 (RGBl, I. Seite 1234) Par. 2 und der Verordnung zur Sicherstellung des Kraeftebedarfs fuer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl, I Seite 206) Par. 9 wird verordnet :

Par. 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt fuer die lagermaessige Unterbringung von Arbeitskraefte[n], die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschaeftigt werden. Ausgenommen sind Arbeitskraefte in der Land- und Forstwirtschaft und Kriegsgefangene.
- (2) Als lagermaessige Unterbringung gilt die Gewaehrung gemeinschaftlicher Unterkunfte fuer mindestens 10 Arbeitskraefte. Diese Mindestzahl kann in besonderen Faellen durch die Aufsichtsbehoerde (Par. 13) herabgesetzt werden.

Par. 2

Anzeigepflicht

- (1) Wer Arbeitskraefte lagermaessig unterbringen will, oder lagermaessig untergebracht hat, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehoerde (Par. 13) unvermoeglich Lage der Unterkunft, Zahl der lagermaessig unterzubringenden oder untergebrachten Arbeitskraefte, sowie den Namen desjenigen anzuzeigen, der fuer die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist.

(2) Soll die Unterkunft voraussichtlich dauernd oder fuer laengere Zeit nicht mehr zur lagermaessigen Unterbringung von Arbeitskraefte benutzt werden, so ist der Tag der Schliessung der Aufsichtsbehoerde vorher mitzuteilen.

Par. 3

Bau- und Gestaltung der Unterkunft.

(1) Bei der lagermaessigen Unterbringung von Arbeitskraefte muss die einwandfreie und ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und die unschaedlich Beseitigung der festen und fluessigen Abfallstoffe sichergestellt sein.

(2) Die Unterkunft soll uebersichtlich und so umgrenzt sein, dass der Zutritt Unbefugter zu den Unterkunftsraeumen verhindert werden kann.

(3) Je nach Grosse der Unterkunft sind nasser Schlaf- und Tagesraeume die erforderlichen Nebentraeume zu erstellen. In erster Linie kommen Verwaltungsraeume, Wasch-Trocken- und Flecktraeume, Handwerksstuben, sowie Vorrats- und Lagerraume in Betracht.

(4) Bei dem Aufbau und Ausbau der Unterkuenfte ist, soweit es die Kriegsverhaeltnisse erlauben, ueber die in dieser Verordnung vorgesehene Mindestanforderungen hinaus durch zweckmaessige Ausgestaltung und Verschoneerung da fuer zu sorgen, dass den Arbeitskraefte der Aufenthalt in den Unterkuenften in jeder zur moeglichen Weise erleichtert wird, und die Beschwernisse des Lagerlebens zu mildern und die Arbeitsfreude zu erhalten.

Par. 4

Belegung und Einrichtung der Schlafräume.

(1) Jeder Arbeitskraft ist eine Bettstelle zur Verfuegung zu stellen. Mehr als zwei Betten duerfen nicht uebereinander stehen. Der seitliche Abstand zwischen den Betten muss mindestens Stuhlbreite betragen.

(2) Der Luftraum, der in dem Schlafrum auf jede Arbeitskraft entfaellt, darf 7 cbm nicht unterschreiten.

(3) Bei Frauenunterkuenften duerfen in einem Schlafrum nicht mehr als 12 Frauen untergebracht sein.

- (4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, dass die Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Lebensmittel und dergleichen jeder Arbeitskraft ordnungsgemäss aufbewahrt werden können.
- (5) In jedem Schlafräum sind mindestens ein Tisch und fuer jede Arbeitskraft ein Sitz aus gehobeltem Holz aufzustellen.
- (6) Die Schlafräume müssen in der kalten Jahreszeit ausreichend geheizt werden.

Par. 5

Tagesaufenthaltsräume

Je nach Grösse der Unterkunft und der Anzahl der dort untergebrachten Volkgruppen sind besondere Tagesaufenthaltsräume einzurichten, die den Arbeitskräften während der Freizeit Erholung und Ausspannung ermöglichen und in denen Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden können. In der kalten Jahreszeit müssen sich diese Räume angemessen beheizt werden.

Par. 6

Gemeinschaftsverpflegung

In jeder Unterkunft ist Gemeinschaftsverpflegung einzurichten. Fuer die Einnahme der Mahlzeiten sollen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Par. 7

Waschgelegenheiten.

- (1) Um eine ausreichende Körperreinigung zu ermöglichen, sind Wascheinrichtungen mit fliessendem Wasser von solcher Grösse vorzusehen, dass auf 5 Arbeitskräfte eine Zapfstelle entfällt. Kann eine solche Waschgelegenheit nicht geschaffen werden, so muss fuer je drei Arbeitskräfte ein Waschbecken vorhanden sein.
- (2) Ausserdem ist jeder Arbeitskraft Gelegenheit zu geben, sich einmal wöchentlich mit warmem Wasser zu reinigen. Zu diesem Zweck soll fuer jede Unterkunft eine Brauseanlage in ausreichender Grösse vorhanden oder in Lagerhöhe verfügbar sein.

Par. 8

Abortanlagen

- (1) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich einwandfrei und fuer Männer und Frauen getrennt sein. Fuer je 20 männliche Arbeitskräfte und fuer je 15 weibliche Arbeitskräfte ist mindestens ein Abortsitz - fuer männliche Arbeitskräfte ausserdem ein Beduerraisstand - vorzusehen. Die Abortanlagen sind stets sauber zu halten; sie sind nach Bedarf mindestens aber wochentlich zweimal zu scheuern.
- (2) In den Frauenunterkneften müssen Nachtaborte, die in räumlicher Verbindung mit den Schlafräumen stehen, vorhanden sein.

Par. 9

Sauberhaltung

Alle Räume sind taeglich zu reinigen. Die Räume und ihre Bewohner sind regelmässig auf Ungezieferbefall zu pruefen. Es müssen geeignete Einrichtungen zur Vermeidung von Ungeziefer vorhanden sein.

Par. 10

Erste Hilfe, aerztliche Betreuung, Krankenstube.

- (1) In jeder Unterkunft ist Vorbandzeug fuer erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorraetig zu halten. Eine in der ersten Hilfe ausgebildete Arbeitskraft muss jederzeit erreichbar sein.
- (2) Die aerztliche Betreuung muss fuer alle in den Unterkneften untergebrachten Arbeitskräfte sichergestellt sein. Wohnung und Fernsprecher des zustandigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekannt zu geben.
- (3) Fuer jede Unterkunft, die in der Regel mit mehr als 50 Arbeitskräften belegt ist, ist eine Krankenstube, fuer jede Unterkunft mit mehr als 200 Arbeitskräften ausserdem die Moeglichkeit der Absonderung infektiöser Erkrankter (Isolierzimmer) vorzusehen. Die Krankenstube muss ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein. Fuer je 50 Arbeitskräfte sind mindestens zwei Betten aufzustellen.

Schneider - Nr. : 50
Exhibit-Nr. :
Burkart-Exhibit-Nr. : 62

Par. 11

Feuerschutz
Feuerschutz.

In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgeraet (stets gefuellte Wassereimer oder dergleichen) bereit zu halten.
(2) Elektrische Einrichtungen muessen den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen.

Par. 12

Sonderregelung.

Die Aufsichtsbehoerde (Par. 13) kann im Einzelfall weitere Anforderungen stellen oder im Besprechen mit der zustandigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront Erleichterungen zulassen, die nach den Umstaenden als angemessen erscheinen.

Par. 13

Aufsicht.

- (1) Die Aufsicht ueber die Durchfuhrung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsaemtern, bei Bergbaubetrieben den Bergbehoerden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehoerde finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Par. 139 Anwendung; im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften der Verordnung vom 15.2.99 (RGBl. I Seite 218) Par. 2, in den Danzig- und Alpenreichsgaue die Vorschriften der Verordnung vom 7. Maerz 1940 (RGBl. I Seite 552) Par. 12.
- (2) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des " Unternehmens Reichsbahnen " und der Laender und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbaende ueben die vorgesetzten Dienstbehoerden die Aufsicht ueber die Durchfuhrung dieser Verordnung aus.
- (3) Die nach anderen Vorschriften bestehende Zustaendigkeit der Gesundheitsaemter und sonstiger Stellen bleibt unberuehrt.

6
Schneider - Nr. :

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. 62

Par. 14

Strafvorschriften

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfuenfzig Reichsmark, in schweren Faellen mit Geldstrafe oder mit Gefaengnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Par. 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den unangeordneten Ostgebieten. Den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Fuer die Dauer der Geltung dieser Verordnung tritt die Ausfuhrungsverordnung zum Gesetz ueber die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I Seite 1516) ausser Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1943

Der Reichsarbeitsminister

Franz S e l d e

2

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militaerge-
richtshof, Nuernberg bestaetige hiermit, dass
die anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr. : 62 aus dem Urkundenbuch III
des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Nuernberg, den 2. Januar 1948

Dr. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 260

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 158

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 260 DEFENSE EXHIBIT No. 158
Schneider
25/2/48

7

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... zwei maschinengeschriebenen Seiten

..... zwei photokopierten

bezeichnet Verpflegung von Angehörigen in Spa-

main Detachment Logbook

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus Amerikaner-

Kartei 853, 1.5. 1942, Kanton W D C

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Auszug aus
Arbeitsrecht-Kartei 839
1. V. 1942
"Kantine" IV D e)

- 12 -

e) Verpflegung von Arbeitern in Gemeinschaftslagern.

Mit Erlass vom 6.12.1941 - II/1 - 12 308 - hatte der Reichsminister fuer Ernährung und Landwirtschaft die Verpflegung der Arbeiter in Gemeinschaftslagern neu geregelt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die meisten Lagerinsassen ihrer Beschaeftigung in Betriebe nach nicht als Schwerarbeiter, sondern nur als Langarbeiter anzusprechen sind. Demzufolge ist gleichzeitig in Auswirkung der mit Erlass vom 24.2.1942 (II O 1 - 800; Deutscher Reichsanzeiger und preussischer Staatsanzeiger Nr.66) festgesetzten am 6.4.1942 in Kraft getretenen Neuregelung der Verbraucherrationen in dem Runderrlass des Reichsministers fuer Ernährung und Landwirtschaft vom 22.3.1942 (II/1 - 6454) folgendes angeordnet worden:

1.) Saemtliche Arbeiter, die in Lagern untergebracht sind und in den Lagern Gemeinschaftsverpflegung empfangen, erhalten grundsaeztlich die Verpflegungssaeetze als Langarbeiter mit der Maessgabe, dass die

woechentliche Fleischration	450 g
woechentliche Fett ration	225 g
woechentliche Brot ration	2800 g

betraegt.

Ausserdem erhalten die Verpflegungseinrichtungen der Gemeinschaftslager in entsprechender Anwendung der fuer Werkkuechen getroffenen Regelung woechentlich je Verpflegungsempfanger

30 g Mehl
60 g Naehrmittel oder Kartoffelstaerkeerzeugnisse.

./.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 52

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 159

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 52 DEFENSE EXHIBIT No. 159
Schneider
25/3/48

Schneider - Nr. : . 52 . . .

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 64

Dieser Informationsdienst ist
vertraulich !

Auszug "B"
aus dem Rundschreiben des
Provincial-Erziehungsamtes,
Abt. B, Eisen, Friedrichstr. 1
v. 13.7.42, II 4. 13 h.

I. Verpflegung von Arbeitergemeinschaftslagern.

Queltig fuer die 39. Zuteilungsperiode vom 27. Juli
bis 23. August 1942.

Nahrungsmittel	Rationssätze in Arbeitergemeinschaftslagern fuer 14 Tage (alles in Gramm)		
	1 allgemein	2 fuer vom Gewerbeaufsichts- amt bzw. Bergamt anerkannte Schwerarb.	3 Schwerstarb.
Roggenmehl)	2400,-	3000,-	4000,-
Brotmehl) fuer Brot	1200,-	1500,-	2000,-
Mehl)	600,-	600,-	600,-
Mehl (zu Kochzwecken)	60,-	60,-	60,-
Fleisch (einschl. Knochen) und Fleischwaren	900,-	1200,-	1700,-
Speck oder Schweinefett	30,-	156,25	531,25
Butterschmalz	-	-	-
Butter	287,5	287,5	287,5
Margarine	107,5	142,5	300,-
Speiseoel	25,-	25,-	25,-
Kaese (hart-, Schnitt-, Weich-, Sauermilchkaese)	62,5	62,5	62,5
Quark	62,5	62,5	62,5

Nahrungsmittel	allgemeine	fuer vom Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt anerkannte		
		Schwerarb.	Schwerstarb.	
Eier	je nach Aufruf	wie Normalverbraucher	wie Normalverbraucher	wie Normalverbraucher
Nahrungsmittel auf Getreidebasis		187,5	187,5	187,5
(z.B. Graupen, Gersten- und Buchweizenquetsche, Weizen, Maingrieß, Haferflocken, -mark, -quetsche, -mehl, usw.)				
Nahrungsmittel auf Getreidebasis oder Teigwaren		87,5	87,5	87,5
Nahrungsmittel auf Kartoffelbasis		25,-	25,-	25,-
(z.B. Sago, Kartoffelstärkemehl, Puddingpulver, Reisflocken, Reismehl, Milch-Nachspeise, Sossimpulver fuer Suppen)				
Nahrungsmittel) Sonderzuweisung fuer Arbeitergemeinschaftsalager	110,-	110,-	110,-
Kartoffelstärkekleezeugnisse		10,-	10,-	10,-
Kaffee-Ersatz		156,25	156,25	156,25
Zucker		450,-	450,-	450,-
Marmelade		350,-	350,-	350,-
Speisekartoffeln		5000,-	5000,-	5000,-

7

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof , Saaraberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 64
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. : III
des Angeklagten
Ottilo Burkart (Fall V)

Saaraberg, den 5. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER

DOCUMENT No. 275

Schneider

~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 160

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 20/2/48

DOC. No. 275
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 160

25/3/48

Niernberg, 11. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... maschinengeschriebenen Seiten

zwei photokopierten

bezeichnet Ma-Kanz. Seite

.....
eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus den Akten des
Verfahrens von Fritz Karl, Major Hauptmann,
Case P. Fritz Karl Ech. 63 ist.

K. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

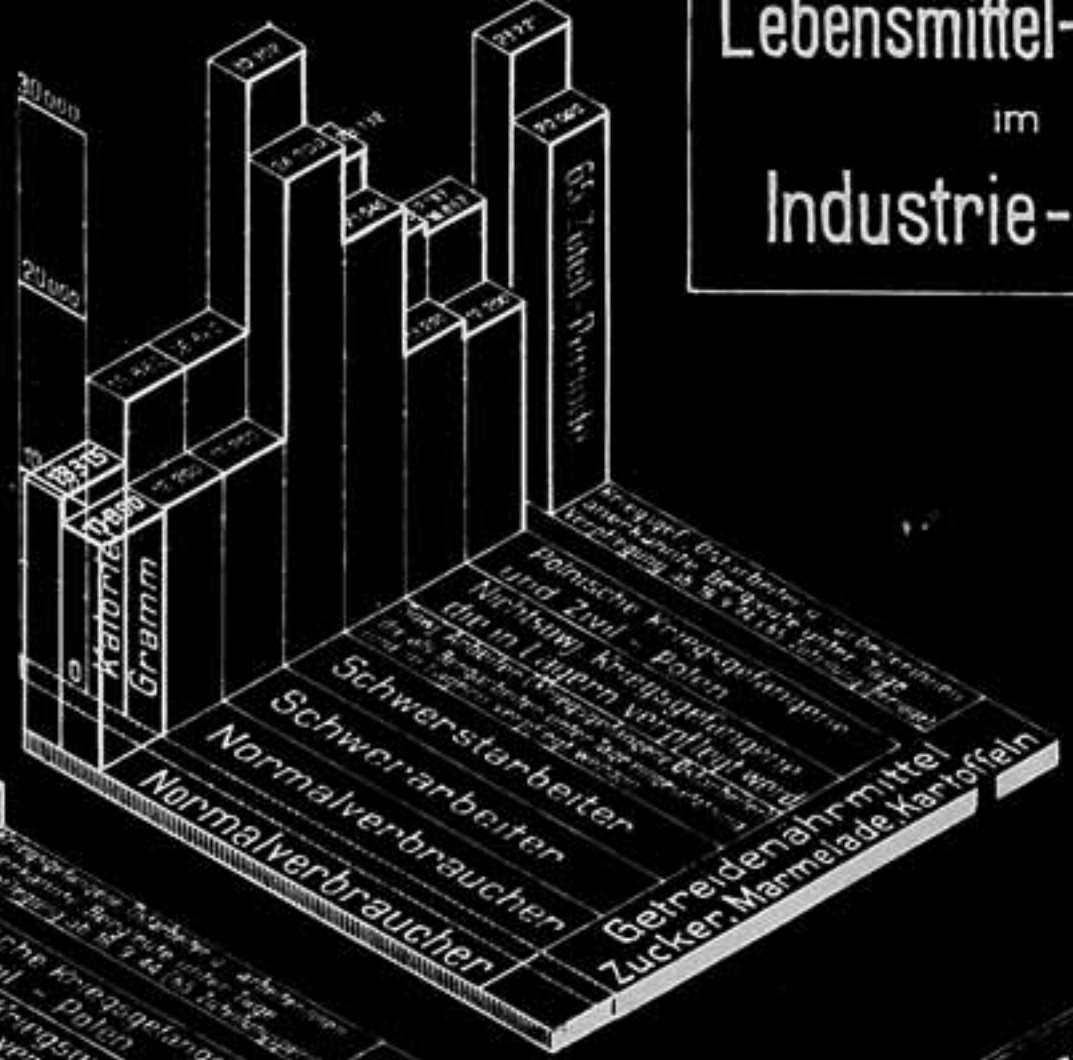
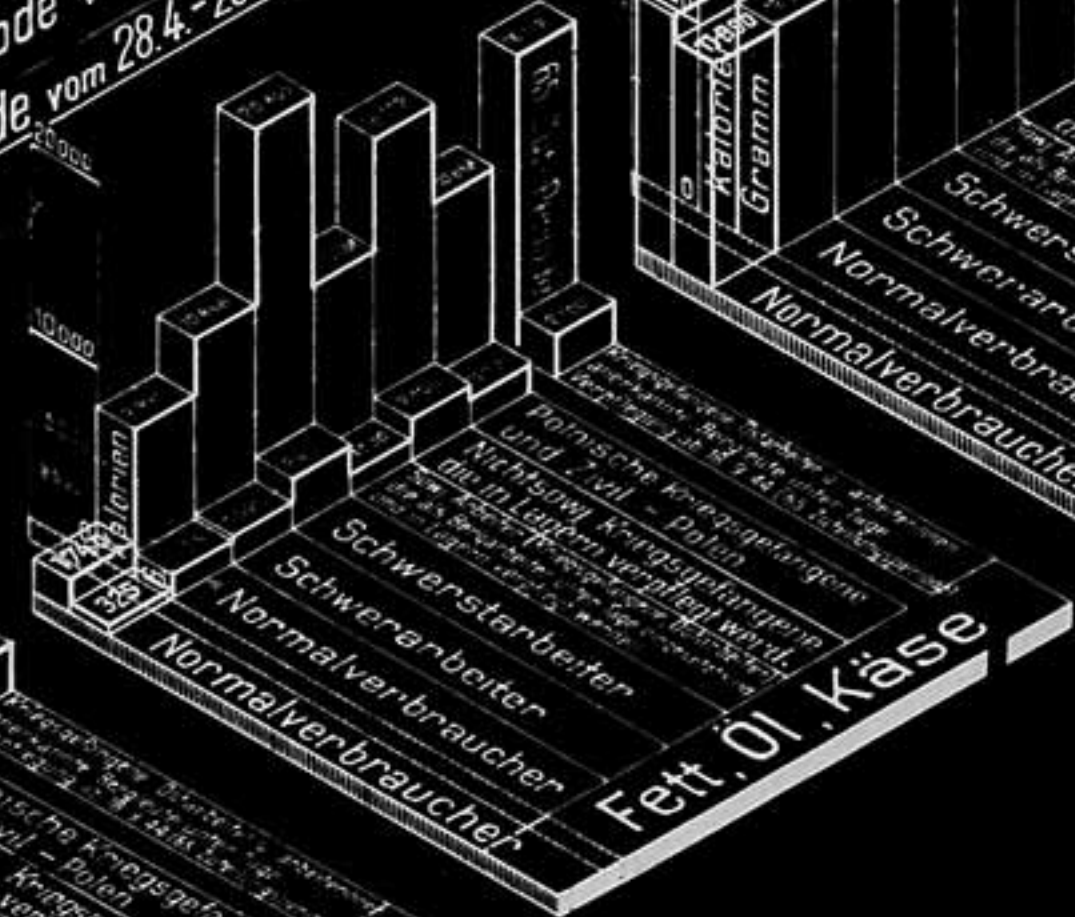
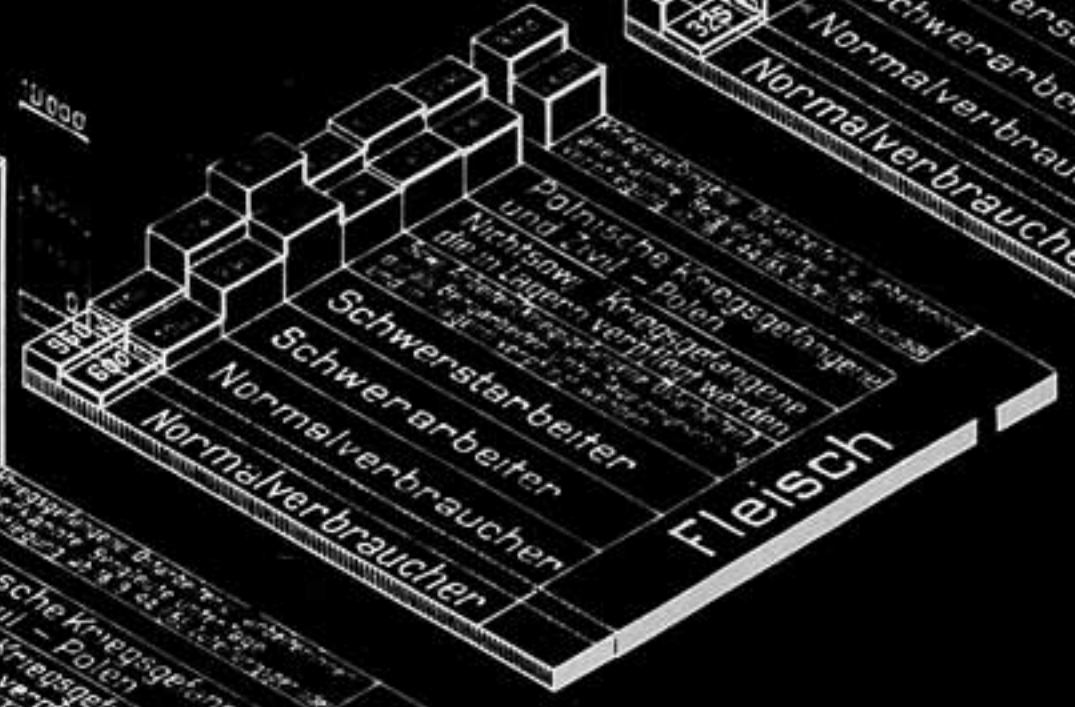
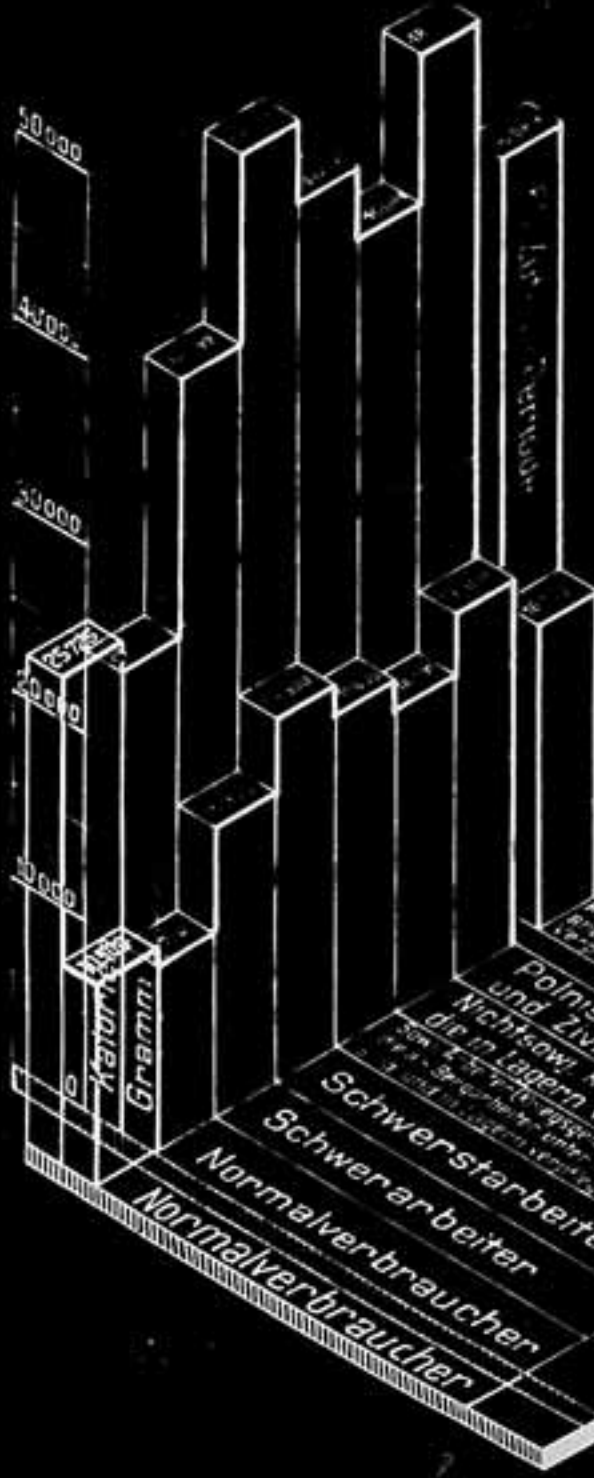
entitled

.....
is a true copy of

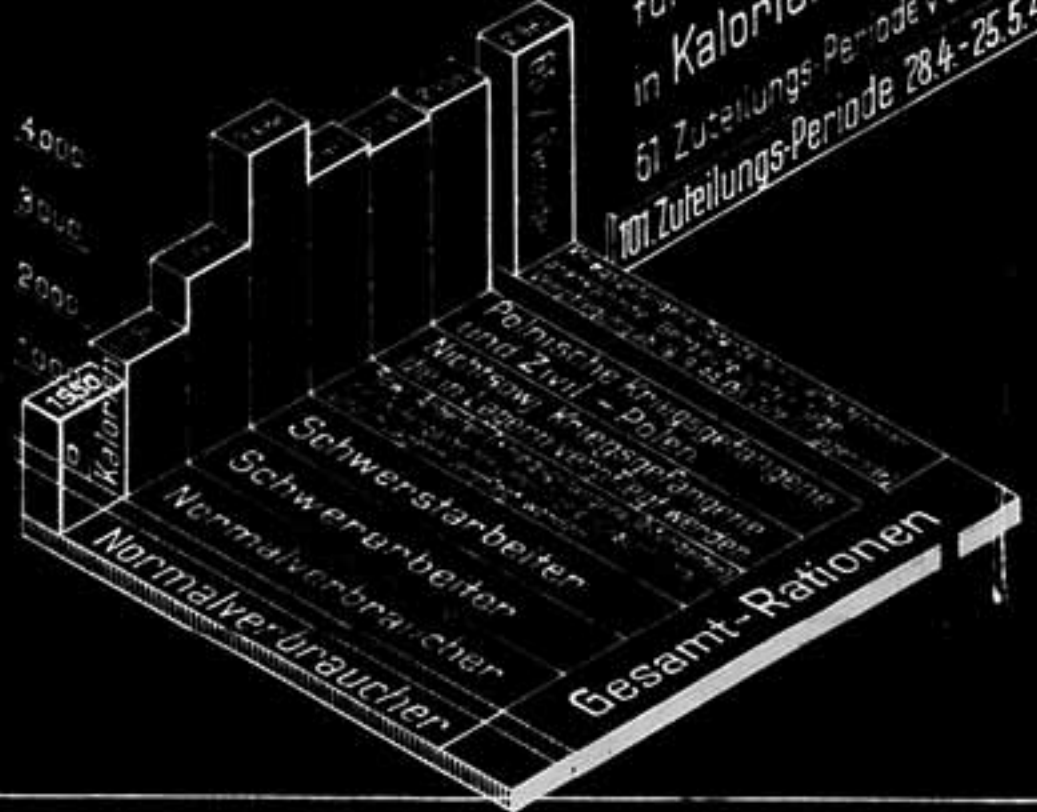
.....
Lawyer

Lebensmittel-Rationen
im
Industrie-Gebiet

Rationssätze der Einzelpersonen
in Gramm und Kalorien für 4 Wochen
61. Zuteilungs-Periode v. 3.-30.4.1944
rot = 101. Zuteilungs-Periode vom 28.4.-25.5.1947



Gesamt-Rationssätze
für Einzelpersonen
in Kalorien je Tag
61. Zuteilungs-Periode v. 3.-30.4.44
rot = 101. Zuteilungs-Periode 28.4.-25.5.47





Ich, Erich Goethe, 58 Jahre alt,
geb. am 12. März 1888 in Essen, bin die eine
Partei in dem folgenden Kaufvertrage.
Ich habe den Kaufpreis, 3.000,- Mark,
an Herrn Dr. Paul Lorenz, Notar, in
Essen, am 4. Juli 1947, in bar bezahlt, und
den Kaufgegenstand, das Grundstück in
Essen, an den Verkäufer von Hand zu werden.

Die nachfolgende Beschreibung des
Kaufgegenstandes stimmt mit der amtlichen
Beschreibung des Grundbuches der Rheinprovinz
(Grundbuch Nr. 123/456) und des Bundes-
grundgesetzes Nr. 123/456 überein.

Erich Goethe

Immatrikulation Nr. 423/1947

Ich beglaubige hiermit die vorstehend von mir gefertigte
Unterschrift des Bergassessors Erich Goethe aus Essen-
Meisungen, Lischstr. 54.
Essen, den 4. Juli 1947.



Dr. Paul Lorenz
Notar.-

Kostenberechnung:

Geschäftswert: 3.000,- M.
Gebühren 144,26,39 M. 4.- M.
Umsatzsteuer -12 M.
Summe: 4.12 M.

Notar
Notar.-

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 51

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 161

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 51 DEFENSE EXHIBIT No. 161
Schneider
25/2/48

Schneider - Nr. : ⁵¹

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 69

LEBENSMITTELRATIONEN IN KALORIEN

(Nach den von den Ernährungsämtern festgelegten Sätzen)

Betrieb in Nordrheinland.

Normalverbr. Schwerarb. Schwerstarb.

I. Zuteilungsperioden 67, 68 u. 69
(18.9.-10.12.44)

Deutsche Arbeiter	1618	2308	2909
Ostarbeiter und Kriegsgefangene	1774	2207	2497
Zivile Ausländer	2214	2468	3136

II. Zuteilungsperiode März 1945

Deutsche Arbeiter	1289	1877	2461
Ostarbeiter und Kriegsgefangene	1905	1690	1968
Zivile Ausländer	1698	1953	2547

III. Zuteilungsperiode 77 (25.6.-22.7.45

Deutsche Arbeiter	969	1574	1812
-------------------	-----	------	------

Die nebenstehende Unterschrift von Herrn
Dr. Wilhelm Ahrens, wohnhaft in Bussel-
dorf, Dorenstr. 39, vor Rechtsanwalt Dr.
Wolfgang Fohle geleistet, wird hiermit
beglaubigt und von mir bezuget.

Busseldorf, den 29.5.1947

Wolfgang Fohle

Rechtsanwalt und stellvertr. Verteidiger

Betrieb in Westfalen

<u>Normalverbraucher</u>	<u>Schwerarbeiter</u>	<u>Schwerstarbeiter</u>
I. Zuteilungsperiode 69 (19.11. - 10.12.44)		
<u>Deutsche Arbeiter</u>		
1877	2600	3294
<u>Ostarbeiter und Kriegsgefangene</u>		
1842	2274	2588
<u>Zivile Ausländer</u>		
2279	2597	3258
II. Zuteilungsperiode März 1945		
<u>Deutsche Arbeiter</u>		
1402	1980	2574
<u>Ostarbeiter und Kriegsgefangene</u>		
1451	1869	2174
<u>Zivile Ausländer</u>		
1894	2174	2744
III. Zuteilungsperiode 77 : 25.6. - 22.7.45		
<u>Deutsche Arbeiter</u>		
1028	1632	1877

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass alle Angaben aus vorliegenden Werkberichten, deren Richtigkeit ebenfalls an Eides Statt erklärt wurde, entnommen sind und genau mit den Originalen übereinstimmen.

Bisseldorf, den 29. Mai 1947
gez. Dr. Wilh. Arens

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit

Verteidiger am amerikanischen Militaerge-

richtshof , Nuerenberg bestaetige hiermit,

dass die anliegende Abschrift woertlich

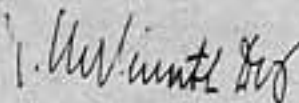
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 63

aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. : III

des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Nuerenberg, den 5. Januar 1948



Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 53

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 162

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 53 DEFENSE EXHIBIT No. 162 25 Feb 48
Schneider

Schneider - Nr. : ⁵³

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 66

DER OBERSTADTDIREKTOR VON KOELN
Hauptamt Ernährung und Landwirtschaft

Oberstadtdirektor Koels

Fernsprecher
53481

Nebenstelle
6

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Herbert Nath

Huesenberg
Köthenburgerstr. 50, III

Ihr Schreiben vom
24.4.47

Ihr Zeichen

Tag:

Zeichen:

8. Mai 47

Ho/Met.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 24.v.Mts. gebe ich Ihnen nachstehend
die Kalorienansätze der Kölner Bevölkerung während der letzten 6 Wochen :

100. V.P.

1. Woche	(30.3. - 5.4.47)	-	1.626 Kalorien
2. Woche	(7.4. -12.4.47)	-	1.146 "
3. Woche	(13.4. -19.4.47)	-	1.118 "
4. Woche	(20.4. -26.4.47)	-	737 "

101. V.P.

1. Woche	(27.4. - 3.5.47)	-	976 Kalorien
2. Woche	(4.5. -10.5.47)	-	876 "

In Vertretung
(gez) Kattanak
Beigeordneter

Schneider - Nr. : 53
Exhibit-Nr. :
Berkart-Exhibit -Nr.: 66

STADT STUTTGART
ERNÄHRUNGSAMT

Stuttgart O Gerokstrasse 13 a

Herrn
Hr. Herbert N a t h

M u s t a p h e
Rothenburgerstrasse 50 III

Beil. Dar Zeichen Dar Schr. Meine Zeichen Stuttgart
24.4.47 Lu/Scha. 19.5.1947

Auf Ihre Anfrage vom 24.4.1947 geben wir Ihnen nachstehend die tag-
lichen Kalorienansätze der erwachsenen Normalverbraucher von Stuttgart auf :

100. Zuteilungsperiode	
31.3. - 27.4.1947	1.296 Kalorien
101. Zuteilungsperiode	
1. Woche 28.4.-4.5.1947	884 Kalorien
II. Woche 5.5.- 11.5.1947	885 Kalorien
III. Woche 12.5.-18.5.1947	693 Kalorien

(gez.) Bealer

*Wiedrawn
25 Feb 47*

A U S Z U G aus "MÜRNBERGER NACHRICHTEN"
3. Jahrg.Nr. 36 v. 7. Mai 1947

(S.1) NUR 800 KALORIEN in der kritischen Zone

Erstmalig wurden die Extra-Rationen der Bergleute betroffen. "An-
schluss an die Kräte nur mit fremder Hilfe" Hamburg, 6. Mai (AP).- Die
Ernährungskrise in der kritischen Zone Deutschlands trat nunmehr in ihre
dritte Woche ohne, dass eine Besserung fuer die naechste Zeit ersichtlich
ist. Die zur Verteilung kommenden Rationen betragen in dieser Woche nur
800 - 900 Kalorien , wie man von deutscher Seite erfahrt.

Nur etwas mehr als die Hälfte der normalen Brotzuteilung und zwei Drittel der Nahrungsmittelzuteilung konnte zugesagt werden. Es gibt keinen Fisch, keine Kartoffel und kein Fett. Zum ersten Mal sind auch die Extraktionen der Bergleute von der Knappheit betroffen. In verschiedenen Kantinen entstanden Schwierigkeiten bei der Verteilung.

Als wichtigste Massnahmen zur Behebung des Notstandes werden (wie BEMA meldet) in einer Resolution des Zonenvorstandes Deutschen Stadttages die Sicherung der Fettversorgung durch Erschliessung der bestehenden Einfuhrmöglichkeiten von Hartfett aus Dänemark und Walrol aus Norwegen sowie Beteiligung Deutschlands am Walfang vorgeschlagen. Ausserdem sollen eine ausreichende Getreidezufuhr ermoglicht und zur Verbesserung der Eisenerzeugung Schiffe zum verstaerkten Fischfang freigegeben werden. Der Anschluss an die Ernte von Getreide durch auswärtige Hilfe erreicht werden.

.....

Ich, Dr. Hellmuth DIX, hiermit

Verteidiger am amerikanischen Militärger-

ichtshof, Murnberg bestaetige hiermit,

dass die anliegende Abschrift wortlich

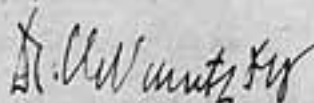
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 66

aus dem Urkunden-Dokumentebuch Nr. : III

des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Murnberg, den 5. Januar 1948



Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 54

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 163

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 54 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 163 *25/2/48*

Schneider - Nr. : 54

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr.: 70

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, der Unterzeichnete Hans B I S L E, wohnhaft München 23, Foiliseckstrasse 13, versichere die Richtigkeit der nachstehenden Erklärung an Eidesstatt zum Gebrauch vor Gerichten, insbesondere dem Militärgerichtshof in Nuernberg. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Aussagen der Wahrheit entsprechen muessen und dass falsche Angaben strafbar sind.

Ich wurde am 19. April 1940 durch Entschliessung des B.Staatsministeriums fuer Wirtschaft zum Leiter des neu zu errichtenden Lagerwirtschaftsantes fuer den Wehrwirtschaftsbezirk VII (spaeter Landeswirtschaftsamtbezirk München) bestellt.

Auf Anordnung der Reg. Militärregierung in München wurde ich am 20.8. 1945 wegen meiner Zugehoerigkeit zur NSDAP (vom 1. Mai 1941 bis Ende 1945) und wegen meiner im November 1934 als Stahlhelmberschärfuehrer zum NSKK erfolgten Ueberfuehrung (aus dem SSKK im Juli 1937 ausgeschieden), meines Dienstes als Leiter des Lagerwirtschaftsantes enthoben.

Das Lagerwirtschaftsamt wurde errichtet, um eine gerechte Verteilung der Vorräte an bezugsbeschränkten Verbrauchsguetern an die Gemeinschaftslager und an die in diesen untergebrauchten in- und ausländischen Bau- und Werkarbeiter zu sichern. Das Lagerwirtschaftsamt hatte mit dem Arbeitseinsatz der Fremdarbeiter nicht das geringste zu tun.

Dem Lagerwirtschaftsamt unterstanden nach dessen Errichtung im Juni 1940

ca. 25.000 deutsche Arbeiter und

ca. 10.000 fremde Arbeiter

zur Versorgung mit bezugsbeschränkten Verbrauchsguetern, ausgenommen Nahrungsmittel- und Genussmittel.

Diese Zahlen erniedrigten bzw. erhöhten sich mit der Dauer des Krieges zusehends, indem die Zahl der deutschen Arbeiter durch Einziehung zum

Kriegsdienst sich verminderte, während die Zahl der Fremdarbeiter sich rapid erhöhte. Bei Kriegsende unterstanden dem Lagerwirtschaftsamt zur Versorgung

ca. 120.000 Fremdarbeiter

ca. 15.000 deutsche Arbeiter, einschl. der Kriegs-Hilfsdienstmaiden.

Es gab nur in Landeswirtschaftsamtbezirk München ein Lagerwirtschaftsamt, nicht aber in den übrigen Landeswirtschaftsamtbezirken, wo das jeweilig örtliche Wirtschaftsamt zuständig war und wodurch nicht die Gleichmässigkeit und vorteilhafte Unmittelbarkeit gewährleistet wurde, wie dieses beim Lagerwirtschaftsamt fuer den Landeswirtschaftsamtbezirk/München der Fall war.

Meine Taetigkeit als Leiter des Lagerwirtschaftsamtes bestand :

1. In Aufbau desselben vom 19.4. - 30.5.1940
2. In der Ueberwachung der vom B.Staatsministerium fuer Wirtschaft am 19.4.1940 erlassenen Meldepflicht fuer Bau- und Werkarbeiterlager, der Lager der Kriegs-Hilfsdienstmaiden und der Sauglingsheime fuer auslaendische Muetter (Anlage 1 - 4).
3. In der Versorgung derselben mit den erforderlichen Spinnstoffwaren fuer die Ausstattung der Lagerunterkuerfte und Sauglingsheime fuer werdende auslaendische Muetter.
4. In der Versorgung der in den Lagern errichteten Schuhreparaturwerkstaetten und Schneiderstuben mit Beschlungsmaterial, Flickstoffen und Nachmitteln.
5. In der Versorgung der in den Gemeinschaftslagern untergebrachten in- und auslaendischen Bau- und Werkarbeiter mit Bezugsscheinen fuer Arbeits- und Berufskleidung, Ober- und Unterkleidung, Schuhe, Seife und Waschmittel.

6. In der Versorgung der bereits vor dem 1.7.1939 im Deutschen Reich anwesenden und privat wohnenden Fremdarbeiter mit Bezugsscheinen fuer Arbeits- und Berufskleidung, Ober- und Unterkleidung, Schuhe, Seife und Waschmittel.
7. In der Zuteilung von Bezugsscheinen fuer Fahrradreifen Ersatz fuer die Lagergeschäftsstellen.
8. In der Versorgung der Kriegsgefangenenlager mit Unterkunftbedarf und der Kriegsgefangenen, die in Betrieben eingesetzt waren, mit notwendiger Arbeits- und Berufskleidung, Arbeitsschuhen, Seife und Waschmittel.

Vom Lagerwirtschaftsamt und dessen Aufsichtsbehörde, dem Landeswirtschaftsamt Muenchen, ist im Bereich des Moeglichen alles geschehen, um die im Wehrwirtschaftsbezirk VII untergebrachten Fremdarbeiter durch Zuweisung von Bezugsscheinen fuer Kleidung, Wäsche, Schuhe, Seife und Waschmittel schnell und ordentlich zu versorgen. Hierbei fand ich tatkräftige Unterstützung derjenigen Betriebe, welche Fremdarbeiter beschäftigten. Dieses geschah dadurch, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen, dem Lagerwirtschaftsamt von diesen Betrieben auf Anforderung bereitwilligst Bureaukraefte mit Schreibmaschinen zur Verfuegung gestellt wurden, um die stets stossweise eingehenden, sehr umfangreichen Bezugsschein - Antraege fuer Kleidung, Wäsche, Schuhe usw. schnellstens erledigen zu koennen.

Die Versorgung der in Lagern untergebrachten Verbraucher wickelte sich zwischen der Lagerfuehrung und dem Lagerwirtschaftsamt ab. Der unmittelbare Verkehr zwischen dem Lagerfuehrer, dessen meist Dolmetscher zur Verfuegung standen, fuehrte zu einer sachfoerderlichen, raschen Behandlung der meist vordringlichen Ersatzantraege.

Die Zuteilung der Bezugsscheine erfolgte durch das Lagerwirtschaftsamt ueber die zuständigen Lagerfuehrer an die Verbraucher. Diese hatten den

Erhalt der Bezugsscheine auf den vorgeschriebenen Empfängerlisten zu bestätigen, welche nach Fertigstellung dem Lagerwirtschaftsamt vorgelegt werden mussten.

In der Regel stand es den Fremdarbeitern frei, mit den erhaltenen Bezugsscheinen die Ware selbst zu kaufen.

Bei der Einheitskleidung erfolgte der Einkauf fuer und der Verkauf derselben an die Lagerinsassen meist durch die Betriebe. Die gerechte Verteilung der Lagerbestände an die Insassen hatten die von der DAF eingesetzten Lagerführer (Oberlagerführer, Lagerführer, Unterlagerführer) mit zu ueberwachen.

Die Versorgung der Fremdarbeiter mit bezugsbeschränkten Verbrauchsgutern war im Vergleich mit der Versorgung der deutschen Arbeiter in den ersten Kriegsjahren als gut zu bezeichnen. Diese fuerchte daher auch wiederholt zu Beschwerden von seiten der deutschen Arbeiter, durch die Mitte 1943 einsetzenden, schweren Luftangriffe auf die Rüstungsbetriebe und grosseren Städte, begann jedoch die bis zu dieser Zeit gute Versorgung der Lagerinsassen, also auch die der Fremdarbeiter, zu leiden.

Die sogenannten Ostarbeiterkleider sowie die Ostarbeiterwasche, welche zum grosssten Teil in den Kleider- und Waschefabriken der besetzten Ostgebiete aus neuen Tuchen und Stoffen angefertigt wurden, fand im Besonderen den Neid der deutschen Arbeiter. Diese waren auf Grund der Bezugsrechte ihrer Kleiderkarten nicht in der Lage, sich eine so feste und warme Kleidung und Wasche zu beschaffen, wie dieses den sogenannten Ostarbeitern moeglich war.

An Schuhen wurden, soweit der Arbeitseinsatz nicht Arbeitsschuhe mit Leder- oder Gummisohlen vorschrieb, in der Regel an Fremdarbeiter und auch an deutsche Lagerinsassen nur solche mit Holzsohlen zum Bezug genehmigt.

Die Fremdarbeiter aus den besetzten Westgebieten und aus Italien waren in den ersten Kriegsjahren angehalten, sich den Ersatz ihrer Kleider, Wasche

und Schuhe aus ihrer Heimat zu beschaffen. Sofern eine solche Beschaffungsmöglichkeit jedoch nachweislich nicht besteht, wurden bei auftretenden Notständen diesen Fremdarbeitern Bewegungsscheine fuer Kleidung, Wäsche und Schuhe zugestellt. Im Jahre 1944 wurde auch fuer die Fremdarbeiter der besetzten Westgebiete eine neue und sehr ordentliche Einheitskleidung geschaffen, welche ebenfalls den Neid der deutschen Arbeiter erregte.

Auftretenden Notständen wurden in jedem Falle sofort Rechnung getragen. Nach dem schweren Luftangriff auf die Werften der Firma "Gerätebau Leipzig", bei welchem sich die grossen Gemeinschaftslager dieser Firma restlos mit den Kleidern, Wäsche und Schuhen der in diesem Lager untergebrachten 1.100 Fremdarbeiter (Russen) verbrannten, wurden diese innerhalb von 14 Tagen vollständig neu eingekleidet. Diese Fremdarbeiter, welche bei dem schweren Luftangriff nur ihr nacktes Leben retten konnten, erhielten hierbei neben zwei Garnituren Unterwäsche, fabrikmässige Joppen, Hosen, Jacken, Roescke, Blusen, Schuerzen, Wintermantel, Arbeitskleidung, Kopftuecher, Fusslappen und Struempfe. Nach diesem Angriff wurde ich von der Betriebsleitung der gesamten Firma telegrafisch nach Leipzig gebeten, um an Ort und Stelle das fuer die Behebung des aufgetretenen Notstandes Erforderliche sofort in die Wege zu leiten.

Auch nach dem schweren Boppelaangriff auf Augsburg, bei welchem die Gemeinschaftslager der Messerschmittwerke, der Maschinenfabrik Reak, der Maschinenfabrik Augsburg-Nuerberg, und andere Betriebe schwer Schaden litten, wurde ich von der Betriebsleitung der Firma Messerschmitt telegrafisch nach Augsburg gebeten, um auch hier den durch die Luftangriffe bei den Fremdarbeitern hervorgerufenen grossen Notstand sofort zu beheben.

Ebenfalls schwere Flaigerschaden richteten die wiederholten Luftangriffe auf die B.Motorenwerke, der Lokomotivfabrik Krauss-Maffei, der Waggonfabrik Rathgeber, der Fabrik Muenchen u.a. in den Gemeinschaftslagern dieser Grossbetriebe an. Dadurch verloren Tausende von Fremdarbeitern, welche in diesen Lagern untergebracht waren, ihr ganzes Hab und Gut, welches im Rahmen der noch

gegebenen Möglichkeiten durch die geschädigten Betriebe über das Lagerwirtschaftsamt zum Teil wieder ersetzt werden konnte.

Am 12.7.1944 wurde durch einen schweren Luftangriff auf München das Lagerwirtschaftsamt selbst total vernichtet. Aber nach knapp vier Wochen arbeitete dasselbe bereits wieder in vollem Umfang im Gebäude der Münchener Rückversicherungs A.-G. fuer die Versorgung der Fremdarbeiter und uebrigen Lagerinsassen. Durch weiter folgende Fliegerbeschaden , welche beim Lagerwirtschaftsamt entstanden, sowie dadurch, dass ganze Lagerdecker mit dem Eigentum der Fremdarbeiter bei den sich steigenden Luftangriffen der Zerstörung anheimfielen und durch diese auch fuer Bayern bestimmte mit Kleidung und Schuhen beladene Züge vernichtet wurden, verschlimmerte sich die Versorgung der Fremdarbeiter mit dem Notwendigsten zusehends und koerte Mitte April 1945 fast vollstaendig auf.

Soweit ich bei meinen verschiedenen Lagerbesuchen feststellen konnte, ist von seiten der meisten in Frage kommenden Betriebe alles geschehen, um das Los der Fremdarbeiter durch Verschönerung ihrer Aufenthaltsraume, Errichtung sanitärer Anlagen, guter Kuechen, Anlage von Sport- und Grueenflaechen und Errichtung von Theatern usw. zu bessern. Damit ging gleichzeitig das Bestreben dieser Firmen, die Versorgung ihrer Auslaender und sonstigen Lagerinsassen mit dem notwendigen Bedarf an bezugsbeschränkten Verbrauchsgueteren zu heben, um andererseits auch deren Arbeitsfreudigkeit zu steigern.

Als Leiter des Lagerwirtschaftsamtes wurde ich selbst wiederholt durch den derzeit sich in Haft befindlichen fruheren Kreisleiter von Ebersberg beim Gauleiter Giesler beschuldigt, dass ich die Auslaender gegenüber den Deutschen bevorzuge. Auch die Kriminalpolizei Muenchen hatte bei mir wegen der angeblich zu guten Versorgung der Fremdarbeiter durch das Lagerwirtschaftsamt Einspruch erhoben. Dieser Einspruch hatte jedoch seine Ursache darin, dass die Auslaender, in besondern die Polen und Jugoslawen, mit den zum Bezuge genehmigten Waren oder den Bezugsscheinen selbst, einen schwunghaften Schwarzhandel trieben.

Schneider - Nr. : ⁵⁴
Exhibit-Nr. :
Birkart-Exhibit-Nr. : 70

Weiter ergab sich, dass einzelne verantwortungslose Lagerführer, die hier ihre Lagerinsassen zugewiesenen Benutzscheine diesen nicht zurückgibt, sondern fuer sich selbst behalten oder diese weiter veräußerten und dadurch auf dem Schwarzen Markt brachten. Soweit solche Fälle bekannt wurden, wurden die betreffenden Lagerführer nach entsprechend bestraft.

München, den 9. Juni 1947

gez. Hans B i s l e

Urk. Rolle No. 748.

Die Echtheit ueberstehender Unterschrift des Herrn Hans B i s l e , Hilfsarbeiter in München, Feilitzschstrasse 13, ausgewiesen durch Kennkarte, wird hiermit beglaubigt. Hinweis auf die Tragweite einer eidesstattlichen Erklärung erfolgte.

Dem Notarvertreter ist Gegenteiliges nicht bekannt.

München, den neunten Juni neunzehnhundertsechundvierzig.

Der Notarvertreter :

gez. I. Kurt Kestel

(18)

Wert 3.000.-

Not. Par. 39 4.-

Ums. St. 0,12

Sa. RM 4,12

Ich, Dr. Hellmuth DIX, hiermit

Verteidiger am amerikanischen Militärge-

richtshof , Murnberg bestätige hiermit,

dass die anliegende Abschrift wortlich

ubereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 70

aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. : III

des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Murnberg, den 5. Januar 1948

Dr. Hellmuth DIX

Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 163

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 164

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 163 DEFENSE EXHIBIT No. 164
Schneider
25/3/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... vier maschinengeschriebenen Seiten
..... x photokopierten

bezeichnet Veränderungsanträge

.....
eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus den Akten
des Verteidigers von Zieska, Otto Hauptbeteiligter,
Case V, Zieska, Eck. 70 ist.

.....
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....
is a true copy of

.....
Lawyer

Dok. Burkart Nr. 702 *Burk. Erb. 70*

- 269 -

Handschr. Verz. Kr 4 d

handschr. Wort unles....gelb. Bogen
handschr. Vermerk Anlage 1 p - Buch

VERAENDERUNGSANZEIGE.

Lager-Nr....

An das Lagerwirtschaftsamt fuer den Landeswirtschaftsamt-
bezirk Muenchen

Muenchen 43, Maximilianpl. 10

Betreff: Meldepflicht fuer Lagerwirtschaftsamt fuer Bau- und Werk-
arbeiter-Lager.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums fuer Wirt-
schaft, Bezirkswirtschaftsamt (jetzt Landeswirtschaftsamt Muenchen)
v. 19. 4. 40 Nr. 1 6 2950, veroeff. in Bayer. Reg.-Ans. Nr. 143/44
v. 23. 5. 40 werden auf folgender Veraenderungsanzeige die in mei-
nem Lager (fliegende u. feste Wohnbaracken).....seit der letzten Be-
legschaftsmeldung vom...neu aufgenommenen Lagerarbeiter deutscher
Staatsangehoerigkeit gemeldet, welche somit in der letzten Pflicht-
meldung vom....nicht enthalten sind.

Es wird versichert, dass die nachfolgenden Angaben richtig sind.
Falsche Angaben ziehen Bestrafung nach sich.

Hier unterschreiben u. mit Firmen- od. Lagerstempel versehen

Ort - Datum..... Lagertraeger.....
Unterschrift.....

Angabe des oertlichen Wirtschaftsamt

.....

Die Empfaengerliste ist in Maschinenschrift (nicht angezweit) auf
das sorgfaeltigste u. gewissenhafteste auszufuellen.

Vor- u. Geb. Zusamm an	I. d. Lag. eing. an	Staad. Wohns.	bisher taetig gew. b.	x RKK Nr.	xx RSK ja nein	Wurde bisher durch Wirt- schaftsamt/d. Besuchs- scheininst. vers.

x = Reichskleiderkarte
xx = Reichsseifenkarte

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Dok. Burkart Nr. 702
- 270 -

FREMDE STAATSANGEHOERIGKEIT

ZUGANG

DURCHSCHRIFT verbleibt beim ausstellenden Lager fuer die Akte

VERAENDERUNGSANZEIGE
Lager Nr.....

An das
Lagerwirtschaftsamt fuer den Landwirtschaftsamtbezirk
Muenchen
Muenchen 43, Maximilianpl. 10.

Betreff: Meldepflicht Lagerwirtschaftsamt fuer Bau- u. Werkarbeiterlager.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums f. Wirtschaft, Bezirkswirtschaftsamt (jetzt Landwirtschaftsamt Muenchen) v. 19. 4. 40 Nr. 1 6 2950, veroeff. im Bayer. Reg.-Ans. Nr. 143/44 v. 23. 5. 40 werden auf folgender Veraenderungsanzeige die in meinem Lager (fliegende u. feste Wohnbaracken).....seit der letzten Belegschaftsmeldung vom.....neu aufgenommenen Lagerarbeiter fremder Staatsangehoerigkeit, auch Protektoratsangehoerige und Arbeiter aus den ehemaligen polnischen Gebieten, gemeldet.
Es wird versichert, dass die nachfolgenden Angaben richtig sind.
Falsche Angaben ziehen Bestrafung nach sich.

Hier unterschreiben u. m. Firmen- od. Lagerstempel versehen

Ort - Datum.....
Angabe d. oertlichen Wirtschaftsamt
Lagertraeger.....
Unterschrift.....

Die Empfaengerliste ist in Maschinenschrift (nicht engseitig) auf das sorgfaeltigste u. gewissenhafteste auszufuellen.

Vor- u. Zun.	Staats- angeh.	geb. am	i. d. Lag. eing. am	Grenz- ueb. am	Stdg. Wohns.	x RKK	xx WPK	xxx RSK	Wurde bis- her durch Wirtsch. Amt /dch Bezugs- scheinstelle vers.

Zu beachten: Be = Belgien, F = Frankreich, H = Holland, It = Italien, Ju = Jugoslav., Po = Polen, P = Protektorat, S = Slowakei, Sp = Spanien, Sov. = Sowjetunion, U = Ukraine (Westukraine).

x = Reichskleiderkarte
xx = Wanderpersonalkarte
xxx = Reichsseifenkarte

Dok. Burkart Nr. 702
- 271 -

DEUTSCHE STAATSANGEHOERIGKEIT

ABGANG

Lager Nr.
An das Lagerwirtschaftsamt fuer den Wehrwirtschaftsbezirk VII

Muenchen 43,
Erienerstr. 57

Betr.: Meldepflicht Lagerwirtschaftsamt fuer Bau- u. Werkarbeiter-
Lager.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums fuer Wirt-
schaft, Bezirkswirtschaftsamt (jetzt Landeswirtschaftsamt) fuer d.
Wehrwirtschaftsbezirk VII v. 19. 4. 40 Nr. 1 6 2950, veroeff. in
Bayer. Reg.-Ans. Nr. 143/44 v. 23. 5. 40 werden auf folgender Versan-
derungsanzeige die aus meinem Lager (fliegende u. feste Wohnbaracken)
.....seit der letzten Belegschaftsmeldung vom.....ausgeschie-
denen Lagerarbeiter deutscher Staatsangehoerigkeit gemeldet.
Es wird versichert, dass die nachfolgenden Angaben richtig sind.
Falsche Angaben ziehen Bestrafung nach sich.

Ort Datum..... Lagertraeger.....
Unterschrift.....

Angabe des zustaendigen Wirtschaftsamt

Vor- u. Zuname	geb. am	Aus d. Lag. ausge- schie- am	Versog. nach Ort Arbeitspl. Ausld.	Ist im Bes.d. RKK x RSK xx	Falls ins Ausl. verz. zur. geg. RKK RSK	Es folgen anbei RKK RSK

x = Reichskleiderkarte xx = Reichsseifenkarte
(Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Meldeliste ist in Maschinenschrift (nicht engsaellig) auf das
sorgfaeltigste u. gewissenhafteste auszufuellen!

Dok. Burkart Nr. 702
- 272 -

FREUDE STAATSANGEHOERIGKEIT.

ABGANG.

VERAENDERUNGS - ANZEIGE.
Lager Nr.....

An das Lagerwirtschaftsamt fuer den Wehrwirtschaftsbezirk VII,

Muenchen 43,
Brienerstr. 57

Betreff: Meldepflicht Lagerwirtschaftsamt fuer Bau- und Werkarbeiter-Lager.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums fuer Wirtschaft, Bezirkswirtschaftsamt (jetzt Landeswirtschaftsamt) fuer den Wehrwirtschaftsbezirk VII v. 19. 4. 40 Nr. 1 6 2950, veroeff. im Bayer. Reg.-Anz. Nr. 143/44 v. 23. 5. 40 werden auf folgender Veraenderungsanzeige die aus meinem Lager (fliegende u. feste Wohnbaracken)seit der letzten Belegschaftsmeldung vom.....ausgeschiedenen Lagerarbeiter fremder Staatsangehoerigkeit (hiersu auch Protektoratsangehoerige und Arbeiter aus den ehemaligen polnischen Gebieten) gemeldet.
Es wird versichert, dass die nachfolgenden Angaben richtig sind. Falsche Angaben ziehen Bestrafung nach sich.

Ort Datum:.....

Lagertraeger.....
(Firma-Stempel)

Unterschrift.....

Angabe des zust. Wirtschaftsamt:

.....

Vor- u. Zuname	Staats- angeh.	geb. am	a.d.Lag. ausgesch. am	Verz.n. Ort Arb.pl. Ausld.	Ist im Bes.d. RKK x RSK xx	Falls i.Ausl. verz. sur. geg. RKK x RSK xx	Es folgen anbei RKK x RSK xx

Zu beachten:

Be = Belgien, Bu = Bulgarien, F = Frankreich, H = Holland,
It = Italien, Ju = Jugoslawien, Po = Polen, P = Protektorat,
S = Slovakei, Sp = Spanien, Sow = Sowjetrussen, U = Ukraine.

x = Reichskleiderkarte, xx = Reichsseifenkarte

(Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Meldeliste ist in Maschinenschrift (nicht angeheftet!) auf das sorgfaeltigste und gewissenhafteste auszufuellen.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 59

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 165

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 59 DEFENSE EXHIBIT No. 115
Schneider
25/3/48

Schneider - Nr. : 59

Exhibit-Nr.:

Bureau-Exhibit-Nr.: 80

A U S Z U G
aus
Informationsdienst fuer Sozialwesen
und Arbeitseinsatz

Herausgeber : Der Vorsitzender des Zentralausschusses " Sozialwesen und
Arbeitseinsatz " der Reichsvereinigung Eisen, Oesterreichs-
leiter der NSDAP Wilhelm J a e z o s s k.

Folge 9

Seite 47

SPORTTAG FÜR AUSLÄNDISCHE

ARBEITER.

Um den vielen ausländischen Arbeitern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben, dürfen Lagerführer Sporttage einsetzen. Dieser Tag ist unter Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Verhältnisse festzulegen und darf die Arbeitszeit nicht beeinträchtigen. Der Durchführungstermin ist der zuständigen Kreisdienststelle des Sportamtes der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude 14 Tage vorher mitzuteilen. Ein Bericht über die erfolgte Durchführung des Sporttages ist ebenfalls der Kreisdienststelle des Sportamtes zu erstatten. Die anfallenden Kosten trägt das Lager, sofern sie nicht von der Betriebsführung übernommen werden. Auch ausländische Arbeiter können eine besondere Jahressportkarte erwerben, sie haben dann Anspruch auf die Leistungen des Unfallversicherungsschutzes. Anlässlich des Sporttages sollen folgende Übungen abgehalten werden : 100-m-Mannschaftsläufen, Medizinballweitstoßen, Tauziehen, Fußball, Handball, Basketball, Volleyball. Die Sieger sollen ausgezeichnet werden, die Art der Auszeichnung für die lagerbeste Abteilung der Sportgruppe bestimmt der Lagerführer im Einvernehmen mit der Betriebsführung. Die Abhaltung des Sporttages ist an kein Datum gebunden, jedoch soll der Tag in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September d.J. abgehalten werden.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, versetzt

Verteidiger am amerikanischen Militär-

gerichtshof, Muerzburg bestaetige hiermit,

dass die anliegende Abschrift wortlich ueber-

einstimmt mit Burkert-Exhibit-Nr. 180 aus dem

Urmasien-Dokumentenbuch Nr. III des Angeklag-

ten

Ottilo Burkert (Fall V)

Muerzburg, den 5. Januar 1948

H. Hellmuth Dix

Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 60

Schneider
DEFENSE-EXHIBIT

No. 166

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 60 DEFENSE EXHIBIT No. 166
Schneider
25/2/48

Schneider - Nr. : 60

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. 81

A U S Z U G

aus

Informationsdienst fuer Sozialwesen
und Arbeitseinsatz

Herausgeber : Der Vorsitzende des Zentralausschusses " Sozialwesen und
Arbeitseinsatz " der Reichsvereinigung Eisen, Oerreichs-
leiter der NSDAP Wilhelm J a e z o s e k

Folge 3

Seite 52

Abstellung von auslaendischen
Arbeitskraefte zur Bildung von Laisn-
gruppen fuer die Freizeitgestaltung.

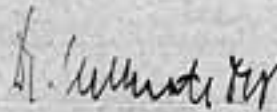
- - - - -

Der GBA gibt in einem Erlass seiner Auffassung Ausdruck, dass die
Arbeitsleistung und die Arbeitsfreude auslaendischer Arbeitskraefte durch
eine geeignete Freizeitgestaltung erheblich gesteigert werden kann. Dazu
gehoert auch die Aufstellung von Laisngruppen. Er haelt es fuer zweckmaessig,
wenn die Betriebe in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass die
Abstellung von auslaendischen Arbeitskraefte fuer die Mitwirkung bei der
Freizeitgestaltung, soweit es die Produktion zuloesst, erwuenscht ist.

(Erlass des GBA. vom 18. Mai 1943 - III b 123515/43-.)

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surseit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Murnberg bestatige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich ueber-
einstimmt mit Burkert-Exhibit-Nr. : 81 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch Nr. III des Angeklag-
ten
Ottilo B u r k e r t (Fall V)

Murnberg, den 5. Januar 1948


Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 61

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 167

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 61 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 167 *25/2/48*

Schneider - Nr. 61

Exhibit-Nr.

Burkart-Exhibit-Nr. 82

Es erscheinen in unserem Verlag

FREMSPRACHLICHE ZEITUNGEN

fuer die nachstehend aufgefuehrten Nationen

fuer Industriearbeiter

Name der Zeitung	bestimmt fuer	Bezugsgeb. viertelj.RM	Erscheinungsw.
Brona	Damen	2,60	wochentl.
De Vlaamse Post	Flamen	2,60	"
La Voix francaise	Franzosen	2,60	"
Le Post	Franzosen	2,60	"
Van Hook	Hollander	2,60	"
Gazeta	Italiener	2,60	"
Demovina Hrvatska	Kroaten	2,60	"
Slovensky Tyden	Slovaken	2,60	"
L'Effort Wallon	Wallonen	2,60	"
Srpski rad	Serben	2,60	"
Trud	Russen	2,60	"
Ukraines	Ostukrainer	2,60	"
Bielaruski rabotnik	Weissruthenen	2,60	"
Wisti	Westukrainer	2,60	halbj.
Rasno	Bulgaren	2,40	wochentl.

fuer landwirtschaftliche Arbeitskraefte

Name der Zeitung	bestimmt fuer	RM	Erscheinungsweise
Le regia	Franzosen	2,60	wochentl.
Slovenski Tysden	Slowaken	2,60	"
Pasoznia	russ. Ostarbeiter	2,60	"
Galibereb	ukr. Ostarbeiter	2,60	"
Dielaruski robotnik	Weissruthenen	2,60	"

Zur zusaetzlichen Betreuung der Russen, Ost- und Westukrainer in der Industrie und der Landwirtschaft erscheinen die ill. Unterhaltungszeitchriften

- In der Freizeit fuer Russen
- Nach der Arbeit fuer Ost- und Westukrainer

Diese Zeitschriften erscheinen zweimal woechentlichem Bezug von vierteljaehrlich 2,10 und Zustellgeb.

Von der Reichspressekammer und der Deutschen Arbeitsfront, als alleinige Firma fuer den Vertrieb von fremdspraechlichem und auslaendischem Schrifttum fuer Grossbayreuth zugelassen.

Fremdspraechen - Dienst Verteilerstelle

Gau Bayreuth

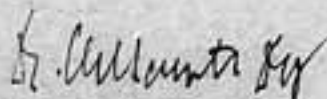
Johann Erhardt und Soehne

(19a Herth Badstr. 28 Telefon 72152).

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zumzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Murnberg bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortlich uebereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr. : 82 aus dem Urkundenbuch III
des Angeklagten

Osilo B u r k a r t (Fall V)

Murnberg, den 2. Januar 1948


Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 214

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 168

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/5/48

DOC. No. 214 DEFENSE EXHIBIT No. 168
Schneider
25/5/48

Dokument Schneider Nr.: 214

Exhibit Nr.:

A u s z u g aus dem Reichsarbeitsblatt 1941,
Nr. 29, Teil III, Seite 396

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 19. Sept. 1941
III a 17840/41

Ueberwachung von Gemeinschaftslagern
(Bau- und Betriebslagern)
durch die Gewerbeaufsicht.

Durch das Gesetz ueber die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1234) und die Ausfuehrungsverordnung vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1516) ist den Gewerbeaufsichtsaeutern die Aufsicht ueber die Baulager uebertragen. Wie sich aus meinem Rundlass vom 28. November 1940 - III a 23573/40 - (Rd.Erl. ARG. Nr. 1295/40) ergibt, ist ein Betriebslager als Teil des Betriebes anzusehen; Die Gewerbeaufsichtsaeufter sind daher auch fuer Betriebslager der Betriebe, die unter die Reichsgewerbeordnung fallen, zustaeendig und koennen hier die erforderlichen Anordnungen auf Par. 120 der Reichsgewerbeordnung stuetzen.

Da bei der Unterbringung von Arbeitskraefften in Gemeinschaftslagern die gesundheitlichen Forderungen nicht immer ausreichend beruecksichtigt werden, hat sich eine staerkere Einschaltung der Gewerbeaufsicht,

insbesondere des gewerbeärztlichen Dienstes, bei der Lagerüberwachung als notwendig erwiesen, zumal auch ausländische Arbeitskräfte häufig in noch grösserem Umfange als bisher in Lagern untergebracht werden müssen. Die Heranziehung sachkundiger und mit Zwangsbefugnissen ausgestatteter staatlicher Stellen ist bereits beim Einsatz der Arbeitskräfte erwünscht, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Vorkehrungen gegen die Einschleppung von übertragbaren Krankheiten getroffen werden.

Die Gewerbeaufsichtsämter - auch der gewerbeärztliche Dienst - haben durch laufende Besichtigungen in den bereits bestehenden, ihrer Aufsicht unterliegenden Arbeitslagern dafür zu sorgen, dass die notwendigen gesundheitlichen Einrichtungen vorhanden sind. Werden bei einer Lagerkontrolle mangelhafte hygienische Einrichtungen angetroffen, so dass die Gefahr der Ansteckung oder Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten droht, so haben sie das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, dessen Aufgabe die Bekämpfung der Seuchen selbst ist.

... Die Gewerbeaufsichtsämter haben ein Verzeichnis oder eine Kartei sämtlicher Bau- und Betriebslager anzulegen, fuer die ihre Zuständigkeit gegeben ist. Die erforderlichen Unterlagen hierfuer sind gege-

Dokument Schneider Nr.:²¹⁴

Exhibit Nr.:

benenfalls von den Arbeitsaemtern anzufordern. In dem Verzeichnis oder der Kartei sind die Betriebsbesichtigungen zu vermerken. In einigen Landesteilen sind von den hoeheren Verwaltungsbehoerden bereits naechere Weisungen erteilt. So ist in Sachsen eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gewerbebeaufsichtsaemtern und den Arbeitsaemtern mit dem Ziel erreicht worden, dass die eingesetzten Arbeitskraefte nur in solchen Lagern untergebracht werden, die allen hygienischen Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck werden den Gewerbeaufsichtsaemtern die neuen Lager von den Arbeitsaemtern und der DAF mitgeteilt. Die Gewerbeaufsichtsaemter stellen mit Hilfe eines als Anlage abgedruckten Fragebogens fest, ob die ordnungsmuessige Unterbringung der Arbeitskraefte gewaehrleistet ist. Ueber das Ergebnis werden das Arbeitsamt und das Gesundheitsamt unterrichtet. Gegebenenfalls wird die Beseitigung etwaiger Maengel durch das Gewerbeaufsichtsamt veranlasst. Der Fragebogen ist hauptsaechlich auf die kriegsmuessig eingesetzten auslaendischen Arbeitskraefte abgestellt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind deshalb geringer, als sie in der Ausfuehungsverordnung zum Gesetz ueber die Unterkunft bei Bauten vorgesehen sind. Fuer ausgesprochen deutsche Betriebslager werden erhoechte Bedingungen zu stellen sein.

Dokument Schneider Nr.:²¹⁴

Exhibit Nr.:

Soweit eine Regelung ueber die Durchfuehrung des Gesundheitsschutzes in den Lagern in einzelnen Bezirken noch nicht getroffen ist, ersuche ich die hoeheren Verwaltungsbehoerden, die Gewerbeaufsichtsaeamter mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Im Auftrag
gez. Dr. Mansfeld.

- - - - -

Aufstellung ueber die hygienischen Verhaelt-
nisse in Arbeitslagern.

1. Anschrift des Lagers:
2. In welchen Raeumen ist das Lager untergebracht?
(Baracke, Fabrikraum, Saal einer Gastwirtschaft oder wie sonst?) Zweckmaessig oder nicht?
3. Ist das Lager ein Gemeinschaftslager von mehreren Betrieben? Ja/Nein?
4. Von welchen?
5. Ist das Lager das Betriebslager eines Betriebes?
- 5 a. Sind Privatwohnende bekannt?
6. Name und Anschrift desselben.
7. Nationalitaet der Lagerinsassen.
8. Anzahl.
9. Ist ein Lagerfuehrer bestellt?
Name und Personalien desselben, Nationalitaet desselben.

Dokument Schneider Nr.:²¹⁴

Exhibit Nr.:

9a. Dolmetscher?

Name und Personalien desselben, Nationalitaet
desselben.

10. Sind noch Unterfuehrer fuer einzelne Abteilungen
eingesetzt?

Diese Massnahme ist im Interesse der Zucht, Sau-
berkeit und Ordnung unbedingt notwendig und zu
verlangen.

11. Wann ist das Lager belegt worden?

12. Welchen Raum umfasst der Schlafraum? ... Wie
lang? ... Wie breit? ... Wie hoch? ... (Min-
desthoehe 2,30 m)?

13. Also pro Kopf wieviel cbm Luft?

(Fuer jeden Arbeiter sollen mindestens 5 cbm
zur Verfuegung stehen).

14. Ist fuer ausreichende Lueftung gesorgt?

15. Wie ist der Fussboden beschaffen?

(Fugenlos? Schadhaf?)

16. Welche Art von Betten sind vorhanden?

(Eisen, Holz)

17. Sind die Betten einfach aufgestellt oder als
Doppelbetten uebereinander?

18. Wie gross ist der begehbare Raum zwischen
den Betten?

19. Woraus besteht das eigentliche Bett?

(Strohsack, Decke, Matratze), 2 davon reichen aus.

Dokument Schneider Nr.: ²¹⁴.....

Exhibit Nr.:|.....

20. Wie oft wird die Bettwaesche gewechselt?
(Mindestens monatlich einmal, das Stroh nach Bedarf - mindestens vierteljaehrlich einmal -.
Die Betten duerfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nach einander benutzt werden.
21. Wie ist die Waschgelegenheit eingerichtet?
22. Auf wieviel Personen kommt eine Waschschiessel?
(etwa auf 5 Personen eine Waschschiessel)
23. Stehen Reihenwaschbecken zur Verfuegung?
24. Besteht neben dem Schlafrum noch ein Aufenthaltsraum oder Tagesraum?
25. Von welcher Groesse?
26. Ist fuer ausreichende Lueftung gesorgt?
27. Wieviel Bodenflaeche pro Kopf?
(Es sollen mindestens pro Kopf 0,75 qm vorhanden sein)
28. Hat das Lager einen besonderen Ein- und Ausgang oder muessen andere Raume zum Durchgang benutzt werden?
29. Muessen deutsche Zivilisten in unmittelbarer Naehel des Lagers wohnen oder dieses mit als Zugang zu ihrer Heimstaette bzw. Arbeitsstaette benutzen?
30. Bestehen Notausgaenge und wieviel?
(Fenster, Tueren, Lucken usw.)

Dokument Schneider Nr.:²¹⁴

Exhibit Nr.:

31. Ist hierdurch eine sofortige Entloerung des
Lagers bei irgendwelchen Katastrophen moeglich?
- 31a. Wie verhaelt sich das Lager bei Luftalarm?
32. Verfuegt das Lager ueber ausreichende Heizung
und ueber welche?
33. Ist die Feuersicherheit beachtet?
34. Verfuegt das Lager ueber ausreichende kuenstliche
Beleuchtung und ueber welche?
35. Ist genuegend Tageslicht vorhanden?
36. Besteht im Lager Ungeziefer, insbesondere Laeuse?
(Durch Befragung festzustellen).
37. Wann und durch wen ist die letzte Entlausung
vorgenommen?
38. Ist eine weitere Entlausung in absehbarer Zeit
notwendig?
39. Besteht hierzu eine Moeglichkeit? Wo?
40. Wo wird die Garderobe aufbewahrt?
41. Sind hierfuer besondere Einrichtungen vorgesehen?
42. Sind Tische vorhanden?
43. Wieviel?
44. Sind Stuehle vorhanden?
45. Wieviel?
46. Ist einwandfreies Wasser zum Kochen, Trinken und
Waschen in genuegender Menge vorhanden?
47. Wie oft wird das Lager gereinigt?
 - a) Wie oft gekehrt?
 - b) Wie oft gescheuert?

Dokument Schneider Nr.:²¹⁴

Exhibit Nr.:

48. Wieviele Aborte sind vorhanden?

(Fuer je 20 Arbeiter mindestens 1 Abort)

49. Ist das Pissoir ausreichend?

50. In welcher Beschaffenheit sind diese?

51. Wie oft werden die Aborte gruendlich gereinigt?

(Woochentlich mindestens einmal)

52. Abortanlagen, die nicht an eine oeffentliche

Entwaesserung angeschlossen werden koennen, sind mit wasserdichten Behaeltern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen, die besonders in der heissen Jahreszeit, haeufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk oder dgl.) zu desinfizieren sind. Das oeftere Einwerfen von Torfmull in die Behaelter und Gruben wird empfohlen. Der Inhalt der Behaelter und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

Wird diese Bedingung erfuellt?

53. Ist eine Krankenstube oder eine abgetrennte Krankenabteilung vorgesehen?

(Diese ist moeglichst fuer Lager vorgesehen, die 75 und mehr Insassen haben)

54. Wieviele Krankenbetten stehen in der Krankenstube zur Verfuegung?

(Es muessen mindestens 2 vorhanden sein)

55. Ist ein in der Ersten Hilfe ausgebildeter Betriebsbeihilfer vorhanden? Name und Anschrift.
56. Sind die Mittel fuer Erste Hilfe bei Ungluecksfaellen in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorraetig?
57. Ist ein Anschlag ueber die Wohnung und den Fernsprecher des naechst erreichbaren Arztes vorhanden?
58. Ist ein Lagerarzt bestellt?
Name und Anschrift.
59. Wie oft besucht er das Lager?
60. Nimmt er Behandlungen vor?
61. Erscheint diese Versorgung ausreichend?
62. Ist ein gebrauchsfertiger Feuerloeschzug (stets gefuellte Wassereimer zuverlässige Handfeuerloescher) vorhanden?
63. Ist die Moeglichkeit gegeben, die Woesche zu wechseln?
64. Kann die Leibwoesche der Arbeiter mindestens wochentlich gewechselt werden?
65. Wie oft und wo wird diese gewaschen?
(Nach Moeglichkeit soll hierfuer eine besondere Waschstelle mit einem Waschtisch, auf dem gebuerstet werden kann, zur Verfuegung stehen)

Number of copies of
Date of
.....

- 1. How many copies of the report are to be made?
- 2. How many copies of the report are to be made of each part?
- 3. What is the approximate cost of the report?
- 4. How many copies are required for the report to be made?

The report will be made of
.....

1. How many copies of the report are to be made of each part?
The report will be made of
.....

2. How many copies of the report are to be made of each part?
.....

3. How many copies of the report are to be made of each part?
.....
.....
.....

4. How many copies of the report are to be made of each part?
.....
.....
.....

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 138

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 169

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 20/4/48

DOC. No. 138 *Schneider* **DEFENSE EXHIBIT No. 169** *Schneider*

Nürnberg, 14. Februar 1948

Bestätigung.

Joh. Dr. Hellmuth GLE, Verteidiger im Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... maschinengeschriebenen Seiten

..... photokopierten

bezeichnet *Einige aus dem Original des ...*

Handwritten - and ...

eine wortgetreue Abschrift / photokopie aus *...*

...

..... ist.

[Signature]
Hochachtungsvoll

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
[Signature]

Schneider Nr. 138

Exhibit Nr. _____

185

Dokument SAUKEL Nr. 60a

AMM
"Reichsarbeitsblatt 1943"
von 25. Februar 1943, Nummer 6, Teil I

Seite 1401

Der Beauftragte fuer den
Vierjahresplan

Berlin, den 5. Febr. 1943

Der Generalbevollmaechtigte
fuer den Arbeitseinsatz

VA 5510/92

An die Landesarbeitsaemter und Arbeitsaemter.

Einsatz auslaendischer Arbeitskraefte;
hier: Krankenhaus- und Anstaltsflegekosten.

Verchiedentlich aufgetauchte Zweifel geben Veranlassung
im Anschluss an den Runderlass V a 5510/62 vom 8. Oktober 1941
auf die nachstehende grundsatzliche Stellung des Reichsar-
beitsministers hinzuweisen.

Die im Reich eingesetzten auslaendischen Arbeitskraefte
mit Ausnahme von Polen und Ostarbeitern unterliegen grund-
satzlich den gleichen reichsrechtlichen Vorschriften ueber
Krankenversicherung wie deutsche Staatsangehoerige. Demnach
richten sich auch die Pflichten der Krankenkassen, einem aus-
laendischen Versicherten Krankenhauspflege zu gewahren, nach
den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die Kranken-
kassen haben somit ueber die Aufnahme in ein Krankenhaus nach
pflichtmaessigen Erassen (RVO Par.184) zu entscheiden. Die
danach der Krankenkasse zustehende Pruefung des einzelnen
Falles hat sich darauf zu erstrecken, ob nach der Art der
Erkrankung und der notwendigen Behandlung die Krankenhaus-
pflege erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen erfuehlt,

so hat die Krankenkasse die Krankenhauspflege zu bewilligen, falls nicht auf ihrer Finanzlage Bedenken bestehen. Sie ist nicht berechtigt, die Dauer der Krankenhauspflege von vornherein - etwa auf 3 Wochen zu beschränken oder die Bewilligung der Krankenhauspflege trotz Fortbestehens der die Krankenhauspflege bedingenden Erkrankung zu widerrufen. Diese Grundsätze gelten auch für die Einweisung ausländischer Versicherter in Krankenanstalten.

Für die Träger der Krankenversicherung in den Donau- und Alpen-Reichsgauen gelten insofern Besonderheiten, als sie nach Par. 5, Abs. 4 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Landes Oesterreich vom 22. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) Beiträge und Leistungen der Krankenversicherung abweichend vom Reichsrecht regeln können.

Im Auftrag

Dr. L e t s c h

* * * * *

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

4.4.46

gez. Dr. R. Servatius

Rechtsanwalt

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 263

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 170

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 20/4/48

DOC. No. 263 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 170 *55/4/48*

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestätigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

zwei maschinengeschriebenen Seiten

2/ photokopierten

bezeichnet *Rechnung der im Reich im geschlossenen Markt-
Verkehr ausl. Fremdwährungen durch die D.A.F.*

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Rechnung Nr. 1144
Nr. 30/1340 Teil I, Seite 513*

..... ist.

H. Dix
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Auszug aus
Reichsarbeitsblatt Nr. 30/1940
Teil I, Seite 513.

- 24 -

.....

Der Reichsarbeitsminister
Va 5780/749

Berlin, den 9.9.1940

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Betreuung der im Reich eingesetzten gewerblichen ausländischen
Arbeitskräfte durch die Deutsche Arbeitsfront.

Die Deutsche Arbeitsfront, Amt fuer Arbeitseinsatz, hat sich bereit erkluert, die Betreuung der im Reich eingesetzten gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte bei ihrem Eintreffen und während ihrer Beschaeftigung im Reich zu uebernehmen. Eine gute Betreuung traegt wesentlich zur Eingewoehnung der ausländischen Arbeitskräfte in die deutschen Verhaeltnisse und dadurch zum laengeren Verbleiben am Arbeitsort bei. Ausserdem werden die Arbeitskräfte ueber ihren Aufenthalt im Reich in die Heimat guenstig berichten und dadurch die weitere Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften erleichtern.

Ich bitte deshalb erneut, sicherzustellen, dass die fuer den Arbeitsort der ausländischen Arbeiter zustaeudigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront moeglichst fruehzeitig von dem Eintreffen der Transporte gewerblicher ausländischer Arbeiter unterrichtet werden, damit die Deutsche Arbeitsfront sich dieser ausländischen Arbeitskräfte bei ihrem Eintreffen annehmen, gegebenenfalls sich auch schon vorher mit dem Betriebsfuhrer wegen geeigneter Unterkunfts- und Verpflegungsmoeglichkeiten in Verbindung setzen kann.

Im Auftrag

Dr. Timm

.....

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 62

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 171

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 62 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 171 *25/2/48*

Schneider - Nr. : 62

Exhibit- Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 83

Reichsarbeitsblatt Nr. 36 vom 25. Dez. 1943 Seite 577

Der Beauftragte für den
Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz

Berlin, d. 20.9.43

VI e 5783/291

An die

Herrn Präsidenten der Gewarbeitsämter
und Reichstreuhänder der Arbeit
sowie an die Herren Leiter der Arbeitsämter

Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den
Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Be-
treuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte.

Vereinbarung.

Zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter
und Reichsstatthalter Sauckel, und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront,
Reichsorganisationsleiter Dr. Ley wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen :

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat gemäss der Anordnung Nr. 4 des General-
bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 - GBA 405/1942
(Nr. 2b) den alleinigen und ausschliesslichen Auftrag der Betreuung aller im
Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte. Ausgenommen sind die
im Reichsmehrstand eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

2. Zur laufenden Ueberwachung aller Betreuungsmassnahmen für die unter
1) genannten ausländischen Arbeitskräfte errichtet der Leiter der Deutschen
Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, gemeinsam mit dem Generalbe-
vollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, eine " Zentral-
inspektion ". Diese führt die Bezeichnung :

" Zentralinspektion für die Betreuung ausländischer
Arbeitskräfte ".

Die Zentralinspektion fuer die Betreuung auslaendischer Arbeitskraefte uebt ihre Funktion auf Weisung und im Namen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront aus. Sie ist zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zustaeendig, alle Betreuungsmassnahmen des Auslaendereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu ueberpruefen, festgestellte Maengel - soweit moeglich - sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfuer notwendigen Weisungen zu erteilen.

Unberuehrt hiervon bleibt die Befugnis des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Mitglieder seines Stabes und die Praesidenten der Landesarbeitsaemter zu beauftragen, sich unmittelbar ueber die Verhaeltnisse in den Betrieben und Lagern zu unterrichten.

3. Die Zentralinspektion fuer die Betreuung auslaendischer Arbeitskraefte steht in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung VI des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, unterrichtet diese ueber die von ihr getroffenen allgemeinen Feststellungen und gibt Anregungen fuer Aenderungen, die sich als notwendig erweisen.

4. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung werden durch die Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte laufend von ihren Beobachtungen unterrichtet, insbesondere unverzaeglich in jedem Falle, in dem ein Sehreiten der staatlichen Organe geboten ist.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1943

Dr. R. Ley

Fritz Sauckel.

Fuer die Durchfuehrung dieser Vereinbarung ordne ich folgendes an :

1. Die Ueberwachung aller Betreuungsmassnahmen auf dem Gebiete des Einsatzes fremdvoelkischer Arbeitskraefte obliegt allein der Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte. Beschwerden ueber schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fuersorge hinsichtlich der

Freizeitgestaltung und kulturellen und propagandistischen Betreuung werden von mir in Zukunft der Zentralinspektion zur Nachprüfung und Abstellung etwaiger Mängel zugeleitet. Die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter haben an die gelangende Klagen und Beschwerden der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zu leiten.

Über die Feststellungen der Zentralinspektion und die von ihr veranlassten Massnahmen und deren Erledigung wird diese den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unterrichtet.

2. Der Einsatz der fremdvölkischen Arbeitskräfte, ihre Kennzeichnung, der zwischenbetriebliche Ausgleich, Umsetzungen, Überwachung des zweckmässigen und berufsgerechten Einsatzes im Betriebe, die Förderung von Anlernmassnahmen und Massnahmen zur Leistungssteigerung sowie die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts die Durchführung von Massnahmen der Lohngestaltung u. die Überwachung der ordnungsgemässen Entlohnung der fremdvölkischen Arbeitskräfte bleiben wie bisher Aufgabe der zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatz-Reichstreuhänderverwaltung.

4. Die enge Verflechtung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte erfordert unabhängig von den zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung zu treffenden Massnahmen eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront. Wird z.B. bei der Durchführung von Arbeitseinsatzmassnahmen festgestellt, dass eine ungenügende Arbeitsleistung fremdvölkischer Arbeitskräfte auf mangelnde Betreuung zurückzuführen ist, so sind hiervon unverzüglich die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu unterrichten, damit diese die Abstellung bestehender Mängel bewirken können. Andererseits werden die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront ^{die} bei ihrer Betreuungstätigkeit gewonnenen Erfahrungen, die einer Auswertung in arbeitseinsatzmässiger Hinsicht bedürfen, den

Schneider - Nr. : ⁶²

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 83

zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis bringen.

Wegen der Regelung von Einzelfragen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen und der Einrichtung eines ständigen Erfahrungsaustausches setzen sich die Gauarbeitsämter mit den zuständigen Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung und unterrichten die Arbeitsämter über die bezirklich getroffenen Regelungen.

In Vertretung :

gez.: Dr. Heisiegel

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte

fuer den Arbeitseinsatz

VI 4 5242/276

Berlin, den 15. Nov. 1943

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surseit
Verteidiger an amerikanischen Militärgerichtshof, Murnberg bestatige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortlich ubereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr. : 83 aus dem Urkundenbuch III
des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Murnberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 72

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 172

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 72 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 172
25/3/48

Schneider - Nr. 72...
Exhibit - Nr.
Birkart-Exhibit-Nr.: 95

A U S S U G
aus
Reichsarbeitsblatt
Jahrgang 1942
Teil I

E R L A S S

Seite 93

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 27. Februar 1942

IID 3972/42

An

- a) die Herren Reichstreuhaender der Arbeit,
- b) die Herren Praesidenten der Landesarbeitsaemter.

Betr. Einsatzbedingungen der aus den neu besetzten Ostgebieten
und aus dem Generalgouvernement stammenden Arbeitskraefte.

Durch die Verordnung des Ministerrats fuer die Reichsver-
teidigung ueber die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Be-
handlung der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten
(StVA Ost) vom 20. Januar 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 46)
(Reichsgesetzbl. I S. 41) und durch die hierzu ergangene Erste
Durchfuhrungsverordnung des Reichsministers der Finanzen vom

Seite 94:

21. Februar 1942 (Siege S. I 95) (Reichsgesetzbl. I S. 86) sowie
durch meine Anordnungen ueber die arbeitsrechtliche Behandlung
der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Fe-
bruar 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. I 75) (Deutscher Reichs-
anzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1942), ueber die arbeitsrecht-
liche Behandlung von Arbeitskraeften aus dem Generalgouverne-
ment einschliesslich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk

Schneider - Nr. 72.

Exhibit - Nr.

Burkart-Exhibit Nr.: 95

- 2 -

Bialystok vom 25. Februar 1942 (Siehe S.I 93) und ueber die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskraefte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weissruthenien vom 25. Februar 1942 (Siehe S.I 93) - diese Anordnungen werden in den naechsten Tagen im Reichsanzeiger veroeffentlicht - sind die Beschaeftigungsbedingungen aller aus jenen Gebieten stammenden Arbeitskraefte nichtdeutscher Volkzugehoerigkeit bei ihrem Einsatz innerhalb des Reichsgebiets festgelegt worden.

Nach diesen Verschriften ergibt sich folgendes:

1. Die aus dem Reichskommissariat O s t l a n d mit Ausnahme Weissrutheniens stammenden Arbeitskraefte - also im wesentlichen Arbeitskraefte aus den ehemaligen Freistaaten Litauen, Lettland und Estland - haben bei ihrem Einsatz im Reich eine sogenannte Lohnausgleichsabgabe zu entrichten. ...

2. Unter den aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Distrikts Galizien stammenden Arbeitskraefte hatten bisher schon die Polen eine Sonderstellung. Die polnischen Beschaeftigten mussten die Sozialausgleichsabgabe zahlen und unterliegen meiner Anordnung ueber die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschaeftigten vom 5. Oktober 1941 (Reichsarbeitsbl. S I 448). Soweit es sich um polnische Landarbeiter handelte, war schon bisher auf diese Arbeitskraefte die hiefuer geltende Reichstarifordnung anzuwenden. Diese Sonderbestimmungen sind nunmehr auf alle Arbeitskraefte ausgedehnt worden, die nicht Volksdeutsche sind und die aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Distrikts Galizien stammen. Alle diese Arbeitskraefte, gleichgueltig, ob sie der Volkzugehoerigkeit nach Polen, Ukrainer, Germanen, Siensaken sind, haben die So-

sialausgleichsabgabe in Hoehe von 15 v.H. des ueber 39.-- RM hinausgehenden Monatsverdienstes (ueber 9.-- RM hinausgehenden Wochenverdienstes) zu entrichten. ...

Seite 95:

4. Die aus den uebrigen neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskraefte haben bei ihrem Einsatz im Reich zunaechst eine Steuer gemaess der Verordnung ueber die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 zu entrichten. Das steuerpflichtige Entgelt errechnet sich bei diesen Arbeitskraeften nach den Loehnen, die den nach Leistung und Taetigkeit vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb zu zahlen sind. Dies gilt auch bei Akkordarbeit. Von diesem so errechneten Lohn ist neben jener Steuer auch noch ein Beitrag fuer Unterkunft und Verpflegung abzusetzen. Dieser Betrag ist grundsaeztlich auf RM 1.50 je Kalendertag bestimmt worden. Der Satz von 1.50 RM ermaessigt sich nur dann, wenn sich nach Abzug der Steuer ein Nettoentgelt ergeben sollte, das unter dem Betrage von 1.50 RM kalendertaglich liegt. Von der den Reichstreuhandern der Arbeit nach Par.2 der Anordnung ueber die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten zustehenden Ermaechtigung wird nur in den seltensten Faellen Gebrauch zu machen sein. Im allgemeinen soll das Verpflegungs- und Unterkunftsgeld von 1.50 RM je Kalendertag nur dann ermaessigt werden, wenn sich bei einem solchen Abzug ein Taschengeld von weniger als 20 Rpf je Tag ergeben sollte.

Alle sonstigen sozialen Nebenleistungen fallen fuer diese Arbeitskraefte fort. Sozialzulagen, Mehrarbeits-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtruschlaege, Trennungs-, Ausloesungs- und

Zehrgelder usw. sind nicht zu gewahren. Es ist auch darauf zu achten, dass geringere Leistungen durch eine entsprechend geringere Verguetung gewertet werden. Die Bestimmungen ueber Arbeitsausfall infolge unguenstiger Witterung sind jedoch auf diese Arbeitskraefte in gleichem Umfange und unter gleichen Bedingungen anzuwenden wie auf vergleichbare deutsche Arbeitskraefte. Dem Reichstreuhaendern der Arbeit obliegt es auch, darueber zu wachen, dass weder mittelbar noch unmittelbar jenen Arbeitskraeften bessere Bedingungen im Betrieb geboten werden, als sich nach den geltenden Verschriften ergeben.

Um die Versorgung dieser Arbeitskraefte im Krankheitsfall sicherzustellen, wird noch eine besondere Abgabe von 4.- RM je Kopf und Monat von dem diese Arbeitskraefte beschaeftigenden Unternehmer erhoben werden. Diese Abgabe ist der zustaeufigen Krankenkasse zuzufuehren. Mit den so aufkommenden Mitteln wird die aertzliche Betreuung, die Versorgung mit Medikamenten usw. im Krankheitsfalle gesichert werden.

Weder diese Arbeitskraefte noch der Unternehmer haben Beitrage zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Desgleichen haben jene Arbeitskraefte keine weitere Steuer als die in der Verordnung vom 20. Januar 1942 aufgefuehrte Steuer zu zahlen. Sie sind also nicht lohnsteuer- und buergersteuerpflichtig. ...

In Auftrag

Dr. Steinmann

Ich, Dr. Hellmuth D i x, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militeerge-
richtshof, Nuernberg bestaetige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wörtlich uebereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr.: 95 aus dem Urkunden-
buch Nr. III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Nuernberg, den 9.I.48

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 216

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 173

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 15/3/48

DOC. No. 216 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 173
55/3/48

Abchrift aus
Reichsarbeitsblatt 1942
Nr. 6, Teil I, Seite 75.

.....
Anordnung ueber die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeits-
krafte aus den neu besetzten Ostgebieten. Vom 9.2.1942.

Auf Grund des Par. 7 Abs. 2 der Verordnung ueber die Be-
steuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeits-
krafte aus den neu besetzten Ostgebieten (St V A Ost) vom
20.1.1942 *) (Reichsgesetzbl. I S. 41) wird im Einvernehmen mit
den beteiligten Reichsministern folgendes angeordnet:

Par. 1

Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen
Vorschriften finden auf das Beschaeftigungsverhaeltnis der im
Deutschen Reich eingesetzten Arbeitskrafte aus den neu be-
setzten Ostgebieten nur insoweit Anwendung, als dies besonders
bestimmt wird.

Par. 2

(1) Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts, fuer die Arbeits-
krafte aus den neu besetzten Ostgebieten ist von den Lohn-
saetzen vergleichbarer deutscher Arbeiter auszugehen. Von den
so ermittelten Betraegen kommen die in der Verordnung ueber
die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der
Arbeitskrafte aus den neu besetzten Ostgebieten (St V A Ost)
vom 20.1.1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) festgesetzten Steuer-
betrage in Abzug. Freie Unterkunft und Verpflegung sind mit
RM 1,50 je Kalendertag zu berechnen, soweit nicht der Reichs-
treuhaender oder Sondertreuhaender der Arbeit einen anderen
Satz festsetzt oder zulasset. Ein Abzug fuer Unterkunft und

*) Reichsarbeitsbl. 1942 S I 46

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1942
Nr. 6, Teil I, Seite 75.

- 2 -

Verpflegung tritt nur insoweit ein, als der den Arbeitskräften verbleibende Lohnbetrag dafür ausreichend ist. Lohnabrechnungen sind den Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten nicht zu erteilen.

(2) Arbeitsentgelt ist nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu entrichten. Die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung sind jedoch entsprechend anzuwenden.

(3) Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art werden nicht gewährt.

(4) Die eingesetzten Arbeitskräfte haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

(5) Bleibt der Arbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist sein Arbeitsentgelt vom Unternehmer entsprechend zu verringern.

Par. 3

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

Par. 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Sie gilt nur für Arbeitskräfte, die der Besteuerung nach der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (St V A Ost) unterliegen.

Berlin, den 9.2.1942

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 217

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 174

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25-2/48

DOC. No. 217 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 174
25-2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DLX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *fünf* maschinengeschriebenen Seiten
..... *2* photokopierten

bezeichnet *Krankensversorgung von verwundenen Soldaten
Pfeile zu Kräften*

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Rechtsarbeitenblatt
1942 Nr. 8, Teil I, Seite 120*

..... ist.

H. DLX

Rechtsanwalt

Certificate.

I, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1942
Nr. 8, Teil I, Seite 120.

- 3 -

Der Reichsarbeitsminister
IIa 3316/42

Berlin, den 4.3.1942

Betr.: Krankenversorgung von zivilen russischen Arbeitskräften
beim Einsatz im Reichsgebiet.

Auf Grund des Par. 7 Abs. 2 der Verordnung ueber die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20.1.1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wird bestimmt:

1. Die im Reichsgebiet beschaeftigten Arbeitskraefte aus den besetzten Ostgebieten, auf die die Vorschriften der Verordnung ueber die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20.1.1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) anzuwenden sind, unterliegen nicht der Reichsversicherung.
2. Im Krankheitsfall erhalten die genannten Arbeitskraefte Krankenfuersorge, und zwar aerstliche Behandlung. Versorgung mit Arznei und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege.
3. Die aerstliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln wird in ausschliesslicher Zustaendigkeit von der Kassenaerztlichen Vereinigung Deutschlands gewahrt.
4. Die Krankenhausbehandlung wird von der zustaeudigen Krankenkasse gewahrt. Zustaeudig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, die fuer den Bereich des Lagers zustaeudig ist. Soweit die Arbeiter eines Lagers saentlich in einem Betriebe beschaeftigt sind, fuer den eine Betriebskrankenkasse (Innungskrankenkasse) errichtet ist, ist fuer die Gewaehrung der Leistung zustaeudig. Fuer die

./.

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1942
Nr. 8, Teil I, Seite 120.

- 4 -

in Bergbau eingesetzten Arbeiter wird die Leistung von der zuständigen Bezirksknappschaft gewährt.

5. Die Unternehmer, bei denen die in Nr. 1 genannten Arbeitskräfte beschäftigt sind, zahlen zur Deckung der entstehenden Kosten an die zuständige Krankenkasse fuer jeden bei ihnen beschäftigten russischen Arbeiter monatlich RM 4,--. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist der Beitragsberechnung die im Monatsdurchschnitt beschäftigte Zahl von Arbeitern zugrunde zu legen.

6. Die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands erhaelt fuer jeden von ihr betreuten Arbeiter monatlich RM 2,--. Sie deckt hiervon die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln und der Betreuung durch Sanitätspersonal (Feldschere usw.). Die zu zahlende Summe wird nach dem Monatsdurchschnitt der beschäftigten Arbeiter berechnet.

7. Die Krankenkassen verbuchen die Einnahmen und Ausgaben fuer die in Nr. 1 genannten Arbeiter in Sonderkonten.

8. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit bereits bisher Krankenfuersorge gewährt worden ist, ist entsprechend zu verfahren. Die Beitragspflicht der Unternehmer besteht in solchen Faellen seit Beginn der Beschäftigung der genannten Arbeitskräfte.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 74

Schneider.
DEFENSE EXHIBIT

No. 175

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 74 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 175
25/2/48

Schneider-Nr. 74.

Exhibit Nr.

Burkart-Exhibit Nr.: 97

A u s z u g

aus dem Buch Philipp Hertel, Oberregierungsrat beim Landes-
arbeitsamt Bayern in Muenchen, Boorberg-Verlag, Stuttgart W
1942 ueber "Arbeitseinsatz auslaendischer Zivilarbeiter",
Seite 103.

Merkblatt Nr. 1

fuer Betriebsfuehrer ueber den Einsatz von Ostarbeitern.

A. Allgemeine Grundsaeetze fuer die Behandlung der Ostarbeiter.

1. Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskraefte nichtdeutscher
Volkszugehoerigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im
Generalkommissariat Weissruthenien oder in Gebieten, die
oestlich an diese Gebiete und an die fruheren Freistaa-
ten Lettland und Estland angrenzen, erfasst und nach der
Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche
Reich einschliesslich des Protektorats Buehmen und Maeh-
ren gebracht und hier eingesetzt werden.
2. Die Masse der Ostarbeiter kommt arbeitswillig ins Reich.
Sie empfindet die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer
Heimat als Erloesung. Die Ostarbeiter muessen daher kor-
rekt und gerecht behandelt werden. Es ist auch beim Ein-
satz der Ostarbeiter alles zu vermeiden, was ihnen ueber
die kriegsbedingten Einschränkungen und Haerten hinaus
den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland erschweren
oder gar unnoetig verleiden koennte. Anregungen, Wuensche
oder Beschwerden der Ostarbeiter sind gerecht und sorg-
faeltig zu pruefen. Missverstaendnisse aus der Sprachver-
schiedenheit sind aufzuklaeren.
3. Andererseits sind die Ostarbeiter vom Bolschewismus in har-
ter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden. Auf die
geringsten Verfehlungen standen harte Strafen (Haft oder

Zwangslager); Pruegelstrafen oder sonstige koerperliche Miss-handlungen kennt der sowjetische Arbeiter jedoch im allge-meinen nicht. Bei Verfehlungen soll hart und ruckichtslos durchgegriffen werden. Uebergriffe jeder Art gegeneber Deut-schen sind sofort zu ahnden; die Taeter sind der Polizei zu uebergeben und nicht ohne Strafe wieder an die Arbeit zu lassen.

4. Stets muessen sich die mit den Ostarbeitern waehrend der Ar-beit wie in der Freizeit zusammenkommenden Personen die Ver-antwortung bewusst sein, die ihnen die Beruehrung mit den Angehoerigen von Voelkern auferlegt, die laenger als zwei Jahrzehnte unter bolschewistischer Herrschaft standen. Eben-so verderbliche wie eine willkuerliche und ungerechte Behand-lung der Ostarbeiter fuer den Arbeitseinsatz in Deutschland waere eine der Wuerde unseres Volkes und der Schwere der Kriegszeit widersprechende Annaeherung oder gar Anbiederung. Gerade die Ostarbeiter wuerden bei ungerechter Behandlung ebenso wie bei unwuerdiger Anbiederung sehr schnell den schuldigen Respekt aufgeben und in ihrer Arbeitsleistung erheblich nachlassen.

B. Die Arbeitsbedingungen fuer die Ostarbeiter.

1. Arbeitsverhaeltnis.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Be-schaeftigungsverhaeltnis eigener Art. Die deutschen ar-beitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

2. Einsatz im Betrieb.

Beim Einsatz im Betrieb sind die Ostarbeiter grundsuetzlich von den deutschen und auslaendischen Arbeitern, sowie von

den Kriegsgefangenen getrennt, d.h. nur in geschlossenen Kolonnen, einzusetzen. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, dass in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn sonst - wie etwa bei Facharbeitern - ein Einsatz nicht moeglich waere.

Wo es moeglich ist, die Ostarbeiter in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverstaendlich durchzufuehren.

Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfaehigen Kindern ueber 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen.

3. Entlohnung.

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt (vgl. die Verordnung vom 30.6.1942 RGBl. I S. 419/424 ueber Einsatzbedingungen der Ostarbeiter).

4. Ostarbeiterabgabe.

Betriebsfuehrer, die Ostarbeiter beschaeftigen, haben eine Abgabe nach Massgabe der beigefuegten Tabelle zu entrichten. (In der Landwirtschaft nach Massgabe der von den Reichstreuhandern der Arbeit herausgegebenen Tabelle.)

5. Urlaub, Rueckkehr nach der Heimat.

Die Anwerbung der Ostarbeiter ist auf unbestimmte Zeit erfolgt. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunaechst nicht gewaehrt.

6. Sparen.

Die Ostarbeiter koennen ihr Entgelt ganz oder zum Teil versinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat ueber-

wiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung.

7. Steuerfreiheit.

Die Ostarbeiter haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs keine Lohnsteuer zu zahlen.

8. Versorgung der Angehörigen.

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. ...

C. Betreuung.

1. Allgemeines.

Die Betreuung der Ostarbeiter wird durchgeführt

- a) bei nichtlandwirtschaftl. Arbeitskräften von der Deutschen Arbeitsfront;

.....

2. Lagerführung und Lagerordnung.

.....

Der Lagerführer bedarf in allen Ostarbeiterlagern der Bestätigung durch die Staatspolizei und die Kreisverwaltung der DAF bzw. die Kreisbauernschaft.

3. Unterbringung.

Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch-, Abertanlagen) einwandfrei und nach Möglichkeit mit allem Notwendigen (Schränke, Betten, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung muss zweckentsprechend sein, jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Lagerinsassen sind anzuhalten, zur wohlichen Ausgestaltung der Räume selbst beizutragen; das hierfür erforderliche Handwerkzeug usw. ist von den Betriebsführern den Arbeitern zur Verfügung zu

stellen.

Die Betriebsfuhrer muessen erreichen, dass die Ost-
arbeiter, ganz gleich, um welche Voelker es sich auch immer
handeln mag,

- a) von deutscher Ueberlegenheit, vom deutschen Koennen und
von deutscher Organisation unbedingt ebenso ueberzeugt
werden, wie
- b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und
Sauberkeit im oeffentlichen Leben.

.....

4. Ernaehrung.

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister fuer Ern-
naehrung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssat-
ze, die die Satze der deutschen Zivilbevoelkerung zur
Grundlage haben (vgl. Anlage). Bei der Gemeinschaftsver-
pflegung in den Lagern ist bei der Zubereitung der Mahl-
zeiten auf die heimatlichen Gewohnheiten Ruecksicht zu neh-
men. Der Einsatz von Kuechen bzw. Kuechenhilfskraefte aus
der Lagerbelegschaft ist anzustreben.

5. Bekleidung.

In wirklich dringenden Faellen koennen fuer Ostarbeiter wie
bei den uebrigen Auslaendern Bezugscheine bei den Wirt-
schaftsaeuatern beantragt werden.

6. Versorgung.

Tabakwaren stehen fuer Ostarbeiter in gleichen Umfange wie
fuer Polen zur Verfuegung. Die Lagerfuhrer stellen einen
entsprechenden Antrag fuer die Zahl der maennlichen Lager-
insassen bei der zustaeendigen Gauverwaltung der Deutschen Ar-
beitsfront, Abteilung Lagerbetreuung.

Fuer den Einkauf notwendiger Gegenstaende des taeglichen

Schneider Nr. 74

- 6 -

Exhibit Nr.

Burkart-Exh. Nr. 97

Bedarfs sind Lagerkantinen einzurichten; andernfalls hat der Betriebsfuhrer die Versorgung mit derartigen Gegenstaenden zu regeln.

Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt auf Antrag beim zustaendigen Wirtschaftsamt.

7. Gesundheitsfuersorge.

Um sicherzustellen, dass den Betrieben nur gesundheitlich geeignete und von ansteckenden oder uebertragbaren Krankheiten freie Arbeitskraefte zugefuehrt werden, werden die Arbeitskraefte vor dem Einsatz mehrmals aerztlich untersucht und entlaust. Ihre Kleidung und ihr Gepaeck wird jedesmal entwest. Trotzdem koennen bei der grossen Zahl der geworbenen Kraefte, dem Mangel an Aerzten und den Schwierigkeiten der Verstaendigung gelegentlich ungeeignete Arbeiter oder Arbeiterinnen zugewiesen werden. Arbeitskraefte sind jedoch nicht als ungeeignete anzusehen, wenn bei ihnen koerperliche Fehler oder Leiden vorliegen, die nicht ansteckend oder uebertragbar sind und bei der vorgesehenen oder nach Umsetzung im Betrieb bei einer anderen Arbeit nicht wesentlich hindern. Es ist deshalb nicht zu laessig, solche Arbeitskraefte dem zuweisenden Arbeitsamt wieder zur Verfuegung zu stellen.

Tatsaechlich nicht einsatzfaehige oder kranke Ostarbeiter, die unbedingt zurueckbefoerdert werden muessen, sind dem zustaendigen Arbeitsamt zur Rueckfuehrung zu melden. Das Arbeitsamt veranlasst eine abschliessende aerztliche Untersuchung durch den Arzt des Arbeitsamtes. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wird ueber die Ruecksendung endgueltig entschieden. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, bleiben die rueckzufuehren-

Schneider Nr. 74...

- 7 -

Exhibit Nr.

Burkart-Exh. Nr. 97

den Kraefte bis zum Abtransport im Lager bzw. in der jeweiligen Unterkunft.

Die vorher erwachte mehrmalige Entlausung vor dem Einsatz soll der Bekämpfung des Fleckfiebers dienen, das ausschliesslich durch Laeuse uebertragen wird. Erfahrungsgemäss kann auch durch eine ~~zwei-~~ bis dreimalige Entlausung vor dem Einsatz noch keine voellig zuverlaessige Laeusefreiheit erreicht werden. Deshalb muessen die Betriebe nach dem Einsatz weitere zwei bis drei Entlausungen im Abstand von etwa je 5 Tagen durchfuehren. Waehrend der Entlausung der Personen sind ihre Kleidung, ihre Waesche (Bettwaesche) und ihr Gepaeck und sonstige Gebrauchsgegenstaende zu entwesen. Spaeter sind selche Entlausungen und Entwesungen je nach Notwendigkeit vorzunehmen. ...

Die Lager bzw. die Wehnung dieser Arbeitskraefte sind von dem Lagerfuehrer bzw. Betriebsfuehrer staendig auf Sauberkeit und Ungezieferfreiheit (Laeuse, Wanzen, Floeche) zu pruefen. Von Zeit zu Zeit wird stets eine Desinfektion der Lager oder Wehnraeume erforderlich sein, ueberdies gleichfalls von den Gesundheitsaemtern Ratschlaege erteilt werden. Bei diesen Kontrollen ist auf Ungeziefer-, insbesondere Laeusefreiheit - der Personen und Sachen zu achten. Bei festgestellter Verlausung ist sofort eine Entlausung vorzunehmen. Wenn die Arbeitskraefte staendig nur Sauberkeit angehalten werden, wird am besten das Entstehen und die Verbreitung ansteckender oder uebertragbarer Krankheiten verhindert oder zumindest eingeschraenkt. In soweit kann der Lagerfuehrer bzw. bei kleineren Betrieben

unterstützen.

...

Zur Vervollständigung der vorbeugenden Gesundheits-
fürsorge sind durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt in ange-
messenen Zeitraumen Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen,
bei denen dem Auftreten von Ungeziefer (Laeusen) und an-
steckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden
ist. Die Krankenversorgung der Ostarbeiter erfolgt durch
die fuer die versicherungspflichtige Belegschaft zustaen-
digen Krankenkassen (Reichsknappschaft), an die der Betriebs-
fuehrer einen Beitrag aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Die
Hoehhe des Beitrages ist von der zustaendigen Krankenkasse
zu erfahren.

Fuer die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krank-
heit oder Unfalls nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht
Krankenhauspflege wegen Gefahr fuer Leib und Leben oder
zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten
unerlaesslich ist, vom Betriebsfuehrer lediglich freie
Unterkunft und Verpflegung zu gewaehren.

Zur Behandlung leichter Erkrankungen muss jedes La-
ger ueber eine oder mehrere Revierstuben verfuegen, wobei
fuer je 50 auslaendische Arbeitskraefte zwei Revierbetten
vorzusehen sind.

3. Postverkehr.

- a) Im Bereich der Reichskommissariate Ostland (einschliess-
lich Weissruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost ein-
gefuehrt. Es sind Postkarten sowie gewoehnliche und ein-
geschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. ...
- b) Im rueckwaertigen Heeresgebiet besteht ein allgemeiner
Postverkehr noch nicht. Fuer die Ostarbeiter ist folgende

Schneider Nr. ⁷⁴.....

- 9 -

Exhibit Nr.

Burkart-Exh. Nr. 97

Sonderregelung getroffen worden: Jeder Ostarbeiter kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rueckantwort (Inlandgebuehren) schreiben.

...

9. Freizeitgestaltung.

a) Allgemeines.

Da die Ostarbeiter ihre Freizeit ausschliesslich im Lager verbringen, wird es sich in der Hauptsache um eine lagereigene Freizeitgestaltung handeln muessen. Sie sind anzuregen, sich in den Unterkuenften aus eigener Kraft eine artgemasse Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw.) Dabei sollen die Betriebsfuehrer bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Moeglichen behilflich sein.

b) Rundfunk und Film.

Soweit Radioanlagen vorhanden sind, koennen das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weissruthenischer Sprache gehoert werden. ...

c) Zeitungen.

Fuer die Ostarbeiter erscheinen 3 Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer ("Ukrainez"), russischer ("Trud") und weissruthenischer ("Bielaruski rabotnik") Sprache.

.....

gez. Sauckel

Ich, Dr. Hellmuth D i x, surseit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Nürnberg bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wörtlich übereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr.: 97 aus dem Urkunden-
buch Nr. III des Angeklagten

Otto Burkart (Fall V)

Nürnberg, den 9.I.48

Dr. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 73

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 176

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 73
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 176

25/2/48

Schneider - Nr. 73

Exhibit Nr.

Burkart-Exhibit Nr.: 96

A u s s u g

aus

Reichsarbeitsblatt

Jahrgang 1942

Teil I

E R L A S S

(auszugsweise)

Seite 322

Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.

Vom 30. Juni 1942

(Reichsgesetzbl. I S.419)

Der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung verordnet mit
Gesetzeskraft:

A b s c h n i t t I

Begriff des Ostarbeiters

Par. 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskraefte nichtdeutscher
Volkszugehoerigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im
Generalkommissariat Weissruthenien oder in Gebieten, die
oestlich an diese Gebiete und an die fruheren Freistaaten
Lettland und Estland angrenzen, erfasst und nach der Beset-
zung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich ein-
schliesslich des Protektorats Boehmen und Maehren gebracht
und hier eingesetzt werden.

A b s c h n i t t 2

Beschaeftigungsbedingungen

Par. 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Be-
schaeftigungsverhaeltnis eigener Art. Die deutschen arbeits-

rechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

Par. 3

Arbeitsentgelt

- (1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.
- (2) Die Höhe dieses Entgelts bemisst sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.
- (3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigelegten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlehn, Akkord-, Prämienätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

.....

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzuberechnen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schutzzulagen u.ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

- (4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungunstiger Witterung entsprechend anzuwenden.
- (5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

Seite 323:

A b s c h n i t t III

Ostarbeiterabgabe

Par. 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Massgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

Par. 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fliesst ausschliesslich dem Deutschen Reich zu.

Par. 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

A b s c h n i t t IV

Sparen

Par. 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach nachden Vorschriften des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandes der Wehrmacht zur Verfügung.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende

des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung

Schneider-Nr. 73

- 4 - Exhibit Nr.

Burkart-Exhibit Nr. 96

und Beauftragte fuer den Vierjahresplan

G e s e r i n g

Reichsmarschall

Der Generalbevollmaechtigte fuer die Reichsverwaltung

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanslei

Dr. Lammers

Seite 324

A B S C H L U S S

(Zu Par. 3 und 10 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle fuer Ostarbeiter

.....

B. Entgelttabelle bei woechentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) fuer eine Woche von mehr als - bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe Par. 10 RM
	insgesamt fuer eine Woche (Par. 3 Abs. 2) RM	davon sind fuer freie u. Verpfleg. abzusetzen RM	Ausgaben zahlen- der Be- trag RM	

.....

20,30 - 21,35	15,05	10,50	4,55	5,60
21,35 - 22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40 - 23,45	15,75	10,50	5,25	7,--
23,45 - 24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50 - 25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55 - 26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60 - 27,65	17,15	10,50	6,65	9,80

Burkart-Exhibit Nr. 96

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkord- lohn, Prämienlohn für eine Woche von mehr als - bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbei- terabgabe Pct. 10
	insgesamt für eine Woche (Pa- ragraph 3 Absatz 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpfle- gung abzuset- zen	Ausgu- zahlender Betrag	
RM	RM	RM	RM	RM
27,65 - 28,70	17,50	10,50	7,--	10,50
28,70 - 29,75	17,85	10,50	7,35	11,20
29,75 - 30,80	18,20	10,50	7,70	11,90
30,80 - 32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20 - 33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60 - 35,--	19,25	10,50	8,75	14,70
35,-- - 36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40 - 37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80 - 39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20 - 40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60 - 42,--	21,--	10,50	10,50	19,95
42,-- - 43,40	21,35	10,50	10,85	21,--
43,40 - 44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80 - 46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20 - 47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60 - 49,--	22,75	10,50	12,25	25,20
49,-- - 50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75 - 52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50 - 54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25 - 56,--	24,15	10,50	13,65	29,75
56,-- - 57,75	24,50	10,50	14,--	31,15
57,75 - 59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50 - 61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25 - 63,--	25,55	10,50	15,05	35,35
63,-- - 64,75	25,90	10,50	15,40	36,75

Schneider-Nr. 73

- 6 - Exhibit Nr.

Burkart-Exhibit Nr.: 96

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkord- lohn, Prämienlohn für eine Woche von mehr als - bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbei- terabgabe Paw, 10
	insgesamt für eine Woche (Pa- ragraph 3 Absatz 2)	davon sind für freie Unterkunft u. Verpfle- gung abzu- setzen	Auszu- zahlender Betrag	
RM	RM	RM	RM	RM
64,75 - 66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50 - 68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25 - 70,--	26,95	10,50	16,45	40,95
70,-- - 71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75 - 73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50 - 75,25	28,00	10,50	17,50	45,15
75,25 - 77,--	28,35	10,50	17,85	46,55
77,-- - 78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75 - 80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50 - 82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25 - 84,--	29,75	10,50	19,25	52,15
84,-- - 85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75 - 87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50 - 89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25 - 91,00	31,15	10,50	20,65	57,75

Ich, Dr. Hellmuth D I X, derzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Nürnberg bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wörtlich übereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr. 26 ^{96 SWK} aus dem Urkunden-
buch Nr. III des Angeklagten

Göte Burkart (Fall V)

Nürnberg, den 9. I. 48

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 106

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 177

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 106 DEFENSE EXHIBIT No. 177
Schneider
25/2/48

106

Schneider Nr.

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.222

A u s z u g

aus

ARBEITSEINSATZ AUSLAENDISCHER ZIVILARBEITER

von Philipp Hertel

Oberregierungsrat beim Landesarbeitsamt
Bayern in Muenchen

R. Boorberg Verlag Stuttgart W
1942

.....

Seite 131:

EINBAU VON LEISTUNGSZULAGEN IN DEN OSTARBEITERLOHN.

Bei der Wichtigkeit des Ostarbeiterereinsatzes kommt es sehr darauf an, eine besondere Leistungsfahigkeit dieser Arbeitskraefte anzustreben und sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, weist der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz auf die Moeglichkeit hin (RABl.1942 S.

Seite 132:

509), in das Ostarbeiterentgelt auch Leistungszulagen einzubauen, Er bittet daher die Arbeitsaemter, die Unternehmer darauf hingweisen, dass sie auf diese Weise das Ostarbeiterentgelt entsprechend der steigenden Leistung erhoehen koennen. So wird insbesondere dort das Ostarbeiterentgelt aufgebessert werden koennen, wo es nach der Tabelle verhaeltnismaessig niedrig erscheint. Da der Ostarbeiter in seiner Heimat so sehr an das System des Akkords und der Leistungsentlohnung gewohnt ist, dass bei einer Beschaeftigung im Zeitlohn mit einem Rueckgang seiner Leistungen gerechnet werden muss, ist auch der Ostarbeiter moeglichst im Akkord- oder Praemienlohn zu beschaeftigen. Jede willkuerliche Minderung

Schaefer Nr. 706
Exhibit Nr.
Burkart-Exh.Nr.222

der Entgelte ist zu verhindern. Eine Verminderung kann nur dann in Frage kommen, wenn eine wirklich anerkannte Minderleistung vorliegt.

... ..

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militaer-
gerichtshof, Nuernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 222
aus dem Dokumentenbuch Nr. : VII des
Angeklagten

Osilo Burkart (Fall V)

Nuernberg, den 23. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 55

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 178

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 20/2/48

DOC. No. 55 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 178
20/2/48

Schneider - Nr. : 55

Exhibit-Nr. :

Birkart-Exhibit-Nr. : 73

Auszug aus dem Reichsarbeitsblatt 1942 Teil II, S. 459.

Bestimmungen des Reichsarbeitsministers ueber die

Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942.

Auf Grund des Par. 6 Satz 2 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 419), bestimme ich :

I.

Den im Reichsgebiet gegen Entgelt beschaeftigten Ostarbeitern (Par. 1 der Verordnung) darf als Krankenversorgung gewahrt werden :

1. Krankenpflege (arztliche Behandlung, zahnarztliche Behandlung, soweit diese zur Erhaltung der Arbeitsfaehigkeit notwendig ist, Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbaendern und anderen kleinen Heilmitteln);
2. Krankenhauspflege (Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus);
3. Die Sachleistungen der Wochenhilfe;
4. Familienkrankenpflege (Familienkrankhauspflege) und die Sachleistungen der Familienwochenhilfe fuer solche Familienangehoerigen, die sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten;
5. bei Arbeitsunfaehigkeit ein Krankengeld von M 1,50 kalendertaeglich, das an den Unternehmer zu zahlen ist, der nach Par. 6 Satz 1 der Verordnung Unterkunft und Verpflegung stellt.

Ueber die Gewaehrung der Leistungen entscheidet der Traeger der Krankenversorgung nach pflichtmaessigen Ermassen.

II.

Traeger der Krankenversorgung ist der Traeger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern waren.

Schneider - Nr. : ⁵⁵
Exhibit-Nr. :
Birkart-Exhibit-Nr. : 73

III.

Der Beitrag hat der Unternehmer allein zu tragen. Für die Beitragsentrichtung bemisst sich der Grundlohn nach dem Gehalt der Ostarbeiter zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Für die als Hausgehilfen beschäftigten Ostarbeiter beträgt der Beitrag monatlich RM 4.--

Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter ist ein fester Beitrag von RM 0,13 kalendertäglich zu zahlen.

IV.

In uebrigen gelten fuer die Krankenversorgung die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und der Satzung des zuständigen Trägers sinngemaess.

V.

Diese Regelung tritt am 1. August 1942 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen ueber die Krankenversorgung vom 4. Maerz 1942 (Reichsarbeitsblatt II S. 167) aufgehoben.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, als mit
Verteidiger am amerikanischen Militärger-
ichtshof, Nurnberg bestatige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
ubereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.: 73
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. : III
des Angeklagten
Ottilo Burkart (Fall V)

Nurnberg, den 5. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 83

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 179

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 83 DEFENSE EXHIBIT No. 179
Schneider
25/3/48

Schneider Nr. ⁸³.....

Exhibit Nr.

Burkart Exh.Nr.109

A U S Z U G
A U S
Reichsarbeitsblatt
Jahrgang 1942
Teil I

Seite 550:

E R L A S S

Der Beauftragte für den Vier-
jahresplan

Berlin, den 21. November
1942

Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz

Va 5780.28/5450

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Ostarbeiter: hier: Trennung von Familienangehörigen.

Aus einer Reihe von eingegangenen Mitteilungen geht hervor, dass die zu einer Familiengemeinschaft gehörenden, in das Reich vermittelten Ostarbeiter, z.T. sogar Ehepaare, getrennt untergebracht werden sind. Wie bereits im Merkblatt Nr.1 für Betriebsführer ausgeführt, sollen Familienangehörige möglichst geschlossen eingesetzt werden. Soweit es die arbeitseinsatzmassigen Belange und Unterbringungsmöglichkeiten zulassen, hat die Vermittlung der Ostarbeiterfamilien daher möglichst an die gleiche Arbeitsstelle oder wenigstens in benachbarten Arbeitsstellen zu erfolgen. Anträgen von Familienangehörigen, insbesondere von Ehepaaren und Verwandten auf- und absteigender Linie, um nachträgliche gemeinsame Unterbringung ist ebenfalls zu entsprechen, soweit die arbeitseinsatzmassigen und räumlichen Verhältnisse es irgend zulassen.

Im Auftrag

Dr. T i m m

Ich, Dr. Hellmuth D i x, derzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Mearnberg bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortliche uebereinstimmt
mit Burkart - Exhibit. 109 aus dem Urkundenbuch-
menten-Buch Nr. 111 des Angeklagten

Otilo B u r k a r t (V)

Mearnberg, den 8.I.48

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth D I X

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 220

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 180

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 220 DEFENSE EXHIBIT No. 180
Schneider
25/2/48

Nuernberg, 14. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *Linien* maschinengeschriebenen Seiten

..... *x* photokopierten

bezeichnet *Mahnrede; vier Überprüfungen der Maßnahmen*

..... *Maßnahmen*

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Rechtsanwalt*

1943, Nr. 4, Teil I, Seite 103

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1943
Nr. 4, Teil I, Seite 103.

- 11 -

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan
Der Generalbevollmaechtigte
fuer den Arbeitseinsatz Berlin, den 4.1.1943

III a 8/43

Betr.: Ostarbeiter; hier; Ueberpruefung der sanitaeren
Massnahmen.

Zur Beseitigung der mehrfach an mich herangetragenen Zweifels-
fragen weise ich darauf hin, dass durch die von mir aus beson-
deren Anlass angeordneten Feststellungen der Arbeitseinsatzver-
waltung die Zustaendigkeit der Gewerbe~~be~~aufsichtsaeenter fuer
die Ueberwachung der Gemeinschaftslager nicht beruehrt wird.
Die Gewerbeaufsichtsaeenter einschl. der Gewerbemedizinalbeamten
haben vielmehr nach wie vor die Aufsicht ueber die Durchfuehrung
der technischen und hygienischen Schutzmassnahmen in den Ge-
meinschaftslagern im Rahmen des Erlasses des Reichsarbeits-
ministers vom 19.9.1941 (Reichsarbeitsbl.S. III 396) sowie der
uebrigen Erlasse wahrzunehmen. Die von ihnen oder anderen
Stellen festgestellten Maengel, die nicht ohne weiteres be-
seitigt werden, sind gegebenenfalls durch Anwendung der den
Gewerbeaufsichtsaeentern zur Verfuegung stehenden Zwangsmittel
abzustellen.

Im Auftrag
Heitzel.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 218

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 181

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 218
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 181

25/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestatigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestatige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... fünf maschinengeschriebenen Seiten

..... 2 photokopierten

bezeichnet *Verordnung umg. über die Einrichtungs-*
dingungen des Obergerichts v. 5. 4. 1943

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *Rechtsanwalts-*
blatt 1943 Nr. 11, Teil I, Seite 234

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1943
Nr. 11, Teil I, Seite 234.

- 5 -

Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung ueber
die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 5. 4. 1943.

(Reichsgesetzbl. I S. 181)

Auf Grund des Par. 14 der Verordnung ueber die Einsatzbe-
dingungen der Ostarbeiter vom 30.6.1942 a) (Reichsgesetzbl. I
S. 410) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finan-
zen folgendes verordnet:

Par. 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen.

Der Generalbefehlsmächtige fuer den Arbeitseinsatz kann in Er-
lasswege bestimmen, in welchem Umfange und mit welchen Masse-
gaben die deutschen arbeitsrechtlichen Vorschriften auf die
Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

Par. 2

Entgeltabrechnungen.

Den Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der
nach dem 1. 5.1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus
denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im
Sinne des Par. 3 Abs. 3 der Verordnung ueber die Einsatzbe-
dingungen der Ostarbeiter vom 30.6.1942) das Gesamtentgelt des
Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzuege fuer
Unterkunft und Verpflegung und die Abzuege fuer sonstige Sach-
leistungen ergeben.

Par. 3

Entgelttabelle.

(1) Die der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ost-

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1943
Nr. 11, Teil I, Seite 234.

- 6 -

arbeiter vom 30.6.1942 beigefugte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefugten Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig fuer die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das fuer den nach dem 1.5.1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausbezahlt wird.

(2) Der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen koennen im Erlasswege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft fuer Ostarbeiter geltenden Entgeltsaetze aendern.

(3) Der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen koennen fuer gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als RM 1,50 je Kalendertag zulassen oder anordnen.

Par. 4

Leistungszulagen.

(1) Der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen koennen zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlasswege unter entsprechender Kuerzung der Ostarbeiterabgabe hoehere Entgelte zu lassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefugten Tabelle ergeben. Sie koennen auch bestimmen, dass einzelnen Ostarbeiter eine besondere Zulagen zum Entgelt gegeben werden koennen, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des Par. 3 Abs. 3 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30.6.1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe ausser Ansatz bleiben. Die Zulagen duerfen jedoch

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1943
Nr. 11, Teil X, Seite 234.

- 7 -

nicht so bemessen sein, dass sich fuer den Ostarbeiter hoehere Bezuege als fuer den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchfuehrung des Par. 4 Abs. 1 die Hoehe der Ostarbeiterabgabe aendert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizufuehren.

Par. 5

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.5.1943 in Kraft.

4

Berlin, den 5.4.1943.

Der Generalbefehlsmachtige fuer den
Arbeitseinsatz

Saukel

(III b 9 12256/42)

*) Reichsarbeitsbl. 1942 S I 322
**) Siehe nachstehend.

./.

Auszug aus
 Reichsarbeitsblatt 1943
 Nr. 11, Teil I, Seite 235.

- 8 -

Entgelttabelle fuer Ostarbeiter.

A. Entgelttabelle bei taeglicher Lohnauszahlung.

Bruttolehn, (Zeitlohn, Akkoordlohn, Prämienlohn) als Berech.Grund- lage (P.3, Abs.3 d. Verord. v. 30.6.42) f. d. Tag v. mehr als - bis RM	<u>Entgelt des Ostarbeiters</u>			Ostarbeiter- abgabe (Par. 10 d. Verord. v. 30.6.1942) RM
	Insg. f. d. Tag (P.3, Abs. 2d. Ver. u. Verpf. v. 30.6.42) RM	davon sind f. Unterbr. abzusetzen RM	Aussu- zahlen- trag RM	
4,90 - 5,05	3,30	1,50	1,80	1,65
5,05 - 5,20	3,35	1,50	1,85	1,75
5,20 - 5,35	3,40	1,50	1,90	1,85
5,35 - 5,50	3,45	1,50	1,95	1,95
5,50 - 5,65	3,50	1,50	2,--	2,05
5,65 - 5,80	3,55	1,50	2,05	2,15
5,80 - 5,95	3,60	1,50	2,10	2,25
5,95 - 6,15	3,65	1,50	2,15	2,40
.....
12,75 - 13,-- *)	5,15	1,50	3,65	7,70

B. Entgelttabelle bei woechentlicher Lohnzahlung.

30,10 - 31,15	21,70	10,50	11,20	8,75
31,15 - 32,20	22,05	10,50	11,55	9,45
32,20 - 33,25	22,40	10,50	11,90	10,15
33,25 - 34,30	22,75	10,50	12,25	10,85
34,30 - 35,35	23,10	10,50	12,60	11,55
35,35 - 36,40	23,45	10,50	12,95	12,25
36,40 - 37,45	23,80	10,50	13,30	12,95
37,45 - 38,50	24,15	10,50	13,65	13,65
38,50 - 39,55	24,50	10,50	14,--	14,35
39,55 - 40,60	24,85	10,50	14,35	15,05
40,60 - 41,65	25,20	10,50	14,70	15,75
41,65 - 43,05	25,55	10,50	15,05	16,80
.....
89,25 - 91,-- **)	36,05	10,50	25,55	53,90

- *) Fuer jede weiteren 25 Rpfr. erhoecht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 RM
- ***) Fuer jede weiteren RM 1,75 erhoecht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je RM 0,35 und die Ostarbeiterabgabe um je RM 1,40.

./.

Auszug aus
 Reichsarbeitsblatt 1943
 Nr. 11, Teil I, Seite 236.

- 9 -

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung.

Bruttolohn, (Zeitlohn, Akkerdlohn, Prämienlohn) als Berechn. Grundlage (Par. 3 Abs. 3 d. Verord. v. 30.6.1942) f. 1 Monat von mehr als - bis RM	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiter- abgabe (Par. 10 d. Verord. v. 30.6.42) RM
	Insgesamt f. Monat (Par. 3, Abs. 2 d. Verord. v. 30.6.42) RM	davon sind f. Unter- k. u. Verpfleg. abssetzen RM	Aussu- zahlender Betrag RM	

.....
120,-- - 124,50	90,--	45,--	45,--	31,50
124,50 - 129,--	91,50	45,--	46,50	34,50
129,-- - 133,50	93,--	45,--	48,--	37,50
133,50 - 138,--	94,50	45,--	49,50	40,50
138,-- - 142,50	96,--	45,--	51,--	43,50
142,50 - 147,--	97,50	45,--	52,50	46,50
147,-- - 151,50	99,--	45,--	54,--	49,50
151,50 - 156,--	100,50	45,--	55,50	52,50
156,-- - 160,50	102,--	45,--	57,--	55,50
160,50 - 165,--	103,50	45,--	58,50	58,50
165,-- - 169,50	105,--	45,--	60,--	61,50
.....
382,50 - 390,--	154,50	45,--	109,50	231,--

Fuer jede weiteren RM 7,50 erhoecht sich das Gesamtentgelt und der
 auszusahlende Betrag um je RM 1,50 und die Ostarbeiterabgabe um
 je RM 6,--.

- bei eintaegiger Lohnzahlung ist die Tabelle A
- bei sechstaegiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils
sechsfachen Betraegen
- bei woechentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B
- bei vierzehntaegiger Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils
doppelten Betraegen
- bei vierwoechentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den
jeweils vierfachen Betraegen und
- bei monatlicher Lohnzahlung ist die Tabelle C anzuwenden.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 219

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 182

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 219
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 182

25/2/48

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument
bestehend aus

zweier maschinengeschriebenen Seiten

7 photokopierten

bezeichnet *VO. über die Gewährung von Räumlichkeiten*
an Mauthausen vom 23.7.1943

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *Rechtschaffenheit*
Heft 1943, Nr. 24, Teil I, Seite 420.

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Abschrift aus
Reichsarbeitsblatt 1943
Nr. 24, Teil I, Seite 420.

- 10 -

.....
Verordnung ueber die Gewahrung von Praemien an Ostarbeiter.
von 23.7.1943 (Reichsgesetzbl. I S. 451)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im Par. 14 Abs. 3 der
Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom
30.6.1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) im Einvernehmen mit dem
Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz:

1. Der Betrag, der an den Ostarbeiter auszusahlen ist (Spalte 4
der Entgelttabelle fuer Ostarbeiter in der Fassung der Verordnung
zur Durchfuehrung und Aenderung der Verordnung ueber die Einsatz-
bedingungen der Ostarbeiter vom 5.4.1943, Reichsgesetzbl. I S. 181),
erhoeht sich zugunsten des Ostarbeiters

- a) nach Vollendung des ersten Jahres seines Einsatzes im
Grossdeutschen Reich um eine Praemie von 20 v.H.,
- b) nach Vollendung des zweiten Jahres seines Einsatzes im
Grossdeutschen Reich um eine Praemie von 30 v.H.,
- c) nach Vollendung des dritten Jahres seines Einsatzes im
Grossdeutschen Reich um eine Praemie von 50 v.H.,

hoechstens jedoch um den Betrag, der vom Arbeitgeber fuer die
Beschaeftigung des Ostarbeiters als Ostarbeiter-Abgabe zu zahlen
ist (Spalte 5 der Entgelttabelle fuer Ostarbeiter);

2. Die Praemie Yiffer 1 gemess ist erstmalig fuer dem Lohn-
zahlungszeitraum zu gewahren, in den die Vollendung des ersten
Jahres oder der weiteren Jahre des Einsatzes des Ostarbeiters im
Grossdeutschen Reich faellt. Sie darf fruehestens fuer einen Lohn-
zahlungszeitraum gewahrt werden, der nach dem 31.7.1943 endet.

Berlin, den 23.7.1943.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

./.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 75

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 183

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 75
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 183

25/2/48

Schneider Nr. 75

- 1 - Exhibit Nr.

Burkart-Exhibit Nr.98

A u s z u g

a u s

R E I C H S A R B E I T S B L A T T

24. Jahrgang 1944, Nr.10 - Berlin, den 15. April 1944

.....

**VERORDNUNG UEBER DIE EINSATZBEDINGUNGEN DER
OSTARBEITER**

Vom 25. Maerz 1944.

(Reichsgesetzblatt I S.68)

Der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung verordnet
mit Gesetzeskraft:

.....

Abchnitt II

Beschaeftigungsbedingungen

Par. 2

Arbeitsentgelt

Fuer die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Ge-
haltsbedingungen wie fuer sonstige auslaendische Arbeitskraef-
te. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur fuer die tat-
saechlich geleistete Arbeit.

.....

Par. 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

Par. 6

Arbeitsdisziplin.

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen
Bestimmungen gelten auch fuer Ostarbeiter.

Par. 7

Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Schneider Nr. 75...

- 2 -

Exhibit Nr.

Burkart-Exhibit Nr. 98

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die in Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

.....

Abschnitt III

Steuern:

Par. 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Massgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

Par. 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 v.H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

.....

Berlin, den 25. März 1944

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

131

VERFAHREN NR. 1111
VERFAHREN NR. 1111
VERFAHREN NR. 1111

Reichsgericht
Der Generalprokurator des
des Reichsverweslers

H. WITTE

Der Reichsminister des Innern

H. SAUER

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 91

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 184

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 91 DEFENSE EXHIBIT No. 184
Schneider
25/3/48

Schneider Nr.⁹¹

Exhibit Nr.

Burkart-Exh. Nr.99

A u s z u g

aus

R E I C H S A R B E I T S B L A T T

24. Jahrgang 1944, Nr.10 - Berlin, den 15.4.1944

... ..

VERORDNUNG ZUR DURCHFUEHRUNG UND ERGAENZUNG DER
VERORDNUNG UEBER DIE EINSATZBEDINGUNGEN DER OST-
ARBEITER.

Vom 26. Maerz 1944

(Reichsgesetzbl. I, S.70)

Auf Grund des Par.13 der Verordnung ueber die Einsatz-
bedingungen der Ostarbeiter vom 25. Maerz 1944 (Reichsgesetz-
bl. I S.68) wird folgendes verordnet:

... ..

Par. 2

Begrenzung der Dauer des Beschaeftigungsverhaeltnisses

(1) Die Dauer des Beschaeftigungsverhaeltnisses der
Ostarbeiter im Reich betraegt 2 Jahre. Dieser Zeitraum rech-
net vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder
Haushalt, jedoch fruehestens mit Wirkung vom 1. August 1942.
Der Ruecktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung
des Beschaeftigungsverhaeltnisses unter Beruecksichtigung der
Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interesse des gere-
gelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschaeftigungsverhaeltnis der Ostarbeiter kann
um ein weiteres Jahr verlaengert werden, wenn es die Notwendig-
keiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rueck-
kehr ist in diesem Falle jedoch moeglich, wenn der Ostarbei-

ter

ter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann fuer die Beschaeftigung im Reich - moeglichst aus seiner Familiengemeinschaft - stellt.

Par. 3

Arbeitsentgelt.

... ..

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb ueblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeitraege sowie des Gegenwertes fuer gewaehrte Sachleistungen in bar auszusahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschlaege, Praemien und die Hoehe der einzelnen Abzuege, insbesondere die Steuern einschliesslich der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeitraege, die Abzuege fuer Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzuege fuer sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

Par. 6

Urlaub.

Fuer den Urlaub gelten die fuer deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Massgabe:

- a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen ueber Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung. Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschaeftigungszeit von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschaeftigungszeiten
bleiben unberuecksichtigt.

... ..

Par. 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschaeftigungsverhaeltnis im Reich ueber 2 Jahre verlaengert wird (Par.2 Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2), werden Familienheimfahrten nach den fuer ledige Auslaender geltenden Bestimmungen gewahrt. Fuer Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewoehnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebietes haben, tritt fuer die Berechnung der Reisekosten der Wehnert oder gewoehnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchfuehrung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

... ..

Par. 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafuer festgelegten Saetze fuer die ersten 3 Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des 4. Krankheitstages treten die Vorschriften ueber die Leistungen der Krankenver-

SEKUR

Schneider Nr. ⁹¹.....

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr. 99

- 4 -

sergung in Kraft.

... ..

Berlin, den 26. Maerz 1944.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz

S u c k e l

2

**Ich, Dr. Hellmuth DIX, als
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Nurnberg bestätige hiermit,
dass die obliegende Abschrift wörtlich
übereinstimmt mit Dokument-Nr.: 99
aus dem Dokumentenbuch Nr.: III des An-
geklagten**

Otto Burkart (Fall V)

Nurnberg, den 23. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 78

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 185

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 78
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 185

26/2/48

78
Schneider Nr.

- 1 -

Exhibit Nr.

Burkart-Exh. Nr.102

A u s z u g

aus

Kueppers / Bannier "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter"

Seite 105, 2. Auflage, Berlin 1943.

Auszug aus dem Erlass des Reichsfuehrers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 20. Februar 1942:

Allgemeine Bestimmungen ueber Anwerbung und Einsatz
von Arbeitskraefte aus dem Osten.

(Auszug)

Nachdem der Herr Reichsmarschall den Einsatz von Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten im Reich befohlen hat, ist es erforderlich, Anwerbung und Einsatz dieser neu hereinkommenden Arbeitskraefte nach polizeilichen Gesichtspunkten zu regeln und die bisher fuer die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gekommenen oder kommenden Arbeitskraefte ergangenen Bestimmungen nach dem Personenkreis, auf den sie anzuwenden sind, klar abzugrenzen.

Vorbehaltlich besonderer Weisungen an die fuer die Durchfuehrung der einzelnen Massnahmen zustaeendigen Dienststellen gelten fuer die nachfolgend aufgefuehrten Gruppen von Arbeitskraefte aus dem Osten folgende Bestimmungen:

A. Arbeitskraefte aus dem altsoewjetrussischen Gebiet.

Als "Arbeitskraefte aus dem altsoewjetrussischen Gebiet" gelten diejenigen Arbeitskraefte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet - mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg - zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Fuer die gesamte Behandlung dieser Arbeitskraefte ist

ausschlaggebend, dass sie jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands und der europaischen Kultur erzogen worden sind.

Sie unterliegen folgender Behandlung:

I. Anwerbung und Ueberbruefung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung der Arbeitskraefte aus dem altsowjetrusischen Gebiet erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

- a) nach Moeglichkeit nur Personen anzuwerben, die bereits am 22. Juni 1941 in dem Anwerbegebiet gewohnt haben;
- b) bei dieser Anwerbeaktion keine Volksdeutschen anzuwerben;
- c) ausser den unbedingt erforderlichen und als solche zu bezeichnenden Dolmetschern und Kolonnenfuhrern keine deutschsprechenden Personen anzuwerben;
- d) bis auf weiteres keine Asiaten anzuwerben;
- e) moeglichst darauf zu dringen, dass die anzuwerbenden Personen einen Pass oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identitaet feststellen laesst. Diese Ausweise werden den Arbeitskraeften zunaechst belassen.

2. Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten Auffanglager, in denen sie eine aerztliche Untersuchung, erste Entlausung usw. veranlassen.

.....

II. Transport.

.....

III. Arbeitseinsatz.

Schneider Nr. 78.

Exhibit Nr.

- 3 -

Burkart-Exh.Nr.102

Waehrend des Aufenthalts der Arbeitskrafte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet im Reich sind diese streng von der deutschen Bevoelkerung, auslaendischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.

Nach dem Befehl des Herrn Reichsmarschalls duerfen die Arbeitskrafte aus dem altsojetrussischen Gebiet in den Betrieben grundsatzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.

.....

In der Industrie einschliesslich Bergbau ist die Einrichtung von "Russenbetrieben", in denen ausschliesslich russische Arbeitskrafte unter deutschen Vorarbeitern beschaeftigt werden, als Idealzustand anzustreben. Die Entfernung aller anderen auslaendischen Arbeiter aus den Betrieben, in denen Arbeitskrafte aus dem altsojetrussischen Gebiet eingesetzt werden, wird sich jedoch nicht ueberall durchfuehren lassen. Die Betriebe sind angehalten, wenigstens bei spaeterer Verschiebung der Arbeitskrafte fuer Abschiebung der anderen auslaendischen Arbeiter und Nachholen weiterer Arbeitskrafte aus dem altsojetrussischen Gebiet zu sorgen.

.....

IV. Unterbringung.

Entsprechend der Abschliessung der Arbeitskrafte aus dem altsojetrussischen Gebiet von der deutschen Bevoelkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, moeglichst mit Stacheldraht versehenen Umzaeunung unterzubringen. Wo dies im Einzelfall nicht moeglich ist, muss die Unterkunft fest verschliessbar und gut zu ueberwachen sein. Im Einvernehmen mit den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben die Staatspolizeileitstellen die fuer die Un-

terbringung dieser Arbeitskraefte vorgesehenen Unterkuenfte vorher auf ihre Eignung zu pruefen und abzunehmen.

Fuer die Errichtung der Unterkuenfte sind die Betriebe verantwortlich und kostenpflichtig.

In den Lagern muss ein Wachraum, eine Krankenstube und fuer je 100 Mann eine Haftzelle vorhanden sein.

Die Arbeitskraefte aus dem altsewjetrussischen Gebiet duerfen ihre Unterkuenfte grundsaeztlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

.....

V. Bewachung.

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskraefte aus dem altsewjetrussischen Gebiet muessen dauernd unter Bewachung stehen.

1.) Die Unterkuenfte sind staendig unter Bewachung zu halten. Das Wachpersonal ist zu stellen

- a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den fuer diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,
- b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergaenzungskraeften des Bewachungsgewerbes,
- c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe.

Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht moeglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizeileitstellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Die Staatspolizei-Leitstellen haben die Aufsicht ueber die zu b) und c) genannten Bewachungskraefte auszuueben. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Fuehrungspersonal fuer die Bewachungskraefte in moeglichem

Schneider Nr. ⁷⁸.....

Exh.Nr.

- 5 -

Burkart-Exh.Nr.102

Umfange zur Verfügung.

2.) Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkufenfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Verarbeiter, Arbeiter mit heranzuziehen, mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsojetrussischen Gebiet zu versehen und in dieser Eigenschaft durch eine vom Betrieb zu beschaffende Armbinde mit der Aufschrift "Werkerschutz" kenntlich zu machen.

.....

Als Anhalt ist auf je 20 bis 30 Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet zur Bewachung der Unterkufenfte ein Wachmann zu veranschlagen. Es darf jedoch - auch am Arbeitsplatz - niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden.

Die Kosten der Bewachung haben - soweit sie nicht von beamteten Kräften geleistet wird - die Betriebe zu tragen. Diese haben auch fuer die Wachmannschaften Unterkufenfte zur Verfügung zu stellen.

Die Dienststellen der Reichsverwaltung werden, um die rechtzeitige Abstellung der erforderlichen Bewachungskräfte zu ermöglichen, laufend unverzüglich den Staatspolizeileitstellen die Einsatzgebiete, Einsatzbetriebe, Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Einsatzes derselben mitteilen.

Die Staatspolizei-Leitstellen erhalten weitere Weisung.

.....

IX. Sicherheitspolizeiliche Massnahmen.

Fuer die Abwehr der Gefahren, die die Sicherheit des Reiches, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem

Schneider Nr. 78

Exhibit Nr.

- 6 - Burkart-Exh.Nr.102

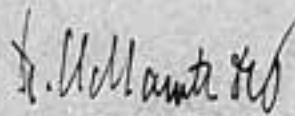
deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskraefte aus dem
altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei-
Leitstellen zustaendig, die hierfuer besondere Weisungen er-
halten.

Ebenfalls ergehen an die Staatspolizei-Leitstellen weite-
re Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unter-
kuanften und am Arbeitsplatz.

Ich, Dr. Helmuth D i x, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militaerge-
richtshof, Nuernberg bestaetige hiermit, dass
die anliegende Abschrift woertliche uebereinstimmt
mit Burkart - Exhibit. 102 aus dem Urkundendoku-
menten-Buch Nr. III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (V)

Nuernberg, den


Dr. Helmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 80

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 186

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 207/2/48

DOC. No. 80 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 186 207/2/48

Schneider Nr. ⁸⁰.....

Exhibit Nr.

- 1 -

Burkart-Exhib.Nr.104

A u s z u g

aus Kueppers / Banner "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter";
Seite 109, 2. Auflage, Berlin, 1943.

Auszug aus dem Erlass des Reichsfuehrers-SS und Chefs der
Deutschen Polizei vom 9. April 1942 ueber

Behandlung der Arbeitskraefte aus dem altsoviet-
russischen Gebiet.

Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen ueber
Anwendung und Einsatz von Arbeitskraeften aus dem Osten vom
20. Februar 1942 - S-IV D-208/42 (Ausl.Arb.)

Die beim Einsatz der Arbeitskraefte aus dem altsoviet-
russischen Gebieten (Abschnitt A der Bestimmungen vom 20.
Februar 1942) gesammelten Erfahrungen ermoeglichen es, die
Anwerbepropaganda straffer zu leiten, die Ernaehrung dieser
Arbeitskraefte besser zu gestalten und auch die Frage der
Entlehnung erneut zu pruefen. Auf Grund dieser Tatsachen und
unter Beruecksichtigung der bisher eingegangenen sicherheits-
polizeilichen Erfahrungsberichte habe ich es im Einvernehmen
mit dem Herrn Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitsein-
satz, Gauleiter Sauekel, fuer zweckmaessig erachtet, zugleich
mit den verstehend aufgefuehrten Massnahmen auch einzelne
Punkte des Abschnittes A der vorgenannten Bestimmungen vom
20. Februar 1942 - wie folgt - zu aendern bzw. zu ergaen-
zen:

Zu A III Arbeitseinsatz.

Die inzwischen aufgestellten Plaene ueber den gesamten
Arbeitseinsatz lassen eine strengste Absenderung der Arbeits-
kraefte aus den altsovietrussischen Gebieten von der deut-
schen Zivilbevoelkerung, auslaendischen Zivilarbeitern und
allen Kriegsgefangenen nicht geboten erscheinen, da sonst die

Schneider Nr. ⁸⁰.....

Exhibit Nr.

- 2 -

Burkart-Exh.Nr. 104

Möglichkeiten des Einsatzes dieser Arbeitskräfte zu beschränkt würden.

.....

Zu A IV Unterbringung.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Unterbringung verbleibt es bei den ergangenen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Abwandlungen:

1.) Die Umsäumung der Lager darf **n i c h t** mit Stacheldraht versehen sein. Bisher verwendeter Stacheldraht ist zu entfernen.

.....

3.) Familien (s. oben zu A III Nr.2) brauchen auch in den Unterküenften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen.

4.) Die Arbeitskräfte aus dem altsewjetischen Gebiet dürfen nach wie vor ihre Unterküenfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen. Das absolute Ausgehverbot wird jedoch dahin gelockert, dass bewachten Arbeitskräften - gewissermaßen als Belohnung - in geschlossenen Gruppen unter hinreichender deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden darf. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Bei Misständen, Flucht u.ä.m. ist die Ausgangserlaubnis zu sperren.

.....

Herrn Dr. Hellmuth D i X, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Bamberg bestaetige hiermit, dass
die enliegende Abschrift woertliche uebereinstimmt
mit Burkart - Exhibit. 104 aus dem Urkundensoku-
menten-Buch Nr.: III des Angeklagten

Ottilo Burkart (V)

Bamberg, den 8.I.48

Hellmuth D i X
Dr. Hellmuth D i X

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 246

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 187

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 246 DEFENSE EXHIBIT No. 187
Schneider
25/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DLX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

zwei maschinengeschriebenen Seiten
2 photokopierten

bezeichnet *Vorfuehrung des Beschlusses fuer die SS usw. Ger.*

Kennung fuer die Thaten zur

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *den Akten des*

Verfahrens von Sauckel, Dr. Lohmann, im

Mit-Prozess. ist.

H. DLX
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

246

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

Dokument Sauckel Nr. 14

A b s c h r i f t aus: "Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben II. Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH, München

Seite 571:

Verfügung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei I.74/970 vom 12.11.1942
betr.: Kennzeichnung der Ostarbeiter.

Verschiedentlich wurde bei dem Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz angeregt, den ukrainischen Ostarbeitern eine besondere Kennzeichnung zu geben, da diese in dem Abzeichen "Ost" eine Diffamierung sehen. Der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

"Unter Bezugnahme auf die in meinem Schreiben vom 20.5.1942 dargelegten Gruende kann ich mich auch heute nicht dazu entschliessen, von einer Kennzeichnung der Arbeitskraefte aus dem altsoewjetischen Gebiet mit dem Kennzeichen "Ost" abzugehen.

Ich bin selbstverstaendlich auch Ihrer in dem oben angefuehrten Schreiben dargelegten Auffassung, dass der deutsche Mensch den Osten nicht mit "Russland" gleichsetzen darf. Die Kennzeichnung der Arbeitskraefte aus dem altsoewjetischen Gebiet mit dem Kennwort "Ost" kann aber einer Gleichsetzung des Begriffs Osten mit dem Begriff "Russland" zumindest solange nicht foerderlich sein, als man von Ost-

246

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

arbeitern, besetzten Ostgebieten spricht und auch sonst laufend Redewendungen braucht, die sich immer wieder auf das "Ost" beziehen. In Anbetracht der im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ostarbeiter geringen Zahl der im Reich eingesetzten volkstümlichen Russen besteht z. Z. zwar keine Gefahr, dass durch eine Kennzeichnung mit "R" das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung, nämlich eine Gleichsetzung von dem "Osten" und "Russland" herbeigeführt würde. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich aber vor allem auch bei der Kennzeichnung der Ukrainer mit "U", da es ja Hunderttausende von Ukrainern aus dem Generalgouvernement gibt, die nicht gekennzeichnet sind. Wenn man nun von der Bezeichnung "Ostarbeiter" abgeht, und dafür die Bezeichnung Russen, Ukrainer usw. wählen würde, wozu eine unterschiedliche Kennzeichnung notwendigerweise führen müsste, so würde dies vor allem Dingen in den Betrieben zu einer weit größeren Verwirrung führen als bisher und die Schwierigkeiten einer den Vorschriften entsprechenden unterschiedlichen Behandlung, die auf die Ukrainer aus dem Generalgouvernement einerseits und aus dem Reichskommissariat andererseits anzuwenden ist, werden noch vergrößert."

Ich bescheinige hiermit, dass das oben wiedergegebene Schriftstück eine wortgetreue Abschrift aus "Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben", II. Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Franz Eher Verlag, München, Seite 571, ist.

München, den 2.3.1946

gez. Dr. R. Servatius

Rechtsanwalt.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 81

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 188

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 81
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 188

25/2/48

Schneider Nr. ⁸⁷....

Exhibit Nr.

- 1 -

Burkart-Exh.Nr. 105

A b s c h r i f f

Der Reichsminister fuer Ernaehrung

und Landwirtschaft

Berlin W 8, den 17.4.1942

G.-Z.: II/1 - 7092 -

Wilhelmstrasse 72

S c h n e l l b r i e f !

An die

Landesregierungen (Landesernaehrungsaeemter)

die Preussigen Oberpraesidenten (Provinzialernaehrungsaeemter)

nachrichtlich an die Regierungspraesidenten und entsprechenden
Behoerden.

Betr.: Verpflegungssaetze Kriegsgefangener und sowjetischer
Zivilarbeiter.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz im
Rahmen des Vierjahresplans hat die beschleunigte und ver-
staerkte Verwendung sowjetischer Kriegsgefangener und Zivil-
arbeiter sowohl in der Ruestungsindustrie als auch in der
Landwirtschaft angeordnet. Es ist in der naechsten Zeit mit
der Ankunft groesserer Transporte zu rechnen. Um den Arbeits-
einsatz aller im Reichsgebiet bereits untergebrachten und noch
ankommenden sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter
verpflegungsmaessig sicherzustellen, wird in teilweiser Ab-
aenderung meines Erlasses vom 24.3.1942 - II/1 - 6620 - im
Einvernehmen mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Ar-
beitseinsatz und dem Oberkommando der Wehrmacht mit sofortiger
Wirkung folgendes angeordnet:

- 1.) Die Verpflegungssaetze der in der Ruestungsindustrie bzw.
in der gewerblichen Wirtschaft beschaeftigten sowjetischen
Arbeiter (Kriegsgefangene und Zivilarbeiter) Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2 600 g	die Woche
Fleisch	250 g	" "
Fett	130 g	" "
Kartoffeln	5 250 g	" "
Nachmittel	150 g	" "
Zucker	110 g	" "
Tee-Ersatz	14 g	" "
Gemüse nach Aufkommen (Kohl- rueben)		

b) Schwarzarbeiter:

Brot	3 400 g	die Woche
Fleisch	400 g	" "
Fett	200 g	" "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)		

c) Schwerstarbeiter:

Brot	4 200 g	die Woche
Fleisch	500 g	" "
Fett	260 g	" "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)		

d) Bergarbeiter untertags:

Brot	4 400 g	die Woche
Fleisch	600 g	" "
Fett	300 g	" "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)		

e) Land- und Nachtarbeitersulagen werden nicht gewahrt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssatze gelten auch fuer weibliche Arbeitskraefte.

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fertfall.

Die Fleischportion ist moeglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Moeglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsatzlich in der Zusammensetzung von 72 % Roggenschrot und 28% vollwertige Zuckerschnitzel hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschnitzel nicht geliefert wird, kann normales Brot gewahrt werden. Auf die Herstellung saettigender Suppen, wie sie der Ernahrungs-

Schneider Nr. ⁸⁷.....

Exhibit Nr.

Burkart-Exh. Nr.104

- 3 -

gewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert
gelegt. Anstelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggen-
mehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggenruetz ge-
wahrt werden.

In Vertretung

B a c k e

**Herrn Dr. Hellmuth Dix, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Nürnberg bestätige hiermit, dass
die obliegende Abschrift wortliche Uebereinstimmung
mit Burkart - Schmitt, 105 aus dem Urkundendoku-
menten-Buch Nr. III des Angeklagten**

Otto Burkart (V)

Nürnberg, den 8.1.48

Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 79

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 189

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/5/48

DOC. No. 79 DEFENSE EXHIBIT No. 189
Schneider
25/5/48

79

Schneider Nr.
Exhibit Nr.
Burkart-Exh.Nr. 103

A u s z u g

aus dem Dokumentenbuch fuer den Angeklagten Albert Speer,
vergelegt von Rechtsanwalt Dr. Hans Flaechsner im I.M.T.-
Prozess

Speer-Exhibit Nr.4

Fuehrerprotokoll vom 21./22.3.1942

Punkt 20. Der Fuehrer erklart ganz eindeutig in laengerer
Ausfuehrung, dass er mit der schlechten Ernaehrung
der Russen nicht einverstanden sei. Die Russen mues-
sen eine abselut ausreichende Ernaehrung erhalten
und Sauckel habe dafuer zu sorgen, dass diese Er-
naehrung bei Backe nun sichergestellt wird.

Punkt 21. Der Fuehrer wundert sich darueber, dass die Zivil-
russen hinter Stacheldraht wie Kriegsgefangene be-
handelt werden.

Ich erklarte ihm, dass dies auf eine Anordnung
von ihm zurueckzufuehren sei. Der Fuehrer weiss
nichts von einer derartigen Anordnung.- Ich bitte,
mir die Unterlagen hierfuer fuer die naechste Fueh-
rermappe zu geben und gleichzeitig Sauckel zu ver-
anlassen, dass die Zivilrussen nicht mehr wie
Kriegsgefangene behandelt werden.

gez. Speer

Fuer die Richtigkeit des Auszuges:

Dr. Flaechsner

Rechtsanwalt

Ich, Dr. Hellmuth D i x, als
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Nürnberg bestätige hiermit, dass
die vorliegende Abschrift wortliche Uebersetzung
mit Burkart - Exhibit.: 103 aus dem Urkundenabhe-
menten-Buch Nr.: III des Angeklagten

Otto Burkart (V)

Nürnberg, den

Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 82

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 190

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 82 DEFENSE EXHIBIT No. 190

Schneider

25/2/48

Schneider Nr. ⁸².....

Exhibit Nr.

- 1 -

Burkart-Exh.Nr. 106

A U S E U E

aus dem Nachrichtendienst der Bezirgsgruppe Nordwest der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie

vom 20. Oktober 1942 Nr. VII/90

Verpflegungssätze der sowjetischen und nichtsowjetischen Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter
(arbeiterinnen).

Wie der Reichsminister fuer Ernährung und Landwirtschaft mit Erlass II/1 - 10477 - vom 6.10.1942 mitteilt, werden mit Wirkung vom 19.10.1942 ab fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Ostarbeiter Zulagen fuer Lang- und Nachtarbeiter eingefuehrt, die Herstellung des Zuckerschnitzelbrotes aufgehoben, die Kartoffel- und Brotrationen - Brot nur, soweit es sich um Schwerstarbeiter handelt - erheht.

Aus dem Gesamtueberblick, den der Reichsernährungsminister mit dem gleichen Erlass ueber die Verpflegungssätze fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Ostarbeiter sowie fuer die nichtsowjetischen Kriegsgefangenen gibt, veroeffentlichen wir folgenden Auszug:

I. Verpflegungssätze der in der Ruestungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschaeftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind:

Es erhalten:

a) Normalarbeiter:

Brot	2 600 g die Woche
Fleisch	250 g " "
Fett	130 g " "

Schneider Nr.

Exhibit Nr.

- 3 -

Furkart-Exh.Nr.106

Kartoffeln 7 000 g die Woche
Nahrungsmittel 150 g " "
Zucker 110 g " "
Tee-Ersatz 14 g " "
Gemuese nach Aufkommen

b) Lang- und Nachtarbeiter:

Brot 2 600 g die Woche
Fleisch 300 g " "
Fett 150 g " "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)

c) Schwerarbeiter:

Brot 3 400 g die Woche
Fleisch 400 g " "
Fett 200 g " "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)

d) Schwerstarbeiter:

Brot 4 400 g die Woche
Fleisch 500 g " "
Fett 260 g " "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)

e) Bergarbeiter unter Tage:

Brot 4 4000 g die Woche
Fleisch 600 g " "
Fett 300 g " "
Tee-Ersatz 25 g " "
Die uebrigen Lebensmittel wie zu a)

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot fuer die Zivilbevoelkerung auszugeben. Auf die Herstellung saettigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonders Wert gelegt. Anstelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder

Schneider Nr.

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.106

- 4 -

360 g Roggengruetze gewahrt werden.

Die Fleischportion ist moeglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Moeglichkeit aus Margarine bestehen.

Bei Naehrmiteln ist jener Aufteilungsschluessel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Naehrmitelkarten in Naehrmitel, Teigwaren und Kartoffelstaerkerzeugnisse entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Moeglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingefuehrt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Naehrmitelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemuese koennen neben Kehlruoben auch andere Gemuesesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage fuer die Zivilbevoelkerung dies gestattet. Es ist dafuer Sorge zu tragen, dass rechtzeitig angemessene Verraete eingelagert werden. Die am Ende eines Marktages uebriggebliebenen Gemueserestmengen sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, moeglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

II. Verpflegungssaetze der in der Ruestungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschaeftigten Ostarbeiter (arbeiterinnen) im Lagereinsatz:

Die Bestimmungen hierzu decken sich mit den unter I. aufgefuehrten.

Ich, Dr. Hellmuth D I X, derzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Bamberg bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortliche ubereinstimmt
mit Burkart - Exhibit: 106 aus dem Urkundenscho-
nenden-Buch Nr.: III des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (V)

Bamberg, den 8.I.48

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth D I X

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 273

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 191

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 273 DEFENSE EXHIBIT No. 191
Schneider
25/3/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

- *zwei* maschinengeschriebenen Seiten
- *2* photokopierten

bezeichnet *Führerprotokolle vom 30.5.1943*

.....
eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus
Vernehmungen für Güterkarte, Herr Kranz-Gütelsh...
Case V, Güterkarte Nr. 699 ist.

L. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

- typewritten pages
- photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.:²⁷³

Exhibit Nr.:

(Burkart-Nr. 199
Exhibit Nr.)

Auszug aus dem Dokumentenbuch fuer den Angeklagten
Albert S p e e r, vorgelegt von Rechtsanwalt
Dr. Hans Flaechner im I.M.T-Prozess.

Speer Exhibit Nr. 5.

Fuehrerprotokoll vom 30.5.1943.

Punkt 19. Weiter sollen die deutschen Bergarbeiter in
der Verpflegung u. U. noch besser gestellt werden
als bisher. Die Russen sollen eine reichliche Zu-
satzverpflegung erhalten, die auf Grund der Lei-
stung vom Betriebsfuehrer im einzelnen verteilt
wird. Auch sonst sollen sowohl den Deutschen -
wie auch im besonderen den russischen Kriegsge-
fangenen in Form von Tabak und aehnlichen Dingen
fuer besondere Leistungen Verguetungen zugeteilt
werden.

gez. Feer

Fuer die Richtigkeit des Auszuges:

Dr. Flaechner

Rechtsanwalt.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 69

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 192

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 69 DEFENSE EXHIBIT No. 192
Schneider
25/2/48

5 9
Schneider - Nr. : 69

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 92

Anlage zu Rie.Kdo.Ngh.Nr. 2799/40G

Oberkommando der Wehrmacht

W S tb Abt. W Rie Nr.6480/39g III a

G e h e i m

G e h e i m

Mobilisierungsplan
fuer die Ruestungswirtschaft

Sammelheft IX (Teil II)

Werkchutz
der geschuetzten Wehrwirtschaftsbetriebe
(W - Betriebe)

Berlin 1939

Druck: Oberkommando der Wehrmacht

Schneider -Nr.

Exhibit-Nr.

Burkart-Exhibit-Nr.: 92

- 2 -

Dies ist ein geheimer Gegenstand im
Sinne des # 88 Reichs-Straf-Gesetz-
buchs (Fassung vom 24. April 1934).
Missbrauch wird nach den Bestimmungen
dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht
andere Strafbestimmungen in Frage
kommen.

Sammelheft II

Teil II:

Werk s c h u t z

in geschuetzten Wehrwirtschaftsbetrieben (W-Betrieben).

Abschnitt I : Allgemeines.

Der Werkschutz in geschuetzten W-Betrieben hat die Aufgabe, im Frieden und im Kriege im Rahmen der bestehenden Vorschriften die Ordnung im Werk aufrechtzuerhalten und an der Abwehr werkschaedigender Umtriebe mitzuwirken.

Ausserdem findet sein Einsatz im Kriege bei der Bekämpfung von Fallschirmabspringern und Luftlandetruppen statt. (Anlage 2: Auszug.)

Der Werkschutz wird in den fuer die Kriegswirtschaft wichtigsten Betrieben bereits im Frieden aufgestellt, sodass im Kriege oder einer Spannungszeit kein Personalwechsel, sondern bei wachsender Belegschaft erforderlichenfalls nur eine entsprechende Vermaeknung durch vorher sicher-gestellte und ueberpruefte Werksangehoerige stattfindet.

Abschnitt II :

Zustaeendige und beteiligte Stellen

fuer den Werkschutz in den geschuetzten Wehrwirtschaftsbetrieben.

1. Das Oberkommando der Wehrmacht (Wehrwirtschaftstab) - - OKW (W Stb) - und die nachgeordneten Dienststellen.

Die Anordnung fuer die Aufstellung des Werkschutzes in den geschuetzten Wehrwirtschaftsbetrieben trifft das Oberkommando der Wehrmacht (Wehrwirtschaftstab) mit den ihr nachgeordneten Dienststellen; in den vom Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft betreuten geschuetzten W-Betrieben ist dieser ueber die in Aussicht genommenen Massnahmen zu unterrichten.

Der Werksschutz in wesentlichen geschützten W-Betrieben wird durch Organe der zuständigen Wehrwirtschaftsinspektion bzw. Wehrwirtschaftsstelle laufend überprüft.

Die Betreuung des Werksschutzes der Luftfahrtindustrie wird vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zentral nach den vom Oberkommando der Wehrmacht (Wehrwirtschaftsstab) herausgegebenen Richtlinien durchgeführt.

In Fragen der Bewaffnung des Werksschutzes nach Art und Stärke trifft der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres - Allgemeines Heeresamt - unter Berücksichtigung des vorrangigen Bedarfs der Wehrmacht an Waffen und nach Abgabe der zur Verfügung stehenden Waffen die Entscheidung.

2. Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Sicherheitspolizei.

Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht über alle Bewachungsrichtungen nach § 1 der "Verordnung über den Wehrdienst" vom 14.12.1937, herausgegeben vom Reichsminister des Innern, wird in Deutschland durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ausgeübt

Anl. 3

Schneider - Nr. :

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. L 92

Art. 1 Soweit die Bewachungsanrichtungen jedoch Aufgaben des Werkschutzes der geschützten Betriebe wahrzunehmen haben, gelten fuer sie gemäss der "Ersten Anordnung zur Durchfuehrung der Verordnung ueber den Wachdienst" vom 31.3.1939, herausgegeben vom Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei, die besonderen Vorschriften des Oberkommandos der Wehrmacht, Amtgruppe Wehrwirtschaftsstab.

In den geschuetzten Betrieben beschaenkt sich die Taetigkeit des Reichsfuehrers SS und Chefs der Deutschen Polizei auf die staetepolizeiliche Ueberpruefung der fuer den Werkschutz vorgesehenen Leute und deren Schulung und Ausbildung ausserhalb der Betriebe in der von ihm einzurichtenden Werkschutzschule.

In Gegensatz zu den Aufgaben des Werkschutzes in den Betrieben erstreckt sich die Taetigkeit des Sicherheitsdienstes des Reichsfuehrers SS auf vertrauliche Ermittlungen von Staatsfeinden aller Art. Zu diesem Zweck setzt der Sicherheitsdienst in den Betrieben seine Vertrauensmaenner ein.

3. Der Leiter des oertlichen "Verstaerkten Polizeischutzes".

In Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ist fuer den Fall eines Krieges oder einer Spannungszeit durch das Reichsministerium des Innern der verstaerkte Polizeischutz vorbereitet.

Der Verstaerkte Polizeischutz besteht aus : Schutzpolizei einschl. Wasserschutz- bzw. staatlicher Hafenspolizei, Gendarmerie, Gemeindepolizei und dem einzuberufenden Ergaenzungspersonal.

In Kriege ist der Werkschutzleiter mit seinen Leuten dem Leiter des oertlichen Verstaerkten Polizeischutzes unterstellt, und zwar :

- a) in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung, dem Kommandeur der Schutzpolizei,
- b) in Orten mit Gemeindepolizeiverwaltung und auf dem Lande, einem vom Regierungspraesidenten zu bestimmenden geeigneten Offizier der Schutzpolizei, Gendarmerie oder Gemeindepolizei.

Diese Unterstellung ist so zu verstehen, dass der Werkschutzleiter den Leiter des örtlichen verstärkten Polizeischutzes über besondere Vorkommnisse auf seinem Tätigkeitsgebiet laufend unterrichtet und enge Verbindung mit ihm hält, sodass er im Notfall durch eingesetzte Kräfte des verstärkten Polizeischutzes unterstützt werden kann. Eine Heranziehung des Werkschutzes oder von Teilen desselben aus den den Betrieben für andere Zwecke ist untersagt, da der Werkschutz lediglich die Aufgabe hat, das Objekt zu schützen, für das er eingesetzt ist.

Ist auf Ersuchen des Betriebsführers in Fällen drohender Gefahr eine Heranziehung der örtlichen Polizei für Schutzaufgaben im Betriebe erforderlich, so geht mit dem Eintreffen der Polizeiabteilung der Befehl über den Werkschutz und die Verantwortung für die zu treffenden Massnahmen im Betriebe auf den Führer der Polizeiabteilung über.

Abschnitt III : Gliederung des Werkschutzes.

4. a) Der hauptamtliche Werkschutz. Allgemeines.

Der grosse Bedarf der Wehrmacht an Menschen im Kriege macht äusserste Sparsamkeit in der Sicher- und Unabhängigkeitsstellung der Wehrpflichtigen für andere Zwecke zur dringenden Notwendigkeit. Es wird daher angeordnet, dass der Werkschutz in den geschützten Betrieben dieser Forderung weitestgehend Rechnung trägt.

Dieses Ziel ist zu erreichen durch Aufstellung einer zahlenmässig geringen hauptamtlichen Stammantschaft des Werkschutzes und einer nebenamtlichen Ergänzungsmannschaft.

Bei der Verschiedenheit der geschützten Betriebe darf der Werkschutz nicht schematisch aufgezogen werden, sondern muss sich in Stärke und Ausrustung nach der Eigenart des jeweiligen Betriebes richten. Z.B. wird ein Geschützlafetten herstellender Betrieb mit einem hauptamtlich tätigen Werkschutz geringerer Stärke auskommen, als ein sprengstoffherstellendes Werk gleichen Umfangs.

Vom Werkschutz muss gefordert werden, dass er ohne wesentliche Verstärkung sich die äussere Bewachung der Betriebe - das sind die Betriebsanlagen, die sich ausserhalb der Fabrikanlagen befinden -, soweit erforderlich, durch Streifen oder Nachtwachen zusätzliche übernehmen kann.

Im Falle eines Krieges oder einer Spannungszeit ist die Kasernierung der Angehörigen des hauptamtlichen Werkschutzes im Betriebe anzustreben. Diese Kasernierung ist vom Betrieb bereits im Frieden vorzubereiten.

b) Der nebenamtliche Werkschutz, A. Allgemeines.

Der nebenamtliche Werkschutz wird gebildet aus geeigneten, politisch zuverlässigen und durch die Gestapo überprüften Betriebsangehörigen, die fuer diesen Zweck besonders ausgebildet werden und als Facharbeiter sicher und unabhängig gestellt sind. Besonders geeignet sind gediente Soldaten. Diese nebenamtlichen Werkschutzleute werden fuer den Werkschutzzweck und in dringenden Faellen alarmiert und sind hauptamtlich als Angestellte oder Arbeiter des Betriebes taetig. Ihre Ausbildung fuer den Werkschutz erfolgt durch den hauptamtlichen Werkschutz. Im uebrigen gelten die Richtlinien fuer den hauptamtlichen Werkschutz sinngemaess auch fuer den nebenamtlichen Werkschutz.

5. Der Betriebsfuhrer.

Verantwortlich fuer die Aufstellung und Ausbildung des haupt- und nebenamtlichen Werkschutzes im Betriebe ist der Betriebsfuhrer.

Er bestimmt fuer die Durchfuhrung seiner Aufgabe im Werk einen geeigneten Beamten oder Angestellten des Betriebes als Leiter des Werkschutzes.

Eine zahlenmassige Veraenderung des hauptamtlichen Werkschutzes ist dem Betriebsfuhrer nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Wehrwirtschaftsinspektion bzw. Wehrwirtschaftsstelle gestattet. Diese Vorschrift bezieht sich vorsehlich auf eine evtl. beabsichtigte Verminderung des hauptamtlichen Werkschutzes.

6. Der Leiter des Werkschutzes.

Der von dem Betriebsführer eingesetzte Leiter des Werkschutzes muss von der Landwirtschaftsinspektion bestätigt werden. Er muss eine politisch einwandfreie, vertrauenswürdige, in gehobener Stellung des Betriebes stehende geeignete Persönlichkeit sein.

Der Leiter des Werkschutzes stellt einen Werkschutzplan auf. In diesem sind sämtliche Einzelheiten über den Werkschutz des Betriebes, wie personelle Angaben, Waffenverteilung und Dienstverteilung aufzunehmen. Der Werkschutzplan wird in Mobilisierungskalender des Betriebes niedergelegt.

Die Stelle des Abwehrbeauftragten bzw. der Vertrauensperson und des Leiters des Werkschutzes ist nach Möglichkeit in einer Person zu vereinigen. In anderen Fällen ist dem Abwehrbeauftragten der Werkschutz mindestens in zweckentsprechender Form zur Durchführung seiner Aufgabe zu unterstellen.

7. Mannschaften des hauptamtlichen Werkschutzes.

a) Auswahl.

Die Angehörigen des hauptamtlichen Werkschutzes werden möglichst aus der Belegschaft ihres Betriebes ausgewählt und versehen ihren Dienst hauptamtlich. In Frage kommen kräftige, entschlossene, politisch einwandfreie Männer von grosser Zuverlässigkeit, die staatspolizeilich überprüft sind und möglichst eine militärische Ausbildung erhalten haben. Sie werden im Kriege erforderlichenfalls zu Hilfspolizisten ernannt und unterliegen den für den verstärkten Polizeischutz erlassenen Bestimmungen, jedoch bleiben ihre privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse unberührt.

Die Ausbildung des gesamten Werkschutzes erfolgt durch den Werkschutzleiter. Es ist vorgesehen, dass die Werkschutzangehörigen nach und nach die Werkschutzschule des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei durchmachen.

Die Werkschutzangehörigen werden listennässig bei der zuständigen Staatspolizeidienststelle geführt und sind bei seiner Anmeldung. Jede Versenderung in der Zusammensetzung des Werkschutzes ist der zugehörigen Staatspolizeidienststelle durch den Betrieb unverzüglich zu melden.

Bei Neueinstellungen dürfen fuer den hauptamtlichen Werkschutz nicht angerechnet werden :

- aa) Neuzeitig ausgebildete Dienstgrade und Spezialisten.
- bb) Reservisten I.
- cc) Reservisten II.
- dd) Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgaenge 1913 und juenger.
- ee) Fabrikarbeiter, die fuer den Einsatz in der Kriegswirtschaft in Betracht kommen.

Fuer die im hauptamtlichen Werkschutz taetigen Mannschaften gelten be-
zueglich der Unabhaenglichstellung dieselben Bestimmungen wie fuer die Fach-
arbeiter dieser Betriebe.

b) S t a r k e d e s W e r k s c h u t z e s .

Die Staerke des hauptamtlichen Werkschutzes richtet sich nach der Grosse und Eigenart des Betriebes unter Beruecksichtigung des Grundsatzes, dass seine Wirkung mehr auf der guten Auswahl und Ausbildung des Personals beruht, als in seiner zahlenmassigen Grosse liegt.

Die Staerke des nebenamtlichen Werkschutzes kann erforderlichenfalls die doppelte des hauptamtlichen Werkschutzes sein.

e) B e k l e i d u n g .

Aus Gruenden der Disziplin und des Ansehens des Werkschutzes ist eine einheitliche, unifermechanische Bekleidung erwuenscht, jedoch nicht Bedingung. Kosten fuer die Sonderkleidung sind von der Firma zu tragen.

Eine Kennlichmachung des Werkschutzmannes durch ein ausseres Abzeichen wie z.B. Armbinde o.ä. ist mindestens zu fordern.

In Kriege wurden die Angehörigen des Werkschutzes durch eine von der Polizei gestempelte, mit dem Hoheitszeichen des Deutschen Reiches versehene gelbe Armbinde gekennzeichnet um sie gemäss Artikel 1 der Haager Landkriegsordnung als berechnigte Kriegsteilnehmer erkennbar zu machen.

8. Bewaffung von Angehörigen des Werkschutzes.

a) Art der Bewaffung.

aa) Pistolen.

Die Bewaffung des Werkschutzes erfolgt grundsätzlich mit Pistolen.

bb) Karabiner.

In Ausnahmefällen, und zwar dort, wo die raschliche Ausdehnung des Werkschutzes den Gebrauch der Pistole durch grosse Schussentfernungen unwirksam macht, wie z.B. bei Flugplätzen, kann die Bewaffung des Werkschutzes mit Karabinern genehmigt werden. Hierbei muss die Bewaffung mit Karabinern auf das äusserste Mass beschränkt werden. Sie ist bei den Bedarfsmeldungen der Betriebe zu begründen.

Vorschläge sind an das Oberkommando der Wehrmacht (Wehrwirtschaftsstab) einzureichen, und zwar :

- (1) Durch die Waffenämter der betreffenden Wehrmachtsteile fuer die wehrmächteigenen Betriebe.
- (2) Durch die Wehrwirtschaftsinspektionen fuer die von der Wehrmacht betreuten E-Betriebe.
- (3) Durch die Wehrwirtschaftsinspektionen fuer die geschuetzten Betriebe des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft.

Die Betriebe haben Anforderungen an Karabinern und Munition ueber die zuständige Wehrwirtschaftsstelle bzw. nachgeordnete Dienststelle des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft an die Wehrwirtschaftsinspektionen, in deren Bereich sie liegen, zu richten. Die Wehrwirtschaftsinspektionen haben vor Weitergabe der Vorschläge diese eingehend auf Noewendigkeit und Staerke der Bewaffung zu pruefen und sie dem Oberkommando der Wehrmacht

(Befr-

Alam A

ERSTE ANORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNGEN

UEBER DEN WACHDIENST.

Vom 31. März 1939.

Auf Grund der Verordnung ueber den Wachdienst vom 14. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I, S. 1387) und der Verordnung ueber den Wachdienst im Lande Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 539) ordne ich an :

1.

Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht ueber alle Bewachungsrichtungen nach # 1 der Wachdienstverordnung fuer das Altreich, das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete wird durch die Staatspolizei(leit)stellen ausgeuebt.

2.

(1) Die sicherheitspolizeiliche Aufsicht umfasst :

- a) die Ueberpruefung der persoenlichen Zuverlaessigkeit und der sachlichen Eignung der Personen, die in den unter # 1 der Wachdienstverordnungen fallenden Bewachungsrichtungen taetig sind,
- b) die Schulung dieser Personen,
- c) den Erlass von Richtlinien fuer den Aufbau und die Taetigkeit der unter # 1 der Wachdienstverordnung fallenden Bewachungsrichtungen,
- d) die Ueberwachung der Einhaltung dieser Richtlinien,
- e) die Ueberwachung der Bewaffung und des Waffengebrauches.

(2) Soweit die Bewachungsrichtungen Aufgaben des Wertschutzes, wahrnehmungs-geschuetzter Betriebe, des Luftschutzes, des Verstaerkten Polizeischutzes und des Feuereschutzes wahrzunehmen haben, gelten fuer sie die besonderen Vorschriften der fuer diese Sachgebiete zustaeudigen Stellen.

3.

Den Staatspolizei(leit)stellen ist jede zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

4.

- (1) Alle unter # 1 Abs. 2 Buchstabe b) der beiden Verordnungen ueber den Nachdienst fallenden Bewachungseinrichtungen sind bis zum 1. Juli 1939 der zustaeudigen Staatspolizei(leit)stelle anzumelden, in deren Bezirk die Bewachungseinrichtung taetig ist. Zur Anmeldung ist ein von der Staatspolizei(leit)stelle anzufordernder Vordruck zu verwenden.
- (2) Anmeldepflichtig ist der Betriebsfuhrer.

Berlin, den 31. Maerz 1939,

Der Reichsfuhrer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

H. H i m m l e r

Ich, Dr. Hellmuth DIX, derzeit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Naumburg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
übereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. : 92
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. III
des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Naumburg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 261

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 193

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 261
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 193

25/2/48

Nuernberg,

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument

bestehend aus

..... *Vier* maschinengeschriebenen Seiten

..... *zwei* photokopierten

bezeichnet *Ordnung gegen Arbeitsvertragsbruch usw.*

..... *in der privaten Wirtschaft vom 20. 7. 42*

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus

..... *Arbeitsrechtskartei 856 v. 18. 9. 1942*

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Auszug aus
Arbeitsrecht-Kartei 856
18. IX. 1942
"Arbeitsvertragsbruch" II A a)

Dokument Schneider Nr. ²⁶¹.....
Exhibit Nr.

- 13 -

a) Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwertung sowie das
Fordern unverhältnismässig hoher Arbeitsentgelte in der
privaten Wirtschaft. Vom 20.7.1942.

(Reichsanzeiger Nr. 174/1942; Reichsarbeitsblatt 1942, Heft 22,
Seite I 34).

Auf Grund des Par. 1 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom
25.6.1938 (RGBl. I S. 691) in Verbindung mit Par. 2 der Verord-
nung zur Durchfuehrung der Verordnung ueber die Lohngestaltung
vom 23.4.1941 (RGBl. I S. 222) und der Verordnung ueber die
Rechtssetzung durch den Generalbevollmaechtigten fuer den
Arbeitseinsatz vom 25.5.1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich fol-
gendes an:

Par. 1

Ein Gefolgschaftsmitglied (Angestellter, Arbeiter, Lehrling,
Anlernling) hat eine Arbeit zu deren Aufnahme es nach den
bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, anzutreten.

Par. 2

Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht

- a) pflichtwidrig eine ihm vom Betriebsfuehrer oder dessen
Beauftragten zugewiesene Arbeit (einschl. Mehr-, Nacht-,
Sonn- und Feiertagsarbeit) verweigern oder mit ihr zurueck-
halten,
- b) der Arbeit pflichtwidrig fernbleiben, d.h. insbesondere
ohne hinreichende Entschuldigung fehlen, wiederholt ohne
ausreichenden Grund verspaeetet zur Arbeit erscheinen oder
die Arbeit pflichtwidrig verlassen,
- c) durch diszipliniertes Verhalten, z.B. Taetlichkeiten
oder grobe Beschimpfungen den ordnungsgemaessen Arbeits-
verlauf stoeren.

Par. 3

Ein Beschaeftigungsverhaeltnis (Arbeiten, Lohn)

Auszug aus
Arbeitsrecht-Kartei 856
18. IX 1942
"Arbeitsvertragsbruch" II A a)

- 14 -

Anlernverhaeltnis) darf von beiden Teil nicht unberechtigt vorzeitig beendet werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften in der Tarifordnung, der Betriebsordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Verordnung ueber die Lohngestaltung verschieden lange Fristen fuer die Loesung des Beschaeftigungsverhaeltnisses vorgesehen, so ist die fuer den loesenden Vertragsteil jeweils laengste Frist massgebend.

Par. 4

Der Unternehmer - in der Hauswirtschaft der Haushaltungsvorstand - oder sein Beauftragter duerfen ein Gefolgschaftsmitglied nicht einstellen, von dem sie wissen oder den Umstaenden nach annehmen muessen, dass es anderweitig zur Arbeit verpflichtet ist. Das gilt fuer eine zusaetzhliche Taetigkeit insoweit nicht, als die zur Einstellung erforderliche Zustimmung des Arbeitssamtes vorliegt oder, falls eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, die Hauptbeschaeftigung nicht beeintraehtigt wird; eine Beeintraehtigung ist nicht anzunehmen, wenn dem Gefolgschaftsmitglied von seinem Betrieb die Aufnahme der zusaetzhlichen Taetigkeit gestattet ist. Der Unternehmer oder sein Beauftragter hat die Frage einer anderweitigen Verpflichtung des Einzustellenden sorgfaeltig und gewissenhaft zu pruefen.

Par. 5

Untersagt ist jede Handlung, die darauf abzielt, ein in ungekuen- digtem Beschaeftigungsverhaeltnis stehendes Gefolgschaftsmitglied durch Anbieten eines hoeheren Arbeitsentgelts oder sonstiger guenstigerer Arbeitsbedingungen von seinem Arbeitsplatz abzuwerben.

./.

Aussug aus
Arbeitsrecht-Kartei 856
18.IX.1942
"Arbeitsvertragsbruch" II A

Dokument Schneider Nr. 261
Exhibit Nr.

- 15 -

Par. 6

Das Gefolgschaftsmitglied darf kein Arbeitsentgelt (Erziehungshilfe) fordern, von dem es weiss oder dem Umstaenden nach annehmen muss, dass es die im Betriebe oder Gewerbe ueblichen Saeche fuer vergleichbare Arbeiten ueberschreitet. Bei dem Vergleich sind Art und Leistung der Arbeiten sowie Alter, Berufszugehoerigkeit und Geschlecht zu beruecksichtigen. Im uebrigen gelten die Vorschriften des Par. 21 des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 (RGBl. I S.1609).

Par. 7

Ein Abdruck *) dieser Anordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugaeuglicher Stelle auszuhaendigen.

Par. 8

1.) Wer dieser Anordnung vorsaeztlich oder fahrlaessig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemaeess Par.2 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25.6.1938 (RGBlI S 691) auf Verlangen des Reichstreuhuenders oder des Sondertruhenders der Arbeit mit Gefaengnis und Geldstrafe, letzte in unbegrenzter Hoehe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des Par. 1 der Dritten Durchfuehrungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegelohne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2.12.1939 (RGBl.I S.2370) in Verbindung mit den Fuenften Durchfuehrungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegelohne) der Kriegswirtschaftsverordnung - Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfrei-

*) Abdrucke dieser Anordnung koennen von der Geschaeftsstelle des Reichsarbeitsblattes in Berlin SW 11, Saarlandstr.96, bezogen werden.

Aussug aus
Arbeitsrecht-Kartei 856
18.IX.1942
"Arbeitsvertragsbruch" II A a)

Dokument Schneider Nr. 261
Exhibit Nr.

- 16 -

heitsstrafen - vom 14.4.1942 (RGBl. I S.180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine Haft- (Arrest-) Strafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mitstatter und Gehilfe).

2.) Zuständig ist der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit, der die Anordnung im Einzelfall zu überwachen hat.

3.) Zuständig ist auch der Reichstreuhänder der Arbeit,

- a) in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen worden ist oder
- b) in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt wird oder
- c) in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt oder
- d) in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Stellung des Strafantrags oder der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens seinen Wohnsitz oder seine Arbeitsstelle hat.

4.) Unter mehreren hiernach zuständigen Reichstreuhändern oder Sondertreuhändern der Arbeit gebührt dem der Vorzug, der sich mit der Sache zuerst befasst hat. Im Zweifelsfall bestimmt der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz den zuständigen Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit.

Par. 9

1.) Die Anordnung gilt nur fuer den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt auch, soweit Gefolgschaftsmitglieder in das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete und das sonstige Ausland entsandt werden.

2.) Die Anordnung gilt - mit Ausnahme des Par. 7 - auch in der Hauswirtschaft.

Par. 10

Diese Anordnung tritt am 15. August 1942 in Kraft.

.....

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 65

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 194

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 20/2/48

DOC. No. 65
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 194

25/2/48

Schneider - Nr. : ⁶⁵
Exhibit-Nr. :
Burkart-Exhibit-Nr. : 88

Auszug aus dem Reichsblatt 1943, Teil I, Seite 543.

Anordnung Nr. 13

des Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz
zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben
vom 1. November 1943

Um der kampfenden Front des erforderlichen Ruestungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Fuer diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsfuehrer. Aufgrund des Par. 1 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 691) in Verbindung mit Par. 2 der Verordnung zur Durchfuehrung der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 222) und der Verordnung ueber die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) ordne ich fuer den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an :

Par. 1

Der Betriebsfuehrer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu ueberwachen und Verstoessen entsprechend den Par. 2 und 5 entgegenzutreten.

....

Par. 5

Haelt der Betriebsfuehrer eine betriebliche oder hebenbetriebliche Massnahme nicht fuer ausreichend oder sind diese erschoept, so hat er unverzuellig - bei Inlaendern beim Leiter des zustandigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhaenders der Arbeit, bei Auslaendern (einschl. Protektoratsangehoerigen und Schutzangehoerigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zustandigen Polizeistelle - Anzeige zu erstatten.

....

Par. 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vor-
sätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäss
Par. 2 der Verordnung ueber die Lohngestaltung vom 25. Juli 1938 (Reichs-
gesetzbl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders oder des Sonder-
treuhänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbe-
grenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des Par. 1
der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslohn)
der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I
S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum
Abschnitt III (Kriegslohn) der Kriegswirtschaftsverordnung - Umwandlung
unehringlicher Ordnungstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen - vom 14. April
1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) mit einer Ordnungstrafe in Geld, an deren
Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft- (Arrest-) Strafe bis zu 6 Wo-
chen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und
und Gehilfe).

gez.: Fritz Sauckel

Auszug aus den Erläuterungen zur Anordnung Nr. 13 des Generalbevoll-
mächtigten fuer den Arbeitseinsatz.

Vorgeschichte.

Trotz mehrfacher Hinweise haben es die Betriebsführer in vielen
Faellen - sei es aus Nachlaessigkeit oder aus anderen Gruenden - verabsäumt,
gegen eine mangelnde Arbeitsdisziplin in ihren Betrieben einzuschreiten. Fol-
gende Verstoesse der Gefolgschaftsmitglieder kommen hierbei in der Hauptsache
in Betracht :

Arbeitsbummel, Arbeitsverweigerung, Zurueckhaltung
mit der Arbeitsleistung oder sonstige Disziplinlosig-
keiten (z.B. Schlaegerereien in den Betrieben).

Diese Tatbestände sind in den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismässig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S.I 341) und zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit vom 1. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S I 445) aufgeführt und unter Strafe gestellt. Beide Anordnungen haben nach wie vor Geltung. Da aber die Betriebsführer vielfach gegen die Gefolgschaftsmitglieder nichts unternommen haben, war es nunmehr erforderlich, ein derartig pflichtwidriges Verhalten der Betriebsführer ebenfalls zu bestrafen. Andererseits musste den Wünschen der Betriebsführer, die durchgreifen wollten, aber mit dem zurzeit vorhandenen betrieblichen Mitteln keine abschreckende Wirkung zu erzielen glaubten, Rechnung getragen werden.

Inhalt der Anordnung.

Aus diesen Gründen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in seiner Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943

- a) die Verpflichtung des Betriebsführers oder seiner Beauftragten, die Arbeitsdisziplin im Betriebe fortlaufend zu überwachen und Verstössen entsprechend entgegenzutreten, sowie
- b) die Mittel, die den Betriebsführern zur Ahndung von Disziplinosigkeiten zur Verfügung stehen und die sie auch anzuwenden haben,

aufgestellt.

Strafandrohung.

Verletzen die Betriebsführer oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen auferlegte Verpflichtung, so werden sie auf Verlangen des Reichstreuhanders oder Sonderstreuhanders der Arbeit von den Gerichten mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder vom Reichs-

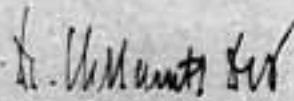
treuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft. Im Nichtbeitragsfalle kann die Ordnungstrafe in eine Ersatzstrafe bis zur Dauer von 6 Wochen umgewandelt werden. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe). Mit der Strafverfolgung wird sich in erster Linie der Reichstrehänder der Arbeit zu befassen haben, der fuer den Betriebssitz zuständig ist.

....

Ich, Dr. Hellmuth DIX, vertrete
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Murnberg bestätige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortlich ubereinstimmt
mit Burkart-Exhibit-Nr. 188 aus dem Urkundenbuch III
des Angeklagten

Ottilo Burkart (Fall V)

Murnberg, den 2. Januar 1948


Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 64

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 195

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/5/48

DOC. No. 64 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 195
25/5/48

1933
1934
1935

AUSEW

Rechtsverwaltung der Betriebsgruppe
KINDERT

der
Eisen schaffende Industrie, Eisenwerk, 1933

Nr. VII/11.

BELEHRUNGSKRAFT KINDEK
der Betriebsgruppe

1933, Nr. 11/11

EISEN schaffende INDUSTRIE

a) Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche unter Berücksichtigung der...

Nr. VII/11 v. 9.2.33

Der Geschäftsvollmachtigte für den Arbeitseinsatz hat in Zusammenarbeit mit
dem Betriebsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vereinbarte Maßnahmen
getroffen:

Es ist in erster Linie Aufgabe des Betriebs die unzureichenden Arbeits-
kräfte zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten auszuheilen. Die Arbeitseinsatz-
disziplinarmaßnahmen müssen mit den ihnen gesetzlich gegebenen Mitteln (Ver-
warnung, Geldstrafen, Anrechnung der Dienstleistungen auf die Arbeitszeit, Ver-
schiebung, Weitergehende selbständige Maßnahmen wie Arbeitsentzug, Freiheits-
entziehung und gar körperliche Bestrafung) werden die Betriebsführer im
Fall ergreifen.

Nach Abschaffung der dem Betriebsführer zur Verfügung stehenden ar-
beitsrechtlichen Mittel in Zusammenarbeit der DAF haben die Betriebsführer
alle Anzeigen wegen mangelnder Arbeitsdisziplin, mangelnder Arbeitsleistung
inschl. der Freizeitspendenentziehung und Falsch der Arbeitsleistung
anzumelden. In Fällen, in denen sich keine Dienststellen der Deutschen
Polizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen.

Abteilung - 1/4
Abteilung - 1/4
Abteilung - 1/4

In dem Falle eines nicht festgestellten oder nicht feststellbaren
Sachverhaltes ist die Entscheidung des Sachbearbeiters zu folgen.

Hh. Hr. Hellmuth DIX, verteidigt
Verteidiger am obern Rheinischen Militärge-
richtshof, Rurnberg bestatigt hiermit, dass
die obliegende Abschrift wortlich ubereinstimmt
mit Haupt-Ausweis-Nr. 137 aus dem Urkundenbuch III
des Angeklagten

Otto Burkert (Fall V)

Rurnberg, am 2. Januar 1949

H. Hellmuth DIX
Hr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 66

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 196

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 66 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 196
25/4/48

Schneider - Nr. 1 66

Exhibit-Nr.

Burkart-Exhibit-Nr. : 89

Ausm. aus den Nachrichten des Reichsministers fuer
Ruestung und Kriegsproduktion, Jahrgang 1944, Seite 357.

Erlass des Reichsministers fuer Ruestung und Kriegspro-
duktion, Berlin, vom 2. März 1944.

**Bekämpfung mangelnder Arbeitsdisziplin
in den Betrieben.**

An alle Betriebsfuhrer !

Wir haben in den kommenden Monaten gewaltige Programme zu erfuellen und sind mit tiefster Verpflichtung, die vorhandenen Arbeitskraefte zum erfolgreichen Einsatz zu bringen. Es gibt in der Masse der Schaffenden immer welche, die in ihrer Arbeitsdisziplin eine schlechte Auffassung haben. Es ist zwar eine absolute Minderheit, trotzdem ist es geboten, um jedes schlechte Beispiel zu vermeiden, gegen solche Elemente mit aller Schaeferfe vorzugehen. Die Deutsche Arbeitsfront und der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz haben zwecks Vollaenge dieser Notwendigkeit einen Weg aufgezeigt und angeordnet, der bei richtiger Handhabung einen entsprechenden erzieherischen Erfolg zeitigen wird.

In der Anlage gebe ich Ihnen eine Anordnung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 1. November 1943 - III 6 Nr. 8549/43 (siehe auch Reichsarbeitsblatt vom 15. November 1943 S. I 543) zur Kenntnis, deren strikte Befolgung ich aus gegebener Veranlassung verlange.

In der Anordnung ist einmal festgelegt, welche Mittel und Wege beschritten werden sollen, um Arbeitsbummelanten und Arbeitsvertragsbruechige zur Ordnung zu rufen (siehe Par. 2 bis 5), zum anderen ist aber auch bestimmt, dass der Betriebsfuhrer verpflichtet ist, meterische Bummelanten und Arbeitsvertragsbruechige zur Anzeige zu bringen, andernfalls er sich selbst strafbar macht (Par. 1 und 7)

Die Anzeige ist nach Par. 5 der erwähnten Anordnung bei Inalsendern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit, bei Auslandsendern (einschliesslich der Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reiches) sowie bei Outarbeitern bei der zuständigen Polizeileitstelle oder, sofern von dieser anders bestimmt, bei der örtlichen Polizeistelle zu erstatten.

Bummelanten und Arbeitsvertragsbrüchige werden je nach Lage des Vergehens bestraft. Wie in der beiliegenden Anordnung festgelegt, sind vorerst die betrieblichen Erziehungsmittel anzuwenden, wobei die Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront dringendst zu empfehlen ist. Sollten diese Erziehungsmittel nicht ausreichen, müssen noterische Bummelanten, d.h. also böswillige Elemente und Arbeitsvertragsbrüchige, scharf angefasst werden. Es erfolgt dann eine Überweisung in ein Arbeitererziehungslager bis zu 56 Tagen oder in schweren Fällen die Überweisung in ein Konzentrationslager. Die Entscheidung, ob eine Überweisung in ein Arbeitererziehungslager oder in ein Konzentrationslager und bis zu welcher Dauer zu erfolgen hat, treffen die hierfür zuständigen Polizeileitstellen. Arbeitskräfte werden nach der Entlassung aus der Haft grundsätzlich ihrem alten Betrieb wieder zugewiesen. Es wird also kein Betrieb durch seine Anzeige die Arbeitskräfte auf Dauer verlieren.

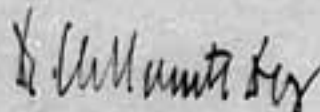
Unverstehlicherweise muss ich nun feststellen, dass ein Teil der Betriebsführer von diesen Massnahmen keinen Gebrauch macht und es vorzieht, dauernd mit einem gewissen Fehlstand durch Bummelanten zu rechnen. Es gehört zu den Aufgaben eines Betriebsführers, aus Leistungsgründen die Fehlstände mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verringern und in jeder Situation und zu jeder Jahreszeit fuer eine hohe Antrittsstärke der Gefolgschaft Sorge zu tragen. Ich verlange daher auch von jedem Betriebsführer, dass er die ihm gegebenen Möglichkeiten zur Bekämpfung einer irgendwie in seinem Betrieb vorhandenen mangelnden Arbeitsdisciplin ausschöpft und sich seine betrieblichen Unterführer auf diese Aufgaben ausrichtet.

gez.: Speer

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Nuernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift woertlich
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 189
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. III
des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Nuernberg, den 2. Januar 1948


Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 68

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 197

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 68 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 197
35/2/48

58
68

Schneider - Nr. :
Exhibit-Nr. :
Birkart-Exhibit-Nr.: 91

Auszug aus dem Merkblatt der Geheimen Staatspolizei Staatspolizei-
stelle Düsseldorf vom 24. Juni 1942 fuer die sicherheits-
polizeiliche Behandlung der sowjetrussischen Arbeitskraefte auf
dem altrussischen Gebiet.

Als Arbeitskraefte aus dem altsowjetrussischen Gebiet galten alle
diejenigen zivilen Arbeitskraefte, die aus dem ehemals sowjetrussischen
Gebiet mit Ausnahme der fruheren Staaten Litauen, Lettland, Estland,
des Bezirks Bialystock und des Distrikts Lemberg zum Arbeitseinsatz kommen
und den Betrieben von den Arbeitseuntern als sowjetrussische Arbeits-
kraefte zugewiesen sind. Volkstummaessige Ausnahmen sind, etwa fuer
Ukrainer, - ausser fuer Volksdeutschen - nicht zu machen.

Die ins Reich gebrachten Sowjetrussen stellen dem Reich ihre Arbeits-
kraft zur Verfuegung und beduerfen, da sie vom Bolschewismus verarzt und
ausgezehrt sind zur Erhaltung dieser ihrer Arbeitskraft einer gerechten
Behandlung und besonderer Betreuung.

Ihr Einsatz b rgt aber auch erheblich Gefahren in sich. Denn diese
Menschen haben jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt
und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands und
der europaeischen Kultur erzogen. Sie legen auch eine bereite Sprache da-
fuer ab, dass es dem Bolschewismus gelungen ist, alle menschlichen Werte
zu vernichten und im russischen Volk einen biologischen Tiefstand zu er-
zielen, der jede Gemeinschaft mit diesen Menschen ausschliesst.

Strengste Vorsorge ist daher zu treffen !

1. Mass verhindert werden, dass die Sowjetrussen mit deutschen oder aus-
laendischen Arbeitern Fuchlung nehmen und versuchen koennen, ihr bol-
schewistisches Gift zu verbreiten.

2. Es muss verhindert werden, dass etwa unter den sowjetrussischen Arbeitskräften befindliche Kommissare oder Agenten die Möglichkeit erhalten, zu Hetzen oder Sabotageakte zu organisieren und durchzuführen.
3. Es muss verhindert werden, dass die Sowjetrussen in Zusammenhang mit deutschen Volksgenossen kommen und diese daher unerträglich belastigen.

III. Die Bewachung der sowjetrussischen Arbeitskräfte.

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten sowjetrussischen Arbeitskräfte müssen unter dauernder Bewachung stehen. Das Wachpersonal ist zu stellen :

- a) in staatlichen Betrieben (Marinewerften, Reichsbahn usw.) von den fuer diese Einrichtung vorgesehenen Wachmannschaften,
- b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergaenzungskraefte des Bewachungsgewerbes,
- c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe. Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht moeglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizeistellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Die Staatspolizeistellen haben die Aufsicht ueber die zu b) und c) genannten Bewachungsorgane. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Fuehrungspersonal fuer die Bewachungskraefte in moeglichem Umfange zur Verfuegung.

Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskraefte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkruefte in aufgelockerter Form. Ist dies in Einzelfaellen infolge Personalmangels nicht moeglich, so sind am Arbeitsplatz deutsche Werkmeister, Vorarbeiter und Arbeiter heranzuziehen und in dieser Eigenschaft durch eine vom Be-

trieb zu beschaffende Armbinde mit der Aufschrift "Werkerschutz" kenntlich zu machen.

Als Anhalt ist auf je 20 bis 30 Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet zur Bewachung der Unterkunfte ein Wachmann zu veranschlagen. Es darf jedoch niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden!

Verantwortlich fuer die Bewachung sind der Abwehrbeauftragte - wo nicht vorhanden -, der Werkchutzleiter - wo nicht vorhanden -, der Betriebsfuehrer und ausserdem der Lagerleiter. Sie haben gegenueber der S Staatspolizei Sorge zu tragen, dass keine Fluchtversuche stattfinden. Fuer jede Fahrlaessigkeit wird der Betreffende zur Verantwortung gezogen und muss mit scharfen staatspolizeilichen Massnahmen rechnen. Die Lagerumfassung und Bewachung ist daher so einzurichten, dass Fluchtversuche von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Kosten der Bewachung - soweit sie nicht von besetzten Kraeften geleistet wird - haben die Betriebe zu tragen. Diese haben sich fuer die Wachmannschaften Unterkunfte zur Verfuegung zu stellen.

IV Lagerfuehrung und Lagerordnung.

Als Lagerleiter soll eine Persoenlichkeit bestellt werden, die der an sie zu stellenden Aufgabe voll gewachsen ist. Die Bestellung erfolgt durch den politischen Abwehrbeauftragten (in Betrieben, in denen kein politischer Abwehrbeauftragter ernannt ist, tritt an seine Stelle der Werkchutzleiter, bei Betrieben ohne Werkchutz der Betriebsfuehrer) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Hierzu ist vor der Bestellung die Zustimmung der DAF. herbeizufuehren. Die Abberufung des Lagerleiters erfolgt im Einvernehmen mit der DAF, ebenfalls durch den Abwehrbeauftragten. Sofern die DAF. die Abberufung eines Lagerleiters wuenscht teilt sie dies der Staatspolizei mit, die dann von sich aus die erforderlichen Massnahmen trifft.

Der Lagerleiter untersteht dem politischen Abwehrbeauftragten in allen sicherungsmässigen Aufgaben, Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung. Hinsichtlich der sozialen Betreuung der Arbeitskräfte untersteht er der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront und erhält seine Weisungen von dieser unmittelbar. Generelle Anweisungen der DAF. an den Lagerführer gehen dem politischen Abwehrbeauftragten zu. Generelle Anweisungen des politischen Abwehrbeauftragten hat dieser der zuständigen Dienststelle der DAF. ebenfalls zur Kenntnis zuzuleiten.

In den Fällen, in denen Polizeibeamte Leiter der Bewachung bzw. Lagerführer sind, trifft die zuständige Staatspolizeistelle die gebotene Regelung im Einvernehmen mit der DAF.

Um eine einheitliche Lagerordnung zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit der DAF. eine Lagerordnung herausgegeben. Die Lagerordnung wird allen Betrieben mit russischen Zivilarbeitern durch die zuständigen Dienststellen der DAF. in dreifacher Sprache zugeleitet werden.

Dem Lagerleiter obliegt die Regelung des Dienstes der Wachmannen im Wohnlager, auf dem Wege zur Arbeitsstelle und gegebenenfalls an Arbeitsplatz. Der Leiter ist verantwortlich fuer die Durchführung der ergangenen Anordnungen, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Lager und an der Arbeitsstelle. Er hat den Dienst der Wachmannen zu überwachen und diese von Zeit zu Zeit unvermütet zu kontrollieren. Während seiner Abwesenheit hat er einen Vertreter zu bestimmen.

In wichtigen und grundsätzlichen Fragen hat er die Entscheidung der Staatspolizeistelle (Aussendienststelle) einzuholen und diese ueber besondere Vorkommnisse zu unterrichten. Besteht fuer die Sicherheit des Lagers akute Gefahr, so hat er - falls der Weg ueber die Staatspolizei zu langwierig ist - selbstständig, notfalls mit Hilfe der Ordnungspolizei, einzugreifen. Das Bewachungspersonal hat den Arbeitern gegenueber die

-5-

Schneider - Nr. :

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. 91

die gebotene Zurückhaltung zu üben und Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren. Es darf sich keiner Ungerechtigkeiten oder Bevorzugungen einzelner schuldig machen. Jeder ausserdienstliche Verkehr mit dem sowjet-russischen Zivilarbeitern ist ihnen untersagt.

Bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam ist rücksichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen. Auf fliehende Russen ist sofort zu schiessen mit der festen Absicht, zu treffen. Im übrigen richtet sich der Waffengebrauch nach der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizeibeamten. Die Wachmannen müssen sich dabei jederzeit ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherheit des Lagers und die Beaufsichtigung der Insassen bewusst sein.

Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bleibt immer oberstes Gesetz.

V. Bekämpfung der Disziplinwidrigkeiten.

Im Lager und an der Arbeitsstelle herrschen strenge Zucht und Ordnung. Die Arbeiter haben den Anordnungen der Wachmannen und den Anordnungen des deutschen Personals Folge zu leisten. Wer sich diesen nicht fügt oder seine Arbeit nachlässig verrichtet, wird bestraft. Als Strafen sind zugelassen :

1. Ordnungsstrafen nach Beendigung der Arbeitszeit, wie Stubendienst, Nichtteilnahme an Vergünstigungen usw.,
2. Zuteilung zum Straftrupp.
3. Entziehung der warmen Tagesverpflegung bis zu drei Tagen in der Woche.
4. Arrest auf die Dauer von höchstens drei Tagen.

In den Straftrupp sind insbesondere diejenigen Arbeiter einzuweisen, die nachlässig und träge arbeiten und Belehrungen unzugänglich sind. Diesen Arbeitern sind alle Vergünstigungen zu entziehen. Sie sind mit besonderer Schärfe anzufassen. Die dem Straftrupp zuzuwisende Arbeit bestimmt der Betrieb.

-6-

Schneider - Nr. :
Exhibit-Nr. :
Burkart-Exhibit-Nr. 91

Die Arreststrafe wird in der Strafzelle bei Eatzug der Arbeit, der Bewegungen im Freien und des Bettlagers sowie unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen.

Die zugelassene Strafgewalt steht dem politischen Abwehrbeauftragten bzw. Werksechtzleiter bzw. Betriebsführer zu. Aufgabe des Lagerleiters ist es, durch sein persönliches Auftreten die Einhaltung der Lagerordnung zu gewährleisten. Bei kleineren Verstößen gegen die Disziplin kann er die Arbeitskräfte zu besonderer Tätigkeit im Lager heranziehen. Schwere Fälle hat er - unbeschadet seiner Pflicht zum ~~Schreiten~~ bei Gefahren im Verzuge - dem politischen Abwehrbeauftragten zu melden, der die weitere Behandlung nach den unter 1 bis 4 erwachten Strafen zu veranlassen hat.

Schwere Disziplinarverfahren, Unbotmassigkeiten, Sabotagehandlungen oder - versuche, Fälle von Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und kriminelle Verfehlungen sind unverzüglich der aufsichtsführenden Staatspolizeistelle (Ausendienststelle) zu melden. Bis zum Ergehen weiterer Weisung ist derbetreffende Arbeiter (Arbeiterin) in Arrest zu nehmen.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zumzeit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Naernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift waertlich
uebereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. : 91
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. III
des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Naernberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VII

CASE No. VII

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 262

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 198

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 25/2/48

DOC. No. 262 DEFENSE EXHIBIT No. 198
Schneider
25/2/48

Nuernberg, d. 16. Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *sieben* maschinengeschriebenen Seiten

..... *.....* photokopierten

bezeichnet *Runderlass des GBA vom 10.3.1944*

..... *Anzeigen und Rueckfuehrungsersuchen bei Disziplinasigkeiten*

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus

..... *Auszug aus Arbeitsrechtskartei 929 vom 10.6.1944*

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Auszug aus
Arbeitsrecht-Kartei 929
10.VI.1944
"Arbeitsvertragsbruch" II G 3.)

- 17 -

.....

3.

Anzeigen und Rueckfuhrungsersuchen bei Disziplinieliaskeiten.

Runderlass des GBA vom 10.3.1944 (III d 1 5764/44; RArbBl.1944
Heft 10 S. I 138).

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz
III d 1 Nr.5764/44

Berlin, den 10.3.1944.

An

- a) die Herren Praesidenten der Gewerkschaften und Reichstreuhander der Arbeit,
- b) den Herrn Reichstreuhander fuer den oeffentlichen Dienst,
- c) die Herren Sonderstreuhander der Arbeit und Heimarbeit.

Betr.: Bekampfung von Disziplinlosigkeiten in den Betrieben;
hier: Ausrichtung der Anzeigen und Rueckfuhrungsersuchen.

Zur Klaraung von Zweifeln, welchen Dienststellen die Arbeitsvertragsbruechanzeigen der Betriebsfuhrer zuzuleiten und welche Stellen fuer die Rueckfuhrung dieser Arbeitskraefte zustaendig sind, gebe ich folgendes bekannt:

Anzeigen

1.) Die Anzeigen gegen Inlaender sind von den Betriebsfuhrern den Beauftragten der Reichstreuhander der Arbeit zuzuleiten, die die Betriebsfuhrer vom Sachausgang zu unterrichten haben. Ein Anzeigenformblatt ist im Erlass des GBA. vom 12.8.1942

- III b 16351/42 - empfohlen worden.

2.) Die Anzeigen gegen Auslaender (einschl. der Protektoratsangehoerigen, Polen und Slowenen) sowie gegen die Ostarbeiter sind von den Betriebsfuhrern an die Staatspolizeidienststellen zu erstatten, die die Betriebsfuhrer vom Sachausgang zu unterrichten haben. In Orten, in denen keine Staatspolizeidienststellen vor-

./.

Aussug aus
Arbeitsrecht-Kartei 929
10.VI.1944.
"Arbeitsvertragsbruch" II G 3.)

- 18 -

haben sind, haben die Betriebsfuhrer die Arbeitsvertragsbrueche bei den Ortspolizeibehoerden anzuzeigen.

Lediglich fuer vertragsbruechige Binnenschiffer gelten folgende Ausnahmen:

- a) alle Arbeitsvertragsbrueche niederlaendischer Binnenschiffer im Stromgebiet Rhein hat der Leiter des Arbeitsamts Duisburg zu bearbeiten: an ihn sind die Anzeigen zu richten.
- b) Alle Arbeitsvertragsbrueche in der Weichselschiffahrt (Inlaender wie Auslaender) hat der Leiter der Bezirksvermittlungsstelle fuer Schiffpersonal im Stromgebiet der Weichsel, Netze und Warthe beim Gauarbeitsamt Danzig-Westpreussen zu bearbeiten. Bei diesen sind daher auch die Anzeigen einzureichen.

Im uebrigen erhalten die Arbeitsaemter als Beauftragte der Reichstreuhander der Arbeit nur Durchschlaege der gegen fluechtige Auslaender erstatteten Anzeigen. Diese Durchschlaege sollen in erster Linie arbeitseinsatzmaessigen und statistischen Gruenden dienen. Den Arbeitsaemtern als Beauftragten der Reichstreuhander der Arbeit bleibt es im Einzelfall unbenommen, dem Arbeitsvertragsbruch selbst nachzugehen; jedoch sollen sie hierbei mit den Staatspolizeidienststellen, die an sich bei Auslaendern die Eroerterungen durchzufuehren haben, zusammenarbeiten. Etwa bei den Beauftragten eingehende Originalanzeigen (nicht die Durchschlaege) sind an die Stapstellen abzugeben.

Die Betriebsfuhrer sind anzuhalten, in allen Faellen Einzelanzeigen zu erstatten und von einer listenmaessigen Anzeigerstattung abzusehen, da sonst die Vornahme von Ermittlungen verzogert und vor allen das Fahndungsverfahren wesentlich erschwert wird. Fuer die Anzeigen gegen Auslaender liegt

Auszug aus
Arbeitsrecht-Kartei 929
10.VI. 1944
"Arbeitsvertragsbruch" II § 3.)

- 19 -

ein reichseinheitliches Formblatt nicht vor; es ist daher nach den Formblättern der einzelnen Staatspolizeidienststellen zu verfahren.

Ich weise ferner darauf hin, dass Anzeigen, die erst vier Wochen nach dem Bekanntwerden des Arbeitsvertragsbruchs erstattet werden oder bei nicht zuständigen Dienststellen eingehen, keine Aussicht auf eine erfolgreiche Bearbeitung haben. Um einerseits eine zweckentsprechende Fahndung durchführen zu können und andererseits keine überflüssigen Massnahmen zu ergreifen, sind Fluchtmeldungen umgehend, bei Ausländern Meldungen über Nichtrückkehr aus dem Urlaub erst sechs Tage nach Ablauf des gewährten Urlaubs zu erstatten.

Rückführungen.

- 1.) Die Rückführung der Inländer erfolgt durch die Polizeidienststellen.
- 2.) Für die Rückführung von Ausländern gilt folgendes:
 - a) Ist der Ausländer im Reichsgebiet, wird er durch die Staatspolizeidienststellen zurückgeführt.
 - b) Ist er in seine Heimat zurückgekehrt, so erfolgt durch dieselben Dienststellen nur ausnahmsweise die Rückführung, d.h. soweit Spezialarbeiter oder Massenflucht in Frage kommen. Diese einschränkende Massnahme ist inzwischen für Frankreich durch den Erlass des Reichsführers SS vom 30.11.1943 aufgehoben worden. Eine gleiche Erweiterung ist für die übrigen besetzten Gebiete, insbesondere für Belgien, Nordfrankreich und Holland, in Aussicht genommen. Die von den Betriebsführern bei der Gestapo eingegangenen

./.

Aussug aus
Arbeitsrecht-Kartei 929
10. VI. 1944
"Arbeitsvertragsbruch" II G 3.)

- 20 2

Einzelanzeigen werden nicht mehr ueber das Reichssicherheits-
hauptamt geleitet, sondern gehen sofort von den einzelnen Staats-
polizeidienststellen an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
in den besetzten Gebieten weiter, der die Prozedierungen - gegebenen-
falls in Zusammenwirken mit den Dienststellen des GBA - vornimmt.

Rueckfuhrungsersuchen werden meist mit Anzeigen ueber Disziplini-
losigkeiten in den Betrieben zusammenfallen. Es ist infolgedessen
nicht erforderlich, dass die Betriebsfuhrer die Rueckfuhrung
noch gesondert beantragen, da die Beauftragten der Reichstreu-
haender der Arbeit von sich aus Rueckfuhrung veranlassen werden,
wenn in der Anzeige nicht darauf versichert worden ist oder sich
aus sonstigen Gruenden ergibt, dass das Beschaeftigungsverhael-
nis ordnungsgemaess beendet worden ist.

Im Hinblick auf die vielseitigen Aufgaben der Staatspolizei ist es
unbedingt geboten, dass die Betriebe die Rueckfuhrungsmassnahmen
durch Einschaltung des Werkschutzes oder in sonstiger Weise unter-
stuetzen und die Arbeitskraefte bei ihrer Entlassung aus der Strafe-
haft oder einem Erziehungslager selbst abholen lassen. Zu diesem
Zweck hat der Reichsfuehrer SS und der Chef der Deutschen Polizei
die ihm unterstellten Dienststellen mit Erlass vom 21.2.1944
- S IV B (ausl. Arb.) - 50/44 - angewiesen, wegen der Ruffuehrung
arbeitsvertragsbruchiger auslaendischer Zivilarbeiter an den
alten Arbeitsplatz nach erfolgter Bestrafung im Arbeitser-
ziehungslager wie folgt zu verfahren:

"Sobald der voraussichtliche Entlassungstermin fest-
steht, ist der fuer den alten Arbeitsplatz zustaeendige

Aussug aus
Arbeitsrecht-Kartei 929
10. VI. 1944
"Arbeitsvertragsbruch" II G 3.)

- 21 -

Betrieb zwecks Abholung durch Beauftragten zu unterrichten. Verweigert ein Betriebsfuhrer die Abholung - hierauf ist in der Aufforderung ueber die Abholung hinzuweisen - , ist der zur Entlassung kommende auslaendische Arbeiter dem fuer das Arbeits-erziehungslager zustandigen Arbeitsamt zu ueberstellen, das von sich aus jeweils Rueckfuhrung oder Umvermittlung vornimmt."

Will das Arbeitsamt eine Umvermittlung vornehmen, muss es vorher die Zustimmung des fuer den alten Arbeitsplatz zustandigen Arbeitsamtes einholen. Das letztere wird die Zustimmung nur dann erteilen, wenn es aus besonderen Gruenden auf die Zufuehrung in seinen Bezirk keinen Wert legt. In der Regel wird es jedoch diese Zufuehrung fordern und den Vertragsbruchigen durch einen Beauftragten d e s Betriebes abholen lassen, dem der Arbeitsvertragsbruchige nunmehr zugewiesen werden soll.

In Vertretung

Dr. Kimmich

Aussug aus
Arbeitsrecht-Kartei 920
14.III.1944
Fortsetzung "Arbeitsvertragsbruch I G

- 22 -

III. Anzeigenerbblatt bei Vertragsbruch.

....., den

An den Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuen-
haenders der Arbeit fuer das Wirtschaftsgebiet
in

Betr.: Verstoess gegen die Arbeitsdisziplin des/der

.....
(Vorname Nachname geborene)

wohnhaft im Betriebe seit beschaeftigt als
verheiratet/ledig: Kinder dienstverpflichtete: ja/nein
geboren am Nationalitaet
letzter Verdienst Berufsgruppe (Blatt 5 des Arbeitsbuches)

Bei Jugendlichen: Name und Anschrift der Eltern bzw. des Vormundes:

.....
Mitglied der NSJ/Jungvolk: ja/nein; letzte Einheit:

1. Er/sie hat an folgenden Tage/Stunden
 - a) unentschuldigt bei der Arbeit gefehlt an: Stunden
 - b) ungenuegend entschuldigt gefehlt (Begrueundung: Warum ist die Entschuldigung unglaubhaft usw.) an Stunden:
angegebener Grund:
2. Angestellte Ermittlungen des Betriebes:
 - a) Das Gefolgschaftsmitglied ist in seiner Wohnung aufgesucht
am durch Angetroffen: ja/nein; Aussage des
Gefolgschaftsmitgliedes: falls nein: wer wurde
angetroffen Aussage des Betroffenen
 - b) Aus der vorgelegten aertzlichen Bescheinigung/durch Rueck-
frage bei der Krankenkasse ergibt sich Arbeitsunfaehigkeit
fuer folgende Fehltage
3. Angewandte Massnahmen des Betriebes:
 - a) Beratung im Vertrauensrat hat stattgefunden am
Beschlusse
 - b) Verwarnung muenndlich/schriftlich am durch
Er/sie war einsichtig und versprach Besserung/ blieb ver-
steckt und zeigte keine Besserungsbestrebungen.
 - c) Anrechnung auf den Urlaub am Tage
 - d) Geldbussen verhaengt am RM Grund
weitere Bussen am RM Grund
4. Erfolg dieser Massnahmen:
 - a) erneut gefehlt an
 - b) als Entschuldigung fuer dieses Verhalten gibt er/sie an
 - c) Diese Angaben er scheinen unzutreffend, weil
(Kurzes Ergebnis der Nachpruefung und tatsaechlichen Fest-
stellungen)

Auszug aus
Arbeitsrecht-Kartei 920
14.III.1944
Fortsetzung "Arbeitsvertragsbruch" I G

- 23 -

5. Eventuelle weitere Massnahmen des Betriebes:

- a) Androhung von Strafanzeige - Entlassung mit Zustimmung
des Arbeitsamtes - Sonstiges:
- b) Ist fruher schon Anzeige bei einer Behoerde erstattet
worden:
(Wann, welche Behoerde, Ergebnis, Aktenseichen)

6. Bei Jugendlichen: Die Eltern des/der Jugendlichen haben
von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten: ja/nein.

Die Ruecksprache mit dem Vater/der Mutter hat zu folgendem

Ergebnis gefuehrt:

Da die Massnahmen des Betriebes somit erschoept und ohne
nachhaltigen Erfolg gewesen sind, erstatte ich Anzeige wegen
Verstosses gegen die Arbeitsdisziplin.

Bei anderen Dienststellen habe ich diesen Sachverhalt nicht
zur Anzeige gebracht.

.....
(Firmenstempel und Anschrift):
Unterschrift des Betriebsfuhrers
oder Stellvertreters.

./.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 228

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 199

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 25/3/48

DOC. No. 228
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 199

25/3/48

Nuernberg, d. 16. Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *eine* maschinengeschriebenen Seiten

..... *1* photokopierten

bezeichnet *Sitzung der Zentralen Planung vom*
30. F. 1942 betr. Arbeitsinsatz

eine wortgetreue Abschrift ~~1 Photokopie~~ aus *den Akten des Ver-*
teidigers von Speer, Dr. Flaechsner, im IMT-Prozess
..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Speer
Exhibit Nr. 23

21. Sitzung der Zentralen Planung vom 30.X.1942

betr. "Arbeitseinsatz".

S. 15 "Speer: Die Bummelantenfrage ist auch ein Punkt, den wir behandeln müssen. Ley hat festgestellt, dass dort, wo Betriebsärzte sind und die Leute von den Betriebsärzten untersucht werden, sofort der Krankenstand auf ein Viertel bis ein Fünftel sinkt. - SS und Polizei könnten hier ruhig hart rufassen und die Leute, die als Bummelanten bekannt sind, in KZ-Betriebe stecken. Anders geht es nicht. Das braucht nur ein paar Mal zu passieren, das spricht sich herum".

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 164

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 200

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

Schneider
DOC. No. 164
Schneider
DEFENSE EXHIBIT No. 200 26 Feb 48

Nuernberg, d. 16. Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DLX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dasa das anliegende Dokument
bestehend aus

.....*zwei*..... maschinengeschriebenen Seiten

.....*1*..... photokopierten

bezeichnet *Polizeiverordnung ueber die Kenntlichmachung
im Reich eingesetzter Zmlarbeiter u. -arbeiterinnen pol-
nischer Volkstums*
eine wortgetreue Abschrift ~~u. Photokopie~~ aus

.....*Reichsgesetzblatt 1940, S. 535*.....

.....ist.

LKW
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

A U S S U G

aus dem Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1940, Teil I

S. 555:

Poliseiverordnung

ueber die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter
Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vom 8. Maers 1940.

Auf Grund der Verordnung ueber die Poliseiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitsinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstueckes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

2

(1) Wer der Vorschrift des # 1 vorsatzlich oder fahrlaessig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberuehrt bleiben Strafvorschriften, in denen eine hoehere Strafe angedroht ist, und poliseiliche Sicherungsmassnahmen.

3

Die zur Durchfuehrung und Ausfuehrung der Poliseiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlaesst der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

4

Die Verordnung gilt fuer das Gebiet des Grossdeutschen Reichs
mit Ausnahme der in das Reich eingliederten Ostgebiete.

5

Die Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkueundung in
Kraft.

Berlin, den 8. Maers 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 213

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 201

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/3/48

Schneider
DOC. No. 213
Schneider
DEFENSE EXHIBIT No. 201
26 Feb 48

Nuernberg, d. 16. Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *einer* maschinengeschriebenen Seite
..... *1* photokopierten

bezeichnet *Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers ueber
die Bestellung eines Reichsministers fuer Bewaffnung
u. Munition vom 17.3.1940*
eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus

.....
..... ist.

H. W.
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typowritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

**Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers
ueber die Bestellung eines Reichsministers fuer Be-
waffnung und Munition.**

Vom 17. Maerz 1940.

Um alle in der Waffenherstellung und Munitions-
erzeugung im Grossdeutschen Reich sowie im General-
gouvernement fuer die besetzten polnischen Gebiete
taetigen Stellen zu hoechster Leistung zusammenzu-
fassen, bestelle ich einen Reichsminister fuer Be-
waffnung und Munition.

Zum Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition er-
nenne ich den Generalinspektor fuer das deutsche
Strassenwesen Dr.-Ing. T o d t.

Den Erlass von Durchfuehrungsbestimmungen be-
halte ich mir vor.

Berlin, den 17. Maerz 1940.

Der Fuehrer und Reichskanzler

A d o l f H i t l e r

Der Vorsitzende

des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung

G o e r i n g

Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

K e i t e l

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. L a m m e r s.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 32

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 202

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 32 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 202 26 Feb 48

Schneider - Nr. : 32

Exhibit-Nr.:

Burkart-Exhibit-Nr. : 35

A u s z u g

aus

Pfundtner - Neubert

D a s n e u e D e u t s c h e R e i c h s r e c h t

Verordnung des Fuhrers

zum Schutze der Ruestungswirtschaft

vom 21.3.1942 (RGBl. I, S. 165)

.....

Beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskraefte muss der kriegswichtige Bedarf den unbedingten Vorrang haben. Das gleiche gilt fuer die Verteilung der fuer die Ruestungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse. Ich bestimme daher :

Artikel I

(1) Wer vorsatzlich falsche Angaben

1. ueber den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskraeften,
 2. ueber den Bedarf oder die Vorraepte an fuer die Ruestungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geraten
- macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Ruestungswirtschaft gefaehrdet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Ruestungswirtschaft erheblich beeintraechtigenden Faellen mit dem Tode bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschraenkter Hoehc erkannt werden.

(2) In minder schweren Faellen ist auf Gefaengnis und Geldstrafe in unbeschraenkter Hoehc oder auf eine dieser Strafen zu erkennen. ...

Artikel III.

(1) Fuer die Aurtteilung ist der Volksgerichtshof zustaeendig. Ist der Taster der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen, so ist das Reichskriegsgericht zustaeendig. ...

Auszug aus den Nachrichten des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition,
Jahrgang 1942, Seite 55 :

Auszug aus dem Erlass des Fuehrers an die Betriebsfuehrer vom 21.
Maerz 1942.

* Um dem Betriebsfuehrer der Ruestung seine verantwortungsvolle Aufgabe zu erleichtern, habe ich den Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition angewiesen, einschneidende Massnahmen zu weiteren Einschränkungen und Vereinheitlichung des gesamten Berichtswesens zu treffen.

Gleichzeitig habe ich den Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition beauftragt, die Kontingenzierungsverfahren - auf der Grundlage einer erhoehnten Selbstverantwortung der Industrie - soweit wie moeglich zu vereinfachen.

Um den Stellen des Reiches jene Sicherheit zu geben, die bei der Materialzuteilung gewaehrleistet sein muss, habe ich durch Verordnung vom 21. Maerz 1942 falsche Angaben ueber den Bedarf oder Bestand von Arbeitskraef-ten und ueber den Bedarf oder die Vorraeete von Rohstoffen, Materialien, Maschinen und dergl. unter schaeerfste Strafe gestellt.

Der deutsche Betriebsfuehrer wird auch ohne staendige Beaufsichtigung die kriegswirtschaftlichen Interessen des Reiches als seine eigenen betrachten.

Es ist mit dem geringsten Aufwand an Mitteln die groesste Leistung zu erzielen.

Ruecksichten, die durch persoenliche Interessen oder aus Friedensabsichten entstehen, muessen dabei zurueckgestellt werden.

Ich habe das Vertrauen, dass der deutsche Betriebsfuehrer uneigennuetzig und unter vollem Einsatz aller seiner Reserven die ihm gestellten kriegsentscheidenden Aufgaben durchfuehren wird.

Schneider - Nr. 1

Exhibit - Nr. 1

Birkart - Exhibit Nr.: 36

Wer jedoch dieses Vertrauen missachtet und gegen die Anstandspflichten des Betriebsführers verstoesst, wird unnaehsichtig auf das schaeerfste bestrafft werden, denn er hat sich damit selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. "

" gen. Adolf Hitler "

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Naernberg, bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
uebereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 36
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Odilo B u r k a r t

(Fall V)

Naernberg, den 31. Dezember 1947

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 34

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 203

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 34 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 203 26 Feb 48

Schneider - Nr. : 34

Exhibit-Nr. :

Burkart - Exhibit-Nr. : 38

Auszug aus den Nachrichten des Reichsministers fuer Bewaffnung
und Munition, Jahrgang 1942, Seite 98 :

Zum Verbot der Friedensplanungen.

Aus einer Reihe von Feststellungen geht hervor, dass auch heute noch
Firmen Konstrukteure, Techniker, Zeichner u.dgl. fuer die Vorbereitung von
Friedensarbeiten eingesetzt haben. Mag bisher bei einzelnen Firmen fuer solche
Massnahmen die Ueberlegung vorgeherrscht haben, schon in Kriegszeiten den
Uebergang auf den Frieden vorbereiten zu muessen, so muessen diese Erwaegungen
doch heute als vollkommen fehl bezeichnet werden. Es gilt heute, den Sieg zu
erringen und allein auf dieses Ziel sind alle Arbeiten auszurichten.

Mit Verordnung vom 13. April 1942 hat der Reichsmarschall den in die
Kriegswirtschaft eingeschalteten Betrieben die Fortsetzung von Friedensplanun-
gen und -entwicklungen verboten (s. Nachrichten Nr. 2). Vorbereitungen fuer
die Friedensarbeit muessen daher vollkommen gestrichen werden. Es ist Sabotage
der Kriegsfuehrung, wenn Werke sich Schluessel- und Fachkrafte von der Ein-
ziehung zur Truppe freistellen lassen oder bei den Arbeitsaemtern Antraege auf
Zuweisung von hochwertigen Arbeitskrafte stellen und gleichzeitig andere
Krafte, die solche Schluessel- und Fachkrafte bestens ersetzen koennten, mit
Friedensplanungen beschaeftigen.

Ich schliesse aus dem Einsatz von Krafte der vorgenannten Art fuer
Friedensplanungen, dass falsche Angaben ueber den Bedarf oder den Bestand an
Arbeitskrafte im Sinne der Verordnung des Fuehrers zum Schutze der Ristungswirtschaft vom 21. Maerz 1942 gemacht werden und werde daher auf Grund der
Verordnung ruecksichtslos gegen solche Betriebsfuehrer vorgehen.

----- Alle Planungen und Entwicklungen, die kriegswichtigen Interessen dienen,
gelten auch dann nicht als Friedensplanung, wenn ihre Entwicklung voraussicht-
lich mehrere Jahre beansprucht. gez. Speer.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Naarnberg, bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
ubereinstimmt mit Burtart - Exhibit Nr.: 38
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Ottilo S u r a k e r t

(Fall V)

Naarnberg, den 31. Dezember 1947

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 35

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 204

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 35 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 204
26/2/48

Schneider - Nr. : 35

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 99

Auszug aus den Nachrichten des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition, Jahrgang 1942, Seite 169.

Auszug aus dem Gemeinschaftlichen Erlass des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition - G.Z. : 9077 - 168/I- und des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz - G.Z. : 5550/850 vom 1.12.1942.

An die Vorsitzenden der
Ruestungskommissionen, Ruestungsinspektoren und Ruestungs-
kommandeure

An die Herren Praesidenten der Landesarbeitsaemter
und Leiter der Arbeitsaemter..

Betrifft : Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz fuer die Ruestung.

Fuer die restlose und termingerechte Erfuellung der Forderungen auf dem Gebiete der Ruestung ist unerlaessliche Voraussetzung, dass alle beteiligten Stellen auf das engste und verstaendnisvollste zusammenarbeiten.

Nachdem dieser Notwendigkeit durch die Bildung von Ruestungskommissionen aus den mit Aufgaben der Ruestungswirtschaft befassten Behoerden und Dienststellen und auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches vom 17.9.1942 organisatorisch bereits Rechnung getragen worden ist, wird fuer die Zusammenarbeit der Dienststellen des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition und der Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz Nachstehendes festgelegt :

I. Zentrale Aufgaben.

Bei der Zusammenarbeit ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen :

1. Entsprechend seiner Gesamtverantwortung fuer den Ablauf der Ruestung entscheidet in allen Fragen der Rangfolge von Ruestungsaufgaben und der Braenglichkeit der arbeitseinsatzmaessigen Versorgung der Ruestungsprogramme allein der Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition.

2. Soweit nicht bereits in der ' Zentralen Planung ' unter Beteiligung des GBA, Rahmenkontingente fuer die Zuweisung von Arbeitskraefte fuer die einzelnen Ruestungsprogramme festgelegt worden sind, werden diese von ihm ermittelt und dem GBA unter gleichzeitiger Zustellung von Listen der an dem Programm beteiligten Betriebe mitgeteilt. In besonderen Faellen werden auch zentral ermittelte Zuweisungszahlen fuer einzelne Betriebe uebermittelt(Rotzettelverfahren). ...
4. Die Bereitstellung und Lenkung der Arbeitskraefte entsprechend den vom Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition festgelegten Erfordernissen der Ruestungswirtschaft erfolgt vom GBA, im Rahmen seiner Verantwortung fuer den gesamten Arbeitseinsatz.
5. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz erlaesst die erforderlichen Anweisungen an seine nachgeordneten Dienststellen fuer die Durchfuehrung des Arbeitseinsatzes und steuert die zur Verfuegung stehenden Kraefte unter Beruecksichtigung der unterschiedlichen Belassung der einzelnen Betriebe mit Ruestungsaufgaben und sonstigen kriegswichtigen Aufgaben

II. Regionale Aufgaben

1. Die Vorsitz der Ruestungskommission entscheiden in allen Fragen der Dringlichkeitsfolge im Bereich der Ruestung, die regional auftreten. ...
3. Die Ruestungsdienststellen werden ferner massgeblich beteiligt, soweit durch Massnahmen der Einsatzdienststellen der Anlauf der betrieblichen Ruestungsfertigungen wesentlich beruehrt wird und soweit durch ihre Einschaltung ein rationeller Einsatz der Arbeitskraefte in den Ruestungsbetrieben gefoerdert werden kann (Absatz III, Ziff. 2).
4. Die bezirklichen Arbeitseinsatzdienststellen fuehren die Deckung des Ruestungsbedarfs nach den Weisungen des GBA, durch.

Sie prüfen den bei ihnen von den Rüstungsbetrieben anzumeldenden normalen Bedarf, stimmen ihn mit den gegebenenfalls zentral aufgegebenen Bedarfswerten ab und stellen einen Deckungsplan unter Berücksichtigung aller örtlichen gewinnenden Arbeitsreserven auf.

Sie geben den zentralen Stellen Kenntnis, soweit ein mit Listen aufgebener Bedarf nach Art und Höhe sich als unzutreffend herausstellt oder wo der Eindruck entsteht, dass Betriebe einer angeordneten Aufsteckung der Belegschaft nicht Folge leisten.

Über den Einsatz der durch Senkung eines zentralen Auflagenbedarfs eingesparten Kräfte zugunsten anderer Rüstungsbetriebe mit vordringlichen Aufgaben entscheidet der Vorsitz der Rüstungskommission.

Die Arbeitseinsatzdienststellen führen den unverzüglichen Einsatz der örtlichen weisungsbefehlsgewärtigen Kräfte und der vom GBA. bereitgestellten Arbeitsreserven durch.

....

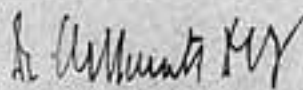
gez. Bauckel

gez. Speer

Ich, Dr. Hellmuth DIX, derzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Murnberg, bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
ubereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 39
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Otto B u r k a r t
(Fall V)

Murnberg, den 31. Dezember 1947


Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 36

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 205

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 36 DEFENSE EXHIBIT No. 205
Schneider
26/2/48

Schneider - Nr. : 36

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr. : 40

Auszug aus den Nachrichten des Reichministers fuer Bewaffung und Munition, Jahrgang 1942, Seite 171.

Auszug aus dem Erlass des Reichministers fuer Bewaffung und Munition vom 1.12.1942 - 9077-168/I (2.Ang.) an die Vorsitzter der Ruestungs-kommissionen, Ruestungsinspektoure, Ruestungskommandeure.

Betrifft: Steuerung des Arbeitseinsatzes in der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Ruestung.

Die Gesamtlage der Ruestungswirtschaft auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes erfordert eine einheitliche Steuerung und Regelung im Bereich der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Ruestung.

Ich habe demzufolge gemeinsam mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, fuer die Dienststellen der Mittelinstanz eine grundsaeztliche Regelung getroffen, die ich mit beiliegendem Erlass den Vorsitzern der Ruestungskommissionen sowie den Ruestungsinspektouren und Ruestungskommandeuren zur Kenntnis bringe.

Fuer meinen Dienstbereich verfuege ich zur einheitlichen Ausrichtung und Zusammenfassung meiner Dienststellen :

....

II. Aufgaben meiner Dienststellen in der Zentrale

1. Dem Ruestungsamt (Amtgruppe Arbeitseinsatz) obliegt :

- a) Die Zusammenfassung der Anforderungen der Bedarfstraeger der gewerblichen Kriegswirtschaft gegenueber dem GEARb.;
- b) die Ermittlung des Gesamtbedarfs der Bezirke ueber die Ruestungsdienststellen auf Grund der Beschaeftigten-Meldungen und unter Verwertung der Bedarfsunterlagen des GEARb.;

- c) Die Festlegung von Zuweisungszahlen fuer die einzelnen Bedarfstraeger auf Grund der nach den Feststellungen des GB.Arb. zur Verfuegung stehenden Arbeitskrafte in Zusammenarbeit mit dem Ruestungslieferungsamt;
 - d) die Festsetzung der Rangfolge fuer die Zuweisung von Arbeitskrafte zusammen mit dem Ruestungslieferungsamt und dem Technischen Amt nach meinen Weisungen;
 - e) die Unterrichtung des GB.Arb. sowie meiner Dienststellen in der Mittelinstanz ueber die Veraenderung der Rangfolge und andere grundsatzliche Fragen der gewerblichen Kriegswirtschaft, soweit sie fuer den Arbeitseinsatz von Bedeutung sind.
2. Das Ruestungslieferungsamt ermittelt ueber Ausschuesse, Ringe und sonstige Bedarfstraeger die an den Programmen beteiligten Firmen und, soweit erforderlich, den Bedarf (Bekanngabe an GB.Arb. durch Ruestungsamt). Hierbei wird in erster Linie der Arbeiterbedarf der vom Fuehrer als besonders dringlich festgesetzten Programme, insbesondere der drei Wehrmachtsteile, erfasst.
- III. Aufgaben meiner Dienststellen in der Mittelinstanz.
1. Die Abstimmung des bezirklichen Bedarfs mit den Arbeitseinsatzdienststellen ist Aufgabe der Ruestungsdienststellen (vgl.II, Absatz 1 b).
 2. Die Vertretung der Kraefteanforderungen der von mir betreuten Programme gegenueber Landesarbeitsaemtern und Arbeitsaemtern obliegt in der Mittelinstanz den Ruestungsdienststellen.
 3. Der Vorsitz der Ruestungskommission entscheidet in allen Fragen der Dringlichkeitsfolge im Bereich der Ruestung, die regional auftreten.

Schneider - Nr. :
Exhibit-Nr. :
Burkart - Exhibit-Nr. : 40

4. Der Vorsitz der Rüstungskommission entscheidet ferner ueber den Einsatz von Kraefte, die durch Senkung eines zentralaufgebenen Bedarfs eingespart werden.
5. Die Rüstungsdienststellen haben dafuer zu sorgen, dass bei der Ueberpruefung der wehrmachtbetreuten Betriebe auch der jeweils zustae-dige Vertreter des betroffenen Wehrmachtsteils (Heer, Marine, Luft-waffe, Verwaltung) bei den landeswirtschaftsamtbetreuten Betrieben ein Vertreter der betreuenden Dienststelle vom Leiter des Pruefungs-ausschusses hinzugezogen wird. Auf Antrag ist auch ein Vertreter des Wehrkreisbeauftragten oder des Rüstungsobmannes zu beteiligen.
6. Die Ausschuesse und Ringe bedienen sich fuer Feststellungen ueber Kraeftebedarf ihrer Bezirksbeauftragten, die enge Verbindung zu den Rüstungsdienststellen zu halten haben.
7. In Sonderfaellen koennen Wuensche und Anregungen der Betriebe, von deren Erfuellung die Durchfuehrung der von mir betreuten Programme abhaengig ist und die bezirklich nicht geregelt werden koennen, von den Bezirksbeauftragten ueber Ausschuesse und Ringe an das Rüs-tungslieferungsamt herangetragen werden

gez. Speer.

Herr, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Murnberg, bestatige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
ubereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 40
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Ottilo B u r k a r t
(Fall V)

Murnberg, den 31. Dezember 1947

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 37

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 206

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 37
Schneider
DEFENSE EXHIBIT No. 206

26/2/48

Schneider - Nr. : ³⁷

Exhibit-Nr. :

Birkart-Exhibit-Nr. : 41

Auszug aus den Nachrichten des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition; Jahrgang 1943, Seite 207

Auszug aus der Ansprache von Reichsminister Speer auf der Reichsarbeitskammertagung am 29. Januar 1943 in Berlin.

Der Fuehrer hat in seiner Neujahrsproklamation erkluert, dass er im Jahre 1943 von der deutschen Ruestung eine aussergewoehnliche Steigerung erwartet und fordern muss. . . .

Die Kraefte zur Ausweitung unserer Produktion muessen daher neu aus dem deutschen Volk zur Verfuegung gestellt werden und in grossen Massen in die Fabriken stromen.

Es ist daher vor allem notwendig, dass die gesamte Volksgemeinschaft die Ruestungsindustrie mit allen Mitteln unterstuetzt, dass alle noch irgendwie entbehrlichen Fertigungen eingestellt werden und sich unsere ganze Lebenshaltung noch mehr als bisher den Notwendigkeiten des Krieges anpasst.

Vonder Erfuellung dieser Forderung haengt die weitere Steigerung der Ruestungsproduktion im Jahre 1943 entscheidend ab.

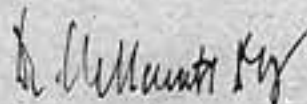
Deshalb muss nun auch jede noch im deutschen Volk vorhandene Reserve an Arbeitskraft in unserer Ruestung mitarbeiten, um das grosse, vom Fuehrer festgelegte Produktionsziel des Jahres 1943 auch tatsaechlich zu erreichen.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militaer-
gerichtshof, Nuernberg, bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift waertlich
uebereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 41
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Odilo B u r k a r t

(Fall V)

Nuernberg, den 31. Dezember 1947



Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 266

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 207

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 16/3/48

DOC. No. 266 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 207
26 Feb 48

Nuernberg, d. 16. Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

..... *drei* maschinengeschriebenen Seiten

..... *2* photokopierten

bezeichnet *Erlaess des Fuehrers ueber die Konzen-
tration der Kriegswirtschaft vom 2. 9. 1943*.....

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus

..... *Reichsgesetzblatt 1943 T. V. 529*.....

..... ist.

..... *H. Dix*
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.:²⁶⁶

Exhibit Nr.:

Reichsgesetzblatt 1943

Teil I, Seite 529 - 530.

Erlaß des Fuehrers ueber die Konzentration
der Kriegswirtschaft. Vom 2. September 1943.

Mit Fuecksicht auf die durch die Erfordernisse des
Krieges gebotene straffere Zusammenfassung und den ein-
heitlichen Einsatz aller wirtschaftlichen Kraefte bestimme
ich fuer die Dauer des Krieges:

Par. 1

Der Reichswirtschaftsminister ist zustaeendig fuer die
grundsuetzlichen wirtschaftspolitischen Fragen der deutschen
Wirtschaft.

Par. 2

Die Zustaeendigkeiten des Reichswirtschaftsministers
auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in
Industrie und Handwerk gehen auf den Reichsminister fuer
Bewaffung und Munition ueber. Der Reichsminister fuer
Bewaffung und Munition fuehrt in Hinblick auf seinen
erweiterten Aufgabekreis die Bezeichnung

"Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion".

Par. 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister bleibt zustaeendig
fuer die Versorgung der Zivilbevoelkerung mit Verbrauchs-
guetern und die Regelung ihrer Verteilung.

Dokument Schneider Nr.: 266

Exhibit Nr.:

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk und auf dem Gebiete des Handels fuer die Behandlung von Ausseiwirtschaftsfragen im Rahmen der Ausseiwirtschaftspolitik des Reichs zustaeendig.

(3) Er hat ferner auf dem Gebiete des gesamten Ausseiwirtschafts fuer die Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Rahmen der gesamtdeutschen Wirtschaftsplannung Sorge zu tragen und die deutsche Wirtschaft entsprechend auszurichten.

(4) Die Zustaeendigkeit des Reichsministers des Ausseiwirtschafts fuer die Ausseiwirtschaftspolitik des Reichs und fuer die Vorbereitung und Fuehrung der ausseiwirtschaftspolitischen Verhandlungen bleibt unberuehrt.

Par. 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister fuehrt die oberste Aufsicht ueber die Kreditinstitute. Auf ihn gehen die nach Gesetz oder Satzung den nachgeordneten Reichs- und Landesbehoerden zustehende Aufsichts- oder Verwaltungsrechte ueber. Er uebertraegt diese Aufsichts- oder Verwaltungsrechte auf die nachgeordneten Behoerden, soweit sie nicht aus besonderen Gruenden von ihm selbst wahrgenommen werden muessen.

(2) Er ist zustaeendig fuer die Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 265

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 308

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 265 DEFENSE EXHIBIT No. 208
Schneider
26 Feb 48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

drei maschinengeschriebenen Seiten

1 photokopierten

bezeichnet 1. V. 0. zur Durchfuehrung des Erlasses des
Fuehrers ueber die Konzentration der Ruestungswirtschaft

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus

.....

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.: 265

Exhibit Nr.:

Reichsgesetzblatt 1943

Teil I, Seite 531 - 532

Erste Verordnung

zur Durchführung des Erlasses des Führers ueber
die Konzentration der Kriegswirtschaft.

Vom 6. September 1943.

Auf Grund des Par. 7 des Erlasses des Führers ueber
die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943
(Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

Par. 1

(1) Soweit in Rechtsvorschriften die Zuständigkeit des
Reichswirtschaftsministers fuer die Regelung des Warenverkehrs
begründet ist, werden diese Befugnisse fuer die Dauer des
Krieges von dem Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduk-
tion ausgeuebt.

(2) Dies gilt nicht hinsichtlich der Vorschriften ueber die
Verbrauchsregelung fuer Verbrauchsgueter, der allgemeinen Vor-
schriften ueber Handel, Handwerk und Gewerbe und der Kartell-
gesetzgebung.

Par. 2

Die zuständigen Stellen (Behoerden, Selbstverwaltungsor-
gane, Zusammenschluesse u. a.) erhalten in Fragen der Erzeugung
gewerblicher Gueter ihre fachlichen Weisungen vom Reichsminister
fuer Ruestung und Kriegsproduktion, in Fragen der Regelung der
Verteilung von Verbrauchsgueteren an die zivile Bevoelkerung vom
Reichswirtschaftsminister.

Dokument Schneider Nr.:²⁶⁵

Exhibit Nr.:

Par. 3

Der Aufgabenbereich der im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Reichswirtschaftsministers mit Bewirtschaftungsaufgaben betrauten Stellen (z. B. Reichsstelle, Reichsvereinigungen usw.) wird hinsichtlich der Befugnis zur Steuerung der Erzeugung durch Anweisungen des Reichsministers fuer Ruestung und Kriegsproduktion neu geregelt. Bis zum Erlass dieser Anweisungen fuehren diese Stellen ihre Taetigkeit in der bisherigen Weise fort.

Par. 4

Im Rahmen der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Aussenwirtschaft und in Fragen der Regelung der Verteilung der Verbrauchsgueter an die zivile Bevoelkerung unterstehen die Reichsstellen und Reichsvereinigungen den fachlichen Weisungen des Reichswirtschaftsministers; im uebrigen erhalten sie ihre Weisungen vom Generalbevollmaechtigten fuer Ruestungsaufgaben.

Par. 5

Die Neuordnung der bezirklichen Stellen mit dem Ziele einer Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung wird durch besonderen Erlass geregelt.

Par. 6

Die Reichsstellen und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft unterstehen weiter der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministers. Soweit die Berufung oder Abberufung in leitende Stellungen dem Reichswirtschaftsminister

Dokument Schneider Nr.: 265

Exhibit Nr.:

durch Gesetz oder Verordnung vorbehalten ist, uebt er sie
im Einvernehmen mit dem Reichsminister fuer Ruestung und
Kriegsproduktion aus.

Par. 7

Die Bestimmungen der Par. Par. 1, 2 und 4 treten am
1. November 1943 in Kraft, soweit nicht etwas anderes
bestimmt wird.

Berlin, den 6. September 1943.

Der Reichswirtschaftsminister

gen. Walther Funk

Der Reichsminister

fuer Ruestung und Kriegs-
produktion

gen. S p e e r.

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen
Schriftstueckes wird hiermit beglaubigt.

Muenchen, den 4. Februar 1948

gen. Dr. Helmut Dix

Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 30

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 209

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 30 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 209
26/2/48

Schneider - Nr. : ³⁰

Exhibit - Nr. :

Burkart - Exhibit -Nr.: 34

Auszug aus dem Erlass des Reichministers fuer Ruestung
und Kriegsproduktion ueber die Aufgabenverteilung in der
Kriegswirtschaft vom 29. Oktober 1943 ZA/ Org. 9000/2-17h.

Die Erfuellung der wachsenden Anforderungen des Krieges an die Wirtschaft bedingen eine straffe und einheitliche Planung und Lenkung des Bedarfs und der Produktion.

Der Fuehrer hat mir aufgrund des Par. 7 des Erlasses ueber die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 in Verbindung mit dem Erlass des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches und Bevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan ueber die Zentrale Planung vom 22. April 1942 (V.F.6707), ergaenzt durch Erlass vom 4. September 1943 (V.F.1129/1), die Moeglichkeit gegeben, die gesamte kriegswirtschaftliche Produktion in einheitlicher Form zu fuehren. Nach diesem Erlass bin ich fuer die Betreuung, Lenkung und Durchfuehrung der Erzeugung der gewerblichen Kriegswirtschaft als Reichminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion zustaeendig und verantwortlich.

Das Ziel aller Massnahmen kann nur die weitere Steigerung der Ruestung sein.

Durch diese Konzentration der Kriegswirtschaft ergibt sich gleichzeitig eine Vereinfachung der Befehlsgebung. Ich habe dabei die Absicht, die bereits bestehenden, eingearbeiteten Organisationen weitgehend zu benutzen, die Bildung neuer Stellen zu vermeiden, die Aufhebung von Doppelmustandigkeiten, soweit sie nicht durch diesen Erlass beseitigt werden, nur von Fall zu Fall vorzunehmen und mich grundsätzlich in keinen systematischen, vielleicht richtigen, aber durch ihre deklamatorische Fassung fuer die Vielfaeltigkeit der Gesamtkriegswirtschaft gefaehrlichen Gruenderlassen festzulegen.

Ich erlaesse demnach, auch in meiner Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer Ruestungsaufgaben im Vierjahresplan, fuer die verschiedenen

mit kriegswirtschaftlichen Aufgaben befassten Stellen folgendes an :

I .

Die Verteilung der Aufgaben im Reichsministerium fuer Ruestung und Kriegsproduktion.

Die Vergrößerung des Aufgabengebietes macht eine Um- und teilweise Neuorganisation des Reichsministeriums fuer Ruestung und Kriegsproduktion erforderlich.

Die Aufgaben des Reichsministeriums fuer Ruestung und Kriegsproduktion werden kuenftig in drei grosse Gruppen aufgeteilt, und zwar :

1. Aufgaben der Koordination,
2. Produktionsaufgaben,
3. Querschnittsaufgaben.

....

2. Produktionsaufgaben. Der Gesamtbereich der Produktion ist in 6 Produktionshauptbereiche aufgegliedert, wobei jeder Produktions-Hauptbereich einem Amt entspricht.

Fuer die nachgeordneten Selbstverantwortungs- und Selbstverwaltungsorgane (siehe II) sind diese Aemter Befehlstellen fuer die Steuerung und Sicherung der von ihnen betreuten Produktion. Sie ueben die fachliche Aufsicht ueber die ihnen unterstehenden Selbstverantwortungsorgane aus und sorgen fuer eine intensive Durchfuehrung der diesen Organen uebertragenen Aufgaben und vertreten noetigenfalls gegenueber den anderen Aemtern die Erfuellung der Produktionsvoraussetzungen (Arbeitseinsatz) Verkehr und Energie).

Hiernach werden die Aufgaben wie folgt verteilt :

- a) das Rohstoffamt

unter Præsident Kehrl ist zustændig fuer :

Kohle.

Schneider - Nr. : 30
Exhibit - Nr. :
Barkart-Exhibit-Nr.: 34

Dem Rohstoffamt sind zugeordnet :

Reichsvereinigung Kohle.

b) Das Rüstungslieferungsamt

unter Staatsrat Dr. Schieber ist zuständig fuer :

Eisenerzeugung
Walzwerkserzeugnisse
Eisen- und Metallguss
Schmiedestuecke
Werkstoffverfeinerung
Maschinenelemente. . . .

Dem Rüstungslieferungsamt sind zugeordnet :

Reichsvereinigung Eisen
Hauptring Eisenerzeugung
Hauptring Walzwerkserzeugnisse
Rüstungshandel
Hauptring Eisen- und Metallguss
Hauptring Schmiedestuecke
Hauptring Werkstoffverfeinerung
Hauptring Maschinenelemente
....

Die Verantwortung fuer die Zulieferungen zu dem mit mir abgestimmten Luftwaersta
ruestungsprogramm liegt ausschliesslich beim Rüstungslieferungsamt.

....

d) Das Technische Amt fuer Rüstungserfertigung unter Hauptdienst-
leiter Baum ist zuständig fuer:
Waffen
Munition
Panzer

Schneider - Nr. : 30
Exhibit - Nr. :
Burkart-Exhibit-Nr. : 34

- Kraftfahrzeuge
- Schiensfahrzeuge
- Schiffbau
- Torpedos

Dem Technischen Amt sind zugeordnet :

- Hauptausschuss Waffen
- Hauptausschuss Munition
- Hauptausschuss Panzerwagen
- Hauptausschuss Kraftfahrzeuge
- Hauptausschuss Schiensfahrzeuge
- Hauptausschuss Schiffbau

Die Verantwortung fuer die Endfertigungen der Luftrüstung bleibt beim RLM, Generalluftzeugmeister, der vom Technischen Amt bei der Durchfuehrung seiner Aufgaben wesentliche Unterstuetzung findet.

...

3. Querschnittsaufgaben. Neben der vertikalen Befehlsgebung an die unterstellten Fachbereiche in Produktionsfragen, die durch die 6 Produktionssektoren des Ministeriums durchgefuehrt werden, gibt es bei der Kompliziertheit des wirtschaftlichen Lebens eine Fuelle von Aufgaben, die Spezialkenntnisse erfordern und die fuer alle Aemter gemeinsam als Querschnittsaufgaben durchgefuehrt werden. ...

In einzelnen haben die nachstehend aufgefuehrten Aemter folgende Aufgaben :

- a) Das Planungsamt beim OB-Ruest . . .
- b) Das Ruestungsamt

unter Generalleutnant Dr. - Ing. e.h. Waeger :

Sicherstellung der personellen und materiellen Betriebsbereitschaft in der Ruestungs- und Kriegsproduktion, hauptsaechlich auf den Gebieten :

Arbeitseinsatz

Arbeitsordnung

...

a) Das Technische Amt

unter Hauptdienstleiter Smir :

Technische Leistungssteigerung aller Produktions- und Rüstungsgüter

...

d) Das Rüstungslieferungsamt

unter Staatsrat Dr. Schieber :

Planung, Ausgleich und Bewirtschaftung der

Fertigungsmittel

Auftragssteuerung Eisen und Stahl

...

II.

Die Aufgaben der Hauptausschüsse und Hauptringe sowie der Wirtschafts- und Fachgruppen.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung meines Erlasses ueber den Verantwortungsbereich und die Geschaeftsordnung fuer die Selbstverantwortungsorgane (Ausschuesse und Ringe) in der Ruestungswirtschaft vom 20. April 1942 bestimme ich folgendes :

1. Ausschuesse und Ringe sowie die von mir durch Einzelerlasse damit beauftragten Wirtschafts- und Fachgruppen sind unter Uebertragung der entsprechenden Befugnisse nach der Warenverkehrsordnung(s.II,5) fuer die Planung der Belegung und die Durchfuehrung der Erzeugung in vollem Umfang und ausschliesslich verantwortlich.
2. Zur selbstverantwortlichen Durchfuehrung der Erzeugunglenkung bediene ich mich auf dem Gebiet der eigentlichen Ruestungsproduktion und der Zulieferung zu ihr ausschliesslich der Ausschuesse und Ringe, die, soweit auf ihrem Erzeugungsgebiet Gruppen der Organisationen der gewerblichen

Wirtschaft bestehen, fuer alle Fragen der Erzeugungsplanung und -lenkung und fertigungstechnischen Leistungssteigerung unmittelbar an diese weisungsberechtigt sind. ...

5. Auf Grund der Warenverkehrsordnung uebertrage ich den unter meiner Kontrolle verantwortlichen Hauptausschuesen und Hauptringen und den einzeln zu bezeichnenden Wirtschafts- und Fachgruppen das Anordnungsrecht fuer Herstellungs- und Errichtungsverbote, fuer Typisierung, sowie fuer Betriebsbelegungen und Herstellungsanweisungen. Die Hauptausschuesse und Hauptringe koennen diese Aufgaben lediglich an ihre Sonderausschuesse bzw. Sonderringe weitergeben.
6. Die Grundlagen zur Durchfuehrung der Erzeugung sind die von mir auf Vorschlag der zustaeendigen Aemter festgesetzten Programme fuer die Ruestung und Kriegsproduktion. ...
7. Die Betriebe erhalten die Auftraege der Bedarfstraeger ausschliesslich nach den Belegungsplaenen der zustaeendigen Ausschuesse und Ringe bzw. den von mir beauftragten Gruppen.

....

11. Die Hauptausschuesse und Hauptringe und die Gruppen der Wirtschaftsorganisation, soweit ich sie mit der Steuerung der Produktion beauftrage, haben als meine Vollzugsorgane die Aufgabe, in ihrer Industrie die von mir geforderten Ziele mit einem moeglichst geringen Aufwand zu erreichen.
12. Die Hauptausschuesse und Hauptringe und die Produktionsausschuesse in den Wirtschafts- und Fachgruppen haben im allgemeinen folgende Aufgaben wahrzunehmen :

....

a) Funktionen, die den Betrieb betreffen :

1. Begrenzung der Typenprogramme
2. Programmgestaltung der Betriebe

3. Konzentration der Erzeugung
4. Kapazitätsabschaltungen und -erweiterungen
5. Betr.ebsbelegungen
6. Beseitigung von Bombenschäden
7. Produktionsverlagerung
8. Ueberwachung der Fertigung
9. Ermittlung und Anforderung des Kraeftebedarfs und Umsetzung von Arbeitskraeften innerhalb ihrer Fertigung.

....

13. Die Wirtschafts- und Fachgruppen haben zwei Aufgabenbereiche :
 - a) Hilfsfunktionen fuer die Aufgaben der Ausschuesse und Ringe, soweit ihnen nicht nach II/9 Aufgaben der Ausschuesse und Ringe uebertragen sind. Diese Hilfsfunktionen fuehren sie auf Anordnung und im Namen der Ausschuesse und Ringe nach deren Weisungen durch. Eigene Taetigkeit auf diesem Gebiet haben sie nicht zu entfalten.

....

- b) Allgemeine volkswirtschaftliche Funktionen, die die Fach- und Wirtschaftsgruppen als Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und als beauftragte Organe des Reichswirtschaftsministers und anderer obersten Reichsbehoerden wahrzunehmen haben.

Nach dem im Einvernehmen mit mir ergangenen Erlass des Reichswirtschaftsministers handelt es sich dabei um folgendes :

....

14. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen.

....

IV.

Die Aufgaben der Mittelinstanz.

...

3. Die künftigen Aufgaben der Mitglieder der Rüstungskommissionen werden im folgenden in einzelnen aufgezählt. Dadurch wird die Aufgabenverteilung nach meiner Ersten Durchführungsvorordnung vom 10. Oktober 1942 zum Erlass des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches und Bevollmächtigten für den Vierjahresplan vom 17. September 1942 ersetzt.

- a) Die Vorsitzenden der Rüstungskommissionen haben innerhalb ihres Bereiches alle mit rüstungswirtschaftlichen Aufgaben befassten Dienststellen einheitlich zu steuern und die Mitglieder der Rüstungskommissionen mit den Weisungen zu versehen, die zum reibungslosen Höchstausstoss der Rüstung und Kriegsproduktion in der Mittelinstanz notwendig sind.
- b) Die Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos sind keine Ausendienststellen, die den Überblick über sämtliche Rüstungsbetriebe ihres Bezirkes und deren gesamte Auftrags- und Beschäftigungslage besitzen. Sie betreuen die gesamte Rüstungsindustrie einschliesslich der wichtigen Zu- und Unterlieferanten, die Pulver- und Sprengstoffindustrie sowie sonstige für die Rüstung wichtige Betriebe. Die Betreuung umfasst die Prüfung des sich aus den Fertigungsaufgaben ergebenden Bedarfs der Betriebe und die Vertretung der sich hieraus ergebenden Forderungen gegenüber anderen mitwirkenden Dienststellen auf den Gebieten des Arbeitseinsatzes, des Transports und Verkehrs, der Versorgung mit Produktionsmitteln, (Betriebsanrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Leeren) und Betriebsmitteln (Kohle, Energie, Treibstoff usw.)

Die Rüstungsdienststellen regeln die Auftragsverlagerungen, Betriebs- und Fertigungsverlegungen einschliesslich Kapazitätsverweidmungen mit erforderlicher Unterkunft fuer Arbeitskraefte. Sie ueberwachen den Auftragsablauf saemtlicher Wehrmachtsauftraege bis zur Abnahmereife und sorgen im Beifnehmen mit den Ruestungs- bzw. Bezirksehemannern der Ausschuesse und Ringe fuer die Einhaltung der Reihenfolge der Dringlichkeit bei den Ruestungsfertigungen bzw. der hierfuer von mir jeweils gegebenen Sonderweisungen netfalls durch Vorabentscheid.

Sie ueberwachen den Einsatz der Arbeitskraefte und den ordnungsgemassen Verbrauch von kontingentierten Rohstoffen, Betriebsmitteln, Kohle, Energie u.dgl. bei den von ihnen betreuten Betrieben.

...

Sie wirken mit bei der Durchfuehrung des Industrieschutzes (Werkluftschutz, militaerischer und polizeilicher Schutz, Werkschutz und Werkfeuerchutz) sowie bei den Abwehrfragen im Bereich der kriegswichtigen Betriebe.

...

Sie arbeiten im engen Eilvernehmen mit den Wehrkreisbeauftragten und den Ruestungs- bzw. Bezirksehemannern der Ausschuesse und Ringe.

e) Der Wehrkreisbeauftragte ist als mein Beauftragter verantwortlich fuer die Durchfuehrung der Schwerpunktprogramme des Technischen Amtes in der Mittelinstanz. ... Zur Durchfuehrung seiner Aufgaben bedient er sich der Gaesanter fuer Technik mit den im NSBUT zusammengefassten Bezirksbeauftragten der Ausschuesse und Ringe

d) Der Ruestungsehemann im Bereich der Ruestungsinspektion und die Bezirksehemannern in den Bereichen der Reichsverteidigungskommissare vertreten die Aufgaben der Ausschuesse, Ringe und Gruppen. Sie veranlassen die notwendigen Massnahmen fuer die Leistungssteigerung und Rationalisierung, insbesondere hinsichtlich der Bereinigung der Fertigungsprogramme in den Betrieben. ...

Schneider - Nr. : 30
Exhibit - Nr. :
Burkart - Exhibit - Nr. : 94

e) Die Bauweillmaschtigten haben die Aufgabe, die Weisungen des Amtes Bau in den Bezirken der Ruestungsinspektion durchzufuehren und die Innehaltung der Vorschriften ueber die Bauleitung zu ueberwachen. Die Gaubeauftragten haben die Bevellmaschtigten in der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstuetzen,

g) Die Gaearbeitsaemter und ihre nachgeordneten Dienststellen haben folgende Aufgaben :

Sie fuehren den gesamten Arbeitseinsatz in der Ruestungswirtschaft durch. Dabei haben die Gaearbeitsaemter die Bedarfsdeckung an Arbeitskraef-ten gemass den Anforderungen der Ruestungsdienststellen zu erfuellen. Sie veranlassen die Umsetzung von Arbeitskraef-ten zu Engpaessen sowie die He-reinholung von Auslaendern und besorgen deren Einsatz ebenso wie den der Kriegsgefangenen.

...

Bei Einspruechen von Betrieben gegen Massnahmen der Arbeitsaemter ha-ben die Gaearbeitsaemter die zustaeendige betreuende Dienststelle einzu-schalten. Kommt eine einheitliche Auffassung nicht zustande, entscheidet die Ruestungskommission endgueltig.

V. Schlussbemerkungen.

...

3. Jeder einzelne wird in den naechsten Monaten mit seiner eigenen Aufgabe uebergewuerg zu tun haben und sollte daher alle Arbeitskraft und Energie auf die gruendliche und gewissenhafte Durchfuehrung der eigenen Aufgabe wenden, ohne den Versuch, sie auszuwecken oder aber zu Lasten der eigenen Zeit und der seiner Kameraden an Aufgaben mitwirken zu wollen, die sich ohne ihn er-ledigt werden koennen und muessen. Nur durch strikte Innehaltung dieser Richtlinien kann die bestehende Unsicherheit bei Betriebsfuehrungsgaend Dienst-stellen, an wem sie sich in einer bestimmten Angelegenheit zu wenden haben, allmaechlich beseitigt werden.

Berlin, am 29. Oktober 1943

gen.: Speer.

Verteiler ?

Grosser Hausverteiler	2732
Reichsminister und Oberste Reichsbehörden . .	64
Parteikanzlei mit Abdrucken fuer die Genwirtschaftsberater	45
Reichskommissare und Militaerbefehlshaber i. d. besetzten Gebieten	13
Reichswirtschaftsministerium fuer all Reichs- stellen - ausser L-VL-, die Reichsvereinigung Eisen und Kohle und die Gemeinschaft Schuho sowie deren Bewirtschaftungsstellen, alle Landeswirtschaftsaemter, Reichswirtschaftskammer zur Unterrichtung der Gruppen und Kamern	740
Präsident des Statistischen Reichsamtes . . .	90
Leiter des Reichsamtes fuer Wirtschaftsausbau	90
Präsident des Reichsamtes fuer Bodenfer- schung	10
Reichskommissar fuer die Altmaterialverwertung	10
Verrat	<u>316</u>

4000

Ich Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Maraberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wörtlich
übereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 34
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

2
Ottilo Burkart
(Fall V)

Maraberg, den 31. Dezember 1947

Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 38

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 210

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 38 DEFENSE EXHIBIT No. 210
Schneider
26/2/48

38

Schneider - Nr. :

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr.: 42

Auszug aus den Nachrichten des Reichsministers fuer
Bewaffung und Munition, Jahrgang 1943, Seite 269
Erlass vom 24. Juni 1943 an die Betriebsfuhrer der
deutschen Ruestungswirtschaft.

....

Zur Mobilisierung der Arbeitseinsatzreserven werden deshalb im
engen Einvernehmen mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitsein-
satz **A r b e i t s - I n g e n i e u r e** eingesetzt, die, gestuetzt auf
das Vertrauen des Betriebsfuhrers, fuer ihr Aufgabengebiet nicht nur die-
sen, sondern auch dem Vorsitz der Ruestungskommission verantwortlich sind.

Ihre Aufgabe wird unter anderem darin bestehen, die Einsparungs-
moeglichkeiten von Arbeitskraeften zu pruefen, falsch eingesetzte Fachar-
beiter umzusetzen, fuer straffe Leitung der Nachtschichten zu sorgen, da
hier noch erhebliche Leistungsreserven liegen, den Einsatz von Arbeitskraef-
ten aus der Meldepflichtaktion und von Kriegsverwehrten zu foerdern, den
zweckmaessigen Einsatz von ungelernten und auslaendischen Arbeitskraeften
zu untersuchen und gegebenenfalls den vom Vorsitz der Ruestungskommission
angeordneten ueberbetrieblichen Ausgleich und Erfahrungsaustausch nach
besten Kraeften zu unterstuetzen.

Die Arbeitseinsatz-Ingenieure sind darueber hinaus dafuer verant-
wortlich, dass die von den einzelnen Ausschuessen und Ringen geleistete
Rationalisierungsarbeit in allen Fertigungsweigen des einzelnen Werkes
einschliesslich seiner Nebenbetriebe zu dem angestrebten Nutzeffekt in
arbeitseinsatzmaessiger Hinsicht fuehrt.

Die Arbeitseinsatz-Ingenieure haben diese Aufgabe in engster Zu-
sammenarbeit mit dem Ruestungsohmann und frei und unabhxaengig von betrieb-
lichen Interessen vom Standpunkt des sparsamsten und rationellsten Arbeits-
einsatzes durchzufuehren.

Schneider - Nr. :

Exhibit - Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr.: 42

In allen Faellen, in denen die auf Vorschlag des Betriebes eingesetzten Arbeits-Ingenieure bei ihren Entschlüssen nicht den Erfordernissen der derzeitigen Arbeitseinsatzlage Rechnung tragen, werde ich diese unachtsichtig abloesen und durch geeignete Ingenieure aus anderen Betrieben oder aus meinem Amtsbereich ersetzen.

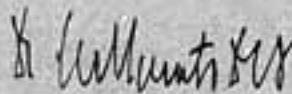
Die Dienstanweisung fuer die Arbeitseinsatz-Ingenieure ergeht gesondert.

gez.: Speer

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Nuernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift woertlich ueber-
einstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr.:42 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch II des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Nuernberg, den 2. Januar 1948



Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 39

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 211

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 39
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 211

26/2/48

Schneider - Nr. : 39

Exhibit - Nr. :

Birkart-Exhibit-Nr. : 43

Auszug aus Dok. 4006 - PS

4006 - PS

Der Reichsminister
fuer Ruestung und Kriegsproduktion
Der Generalbevollmaechtigte
fuer den Arbeitseinsatz

Berlin, den 22. Juni 1944

GEMEINSCHAFTSARBEIT DES GENERALBEVOLLMAECHTIGTEN FUEER DEN
ARBEITSEINSATZ UND DES REICHSMINISTERS FUEER RUESTUNG UND
KRIEGSPRODUKTION

Der Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion und der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz sind uebereingekommen, dass noch engere Zusammenarbeit ihrer Dienststellen sicherzustellen, um dadurch den erhoechten Forderungen der Ruestung und Kriegsproduktion auf allen Gebieten entsprechen zu koennen.

Der Vorsitz der Ruestungskommissionen hat gemeinsam mit den Mitgliedern der Ruestungskommission dafuer zu sorgen, dass alle hierfuer erforderlichen Massnahmen getroffen und mit den uebrigen Belangen der Ruestung in Einklang gebracht werden. Fuer das Gebiet des Arbeitseinsatzes in der Ruestung und Kriegsproduktion werden hierzu laufend gemeinsame Richtlinien des Reichsministers fuer Ruestung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz herausgegeben.

Die fuer die gesamte Ruestung und Kriegsproduktion zur Verfuegung stehenden Arbeitskraefte sind nach den Grundsuetzen des rationellsten Arbeitseinsatzes auf Grund der zentral ergangenen Weisungen oder auf Grund von Entscheidungen des Vorsitzers der Ruestungskommission einzusetzen.

Der Präsident des Gauarbeitsamtes ist verpflichtet, die Entscheidung des Vorsitzers der Rüstungskommission in allen Fällen der Bedarfsprüfung, der Bedarfsanerkennung und der Umsetzung von Arbeitskräften ohne Aufschiebung durchzuführen. In allen Fällen, in denen er glaubt, dass die getroffene Entscheidung aus grundsätzlicher Erwägung bezüglich des Arbeitseinsatzes unweckmassig ist, hat er dem Generalbevollmächtigten fuer den Arbeitseinsatz Mitteilung zu machen, die jedoch keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung des Vorsitzers der Rüstungskommission hat.

Der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz wird diese Faelle an den Reichsminister fuer Rüstung und Kriegsproduktion herabbringen und eine Entscheidung herbeifuehren.

Der Reichsminister fuer Rüstung und

Kriegsproduktion

gez. Speer

Der Generalbevollmächtigte f.d.

Arbeitseinsatz

gez. Sauckel

.....

DURCHFUEHRUNGSERLASS

DURCHFUEHRUNGSERLASS

zur Vereinbarung vom 22.6.1944 ueber Gemeinschafts-
Arbeit des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeits-
einsatz und des Reichministers fuer Ruestung und
Kriegsproduktion vom 21. August 1944.

Um den Arbeitseinsatz in der gewerblichen Kriegswirtschaft insbesondere
in der Ruestung in bestmoeglicher Weise zu foerdern, werden auf Grund der
gemeinsamen Vereinbarungen vom 22. Juni 1944 folgende Durchfuehrungsanwei-
sungen gegeben.

.....

4.) Die Ruestungsdienststellen werden Dringlichkeitsschwankungen, die eine
Zurueckstellung von Fertigungsaufgaben und die Freistellung von Kreaften er-
moeglichen, den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis
bringen.

Bei der Auswertung dieser Dringlichkeitsschwankungen fuer die Ruestung
sind die Arbeitseinsatzdienststellen an die Entscheidungen des Vorsitzers
der Ruestungskommission gebunden.

.....

6.) Bei grundsaetzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes, die fuer die Foerderung
der Ruestung von besonderer Bedeutung sind (Mobilisierung von Arbeitskraef-
ten aus Personen- und Bevaelkerungskreisen, die bisher nicht gearbeitet haben,
Einsatz von Kriegsversehrten, von Schulern, Volksdeutschen, Familieneinsatz,
Gefangenen, KZ-Haeftlingen) ist von den beiderseitigen Dienststellen ge-
meinsam zu pruefen, wie zentral gegebene Richtlinien zur bestmoeglichen

benirklichen Auswirkung gebracht werden koennen. Die Ruestungsdienststellen haben, wo betriebliche Hemmungen fuer einen Einsatz besonderer Personengruppen vorhanden sind, Schwierigkeiten mit allen gebotenen Mitteln auszuräumen. Sie haben fuer den Einsatz von Personen, die nicht sofort voll leistungsfähig sind, die Schaffung von entsprechenden Arbeitsbedingungen in jeder Weise zu foerdern.

.....

Berlin, den 21. August 1944

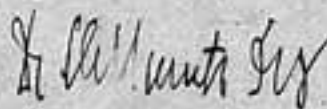
gez. SAUCKEL

gez. SPEER

Ich, Dr. Hellmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militär-
gerichtshof, Murnberg bestätige hiermit
dass die anliegende Abschrift wortlich ueber-
einstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. 43 aus dem
Urkunden-Dokumentenbuch II des Angeklagten.

Odilo Burkart (Fall V)

Murnberg, den 2. Januar 1949



Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 70

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 212

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 70 DEFENSE EXHIBIT No. 212
Schneider
26/3/48

Schneider - Nr. 70

Exhibit-Nr. :

Burkart-Exhibit-Nr.: 47

Auszug aus den Nachrichten des Reichministers fuer Bewaffnung und
Munition, Jahrgang 1943, Seite 211.

VERANTWORTUNG DER FUEHRUNG DER AUSSCHUESSE
UND RINGE.

Der Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition hat im Mai 1942
(s. Nachrichten 1942, S. 15) in einem Aufruf an die Fuehrung der Ausschuesse
und Ringe die Erwartung ausgesprochen, dass die Leiter ihre Aufgaben durch
Befehle an die Industrie durchfuehren. Diese Fuehrungsaufgabe verlangt Haerte.
Um die Leiter der Ausschuesse und Ringe in ihrer Aufgabe zu stuetzen, wird der
nachstehende Aenderlass eines Ausschussleiters an seine Sonderausschuesse
bekanntgegeben:

* In der letzten Zeit sind mir mehrere Schreiben von Firmen zugegangen,
in denen sich diese beschweren, dass die Sonder-Ausschussleiter die Liefer-
firma zu hart angefasst und nach deren Ansicht Unmoegliches verlangt haben.

Dieses ist mir ein Zeichen, dass sie den Ernst der Lage richtig erfasst
haben. Gerade jetzt, wo unsere kampfenden Truppen aussergewoehnliche Lei-
stungen vollbringen, haben wir die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, das-
selbe erst recht zu tun.

Ich erwarte von Ihnen, dass Sie in Zukunft die Firmen noch haerter an-
fassen und so durchgreifen, dass der geforderte Ausstoss trotz Einziehungs-
aktion usw. auch tatsaechlich herausgebracht wird. Sie koennen versichert
sein, dass ich Ihre Massnahmen, auch die schaerfsten, die Sie den Firmen
gegenueber anwenden, um eine Produktionssteigerung zu erreichen, nicht nur
decke, sondern foedere. Ich bitte, Ihre Fertigungsleiter entsprechend in
Kenntnis zu setzen *.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surzeit
Verteidiger am amerikanischen Militär-
gerichtshof, Naarnberg bestätige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wortlich
ubereinstimmt mit Burkart-Exhibit-Nr. : 47
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch Nr. II
des Angeklagten

Odilo B u r k a r t (Fall V)

Naarnberg, den 2. Januar 1948

H. Hellmuth Dix
Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 31

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 213

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 31
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 213

26/3/48

Schneider - Nr. : 31

Exhibit - Nr. :

Birkart-Exhibit - Nr. : 95

Erklärung

Ich, Erich F i k e n t s c h e r, 56 Jahre alt, wohnhaft in Augsburg, Farabeinstraße 24, wisse, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche Aussage mache. Ich erkläre, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und nach bestem Wissen und Gewissen als Beweismaterial für das Militärgericht im Justizpalast Nürnberg abgegeben wird.

Ich war vom September 1942 bis Januar 1944 Kommandeur des Rüstungskommandos Hamburg und von 1944 bis März 1945 des Rüstungskommandos Essen. Mein letzter Dienstgrad war Kapitän zur See.

Die Aufgaben eines Rüstungskommandos waren niedergelegt in einem Erlass des Reichministers für Bewaffnung und Munition (Kautschukerlass) soweit erinnerlich, vom Herbst 1943 und bestanden im Wesentlichen aus folgenden :

- 1.) Zusammenfassende Vertretung der Wehrmachtsteile, des Rüstungsamtes und des Reichministers für Bewaffnung und Munition in allen rüstungswirtschaftlichen Fragen gegenüber den Betrieben, Behörden und Dienststellen des Bezirks.
- 2.) Betreuung der Betriebe in Fertigungsfragen, Überwachung und Unterbringung der Fertigung, Behebung von Fertigungsschwierigkeiten, Verkehr mit den Wehersatzdienststellen, UK-Stellungen, Schutz gegen Abzug von Schlüsselkräften und Mitwirkung bei der Zuweisung von Arbeitskräften an die Rie-Industrie, Kontrolle des Arbeitereinsatzes.
- 3.) Transport- und Verkehrsfragen, Kraftfahrzeugbewirtschaftung, Kraftstoffbewirtschaftung.
- 4.) Technische Aufgaben, wie Sicherstellung der materiellen Betriebsbereitschaft der Werke (Produktionsmittel, Energie) Betriebs- und Auftragsverlagerung, technische Fragen, zur Behebung von Kriegs-

schaden in den Betrieben, Fliegerschadenkontingente, Bringlichkeitsrangfolge der Programme, Betriebsermüdung und Belagungsverhältnisse, Vorschläge zur Erklärung von W-Betrieben (Betreuung Wehrmacht), Auftragsverlagerungen in die besetzten Gebiete.

Die Aus-Dienststellen waren nicht unmittelbar befasst mit der Zuweisung der Aufträge an die Werke. Diese Aufträge wurden vielmehr unmittelbar von den Rüstungszentren der Oberkommandos oder später durch die Hauptmischmasse des Rüstungsministeriums und über die Ringe der Werke zugeleitet. Selbstverständlich waren vorher die technischen Möglichkeiten des betreffenden Werkes überprüft worden.

Die Haltung der Industrie gegenüber Rüstungsaufträgen hat sich im Laufe des Krieges geändert. Zuerst nahmen die meisten Firmen wohl Aufträge, die keine allzu starke Umgestaltung des Werkes verursachten, ganz gern an. Diese Haltung änderte sich etwa vom Jahre 1942 ab. Die Firmen waren nunmehr in einer immer stärkeren Abwehrstellung gegenüber Aufträgen und zwar aus folgenden Gründen. Einmal sehen sie es ungern, dass die ihnen noch verbliebene Friedensproduktion mehr und mehr abgedrosselt würde. Ferner waren sie durchweg bis an die Grenze ihres Leistungsvermögens angespannt, sodass eine Erhöhung ihrer Produktion sie vor kaum lösbarer Aufgaben bei der Schaffung der personellen und technischen Voraussetzung stellte. Wenn es eine freie Wirtschaft gegeben hätte, wäre es etwa von 1942 an, aber auch schon vorher, in vielen Fällen nicht mehr möglich gewesen, Rüstungsaufträge unterzubringen. Sie mussten deshalb durch staatlichen Zwang auferlegt werden. Das war übrigens n. W. in allen kriegsführenden Ländern so. Ich erinnere daran, dass soviel mir bekannt, auch Henry Ford gegen seinen Willen veranlasst wurde, einen grossen Teil seiner Produktion zu Gunsten von Kriegsaufträgen umzustellen. Ich will damit nicht behaupten, dass die Industriellen nur unter Zwang gehandelt hätten. Selbstverständlich war bei den meisten wohl das Gefühl einer vaterländischen Verpflichtung entscheidend, um ihrerseits,

wie in allen kriegsführenden Ländern dazu beizutragen, eine Niederlage zu vermeiden.

Sobald einem Betrieb eine Erhöhung der Produktion auferlegt worden war, meldete er den daraus entstehenden Bedarf an Rohstoffen, Maschinen und Arbeitern bei den dafür zuständigen Dienststellen an. Darüber hinaus musste laufend der Arbeiterbedarf angemeldet werden, wenn durch Einziehung zur Wehrmacht Personal abgezogen wurde.

Das Verfahren bei der Anforderung von Arbeitskräften hat sich im Laufe des Krieges geändert. Etwa ab 1942 verlief es folgendermaßen. Der Betrieb meldete seinen Arbeiterbedarf gleichzeitig an das Rüstungskommando, an das Arbeitsamt und an den zuständigen Ausschuss oder Ring. Bei dem Rüstungskommando war ein Referat für UK-Stellung und Arbeitseinsatz. Dieses überprüfte den Arbeiterbedarf nach der Zahl und auf seine Dringlichkeit und gab ihn mit entsprechenden Dringlichkeitszeichen versehen an das Arbeitsamt. Besonders dringliche Fertigungen waren vorübergehend ganz gegen den Abzug von Arbeitskräften geschützt. Die Dringlichkeitsstufen waren allgemein festgesetzt durch das Rüstungsministerium. Ursprünglich gab es nur die Dringlichkeitsstufen 1, 2 und 3. Allmählich kamen dann immer noch höhere Dringlichkeitsstufen hinzu, die unter Chiffren wie A, B oder S gingen, oder besondere Kennwerte hatten, z. B. Jaegerprogramm. Das Arbeitsamt stellte auf Grund der Benachrichtigung des Rüstungskommandos für die einzelnen Betriebe Netzettelnummern aus und auf Grund dieser Nummern wurden den betreffenden Betrieben Arbeitskräfte zugewiesen, soweit welche vorhanden waren. Der nicht gedeckte Bedarf wurde vom Arbeitsamt an den GBA gemeldet.

Das Rüstungskommando befasste sich bei seinen Entscheidungen nur mit der Zahl und der fachlichen Eignung der Arbeitskräfte. M.W. wurden weder von den Betrieben noch von den Arbeitsämtern beim GBA bestimmte Nationalitäten, sondern nur bestimmte Zahlen, aufgeteilt nach Facharbeitern, Angelernten und Ungelernten angefordert, es sei denn, dass wegen der Einheitlichkeit bei

Verhandensein einer Nationalität die gleiche wieder gemacht wurde. Zur reibungslosen Abwicklung der Arbeiteranforderungen fanden im Bezirk des Rüstungskommandos Essen etwa monatlich ³ Besprechungen zwischen dem Rüstungskommando, dem Arbeitsamt, meist unter dem Vorsitz des Mehrkreisbeauftragten statt. Die Firmen waren daran nicht beteiligt.

Ungefähr ab 1943, also nach Beendigung des Polen- und Frankreichfeldzuges war ein grosser Teil französischer und russischer Arbeitskräfte auf Grund freiwilliger Anwerbung und darauf erfolgter Dienstverpflichtung in das Reichsgebiet gekommen. Dieses Verfahren war in Deutschland nichts Ungewohntes, weil ja auch die deutschen Arbeitskräfte schon seit Jahren, auch schon vor dem Kriege, durch Dienstverpflichtung, sei es im Inland, sei es im Ausland dort eingesetzt wurden, wo sie gebraucht wurden.

Es ist mir in diesen Tagen durch den früheren Oberst Schlossberger, Augsburg, Kaiserstr. 27, bekannt geworden, dass sich in Wittenberg sogar französische Untereffiziere, denen es freigestellt worden war sich an Rüstungsarbeiten zu beteiligen, zu diesen Arbeiten meldeten gegen Vergünstigungen der freieren Bewegung und besseren Ernahrung. Im übrigen sah ich als Soldat diese Dinge in erster Linie unter militärischen Gesichtspunkten und weiss, dass auch unsere Kriegsgegner ihre Massnahmen unter dem gleichen Gesichtspunkten beurteilten.

Mir lagen damals Besprechungen eines Engländers aus einer englischen Fachzeitung ueber die " Rentabilität des Luftkrieges ", wenn ich so sagen darf, vor. Es war ausgerechnet, dass eine Tonne abgeworfene Bombe anschliesslich der auf sie entfallenden Arbeitsleistung fuer die Herstellung des Flugzeugs und dem Transport bis zum Ziel und bei der Verlustquote von 5% der eingesetzten Flugzeuge 2000 Arbeitsstunden erforderte. Auf der anderen Seite richtete eine Tonne abgeworfene Bombe eine Zerstörung von 10 000 Arbeitsstunden an. Demnach wurde bei einer Verlustquote von 25% der eingesetzten Flugzeuge der Bombenkrieg unrentabel, weil dann die aufgewendeten

Arbeitsstunden auf beiden Seiten gleich waren. Es erschien und erscheint mir als ein Gebot des Krieges, dass bei dieser schlechthin entscheidenden Bedeutung der Arbeitsstunden, d.h. der menschlichen Arbeitskraft alle zur Verfügung stehenden Reserven eingesetzt werden. Handelte es sich doch um einen totalen Krieg wie ihn Amerika niemals kannte, und um das nackte Leben unserer Frauen und Kinder, die soweit sie nicht im Bombenkrieg durch Phosphor verbrannten, jetzt durch Hunger dezimiert werden. M.W. liefen eine ganze Reihe von Abkommen ueber freiwillige Arbeitswerbungsaktionen, z.B. mit der Regierung in Vichy, in denen auch Beurlaubungen der Fremdarbeiter in ihre Heimat, Zahlungsregelung, Familienunterstuetzung usw. vorgesehen waren. Diese fremden Arbeitskraefte lebten auf freiem Fuss, z.T. in Privatquartieren, z.T. in Lagern, die sie jedoch zum Besuch von Kinos usw. verlassen konnten. Sie wurden besser gepflegt als unsere Zivilbevoelkerung, erhielten mindestens 2 - 3 mal soviel Kalorien als die deutsche Bevoelkerung heute, obwohl damals Kriegszustand war. Es war z.B. bekannt, dass Fremdarbeiter im Lager pro Woche 500 g Fleisch erhielten, waehrend gleichzeitig die deutsche Bevoelkerung pro Kopf nur 350 g Fleisch in der Woche hatte. Trotzdem erhob sich kein Widerspruch in der deutschen Bevoelkerung, die nach Beendigung des Polen- und Frankreichfeldzuges, soweit ich das beurteilen kann, keine Rachegefuehle mehr gegen die Angehoerigen dieser Nationen hatte. Dies ist umso mehr verwunderlich, als Deutschland seit 1914 unter der Hungerblockade seiner Gegner und anschliessenden Wirtschaftsblockade und schwer unter dem Bombenkrieg litt, der allein in Hamburg ueber 40 000, in Dresden ueber 300 000 Zivilisten das Leben kostete und als voelkerrechtswidrig und zum mindesten im Widerspruch mit den Haager Abmachungen stehend empfunden wurde.

Dass durch den Bombenkrieg sich auch die Lebensbedingungen fuer die Fremdarbeiter verschlechterten, ist selbstverstaendlich. M.W. hat die deutsche Regierung des Dritten Reiches vor dem Kriege dreimal England den Vorschlag gemacht, den Bombenkrieg gegen die Zivilbevoelkerung als voelker-

rechtswidrig zu achten. Aus der Ablehnung entstand die Notwendigkeit der
" totalen Kriegführung " in Deutschland.

Ich weiss, dass sich viele Betriebe grosse Mühe gaben, die Fremdarbeiter
gut zu ernähren (Aufpaepplungsaktion unterernährter Fremdarbeiter auf dem
Land), sie sachgemäss unterzubringen, ja dass sogar fuer die Bekleidung
der Fremdarbeiter mehrfach erfolgreiche Sammlungen durchgeführt wurden. Die
Unterbringungslager wurden immer von der DAF vor Ingebrauchnahme ueberprueft,
ob sie allen Vorschriften hauptsaechlich hinsichtlich Hygiene genuegten.
Firmen, deren Lager nicht den Vorschriften entsprachen, erhielten solange
keine Arbeiter, bis alles bis zur Schlafdecke und am Handtuech zur Stelle
war.

Nuernberg, den 30. Juni 1947

gez. Erich F i k e n t s c h e r

Die obige Unterschrift von Erich Fikentscher, wohnhaft Augsburg, Perzheimstr.
24, vor Rechtsanwalt Otto Kranzbuehler geleistet, wird hiermit beglaubigt
und von mir bezuget.

Nuernberg, den 30. Juni 1947.

gez. Kranzbuehler

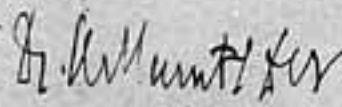
Rechtsanwalt

Ioh Dr. Hallmuth DIX, zurzeit
Verteidiger beim amerikanischen Militaer-
gerichtshof, Niernberg bestaetige hiermit,
dass die anliegende Abschrift wiertlich
uebereinstimmt mit Burkart - Exhibit Nr.: 35
aus dem Urkunden-Dokumentenbuch II des
Angeklagten

Odilo Burkart

(Fall V)

Niernberg, den 31. Dezember 1947


Dr. Hallmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 258

Schneider
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 214

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 258
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 214

26/2/48

Reichsstelle „Chemie“
Berlin W 35, Sigismundstr.5

Schneider Nr. 258
Exh. Nr.

Produktionsaufgabe

für

die Firma

Werk:

Obengenannter Firma ist für ihr vorstehend verzeichnetes Werk durch die Reichsstelle „Chemie“ nachgeheftete Produktionsaufgabe erteilt worden. Die in der Anlage aufgeführten Fertigungen gehören in den jeweils aufgeführten Mengen zum „Chemischen Rüstungsprogramm“ der Reichsstelle „Chemie“. Sie genießen demzufolge den Schutz der einschlägigen Bestimmungen und Anordnungen der obersten Reichsbehörden. Alle Behörden werden gebeten, die Durchführung der Aufgabe in jeder Beziehung zu fördern.

Die Produktionsaufgabe ist bis auf Widerruf gültig.

Berlin, den 194.....

Der Reichsbeauftragte:

(bitte Rückseite beachten)

Anweisung für die Ausfüllung der Bogen:

1. Diese Produktionsaufgabe besteht aus einem Deckblatt und einem oder mehreren Blättern 1 (Erzeugung), auf denen von der Reichsstelle „Chemie“ die Fertigungen und deren Erzeugungsmengen festgesetzt sind.

Sie besteht ferner aus einem oder mehreren Blättern 2 (Rohstoffe), auf denen die Firma die zur Erzeugung erforderlichen Mengen an Rohstoffen, jeweils für jede Position des Blattes 1 getrennt, anzugeben hat, und einem oder mehreren Blättern 3 (Hilfsstoffe), auf denen die Firma die zur Erzeugung erforderlichen Mengen an Hilfsstoffen in Gesamtmengen für die ganze Produktion im Rahmen der Aufgabe anzugeben hat.

Rohstoffe sind alle für die Herstellung des jeweiligen Erzeugnisses notwendigen Stoffe, also alle in das Erzeugnis selbst eingehenden, ferner Lösungsmittel, Katalysatoren u. ä. Unter Hilfsstoffen sind zu verstehen: z. B. Verpackungsmaterial, Treibstoffe und Schmierstoffe, (getrennt für ortsfeste und bewegliche Motoren, Maschinen) Filtertücher u. ä. Es ist dringend erwünscht, daß auch der Bedarf an Brennstoffen (unterteilt in einzelne Brennstoffarten und nach dem Verwendungszweck a) Energie und Heizungskohle, b) Kohle für Transportmittel) und an elektrische Energie angegeben wird. Auf Blatt 3 der Aufgabe kann ferner jeder weitere Hinweis über besondere Schwierigkeiten und Erfordernisse kurz stichwortartig aufgeführt werden.

2. Änderungen in der Erzeugung gemäß Blatt 1, die von den festgelegten Erzeugungsmengen um mehr als 20% abweichen, sind der Reichsstelle „Chemie“ unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, unter Abgabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Abweichung. Nachträge und Abänderungen zur Produktionsaufgabe dürfen nur durch die Reichsstelle „Chemie“ selbst vorgenommen werden und müssen von der Firma jeweils dieser Aufgabe fest beigeheftet werden.
3. Eine mißbräuchliche Verwendung dieser Aufgabe sowie die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben werden nach dem Führererlaß zum Schutze der Rüstungsindustrie vom 21. 3. 1942 RGBl. I, S. 165 bestraft.

Der Reichsbeauftragte

Dr. Claus Ungewitter

Erzeugung

Firma:

Werk:

Lfd. Nr.	E r z e u g n i s	Prod.-Aufgabe abzustellen auf t/Monat	Bemerkungen

Fin. Merk. belegen

Lfd. Nr.	E r z e u g n i s	Prod.-Aufgabe abzustellen auf t/Monat	Bemerkungen

Rohstoffversorgung

Firma:

Werk:

Lfd. Nr.	Rohstoff	Lieferfirma, Werk	Bedarf bezogen auf Prod.-Aufgabe t/Monat	Bemerkungen

Für Rohstoffversorgung

Lfd. Nr.	Rohstoff	Lieferfirma, Werk	Bedarf bezogen auf Prod.-Aufgabe t/Monat	Bemerkungen

Hilfsstoffversorgung

Firma:

Werk:

Lfd. Nr.	Hilfsstoff	Lieferfirma, Werk	Bedarf bezogen auf Prod.-Aufgabe t/Monat	Bemerkungen

Für Nebenleistungen

Lfd. Nr.	Hilfsstoff	Lieferfirma, Werk	Bedarf bezogen auf Prod.-Aufgabe t/Monat	Bemerkungen

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 272

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 215

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 272
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. 215

26/2/48

Nuernberg, d. 16. Februar 48

Bestatigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

.....¹..... maschinengeschriebenen Seiten

.....^{zwei}..... photokopierten

bezeichnet *Formular fuer Belegung*.....

.....
eine wortgetreue ~~Abchrift~~ ^{Photokopie} aus.....

..... *des Originalformulars*.....

..... ist.

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....
is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

USA 1917-18 522
 118 118

Erzeugnis:	Menge in Kilogramm:	Menge:		Menge:		Wert:		
		mit		mit				
Beschreibung	Wert in Rohstoffen und Vorprodukten						Zuschlag: nicht einkauf mit 10%	
	Von anderen Betrieben im Werke:		Von anderen Konzern-Betrieben:			Von fremden Firmen:		
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
"	"	"	"	"	"	"	"	"

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 221

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 216

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 221 DEFENSE EXHIBIT No. 216
Schneider
26/2/48

Nuernberg, *16. Februar 48*

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DLX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *drei* maschinengeschriebenen Seiten
..... *1* photokopierten

bezeichnet *Strafgesetzbuch fuer das Deutsche Reich...*
u. Kriegsstrafrecht

eine wortgetreue Abschrift ~~u. Photokopie~~ aus
Auszug aus Otto Schwarz, Strafgesetzbuch usw.
12. voellig umgearbeitete Auflage ist.

DLX
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Schneider Dok. Nr.

Exhib. Nr.

Auszugs aus

Otto Schwarz Strafgesetzbuch
Nebengesetze, Verordnungen und
Kriegsstrafrecht

12., voellig ungearbeitete Auflage
Siebente Grossdeutsche Ausgabe

C.H. Beck'sche Verlagbuchhandlung
Muenchen und Berlin

Seite 11

2

STRAFGESETZBUCH FUER DAS DEUTSCHE REICH
vom 15. Mai 1871 in der Fassung vom 26.
Februar 1876 (RGBl 40)
nebst allen spaeteren Aenderungen

....

Seite 173.....

Par. 91 b

Beguenstigung des Feindes -

I. Wer im Inland oder als Deutscher im Auslande es unternimmt,
waehrend eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen
drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorsehug zu leisten oder
der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen, einen Nach-
teil zuzufuegen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangen Zuchthaus
bestraft.

Seite 174

II. Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil fuer das Reich
und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil fuer
die feindliche Macht herbeifuehrt hat, schwerere Folgen auch nicht
herbeifuehren konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren
erkannt werden

Par. 92 a

Verletzung von Kriegslieferungsvertraegen

I. Wer waehrend eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender
Kriegsgefahr einen Vertrag mit einer Behoerde ueber Beduerfnisse
der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder
in einer Weise erfuehlt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung
zu vereiteln oder zu gefaehrden, wird mit Gefaengnis nicht unter
einem Jahr bestraft. Dasselbe gilt in Zeiten gemeiner Not fuer

einen Vertrag mit einer Behörde ueber Lieferung oder Befoerderung von Lebensmitteln oder anderen zur Behebung der gemeinen Not erforderlichen Gegenstaenden.

II. Ebenso werden unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmaechtigte des Leistungspflichtigen bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfuellung oder die gehoerige Erfuellung vereiteln oder gefaehrdern.

III. Wer die Tat fahrlaessig begeht wird mit Gefaengnis bis zu zwei Jahren bestraft,

Seite 1023.....

KRIEGSSTRAFRECHT
Sonderteil No. 2

Verordnung ueber das Sonderstrafrecht im Kriege
und bei besonderem Einsatz
(Kriegssonderstrafrechtsverordnung)¹⁾
vom 17. August 1938 in der Fassung der Ergaenzungs VO vom
1. November 1939 (RGL. 1939 I 1455, 2131) und vom 10.
Oktober 1940 (RGL. I 1362; auszugsweise.....)

Seite 1025

Par. 5 Zersetzung der Wehrkraft.

I. Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer oeffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfuellung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbuendeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst oeffentlich den Willen des deutschen oder verbuendeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu laehmen oder zu zersetzen sucht; -° Volksger.
2. Wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Taetlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbuendeten Wehrmacht zu untergraben;
3. Wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstueummung, durch ein auf Tauschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfuellung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. -° Volksger.

Schneider Dek. Nr.

221

Exhib. Nr.

-3-

II In minder schweren Faellen kann auf Zuchhaus oder Gefaengnis
erkannt werden.- Volksges. Nr. 1,3.

III. Neben der Todes -und Zuchthausstrafe ist die Einziehung des
Vermögens zulässig.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 148

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 217

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/5/48

DOC. No. 148 *Schneider* DEFENSE EXHIBIT No. 217 *26/5/48*

Nuernberg, d. 16 Februar 48

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *einer* maschinengeschriebenen Seiten
.....
..... photokopierten

bezeichnet *Auszug Kommentar zum Strafgesetzbuch*

.....
eine wortgetreue Abschrift / ~~entnommen~~ aus

*Auszug aus Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10, Straf-
gesetzbuch, von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat.*

[Signature]
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....
is a true copy of

.....
Lawyer

A U S Z U G

aus Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10 S T R A F G E S E T Z -
B U C H (Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht) von
Dr. Otto S c h w a r z - Reichsgerichtsrat.

916
Par. 97. II Teil, Seite 174.

2) Zur Handlung genuegt das U n t e r n e h m e n , vgl.

Par. 87 A. 1. Es kann bestehen in: A. Vorschubleisten gegen-
ueber e. feindl. Macht; diese muss durch d. Handl. guen-
stiger gestellt werden, sei es militaerisch od. w i r t -
s c h a f t l.; denn es genuegt d. Vorschubleisten der
feindl. * Macht; (nicht bloss K r i e g s m a c h t), RMG 21, 196.

Dies kommt mittelbar der Kriegsfuehr. zugute, E 51, 282.
Frank Nachtr. I; Leipz. Par 89 A.1; Olsh. Par 89 A.3. So bei
Zeichnung der feindl. Kriegsleihe; bei Warenzufuhr, selbst
wenn kein Ausfuhrverbot besteht, Frank Nachtr. I; desgl.,
wenn sie dem Feindstaate nur mittelbar zugute kommt; so bei
Liefer. an s. Buerger; ferner bei Zerstoerung inlaendischer
Feldfruechte, E 51, 282; ev. bei Beguenstig. der Flucht
feindl. Kriegsgefangener, RMG 21, 196; bei inlaendischem
Kriegswucher, Leipz. Par 89 A.5; oder im:

B. Zufuegen eines Nachteils gegenueber der deutschen
Kriegsmacht. Dieser Tatbestand wird oft den zu A erfuehlen;
doch wird hier d. Schaedigung der deutschen Kriegsmacht,
also nicht des Staates als solchen, verlangt. Wenn e. ein-
heitlich Handl. der Kriegsmacht zwar Nachteile, aber zugleich
hoehere Vorteile verschafft (z.B. beim Abfangen eines Muni-
tionsarbeiterstreiks durch e. Arbeiterfuehrer), so soll nach
E. 65, 430; Frank II, a.E., kein Landesverrat vorliegen
(recht bedenkli.!).

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 100

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 218

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 100 DEFENSE EXHIBIT No. 218
Schneider

26/2/48

100
Schneider Nr.

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr.216

VERORDNUNG

ZUR ERGAENZUNG DER STRAFVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZE DER WEHRKRAFT
DES DEUTSCHEN VOLKES
Vom 25. November 1939.

(Auszug aus "Reichsgesetzblatt" 1939, Teil I, Seite 2319)

Par. 1

Nach Gesetz vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) wird
als Par. 143a StGB. eingesetzt:

"Par. 143a

Wer vorsatzlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung,
die der deutschen Landesverteidigung dient, zerstort, unbrauch-
bar macht, beschadigt, preisgibt oder beiseiteschafft, und da-
durch vorsatzlich oder fahrlaessig die Schlagfertigkeit der
deutschen Wehrmacht gefaehrdet, wird mit Gefaengnis nicht un-
ter 6 Monaten bestraft. In schweren Faellen ist auf Todesstra-
fe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

Ebense wird bestraft, wer vorsatzlich ein Wehrmittel
oder eine solche Einrichtung oder den dafuer bestimmten Werk-
stoff fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte
Herstellung oder Lieferung wissentlich beguenstigt und dadurch
vorsatzlich die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht ge-
faehrdet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlaessig die
Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefaehrdet, wird mit
Gefaengnis bestraft.

Par. 2

Wer das ordnungsmassige Arbeiten eines fuer die Reichs-

Schneider Nr. 100,

Exhibit Nr.

Burkart-Exh.Nr. 21

- 2 -

verteidigung oder die Versorgung der Bevoelkerung wichtigen Betriebes dadurch stoert oder gefaehrdet, dass er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder ausser Taetigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Faellen mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Faellen ist die Strafe Gefaengnis.

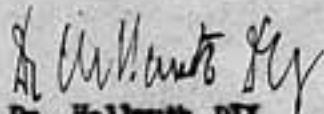
Par. 3

.....

Ich, Dr. Hellmuth DIX, surzeit
Verteidiger am amerikanischen Militärge-
richtshof, Nurnberg bestatige hiermit, dass
die anliegende Abschrift wortliche ubereinstimmt
mit Burkart Exhibit-Nr. : 216 aus dem Dokumentenbuch
Nr. : VII des Angeklagten

Odilo Burkart (Fall V)

Nurnberg, den


Dr. Hellmuth DIX

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 277

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 219

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 277
Schneider

DEFENSE EXHIBIT No. ~~219~~

26/3/48

A U F S T E L L U N G

derjenigen Schneider-Dokumente aus den Dokumentenabsenden
III - VI, die gleichzeitig eine Exhibit-Nr. in anderen
Nuernberger Verfahren tragen.

Band III

Schneider-Dok.Nr.	96	Burkart-Exhib.	Fall V	Nr.	212
"	"	"	"	"	213
"	"	"	"	"	214
"	"	"	"	"	33
"	"	"	"	"	32
"	"	"	"	"	217
"	"	"	"	"	28
"	"	"	"	"	22
"	"	"	"	"	218
"	"	230 Sauckel-	IMT	"	1

Band IV

Schneider-Dok.Nr.	40	Burkart-Exhib.	Fall V	Nr.	48
"	"	"	"	"	49
"	"	"	"	"	50
"	"	"	"	"	53
"	"	"	"	"	54
"	"	"	"	"	221
"	"	"	"	"	56
"	"	"	"	"	58
"	"	"	"	"	57
"	"	"	"	"	60
"	"	"	"	"	61
"	"	"	"	"	62
"	"	"	"	"	64
"	"	"	"	"	65
"	"	"	"	"	63
"	"	"	"	"	66
"	"	"	"	"	70
"	"	"	"	"	70
"	"	"	"	"	80
"	"	"	"	"	81
"	"	"	"	"	82

Band V

Schneider-Dok.Nr.	138	Saukel-Exhib.	IMT	Nr.	60a
"	"	62 Burkart-	Fall V	"	83
"	"	72 " "	"	"	95
"	"	74 " "	"	"	97
"	"	73 " "	"	"	96
"	"	106 " "	"	"	222
"	"	55 " "	"	"	73
"	"	83 " "	"	"	109
"	"	75 " "	"	"	98
"	"	91 " "	"	"	99
"	"	78 " "	"	"	102
"	"	80 " "	"	"	104
"	"	246 Saukel-	IMT	"	14
"	"	81 Burkart-	Fall V	"	105
"	"	79 " "	"	"	103
"	"	82 " "	"	"	106
"	"	273 " "	"	"	67

Band VI

Schneider-Dok.Nr.	69	Burkart-Exhib.	Fall	V	Nr.	92
"	"	"	"	"	"	88
"	"	"	"	"	"	87
"	"	"	"	"	"	89
"	"	"	"	"	"	91
"	"	143 Speer-	"	INT	"	13
"	"	32 Burkart-	"	Fall V	"	35
"	"	35	"	"	"	39
"	"	36	"	"	"	40
"	"	37	"	"	"	41
"	"	30	"	"	"	34
"	"	38	"	"	"	42
"	"	39	"	"	"	43
"	"	70	"	"	"	47
"	"	51	"	"	"	35
"	"	34	"	"	"	38

Nürnberg. 8.2.1944

H. L. JW

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. II

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 149

SCHNEIDER
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 220

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/5/48

DOC. No. 149 DEFENSE EXHIBIT No. 220
Schneider 26/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

zwei
..... maschinengeschriebenen Seiten
.....
..... photokopierten

bezeichnet *Fruehling "Das Voelkerrecht, 24 Nummern darge-*
stellt von Lfg. 12. Hft., Berlin 1925
.....

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *dem oben genannten*
Buch in der Hoeflage nach H. Max Fleckmann
..... ist.

L. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled
.....
is a true copy of
.....
.....

.....
Lawyer

A U S Z U G

* DAS VOELKERRECHT, systematisch dargestellt von Franz von
L i s s t * 12. Aufl. Bearbeitet von Dr. Max F l e i s c h m a n n
Ord. Professor an der Universitaet Halle, Berlin, Verlag von
Julius Springer 1925.

S. 14, Abs. II

Das Voelkerrecht, als das Recht einer weiteren
Gemeinschaft wuerde seine Aufgabe nicht erfuellen koennen, wenn
das Landesrecht den Normen des Voelkerrechts entgegenstaende.
Doch wird im Falle einer Abweichung nicht etwa das Landesrecht
fuer den Staatsunterworfenen unversaendlich (*Voelkerrecht
bricht nicht Landesrecht*)

S. 83, Abs. I

Nur die Staaten sind Subjekte des Voelkerrechts,
Traeger von voelkerrechtlichen Rechten und Pflichten

2) Das Voelkerrecht berechtigt und verpflichtet nur die Staaten
selbst, nicht die Staatsangehoerigen. Zwischen diesen und der
Staatengemeinschaft steht die nationale Staatsgewalt. Aus einem
deutsch-russischen Handelsvertrag erwachsen dem Deutschen Reich
und Russland Rechte und Pflichten: der deutsche und russische
Kaufmann hat es nur mit seiner Regierung, nicht mit dem frem-
den Staat zu tun.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 238

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 221

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 238 DEFENSE EXHIBIT No. 221
Schneider
26/3/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... drei maschinengeschriebenen Seiten

..... photokopierten

bezeichnet *International Law, Article 4*

..... *6. Appellation*

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *den gesamten*

Book 3. Appell, Bd. 1. London

..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

INTERNATIONAL LAW

X A Treatise
By L. OPPENHELM, M.A., LL.D. Formerly whewell Professor
of international law in the university of Cambridge, member
of the institute of international law, honorary member of
the royal academy of jurisprudence at Madrid, correspon-
ding member of the american institute of international law.

Vol. I - Peace ~

Third Edition
Edited by
Ronald F. Crossborough

X of the middle temple, barrister - at - law, formerly
whewell scholar in the university of Cambridge,
formerly scholar of trinity college, Cambridge

LONGMANS, GREEN AND CO.

39 Paternoster Row, London

Fourth Avenue & 30th Street, New York

Bombay, Calcutta and Madras

Par. 21 - Law of Nations never per se Municipal Law.

X If the law of Nations and Municipal Law differ as demonstrated,
the Law of Nations can neither as a body nor in parts be per
se a part of Municipal Law. Just as Municipal Law lacks the
power of altering or creating rules of International Law,
so the latter lacks absolutely the power of altering or
creating rules of Municipal Law. If, according to the Municipal
Law of an individual State, the Law of Nations as a body or
in parts is considered to be the law of the land, this can
only be so either by municipal custom or by statute, and
then the respective rules of the Law of Nations have by adoption

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

become at the same time rules of Municipal Law. Wherever and whenever such total or partial adoption has not taken place, municipal courts cannot be considered to be bound by International Law, because it has, per se, no power over municipal courts. And if it happens that a rule of Municipal Law is in doubtless conflict with a rule of the Law of Nations, municipal courts must apply the former. If, again, a rule of the Law of Nations regulates a fact without conflicting with, but without expressly or tacitly having been adopted by Municipal Law, municipal courts cannot apply such rule of the Law of Nations.

Seite 660

Par. 499 - Freedom of action of Consenting Representatives.

As a treaty will lack binding force without real consent, absolute freedom of action on the part of the contracting parties is required. It must, however, be understood that circumstances of urgent distress, such as either defeat in war, or the menace of a strong State to a weak State, are according to the rules of International Law, not regarded as excluding the freedom of action of a party consenting to the terms of a treaty. The phrase "freedom of action" applies only to the representatives of the contracting States. It is their freedom of action in consenting to a treaty which must not have been interfered with, and which must not have been excluded by other causes. A treaty concluded through intimidation exercised against the representatives of either party, or concluded by intoxicated or insane representatives, is not binding upon the party so represented. But a State

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

which was forced by circumstances to conclude a treaty containing humiliating terms has no right afterwards to shake off the obligations of such a treaty on the ground that its freedom of action was interfered. This must be.

Seite 661

emphasised, because, in practice, such cases of repudiation have frequently occurred. A State may, of course, hold itself justified by political necessity in shaking off such obligations, but this does not alter the fact that such action is a breach of law.....

- - - - -

Die wortgetreue und richtige Abschrift obigen Schriftstueckes wird hiermit beglaubigt.

gez. Dr. Helmut Dix.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 225

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 222

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 225 DEFENSE EXHIBIT No. 222
Schneider
26/2/48

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DLX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

Zwei
..... maschinengeschriebenen Seiten
..... photokopierten

bezeichnet *Excerpt aus War Department, Basic Field*

Manual and Rules of Land Warfare

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *dem oben genannten*

Book, Washington 1940, U.S.G.P.O.

..... ist.

H. DLX
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

Schneider Nr. ²²⁵

Exhib. Nr.

AUSZUG AUS WAR DEPARTMENT
BASIG FIELD MANUAL AND RULES OF LAND WARFARE

Prepared under direction of
the Judge Advocate General

United States
Government Printing Office
Washington : 1940

Seite 7

Section II
CONDUCT OF HOSTILITIES
Military Necessity

CHAPTER

Chapter 6

ESPIONAGE AND TREASON

Seite 57

202. Spies - a. General.- A person can only be considered a spy when, acting clandestinely or on false pretenses, he obtains or endeavors to obtain information in the zone of operations of a belligerent with the intention of communicating it to the hostile party.

Thus, soldiers not wearing a disguise who have penetrated into the zone of operations of the hostile army for the purpose of obtaining information are not considered spies. Similarly, the following are not considered spies: Soldiers and civilians, carrying out their mission openly, intrusted with the delivery of dispatches intended either for their own army or for the enemy's army. To this class belong, likewise, persons sent in balloons for the purpose of carrying dispatches and generally of maintaining communications between different parts of an army or a territory (H.R.,art.29).

b. American statutory definition. The first paragraph of the foregoing Hague regulation has been in effect somewhat modified, as far as American practice is concerned, by the subsequently enacted eighty-second article of war (act June 4, 1920, ch. 11, art.82; 41 Stat.804), as follows:

Schneider Dok. Nr. - 225

Exhib. Nr.

Art. 82 Spies. Any person who in time of war shall be found lurking or acting as a spy in or about any of the fortifications, posts, quarters, or encampments of any of the armies of the United States, or elsewhere, shall be tried by a general court martial or by a military commission, and shall, on conviction thereof, suffer death.

e. Eighty-second article of war governs.- Insofar as H.R.29 and the eighty-second article of war are not in conflict with each other, they will be construed and applied together. Otherwise the Article of War governs American practice.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 129

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 223

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 129 DEFENSE EXHIBIT No. 223
Schneider
26/4/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *24* maschinengeschriebenen Seiten

..... *2* photokopierten

bezeichnet *Staatsrecht + Naturrecht im Licht der von*
Hitlermandat des Volkes (unverf.)

eine wortgetreue Abschrift *7* Photokopie aus *dem genannten*

Buch von Kurt Holzendoerff, Breslau 1916

Y. 18, 25, 357, 461, 462 und 491 ist.

..... *J. D. W.*
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

STAATSRRECHT UND NATURRECHT

in der

Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen
rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt

zugleich ein Beitrag zur Entwicklungs-
geschichte des modernen Staatsgedankens

VON

Kurt W o l z e n d o r f f

Breslau
Verlag von M.&H. Marcus

1916

Erster Teil, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre der
Monarchomachen.

L.: Der allgemeine Stand der Widerstandslehre
Seite 18 zur Zeit des Auftretens der Monarchomachen. . .

Schon in dem eigentümlichen Staatssystem des Marsi-
lius von Padua kann das Volk den Fürsten nicht selbst zur
Verantwortung ziehen, sondern nur durch statutos ad hoc.
Diese statuti ad hoc sind aber nichts anderes als Vertreter
der einzelnen von Marsilius unterschiedenen Stände des Vol-
kes, also Personen, die in seiner Staatskonstruktion eine
jeden der Stände im wirklichen Staatsleben ent-
sprechende Stellung einnehmen. §.....

* Defensor pacis cap.XII,XV.

Seite 95 - III. Die Widerstandslehre der Monarchomachen -

.....

Im Jahre 1559 erörtert Calvia in der Institution
religionis Christianae die Frage des Widerstandsrechtes. Er
beantwortet sie dahin, dass die einzelnen Untertanen nie-
mals das Recht haben, sich den staatlichen Gewalttaten zu
widersetzen. Aber er fügt hinzu - und mit diesem einzigen
Satz ist die Frage auf dem Boden des Staatsrechts gestellt

× vorden -, wenn im Staate Volksbehoerden zur Einschränkung der fuerst
fuerstlichen Willkuer eingesetzt sind, dann ist es diesen Be-
hoerden nicht nur nicht untersagt, den fuerstlichen Aus-
schreitungen pflichtgemaess entgegenzutreten (Pro officio
intercedere non veto), sondern sie wuerden durchhoederea Dul-
dung sogar pflichtvergessen (nefaria perfidia) handeln.....*

*Die Stelle der Institutio ^Christinae Religiois Lib.IV
cap. XX, 30 (Corp. Ref. XXIX, 1122) lautet im Zusammenhange:
Nam si qui nunc sint populares magistratus ad moderandam
regum libidinem constituti (quales olim erant qui laedae-
monis regibus oppositi erant ephori, aut romanis consulis
tribuni plebis, aut Atheniensium senatui demarchi; et qui
etiam forte potestate, ut nunc res habent, funguntur in
singulis regnis tres ordines, quum primarios conventus
peragunt) adeo illos ferocienti regum licentiae pro officio
intercedere non veto, ut si regibus impotenter grassantibus
et humili plebeulas insultantibus conuiveant, eorum
dissimulationem nefaria perfidia non carere affirmem; quia
populi libertatem, cuius se Dei ordinatione tutores positos
arunt, fraudulenter produunt.

× Seite 351 VII. Rousseau und die Gesetzgebung der fran-
zoesischen Revolution.

- - - - -

×
Unter dem Einfluss Rousseaus ist der franzoesischen
Revolution das Recht des Volkes auf Widerstand positivrecht-
lich festgelegt worden. Fuer unsere Untersuchung von noch
grosserer Bedeutung aber ist es, dass in dieser positiv-
rechtlichen Anerkennung des Widerstandsrechts gleichzei-
tig Entwicklungselemente zu erkennen sind, die deutlich auf

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

einen Zusammenhang mit dem älteren positivrechtlichen Widerstandsrecht hinweisen. Wir können an diesen Dingen nicht ohne eine nähere Betrachtung vorbeigehen

Seite 192

..... Damit sind wir am Schluss unserer geschichtlichen Betrachtung angelangt. Wir haben das Ende des Rechtsgedankens des Widerstandsrechtes in Staatsrecht und Naturrecht gesehen. Wollen wir das Ergebnis staatsrechtlich ausdrücken, so müssen wir sagen: Der Tod des Rechtsgedankens des Widerstandsrechtes beruht auf der inneren Überwindung des staatlichen Dualismus, nicht sowohl nur des staadischen Staates zwischen Fürst und Ständen, sondern auch des absoluten Staates zwischen Herrscher-Staat und Volk; denn in der rechtsorganisatorischen Regelung des heutigen deutschen Staates ist der Idee nach die Einheit von Staat und Volk ~~erkannt und verwirklicht.~~

Seite 161

..... Wenn nun auch die Unhaltbarkeit der Annahme eines Widerstandsrechtes im gemeinen deutschen Staatsrecht nicht so selbstverständlich ist, dass ihre Begründung völlig entbehrlich wäre, so sind doch ihre Gründe so klar und ergeben sich so ohne weiteres aus den Grundgedanken unseres Staatsrechtes, dass sie keines Beweises, sondern nur eines Hinweises bedürfen. Ein Satz ungeschriebenen positiven Rechtes, der den Volkswiderstand als einen besonderen staatsrechtlichen Tatbestand von den allgemeinen Verbotsnormen ausnimmt und ihn für berechtigt erklärt, ist für uns völlig undenkbar, weil er im Widerspruch stände mit

unseren heutigen Auffassungen vom Wesen des Staates und des Rechtes und des Verhältnisses beider zueinander. Der Staat ist uns die höchste Macht im menschlichen Gemeinschaftsleben 1), eine auf sich selbst gestellte Herrschergewalt, die von keiner anderen Macht abgeleitet ist 2). Im modernen Staat ist aber diese Herrschermacht "in das Recht gestellt 3)" ihre Wirkungen geschehen im Rahmen der Rechtsordnung, der Staat ist Rechtsstaat. Daher würde fuer den modernen Staat die Anerkennung eines Volkswiderstandsrechtes den rechtlichen Verzicht auf die Wahrung seiner Herrschermacht

1) O. von Gierke, die Grundbegriffe des Staatsrechts 1915, 96 f.

2) G. Jellinek, Allg. Staatslehre 180.

3) Gierke, a.a. O. 107.

Seite 462

bedeuten also eine Selbsttextausserung seines Wesens. Eine andere Rechtsquelle als solch eigener Verzicht des Staates ist aber fuer den Staat nicht zu denken. Denn der Verlust, der aus seinem Wesen sich ergebende Rechtsmacht zur Geltendmachung seiner Herrschergewalt, der mit der rechtlichen Existenz einer den Widerstand gegen die gestattende Norm gegeben waere, ist fuer uns rechtlich anders nicht konstruierbar, weil wir eine rechtliche Bindung der Staatsgewalt nur kennen als freiwillige 1). als Selbstbedingung. 2). Ein Recht zu prinzipieller Bekämpfung oder gar Vernichtung der Staatsgewalt, wie es das Recht des Volkswiderstands bedeuten wuerde, ist daher an sich unmöglich.

Und nicht nur aus Begriff und Wesen von Staat und Recht erscheint ein Volkswiderstandsrecht im heutigen Staatsrecht un-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

moeglich, sondern auch aus dem eigenen Charakter und der
tatsaechlichen Gestaltung des modernen Staates in Hinsicht
der rechtlichen Organisation. Das Widerstandsrecht ist nichts
anderes als ein Mittel des Rechtsschutzes. Der Rechtsschutz ist
aber vom modernen Staate monopolisiert, wo er nicht von ihm selbst
ausuebt wird, ist er von ihm autorisiert. Ein Recht der
Selbathilfe kennt der moderne Staat nur kraft staatlicher
Autorisation. Wir koennen sogar weitergehen und mit G. Jellinek
3) sagen: durch diese Monopolisierung des Rechtsschutzes
ist es des Staates Recht geworden, "alles innerhalb seiner
Grenze geltende Recht zu regulieren, sodass im modernen Staa-
te alles Recht in staatlich geschaffenes und staatlich zu-
gelassenes Recht zerfaellt". Die Zulassung eines Rechts zur
Bekaempfung des Staates seitens dieses selbst kann nie ver-
muetet werden.....

1) Gierke, *ibid.*

2) G. Jellinek, *Die rechtliche Natur der Staatsvertraege* 17
ff. und *Allg. Staatslehre* 370 ff.

3) *Allg. Staatslehre* 366 f.

Die wortgetreue und Plichtige Abschrift obigen Schrift-
stueckes wird hiermit beglaubigt.

gez. Dr. Helmut Dix.

Seite 492

.....Damit sind wir am Schluss unserer geschichtlichen Betrachtung angelangt. Wir haben das Ende des Rechtsgedankens des Widerstandsrechtes in Staatsrecht und Naturrecht gesehen. Wollen wir das Ergebnis staats-theoretisch ausdruecken, so muessen wir sagen: Der Tod des Rechtsgedankens des Widerstandsrechtes beruht auf der inneren Ueberwindung des staatlichen Dualismus, nicht sowohl nur des staendischen Staates zwischen Fuerst und Staenden, sondern auch des absoluten Staates zwischen Herrscher-Staat und Volk; denn in der rechtsorganisatorischen Regelung des heutigen deutschen Staates ist der Idee nach die Einheit von Staat und Volk erkannt und verwirklicht.....

Die wortgetraue und richtige Abschrift obigen Schriftstuecks wird hiermit beglaubigt.

gez. Dr. Hellmuth Dix

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 123

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 224

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

Offered for identification 26 Feb 48

DOC. No. 123 DEFENSE EXHIBIT No. 224
Schneider

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

zwei
..... maschinengeschriebenen Seiten
1
..... photokopierten

bezeichnet *Auszug aus dem Buch "die Deutsche
Frage"*
.....

eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *dem genannten
Buch von Wilhelm Roepke, 2. Auflage, Juersch
1945, S. 46, 48*
..... ist.

H. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

.....

is a true copy of

.....

.....

.....
Lawyer

AUSZUG AUS DEM BUCH "DIE DEUTSCHE FRAGE"

VON WILHELM ROPKE

(EUGEN RENTSCH VERLAG, ERLENBACH, ZUERICH

1945, 2. Auflage)

Seite 46

..... Dies gilt vor allem fuer die Behandlung des Privateigentums. Wie die Kirche in Russland offen verfolgt, im Dritten Reich aber nach Moeglichkeit von innen ausgehoehlt wurde, so wurde in Russland das Eigentum an den Produktionsguetern offen abgeschafft, im Dritten Reich aber durch staendige Einschraenkung der Rechte und Funktionen des Eigentumers zu einem leeren Gehaeuse gemacht, das man aus propagandistischen Ruecksichten weiterbestehen liess. So waren hier wie dort die Formen der Aufhebung des Privateigentums verschieden, waehrend ihre Wirkungen im wesentlichen dieselben waren.....

Seite 48

..... Hinzukam, dass der Nationalsozialismus unzweifelhaft von vornherein einen viel ausgepraegteren Massenschaarakter als der Faschismus besass und weit tiefer im eigentlichen Proletariat wurzelte. Er hatte es von vornherein darauf angelegt, die Arbeiter- und Angestelltenmassen fuer sich zu gewinnen, und man kann nicht leugnen, dass er dieses Ziel in hohem Masse erreicht hat, vor allem bei den ~~Jugendlichen~~, denen die liberale Tradition der alten Gewerkschaften fehlte. Im Gegensatz zu der heute weitverbreiteten

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

schematischen Auffassung waren es diese proletarisierten und
traditionslosen Massen, auf die sich der Nationalsozialis-
mus in der Hauptsache stuetzte; sie waren es, denen er zu
schmeicheln suchte, und sie liessen sich nur allzu gern
unwerben; der Nationalsozialismus gab ihnen eine Bedeutung,
die ihr Selbstbewusstsein bis zur Arroganz steigerte; er
zeigte ihnen eine Nachsicht, auf die zu rechnen fuer einen
Unternehmer Selbstmord gewesen waere. Im Vergleich zu diesen
Schichten haben nicht unbetrachtliche Teile des Buergetums
eine weit bessere Haltung bewiesen.....

Die wortgetreue und richtige Abschrift obigen Schrift-
stueckes wird hiermit beglaubigt.

gez. Dr. Melmut Dix.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 173

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 225

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 173 DEFENSE EXHIBIT No. 225
Schneider
26/2/48

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Prof. Dr. Rolf Fricke, Karlsruhe, Hertzstraße 14, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI, im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Prof. Dr. Wilhelm Roepke, zur Zeit Genf, Schweiz, war Anfang 1933 ordentlicher Professor an der Universität Marburg für Volkswirtschaftslehre. Da ich zu jener Zeit als Privatdozent der gleichen Hochschule und des gleichen Faches ihm sehr nahe stand, bin ich Zeuge dafür, daß er bei der Grabrede über seinen Lehrer Walter Troelsch im Januar oder Februar 1933 folgendes wörtlich sagte: "Du, Walter Troelsch warst ein guter Gärtner. Du darfst glücklich sein, daß du nicht mehr zu erleben brauchst, daß der Forst der deutschen Kultur in den Urwald der Unkultur verwandelt wird." Dieses Zitat brachte Herrn Roepke seitens der neuen Regierung in Mißkredit, sodaß er etwa im Mai fluchtartig Deutschland verlassen mußte und dann zunächst in Ankara eine Gastprofessur bekleidet hat, bis er seinen Wohnsitz als Emigrant und als Leiter des Instituts für Sozialwissenschaft in Genf nach dort verlegte. Herr Roepke ist durch zahlreiche Publikationen als Volkswirt und Soziologe so bekannt, daß sich weitere Angaben über seine politische Einstellung erübrigen. Das Buch Roepke's "Die deutsche Frage" ist mir im Text leider nicht bekannt, obwohl ich auch heute noch mit ihm in persönlichem Briefwechsel stehe. Was meine Person anbetrifft, so bin ich als Ordinarius für Volkswirtschaftslehre der Technischen Hochschule Karlsruhe fortgesetzt in Dienst geblieben, obwohl ich bei meiner Ernennung im Jahre 1939 nominal die Parteizugehörigkeit zu erwerben gezwungen war. Die Sauchkammer hat mich als Mitläufer einzustufen versucht. Es bedarf keines Zeugenaufgebotes um meine Entlastung herbeizuführen, weil meine sonstigen Dokumente zu meiner wissenschaftlichen und politischen Legitimation ausreichend sein dürften.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1947

Rolf Fricke

Urk. Rolle Nr. 366/47.

Die vorstehend vor mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Prof. Dr. Rolf Fricke wohnhaft in Karlsruhe ist von mir Notar Dr. H. Kessler geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1947.



H. Kessler

Rechtsanwalt u. Notar.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 150

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 226

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 150 DEFENSE EXHIBIT No. 226

Schneider

26/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *zwei* maschinengeschriebenen Seiten
..... *ix* photokopierten

bezeichnet *Indonesische Erklärung des*

..... *H. v. Hing Rosendahl*

eine wortgetreue Abschrift & Photokopie aus *des Aktes des*
Vaterlandes für Friedrich Flock, Dr. Hellmuth Dix,
Fall VI, ist.

..... *[Signature]*
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Schneider Dok.Nr. ¹⁵⁰

Exhibit.Nr.

Dr. Hugo R o s e n d a h l
Oberstadtdirektor der Stadt Essen

Essen-Bredency, den 15.8.1947
Tirpitzstrasse 15

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. jur. Hugo R o s e n d a h l , Essen-Bredency, Tirpitzstrasse 15, weiss, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eides statt, dass meine nachstehende Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof im Justizpalast in Nuernberg vorgelegt zu werden.

In einem gegen den Bergwerksdirektor Dipl.-Ing. Wilhelm Ricken in Essen gerichteten Verfahren vor dem Volksgerichtshof Berlin und im anschliessenden Gnadenverfahren beim Reichsminister der Justiz habe ich die Familie des Herrn Ricken als Rechtsanwalt beraten. Herr Ricken ist durch Urteil des Volksgerichtshofes (Praesident Dr.Freisler) vom 8. Maerz 1944 wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbeguenstigung zum Tode verurteilt worden, weil er nach der Feststellung des Gerichts gegenueber einem Prokuristen der von ihm geleiteten Bergbauhauptverwaltung gesagt hatte, der Krieg werde im Jahre 1943 genau so ungluecklich wie im Jahre 1918 zu Ende gehen und die Nationalsozialisten und Fachisten muessten aufgehängt werden.

Trotz angestrenzter Bemuehungen gelang es mir nicht, die Vollstreckung des Todesurteils abzuwenden, die 2 Monate nach der Verurteilung erfolgte.

Verhaftung und Hinrichtung des Herrn Ricken erregten seinerzeit vor allem im Ruhrbergbau, der Elektrizitaertswirtschaft und den ihnen nahestehenden uebrigen Wirtschaftszweigen besonderes Aufsehen, weil es sich bei Herrn Ricken um einen bergmennischen Fachmann anerkannten Rufes handelte, dem soeben die Leitung des gesamten Berg-

werksbesitzes des Rheinisch-Westfaelischen Elektrizitaetswerks
(Gewerkschaft Victoria Mathias, Graf Beust und Friedrich Ernestine
in Essen einschl. der Braunkohleninteressen) uebertragen worden
war. Herr Ficken, der vorher eine bedeutende Stellung bei den
sogenannten "Reichswerken Hermann Goering" innegehabt hatte,
war dann zum Nachfolger des Generaldirektors Dr. Hold berufen
worden. Am Tage seines Dienstantritts, dem 1.9.1943, bzw. wenige
Wochen spaeter, fielen die Aeusserungen, die zu dem Todesurteil
gegen ihn fuehrten.

^hin Gnadenerweis, der u.a. durch den Aufsichtsratsvorsitzen-
den des RWE Generaldirektor Dr. Voegler (Vereinigte Stahlwerke
A.G.) und Generaldirektor Dr. Knepper (Gelsenkirchener Bergwerks-
A.G.) befuerwortet worden war, wurde durch den Reichsminister der
Justiz abgelehnt.

gez. Dr. Hugo Rosendahl

Urk.-Rolle 840/47

Vorstehende, vor mir geleistete Unter-
schrift des Oberstadtdirektors Dr.Hugo
Rosendahl aus Essen-Bredeney, Tirpitz-
Strasse 15, beglaubige ich hiermit.

Essen, den 15. August 1947

gez. Dr. Franz Wolters
N o t a r

Kostenrechnung
Wert 1 000.--FM
Gebuehr Par. 144,39 R.K.O.2.--

gez. Dr. Franz Wolters
Notar

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 208

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 227

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 208 DEFENSE EXHIBIT No. 227
Schneider
26/2/48

Nuernberg,

Bestaetigung.

Ich, Dr.Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr.VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... *vier* maschinengeschriebenen Seiten
..... *2* photokopierten

bezeichnet *Vernachlaessigung des Zeugen Pfeiffer*

.....
eine wortgetreue Abschrift / ~~Photokopie~~ aus *dem Protokoll*
des Nat. Trib. V, Case V, T. 3406-3408

..... ist.

..... *[Signature]*
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.....

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
.....

.....
Lawyer

A u s z u g aus dem Protokoll des
MILITÄRGERICHTSHOF NR. IV, FALL V
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 24. Juli 1947
(Vernehmung des Zeugen Fleiger).

Seite 3406 - 3408

.....

F: Herr Fleiger, nachdem was Sie eben schilderten, war da nicht dort ein gewisser Produktions- oder Foerderungsdruk durch die Zentrale Planung, es wurde doch ein bestimmtes Verlangen gestellt auf bestimmte Liefermengen?

A: Selbstverstaendlich.

F: Das moechte ich nur klarstellen, weil Sie erst sagten, von einer behoerdlichen Stelle aus sind keine bestimmten Anforderungen hinsichtlich Lieferungen gestellt.

A: Bergbaubehoerden habe ich gemeint.

F: Ich fragte auch zuerst, - Verzeihung Herr Fleiger, dann hatten wir uns missverstanden. Ich habe zuerst gefragt, ob Anforderungen und Befehle, 24. Juli-A-AK-3-Hausladen, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V, oder Anforderungen und Anweisungen gegeben wurden, hinsichtlich des Foerderungssolls, also hinsichtlich der Lieferungen?

A: Es gab in Deutschland keine Wirtschaftsparte, die nicht auf Anweisung und Anordnung oder Verfuegung u.s.v. angewiesen war. Das kam fuer alle in Frage. Die bekamen ihre

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

Weisungen ueber Produktionshoehe immer wieder, die Anforderungen auf Mehrsteigerung automatisch von der zustaeendigen Behoerde immer wieder auf den Tisch gelegt.

F: Herr Pleiger, konnte ein Industrieller sich gegen diese Anforderungen wehren, konnte ein Industrieller erklaren, ich nehme keine sowjetischen Kriegsgefangenen in meinen Bergbau, ich werde also weniger liefern, da ich keine Arbeiter habe?

A: Ich muss ueber diesen Punkt sprechen. Ich glaube es ist kein deutscher Betriebsfuehrer in Deutschland, der das gemacht hat, und das muss wohl beweisen, dass es praktisch nicht moeglich war.

F: Ich moechte Sie doch bitten Herr Pleiger, da Sie eine sehr grosse Stellung innegehabt haben, das etwas zu erklaren. Es ist fuer jemanden, der nicht in Deutschland gelebt hat, nicht ganz einfach, diesen Zwang und diesen Druck zu erkennen und zu verstehen.

A: Vor allen Dingen in den letzten Jahren, bei den vielen Zerstoerungen, bei den vielen Schwierigkeiten, stand das gesamte deutsche Volk natuerlich unter einem ungeheueren Druck. Selbstverstaendlich aus der militaerischen Entwicklung heraus, und eine Moeglichkeit - - nehmen wir mal an, es haette ein Betriebsfuehrer gesagt "ich foerdere nicht mehr, ich nehme keine auslaendischen Arbeiter," der waere innerhalb von 5 Minuten nach Aussprache oder Bekanntwerden dieser Erklaerung bei den zustaeendigen politischen und polizeilichen Dienststellen seines Amtes nicht nur entoben.

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

sondern auch eingesperrt worden.

F: Sie haben das schon gesagt, was ich Sie fragen wollte. Sie sagen, ein Betriebsführer - wenn wir es jetzt nun mal nicht von einem Betriebsführer sagen, sondern nochmals ganz speziell auf diesen Fall kommen - wenn Dr. Flick gesagt hätte, ich beschäftige keinen Kriegsgefangenen im Bergbau, und entsprechend dann also die Lieferungen bei Harpen und Essen herabgingen, was wäre dann nach Ihrer Meinung passiert?

24. Juli - A - AK - 4 - Hausladen, Militärgerichtshof Nr. IV,
Fall V.

A: Dann wäre einem Dr. Flick die Möglichkeit genommen worden, diese Erklärungen abzugeben und an seine Stelle ein anderer hingesetzt worden, der es bestimmt gemacht hätte.

F: Herr Pleiger, glauben Sie, er wäre wirklich nur abgesetzt worden, Sie sagten eben schon, verhaftet worden. War nicht unser Staat so krass in seiner diktatorischen Macht, dass er in einem solchen Falle es als ganz klare schwerste Sabotage erklärt hätte?

A: Jawohl, er wäre bestimmt vor das Volksgericht gestellt worden.

F: Und was beim Volksgerichtshof passiert wäre in einem solchen Falle, das ist auch klar. Darf ich Sie bitten, das hier auszusprechen?

A: Ich bin noch nie beim Volksgerichtshof gewesen. Ich kann nur sagen, was ich gehört habe. Das hat mir Goering

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

einmal gesagt. Wenn die Sache nicht funktioniert, dann werde
ich vor das Volksgericht gestellt werden. Dann habe ich mir ge-
dacht, dass man mir den Kopf herunter nimmt.

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen
Schriftstueckes bescheinigt.

Mueraberg, den 30. Januar 1948

gez. Dr. Helmut Dix.

Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 207

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 228

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/3/48

DOC. No. 207 DEFENSE EXHIBIT No. 228
Schneider
26/4/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

..... sechs maschinengeschriebenen Seiten

..... photokopierten

bezeichnet *Vorstimmung des Feigen Weinkart*

.....
eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *dem Fuhrungs-*

protokoll des 67. Inf. Div., Case No. 1, J. 88 66 -

8870 ist.

J. Dix
.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

.....
is a true copy of

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.:²⁰⁷.....

Exhibit Nr.:

A u s z u g aus dem Protokoll des
MILITÄRGERICHTSHOF NR. IV, FALL V
NIERNBERG, DEUTSCHLAND, 21. Oktober 1947
(Vernehmung des Zeugen W e i n h a r d t).

Seite 8866 - 8870

.....

MURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Weinhardt, wir sprachen eben von dem Produktionsplan und von dem Jaegerstab. Ich darf Sie bitten zu erklären, was der Jaegerstab ist, und wer den Jaegerstab leitete?

A: Ende 1943 wurde der sogenannte Jaegerstab gegründet, und zwar mit der Absicht, einen stärkeren Produktionsdruck auf die Firmen auszuüben, ursprünglich nur fuer die Jaegerbauenden Firmen, aber unmittelbar anschliessend auch auf sämtliche Flugzeugfirmen. Der Leiter des Jaegerstabes war ein Herr Sauer, ein - ich moechte sagen - rein politischer Mann. Wenn ich mich recht erinnere, war er Hauptamtsleiter in der Partei.

F: Wir kommen gleich noch auf Sauer. Ich moechte Sie vorher noch bitten, mir zu sagen: War der Jaegerstab eine Behoerde, und zu welcher behoerdlichen Organisation gehoerte er?

A: Der Jaegerstab gehoerte zum Ministerium Speer, im engen Anschluss an die parteilichen Ruestungsstellen.

F: Der Jaegerstab war also im Gegensatz zu dem Ringen keine Organisation, in der sich Industrielle und Wirtschaftler befanden, sondern reine Beamte?

A: Es war eine rein offizielle Angelegenheit.

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

21. Okt.-A-BK-1-Schmidt, Militaergerichtshof IV, Fall V.

F: Konnte man die Firma ATG einen Produktionsplan, der fuer ein Jahr aufgestellt wurde, ablehnen oder Aenderungungen durchsetzen?

A: Aenderungungen unsererseits waren praktisch unmoeglich. Wir konnten hoechsten melden, dass aus irgendwelchen Gruenden die Durchfuehrung unmoeglich war. Das entband uns aber nicht, das Programm trotzdem zu halten.

F: Konnten Sie sagen, die Durchfuehrung des Programms ist unmoeglich, weil uns die notwendigen Arbeiter fehlen?

A: Das konnte gesagt werden, wenn Arbeiter abgezogen worden sind, zur Wehrmacht zum Beispiel. Aber, wenn das Programm festlag, war es unmoeglich seitens der Industrie, irgendwelche Obstruktion zu machen.

F: Hatte der Jaegerstab auch mit der Beschaffung der Arbeiter etwas zu tun?

A: Ich glaube, ich muss etwas ausfuehrlicher werden. Mit Erscheinen des Jaegerstabes und Herrn Sauer war die ganze Auftragssteuerung der Flugzeugindustrie eine ueber-totale geworden. - (Nicht ueberorganisiert - ich glaube, das ist nicht richtig uebersetzt). - Herr Sauer griff mit einer unbeschreiblichen Ruecksichtslosigkeit in alle Gebiete der Fabrikation ein, Materialfragen, Arbeiter-fragen usw.

F: Konnten Sie zum Jaegerstab, also zu Sauer, sagen, die ATG nimmt die vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeiter nicht und wird weniger liefern? Oder, wenn sie es ge-

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

hatten, wie hatte sich Sauer verhalten?

A: Herr Sauer begann seine Taetigkeit in Leipzig in einer grossen Sitzung, die etwa 1 bis 2 Stunden dauerte. In dieser Sitzung wurde bereits klar, dass jeder Widerspruch gegen das, was der Jaegerstab - sprich Sauer - anordnete, ich moechte sagen, nahezu lebensgefuehrlich war. In dieser Sitzung, bei der eine gresse-

21.Okt.-A-BK-2-Schmidt, Militaergerichtshof Nr. IV, Fall V.

re Anzahl von Industriellen, hohen Offizieren, Generaalen der Luftwaffe und Mitglieder des Jaegerstabes anwesend waren, wurden in der ruecksichtsloessten Form von Herrn Sauer seine Richtlinien der Industrie und den Offizieren klar gemacht.

Er liess gar keinen Zweifel offen, dass die mindeste Obstruktion gegen seine Anordnungen mit dem Rx anfangen wuerde und - das Hohe Gericht moege mir diesen Ausdruck gestatten - an der Wand oder mit Erschiessen enden wuerde. Die Sitzung war derartig scharf, dass selbst Sauer mit den Generaalen der Luftwaffe in ganz unvorstellbarer Weise umsprang. Ich erzaehle das etwas breit, um die Frage des Verteidigers moeglichst vollstaendig zu beantworten.

F: Wer war in dieser Sitzung zugegen und wieviel Personen? Sie sagten Industrielle, Generaale?

A: Das waren mindestens 80 bis 100 Herren, und zwar in den Raeumen eines Flugzeugwerkes in Leipzig. Die Befehle des Herrn Sauer mussten stehend angehoert werden.

F: War es eine Sitzung, oder war es eine Rede von Sauer?

THE UNITED STATES OF AMERICA

DEPARTMENT OF JUSTICE

1. That the following facts are true and correct:

2. That the following facts are true and correct:

3. That the following facts are true and correct:

4. That the following facts are true and correct:

5. That the following facts are true and correct:

6. That the following facts are true and correct:

7. That the following facts are true and correct:

8. That the following facts are true and correct:

9. That the following facts are true and correct:

10. That the following facts are true and correct:

11. That the following facts are true and correct:

Dokument Schneider Nr. 1

Exhibit Nr. 1

berichterichte an den Jägerstab zu geben, Sitzungen mit Leitung
des Komitees einzuberufen, über die Geschäftsführung zu fragen,
insoweit hatte die Firma einen Ingenieur dem Jäger-
stab zur Verfügung zu stellen, der die Anordnungen sofort an
die Firma weiterzugeben sollte. Die Atmosphäre war nicht mehr
die eines normalen privaten Unternehmens.

Z: Die Geschäftsführung konnte den Vertriebsauf-
tragen keinerlei Anweisungen erteilen?

A: Das war unmöglich, nur umgekehrt.

Z: Wer hat ihn angestellt, wer bezahlte diesen Vertriebs-
beauftragten?

A: Der Vertriebsbeauftragte wurde, glaube ich, von den
Wahlkreisbeauftragten bezahlt. Das ist aber eine poli-
tische Stelle, keine Vertriebsstelle.

Z: Sie sagen, politische Stelle. Soll das heißen
eine Organisation der Partei oder der Partei nachstehend?

A: Die Wahlkreisbeauftragten waren die Beamten der Par-
tei. Sie waren quasi die Überwachungsstellen für Parteige-
schäftlichen, und das waren reine Vertriebsstellen.

Staatsanwalt, Militärgerichtshof Nr. IV,
Fall V.

Z: Sie sprechen von Vertriebsbeauftragten und von dem
Ingenieur, der an den Jägerstab abgegeben werden musste.
Gibt es nun darüber hinaus noch eine weitere neue Insti-
tution, die die Geschäftsführung beeinflusste?

A: Die Geschäftsführung beeinflussen vielleicht

Dokument Schneider Nr.:

Exhibit Nr.:

nicht, aber wurde ein besonderer Arbeitseinsatzingenieur
vom Jaegerstab ernannt, der verantwortlich war fuer den
Einsatz saemtlicher in- und auslaendischer Arbeiter und
seine Instruktionen auch vom Werksbeauftragten bekam. Das
waren, glaube ich, alle.

- - - -

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen
Schriftstueckes bescheinigt.

Nuernberg, den 31. Januar 1948

gez. Dr. Helmut Dix

Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 165

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 229

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 165 DEFENSE EXHIBIT No. 229
Schneider
26/2/48

Nuernberg, 16. Februar 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

drei maschinengeschriebenen Seiten

2/3 photokopierten

bezeichnet *Vernehmung des Zeugen Speer*

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *dieser Sitzungs-*

protokoll des 407. Trib. V, Case V, J. 8835 -

8836 ist.

H. Dix

Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Dokument Schneider Nr.: 165

Exhibit Nr.:

A u s z u g aus dem Protokoll des
MILITÄRGERICHTSHOF NR. IV, FALL V
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 21. Oktober 1947
(Vernehmung des Zeugen S p e e r).

Seite 8835 - 8836

.....

Dr. Flaechner:

Ich lege Ihnen hiermit das Reichsgesetzblatt Teil I, No. 82 vom 9. September 1943 vor, enthaltend die erste Durchfuhrungsverordnung vom 5. September 1943 zum Erlass ueber die Konzentration der Kriegswirtschaft. Ist das die Verordnung, die den Hauptausschussen die gesetzliche Grundlage fuer die Weisungen an die Betriebe gab?

(Dem Zeugen wird eine photostatische Kopie der Seiten 531 und 532 des Reichsgesetzblattes, Teil I, 1943 vorgelegt.

Nach Pruefung dieses Dokumentes:)

Speer:

Ja.

Dr. Flaechner:

Wenn nun vor dem Erlass dieses Gesetzes ein Unternehmer gesagt haette, der Hauptausschuss hat keine gesetzliche Grundlage, ich mache, was ich will, was waere dann geschehen?

Mr. Barr:

Ich erhebe gegen diese Frage Einspruch. Der Zeuge kann nicht wissen, was in einem hypothetischen Falle geschehen waere. Ich wuerde nicht gegen die folgende Frage Einspruch er-

heben: Ist Ihnen ein Fall bekannt, dass ein Unternehmer vor der Publikation dieser Verordnung, eine Weisung eines Hauptausschusses zurueckgewiesen hat?

Mr. Fried:

Herr Dr. Flaechsner sind Sie einverstanden, dass der Zeuge die von Mr. Barr formulierte Frage beantwortet?

Dr. Flaechsner:

Nein, denn ich habe meine Frage ganz bewusst gestellt.

Mr. Fried:

Ich lasse Ihre Frage zu.

Speer:

Der Unternehmer haette sein Werk verloren. Er haette jede Einwirkungsmoeglichkeit in seinem Werk verloren. Derartige Faelle sind

21. Okt.-A-AS-3-Bieschke, Militaergerichtshof IV, Fall V.

vorgekommen, aber nicht wegen einer Weigerung des Unternehmers sondern schon allein hervorgerufen durch die Tatsache, dass ein Betrieb die von ihm geforderte Leistung laufend nicht erzielte. Als Beispiel nenne ich die Ersetzung des Werkleiters von Krupp-Markstaeft, in dem gegen den Willen von Krupp ein Hamburger Betriebsleiter eingesetzt wurde. Im uebrigen ist mir auch bekannt, dass in den Vereinigten Staaten Ford die Enteignung seiner Flugzeugfabrik Willow Run vom Produktionsminister angedroht wurde, da er mehrmals die von ihm geforderte Leistung nicht erfuelle.

Dr. Flaschner:

Ist Ihnen eine Aeusserung Sauris bekannt, der in einer Sitzung mehrerer Industriellen im Ruhrgebiet, als diese Bedenken erhoben, erklärt haben soll: Meine Herren, wissen Sie was ein Konzentrationslager ist?

Speer:

Nein, diese Aeusserung habe ich erst von Ihnen im Laufe des Prozesses vor IMT gehoert.

Mr. Fried:

Ihr Beispiel von der Krupp-Markstaett scheint Ihre Behauptung ueber die Folgen einer Verweigerung nicht zu stuetzen, denn in dem Krupp-Fall scheint nur ein Beamter ausgewechselt worden zu sein.

Speer:

Der Krupp-Fall involvierte keine direkte Weigerung, die einer Kriegsabsotage gleichgesetzt worden waere. Die Weisungen gingen ja auch nicht an den Unternehmer, d. h. zum Beispiel an die Leitung eines Konzerns, sondern vom Hauptausschuss unmittelbar an den Leiter des Werkes unter absichtlicher Umgehung der Konzernspitze. Es ist aber sicher, dass ein Unternehmer, wenn er sich geweigert haette, wegen Kriegsabsotage sein Unternehmen verloren haette, ein konkreter Fall ist mir nicht bekannt.

- - - - -

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstueckes bescheinigt,

Muenberg, den 31. Januar 1948

gez. Dr. Helmut Dix.
Verteidiger.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 136

Schneider
DEFENSE EXHIBIT

No. 230

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 26/2/48

DOC. No. 136 DEFENSE EXHIBIT No. 230
Schneider
26/2/48

Nuernberg, *16. Februar 1948*

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

zwei maschinengeschriebenen Seiten
zwei photokopierten

bezeichnet *Auszug aus Abschrift des "Der Prozess"*

gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem TMT

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus *Franz Kullin*

Tag 7 der TMT-Protokolle, Band 1, S. 250

..... ist.

H. Dix
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
.....

.....
Lawyer

Auszugsweise Abschrift aus:

"Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militaergerichtshof", Nuernberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, veroeffentlicht in Nuernberg, Deutschland, 1947.

Band I, Amtlicher Wortlaut in Deutscher Sprache, Einfuehrungsband.

Seite 250:

Es wurde auch seitens der meisten Angeklagten eingewandt, dass sie das, was sie taten, auf Befehl Hitlers taten, und deshalb nicht fuer Handlungen verantwortlich gemacht werden koennen, die sie in Ausfuehrung dieser Befehle begangen haben. Das Statut sieht in Artikel 8 ausdruecklich vor:

"Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten handelte, gilt nicht als Strafausschliessungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund beruecksichtigt werden".

Die Bestimmungen dieses Artikels stehen im Einklang mit dem Gesetz aller Nationen. Dass ein Soldat den Befehl erhalten hat, unter Verletzung des Voelkerrechtes zu toeten oder zu martern, ist niemals als ein Entschuldigungsgrund fuer solche Handlungen der Brutalitaet anerkannt worden, wenn auch, wie es das Statut hier vorsieht, ein solcher Befehl als Milderungsgrund bei der Bestrafung beruecksichtigt werden kann. Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafrecht der meisten Nationen findet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehles, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsaechlich moeglich war.

... ..

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 161

Schneider
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 231

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 16/2/48

DOC. No. 161 DEFENSE EXHIBIT No. 231
Schneider 16/2/48

Max Pribilla
München 22
Veterinärstraße 9

Tel: 361812

München, 26. Januar 1948.

Schneider Nr. 161
Exh. Nr.

Moraltheologisches Gutachten

zum Verhalten der deutschen Unternehmer im Dritten Reich

Von Max Pribilla S.J., München.

Es ist einleuchtend, daß Hitler seine Pläne nicht hätte ausführen und das unermeßliche Unheil nicht hätte anrichten können, wären ihm nicht viele Millionen von Mitarbeitern auf dem politischen, militärischen und wirtschaftlichen Gebiet erstanden. Daher besteht kein Zweifel, daß viele Millionen an der objektiven Verursachung des Unheils beteiligt sind. Der tiefe Abscheu, der in der ganzen Welt gegen den Nationalsozialismus, seine Methoden und seine Verbrechen herrscht, könnte nun zur Folge haben, jeden, der irgendwie dieses verderbliche System unterstützt hat, vor ein Gericht zu stellen und zu verurteilen. Aber ein wenig Überlegung genügt, um diese Schlußfolgerung schon wegen der großen Zahl der Beteiligten als undurchführbar abzulehnen. Denn praktisch hat jeder Deutsche, der im Dritten Reich lebte, das System - durch Steuerzahlen, stilles Verhalten, Dienstleistung als Beamter oder Soldat - irgendwie unterstützt.

Weil nun aber nach jeder Katastrophe nach den Schuldigen gefragt und gerufen wird, so will man wenigstens die für das System Verantwortlichen herausuchen und bestrafen. Diese Aufgabe ist in besonderer Weise den Nürnberger Gerichten gestellt, die sich deshalb namentlich mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Führern des Dritten Reiches befassen. Die Eigenart der Nürnberger Prozesse besteht nun darin, daß sie nicht nach positiv gesetzten Rechtsnormen oder gar nach machtpolitischen Gesichtspunkten entscheiden sollen, sondern nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, der Menschheit den Weg in eine bessere Zukunft zu eröffnen und einen erneuten Rückfall in die Barbarei zu verhüten. Die Absicht dieser Rechtsprechung kann aber nur erreicht werden, wenn die Urteile des Gerichts wirklich in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein stehen und von diesem gebilligt werden; denn wenn sie ihm widersprechen sollten, so würden sie nicht als Dokumente hoher Gerechtigkeit, sondern als Beispiele eben jener

Gewaltpolitik empfunden werden, um deren Überwindung es sich eigentlich handelt. In dieser geschichtlich entscheidenden Stunde wird kein politisch gefärbtes, sondern nur ein gerechtes Urteil von läuternder Wirkung für die Vergangenheit und von erzieherischem Einfluß für die Zukunft sein.

Da nun die Moraltheologie die Aufgabe hat, für das Denken und Handeln des Menschen gerade die Normen aufzufinden, die sich nicht aus einer positiven staatlichen Gesetzgebung, sondern aus der Natur der Sache ergeben und daher auch dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein entsprechen, so ist es keinesfalls abwegig, wenn auch der Moraltheologe sich mit dem Gegenstand der Nürnberger Prozesse befaßt und wenn der Jurist auch das Urteil der Moraltheologie zu Rate zieht. Gegenstand der Moraltheologie ist ja nicht nur die religiöse oder rein private Sphäre, sondern auch das politische und wirtschaftliche Gebiet in sittlicher Hinsicht. Der Studiertisch des Moraltheologen steht in unmittelbarer Nähe des flutenden Lebens. So erklärt es sich, daß die kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vergangener Zeiten aus den Werken der Moraltheologen erschlossen werden können.

Die Erkenntnisquellen der Moraltheologie sind die Vernunft und die christliche Offenbarung. Da indes die christliche Offenbarung in sittlichen Fragen wesentlich die Grundsätze des Naturrechts bestätigt und erhellt, so vermittelt die Moraltheologie eben jene allgemeinen richtunggebenden Leitsätze, die gesucht werden; sie sind durch ihre innere Leuchtkraft - auch über die Grenzen der Christenheit hinaus - Gemeingut der ganzen gesitteten Menschheit geworden. Wichtig sind dabei die Lehren der großen Moralisten, deren vereinte Autorität gleichsam eine aufgespeicherte Vernunft darstellt, die den Nachkommenden die Findung der rechten Entscheidung sehr erleichtert. Weil an dem Ausbau der katholischen Moraltheologie wegen der weltweiten Verbreitung der katholischen Kirche Gelehrte der verschiedensten Völker in wechselseitigem Gedankenaustausch zusammenarbeiten, so bietet ihre Übereinstimmung zugleich eine Gewähr gegen die Einseitigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der nationalen und geschichtlichen Besonderheiten ergeben können.

Da es sich in Nürnberg um Strafprozesse handelt, so kann und wird sich auch dieses moraltheologische Gutachten auf die strafrechtliche Beurteilung beschränken. Es kommt also hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob das Verhalten der Unternehmer durch politischen Weitblick, durch Uneigennützigkeit und Zivilcourage ausgezeichnet ist, sondern die Aufmerksamkeit ist auf die Frage gerichtet, ob das Verhalten der Unternehmer die durchgängige Haltung des deutschen Volkes zum Nazisystem derart überschreitet, daß ein strafwürdiges Verbrechen vorliegt und ein strafrechtliches Vorgehen gegen sie im öffentlichen Interesse ¹⁾ angebracht ist.

Bei der Durchführung eines Strafprozesses und bei der Prüfung der Schuldfrage sind bestimmte allgemeine Grundsätze zu beachten, die auch für unsern Fall von großer Bedeutung sind.

1.) Da ein Gerichtsverfahren in relativ kurzer Zeit zu einem abschließenden Urteil kommen muß, ist sein Gegenstand auf ein menschliches Format, auf einen scharf umrissenen, übersehbaren Tatbestand zu begrenzen. Es ist einem menschlichen Gericht z.B. unmöglich, die politische und moralische Katastrophe eines Volkes von 70 Millionen nach Ursache und Schuld aufzuhellen. An dieser Aufgabe werden die Historiker noch Jahrzehnte zu arbeiten haben; das Gericht würde sich dabei ins Uferlose verlieren.

2.) Die Handlungen der Menschen sind moralisch zu beurteilen nach der Erkenntnis, die sie im Augenblick der Entscheidung und der Tat hatten, nicht nach der nachfolgenden Erkenntnis. Das ist in unserem Falle ganz besonders zu berücksichtigen, weil wir heute den ganzen äußeren Ablauf der Ereignisse seit 1933 vor Augen haben und so der Gefahr ausgesetzt sind, das, was jetzt klar erkannt wird, auch als klar erkannt in der Vergangenheit vorzusetzen. Mit aller Sorgfalt ist also die Fehlerquelle einer optischen Täuschung zu

1) Nicht Rache, sondern Gerechtigkeit um des Gemeinwohls willen muß das Ziel der Untersuchung sein. Darum sagt Thomas von Aquin (Summa theol. 2, 2 q. 63a. 3c): "Accusatio ordinatur ad bonum commune, quod intenditur per cognitionem criminis; nullus autem debet nocere alicui, ut bonum commune promoveat."

meiden, daß wir nämlich den damals handelnden Personen ohne weiteres ein Wissen zuschreiben, das heute dem rückschauenden Beurteiler zur Verfügung steht. Wir wissen heute viel mehr, als damals selbst die Nächstbeteiligten gewußt haben. Das gilt um so mehr, als im Dritten Reich eine Geheimpolitik ohne öffentliche Kontrolle getrieben wurde. Das deutsche Volk unterlag bis in seine führenden Schichten einer dichten Vernebelung, aus der viele erst durch die Katastrophe erwachten. Der Einwand eines Angeklagten, von diesen oder jenen Vorgängen nichts gewußt zu haben, darf daher nicht von vornherein als unglaubwürdig abgewiesen werden.

3.) Nach einem allgemeinen Strafrechtsgrundsatz ist für die Beurteilung einer Straftat jenes Recht anzuwenden, das zur Zeit der Tat gültig ist, bzw. im allgemeinen Bewußtsein der Menschen lebt, nicht aber ein Idealrecht, das vielleicht in der Zukunft verwirklicht wird. Die deutschen Unternehmer dürfen dabei erwarten, daß an sie kein strengerer Maßstab angelegt wird als an die Unternehmer anderer Länder. Nicht als ob die Sünden der einen durch die Sünden der anderen entschuldigt würden, sondern weil es berechtigten Anstoß erregt, wenn wegen des gleichen Verhaltens der eine bestraft wird und der andere unbestraft bleibt. "Zweierlei Gewicht und zweierlei Maß sind ein Greuel vor Gott" (Prov. 20, 10), und der Verurteilte könnte mit Recht gegen seine Ankläger den Einwand erheben: "Worin du den anderen richtest, verdammt du dich selbst, da du dasselbe tust, was du richtest" (Röm. 2, 1). Ja, der Ankläger muß selbst ein besseres Beispiel geben, soll seine Anklage glaubhaft und wirksam sein. Um empörende Ungleichheit auszuschließen, gilt daher im Völkerrecht allgemein das Gesetz der Gegenseitigkeit (Reziprozität). Das Recht muß das gleiche bleiben, ohne Rücksicht auf die Machtverteilung, auf Sieger und Besiegte.

4.) Eine gerechte Beurteilung muß die Anschauungen berücksichtigen, in denen die Menschen aufgewachsen sind, und die ganze Umwelt, in der sie leben. Wiewohl die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts Gemeingut aller Menschen sind, so macht sich doch in ihrer Verwirklichung und Ausprägung die persönliche und nationale Eigenart der einzelnen geltend. Es ist nur eine Anwendung dieses Grundsatzes,

wenn man von den Menschen nicht solche Kenntnisse verlangt, die ihrer ganzen Vorbildung und ihrem Berufskreise fernliegen. Wenn nach dem Urteil des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna und vieler anderer, die Staaten im allgemeinen mit wenig Weisheit regiert werden, so wird man erst recht von den wirtschaftlichen Unternehmern in der Regel politischen Weitblick oder Tiefblick nicht fordern dürfen. Es wird sich also empfehlen, mit der nachträglichen Unterstellung: "Dies oder jenes hätte vorausgesehen oder verhindert werden können oder müssen", sehr zurückhaltend zu sein. Es handelt sich um Geschäftsleute, die - wie überall in der Welt - auf ihr Geschäft bedacht sind und die Verantwortung für die politischen Angelegenheiten andern überlassen. So wird man z.B. der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn man bei den deutschen Industriellen keine oder sehr primitive Kenntnisse in politischen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Fragen voraussetzt, da ja diese Dinge nicht zu ihrer "Zuständigkeit" gehören. Selbst ein hoher Posten in der Wirtschaft und Technik bedeutet noch keineswegs politischen Einfluß, ja nicht einmal politische Einsicht.

Einzelne Anklagepunkte

=====

I. Die Vorgänge vor 1933

Wer die Geschichte des Dritten Reiches aus nächster Nähe kennt und miterlebt hat, ist sich darüber im klaren, daß die schwersten, verhängnisvollsten Fehler vor 1933 begangen worden sind. Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler war der Ausgangspunkt für das größte Unglück, das je durch einen einzigen Menschen über die ganze Welt gebracht worden ist. Alle, die den Aufstieg Hitlers gefördert haben, haben daher ohne Zweifel eine schwere geschichtliche Schuld auf sich geladen. An dieser Schuld tragen auch deutsche Unternehmer ihren Anteil, zumal jene, die durch reiche Geldspenden vor der "Machtergreifung" den Nazis den ungeheuren Propagandaapparat ermöglichten, mit dem sie das deutsche Volk vernebelten oder terrorisierten. Hätten diese Führer der Wirtschaft im Bunde

mit dem demokratisch gesinnten Teil des Volkes Hitler als politischen Hochstapler entschieden und offenkundig abgelehnt, so wäre dessen "Machtergreifung" wohl sicher verhindert worden. Wie konnten Männer, die in Handel und Industrie bedeutende Posten innehatten, durch einen Mann wie Hitler sich täuschen lassen und seine Bewegung so völlig verkennen? Hier liegt zweifellos ein bedauerlicher Mangel an politischer Weisheit vor. Aber ist das ein strafwürdiges Verbrechen? Wenn Mangel an politischer Weisheit ein Verbrechen wäre, stünde es schlecht um die Staatsmänner und Politiker. Und haben nicht auch sehr einflußreiche Kreise des Auslands anfänglich Hitler und seine Bewegung gänzlich mißverstanden, ihm später weitgehende Zugeständnisse gemacht, statt ihm entschieden zu widerstehen? Wohl kaum einer der wirtschaftlichen Führer, die damals Hitler unterstützten, haben die wirkliche spätere Entwicklung auch nur für möglich gehalten. Wiewohl die verbrecherischen Triebe Hitlers den Tiefer-Blickenden schon in der Kampfzeit erkennbar waren, so galt er den Millionen seiner Anhänger als der selbstlose, sich aufopfernde Patriot und als der Retter aus aller Not, auch als der letzte Schutzwall gegen den drohenden Kommunismus und Bolschewismus. Er gab beruhigende Versicherungen nach allen Seiten und erklärte sogar in seinem Parteiprogramm und in feierlichen Beteuerungen, daß seine Partei auf dem Boden des positiven Christentums stehe. Möglich durchaus, ja wahrscheinlich, daß so manche Vertreter der Industrie und des Handels gehofft haben, Hitler als gefügiges Werkzeug für ihre geschäftlichen Interessen zu benutzen. In keinem Lande der Erde ist ja Selbstlosigkeit die starke Seite der Industriellen und Bankiers. Andere hofften, durch Hitler die Gewerkschaften los zu werden usw.

Was sich vor 1933 - aus der Perspektive der damaligen Zeit - an Fehlern ^{bei} von Unternehmern feststellen läßt, ist politische Kurzsichtigkeit, selbstsüchtige wirtschaftliche Spekulation, politische Intrigen, Stiftungen für den Wahlfond, der ihnen genehmen Partei, alles Dinge, die für eine strafrechtliche Verfolgung nicht hinreichen und - mutatis mutandis - in allen Demokratien vorkommen, ohne einer Strafe zu unterliegen.

II. "Gleichschaltung" und Aufrüstung

Aus den ersten Jahren nach der "Machtergreifung" kommen vor allem die "Gleichschaltung" und die Aufrüstung in Betracht.

Die Gleichschaltung hatte im Plane der Nazis den Zweck, den gesamten politischen und wirtschaftlichen Apparat des Staates in ihre ausschließliche Gewalt zu bekommen und mögliche "Herde des Widerstandes" (politische Parteien, Gewerkschaften, selbständige Verbände, freies Parlament, freie Presse) zu beseitigen. In Zukunft sollte der einzelne für den Konfliktfall isoliert - ohne den Schutz einer Organisation - der erdrückenden Macht der Partei gegenüberstehen. Daß ein Volk, das in seiner Mehrheit dem Nazisystem innerlich widerstrebt, sich dieser Gleichschaltung ohne erheblichen Widerstand fügte, war ein politischer Fehler ersten Ranges und folgenschwerster Art. Es ist die Konsequenz der Gleichschaltung gewesen, wenn die Nazis die Staatsgewalt willkürlich für ihre Zwecke benutzen und selbst die ungeheuerlichsten Verbrechen ungestraft begehen konnten. Die Frage nach der Möglichkeit und den Gründen einer solchen Entwicklung ist nur zu berechtigt. Charakter und Geschichte der Deutschen machen die Sache verständlich.

Der Deutsche ist in einem Obrigkeitsstaat, nicht in einem Volksstaat aufgewachsen. Der Gedanke, daß der einzelne Staatsbürger für den Staat verantwortlich ist und die Staatsführung zu überwachen hat, ist dem Volksbewußtsein fremd. Im Gegenteil, der Deutsche erwartet von der Regierung die Weisungen für sein politisches Denken und Handeln, ^{und} ist geneigt, in der treuen Erfüllung dieser Weisungen seine Pflicht zu sehen und seine Zuverlässigkeit zu beweisen. Seine Sehnsucht ist es, durch "Befehl" gedeckt und gerechtfertigt zu sein. Dieser Subordinationsgeist hat den Deutschen geformt. Er hat - in Verbindung mit einem hervorragenden Organisationstalent - insbesondere aus der Beamtenschaft jenen in vieler Hinsicht bewunderungswürdigen Apparat gemacht, der sich durch Gehorsam, Pflichteifer, Sparsamkeit und Unbestechlichkeit auszeichnete und mit der Genauigkeit eines Uhrwerkes funktionierte. Die offene oder latente Grundlage dieses Regierungssystems war das Christentum, das zwar

nicht notwendig in seinem dogmatischen Gehalt, aber doch in seinen sittlichen Forderungen als selbstverständliche Norm vorausgesetzt wurde. Eins war in diesem nach Zuständigkeiten feingegliederten Staatsgefüge nicht vorgesehen, nämlich die Möglichkeit, daß der ganze Staatsapparat eines Tages in die Hände ausgesprochener Verbrecher gelangen könnte. Die Krise des Systems mußte mit innerer Notwendigkeit in dem Augenblick eintreten, in dem das Christentum seinen regulierenden Einfluß auf die Staatsführung einbüßte und der Staatsapparat - gleichsam freischwebend - die Beute politischer Abenteurer wurde. Das geschah bei der "Machtergreifung" des Nationalsozialismus. Der völlig intakte und eingespielte Apparat blieb, aber geriet unter die Herrschaft eines ganz anderen "Geistes".

Die Deutschen merkten wohl - mehr oder minder deutlich -, daß hier etwas nicht mit rechten Dingen zugehe, aber sie waren auf diesen Fall in einer geradezu bemitleidenswerten Weise unvorbereitet. Auch schwiegen alle autoritativen Quellen, die hätten Klarheit bringen können. Die Nazis waren "legal" an die Regierung gelangt und waren zu den neuen überraschenden Maßnahmen durch das "legal" zustande gekommene Ermächtigungsgesetz berechtigt. Die Deutschen fuhren also fort, auf die neue Staatsverderbnis ihre alten gewohnten Begriffe von legalem Staat und politischer Gehorsamspflicht anzuwenden und entsprechend zu handeln. Aus dieser Gesinnung erklärt sich nicht nur die Tatsächlichkeit, sondern auch die Reibungslosigkeit, mit der die Nazis in kurzer Zeit die ganze politische und wirtschaftliche Maschinerie des deutschen Volkes wie von einer Schalttafel aus gleichschalten konnten. (Näheres darüber in meinem Buch "Deutschland nach dem Zusammenbruch", Frankfurt a.M. 1947, Carolusdruckerei S.45 ff.)

Hier liegt zweifellos ein sehr bedauerlicher Mangel an politischer Einsicht und freiem Bürgersinn vor, aber ein strafwürdiges Verbrechen läßt sich daraus nicht konstruieren. Die Gleichschaltung bedeutete wohl das Preisgeben eigener Rechte, aber verpflichtete an sich nicht zur Bejahung irgendeines Unrechts. Zudem hatte Hitler damals die Maske noch nicht abgeworfen, und niemand ahnte die Entwicklung der Dinge, wie sie später tatsächlich erfolgen sollte.

Wie das übrige Volk, ließen auch die deutschen Unternehmer sich gleichschalten, die einen willig, die anderen mit saurerer Miene. So wurden auch ihnen für die Zukunft die Hände ^{gebunden} gebunden. Das war sehr folgenschwer; denn durch die Gleichschaltung wurden alle wirksamen Sicherungen beseitigt, die den Marsch ins Verderben hätten hindern können. Im Ausbruch des zweiten Weltkrieges sollte die Gleichschaltung ihre bitterste, giftigste Frucht treiben. Das alles ist geschichtlich wahr, bietet aber dem Strafrichter keinen Stoff zum Einschreiten.

Die Aufrüstung war objektiv, kausal und geschichtlich, die Vorbereitung auf den zweiten Weltkrieg. Es ist aber zu untersuchen, ob zwischen Aufrüstung und Kriegsentfaltung auch ein gewußter und gewollter, somit schuldhafter Zusammenhang in den damals handelnden Personen sicher nachweisbar ist.

Eine Aufrüstung ist - in sich betrachtet - sittlich eine indifferente Sache, die zum Guten und zum Schlechten, zur Verteidigung und zum Angriff verwendet werden kann. Sie kann im politischen Leben auch als Druckmittel bei diplomatischen Verhandlungen dienen. Wenn die Regierung eines Landes sich zur Aufrüstung entschließt, dann wird sie ihre Gründe kaum je ohne Rückhalt darlegen, und Hitler war der letzte, das zu tun. Es besteht auch in keinem Lande der Erde für die Industrie die Verpflichtung, nur dann Waffen herzustellen und zu liefern, wenn sie sich vorher genau vergewissert hat, daß sie nur im Dienste der Gerechtigkeit und zu Verteidigungszwecken gebraucht werden. Eine solche Verpflichtung entspräche durchaus einer idealen Gesetzgebung, aber bisher ist ein solches Gesetz nirgendwo erlassen. Bisher war die Lieferung von Waffen für die Industrie ein geschäftlicher Auftrag, der meist reichlichen Gewinn abwarf. Daß hier große Gefahren für den Frieden lauern, ist einleuchtend. Kein geringerer als der große englische Staatsmann Gladstone hat auf die enge Verflechtung von Kriegsindustrie und der Schürung des Krieges hingewiesen.²⁾ Aber bei dem zeitigen Stande der Wirtschaftsethik ist es begreiflich, wenn die deutschen Industriellen

2) In seinem Buch: "Gleanings of past years II (London 1879) 144 f.

sich um diese Zusammenhänge keine Sorgen machten und in der Aufrüstung ein gutes Geschäft sahen. Im wesentlichen ist ja die Haltung der Industriellen in der ganzen Welt die gleiche. Wenn die Regierung eines Landes - mag sie nun demokratisch oder autoritär sein - sich zur Aufrüstung entschließt, dann werden die Industriellen des Landes ihre Mitwirkung nicht versagen. Für die deutschen Unternehmer kam noch hinzu, daß durch die Aufrüstung die drückende Arbeitslosigkeit beseitigt und die Ungleichheit ausgeglichen wurde, die seit Versailles in Europa bestand: Deutschland war abgerüstet, während die anderen Länder ihrer Verpflichtung zur Abrüstung nicht nachgekommen waren.

Daß die Industriellen um die Absicht Hitlers, einen Angriffskrieg vorzubereiten gewußt hätten, ist eine rein willkürliche Annahme. Es läßt sich ja nicht einmal ein schlüssiger Beweis erbringen, daß Hitler selbst von Anfang an den Krieg gewollt hat. Er betonte damals immer wieder seine Friedensliebe und wies den Gedanken an Krieg weit von sich. (Sein Buch "Mein Kampf", das die blinden Patrioten hätte nachdenklich und sehend machen können, wurde weit verbreitet, aber kaum gelesen und noch weniger beherzigt.) Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Hitler auch die Industriellen angelogen hat. Im übrigen betrieb er eine solche Geheimnistuerei, daß selbst die einzelnen Formationen seiner Partei voneinander nicht Bescheid wußten. Das Entsetzen des nazifreundlichen Fritz Thyssen, als Hitler den Krieg begann, verrät jedenfalls keine Vertrautheit mit dessen Absichten. Strafrechtlich wäre also ein Wissen um die aggressiven Pläne Hitlers zu beweisen, nicht vorzusetzen.

Aber mußten die Industriellen nicht aus dem Umfang der Aufrüstung auf aggressive Pläne schließen? Die Führer mächtiger wirtschaftlicher Konzerne können sich doch nicht auf den subalternen Standpunkt stellen, mit geschlossenen Augen die Politik der Regierung zu unterstützen und im übrigen nur auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedacht zu sein. Sie stehen auf wichtigen Posten, verwalten große Teile des nationalen Vermögens und haben sich daher für das Wohl des Volkes und die Politik des Landes verantwortlich zu fühlen. Die Beantwortung obiger Frage hängt ab von Art und Umfang der Aufrüstung, der Kenntnis hiervon und der Möglichkeit, hieraus gedankliche und tatsächliche Folgerungen zu ziehen. Ein sicheres Urteil darüber war nur den ganz Eingeweihten möglich, denen die gesamten Unterlagen zur Verfügung standen. Für die andern aber war es kaum möglich, weil jedes Kampfmittel in einem Verteil-

digungs- oder in einem Angriffskrieg benutzt werden kann, weil außerdem unter dem nationalsozialistischen Regime nur ganz wenige politisch und militärisch führende Personen einen vollständigen Überblick über die Gesamtrüstung hatten und schließlich die Meinungen immer geteilt sein werden, welche Rüstung zur Verteidigung des Landes in einer bestimmten politischen Konstellation notwendig ist, namentlich für eine Großmacht in geographisch-militärisch so schwieriger Lage, wie sie bei Deutschland gegeben ist.

Für die deutsche Situation kommt noch der bezeichnende Umstand hinzu, daß es in Deutschland sehr viele hervorragende Spezialisten auf den verschiedensten Gebieten gibt, aber nur sehr wenige Männer, die einen Überblick über die Gesamtlage haben oder auch nur erstreben. In seinem Fach und innerhalb seiner Zuständigkeit Tüchtiges leisten, das ist der Ehrgeiz des Deutschen, der dabei eine Erleichterung empfindet, alles übrige andern überlassen zu können. Hitler, der die Schwächen des deutschen Charakters geschickt auszunützen verstand, paßte sich dieser Situation an und wies den einzelnen Berufen ihre Teilaufgabe zu, während er sich selbst und zwar sich allein die Bestimmung der Gesamtrichtung vorbehielt. Unablässig hämmerte die Goebbels'sche Propaganda dem deutschen Volke ein, daß dies das einzig Richtige sei, da ja bekanntlich das Volk die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht überschauen könne; das könne einzig und allein nur der "Führer". Wie die Generäle meist reine Techniker ihres Fachs waren und politisch hilflosen Kindern gleichen, so wird über die Wirtschaftsführer das Urteil von H. Schlange-Schöningen ("Am Tage danach", Hamburg 1946, 36) zu treffen: "Ein großer Teil unserer Industriellen hat überhaupt keine feste politische, nicht einmal eine wirtschaftspolitische Konzeption; er ist rein opportunistisch-geschäftlich eingestellt... Nur selten wird man Einzelgänger treffen, die über eine klare Fernsicht der politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge verfügen."

So ist es durchaus glaubwürdig, daß die deutschen Industriellen auch über Art und Ausmaß der Aufrüstung und über ihren Zweck keinen zuverlässigen allgemeinen Überblick hatten, sich darüber eine genaue Kenntnis zu schaffen auch nicht konnten, bzw. unter der Herrschaft der nationalsozialistischen Methoden nicht schaffen konnten. So rüsteten sie auf, ohne sich über den Zweck der Aufrüstung klar Rechenschaft zu geben. Daß hier ein schweres politisches Versagen vorliegt, soll nicht bestritten werden. Aber dieses politische Versagen ist unter den geschilderten, jetzt wohl allgemein bekannten Umständen nicht als eine strafbare Handlung zu werten, will man nicht - man denke auch an die Offiziere und Soldaten - zu einer Massenkriminalisierung gelangen, die unter moralischen Gesichtspunkten untragbar wäre.

III. Kriegslieferungen und Nicht - Widerstand

Die Entfackung des zweiten Weltkrieges war das furchtbarste Verbrechen der Nazis, zugleich die Quelle empörendster Ungerechtigkeiten und unermesslicher Leiden. Die deutschen Unternehmer haben diesen Krieg durch ihre Arbeit und ihre Lieferungen unterstützt. Wiederum ist die Frage zu stellen, ob sie dadurch bewusst Schuld auf sich geladen haben. Zu ihrer Beantwortung ist es notwendig, die Gesamtlage des deutschen Volkes bei Kriegsbeginn und während des Krieges ins Auge zu fassen; denn man kann die Lage der deutschen ^{Unternehmer} Verleger nicht aus dieser Gesamtlage herauslösen. Zugleich sind die moraltheologischen Grundsätze darzulegen, die für das Verhalten des Volkes im Kriege gelten.

Um die Beweisführung klarer und wirksamer zu gestalten, wird hier nicht bewiesen, sondern als bewiesen vorausgesetzt, dass Hitlers Krieg von Anfang an objektiv ungerecht war. Dass die Entfackung eines ungerechten Krieges, sumal bei der heutigen Kriegstechnik, ein ungeheures Verbrechen ist, darüber sind keine Worte zu verlieren. Deshalb ist es die einstimmige Lehre aller Moraltheologen, dass ~~keiner~~ zur Führung eines offenbar ungerechten Krieges niemand - koste es, was es wolle - mitwirken dürfe. Das ist begrifflich klar und unanfechtbar. Und doch bietet - soviel ich weiss - die gesamte bisherige Geschichte kein Beispiel, dass ein Volk nach der Kriegserklärung seiner Regierung den Heeresdienst und sonstige Hilfsdienste verweigert hätte, weil der Krieg ungerecht sei. Das gibt zu denken. Wie ist es zu erklären?

Zur Kriegsführung gehört eben auch die propagandistische Vorbereitung des Krieges, die schon in den Streifreden der homerischen Helden vor dem Zweikampf ihre Vorläufer hat und an der es in unseren Tagen die Nazis sicherlich nicht haben fehlen lassen. Die Folge davon ist, dass bei Ausbruch eines Krieges über die Rechtsfrage meist ein sehr dichter Nebel gebreitet ist. Die Lage des Volkes bei Kriegsbeginn ist also praktisch so, wie es Shakespeare in seinem "Heinrich V." (Vierter Aufzug, erste Szene) mit unvergleichlicher Treffsicherheit und Kürze geschildert hat. Der König geht - als solcher unerkannt - von der Schlacht durch das

Lager und spricht mit Soldaten, die sich über die Verantwortung des ^{Königs} Kriegs und ihr eigenes unsicheres Schicksal unterhalten. Der König sagt: "Mich dünkt, ich könnte nirgends so zufrieden sterben als in des Königs Gesellschaft, da seine Sache gerecht und sein Zwist ehrenvoll ist." Darauf antwortet ihm der eine Soldat: "Das ist mehr, als wir wissen." Und der andere fügt hinzu: "Ja, oder mehr, als wonach wir fragen dürfen; denn wir wissen genug, wenn wir wissen, dass wir des Königs Untertanen sind. Wenn seine Sache schlecht ist, so reinigt unser Gehorsam gegen den König uns von aller Schuld dabei." ³⁾

So wie diese einfachen Soldaten denken die meisten, die auf Befehl in den Krieg ziehen, wenn sie überhaupt über ihren Kriegseinsatz nachdenken. Ja, sie stimmen dabei mit der allgemeinen Lehre der Moraltheologie überein. So schreibt z.B. H. Sinar (später Erzbischof von Köln) in seinem "Lehrbuch der Moraltheologie" (Freiburg 1893 S.409): "So oft die Gerechtigkeit des Krieges zweifelhaft ist (was in der Regel für die grosse Menge der nicht unmittelbar an der Leitung der Staatsgeschäfte Beteiligten der Fall sein wird), darf und muss der einzelne Soldat dem Rufe seines Kriegsherrn bereitwillig Folge leisten. Diesen fällt die Verantwortlichkeit zu." Genau so hat auch Luther den Fall entschieden. ⁴⁾

Aber lässt sich dieser Grundsatz der Moralisten so ohne weiteres auch auf den Krieg Hitlers anwenden? Schon Kardinal de Lugo (+ 1660), einer der grössten katholischen Moraltheologen, hat seinerseits vor einer zu weit gehenden Auslegung dieses Grund-

3) King Henry: Methinks I could not die any where so contented as in the king's company; his cause being just and his quarrel honourable.

William: That's more than we know.

Bates: Ay, or more than we should seek after; for we know enough, if we know we are the king's subjects; if his cause be wrong, our obedience to the king wipes the crime of it out of us.

4) Vgl. "Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei," 1523 (WA₁-Weimarer Ausgabe 11,277 f.) und "Ob Kriegsleute auch in seligen Stande sein können", 1526 (WA 19,656 f.).

satzes gewarnt, da das Vertrauen auf den Herrscher wohl oft, aber keineswegs inner und allgemein genüge, um das Gewissen über die Gerechtigkeit des Krieges zu beruhigen, zumal wenn der Herrscher schon anderweitig Anlass zu schweren Bedenken gegeben habe.⁵⁾ War das nicht bei Hitler der Fall? Hitler hatte bis zum Kriegsbeginn so viele Beweise seiner Verlogenheit und Brutalität gegeben, dass es keinen Einsichtigen gestattet war, einfachhin seiner Versicherung von dem uns aufgesetzten Kriege zu vertrauen. Auch war es doch allzu offenbar, dass für Hitler der Krieg nicht als ultima ratio in Betracht kam. Wie erklärt sich nun trotzdem die Haltung des deutschen Volkes beim Kriegsbeginn?

Die fanatischen Anhänger Hitlers glaubten auch jetzt seinen Worten oder swangen sich zu diesem Glauben; sie wiederholten stereotyp seine Phrasen von unserer gerechten Sache und dem gerechten Krieg. Viele andern aber zweifelten und hatten die schwersten Bedenken, die nach der objektiven Seite nicht behoben werden konnten, zumal da jede öffentliche Diskussion ausgeschlossen war und keine autoritativen Stimmen sich vernehmen liessen. Wenn nun auch die Zweifler sich zum Gehorsam entschlossen, so waren dafür zwei Gründe massgebend:

1.) Die allgemeine Meinung, dass - wie immer es um die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des Krieges stehen möge - dem einzelnen in dieser verzweifelten Lage nichts anderes übrig bleibe, als den Befehlen der "legalen" Regierung nachzukommen und ihr die Verantwortung zu überlassen;

2.) der klar erkannte Notstand, dass jede Verweigerung des Heeresdienstes oder des Hilfsdienstes Konzentrationslager oder Tod bedeutet hätte.

Diejenigen aber, die - nicht unmittelbar beteiligt - die ganze Sachlage klar durchschauten und von der Ungerechtigkeit des Krieges überzeugt waren, schwiegen gleichwohl:

5) De iustitia et iure, disput. 18 n. 21: "Quando enim aliunde scio principem passim pro libito praecipere turpia, homicidia, furta et similia, sine ulla prorsus attentione ad licitum, quomodo possum ex mero praeecepto principis credere, quod iustum sit id, quod praecipit?"

1.) weil sie ohne Einblick in die diplomatischen Verhandlungen keinen strengen, dokumentarischen Beweis für die Ungerechtigkeit des Krieges führen konnten;

2.) weil sie die bona fides der unmittelbar Beteiligten nicht stören und sie nicht in einen Konflikt hineintreiben wollten, aus dem es nur das Martyrium als sittlich einwandfreien Ausweg gab - die Flucht in die Emigration (Frits Thyssen!) war damals nur ganz wenigen möglich und schloss die Gefahr der Sippenhaftung ein;

3.) weil ein offenes Bekenntnis ein ohnmächtiges Reden gegen einen Orkan gewesen wäre und ihnen selbst den ^{nichtsten} Untergang bereitet hätte.

Es trübe aber nun keineswegs die deutsche Situation, wollte man annehmen, dass die vorstehenden Erwägungen im hellen Bewusstsein der meisten Deutschen gelebt hätten; sie wurden mehr instinktiv gefühlt und befolgt. Gott allein weiss, wie viele Seelen dabei von inneren Konflikten zerrissen wurden, weil sie für eine Sache kämpfen mussten, die sie innerlich verabscheuten. Was nach aussen hervortrat, war die Abwesenheit jeglicher Diskussion und die Selbstverständlichkeit, mit der alle - mit ganz verschwindenden Ausnahmen - dem entsprechenden "Gestellungsbefehl" nachkamen. Es ist daher nicht verwunderlich, sondern nur der Wiederhall des allgemeinen Verhaltens, wenn auch die deutschen Unternehmer, die doch ebenfalls unter dem Druck der Gesamtlage standen, ihre Betriebe - ob gross oder klein - in den befohlenen Dienst des Krieges stellten. Wie aber den Generälen ihre Teilnahme an der Kriegsführung als solche nicht zum strafrechtlichen Vorwurf gemacht wird, so hat das gleiche von der Mitwirkung an der wirtschaftlichen Kriegsführung zu gelten.

(Die Behauptung, dass die Industriellen oder einige von ihnen Hitler zum Kriege gedrängt hätten, ist mir nicht begegnet und bleibt deshalb hier unberücksichtigt; sie ist innerlich so unwahrscheinlich, dass sie in strengster Form bewiesen werden müsste.)

Aber die Lage änderte sich im Laufe der Kriegsjahre. Es kam der Augenblick, in dem auch den Blinden die Augen aufgehen mussten, weil die verbrecherische Natur des Nationalsozialismus immer klarer zutage trat. Insbesondere wurde es offenbar, dass der längst verlorene Krieg zum Verderben des deutschen Volkes und zum Schaden der andern Völker sinnlos fortgesetzt wurde, nur um den Sturz der Nasigrößen hinaussusögern. Warum hat nicht wenigstens dann ein umfassender Widerstand eingesetzt? Warum haben auch dann noch die Unternehmer mit ihren Kriegslieferungen fortgefahren?

Ausser der fortwirkenden Macht der bei Kriegsbeginn getroffenen Entscheidung lassen sich zwei Gründe zur Erklärung beibringen:

1.) Die Aussichtslosigkeit des Widerstandes. Im Dritten Reich hatte sich immer mehr eine geradezu paradoxe Lage herausgebildet. Je klarer es wurde, dass Hitler das Vertrauen seiner Anhänger und die ihm erteilte Gewaltentfülle missbrauchte, desto mehr hatte sich die Macht der Partei verfestigt und machte jeden Widerstand unmöglich oder doch aussichtslos. Ein wirksamer Widerstand konnte jetzt nur noch von der Wehrmacht ausgehen. Die Generalität in ihrer Mehrheit versagte sich aber der Aufgabe, das Nasisystem zu stürzen. (Man muss allerdings ehrlicherweise hinzufügen, dass diese in der deutschen Geschichte unerhörte Aufgabe - Erhebung gegen den "obersten Kriegsherrn" mitten im Kriege - jenseits des traditionellen Gesichtskreises deutscher Generale lag.) So verfiel das deutsche Volk immer mehr einem dumpfen Fatalismus, weil der in den Abgrund ^{da} rasende D-Zug nicht zu bremsen sei. Man gehorchte weiterhin mechanisch, liess die Dinge laufen und erwartete das Ende durch die Katastrophe und die Ankunft der Alliierten. - Dazu kam noch:

2.) die Unklarheit über die sittliche Erlaubtheit des aktiven Widerstands gegen die Staatsgewalt. Diese Frage ist moralisch und juristisch sehr umstritten. In der katholischen Kirche gibt es eine grosse theologische Tradition (der auch ich beipflichte), die den aktiven Widerstand gegen den Missbrauch der Staatsgewalt im Aussersten Falle für erlaubt erklärt.

Aber es gibt auch, besonders in der neueren Zeit, eine ganze Reihe von katholischen Theologen, die ihm für unbedingt unerlaubt erklären. So sagt z.B. Anton Koch (Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg ³ 1910 S.74): "Niemals, auch nicht auf Grund einer ungerechten Gesetzgebung, kann es ein Recht oder eine Pflicht der Revolution gegen eine legitime Regierung geben." Ebenso Joh. Pruner (Katholische Moraltheologie ³I (Freiburg 1902) S.356: "Gegen ungerechte und schlechte Regenten, welche das Volk bedrücken, aber auf rechtmäßige Weise die Autorität innehaben, ist keine Empörung, kein aktiver Widerstand erlaubt... (Es) bleibt dem bedrückten und vergewaltigten Volke nur der Rekurs zum König aller Könige, zu Gott." Da aber die große Mehrzahl der deutschen Wirtschaftsführer dem evangelischen Bekenntnis angehört, so ist noch wichtiger, daß ~~das~~ das deutsche Luthertum durchgängig jeden aktiven Widerstand gegen die Staatsgewalt als unerlaubt ablehnt (vgl. "Die Religion in Geschichte und Gegenwart" ²IV, Tübingen 1930, 2006).

Es ist also hier ein bedeutsamer Unterschied zu beachten. Im deutschen Protestantismus ist das Luthertum (mit seiner Ablehnung des ^{aktiven} deutschen Widerstandsrechts) weit überwiegend, während im englischen und amerikanischen Protestantismus die reformierte, von Calvin bestimmte Richtung vorherrscht und das Widerstandsrecht sehr entschieden bejaht. Chr. Ernst Luthardt bemerkt in seiner "Geschichte der christlichen Ethik" II (Leipzig 1893) S.80 über die reformierte Richtung: "Es ist eine von Luther und der deutschen Denkweise überhaupt verschiedene Grundstimmung; und unverkennbar herrscht hier von vornherein gegenüber der weltlichen Herrschaft Misstrauen und Gegensatz vor, wie dies deutscher Denkweise an sich fernliegt." Dieser Unterschied, der sich aus der geschichtlichen Entwicklung hien und drüben erklärt, hat auch auf das politische Urteil und die Rechtsgestaltung starken Einfluss ausgeübt. In Nordamerika hat über den Calvinismus und zur Wahrung namentlich der religiösen Freiheit das Widerstandsrecht in die Verfassung oder Verfassungsgrundlage der einzelnen Staaten Eingang gefunden. So heißt es z.B. in der "Erklärung" von Maryland vom 11. November 1776: "The doctrine of non-resistance, against arbitrary power and oppression, is absurd, slavish and destructive of the good and happiness of mankind". Am 9. Februar 1775

erklärt ein Aufruf des Provinzialkongresses Massachusetts den Widerstand eines Volkes gegen tyrannische Bedrückung so weit entfernt, verbrecherisch zu sein, "dass er vielmehr zur christlichen und sozialen Pflicht eines jeden Individuums wird" (vgl. Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen: Historische Studien, herausgeg. von Eßbering 78, 1910). Ganz anders ist Auffassung und Entwicklung in der neueren Geschichte Deutschlands, wo vielmehr eine Neigung zur Staatshörigkeit festzustellen ist. (Auch Kant hat den aktiven Widerstand als unbedingt unerlaubt erklärt und sich für die Pflicht des Volkes ausgesprochen, "auch einen für unerträglich ausgegebenen Missbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen": Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre II. Teil, 5. Kap.; 2. Aufl. 1798 S. 206).

Zu dem religiösen Motiv kommt noch hinzu, daß an den deutschen Universitäten bis vor kurzem ein ausgesprochener Rechtspositivismus herrschte, der das Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt unbedingt ablehnte. In dem Deutschland des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts war aktiver Widerstand gegen die Staatsgewalt Revolution. Revolution aber kam höchstens für Sozialisten und Kommunisten in Frage, nicht jedoch für die Leute von "Bildung und Besitz", zu denen sich die deutschen Unternehmer zählten. Amerikanische Richter werden wohl Mühe haben, diese deutsche Mentalität zu verstehen, aber sie ist bei der Beurteilung deutscher Angeklagter zugrunde zu legen.

Es ist für unsern Zweck nicht notwendig, auf dieses weitschichtige Thema näher einzugehen. Die Schlußfolgerung, die sich aus dem Gesagten in strafrechtlicher Hinsicht ergibt, ist zwingend. Man mag die Unterlassung des aktiven Widerstandes gegen das Nazisystem für verkehrt und verderblich halten - solange angesehene Theologen und Juristen solchen Widerstand als überhaupt unerlaubt erklären, kann man niemanden die Unterlassung dieses Widerstandes zum strafwürdigen Verbrechen anrechnen. Auch können die Angeklagten für sich den Satz von Hugo Grotius geltend machen, daß niemand zu dem gezwungen werden darf, was ihm unerlaubt ist. ⁶⁾

6) De iure belli ac pacis III cap. I § 21: "Quidquid alicui facere non licet, ad id eum impellere aut sollicitare non liceat."

Einen passiven Widerstand in irgendeinem erheblichen Maße zu organisieren, war deshalb unmöglich, weil alle Betriebe mit Spionen durchsetzt waren. Jeder Versuch dazu wurde mit blutiger Strenge unterdrückt.

So war die Lage des deutschen Volkes im Kriege eine ausserordentliche, ja "einmalige". Ein sehr großer Teil des Volkes - vielleicht die Mehrheit - betrachtete von Anfang an den Krieg nicht als seinen Krieg, sondern als den der Nazis, und doch fuhr auch er fort, in ihm zu kämpfen und zu bluten. Fürwahr, eine widerspruchsvolle Erscheinung! Wer hier gerecht richten will, muß die verschiedensten materiellen und geistigen, politischen und sozialen Umstände berücksichtigen. Die Beurteilung ist deshalb so schwierig, weil die gewohnten Maßstäbe versagen. Es dürfte auf jeden Fall schwer sein, in diese dunklen, verwickelten Verhältnisse durch ein strafprozeßliches Verfahren Klarheit zu bringen.

IV. Beschäftigung der deportierten Fremdarbeiter und der KZ-Häftlinge

Über Einrichtung und Eigenart der Konzentrationslager ist kein Wort zu verlieren. Von überall, wo Konzentrationslager bestehen, wird Grauensvolles berichtet. Aber auch die Deportation fremder "freier" Arbeitskräfte führt zu unmenschlichen Härten. Es erscheint in höchstem Maße ^{inhuman} Menschen aus ihrem Heim und ihrer Heimat herauszureißen, sie weithin zu verschleppen und sie zur Arbeit für den Feind ihres Landes zu zwingen. Aber ist die Achtung vor Menschenrecht und Menschenwürde international anerkannt? Wird sie international gewahrt? Jedenfalls gibt es zu denken, daß ⁱⁿ der Proklamation des Kontrollrats Nr. 2 vom 20.9.1945 (also nach Beendigung der militärischen Kampfhandlungen) heißt: "Zu diesem Zweck (der Reparation) müssen die deutschen Behörden Arbeitskräfte...zum Gebrauch innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Verfügung stellen." Daraus scheint

doch hervorzugehen, daß die Alliierten eine Deportation von Arbeitskräften ins Ausland nicht als in sich unerlaubt ansehen, da ein unsittliches Mittel auch nicht zur Vergeltung angewendet werden darf.

Da sich aber mein Gutachten nur mit den Unternehmern zu befassen hat, so kann es diese und ähnliche Rechtsfragen, die für Erwägungen de lege ferenda von größter Bedeutung sind, auf sich beruhen lassen; denn sowohl die Einrichtung und Leitung der Konzentrationslager wie auch die Anordnung und Durchführung der Deportationen lagen ausschließlich in den Händen der politischen Organe, auf die den Unternehmern kein Einfluß zustand. Bei der diktatorischen Lenkung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes durch den von der Partei regierten Staat blieb den Unternehmern und ihren Betriebsführern keine Freiheit. Sie waren gezwungen, die Arbeitskräfte zu beantragen oder anzunehmen, um die ihnen gestellten Aufträge erfüllen zu können. Eine Weigerung oder nur ein Zaudern ihrerseits hätte sofort den Verdacht "staatsabtrügglicher" Gesinnung und der Sabotage am Kriegseinsatz geweckt, was mit den strengsten Strafen geahndet wurde. Somit befanden sie sich in einem wahren Notstand, der eine strafrechtliche Verfolgung ausschließt, selbst wenn die Beschäftigung dieser Arbeiter unrecht gewesen wäre. Indessen war es in Wirklichkeit so, daß zumal die KZ-Häftlinge die Beschäftigung in der Industrie als eine Erleichterung ihrer harten Lage empfanden und sich bemühten, dort bleiben zu können.

Strafrechtlich zu prüfen ist einzig die Frage, ob bei der Beschäftigung und Behandlung der Fremdarbeiter und KZ-Häftlinge in den Betrieben der Industrie vorsätzlich Quälereien und Tötungen vorgekommen sind und bei der Unterbringung, Ernährung usw. in schwerer Weise gegen die Gesetze der Menschlichkeit gefehlt worden ist. Im bejahenden Fall ist eine strafrechtliche Verfolgung gerechtfertigt und entspricht dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein. Bloße Fahrlässigkeit bei der Aufsicht des Betriebs oder der Durchführung einer Maßnahme könnte in normalen Zeiten nach der strengen Gerechtigkeit bestraft werden, doch angesichts der ganz außerordentlichen Verhältnisse unter dem Nazisystem und während des Krieges und bei der Überbelastung der Wirtschaftsführer und Betriebsleiter wäre es kleinlich und pedantisch,

wenn nicht geradezu gehässig, diesen rigorosen Maßstab nachträglich vom grünen Tisch aus anzulegen.

Zusammenfassung des Gutachtens

Mein moraltheologisches Gutachten lautet also dahin: Bestrafung aller, die bewusst und freiwillig die verbrecherischen Pläne der Nazis wesentlich unterstützt und damit nachweisbar in ^{bedrückender Weise} ~~bedrückendem Ausmaß~~ gegen die allgemein anerkannten sittlichen Grundsätze verstoßen haben, aber keine Bestrafung einzelner wegen eines Verhaltens, das nichts anderes als das Verhalten der Gesamtheit war. Dadurch wird keineswegs eine Rechtfertigung des deutschen Untermertums ausgesprochen, das an den Fehlern der Gesamtheit (Mangel an politischer Einsicht, Mangel an Zivilcourage, Mangel an Widerstand) ganz erheblich beteiligt ist, aber es wird dadurch der Schein vermieden, als sollten einzelne aus einer riesigen Masse willkürlich herausgegriffen und als Sündenböcke in die Wüste geschickt werden zur Entsühnung eines grauenvollen weltgeschichtlichen Geschehens, das für jedes menschliche Gericht unübersehbar ist. Der Historiker Friedrich Meinecke bezweifelt, ob man die ungeheuerlichen Ereignisse des Dritten Reiches je vollkommen verstehen werde (Die deutsche Katastrophe, Wiesbaden 1946 S.5). Kein irdisches Gericht sollte daher den aussichtslosen Versuch machen, diesen dicht verschlungenen, unentwirrbaren Knäuel zu entwirren und so gleichsam das Weltgericht vorwegzunehmen; denn geschichtliche Schuld läßt sich nicht in juristische Paragraphen fassen.

Die Sühne erfolgt bei solchen geschichtlichen Vorgängen von größtem Ausmaß in ganz anderer Weise. Politische und wirtschaftliche Fehlentscheidungen tragen ihre immanente Sanktion in sich. Die deutschen Unternehmer, insbesondere die großen Wirtschaftsführer, haben durch die Gefolgschaft, die sie Hitler leisteten, gewaltige Vermögensverluste erlitten, sehen sich selbst entmachtet und ihr Lebens-

werk vernichtet, ganz abgesehen von den Leiden und Erniedrigungen, die der Anteil eines besiegten Volkes sind.

Überschaue ich zum Schluß mein Gutachten, so erscheint es mir wie ein auf die heutige Zeit übertragener Kommentar zu dem Ausspruch, den ein heiliger und auch politisch hervorragender Papst - in einer ebenfalls verworrenen, aufgewühlten Zeit, mitten in den Stürmen der Völkerwanderung - niedergeschrieben hat. Dem Ausspruch kommt deshalb eine erhöhte Bedeutung zu, weil er in das "Corpus Iuris Canonici" aufgenommen und damit auch den Juristen als voranleuchtende Norm empfohlen wurde. Innozenz I. (401-417) schreibt in seinem Briefe vom 13. Dezember 414 an die Bischöfe Mazedoniens: "Es kommt öft vor, daß, wenn von ganzen Völkern oder einer großen Menge gefehlt wird, manches ungestraft zu bleiben pflegt, weil es wegen der großen Zahl unmöglich ist, über alle ein Strafgericht abzuhalten. Dann soll man das, was geschehen ist, dem Urteil Gottes überlassen, aber für die Zukunft mit äußerster Umsicht Vorsorge treffen." 7)

Es ist nicht wahrscheinlich, daß unsere Zeit die Weisheit dieses Rates widerlegen wird.

Max Tribilla S. J.

7) Epist. 17, c. 6 n. 13: "Sed, ut saepe accidit, quoties a populis aut a turba peccatur, quia in omnes propter multitudinem vindicari non potest, inultum solet transire, priora dimittenda dico Dei iudicio et de reliquo maxima sollicitudine praecavendum." Migne, Patrologia Latina 20, 535; im "Corpus Iuris Canonici": Decreti Secunda Pars, Causa I, Quaestio VII C. XIV (ed. Friedberg 1879, I 433).

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 286

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 232

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 286
Schneider
DEFENSE EXHIBIT No. 232

Nuernberg, den 30. April 1948

Bestätigung.

Ich, Dr. Hellmuth DLX, Verteidiger im Fall VI
US-Militär-Tribunal Nr. VI

bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus

..... sieben ^{Druck/} ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Seiten

..... photokopierten

bezeichnet ~~Sklaverei~~

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus

..... ist.

.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

heroby certify, that the attached document

consisting of

..... typewritten pages

..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Lawyer

Übersetzung aus dem französischen und englischen Originaltext.

Sklavereiabkommen.

Abgeschlossen in Genf am 25. September 1926.

Von den eidgenössischen Kammern genehmigt am 3. Oktober 1930.

Die Beitrittsurkunde der Schweiz ist am 1. November 1930 beim Völkerbundssekretariat niedergelegt worden.

Datum des Inkrafttretens für die Schweiz: 1. November 1930.

Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, das Britische Reich, Kanada, der Australische Bund, die Südafrikanische Union, das Dominion von Neuseeland und Indien, Bulgarien, China, Kolumbien, Kuba, Dänemark, Spanien, Estland, Abessinien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liberia, Litauen, Norwegen, Panama, die Niederlande, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, die Tschechoslowakei und Uruguay,

in der Erwägung, dass die Unterzeichner der Generalakte der Brüsseler Konferenz von 1889 bis 90 gleicherweise erklärt haben, von der festen Absicht beseelt zu sein, dem Sklavenhandel in Afrika ein Ende zu bereiten;

in der Erwägung, dass die Unterzeichner des Abkommens von St. Germain-en-Laye vom Jahre 1919, betreffend die Änderung der Berliner Generalakte von 1885 und der Generalakte der Brüsseler Erklärung von 1890, der Absicht Ausdruck verliehen haben, die vollständige Unterdrückung der Sklaverei in allen ihren Formen und des Sklavenhandels zu Lande und zur See zu verwirklichen;

in Berücksichtigung des Berichtes der vom Völkerbundsrate am 12. Juni 1924 ernannten zeitweiligen Sklavereikommission;

von dem Wunsche geleitet, die dank der Brüsseler Akte geleistete Arbeit zu vervollständigen und zu entwickeln und ein Mittel zu finden, um den von den Unterzeichnern des Abkommens von St. Germain-en-Laye hinsichtlich des Sklavenhandels und der Sklaverei ausgesprochenen Absichten in der ganzen Welt zur Verwirklichung zu verhelfen, und in der Erkenntnis der Notwendigkeit, zu diesem Zwecke eingehendere Abmachungen zu treffen als die in jenem Abkommen enthaltenen;

in der Erwägung schliesslich, dass es notwendig ist, zu verhindern, dass die Zwangsarbeit der Sklaverei ähnliche Zustände herbeiführe;

haben beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten bestellt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

die nach Vorweisung ihrer Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.
2. Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

Artikel 2.

Soweit die Hohen Vertragschliessenden Teile die erforderlichen Massnahmen nicht bereits getroffen haben, verpflichten sie sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete:

- a. den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken;
- b. in zunehmendem Masse und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinzuarbeiten.

Artikel 3.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen, um die Ein- und Ausschiffung und die Beförderung von Sklaven in ihren Hoheitsgewässern sowie überhaupt auf allen Schiffen, die ihre Flagge führen, zu verhindern und zu unterdrücken.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, sobald als möglich über ein allgemeines Abkommen über den Sklavenhandel zu verhandeln, das ihnen Rechte verleiht und Pflichten auferlegt, die — vorbehaltlich der erforderlichen Abänderungen — gleicher Art sind wie die in dem Abkommen vom 17. Juni 1925, betreffend den internationalen Waffenhandel (Artikel 12, 20, 21, 22, 23, 24 und Paragraphen 3, 4 und 5 des Abschnittes II des Anhanges II), vorgesehenen. Es besteht Einverständnis darüber, dass dieses allgemeine Abkommen die Schiffe (selbst solche geringer Tonnengehaltes) keines der Hohen Vertragschliessenden Teile anders stellen wird als die Schiffe der anderen Hohen Vertragschliessenden Teile.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, dass die Hohen Vertragschliessenden Teile vor oder nach dem Inkrafttreten dieses allgemeinen Abkommens vollkommen frei sind, jedoch ohne von den im vorstehenden Absatz festge-

legten Grundsätzen abzuweichen, unter sich Sondervereinbarungen zu treffen, die ihnen nach der Besonderheit ihrer Lage geeignet erscheinen, das vollständige Verschwinden des Sklavenhandels sobald als möglich herbeizuführen.

Artikel 4.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden einander bei der Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels unterstützen.

Artikel 5.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile erkennen an, dass die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht ernste Folgen haben kann, und verpflichten sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete, durch zweckmässige Massnahmen zu verhüten, dass die Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht der Sklaverei ähnliche Verhältnisse herbeiführt.

Es besteht Einverständnis darüber:

1. dass vorbehaltlich der nachstehend in Ziffer 2 enthaltenen Übergangsbestimmungen Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht nur zu öffentlichen Zwecken verlangt werden kann,
2. dass die Hohen Vertragschliessenden Teile in Gebieten, wo Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht zu anderen als zu öffentlichen Zwecken noch besteht, sich bemühen werden, dieser Übung in zunehmendem Masse und so rasch als möglich ein Ende zu machen, und dass diese Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht, solange sie noch besteht, nur ausnahmsweise gegen eine angemessene Entschädigung und unter der Bedingung Anwendung finden wird, dass kein Wechsel des gewöhnlichen Wohnsitzes verlangt werden darf,
3. dass in jedem Falle die Zentralbehörden des betreffenden Gebietes die Verantwortung für die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht tragen sollen.

Artikel 6.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile, deren Gesetzgebung zurzeit nicht genügen sollte, um Übertretungen von Gesetzen und Vorschriften zu unterdrücken, die in der Absicht erlassen wurden, dem vorliegenden Abkommen Wirkung zu verleihen, verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit solche Übertretungen mit schweren Strafen belegt werden.

Artikel 7.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, einander und dem Generalsekretär des Völkerbundes die Gesetze und Vorschriften mitzuteilen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens erlassen werden.

Artikel 8.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile vereinbaren, alle Streitigkeiten, die über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen ihnen entstehen könnten und die durch unmittelbare Verhandlungen nicht beigelegt werden können, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Sind die Staaten, zwischen denen ein Streitfall entsteht, oder einer von ihnen nicht Vertragspartner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über den Ständigen Internationalen Gerichtshof, so ist der Streitfall, je nach dem Wunsch der Parteien und nach den Verfassungsvorschriften einer jeden von ihnen, entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem gemäss dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gebildeten Schiedsgericht oder einem beliebigen anderen Schiedsgerichte zu unterbreiten.

Artikel 9.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder bei seinem Beitritt erklären, dass seine Annahme des vorliegenden Abkommens die Gesamtheit oder einzelne seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellte Gebiete zur Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen des Abkommens nicht binde; er kann in der Folge namens eines jeden solchen Gebietes ganz oder teilweise besonders beitreten.

Artikel 10.

Sollte einer der Hohen Vertragschliessenden Teile das vorliegende Abkommen zu kündigen wünschen, so ist die Kündigung schriftlich dem Generalsekretär des Völkerbundes zu notifizieren. Dieser stellt allen übrigen Hohen Vertragschliessenden Teilen sofort eine beglaubigte Abschrift dieser Notifizierung zu und setzt sie von dem Tage ihres Eingangs in Kenntnis.

Die Kündigung wird nur für den Staat wirksam, der sie notifiziert hat, und zwar nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär des Völkerbundes.

Die Kündigung kann auch für jedes Gebiet, das der Staatshoheit, der Gerichtsbarkeit, dem Schutze, der Oberherrlichkeit oder der Vormundschaft des betreffenden Staates unterstellt ist, besonders erfolgen.

Artikel 11.

Das vorliegende Abkommen, das das heutige Datum trägt und dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, wird für die Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, bis zum 1. April 1927 zur Unterzeichnung offen bleiben.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird sodann das vorliegende Abkommen zur Kenntnis der Staaten bringen, die es nicht unterzeichnet haben, einschliesslich derer, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, und sie zum Beitritt einladen.

Jeder Staat, der dem Abkommen beizutreten wünscht, teilt seine Absicht dem Generalsekretär des Völkerbundes schriftlich mit und übermittelt ihm die Beitrittsurkunde, die im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden wird.

Der Generalsekretär übermittelt sofort eine beglaubigte Abschrift der Notifizierung und der Beitrittsurkunde allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen unter Angabe des Datums, an dem er die Schriftstücke erhalten hat.

Artikel 12.

Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden im Bureau des Generalsekretärs des Völkerbundes hinterlegt werden, der die Hohen Vertragschliessenden Teile davon in Kenntnis setzt.

Das Abkommen wird für jeden Staat mit dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikation oder seiner Beitrittserklärung rechtswirksam werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Genf, am fünfundzwanzigsten September eintausendneunhundertsechszwanzig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundes hinterlegt bleibt. Eine beglaubigte Abschrift wird jedem Signatarstaat übermittelt werden.

Albanien: **D. Dino**

Deutschland: **Dr. Carl von Schubert**

Österreich: **Emerich Pflügl**

Belgien: **L. de Brouckère**

Grossbritannien:

Ich erkläre, dass meine Unterschrift weder Indien noch irgendein britisches Dominium bindet, das selbst Mitglied des Völkerbundes ist und das Übereinkommen nicht besonders unterzeichnet oder ihm beitrifft.

Cecil

Kanada: **George Eulas Foster**

Australien: **J. G. Latham**

Südafrikanische Union¹⁾: **J. S. Smit**

Neuseeland: **J. C. Parr**

Indien:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 9 des gegenwärtigen Abkommens erkläre ich, dass meine Unterschrift, was die Inkraftsetzung der Bestimmungen des Artikels 2, Absatz b, der Artikel 5, 6 und 7 dieses Abkommens betrifft, die nachstehenden Gebiete nicht bindet: in Birma: die Landstriche von Naga, die westlich und südlich des Hukawng-Tales liegen und im Norden und Westen von der Assam-Grenze, im Osten vom Nanphuk-Flusse und im

¹⁾ Diese Unterschrift bindet Südwestafrika.

Süden von dem Singaling Hkamti und den Somra-Landstrichen begrenzt werden; in Assam: die Grenzlandstriche von Sadiya und Balipara, das Stammesgebiet östlich des Nagaberglandbezirkes bis zur birmesischen Grenze und einen kleinen Landstrich im Süden des Lushai-gebirgsbezirks; ferner die in Indien gelegenen Gebiete jedes Fürsten oder Häuptlings, der der Oberherrlichkeit seiner Majestät untersteht.

Ich erkläre auch, dass meine Unterzeichnung des Abkommens nicht bindend ist, soweit der Artikel 3 von Indien verlangen könnte, in ein Abkommen einzutreten, nach dessen Wortlaut Fahrzeuge, weil sie Indern gehören, von ihnen ausgerüstet sind oder von ihnen befehligt werden, oder weil die Hälfte der Besatzung aus Indern besteht, zu Eingeborenen-schiffen gerechnet oder ihnen irgendwelche Vorrechte, Rechte oder Befreiungen verweigert würden, die gleichartige Fahrzeuge anderer Signatarstaaten des Völkerbundesvertrages genießen oder sie irgendwelchen Verbindlichkeiten oder Nachteilen unterworfen würden, denen gleichartige Schiffe anderer solcher Staaten nicht unterworfen sind.

W. H. Vincent

Bulgarien: **D. Mikoff**

China: **Chao-Hsin Chu**

Kolumbien: **Francisco José Urrutia**

Kuba: **Aristides de Agüero Bethancourt**

Dänemark: **Herluf Zahle**

Spanien:

Für Spanien und die spanischen Kolonien mit Ausnahme des spanischen Protektorats von Marokko.

Mauricio Lopez Roberts

Marquis de la Torrehermosa

Estland: **J. Laidoner**

Abessinien: **Guetatchou, Makonnen, Kentiba Gebrou, Ato Tasfae**

Finnland: **Rafael Erich**

Frankreich: **B. Clauzel**

Griechenland: **D. Caclamano
V. Dendramis**

Italien: **Vittorio Scialoja**

Lettland: **Charles Duzmans**

Liberia:

Unter dem Vorbehalt der Ratifizierung durch den liberianischen Senat.

B^{on} R. Lehmann

Litauen: **Venceslas Sidzikauskas**

Norwegen: **Fridtjof Nansen**

Panama: **Eusebio A. Morales**

Niederlande: **W. F. van Lennep**

Persien:

Ad referendum und unter dahingehender Auslegung des Artikels 3, dass dieser Persien nicht verpflichtet kann, sich durch irgendeine Vereinbarung oder ein Abkommen zu binden, wodurch seine Schiffe irgendwelchen Tonnengehalts in die Gattung der Eingeborenen-schiffe versetzt würden,

wie dies in dem Abkommen über den Handel mit Waffen vorgesehen ist.

Prinz Arfa

Polen: **Auguste Zaleski**

Portugal: **Augusto de Vasconcellos**

Rumänien: **N. Titulesco**

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen: **M. Jovanovitch**

Schweden: **Einar Hennings**

Tschechoslowakei: **Ferdinand Veverka**

Uruguay: **B. Fernandez y Medina**

Am Abkommen sind gegenwärtig beteiligt: Ägypten, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ekuador, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien und Nordirland, Haiti, Indien, Irak, Freistaat Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liberia, Monaco, Neuseeland, Niederlande (mit Einschluss von Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao), Nikaragua, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien (mit Einschluss der Kolonien, aber ohne das spanische Schutzgebiet in Marokko, Südafrikanische Union, Sudan, Tschechoslowakei, Ungarn*), Vereinigte Staaten von Amerika**).

*) Ungarn hat folgenden Vorbehalt an seinen Beitritt geknüpft:

„Die königlich ungarische Regierung gibt bezüglich der Ziffer 2 von Artikel 5, Absatz 2, der Auffassung Ausdruck, dass die Anwendung behördlicher Zwangsmassregeln gegenüber Personen, die sich ohne rechtlichen Grund weigern, die Verpflichtungen (als Hausangestellte, landwirtschaftliche Arbeiter, Erntearbeiter) zu erfüllen, die sie nach Massgabe des Zivilrechts freiwillig eingegangen sind, nicht als eine Massnahme angesehen werden kann, welche einen der Sklaverei ähnlichen, nach dem vorliegenden Abkommen unzulässigen Zustand herbeiführen würde; denn es handelt sich in diesen Fällen nur darum, der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber Nachsicht zu verschaffen oder die Beendigung einer Arbeit von kurzer Dauer, die vom Arbeitnehmer freiwillig übernommen worden ist, zu veranlassen.“

***) Die Vereinigten Staaten sind dem Abkommen mit folgendem Vorbehalte beigetreten:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten tritt, in Übereinstimmung mit ihrer Politik der Ablehnung von Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht ausser als Strafe für ein Verbrechen, dessen jemand dem Rechte gemäss für schuldig erkannt worden ist, dem Abkommen bei, ausgenommen was die Ziffer 1 im zweiten Absatze von Artikel 5 betrifft, die lautet:

dass vorbehaltlich der nachstehend in Ziffer 2 enthaltenen Übergangsbestimmungen Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht nur zu öffentlichen Zwecken verlangt werden kann.“

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 287

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 239

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 287 *SCHNEIDER*
DEFENSE EXHIBIT No. 239

Direktor Ph. Borchardt
München-Solln
Streblstr. 3

Schneider Dok. Nr. 287
Schneider Exh. Nr. ...

18. Febr. 1948.

Ich gebe hiermit die folgende eidesstattliche Erklärung ab. Über die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung bin ich mir im Klaren.

Ich kenne Herrn Dr. Christian Schneider seit dem Jahre 1912, als ich selbst als Ingenieur in die Dienste der damaligen Badischen Anilin- u. Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh. eintrat.

Wir arbeiteten damals beide in der neu-gebildeten Stickstoff-Abteilung unter der Leitung von Dr. Carl Bosch, Dr. Schneider als Chemiker im Laboratorium und ich im Betrieb wo es sich darum handelte das Haber-Bosch Verfahren weiter auszubilden.

Herr Dr. Chr. Schneider erhielt sogar seinen Arbeitsplatz im gleichen Zimmer mit mir, so dass wir von Anfang an in nähere Berührung kamen. Ich kann daher sagen, daß ich Herrn Dr. Chr. Schneider recht gut kenne, umso mehr als wir die 10 Jahre meiner Tätigkeit in Ludwigshafen-Oppau bis zu meinem Ausscheiden aus der I.G. Farbenindustrie im Jahre 1922 dauern in mehr oder weniger enger Fühlung gestanden haben, auch nachdem Herr Dr. Schneider in das Ammoniakwerk Merseburg berufen wurde.

Ich habe in dieser ganzen Zeit Herrn Dr. Schneider als einen menschlich ausserordentlich sympathischen Kollegen schätzen gelernt und niemals mit ihm irgendwelche unerfreuliche Erfahrungen gemacht.

Ich bin jüdischer Abstammung, was in der I.G. Farbenindustrie allgemein bekannt war. Besonders schon deshalb, weil mein Ausscheiden aus der I.G. mit auf die Anfeindungen zurückzuführen war, denen ich - besonders seitens des sehr einflussreichen Ingenieurs Lappe - in steigendem Masse, und zwar schon lange vor dem Nazi-Regime, ausgesetzt war.

Auch nach meinem Ausscheiden aus der I.G. bin ich als Oberingenieur einer Firma, die ständig in Leuna zu tun hatte, immer wieder mit Dr. Chr. Schneider in Berührung gekommen. Herr Dr. Schneider hat niemals bei unserem Zusammentreffen irgendwelche antisemitische Einstellung zu erkennen gegeben. Ich war immer bei meinen Besuchen in Leuna Gast der Direktion und bin dabei von Dr. Schneider (wie von den anderen Herren der Fabriksleitung) in der gleichen freundlichen und kameradschaftlichen Art und Weise aufgenommen und behandelt worden. Dies hat noch bis in die Jahre 1937/38 angehalten.

Ich bin auch bei Dr. Schneider niemals auf eine politische Einstellung im Sinne der Nazis gestossen, weil es sonst wohl zu persönlichen Differenzen zwischen uns gekommen wäre. Ich kann daher nur bezeugen, daß Herr Dr. Chr. Schneider jedenfalls die gehässige Verfolgung, die ich vonseiten des vorerwähnten Herrn Lappe erfahren habe, niemals mitgemacht hat, dass er sich mir niemals als Nazi zu erkennen gegeben hat und dass ich ihn daher als einen menschlich und charakterlich hochstehenden Kameraden betrachte, der mir in, für mich schweren Zeiten die Treue bewahrt hat, so dass ich mich freue ihm nunmehr auch meinerseits diesen Dienst erweisen zu können mich für ihn einzusetzen, soweit mir das gestattet wird.

H. R. (Pöhl)

*Direktor der Zeitschrift
für Ländl. Erdmaschinen H.-G.
Höllriegelskreuth München*

Urk. Rolle Nr. 1242

Ich beglaube die Echtheit der vorstehenden vor mir
anerkannten Unterschrift des Herrn Philipp B o r -
c h a r d t , Direktor der Gesellschaft für Linde's
Eismaschinen in Höllriegelsbreuth bei München, über
seine Person ausgewiesen durch Vorlage seiner Kennkarte.

München, den 19. Februar 1948

Der Notar:



(Justizrat Heinrich Hippler)

K.R.Nr. 1242

Geb.	4.00 RM
U.St.	0.12 ""

Su: 4.12 RM

Σ *H. Hippler*

Auch nach meinem Ausscheiden aus der I.G. bin ich als Oberingenieur einer Firma, die ständig in Leuna zu tun hatte, immer wieder mit Dr. Chr. Schneider in Berührung gekommen. Herr Dr. Schneider hat niemals bei unserem Zusammentreffen irgendwelche antisemitische Einstellung zu erkennen gegeben. Ich war immer bei meinen Besuchen in Leuna Gast der Direktion und bin dabei von Dr. Schneider (wie von den anderen Herren der Fabriksleitung) in der gleichen freundlichen und kameradschaftlichen Art und Weise aufgenommen und behandelt worden. Dies hat noch bis in die Jahre 1937/38 angehalten.

Ich bin auch bei Dr. Schneider niemals auf eine politische Einstellung im Sinne der Nazis gestossen, weil es sonst wohl zu persönlichen Differenzen zwischen uns gekommen wäre. Ich kann daher nur bezeugen, daß Herr Dr. Chr. Schneider jedenfalls die gehässige Verfolgung, die ich vonseiten des vorerwähnten Herrn Lappe erfahren habe, niemals mitgemacht hat, dass er sich mir niemals als Nazi zu erkennen gegeben hat und dass ich ihn daher als einen menschlich und charakterlich hochstehenden Kameraden betrachte, der mir in, für mich schweren Zeiten die Treue bewahrt hat, so dass ich mich freue ihm nunmehr auch meinerseits diesen Dienst erweisen zu können mich für ihn einzusetzen, soweit mir das gestattet wird.

H. R. (Pohlmann)

*Direktor der Zeitschrift
für Ländl. Erdmaschinen H.-G.
Höllriegelskreuth München*

Direktor Ph. Borchardt
München-Solln
Streblstr. 3

18. Febr. 1948.

Ich gebe hiermit die folgende eidesstattliche Erklärung ab. Über die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung bin ich mir im Klaren.

Ich kenne Herrn Dr. Christian Schneider seit dem Jahre 1912, als ich selbst als Ingenieur in die Dienste der damaligen Badischen Anilin- u. Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh. eintrat.

Wir arbeiteten damals beide in der neu-gebildeten Stickstoff-Abteilung unter der Leitung von Dr. Carl Bosch, Dr. Schneider als Chemiker im Laboratorium und ich im Betrieb wo es sich darum handelte das Haber-Bosch Verfahren weiter auszubilden.

Herr Dr. Chr. Schneider erhielt sogar seinen Arbeitsplatz im gleichen Zimmer mit mir, so dass wir von Anfang an in nähere Berührung kamen. Ich kann daher sagen, daß ich Herrn Dr. Chr. Schneider recht gut kenne, umso mehr als wir die 10 Jahre meiner Tätigkeit in Ludwigshafen-Oppau bis zu mein Ausscheiden aus der I.G. Farbenindustrie im Jahre 1922 dauern in mehr oder weniger enger Fühlung gestanden haben, auch nachdem Herr Dr. Schneider in das Ammoniakwerk Merseburg berufen wurde.

Ich habe in dieser ganzen Zeit Herrn Dr. Schneider als einen menschlich ausserordentlich sympathischen Kollegen schätzen gelernt und niemals mit ihm irgendwelche unerfreuliche Erfahrungen gemacht.

Ich bin jüdischer Abstammung, was in der I.G. Farbenindustrie allgemein bekannt war. Besonders schon deshalb, weil mein Ausscheiden aus der I.G. mit auf die Anfeindungen zurückzuführen war, denen ich - besonders seitens des sehr einflussreichen Ingenieurs Lappe - in steigendem Masse, und zwar schon lange vor dem Nazi-Regime, ausgesetzt war.

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 288

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 234

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 288
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 838

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Franz J a n o s c h k a , Leuna, Kreis Merseburg, Merseburgerstr. 147, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wird, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin seit 1919 im Leuna-Werk tätig, jetzt als Werkmeister im Winkler-Generatorenbetrieb. Am 17. November 1938 wurde ich von der GESTAPO verhaftet, als Grund meiner Verhaftung wurden staatsfeindliche Äußerungen genannt.

Obwohl ich bei der Vernehmung durch die Gestapo erklärte, daß ich mich nie mit Politik befaßt habe, auch nie einer Partei angehört hätte und nur 1920/21 beauftragt war, den Landkreis Merseburg für die Abstimmung der durch den Versailler- Vertrag abgetretenen oberschlesischen Gebiete zu bearbeiten, fand ich kein Gehör. Ich sollte in ein Konzentrationslager überführt werden. Die Leuna-Werke mußten mich fristlos entlassen.

In meiner Verzweiflung wandte ich mich aus dem Gefängnis mit einem Gesuch an die Oberstaatsanwaltschaft in Halle a.d. Saale, mit dem Erfolg, daß ich am 19. Januar 1939 aus dem Gefängnis entlassen wurde. Die Gestapo ließ es aber nicht zu, daß ich in Leuna wieder eingestellt wurde. Erst durch den Einsatz von Herrn Dr. Christian Schneider bei der Gestapo ist es gelungen, meine Wiedereinstellung zu ermöglichen. Herr Dr. Schneider hat mir auch noch dazu verholfen, daß ich mit allen meinen alten Rechten wieder eingestellt wurde.

Leuna, den 17. Januar 1948.

Franz Janoschka

Beglaubigung der Unterschrift: Die eigenhändige Unterschrift des persönlich bekannten Werkmeisters Franz Janoschka, Leuna, Merseburger-Str.147, wird hiermit beglaubigt.
Leuna, den 9. Februar 1948



Der Rat der Stadt Leuna

[Handwritten signature]

Fin. Mk. - Pfg.
Gebühr erhoben.
Kont.-Nr. 887/11/11

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 289

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 235

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 289
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 235

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Obermeister Hermann H e u e r , geb. 25.10.1890, Leuna, Gaußstraße 4, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wird, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin seit 1919 im Leuna-Werk tätig. Seit über 10 Jahren bin ich Obermeister in der Gasfabrik. Ich wurde im März 1921 wegen meiner Tätigkeit als Vertrauensmann aus dem Leuna-Werk entlassen, doch nach 7-monatiger Arbeitslosigkeit am 4.11.1921 von Dr. Christian Schneider wieder eingestellt.

Seit der nationalsozialistischen Machtübernahme war ich dauernden Anfeindungen von Parteimitgliedern ausgesetzt. Es wurde mir schlechte Behandlung von Parteimitgliedern und in einem Fall Mißachtung des Führerbildes vorgeworfen. Der nationalsozialistische Betriebsobmann verlangte meine sofortige Entlassung und Verhaftung. Während des Krieges wurden mehrere Beschwerden beim Betriebsobmann über mich eingebracht. Herr Dr. Christian Schneider hat sich stets tatkräftig für mich eingesetzt, meine Verhaftung verhindert und er hat auch erreicht, daß mir verschiedene Geldbußen erlassen wurden.

Herr Dr. Schneider hat mir und auch den anderen Arbeitskollegen gegenüber immer sozial und menschlich gehandelt.

Leuna, den 17. 1. 1948

Beglaubigung der Unterschrift:

Die eigenhändige Unterschrift des persönlich bekannten Obermeisters Hermann H e u e r , Leuna, Gaußstr.4, wird hiermit beglaubigt.

Leuna, den 9. Februar 1948



Der Rat der Stadt Leuna

H. d. Wölsperg



DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. II

CASE No. II

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 280

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 236

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 280

DEFENSE EXHIBIT No. 236

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Heinrich Diekmann, Hirschhorn/Neckar, Jahnstrasse, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Zur Frage der I.G.-Abwehr und des Hauptabwehr-Beauftragten Dr. Schneider gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich war von Mitte 1936 bis 1945 in Berlin tätig. Ich habe dort die Vermittlungsstelle W der I.G. Farbenindustrie Akt. Ges. für das Gebiet der Sparte I (Stickstoff, Benzin, Öle) geleitet. In dieser Funktion hatte ich etwa ab 1937/38 auch das Amt eines Abwehrbeauftragten für die genannte Dienststelle inne und ab 1940 ausserdem auch das Amt eines stellvertretenden Hauptabwehrbeauftragten für die gesamte I.G., soweit technische Fragen, insbesondere der Werke zu behandeln waren.

In dieser Eigenschaft kann ich bezeugen, dass im allgemeinen die ehrenamtlichen Abwehrbeauftragten, welche zunächst von den Wehrmachts-Dienststellen in den sogen. Rüstungs-Betrieben für das Gebiet von Abw. III. W1 ernannt wurden, später auch vom Reichssicherheitshauptamt bzw. dessen Dienststellen als sogenannte politisch-polizeiliche Abwehrbeauftragte bestätigt bzw. beauftragt wurden. Die entsprechende Regelung der beteiligten Militär- bzw. Partei-Dienststellen ist mir offiziell zwar niemals bekannt geworden. Ich bin aber mit meinen Mitarbeitern und Abwehr-Kollegen auf den Werken stets der Auffassung gewesen, dass die Bestätigung und Beauftragung als politisch-polizeilicher Abwehrbeauftragter grundsätzlich nur formellen Charakter hatte. Denn mir ist niemals ein Fall bekannt geworden, wo ausser der Aushändigung von formelmässigen Richtlinien die Bestätigung oder Beauftragung durch diese Parallel-Organisation der Abwehr eine aktive politische oder polizeiliche Massnahme ausgelöst hat.

Ich erkläre ausdrücklich, dass innerhalb der I.G. auch
nicht-Parteigenossen, die von der Wehrmacht als Abwehrbeauftragte
eingesetzt waren, nachträglich von der Organisation des R.S.H.A.
als politisch-polizeiliche Abwehrbeauftragte bestätigt und beauf-
tragt worden sind.

Hirschhorn/Neckar, den 31. März 1948

K. Heinrich Diekmann

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des
Herrn Dr. Heinrich Diekmann, wohnhaft Hirschhorn/Neckar, Jahnstrasse
ist von mir Dr. Wolfgang Kollender, Rechtsanwalt,
geleitet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Hirschhorn/Neckar, den 31. März 1948

Dr. Wolfgang Kollender
Rechtsanwalt

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. W

CASE No. W

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 291

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 237

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Schneider
5
DOC. No. 291 DEFENSE EXHIBIT No. 237

Ich, Dr. Edward Schaumburg, wohnhaft in Karlstadt, Frühlingsstrasse 468, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg Deutschland, vorgelegt zu werden:

Das "Haus an der Moritzburg" in Halle/Saale ist ein Gebäude, in dem sich ein Saal für Veranstaltungen und Restaurationsräume befanden. Das "Haus an der Moritzburg" ist nicht identisch mit dem früheren Sitz der Gestapo in Halle. Diese hatte ihre Dienststelle im Hause des Polizeipräsidenten.

Karlstadt, den 15. März 1948.

Dr. Edward Schaumburg

Die Echtheit vorstehender Unterschrift des Dr. Edward Schaumburg, ausgewiesen durch Kennkarte Nr. B 03142, ausgestellt am 23.9.1946 vom Landratsamt Karlstadt/Main, wird hiermit beglaubigt.



Vorstehende Unterschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Schweinfurt, 16. März 1948

Stadt Schweinfurt
im Auftrage

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. IV

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 292

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 238

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 292
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 238

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Kurt Hoffmann, Dipl.Ingenieur, geb.am 17.9.1894 in Gera, wohnhaft Ludwigshafen a.Rhein, Ersbergerstr.52, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin im Jahre 1922 in die damalige Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen a.Rhein eingetreten und war als Akkordingenieur beschäftigt. Vom Jahre 1930 ab unterstand mir die Leitung des Vorkalkulationsbüros, dessen Aufgabe die Festsetzung und Überwachung von Leistungslöhnen im Werk war. Im Februar 1940 wurde mir zusätzlich zu meinem bisherigen Arbeitsgebiet die Leitung der Personalabteilung des Werkes übertragen. Hierbei unterstand mir das Büro der Lohnabrechnung sowie die Lenkung des Arbeitseinsatzes. Durch laufende Besprechungen mit den Vertretern der verschiedenen Betriebsabteilungen und durch statistische Überwachung hatte ich Gelegenheit zur Beurteilung der Arbeitsleistung von Beschäftigten, die während der Kriegszeit zu uns ins Werk gekommen waren.

Die Kosten der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte überstiegen erheblich die Aufwendungen für den deutschen Beschäftigten, der seinen Wohnsitz am Arbeitsort hatte. Es fielen Mehrkosten an für

Trennungsgeld,
freie Unterkunft (bei Privatunterkunft Wohnungsgeldzuschuss),
Betreuung, (Dolmetscher, Freizeitgestaltung, gesundheitliche Fürsorge),
Familienheimfahrten, An- und Rückreisekosten (jeweils bis zur Grenzstation).

Demgegenüber konnten die Leistungen diejenigen vergleichbarer deutscher Arbeiter nicht erreichen, weil folgende Gründe dabei leistungshemmend wirkten:

Unter den zugewiesenen Ausländern befanden sich viele arbeitswillige Kräfte, die wegen der Arbeitslosigkeit im eigenen Land nach Deutschland gekommen waren, um den Lebensunterhalt für ihre Familien zu sichern. Ein gewisser weiterer Prozentsatz war jedoch nicht an die geregelte Tätigkeit gewöhnt und hatte auch in seiner Heimat als unzulängliche Arbeitskraft gegolten.

Es fehlten in der überwiegenden Zahl der Fälle die bei uns benötigten beruflichen Kenntnisse. Bei der Struktur unseres chem.Grossbetriebes mit seinen voll mechanisierten und zwangsläufig gesteuerten Fabrikationsanlagen konnten wir zwar Ausländer jeglicher Berufsgattung verwenden; wir waren aber gerade deshalb auf deren guten Willen zur Mitarbeit angewiesen. Die Bedienungsarbeiten verlangten Gewissenhaftigkeit und ein bestimmtes Mass von Verantwortungsbewusstsein. Die betrieblichen Kenntnisse selbst konnten erst nach längerer Einarbeitungszeit erworben werden. Die ausländischen Beschäftigten haben diese Bedingung bis zu einem gewissen Grad zufriedenstellend erfüllt.

Bei den handwerklichen Betrieben lagen die Verhältnisse ähnlich. Hier konnten sich die Ausländer die notwendigen Spezialkenntnisse erst nach längerer Einschulung und als Helfer bei deutschen Facharbeitern aneignen.

Kurt Hoffmann

Im Bauwesen gab es bei den hier zahlreichen Ausländern hin und wieder Schwierigkeiten. Die für viele Berufsfremde ungewohnten Arbeitsverhältnisse, klimatische Verschiedenheiten und die manchmal anzutreffende Ungeschicklichkeit in der Behandlung seitens der Aufsichtführenden von Baufirmen, schliesslich auch das Fehlen eines straff organisierten Arbeitsablaufes, führten zu einem merklichen Leistungsabfall der ausländischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, der mit etwa 40% der üblichen Arbeitsleistung angenommen werden kann.

Erschwerend wirkten sich die etwa 20 verschiedenen Nationalitäten aus, denen die Fremdarbeiter angehörten, sowie der ständige beträchtliche Wechsel. In den Jahren 1941/42 standen den

	19 971 Zugängen ausländ.
Beschäftigter	12 596 Abgänge gegenüber.

Die Kriegsverhältnisse mit ihren aussergewöhnlichen Lebensbedingungen (Lagerunterbringung, rationierte Verpflegung, bei den Ostarbeitern Beschränkung der Bewegungsfreiheit sowie die unzureichende Entlohnung), schliesslich die in den beiden letzten Kriegsjahren zum täglichen Ereignis gewordenen Fliegeralarme, waren leistungshemmende Faktoren. Auch die in den letzten Kriegsjahren offensichtlichen Erfolge der Alliierten an den Kampffronten haben naturgemäss den Leistungswillen beeinträchtigt.

Mit solchen aussergewöhnlichen Verhältnissen hatten wir uns abzufinden und mussten versuchen, trotzdem eine erträgliche Leistung zu erhalten. Dies geschah hauptsächlich durch sorgfältige Auslese bei der Einstellung, durch Umschulungskurse, ständige Umsetzungen zu besser geeigneten Arbeitsplätzen und durch Anlerngruppen bei den Facharbeitern.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände beurteile ich die durchschnittliche Leistung der ausländischen Arbeiter auf etwa 85% der Leistung vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte.

Die eingangs erwähnten Mehraufwendungen bei dieser Minderleistung berechtigten zu der Annahme, dass der ausländische Arbeiter in unseren Betrieben durchschnittlich etwa das 1,3 fache eines deutschen Arbeiters gekostet hat.

Ludwigshafen a. Rhein, den 6. Dezember 1947

Kurt Hoffmann

Die obige Unterschrift von Dipl.-Ing. Kurt Hoffmann, Ludwigshafen/Rh., Erzbergerstr. 52, vom Dr. Wolfgang Heintzeler, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ludwigshafen a. Rhein, den 6. Dezember 1947

Dr. Wolfgang Heintzeler

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 293

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 239

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 293
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 239

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Karl S c h m i d, geb. 6.1.1884, wohnhaft in Ludwigshafen a. Rh., Friesenheimerstr. 40, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1, Ich hatte als stellvertretender Leiter der Wirtschaftlichen Abteilung des I.G. Werkes Ludwigshafen a. Rh. die zahlreichen Werks- und Lagerküchen dieses Werkes während des Krieges mit Lebensmitteln zu versorgen. Das war eine äusserst schwierige Aufgabe, da - mit Ausnahme des Frischgemüses, das wir in eigenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben erzeugten und den Küchen zusätzlich zuführen konnten - alle Lebensmittel staatlich bewirtschaftet waren. Die Rationen waren wesentlich höher und besser als die Rationen, die dem deutschen Arbeiter heute zustehen. Selbst die Rationen der Ostarbeiter, die vorschriftsgemäß die höheren Rationen der übrigen Gastarbeiter nicht erreichten, lagen beträchtlich über den heutigen Rationen des deutschen Arbeiters. Durch Hinzuziehung und Einsatz von Köchen aus den Reihen der bei der I.G. Ludwigshafen beschäftigten Ausländer bemühten wir uns, der ^{zu} Geschmacksrichtung der einzelnen Nationen nach Möglichkeit Rechnung/tragen. An unserem Willen, den uns zugewiesenen Ausländern eine schmackhafte und abwechslungsreiche Speise zu bereiten, konnte selbst die letzte Phase des Krieges nichts ändern, denn wir waren bis zum letzten Tage bemüht, allen von uns Verpflegten, einerlei ob Deutsche oder Ausländer, eine ausreichende und gute Verpflegung zu geben. Zwar muss ich hierbei erwähnen, dass mit der längeren Dauer des Krieges manche Lebensmittel seltener wurden, doch versuchten wir in solchen Fällen einen Ausgleich zu finden.

2, Da auch alle Bekleidungsstücke, einschließlich der Schuhe, der staatlichen Bewirtschaftung unterlagen, war es äusserst schwierig die Fremdarbeiter im Bedarfsfalle, insbesondere nach Eintritt von Bombenschäden, mit Kleidern und Schuhen zu versehen. Auch auf diesem Gebiete wurde in der I.G. alles daran gesetzt, diese Schwierigkeiten durch Einkäufe im Ausland und auf anderen Wegen zu mindern. Hierbei haben uns im Auftrag von Prof. Krauch die Organisation seiner Gebietsbeauftragten sowie seine ausländischen Beziehungen wirksame Hilfe geleistet.

Ludwigshafen a. Rhein, den 20. Januar 1948

Karl Schmid

Die obige Unterschrift von Karl S c h m i d, wohnhaft Ludwigshafen a. Rhein, Friesenheimerstr. 40, vor Rechtsanwalt Friedr. Wilh. Wagner geleistet, wird hiermit beglaubigt und vor mir bezeugt.

Ludwigshafen a. Rhein, den 20. Januar 1948

F. W. Wagner
Rechtsanwalt

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. II

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 294

SCHNEIDER
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 240

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

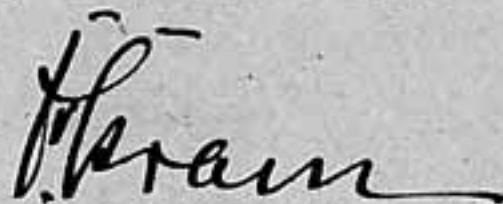
SCHNEIDER
DOC. No. 294 DEFENSE EXHIBIT No. 240

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Karl K r a f f t, wohnhaft Ludwigshafen/a.Rhein, Wöhlerstr. 10, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. 1 im Justizpalast in Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

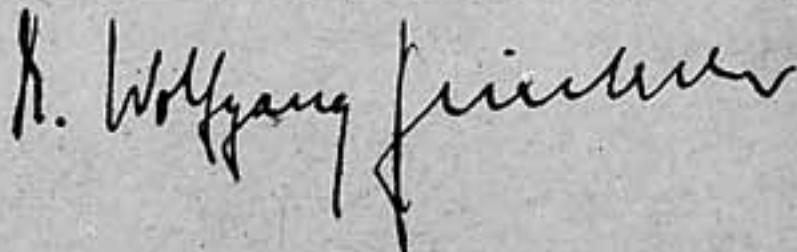
Ich war von 1933 bis 1947 leitender Fabrikarzt des Werkes Ludwigshafen/a.Rhein der I.G. Farbenindustrie A.G. Als solcher hatte ich auch massgeblichen Einfluss auf die bei den Ausländern ausgeübte vertrauensärztliche Tätigkeit. Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Mitglieder der Betriebskrankenkasse wurde den Ausländern bzw. Ostarbeitern gegenüber der gleiche Masstab angelegt, wie für die übrigen Mitglieder. Irgendwelche Anweisungen der Reichsärztekammer oder einer anderen Dienststelle, wonach für die Ausländer oder Ostarbeiter ein besonderer Masstab anzulegen sei, sind weder mir noch meinem damaligen Lagerarzt, Herrn Dr. S t o l l, bekannt. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgte lediglich auf Grund eines objektiven Untersuchungsbefundes.

Ludwigshafen/a.Rhein, am 17. Februar 1948



Obige Unterschrift von Herrn Dr. Karl K r a f f t, Ludwigshafen/a.R. Wöhlerstr. 10, vor ~~Air~~ Dr. Wolfgang H e i n t z e l e r, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ludwigshafen/a.Rhein, am 17. Februar 1948



DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 295

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 241

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 295
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 241

E r k l ä r u n g!

Die Verfahren gegen die Verantwortlichen der Industrie unter der national-sozialistischen Herrschaft verfolge ich mit großem Interesse.

Da ich selbst und meine Familie unter dieser Gewaltherrschaft als Leiter eines größeren Werkes und - wie vielfach bezeugt ist - als Gegner des Nationalsozialismus auf das Schlimmste und Ungerechteste verfolgt, um meine Position gebracht und geschädigt wurde, ist es für mich selbstverständlich eine Genugtuung, daß die wirklichen Verbrecher und Nutznießer der Nazizeit zur Rechenschaft gezogen und gebührend bestraft werden.

Aus einem Gefühl der Menschlichkeit muß ich aber aus jener für mich so schweren Zeit, den Zeitabschnitt herausnehmen, während dem ich als Strafgefangener zur Arbeitsleistung nach Leuna abkommandiert war. Dort wurden ca. 30 Strafgefangene aus Strafanstalten und Konzentrationslagern des ganzen Reiches zusammengestellt, die ihrem Beruf entsprechend, als Chemiker, Physiker oder Laboranten dort verwendbar waren.

Wenn wir auch außerhalb der Arbeitszeit wie alle Häftlinge des Zuchthauses Halle behandelt, untergebracht und kärglich gepflegt wurden, so erlebten wir doch während der Arbeit im Leunawerk eine durchaus menschenwürdige und humane Behandlung. - Es wurde uns seelisch schwerleidenden Gefangenen seitens der Werksleitung eine anregende und geistig ausfüllende Arbeit zugewiesen. Die Arbeitsbedingungen waren durchaus so, wie sie ein Laborchemiker gewohnt ist. - Die vom Werk mit der Aufsicht und Betreuung beauftragten Vorgesetzten, wie Chemiker, Meister und Laboranten, stellten sich in geradezu kollegialer Weise zu den Gefangenen, obwohl jeder persönliche Kontakt strengstens verboten und mit Strafantrohung verbunden war. Es war nicht zu übersehen, daß von der Werksleitung besondere Anweisungen gegeben waren, und daß diese sich bemühte, unser Los nach Kräften zu erleichtern. Auf deren Veranlassung ^{wurde} eine zusätzliche Verpflegung ^{ausgegeben}, die für die Erhaltung unsrer Gesundheit von ausschlaggebender Bedeutung war, und schließlich war auch die laufende Verteilung von Rauchwaren eine willkommene Freude.

Den wissenschaftlich Arbeitenden stand die gesamte technische Bibliothek zur Verfügung und von den Werksangehörigen wurde zu unsrem Nutzen vieles gewagt, wodurch diese stets selbst sich in die größte Gefahr brachten. - Zu diesem Kreis sind eigentlich alle zu rechnen, die mit den Strafgefangenen in Berührung kamen (- anders Denkende hielten sich von sich aus fern!). Besonders hervorgehoben werden muß Meister Zappe, Dr. Laves, Dir. Dr. Hanisch und nicht zuletzt auch der Werksleiter Dir. Dr. Christian Schneider.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, bedauere ich das Schicksal des Dr. Schneider außerordentlich, denn ich weiß, daß alle seine Mitarbeiter, die z.T. viele Jahre mit ihm zusammengearbeitet haben, ihn stets als einen Menschen von außerordentlicher innerer Sauberkeit und Anständigkeit geschildert haben, der nie zu einer unkorrekten Handlung seine Hand geben würde.

Ich hatte häufig Gelegenheit, mit anderen Gruppen von Gefangenen, Kriegsgefangenen, ausländischen Arbeitern usw. zusammenzukommen, die ja bekanntlich zu Tausenden im Werk waren. - Mit eigenen Augen sah ich Gruppen von Jammergestalten, die unter SS-Bewachung, oft mit Kolbenstößen zur Arbeitgeführt wurden. Viele hatten ohne Zweifel in ihrer Zwangslage durch ihre Aufsicht schwer zu leiden. - Mit allen diesen Vorgängen hatte aber die Werksleitung aber auch garnichts zu tun. - Für leitenden Herren des Betriebes war es eine Pflicht, das auferlegte Produktionsprogramm zu erfüllen, wenn sie sich nicht einer Sabotage schuldig machen wollten. - Irgendeinen Einfluß auf die Zuweisung der erforderlichen Arbeitskräfte dürfte sie aber keinesfalls gehabt haben.

Mein Einsatz in Leuna seit November 1943 wurde leider schon im Juni 44 unterbrochen, und ich erlebte im Anschluß an eine nochmalige Verhandlung vor dem Strafsenat, der bekanntlich ausschließlich nur politische Angelegenheiten zu verhandeln hatte, im Zuchthaus Kassel-Wehlheiden alle üblen Umstände des national-sozialistischen Strafvollzuges. Unter bereits chaotischen Verhältnissen mußte ich noch dort bei tiefsten Wintertemperaturen zusätzlich eine Woche mit schwerem Arrest durchmachen, da ich während des Baues eines Rundfunkgerätes von einem Mitgefangenen angezeigt wurde. - Mit wahrer Wehmut dachte ich an die angenehme Zeit in Leuna zurück und war glücklich, daß ich im letzten Moment und bis zur Grenze meiner Lebensfähigkeit gebracht, im Februar 1945 wieder nach Leuna zurücktransportiert wurde. Dort fand ich meine alten Gefährten gesund, unverändert in alter Kameradschaft und voller Zuversicht auf das baldige Kriegsende wieder. Obwohl das Werk inzwischen noch weiter durch Fliegerangriffe zerstört worden war, und auch dort recht unangenehme Situationen miterlebt wurden, fand ich nur Achtung und Anerkennung gegenüber den leitenden Herren des Werkes.

Wenn auch durch den Einsatz von Fachkräften nützliche Arbeitskräfte zur Verfügung standen und den Gefangenen andererseits eine Erleichterung zukam, so dürfte doch die Justizbehörde den Hauptnutzen erkannt und ausgenützt haben. - Seitens der I.G. erhielt diese für jeden Gefangenen am Tag RM 6,00. Hiervon gewährte sie dem Gefangenen ein Arbeitsentgelt von RM 0,25, welches diesem gutgeschrieben wurde. - Wenn man weiter berücksichtigt, daß der Gefangene je nach Verurteilung für seine Verköstigung und Unterbringung in den fragwürdigen Strafinstituten, im voraus (wenn er dazu in der Lage war!) je Tag RM 1,50 - in meinem Fall für ganze 3 Jahre im voraus! - an die Staatskasse zahlen mußte, so waren die Einnahmen je Gefangener und Tag RM 7,50. Meines Wissens wurden im Reichsdurchschnitt für alle Unkosten je RM 3,00 errechnet, sodaß der Staat schließlich unter Ausnützung der Arbeitskraft des Gefangenen je Tag etwa RM 4,25 verdiente. - Hierin dürfte mit ein Grund liegen, daß ein Gefangener kaum mit Gnadenerweisen in dieser Zeit rechnen konnte. - Und wieviele Tausende wurden in ähnlicher Weise ausgenützt?

Ich hebe abschließend noch einmal hervor, daß ich allen Grund habe, zu erwarten, daß die wirklichen Nazi-Verbrecher schwerstens bestraft werden. Andererseits würde ich mich aber freuen, wenn ich zu allen anderen Fällen - und insbesondere im Fall des Dr. Christian Schneider - einen Beitrag zu der Erkenntnis geliefert hätte, daß Männer bei wahrhafter beruflicher Pflichterfüllung auch in der unglücklichen Zeit unter national-sozialistischer Gewaltherrschaft, mit den zur gleichen Zeit und oft in nächster Nähe vorgekommenen Verbrechen nichts zu tun haben müssen.

Die obige Erklärung gebe ich an Eides statt.

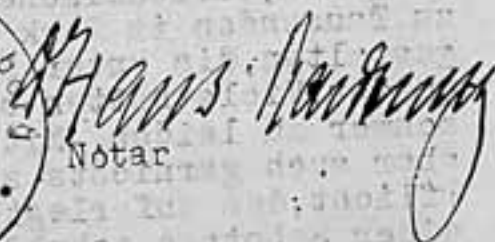
Marburg, den 29. Januar 1948.


gez. Dr. Fritz v. Hoermann.

Die vor mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Fritz v. Hoermann wird hierdurch beglaubigt

Marburg/Lahn, den 14. Februar 1948




Notar

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 284

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 242

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 284
Schneider
DEFENSE EXHIBIT No. 242

Eidesstattliche Erklärung

Schweitzer Nr. 289
K...? Nr.:.....

Ich, Dr. Ing. Heinrich Strombeck, geb. am 10. Februar 1885, wohnhaft in Rosenthal Kreis Frankenberg/Eder, Haus Nr. 243, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wird, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich habe das Maschinenbaufach an der Technischen Hochschule Braunschweig studiert und promovierte dort 1913 zum Dr. Ing. Seit 1919 war ich in den Leuna-Werken der I.G. Farbenindustrie A.G. zunächst als stellvertretender Leiter der Maschinentechnischen Abteilung, später als Leiter der Technischen Abteilung tätig.

Ich bin von einem Verteidiger im I.G.-Prozess aufgefordert, mich zu einer Anzahl mir vorgelegter Photographien zu äußern. Ich bestätige hiermit, daß diese Photos, die von mir einzeln auf der Rückseite unterzeichnet und auf der ebenfalls anliegenden und von mir unterzeichneten Liste zusammengestellt sind, tatsächlich Bilder aus den Unterkünften des Ammoniakwerkes Merseburg G.m.b.H. Leuna-Werke für ausländische Arbeitskräfte darstellen. Alle Lager und Unterkünfte, die von den Leuna-Werker erbaut und eingerichtet sind, sind mir infolge meiner dienstlicher Tätigkeit gut bekannt.

Ich betone, daß ich meine Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen gebe. Da mir hier aber keinerlei Aktenmaterial zur Verfügung steht und ich also ganz auf mein Gedächtnis angewiesen bin, sind kleine Irrtümer in meinen Angaben nicht ausgeschlossen, die aber keineswegs das Gesamtbild verändern oder dasselbe auch nur irgendwie beeinflussen.

Die Bilder innerhalb der Serien sind nach folgenden Grundsätzen geordnet (natürlich nur so weit entsprechende Bilder vorhanden waren):

Gesamt-Darstellung, Speisesäle, Küchenanlagen, Schlafzimmer, Waschanlagen, Ärztliche Betreuung, Aufenthaltsräume, Räume für Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

Die einzelnen Bild-Serien sind aus der nachstehenden Zusammenstellung noch einmal ersichtlich:

Neu erbaute Lager

- | | | |
|---|--------------------------------------|--|
| A | Barackensiedlung Leuna-West (1 - 9) | Arbeiterlager, Belegung anfangs mit deutschen Dienstverpflichteten zu denen später ausländische Arbeitskräfte hinzukamen |
| B | Ledigenheim I Dürrenberg (10-17) | Arbeiterlager, Belegung hauptsächlich Franzosen, teilweise Italiener |
| C | Barackenlager Spergau (18-25) | Arbeiterlager, Belegung zunächst Russen |
| D | Gemeinschaftslager Spergau (26-37) | Angestellte und Arbeiterlager, Arbeitskräfte verschiedener Nationalität, die innerhalb des Lagers nach Nationalität getrennt waren |
- Umgebaute Gaststätten
- | | | |
|---|--------------------------------------|---|
| E | Hotel Stadt Hamburg, Halle (38-41) | Angestelltenlager. Angestellte verschiedener Nationalität, viel Holländer |
| F | Schule Lützen (42 -45) | Angestellten- und Arbeiterlager, verschiedene Nationalität |
| G | Ledigenheim Gasthof Meuschau(46-48) | Arbeiterlager, Belegung mir nicht mehr innerlich |
| H | Ledigenheim Halle Leuchtturm (49-50) | Arbeiterlager, Belegung nicht mehr innerlich |
| I | Gemeinschaftslager Caja (51-53) | Arbeiterlager, Belegung nicht mehr innerlich |

Trotzdem die Photos für sich selbst sprechen, sollen von mir dazu noch folgende allgemeine Bemerkungen gemacht werden:

2. Blatt zur Eidesstattlichen Erklärung
Dr. Heinrich Strombeck

Ohne Berücksichtigung der Kosten wurden von den Leuna-Werken, voran von dem Betriebsführer, Herrn Dr. Christian Schneider, alles getan, um den ausländischen Arbeitskräften die Wohnlager so zweckmäßig, sauber, bequem und anheimelnd wie irgendmöglich herzurichten. Es waren insgesamt über 50 Lager vorhanden, die zum Teil als Barackenlager neu erbaut waren. Zum Teils mußten auch vorhandene Hotels oder Gaststätten benutzt werden. In diesen Fällen wurden erste Hotels (vergleiche Hotel Stadt Hamburg, Halle) und beste Gasthöfe ausgewählt und zweckmäßig für den neuen Wohnzweck umgestaltet.

Die Lager waren besonders tüchtigen Angestellten unterstellt, die für beste Einrichtungen und Zufriedenheit der Lagerbewohner sorgen mußten.

Die Essen-Rationen waren behördlicherseits vorgeschrieben. Es wurden tüchtige Gastwirte vertraglich verpflichtet, die für die Verpflegung verantwortlich waren und oft vom Werk Sonderzuschüsse an Lebensmitteln (Gemüse usw.) für die Arbeiterverpflegung erhielten. Diese Gastwirte wurden ständig kontrolliert. Allgemein möchte ich von dem Essen sagen, daß es für die damaligen Verhältnisse und Möglichkeiten als gut und reichlich bezeichnet werden konnte.

Die Speisesäle waren groß und geräumig. Esgeschirre waren sauber und reichlich vorhanden.

Die Speisesäle waren, wo es sich ermöglichen ließ, mit Bühnen ausgestattet, auf denen Theater-, Varieté-, Musik- und andere Veranstaltungen stattfanden. Vielfach haben sich die Lagerinsassen zusammengetan und eigene Kapellen oder Aufführungsgemeinschaften gegründet; die Vorführungen genossen guten Ruf. Besonders gerühmt war die Einrichtung des Lagers West. (vergleiche hierzu Bild 2 und Bild 37)

Die Küchen- und Wascheinrichtungen waren musterhaft und wurden in täglich mehrmals wiederholten Reinigungsarbeiten sauber gehalten. In den Küchen waren Kessel für Suppe, Kocheinrichtungen für Fleischspeisen, Zerkleinerungs- und Putzmaschinen in erstklassiger Ausführung vorhanden. Viele Küchen waren für gleichzeitige Verpflegung von 1000 bis 2000 Mann eingerichtet.

Die Ärztliche Betreuung fand so statt, daß die mit Kraftwagen versehenen Lagerärzte zu bestimmten Zeiten im Lager anwesend waren, die Kranken behandelten oder allgemeine Untersuchungen vornahmen. Es waren ärztliche Untersuchungszimmer, Krankenzimmer und bei größeren Lagern auch Rekonvaleszenten-Zimmer vorhanden. In schwereren Fällen wurde der Kranke natürlich einem Krankenhaus überwiesen.

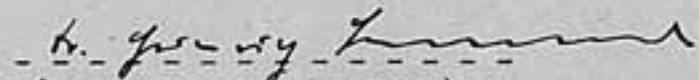
In den Gemeinschafts- (Familien)Lagern wurden, wenn nötig, Kindergärten eingerichtet.

Es war ein Entbindungs- und Wöchnerinnenheim in Bad Dürrenberg eingerichtet. (Hierüber liegen Bilder bei diesem Bericht nicht vor)

Für die Freizeit waren vorhanden: Räume zum Schreiben von Briefen, zum Lesen, zur Beschäftigung mit Spielen aller Art. Auf den Höfen waren vielfach Turnplätze für Sprungübung, Kugelstoßen usw. eingerichtet. Vielfach standen auch in den Landgemeinden Turngeräte zur Verfügung. Außerdem konnten die ausländischen Arbeiter die deutschen Kinos und Tanzlokale jederzeit besuchen.

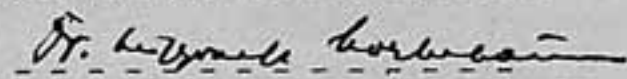
Die Lager sind von vielen Einzelpersonen und Verbänden besucht, z.B. Vertreter der Länder, aus denen die Arbeiter stammten, die stets unsere Einrichtungen lobten.

Rosenthal, den 13.2.1948


(Dr. Heinrich Strombeck)

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Dr. Heinrich Strombeck wohnhaft in Rosenthal Nr. 243, ist vor mir, Dr. Rupprecht Storkebaum, am 13.2.1948 in Rosenthal geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

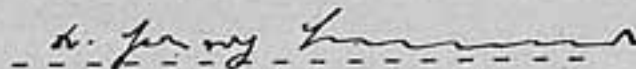
Rosenthal, den 13.2.1948


(Dr. Rupprecht Storkebaum)

1 - 9	Barackensiedlung Leuna West	52508, 54866, 52514, 52515, 54859, 52513, 52511, 54856, 53301
10 - 17	Ledigenheim I Dürrenberg	55398, 55393, 55394, 55392, 55504, 55395, 55397, 55400
18 - 25	Barackenlager Spergau	49225, 49226, 49227, 49229, 49230, 49232, 49233, 49231
26 - 37	Gemeinschaftslager Spergau	56433/18, 56433/30, 56433/16, 56433/17, 56433/1, 56433/45, 56433/2, 56433/5, 56433/3, 56433/28, 56433/15, 56433/11
38 - 41	Hotel Stadt Hamburg, Halle	49238, 49239, 49240, 49241,
42 - 45	Schule Lützen	55825, 55826, 55823, 55824
46 - 48	Ledigenheim Gasthof Meuschau	48842, 48840, 48841
49 - 50	Ledigenheim Halle Leuchtturm	48837, 48836
51 - 53	Gemeinschaftslager Caja	53015, 53014, 53016

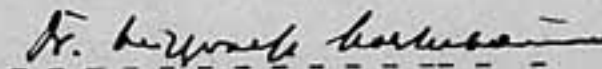
Anlage zur Eidenstattlichen Erklärung Dr. Heinrich Strombeck

Rosenthal, den 13.2.1948


(Dr. Heinrich Strombeck)

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Dr. Heinrich Strombeck, wohnhaft in Rosenthal Nr. 243, ist vor mir, Dr. Rupprecht Storkebaum, am 13.2.1948 in Rosenthal geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

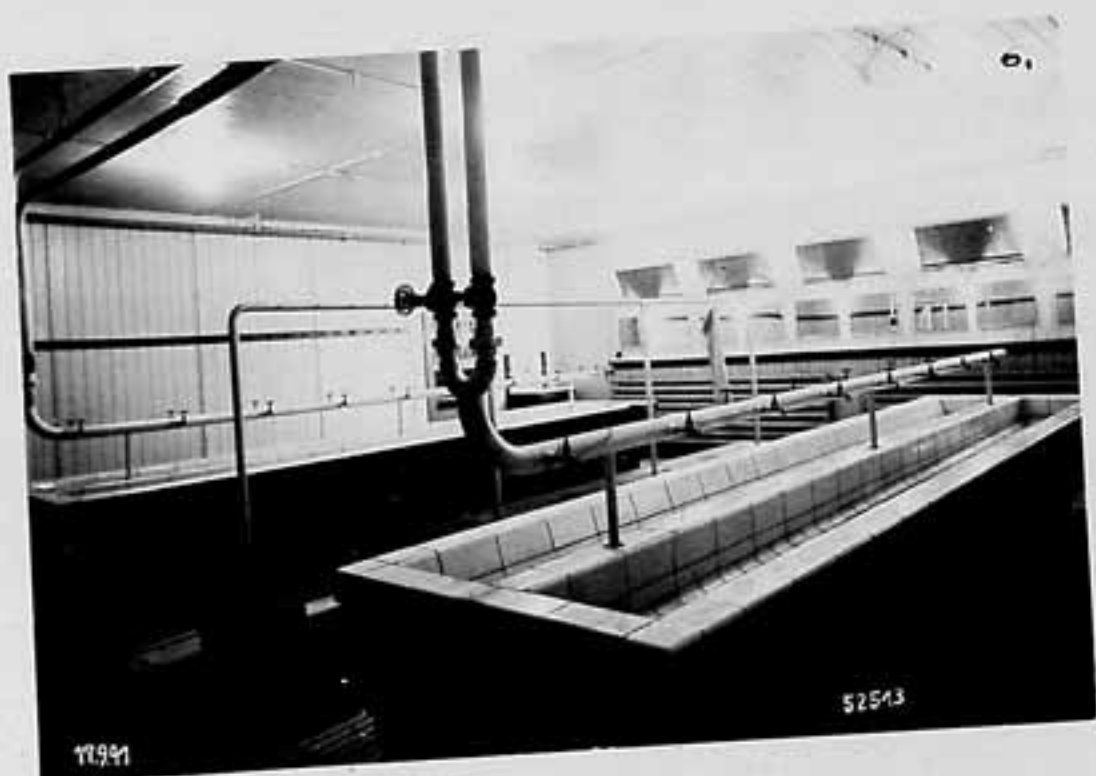
Rosenthal, den 13.2.1948

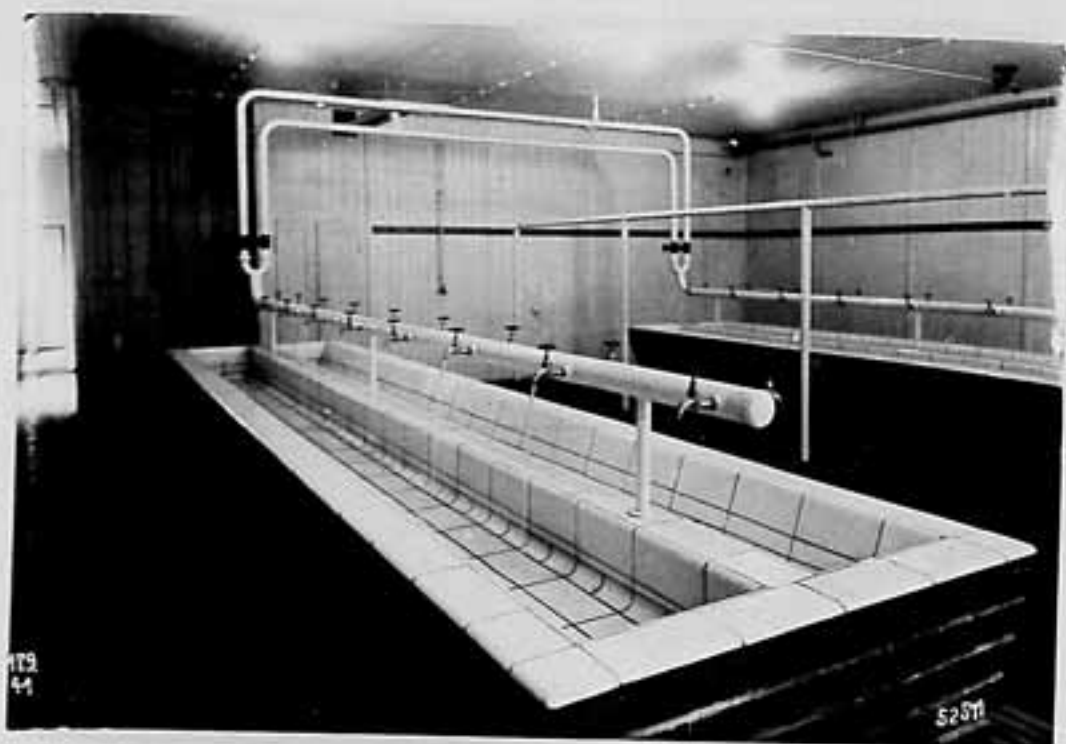

(Dr. Rupprecht Storkebaum)

Fotos zu

Schneider Dok. Nr. 284.
Schneider Exh. Nr. ...







10.

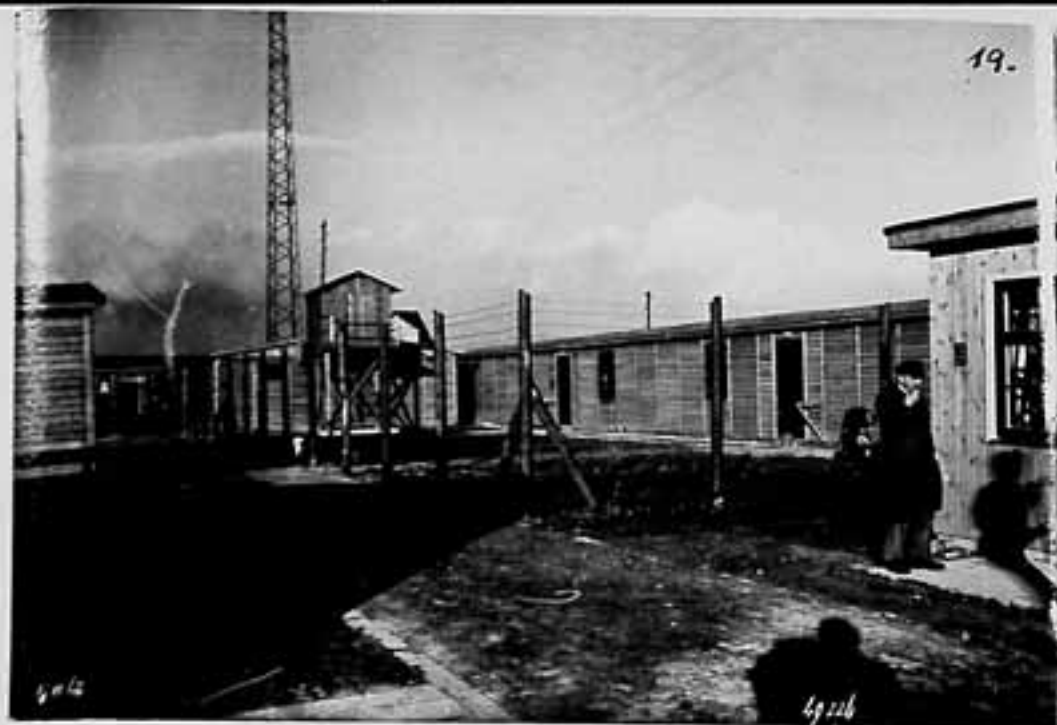


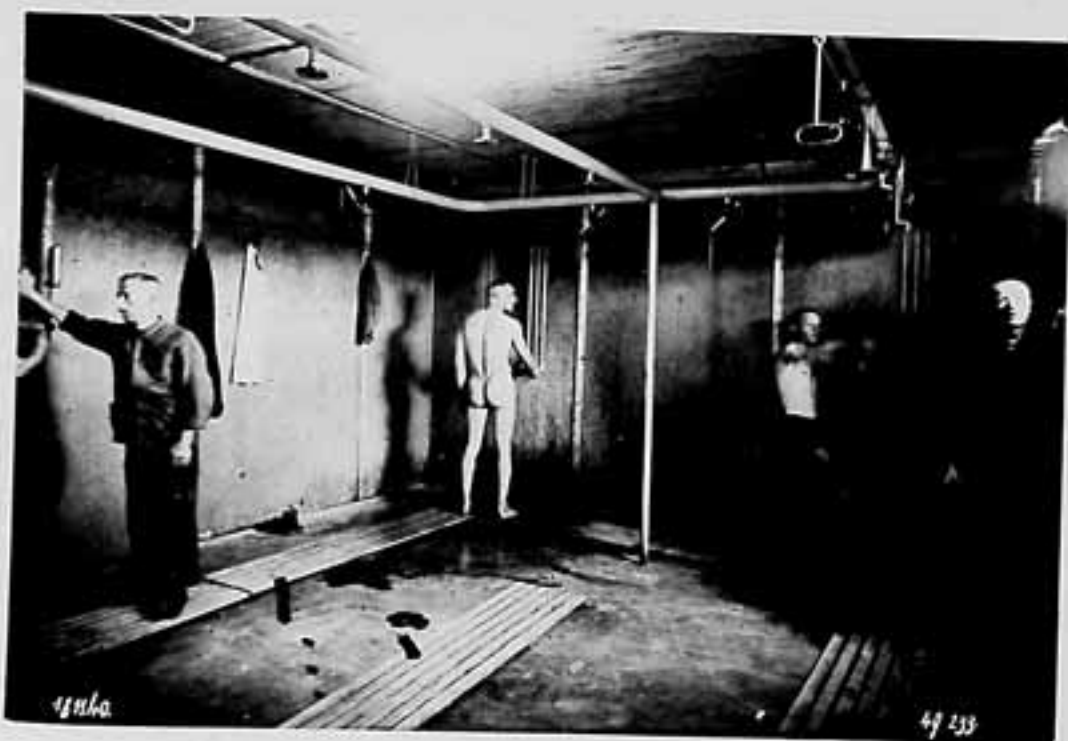
AA.































DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 296

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 243

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 296
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 243

Gen. Vic. Nr.

Schneider Dok. Nr. 296
Schneider Kbh. Nr. ...
München 2, Pfandhausstr. 1, den 23.3.1948.
Kaf-Nr. 12801

Des
Ordinariat
des
Erzbistums München und Freising

Bestätigung

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, dass der Inhalt der von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmuth D i x gemachten Auszüge aus meinem Buch "Kreuz und Hakenkreuz" I. Teil S. 83, II. Teil S. 19, 20 auf sicheren Feststellungen und Erfahrungen kirchlicher Stellen, insbesondere des Erzbischöflichen Ordinariats München und Freising beruhen, die sich über die 12 Jahre der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausdehnen.



Neuhäusler

(Dr. Joh. Neuhäusler)
Weihbischof v. München

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift
bestätigt:



Buchwieser

(Buchwieser)
Generalvikar

E Nr.

Auszug aus: *KREUZ UND HAKENKREUZ*

Der Kampf des Nationalsozialismus gegen
die Katholische Kirche und der
kirchliche Widerstand

von

Johann NEUHAEUSLER

2. Auflage, Erster Teil

Verlag: Katholische Kirche Bayerns, München 1946

Seite 19

..... SCHWEIGEN UEBER DAS KONZENTRATIONSLAGER

Aehnlich erging es uns uebrigens bezueglich der Vorgaenge im Konzentrationslager selbst. Auch da wurde aengstlich darauf geschaut, dass moeglichst viel geheim blieb. Und jeder, der entlassen wurde, musste einen Revers unterschreiben, dass er ueber das Lager nichts aussage. So ist es verstaendlich, dass vor meiner Verhaftung im Jahre 1941 recht wohl einige wenige aus dem Konzentrationslager Entlassene zu mir ins Biero kamen, aber nicht, um Informationen zu geben, sondern fast durchwegs nur, um eine Unterstuetzung zu erhalten. Man merkte, wie ihnen jede Frage nach den Verhaeltnissen und Erlebnissen im Lager unangenehm war. Man war aber auch selbst in Verlegenheit, wenn einzelne von sich aus etwas zu erzahlen begannen. Wusste man ja nicht, ob sie von der Gestapo als Spitzel geschickt wurden. Der Gestapo war ja kein Mittel zu schlecht, um Missliebige in ihr Netz zu bekommen und wie Freiwild zu erlegen

Seite 20

..... Angesichts solcher Spitzelgefahr haette man also Nachrichten ueber Dachau und aehnliches aehnliches eigentlich nur von ganz verlaessigen Bekanntem entgegennehmen koennen. Solche gab es aber im kleinen Kreis verhaeltnismaessig nur wenige, erst recht ganz wenige, die nach kuerzerer Zeit wieder aus einem Lager herauskamen. Und schliesslich waren auch diese wenigen sehr vorsichtig und zurueck-

haltend

haltend im Erzählen, weil sie eben fürchteten, es könnte ihr Bericht irgendwie weitererzählt oder seitens der bischöflichen Behörde zu einer Beschwerde benutzt und ihnen dann verhängnisvoll werden. Jeder wusste, was er bei der Entlassung aus dem Lager hatte unterschreiben müssen. Und selbst wenn er sich über diese erpresste Schweigepflicht unschwer hätte hinwegsetzen können, so sperrte ihm doch die Besorgnis, in die "Hölle von Dachau wieder zurückzukommen", den Mund.

Ein hoher Kirchenfürst sagte mir erst vor wenigen Tagen, dass er des öfteren einen Priester F., der im KZ gewesen sei, im Krankenhaus besucht habe. Aber wenn er nur ein wenig bezüglich des KZ gefragt hätte, wäre der Häftling immer in Angst geraten und hätte gesagt: "Ich darf und kann darüber nichts sagen".

Dr. Hans von B o m b a r d , Chirurg an der "Deckerschen Klinik" in München, bezeugt unter dem 7. Februar 1946:

"Mehrere Patienten meiner Sprechstunde, welche ich nach ihrer Entlassung aus dem KZ eindringlich über die dortigen Zustände befragt habe, verweigerten mir strikte jede noch so geringfügige Auskunft mit dem Hinweis, dass dies sonst für sie üble Folgen hätte."

Ein österreichischer Pfarrer, der nach seiner Entlassung aus Dachau zu Hause erzählt hatte, dass ein benachbarter Geistlicher die berechtigten 25 Stockschläge erhalten hätte, musste es schwer büssen; die Gestapo bekam Kenntnis von dieser Nachricht - und der Pfarrer musste wieder ins Kz.

Am 15. August 1945 berichtete mir Graf Spreti, dass er von 1935 bis 1938 in Indien gewesen sei und dort auch Juden getroffen habe, die in Dachau waren. Selbst so weit ...

Seite 21

... außer Schuss hätten sich diese grösstenteils noch nicht Meheres über Dachau zu erzählen getraut. So gross war selbst noch im fernsten Ausland die Angst, von Gestapospitzeln der Gestapo verfolgt zu sein und dadurch entweder sich selbst oder die zu Haus gebliebenen Angehörigen in Gefahr zu bringen.

Man

Man braucht ja schliesslich nur an den Fall des Oberregierungsrates FROMMKNECHT von München zu denken, um mit solcher Möglichkeit zu rechnen. Er hatte sich in Sizilien gegenüber zwei Holländerinnen offener ueber die kirchenfeindliche Haltung des Nationalsozialismus ausgelassen. Die Damen erzählten dies ohne Arg und böse Absicht weiter, die Gestapo erfuhr davon, ging der Quelle nach, fand Frommknecht als Ersterzähler heraus, nahm ihn gefangen und liess ihn schwer verurteilen.

Seite 89

..... Behinderung der Seelsorge in Gefaengnissen,
an Kriegsgefangenen und auslaendischen Arbeitern.

Ausser Fesseln bei der Sakramentspendung wurde von seiten der Nationalsozialisten auch die Seelsorge ueberhaupt durch mancherlei Beschraenkungen und Behinderungen eingeengt.

In den Gefaengnissen der Gestapo, in den Polizeigefangnissen und Konzentrationslagern wurde trotz aller moeglichen oehrtlichen Eingaben und Vorschlaege keine Seelsorge zugelassen, nicht einmal fuer Sterbefaelle.

Die Seelsorge an den Kriegsgefangenen wurde sehr erschwert; z.B. durften nur Militaergeistliche ihre Beichte abnehmen.

Erst recht wurde die Seelsorge an den Millionen von auslaendischen Arbeitern mit Verboten und Einschraenkungen belegt. Die Polen z.B. durften nicht dem allgemeinen Gottesdienst beiwohnen; auf jeden Fall mussten sie einen gesonderten Platz, getrennt von den Deutschen, haben. Ein Sondergottesdienst durfte ihnen bloss einmal im Monat gehalten werden. Die Abnahme der Beichte durfte nicht in polnischer Sprache geschehen, musste entweder mit Hilfe des kirchlicherseits herausgegebenen viersprachigen Beichtspiegels gemacht oder durch die Generalabsolution ersetzt werden. Ausgenommen war von diesem Verbot nur der Sterbefall

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. II

CASE No. II

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 297

SCHNEIDER
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 244

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 297

Schneider
DEFENSE EXHIBIT No. 244

Ich, Max Pribilla, München 22, Veterinärstr.9, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß meine unten folgende Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, daß der von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Dix aus meinem Buch "Deutschland nach dem Zusammenbruch" (Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei Frankfurt am Main 1947, Seite 28-29) gemachte Auszug sowohl auf eigenen Beobachtungen und Erfahrungen als auch auf zuverlässigen Mitteilungen anderer beruht. Ich kann darüber aus der Nähe urteilen, weil viele meiner Ordensbrüder im Konzentrationslager waren und ich daran mitbeteiligt war, ihr hartes Los während ihrer Gefangenschaft zu lindern.

München, 25. März 1948

Max Pribilla I. J.

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Max Pribilla, wohnhaft München 22, Veterinärstr.9, ist vor mir, Franz Xaver Müller, in München geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

München 22, Kaulbachstr.31a, 25. März 1948



F. Müller B.

Provinzial

Dokument Schneider Nr.: ...146.....

Exhibit Nr.:

A u s z u g aus dem Titel

Max Pribilla

DEUTSCHLAND NACH DEM ZUSAMENBRUCH

Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei Frankfurt am Main, 1947

Seite 28 - 29

..... Indes waere es unwahr, zu behaupten, dass es in Deutschland keine Wissende um diese Zustaende gegeben haette. Es sickerte doch durch allerhand Kaneele vieles durch und wurde im Fluesterton weitergegeben. Die Zunahme und Vergruesserung der Lager, die Geheimnistuerei um sie, die vielen Todesfaelle und verschwiegene Mitteilungen sowie der allgemeine Ruf der Gestapo, unter der die Lager standen, liessen nur Schlimmes vermuten. Aber wie haette der Kampf gegen die Misstaende gefuehrt werden koennen? Eine oeffentliche Kritik im Reichstag oder in der Presse war voellig ausgeschlossen, da beide der Freiheit entbehrten und nur die Aufgabe hatten, sklavisch alles zu billigen, was im Namen des Nationalsozialismus geschah. Der Kampf haette also nur von privater Seite gefuehrt werden koennen. Aber wie? Die Haeftlinge selbst waren wehrlos in der Gewalt ihrer Peiniger; sie hatten weder Rechtmittel noch Rechtsbeistand zur Verfuegung. Ihre Stimme drang nicht in die Oeffentlichkeit, und ein Aufbegehren konnte ihre Lage nur verschlimmern. Bei ihrer Entlassung wurde ihnen unter Androhung schwerster Strafen Stillschweigen ueber die Lagerbehandlung zur Pflicht gemacht; die Aussicht, sonst an den Ort ihrer Qual zurueckkehren zu muessen, verschloss ihnen den Mund, Unbeteiligten Personen aber fehlten die Unterlagen, um ihre Anklagen gegenueber den niedertraechtigen Verhandlungsmethoden der Gestapo beweisen zu koennen. Eine freie kritische Besichtigung der Lager war ebensowenig erlaubt oder moeglich wie eine unkontrollierte Aussprache mit ihren Insassen.

Anklagen

Anklagen und Beschwerden, die sich nur auf allgemeine, unbestimmte Geruechte oder gar auf Auslandsmeldungen gestuetzt haetten, waeren von vornherein als unbegrueendet schroff abgewiesen worden und haetten ihre Befuerworter in den Verdacht *heimtueckischer, staatsfeindlicher* Gesinnung oder auch ins Konzentrationslager gebracht. Wurden aber konkrete Faelle zur Sprache gebracht, so gerieten die Belastungszeugen in aeusserste Gefahr, wenn sie nicht selbst unter Druck aus Angst vor Misshandlungen ihre Aussage widerriefen. Aus dieser *Rechts*-lage zogen die meisten die Schlussfolgerung zu schweigen, indem sie sich an das im Volk umgehende Wort hielten: *Lieber Gott, mach mich stumm, dass ich nicht nach Dachau kumm'!*

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 298

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 245

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 298
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 245

Nuernberg, 30. April 1948

Bestaetigung.

Ich, Dr. Hellmuth DIX, Verteidiger im Fall VI
US-Militaer-Tribunal Nr. VI

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument
bestehend aus

..... drei maschinengeschriebenen Seiten
..... photokopierten

bezeichnet Auszug aus der Vernehmung des Angeklagten Frank
vor dem IMT, am 18. April 1946.....

eine wortgetreue Abschrift / Photokopie aus
dem Protokoll des IMT, SS. 8072 bis 8074.....
..... ist.

.....
Rechtsanwalt

Certificate.

I,, Defense Counsel in Case
US-Military Tribunal No.

hereby certify, that the attached document
consisting of

..... typewritten pages
..... photostated

entitled

is a true copy of

.....
Layoff

A u s s a g e

aus der Vernehmung des Angeklagten Frank vor dem I.M.T.

am 18. April 1946

Seite 8072

F: Herr Zeuge, wann haben Sie zum ersten Mal von dem Konzentrationslager Maidanek gehoert?

A: Den Namen Maidanek habe ich zum ersten Mal 1944 im Zusammenhang mit den Auslandsmeldungen gehoert. Aber um das Lager bei Lublin oder im Distrikt Lublin ging seit Jahren das Hin und Her, wann ich so ganz allgemein sagen darf. Der Gouverneur Zoerner teilte mir, ~~mir~~ glaube, schon im Jahre 1941, einmal mit, dass die SS ein grosses Konzentrationslager bei Lublin zu bauen gedanke und dazu grosse Antraege an Baumaterial und sowas stellt. Ich habe damals den Staatssekretaer Ruehler beauftragt, der Sache sofort nachzugehen, und es wurde daraufhin mitgeteilt, und schriftlich auch vom Reichsfuehrer SS mitgeteilt, dass er ein grosses Lager anlegen musste, um den Bedarf der Waffen-SS an Kleidern,

Seite 8073

Schuhen, Wäsche in grossen eigenen SS-Werkstaetten herzustellen. So lief dieses Lager unter der Generalfirma "SS-Werke" oder so. sehnlich.

Nun, muss ich sagen, war ich ja in der Lage, mich einigermaßen zu informieren. Da die Zeugen, die bisher vernommen wurden, unter Eidbestaetigt haben, dass man in der Umgebung des Fuehrers von all diesen Dingen nichts gewusst hat, waren wir draussen offenbar unabhængiger, und ich habe doch manches in feindlichen Rundfunk und in den feindlichen Zeitungen und neutralen Zeitungen gelesen. Auf dauernde Fragen, was mit den Juden geschehe, die man nun abtransportiert, wurde mir ununter-

- 2 -

brochen die Antwort, sie wurden nach dem Osten abtransportiert, um dort gemasselt zu werden und dort zu arbeiten. Aber durch die Waende gleichsam, drang der Geruch, und ich habe daher immer unentwegt geforscht, was los ist. Einmal kam mir die Meldung, bei Belask sei etwas los. Ich fuhr nach Belask am anderen Tag. Globotschnik zeigte mir einen Riessengraben, den er als Schutzwall aufrichtete mit vielen Tausenden Arbeitern, offenbar Juden. Ich sprach mit den einzelnen, woher sie kamen, wie lange sie da waren, und er hat mir gesagt, Globotschnik: "sie arbeiten jetzt hier, und wenn sie hier fertig sind - sie sind aus dem Reich oder irgendwoher, aus Frankreich - dann kommen sie weiter nach dem Osten."

In der Gegend selbst habe ich weitere Beobachtungen nicht gemacht.

Das Geruecht indessen, dass die Juden auf diese nunmehr weltbekannte Weise getoetet werden, wollte nicht verstummen. Als ich den Wunsch ausserte, einmal diese SS-Werkstatetten bei Lublin zu besichtigen, um mir dort einen Einblick zu verschaffen von den Worten und Leistungen, hiess es, hierzu brauche man eine Spezial-Erlaubnis Heinrich Himmler's.

Seite 807A

Ich habe bei Heinrich Himmler um diese Spezial-Erlaubnis nachgesucht. Er hat mir erkluert, er wuerde mich dringend bitten, nicht in das Lager zu gehen. Es vergin wieder einige Zeit.

Am 7. Februar 1944 gelang es mir - zum dritten Mal uebrigens insgesamt in diesem Kriege - von Adolf Hitler persoenlich empfangen zu werden. Ich habe ihm in Anwesenheit Bormanns die Frage gestellt: Mein Fuehrer, die Geruechte ueber die Vernichtung der Juden schweigen nicht. Man hoert sie ueberall. Man kommt nirgends

rein. In Auschwitz war ich einmal unberechtigend vorgefahren, um das Lager zu sehen. Ich wurde daraufhin, mit dem Hinweis, dass in dem Lager eine Seuche herrsche, unterwegs mit meinem Auto abgelenkt. Ich sagte: Mein Führer, was ist an der Sache? - Der Führer sagte: Sie können sich denken, Exekutionen gehen vor sich, das sind die Aufständischen. Im übrigen weiss ich nichts. Sprechen Sie mit Heinrich Himmler darüber. - Dann sagte ich: Gut, Himmler hat in Krakau eine Rede gehalten, in der er vor allen Leuten, die ich offiziell zusammengerufen hatte, erklärte: Diese Gerüchte über die systematische Judenvernichtung seien unrichtig; die Juden würden nach dem Osten gebracht. - Dann sagte der Führer: Dann müssen Sie das glauben.

- - - - -

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstückes
bescheinigt,

Munich, den 2. April 1948

gez. Dr. Hellmuth Dix
Verteidiger

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. II

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 299

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT

No. 246

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

SCHNEIDER
DOC. No. 299
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 246

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Ich, Prof.Dr.Carl KRAUCH, zurzeit Nuernberg-Justizpalast,
bin zunaechst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich
strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung
abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der
Wahrheit entspricht und gemacht wird, um dem Militaergerichtshof
Nr.VI im Justizpalast in Nuernberg vorgelegt zu werden.

Bevor Herr Hermann SCHMITZ im Jahre 1940 dem Admiral CANARIS
Herrn Christian SCHNEIDER als Hauptabwehrbeauftragten der
IG Farbenindustrie AG in Vorschlag brachte, sprach er ueber diese
Absicht auch mit mir. Ich wusste damals nicht, dass SCHNEIDER
foerderndes Mitglied der SSwar. So viel ich weiss, war diese
Mitgliedschaft auch in Kreisen des Vorstandes allgemein nicht
bekannt; sie konnte daher - abgesehen von ihrer Bedeutungslosigkeit-
keinen Ausschlag fuer die Ernennung SCHNEIDER's zum Hauptabwehr-
beauftragten der IG gegeben haben. Aus den gleichen Gruenden
trifft dies auch fuer die Ernennung SCHNEIDER's zum Hauptbetriebs-
fuehrer der IG Farbenindustrie AG nicht zu.

Nuernberg, den 5.April 1948

Carl Krauch

Die obige Unterschrift von Herrn Prof.Dr.Carl KRAUCH, Nuernberg,
Justizpalast, vor mir, Rechtsanwalt Dr.Conrad BOETTCHER geleistet,
wird hiermit beglaubigt

Nuernberg, 5.April 1948

Conrad Boettcher

Dr.Conrad Boettcher

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 300

SCHNEIDER
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 247

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 10. 5. 48

SCHNEIDER
DOC. No. 300
SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 247

Stk. Schneider Nr. 300
Schneider Ech. Nr. 247

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Heinrich Strombeck, wohnhaft in Rosenthal Bezirk Kassel, Haus Nr. 243, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg (Deutschland) vorgelegt zu werden.

Ich bin geboren am 10.2.1885 in Braunschweig. Nachdem ich das Maschinenbaufach an der Technischen Hochschule Braunschweig studiert hatte, promovierte ich dort 1913 zum Dr. Ing. Seit 1919 war ich in den Leuna-Werken zunächst als stellvertretender Leiter der Maschinentechnischen Abteilung, später als Leiter der Technischen Abteilung tätig.

Im Jahre 1941 wurde im Leuna-Werk ein Sonder-Kommando arbeitsunwilliger Elemente zusammengestellt. Dies hatte folgende Gründe:

Unter den 25000 bis 30000 Arbeitern der Leuna-Werke, die sich zum größten Teil aus dienstverpflichteten Deutschen und Fremdarbeitern zusammensetzten, befand sich naturgemäß ein geringer Prozentsatz von arbeitsunwilligen und aufsässigen Leuten, die ihren Arbeitsverpflichtungen nicht nachkamen und darüber hinaus störten und Obstruktion leisteten. Ein Teil von ihnen hetzte bei jeder Gelegenheit die Arbeitskollegen zu Verstößen gegen die Ordnung auf oder wurde handgreiflich gegen Vorgesetzte. Da eine Entlassung dieser dienstverpflichteten Arbeiter nicht möglich war und andererseits die gesetzlich zulässigen Betriebsstrafen nicht ausreichten, um die Ordnung zu erhalten, wurden diese Leute, sowohl Deutsche wie Ausländer, in einem besonderen Arbeitskommando zusammengezogen. Für dieses wurde die Bezeichnung "Halden-Kommando" gebraucht, weil es vielfach auf der Halde beschäftigt wurde. Das Kommando bestand durchschnittlich aus etwa 20 bis 30 Leuten, die für sich arbeiteten und unter guter Aufsicht gehalten werden konnten. Die Leute erhielten ihren Tariflohn, hatten die gleiche Arbeitszeit wie die übrigen Arbeiter und leisteten in keiner Weise schwerere Arbeit als diese. Sie wurden auch nicht schlechter behandelt. Der Zweck dieses Kommandos war lediglich der, diese Elemente aus der Arbeitsgemeinschaft mit anderen Arbeitskollegen herauszunehmen. Nach meiner Erinnerung sind die Leute auch nicht in einem besonderen Wohnlager zusammengefaßt, sondern sie blieben in ihrer alten Wohngemeinschaft. Sie erhielten auch danach kein anderes Essen.

Dem Betrieb war an sich vorgeschrieben, Leute dieser Art der Gestapo zur Bestrafung zu melden. Um aber den Arbeitsfrieden zu sichern und alle verfügbaren Mittel einzusetzen, wurde hiervon nicht Gebrauch gemacht, sondern die Leute wurden in der oben geschilderten Weise während der Arbeitszeit zu einem Arbeitskommando zusammengefaßt.

Dadurch sind sie vor gerichtlichen Verfahren und Maßnahmen der Gestapo verschont geblieben. Nach meiner Erinnerung konnte diese Einrichtung nach 1 bis 2 Jahren wieder aufgehoben werden.

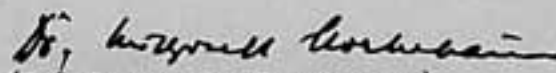
Rosenthal Bezirk Kassel, den 27. April 1948



(Dr. Heinrich Strombeck)

Die vorstehend vor mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Dr. Heinrich Strombeck, wohnhaft in Rosenthal Bezirk Kassel, Haus Nr. 243, ist vor mir, Dr. Rupprecht Storkebaum, am 27. April 1948, in Rosenthal Bezirk Kassel geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Rosenthal Bezirk Kassel, den 27. April 1948


(Dr. Rupprecht Storkebaum)

DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

SCHNEIDER
DOCUMENT No. 301

SCHNEIDER
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 248

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED 10. 5. 48

SCHNEIDER
DOC. No. 301

SCHNEIDER
DEFENSE EXHIBIT No. 248

Folium des Bk. Nr. 301
Folium des Lk. Nr. 148

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Heinrich Strombeck, wohnhaft in Rosenthal Bezirk Kassel, Haus Nr. 243, bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eides statt, daß meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg (Deutschland) vorgelegt zu werden.

Ich bin geboren am 10.2.1885 in Braunschweig. Nachdem ich das Maschinenbaufach an der Technischen Hochschule Braunschweig studiert hatte, promovierte ich dort 1913 zum Dr. Ing. Seit 1919 war ich in den Leuna-Werken zunächst als stellvertretender Leiter der Maschinentechnischen Abteilung, später als Leiter der Technischen Abteilung tätig.

Die von mir auf der Rückseite gezeichneten Bilder der Ausländerlager der Leuna-Werke sind in der mir unterstellten Technischen Abteilung des Werkes angefertigt.

Die Bilder tragen in der Mehrzahl auf der Bildseite die laufende Nummer und das Datum der Aufnahme. Bei den Bildern, die das letzt genannte Datum nicht haben, ist aus der laufenden Nummer zu ersehen, daß auch diese Bilder während des Krieges aufgenommen sind.

Soweit ich mich erinnere, haben die Leuna-Werke vor dem Kriege überhaupt keine Lager gehabt, bestimmt aber keine für Ausländer.

Ich gebe diese Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen. Da ich aber hier ohne jede Akten oder Rückfragemöglichkeit bin, sind kleine Irrtümer immerhin möglich.

Rosenthal Bezirk Kassel, den 30. April 1948

H. Strombeck

(Dr. Heinrich Strombeck)

Die vorstehend vor mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Dr. Heinrich Strombeck, wohnhaft in Rosenthal Bezirk Kassel, Haus Nr. 243, ist vor mir, dem Bürgermeister der Stadt Rosenthal als Leiter der Ortpolizeibehörde, am 30. April 1948, in Rosenthal Bezirk Kassel geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Rosenthal Bezirk Kassel, den 30. April 1948



Kornmann
(Kornmann)

Bürgermeister der Stadt Rosenthal

Roll 77

Target 2

von Schnitzler(part)

1-73

VON SCHWITZLER
DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. 6

CASE NO. 6

DOCUMENT NO. v. Schwitzler 1

v. Schwitzler
DEFENSE EXHIBIT

NO. 1

NUMBERED FOR REFERENCE 10/22/47

SUBMITTED _____

Schwitzler
DOC. NO. 1

DEFENSE EXHIBIT NO. 1

VON SCHWITZLER.

FOR IDENTIFICATION ONLY 10/23/47

von Schnitzler

Dok.No. 1

Exhibit No. 1

Bestaetigung.

Ich, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Verteidiger im Fall 6
US Militaer-Tribunal No. 6
bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus
einer vergroesserten Fotografie
bezeichnet: 20.X.39 Wola Schwefelschwarzbetrieb
- B (in der rechten oberen Ecke)
eine getraue Abbildung eines Teiles des Wola-Betriebes
(nach der Erklaerung des Zeugen M. Szpilfogel) ist.

..R. Rupprecht v. Keller..

Hilfsverteidiger

Certificate.

I, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Defense Counsel in Case 6
US Military Tribunal No. 6
hereby certify, that the attached document consisting of
one enlarged photo
entitled: 20.X.39 Wola Schwefelschwarzbetrieb
- B (in the right hand upper corner)
is a true picture of a part of the Wola plant
(according to the statement of the witness M. Szpilfogel).

..R. Rupprecht v. Keller..
assistant defense counsel



28 X. 59. 1906. Schenck's Tunnel.

VON SCHNITZLER
DEFENSE

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schnitzler
DOCUMENT NO. 2

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

NO. 2

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED

NOT PROVIDED
PROVIDED 1/7/45

DOC. NO. 2. DEFENSE EXHIBIT NO. 2

VON SCHNITZLER Reiffers 3 May 45
VON SCHNITZLER 12/15/47

Nuernberg, den 7. Januar 1948

Bestaetigung.

Dr. Walter Siemers
Ich, Verteidiger im Fall VI,
US-Militaer-Tribunal Nr. 6

bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument

bestehend aus
..... sechs maschinengeschriebener
..... photokopierten
Seiten

bezeichnet ~~.....~~ Erlass des Fuehrers ueber die Verwaltung der
..... neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941.....

.....
eine wortgetreue Abschrift / ~~Photostatement~~ des Dokumentes.....

Nr. 1997 PS vorgelegt von der Anklage im Flick... 1st,
Prozess,
..... Exh. 564.....

.....
H. R. Keller
For Dr. Walter Siemers:
.....
Rechtsanwalt

Certificate. Assistant Counsel

I, ~~Dr. Walter Siemers~~....., Defense Counsel in Case VI,
US-Military-Tribunal No. 6

hereby certify that the attached document

consisting of
..... 6 typewritten
..... photostated
pages

entitled ~~.....~~ Erlass des Fuehrers ueber die Verwaltung.....
der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941

.....
Document No. 1997 PS submitted by the
is a true copy of
prosecution in the Flick Trial, Exh. 564

.....
For Dr. Walter Siemers,
.....
attorney-at-law
H. R. Keller
Assistant Counsel

Dr. Walter Siemers

Defense Counsel

for defendant Georg von Schnitzler

Nuernberg, 22 December 1947
Room 543

To the
Secretary General for
Military Tribunal VI, Case 6

Nuernberg.

Re: Schnitzler Exhibit No. 2

At my cross-examination of Dr. Schlotterer, a prosecution witness, I submitted to the Commissioner, Mr. Mulroy, a decree of Hitler concerning the administration of the new occupied Eastern territories, dated 17 July 1941, Nr. 1997-PS, Flick Prozess, Prosecution Exhibit No. 564. In agreement with the Prosecution the Tribunal accepted this document as Schnitzler Exh. No. 2.

According to the demand of the Commissioner I herewith enclose and forward the document Schnitzler Exh. No. 2.

Very sincerely yours

s/ i.V. Dr. R. v. Keller

t/ (i.V. Dr. R. v. Keller)

Case No. 6

Dr. Walter Siemers

Verteidiger

des Angeklagten Georg von Schnitzler.

An den

Herrn Generalsekretär des

Amerikanischen Militärgerichtshofes VI, Case VI,

Nuernberg.

Betr. Schnitzler Exhibit Nr. 2.

Anlässlich meines Kreuzverhoers des Zeugen der Anklage, Dr. Schlotterer, legte ich laut Protokoll vor dem Commissioner, Mr. Mulroy, den Erlass Hitlers ueber die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941, Nr. 1997 PS - Flick-Prozess, Anklage-Exhibit Nor 564, vor, und im Einvernehmen mit der Prosecution wurde dieses Dokument als Schnitzler Exhibit Nr. 2 vom Gericht angenommen.

Gemäss der Aufforderung des Commissioners ueberreiche ich anliegend die Urkunde Schnitzler Exhibit Nr. 2.

Mit vorzueglicher Hochachtung

i. V. Dr. R. v. Keller.

(i.V. Dr. R.v.Keller)

SR.

Sehnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr. 2

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, bestaetige hiermit, dass das nachfolgende Doku-
ment:

Erlass des Fuehrers
ueber die Verwaltung der neu besetzten
Ostgebiete.

Vom 17. Juli 1941,

eine richtige Abschrift des Dokumentes Nr. 1997 PS ist,
welches von der Anklage im Flick-Prozess als Exhibit
Nr. 564 vorgelegt wurde.

Nuernberg, den 22. Dezember 1947.

(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr. 2

COPY OF EXCERPT OF DOCUMENT No. 1997-PS =
Flick-Prozess Ankl.Exhibit 564
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

- 1 -

Abschrift zu Rk. 10714 B

Erlass des Fuehrers

ueber die Verwaltung der neu besetzten
Ostgebiete.

Vom 17. Juli 1941.

Um die oeffentliche Ordnung und das oeffentliche
Leben in den neu besetzten Ostgebieten wiederherzustellen
und aufrecht zu erhalten, ordne ich an:

Paragraph 1

Sobald und soweit die militaerischen Kampfhandlungen
in den neu besetzten Ostgebieten beendet sind, geht die
Verwaltung dieser Gebiete von den militaerischen Dienst-
stellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung ueber.
Die Gebiete, die hiernach in die Zivilverwaltung zu ueber-
fuehren sind, und den Zeitpunkt, in dem dies zu geschehen
hat, werde ich jeweils durch besonderen Erlass bestimmen.

Paragraph 2

Die Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostge-
bieten untersteht, soweit diese Gebiete nicht in die Ver-
waltung der angrenzenden Gebiete des Reichs oder des Ge-
neralgouvernements einbezogen werden, dem "Reichsminister

- 1 -

COPY OF EXCERPT OF DOCUMENT No. 1997-PS -
Flick-Prozess Ankl. Exhibit Nr. 564
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR
WAR CRIMES CONT'D

- 2 -

fuer die besetzten Ostgebiete".

Paragraph 3

Die militaerischen Hoheitsrechte und Befugnisse werden in den neu besetzten Ostgebieten von den Wehrmachtsbefehlshabern nach Massgabe meines Erlasses vom 25. Juni 1941 ausgeuebt.

Die Befugnisse des Beauftragten fuer den Vierjahresplan in den neu besetzten Ostgebieten sind durch meinen Erlass vom 29. Juni 1941, diejenigen des Reichsfuehrers-SS und Chefs der Deutschen Polizei durch meinen Erlass vom 17. Juli 1941 besonders geregelt und werden von den nachstehenden Bestimmungen nicht beruehrt.

Paragraph 4

Zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete bestelle ich den Reichsleiter Alfred Rosenberg. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Paragraph 5

Die dem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete unterstehenden Teile der neu besetzten Ostgebiete werden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wieder in Kreisgebiete eingeteilt. Mehrere Kreisgebiete koennen zu einem Hauptbezirk zusammengefasst werden. Die naeheren Bestimmungen hierueber trifft der Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete.

- 2 -

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr. 2

COPY OF EXCERPT OF DOCUMENT No. 1997-PS =
Flick-Prozess Ankl. Exhibit Nr. 564
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR
WAR CRIMES , CONT'D

- 3 -

Paragraph 6

An der Spitze eines jeden Reichskommissariats steht ein Reichskommissar, an der Spitze eines jeden Generalbezirks ein Generalkommissar, an der Spitze eines jeden Kreisgebietes ein Gebietskommissar. Im Falle der Bildung eines Hauptbezirkes steht an dessen Spitze ein Hauptkommissar.

Die Reichskommissare und die Generalkommissare werden von mir, die Leiter der Hauptabteilungen in den Dienststellen der Reichskommissare sowie die Hauptkommissare und Gebietskommissare werden vom Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete bestellt.

Paragraph 7

Die Reichskommissare unterstehen dem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete und erhalten ausschliesslich von ihm Weisungen, soweit nicht Paragraph 3 Anwendung findet.

Paragraph 8

Die Rechtsetzung fuer die ihm unterstehenden neu besetzten Ostgebiete obliegt dem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete. Er kann die Befugnis, Recht zu setzen, auf die Reichskommissare uebertragen.

Paragraph 9

Den Reichskommissaren untersteht die gesamte

- 3 -

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr. 2

COPY OF EXCERPT OF DOCUMENT No. 1997-PS
Flick-Prozess-Ankl.Exhibit Nr.564
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR
WAR CRIMES CONT'D

- 4 -

Verwaltung ihres Gebietes im zivilen Bereich.

Die Sicherstellung des Betriebes der Bahn und der Post obliegt den zustandigen obersten Reichsbehoerden nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, solange militaerische Operationen stattfinden. Fuer die Zeit nach Beendigung der militaerischen Operationen bleibt anderweite Regelung vorbehalten.

Paragraph 10

Um die Massnahmen, die der Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete oder die Reichskommissare in ihren Gebieten treffen, mit den uebergeordneten Gesichtspunkten der Reichsinteressen in Einklang zu bringen, haelt der Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete mit den obersten Reichsbehoerden enge Fuehlung. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auzuraeumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

Paragraph 11

Die zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem

- 4 -

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr. 2

COPY OF EXCERPT OF DOCUMENT No. 1997-PS =
Flick-Prozess Ankl.Exhibit Nr.564
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR
WAR CRIMES CONT'D

- 5 -

Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen.

Fuehrer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der F u e h r e r

(L.S.)

gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers.

END

- 5 -

DEFENSE

Dr. Georg von SCHNITZLER .

.....

MILITARY TRIBUNAL

NO. II

CASE NO. II

Schnitzler

DOCUMENT NO. 3

Schnitzler

~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 3

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

For identification 26 Jan 48

Provided 5 Mar 48

DOC. NO. 3

DEFENSE EXHIBIT NO. 3

von Schnitzler

v. Schnitzler

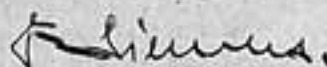
30 Apr 41

Schnittler Nr. 3

Exhibit Nr. 3.

Jah. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg.
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Mueraberg.
bescheinige hiermit, dass die anliegende Liste, in welcher die 22
leitenden Herren der J.G.-Vertretungen in Sudamerika, Spanien und
Portugal aufgefuehrt sind, von dem am 26. Januar 1948 vor dem
Amerikanischen Militärgerichtshof Nr. VI vernommenen Zeugen
Dr. Julius O v e r h e f f stammt und von diesem Zeugen bei seiner
Vernehmung laut Protokoll, Seite 5821 deutsch, S. 5777 englisch,
identifiziert und anerkannt wurde.

Mueraberg, den 11. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Exh. 3.

Name	Nationalität	PG	Partei- amt	Sonstige Aemter	IG-Verbindungs- mann
1. Max H a m m e r s , Leiter der Allianca - Commerciale de Ani- linas, Rio de Janeiro, Brasilien, seit 1912 im Land	Deutscher Brasilianer	-	-	unbekannt	fuer Brasilien
2. Julius M a r q u a r d t , Mitleiter der Allianca Commercial de Anilinas, Rio de Janeiro, Brasi- lien, seit etwa 1923 in Suedamerika (Mexiko, Chile, Brasilien)	Deutscher u. Chiliese	frag- lich	--	unbekannt	-
3. B r u e g m a n n , Lei- ter der Compania General de Anilinas, Buenos Aires seit etwa 1923 in Latein- amerika (Brasilien und Argentinien). Herr Brueg- mann schied 1937 wegen Krankheit (Taubheit) aus, blieb aber in Argenti- nien. Seine Nachfolger waren	Deutscher	-	-	unbekannt	fuer Argenti- nien
4. Alfredo M o l l , Leiter Compania General de Anilinas, Chemikalien- abteilung in Buenos Aires. Immer dort ansaessig.	Argentinier	-	-	-	stellv. IG-Verb. Mann fuer Ar- gentinien
5. S p r u n g , Leiter der Farbenabteilung der Compania General de Anilinas in Buenos Aires. Seit etwa 1930 in Suedamerika, Columbien, Brasilien, Argentinien.	Deutscher	un- be- kannt	-	-	-
6. Kurt F l i n s c h , Mitleiter der Compania General de Anilinas in Buenos Aires, Farben- und Chemikalienabtei- lungen. Seit etwa 1925 in Suedamerika, Brasilien, Argentinien, wurde 1937 von Sao Paulo, Brasilien, nach Buenos Aires, Argen- tinien, versetzt.	Deutscher	-	-	-	-
7. Fritz R i n g e l t a u - be, Leiter der Compania General de Anilinas in Montevideo, Uruguay, Chemi- kalienabteilung. Seit et- wa 20 Jahren in Suedamerika.	Deutscher	-	-	-	-

Name	Nationalität	PG	Partei- amt	Sonst. Aemter	IG-Verbin- dungsmann
8. Hans W i l k e , Mitlei- ter der Compania General de Anilinas in Montevideo, Uruguay, Farbenabteilung. Seit etwa 20 Jahren in Suedamerika, Argentinien und Uruguay.	Deutscher	ja	-	-	-
9. Hans W a s i t z , Leiter der Compania General de Anilinas in Santiago de Chile. Seit etwa 25 Jahren in Suedamerika, Peru u. Chile.	Deutscher	-	-	-	-
10. Dr. Max T a u c h e r , Technischer Leiter der Compania General de Ani- linas in Santiago de Chile. Seit ca 25 Jahren in Sued- amerika, Peru und Chile.	Deutscher	-	-	-	-
11. Heinz T h e o p h i l e , Prokurist der Compania General de Anilinas in Santiago de Chile. Seit ca. 15 Jahren in Lateinamerika, Argenti- nien und Chile.	Deutscher	-	-	-	-
12. Guillermo C o r n e j o , Leiter der Compania Ge- nerale de Anilinas in Lima, Peru. In Lateinamerika geboren.	Peruaner	-	-	-	-
13. Dr. B a n k , Technischer Leiter der Compania Gene- ral de Anilinas in Lima. Seit etwa 20 Jahren in Lateinamerika.	Deutscher	-	-	-	-
14. Eberhard W e i s b a c h , Leiter der Anilinas Ale- manas, in Bogota, Columbien. Seit ca. 30 Jahren in Columbien.	Columbianer	-	-	-	-
15. Theodor S o h m , Leiter der Farbenabteilung der Anilinas Alemanas in Modellin, Col. Seit etwa 25 Jahren in Lateinamerika, Chile und Columbien	Chilene	ja	DAF	-	-
16. Alfredo B e c k e r , Leiter der Farbenabtei- lung bei der Compania Bayer in Carracas, Venezuela. Geboren in Venezuela.	Venezuelaner	-	-	-	-

Name	Nationalität	PG	Partei- amt	Sonst. Aemter	IG-Verbindungs- mann
17. Hans Martin F i s c h e r, Leiter der Compania General de Anilinas in Mexiko. Seit ca. 1920 im Lande.	Deutscher	-	-	Stellv. Vors.d. dt.Handelskammer Mexiko	ja
18. Kurt T h u r m a n n , Prokurist der Compania General de Anilinas in Mexiko. Seit ca.1920 in Mexiko.	Mexikaner	-	-	-	-
19. Heinrich S c h u m a - c h e r , Prokurist der Compania General de Anilinas in Mexiko. Seit ca. 1920 in Mexiko.	Deutscher	-	-	-	-
20. Max S c h w a i r , Leiter der Sodanil in Porto, Lissabon. Seit etwa 25 Jahren in Spanien und Portugal.	Deutscher	-	-	-	-
21. Roeder, Leiter der Soda- nil in Lissabon. Seit ca. 20 Jahren in Portu- gal.	Deutscher	ja	Wirt- schafts- stel- len- leiter	-	-
22. Fernando B i r k , Leiter der Unicolor in Barcelona, Spanien. Seit etwa 25 Jahren im Lande.	?	ja seit 1943	-	Vorsitzen- der der Handels- kammer (deutsch)	-

DEFENSE

Dr. Georg von SCHNITZLER

.....

MILITARY TRIBUNAL

No. VI.

CASE No. III.

Schnitzler
DOCUMENT No. 4

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 4

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

For identification 26 Jan 48

Provided 5 Mar 48

von Schnitzler
DOC. No. 4
Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 4
30 Apr 48

Sehnitzler Dok.Nr. 4

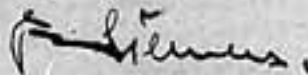
Exhibit Nr. 4

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mili-
taergerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende

Dokument Nr. NI - 6654

wortgetreu abgeschrieben ist von einer Abschrift, welche
mir die Prosecution zur Verfügung gestellt hat.

Nuernberg, den 5. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr. 4

Exhibit Nr. 4

DOCUMENT NO. NI - 6654
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

Abschrift

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Die Leitung der Auslands-Organisation

Fernsprecher: 86 73 81

Aussenhandelsamt

Berlin-Wilmersdorf 1,
Westfaelische Strasse 1
den 10.8.43

Buch Nr. A 4344/3

Zeh. Chrs/St.

J 18 Anilinas Al.Bs.As/Monopol SRI, Bs.As.

I.G. Farbenindustrie
z.Hd. von Herrn Komm.Rat Waibel,

Frankfurt a.M.

Sehr geehrter Herr Kommerzienrat Waibel,

Bei Ihrem letzten Besuch in Berlin teilte ich Ihnen bereits mit, dass die letzten Nachrichten, die ich ueber Herrn Flinsch erhielt, nach wie vor durchaus negativ lauten. Es wird immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass Herr Flinsch eine negative Einstellung gegenueber den Belangen des nationalsozialistischen Deutschlands einnimmt.

Da, wie mir bekannt ist, Herr Flinsch einen besonders massgebenden Posten in Ihrem Unternehmen einnimmt, wollte ich es nicht unterlassen, Sie auf vorstehendes auch schriftlich hinzuweisen.

Ich moechte Sie bitten, hiervon auch der Zentral-Finanz-

verwaltung der I.G.Farbenindustrie A.G., Berlin, Kenntnis zu geben. Herr Flinsch untersteht bekanntlich auch die Monopol SRI, Buenos Aires. Ich stand diesbezüglich mit der vorstehenden Abteilung mit dem Zeichen : FS. Hs./Hh- 1/2215 in Verbindung.

Der Einfachheit halber füge ich einen weiteren Durchschlag bei.

Mit herzlichen Grüessen und

Heil Hitler !

Ihr

gez.: G. Christians

(Amtsleiter)

An Herrn Dir. Dr. Frank-Fahle.

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt a.M., den 13.Aug.1943.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Leitung der Auslands-Organisation
z.Hd. von Herrn Amtsleiter G.Christians,

Berlin - Wilmerdorf 1
Westfaelische Str. 1

Aussenhandelsamt

Buch-Nr. A 4344/3 Zeh.: Chrs./Sto.
Gegenstand : J 18 - Anilinas Alemanas, Buenos Aires
Monopol SKL. Buenos Aires.

Sehr geehrter Herr Christians,

Ich empfang Ihr Schreiben vom 10. August und bedaure sehr, dass Sie aufgrund der letzten Nachrichten, die Sie aus Argentinien erhielten, Anlass haben, gegen Herrn Flinsch Klage zu fuehren. Diese Mitteilung ueberrascht mich, da mir bekannt ist, dass sich Herr Flinsch mit seinem vollen Einsatz der Deutschen Botschaft zur Verfuegung gestellt und als ehemaliger Angehoeriger der Deutschen Marine in vorbildlicher Weise sich der deutschen Seeleute angenommen hat. Insbesondere hat er sich restlos fuer die Besatzung des ruhmreich untergegangenen Kriegsschiffes "Graf Spee" eingesetzt, um deren Los zu erleichtern. Er war ein Freund und Mitarbeiter des deutschen Marine-Attaches in Buenos Aires, der auf Druck der damaligen argentinischen

Regierung im Januar d.J. Argentinien verlassen musste. Familienmitglieder dieses Marine-Attachés haben nach ihrer Rückkehr nach Deutschland die Familie des Herrn Flinsch in Frankfurt besucht und dabei zum Ausdruck bringen lassen, wie gut er mit Herrn Flinsch zusammen gearbeitet hätte.

Herr Flinsch hat sich ferner erfolgreich eingesetzt, um mit den Angehörigen unserer Firma in Brasilien - nachdem dieses Land mit uns in Kriegszustand eingetreten und unser Geschäftsleiter in Rio de Janeiro verhaftet worden war - die Verbindung aufzunehmen.

Leider kann ich mich nicht zur Zeit telegraphisch mit Herrn Flinsch wegen der gegen ihn gerichteten Klage in Verbindung setzen. Sie können aber versichert sein, dass ich die erste Gelegenheit, die sich bieten wird, benutzen werde, um Herrn Flinsch die Ihnen zugegangene Klage zu unterbreiten *) und verbleibe inzwischen mit freundlichen Grüessen und

Heil Hitler !

Ihr

gez.: W a i b e l

*) um fuer Abstellung Sorge zu tragen an Herrn Dir. Dr. Frank-Fahle ges.

DEFENSE

Dr. Georg von SCHNITZLER .

.....

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 5

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 5

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

For identification 26 Jan 48

Provided 5 Mar 48

von
SCHNITZLER

DOC. No. 5

V. Schnitzler
30 Apr 48

DEFENSE EXHIBIT No. 5

Sehnitzler Dok. Nr. 5

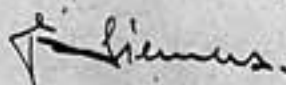
Exhibit No.5

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaertribunal in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende

Dokument No. NI - 6841

wortgetreu abgeschrieben ist von einer Abschrift, welche
mir die Proseution zur Verfuegung gestellt hat.

Nuernberg, den 4. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr. 5

Exhibit Nr. 5

DOCUMENT No. NI - 6841

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WARCRIMES

Firma

19. Juni 1940

I.G.Farbenindustrie A.G.

z.Hd.v.Herrn Direktor Heider,

F r a n k f u r t / M a i n 2 0

Eilt sehr !

D/E
100

Chemische Industrie in

Frankreich, Belgien/Luxemburg, Schweiz, Niederlande,
Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Ungarn.

Sehr geehrter Herr Direktor Heider !

I. Aufgrund eines besonderen Auftrages des Herrn Reichswirtschaftsministers sollen in kuerzester Frist u.a. Uebersichten ueber die internationalen Kartellverflechtungen, Konventionen und Absprachen zwischen der deutschen Industrie und den Industrien in den oben genannten Laendern uebermittelt werden unter Beifuegung der Vertraege im Wortlaut. Auch diejenigen Kartelle und Konventionen sind zu erfassen, die seit Kriegsausbruch aufgeloeset oder suspendiert werden sind.

Angaben sind erbeten insbesondere ueber Vertrags-erzeugnisse, Mitglieder, Geschaefsfuehrung, ferner Unterlagen ueber Konventionen zwischen deutschen und auslaend-
sehen Firmen, auch Absprachen zwischen Einzelfirmen, Preis-vereinbarungen, Mengenabreden usw.

Bei der Fuelle des Materials wird zweckmaessigerweise zunaechst nur ein zusammenfassender Ueberblick gegeben werden koennen ueber den Inhalt dieser Absprachen, moeglichst im Telegrammstil unter Beruecksichtigung der vorstehend skizzierten Gesichtspunkte. Von der Uebersendung der Vertraege im Wortlaut bitte ich zunaechst abzu-
sehen.

Ich waere Ihnen sehr zu Dank verbunden, falls Sie veranlassen wollten, dass im Rahmen der Ihnen bekannten Konventionen usw. mir diese Unterlagen von der jeweils federfuehrenden deutschen Konventionsfirma uebermittelt wuerden. Ich habe mich gleichzeitig an folgende Firmen gewandt:

C.F.Boehringer & Soehne GmbH, Mannheim-Waldhof,
C.H.Boehringer Sohn, Ingelheim a.Rh.,
Ryk-Guldenwerke A.G., Berlin SW 40,
Chem.Fabrik Joh.A.Denkiser GmbH., Ludwigshafen,
Chem.Fabrik von Heyden AG., Radebeul-Dresden,
Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt,
Frankfurt a/M.,
Knoll A.G., Ludwigshafen,
E. Merck, Darmstadt,
J.D.Riedel - E.de Haen A.G., Berlin-Britz,
Schering A.G., Abteilung Chemie, Berlin N 65.

II. Ferner wuensche das Reichswirtschaftsministerium eine Aufstellung der internationalen Kartellverflechtungen in Europa ohne deutsche Beteiligung. Ich nehme an, dass Ihnen aufgrund Ihrer Marktkenntnis auf dem Sektor der Chemie derartige Absprachen wenigstens zum Teil bekannt geworden sind.

Schnitzler Nr. 5

- 3 -

Ich waere Ihnen sehr zu Dank verbunden, falls die
Unterlagen zu I und II mir l a u f e n d nach Fertig-
stellung in doppelter Ausfertigung moeglichst beschleunigt
uebermittelt wuerden, da die mir gestellten Termine
aeusserst kurzfristig sind (binnen 2 Wochen).

Heil Hitler !

Pruefungsstelle Chemische Industrie

Der Reichsbeauftragte

gez. Ungewitter

DEFENSE

Dr. Georg von S c h a i t z l e r

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VII

Schnitzler
DOCUMENT NO. 6

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

NO. 6

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

For identification 29 Jan 48

Provided 5 Mar 48

DOC. NO. 6

DEFENSE EXHIBIT NO. 6

von Schnitzler

V. Schnitzler 38 Apr 48

Schnittler Nr. 6,

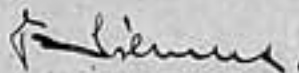
Exhibit Nr. 6.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
Bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Gutachten Dr. Gustav K u e p p e r vom 17. Januar 1941
ueber den deutsch-franzoesischen Kartellvertrag vom
27. April 1929.

das von dem vor dem amerikanischen Militärgerichtshof Nr. VI am
28. Januar 1948 vernommenen Zeugen Dr. Gustav Kuepper identifiziert
und anerkannt wurde laut Protokoll, Seite 6073 deutsch und S 6018
englisch, von dem Original richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 11. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schmittler Erbh. b.

Frankfurt am Main, den 17. I. 1941.
Dr. K./H.

Betr.: Deutsch-französischer Kartellvertrag vom 27. 4. 1929/
„Memento pour la „C.M.C.“ vom 8. 11. 1940.

In der deutsch-französischen Besprechung, die in Wiesbaden am 22. November 1940 stattfand, ist von der französischen Gruppe ein „Memento pour la C.M.C.“ übergeben worden, in dem im wesentlichen aufgeführt wird, dass der deutsch-französische Kartellvertrag seine Gültigkeit behalten habe und nur während der Dauer der Feindseligkeiten suspendiert worden sei. Das „Memento“ stellt darauf ab, dass auf Grund verschiedener im „Memento“ zitierter Vertragsbestimmungen und der bei Abschluss des Vertrages und anlässlich des zehnjährigen Bestehens des deutsch-französischen Kartells abgegebenen Erklärungen die Gültigkeit und Dauerhaftigkeit des deutsch-französischen Vertrages ebensowenig wie die des deutsch-schweizerisch-französischen Dreiervertrages in Zweifel gezogen werden könne und dass auch die französische Regierung, wie sich aus dem Dekret vom 1. 9. 1939 ergebe, die deutsch-französischen Vorkriegsverträge nicht als aufgehoben betrachte.

Hierzu ist auf Grund eingehender, an Hand von Literatur und Rechtsprechung angestellter juristischer Untersuchungen im wesentlichen folgendes festzustellen:

Die bei Vertragsabschluss und anlässlich des zehnjährigen Bestehens abgegebenen Erklärungen sowie der im Wortlaut des Vertrages zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien, den Bestand des Vertrages aufrechtzuerhalten, sind nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, ob sich aus den mit Kriegsausbruch eingetretenen Tatbeständen Rechtsfolgen ergeben, die eine Auflösung

des deutsch-französischen Kartellvertrages (und damit auch des deutsch-schweizerisch-französischen Kartellvertrages) bedeuten.

Die Prüfung ergibt die Auflösung des Vertrages aus folgenden Gründen:

Vorauszuschicken ist, dass nach § 3 des Zweiervertrages und § 5 des Dreiervertrages für das gesamte Vertragsverhältnis das holländische Recht ausschliesslich massgebend ist. In den Schiedsgerichtsordnungen ist darüber hinaus bestimmt, dass ausser dem niederländischen Recht »die in den Ländern, in welchen die Parteien ihren Sitz haben, geltenden Bestimmungen des ordre public« zu berücksichtigen sind. Bei der Prüfung sind also neben den Vorschriften des holländischen Rechts die einschlägigen Bestimmungen des ordre public anzuwenden.

I. Vertragsverletzungen seitens der C.M.C. seit Kriegsbeginn.

Die C.M.C. hat gegen die in den Kartellverträgen ausdrücklich niedergelegten Verpflichtungen verstossen, indem sie nach Verzichtsländern Lieferungen ausgeführt, in dem Verzichtsland Schweiz sogar eine Vertretung für Farbstoffe errichtet hat. Die C.M.C. hat weiter entgegen den Bestimmungen der Kartellverträge Kampfmassnahmen gegen die I.G. eingeleitet und Preisunterbietungen veranlasst. Nach den Bestimmungen der Kartellverträge soll grundsätzlich der Status quo im gegenseitigen Lieferverhältnis, wie es sich in den einzelnen Ländern herausgebildet hat, aufrechterhalten werden. Entgegen dieser Verpflichtung hat die C.M.C. in mehreren Ländern, insbesondere in Brasilien und Argentinien, ihr Geschäftsvolumen erheblich vergrössert. Hierdurch trat nicht nur eine Verschiebung des Status quo, verbunden

mit einem Geschäftsverlust für die I.G., sondern darüber hinaus auch eine Marktstörung auf breiter Basis ein.

In den Kartellverträgen ist ausdrücklich gesagt, dass das Vertragsverhältnis mehr denn je von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden soll und dass der Vertragszweck eine Vertrauenserschütterung nicht verträgt. Mit den vorgenannten Bestimmungen verträgt es sich in keiner Weise, dass die Firma Kuhlmann sofort bei Ausbruch des Krieges eine feindselige Haltung gegenüber der für die I.G. in Frankreich tätigen Verkaufsgesellschaft „Société pour l'Importation de Matières Colorantes et de Produits Chimiques“ eingenommen hat.

Hinzu kommt, dass entgegen dem in dem „Memento“ erwähnten Standpunkt der französischen Regierung, dass Verträge durch den Kriegsausbruch nicht aufgelöst seien, die „Union des Industries Chimiques“ in den „RESULTATS D'UNE ENQUETE GÉNÉRALE EFFECTUÉE AU SUJET DES INDUSTRIES EXPORTATRICES“ vom 28.9.1939 und 11.10.1939 unter den „observations générales“ wörtlich folgendes erklärt hat:

„D'ailleurs l'existence d'accords internationaux auxquels participaient, à côté de Sociétés françaises, des Sociétés allemandes, est désormais de nature à rendre certaines exportations plus faciles, puisque des accords ont été automatiquement résiliés et puisqu'une place se trouve ainsi rendue libre, qu'il s'agit maintenant d'occuper.“

Es muss unterstellt werden, dass die französische Gruppe, die einen beachtlichen Bestandteil der „industries chimiques“ Frankreichs ausmacht, diesen Standpunkt, wenn nicht herbeigeführt, doch gebilligt hat. Tatsächlich hat sie diesen Standpunkt auch in die Tat umgesetzt. Auch hierin liegt ein Verhalten, das den Be-

stimmungen der Kartellverträge klar zuwiderläuft.

Nach holländischem Recht fallen Vertragsverletzungen unter den Begriff der Nichterfüllung. Nach Art.1302 des holländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist jeder Vertrag unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Dies bedeutet, dass in Anbetracht des Verhaltens der französischen Gruppe die Kartellverträge als aufgelöst zu betrachten sind, wobei auf das Verfahren der Feststellung dieser Auflösung nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Die französische Gruppe wird hiergegen nicht geltend machen können, dass nach Art.5 des bereits erwähnten französischen Dekrets vom 1.9.1939 alle vor dem Ausbruch des Krieges abgeschlossenen deutsch-französischen Verträge ausgesetzt (suspendu) seien, somit auch ihre Verpflichtungen aus den Kartellverträgen. Das erwähnte Dekret setzt deutsch-französische Verträge nur soweit aus, als ihre Ausführung gegen die Bestimmungen betr. das Unterhalten von Beziehungen zwischen Franzosen und Feinden verstösst. Unterlassungshandlungen können nicht als Unterhalten von Beziehungen zu Feinden angesehen werden. Keinesfalls gab aber das erwähnte Dekret der französischen Gruppe das Recht, aktiv gegen die deutsche Gruppe bzw. die für sie in Frankreich tätige Verkaufsgesellschaft vorzugehen, insbesondere, wenn man davon ausgeht, dass ja nach Auffassung der französischen Regierung die deutsch-französischen Verträge, abgesehen von der vorerwähnten Einschränkung, ihre Gültigkeit behalten sollten.

II. Nach Art. 1374 Abs.3 des holländischen bürgerlichen Gesetzbuches sind Verträge nach Treu und Glauben auszuführen. Gegen Treu und Glauben verstösst aber das unter I. bereits gekennzeichnete Verhalten der französischen Gruppe, nicht zuletzt der gleichfalls bereits erwähnte von der "Union des Industries Chimiques" eingenommene Standpunkt. Es mag dahingestellt sein, ob das holländische Recht in Anwendung des Art.1374 Abs.3 allgemein dem vertragstreuen Partner das Recht gibt, die Auflösung des Vertrages zu verlangen. Wesentlich ist, dass nach dem Wortlaut der Kartellverträge diese mehr denn je von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden sollen. Hinzu kommt, dass zum deutschen ordre public zweifelsfrei der § 242 des deutschen BGB. gehört, der bestimmt, dass der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. In Anwendung der zum § 242 BGB gegebenen Rechtsprechung und der Rechtslehre wie auch nach dem einschlägigen holländischen Recht kann die I.G. in Anbetracht des gekennzeichneten Verhaltens der französischen Gruppe zweifelsfrei die Kartellverträge als aufgelöst betrachten.

III. Durch den Krieg ist eine grundlegende Umschichtung aller in Frage kommenden Märkte und aller sonstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse erfolgt. Der Krieg hat in den wirtschaftlichen Beziehungen aller Länder zueinander eine solche tiefgreifende Veränderung bewirkt, dass insbesondere die hier zur Rede stehenden Kartellverträge, die nicht nur eine Marktregelung für Deutschland und Frankreich, sondern weit darüber hinaus für alle Länder der Welt zum Gegenstand

hatten, schlechthin als aufgelöst betrachtet werden müssen. Dies ergibt sich aus der bekannten Rechtslehre der "clausula rebus sic stantibus", bzw. der Rechtslehre vom Fortfall der Geschäftsgrundlage. Ein Urteil des holländischen "Hooge Raad" kennzeichnet dies als die Veränderung von Umständen ökonomischer, persönlicher oder sonstiger Art, die nach dem Eingehen des Übereinkommens eingetreten sind. Wenn auch nach dieser Entscheidung dem Gläubiger nicht dauernd das Recht genommen wird, Erfüllung des Vertrages zu verlangen, so wird doch in der holländischen Literatur eine Auslegung des auch hier massgebenden § 1374, Abs.3, demzufolge Verträge nach Treu und Glauben auszulegen sind, dahin vertreten, dass solche veränderten Umstände eine Verbindlichkeit erlöschen lassen. Aber auch hier wird bei der Besonderheit der Lage der Kartellverträge, die ja wie mehrfach erwähnt, mehr denn je von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden sollen, auch nach holländischem Recht die Entscheidung getroffen werden müssen, dass wegen der durch den Krieg bedingten Umschichtung der Märkte, wie überhaupt aller wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, der I.G. nicht mehr zugemutet werden kann, an den Kartellverträgen, die ja gerade von bestimmten Markt- und wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen sind, festzuhalten. Wenn sich demgegenüber die französische Gruppe darauf beruft, dass nach dem Wortlaut des Vertrages sein Bestand vor allen Dingen ausser Frage gestellt sei, so wäre hiergegen insbesondere einzuwenden, dass ein Krieg wie der jetzige, bei Vertragsschluss überhaupt nicht in Betracht

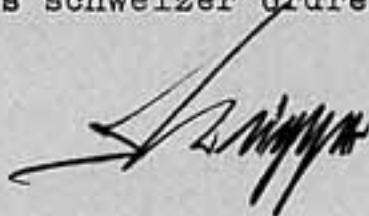
gezogen worden ist und dass daher die durch den Krieg bedingte Veränderung aller Umstände nicht unter die nach § 7 Abs.3 " zu behebenden Schwierigkeiten " fallen. Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, dass § 1 Abs.2 des Zweiervertrages und Abs.3 der Einleitung zum Dreiervertrag die Möglichkeit behandelt, dass der Dreiervertrag aus irgendwelchen Gründen hinfällig oder unausführbar werden könnte. Die Parteien sind also nicht etwa von einem schlechthin bedingungslosen Aufrechterhalten der Verträge, sondern davon ausgegangen, dass Umstände eintreten können, die stärker sind, als die bereits erwähnte Bestimmung, nach welcher der Bestand der Verträge vor allen Dingen ausser Frage gestellt werden soll, und die also trotz dieser Bestimmung eine Auflösung der Verträge vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bewirken können. In diesem Zusammenhang wird auf die französische Entscheidung des Court d'Appel in Aix vom 25.11.15 (Clunet 1916, 579) verwiesen, die - obwohl die Parteien ausdrücklich vereinbart hatten, dass sogar Krieg keine Auflösung des Vertrages herbeiführen sollte - den in Frage kommenden Vertrag auf Grund von Art.1184 Code Civil, der dem bereits erwähnten Art.1302 des holländischen bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, auflöste.

Auch hier ist nach den getroffenen Abmachungen wieder mitentscheidend der deutsche ordre public. Die von der deutschen Lehre über die "clausula rebus sic stantibus" und den Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätze sind auf dem bereits erwähnten § 242 BGB. aufgebaut, der im wesentlichen dem Art.1374 Abs.3 des holländischen bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Es ist bereits erwähnt worden, dass diese Vorschrift

zum deutschen ordre public gehört. Diese deutsche Lehre von der "clausula rebus sic stantibus" besagt, dass ein Recht auf Lösung vom Verträge besteht, wenn infolge der völligen Veränderung der Zustände die Vertragsleistung wirtschaftlich zu einer anderen geworden ist, als wie sie ursprünglich von beiden Parteien gedacht und gewollt war. Bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage gibt das Reichsgericht das gleiche Recht. Die Geschäftsgrundlage wird durch die bei Geschäftsschluss zutage getretene und vom Geschäftsgegner in ihrer Bedeutsamkeit erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung der beiden Beteiligten vom Vorhandensein oder vom künftigen Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage sich der Geschäftswille aufbaut, gebildet. Die durch den Kriegseintritt herbeigeführte völlige Umschichtung der Märkte und aller wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse erfüllt zweifellos beide vorerwähnten Voraussetzungen, sowohl der Lehre von der "clausula rebus sic stantibus" als auch der Lehre von dem Fortfall der Geschäftsgrundlage. Hiermit hat auch nach dem deutschen ordre public, der nach den getroffenen Vereinbarungen für die Entscheidung mitmassgebend ist, die I.G. zweifellos das Recht, mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte Umstürzung aller Verhältnisse, den Vertrag als mit Kriegsausbruch erloschen anzusehen.

Aus den verschiedenen im einzelnen, vorstehend aufgeführten Rechtsgründen ergibt sich also, dass die in Frage kommenden Kartellverträge nicht mehr bestehen.

Zum Schluss sei noch als wesentlich darauf hingewiesen, dass nach einer der I.G. zugegangenen Erklärung der schweizer Gruppe der deutsch-schweizerisch-französische Dreiervertrag nach genauester Prüfung der gesamten Frage im Hinblick auf die Vorschriften des schweizer ordre public sein Ende gefunden hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Rüchli', written in a cursive style.

DEFENSE

Georg von Schnitzler.

MILITARY TRIBUNAL

NO. ^{VI} _____

CASE NO. ^{VI} _____

Schnitzler

DOCUMENT NO. 7

Schnitzler

~~DEFENSE~~ EXHIBIT

NO. ⁷ _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

NOT PROVIDED. PROVIDED 3/2/48
IDENTIFICATION ONLY 29/1/48
etc

VON SCHNITZLER v. Schnitzler
DOC. NO. 7 DEFENSE EXHIBIT NO. 7

5 May 48

B e s t a e t i g u n g

Ich, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Verteidiger im Fall VI
US Militaer-Tribunal No. 6

bestaetige hiermit, dass die anliegenden Dokumente, bestehend
aus drei vergroesserten Fotografien

- bezeichnet: 1) 20.X.39 Wola Fabrikstrasse gegen Eingang
= A (in der rechten oberen Ecke)
- 2) 20.X.39 Wola Fabrikstrasse, - 1. basische Farb-
stoffe
= C (in der rechten oberen Ecke)
- 3) 20.X.39 Wla Direktschwarz Betrieb (alter Azo-
betrieb)
= D (in der rechten oberen Ecke)

getreue Abbildungen eines Teiles des Wola-Betriebes
(nach der Erklaerung des Zeugen Hermann Schwab vom 29.1 .1948)
sind.

R. v. Keller
.....
(Dr. R.v.Keller)
Hilfsverteidiger

C e r t i f i c a t e .

I, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Defense Counsel in Case VI
US Military Tribunal No. 6

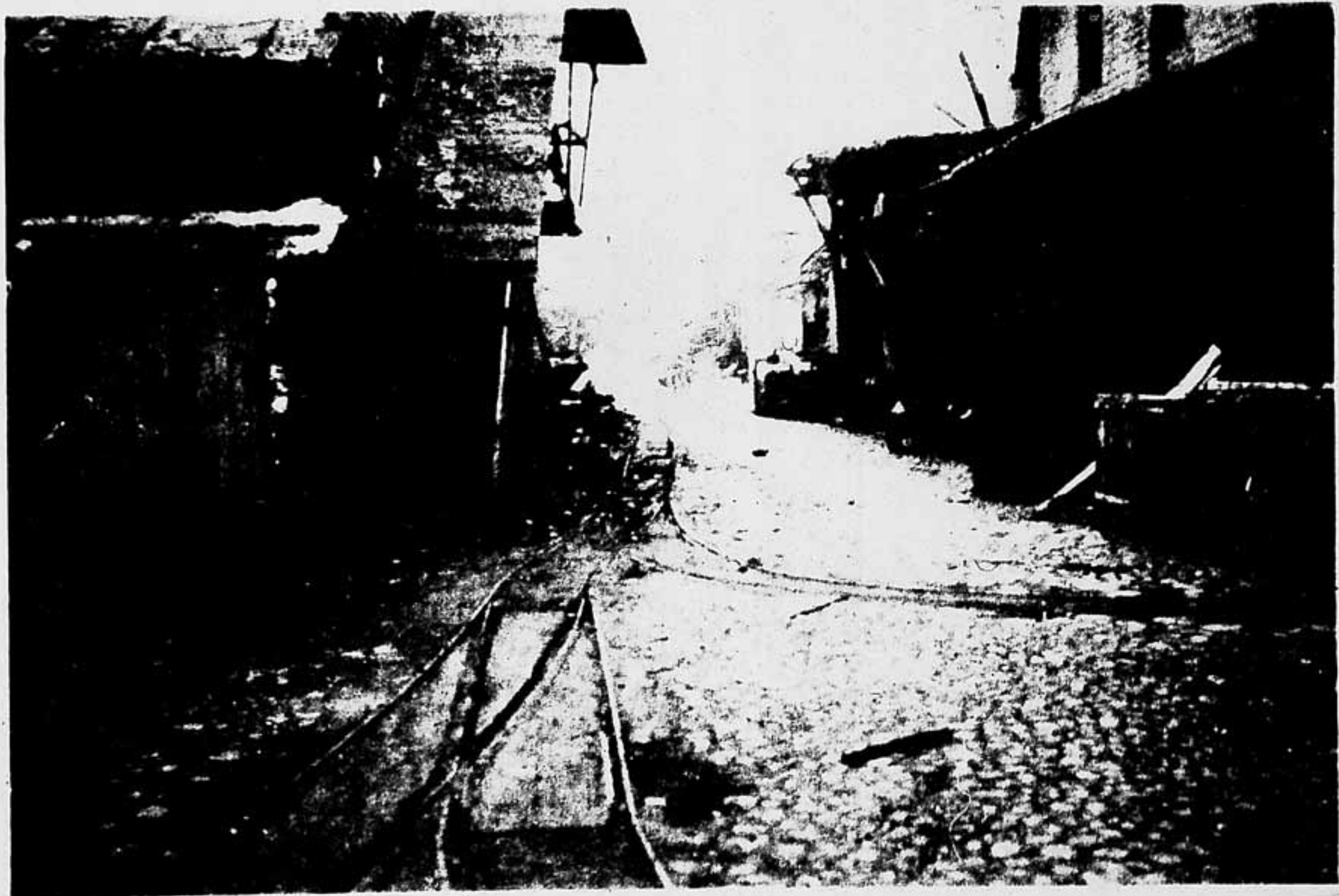
hereby certify, that the attached documents consisting of
three enlarged photos

- entitled: 1) 20.X.39 Wola Fabrikstrasse gegen Eingang
= A (in the right hand upper corner)
- 2) 20.X.39 Wola Fabrikstrasse, - 1. basische Farbstoffe
= C (in the right hand upper corner)
- 3) 20.X.39 Wola Direktschwarz Betrieb (alter Azobetrieb)
= D (in the right hand upper corner)

are true pictures of a part of the Wola plant
(according to the statement of the witness Hermann Schwab of
29 January 1948).

H. R. Keller
.....
(Dr. R.v.Keller)
assistant defense counsel

A



20. X. 39 wole Faleitotame gaga buigay



20. X. 39 Koola Paludotnam, - L. Karioko foto 1939

D

D.



20. X. 39 Wola Dremlubowicz Rehid. (altre Trobochisch)

DEFENSE

Georg von Schnitzler.

MILITARY TRIBUNAL

NO. ^{VI} _____

CASE NO. ^{VI} _____

Schnitzler
DOCUMENT NO. 8

Schnitzler
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. ⁸ _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
v. Schnitzler
3 Aug 45
DOC. NO. 8
DEFENSE EXHIBIT NO. 8
NOT PROVIDED
PROVIDED 3/2/48
FOR IDENTIFICATION ONLY 3/2/48
E.L.

B e s t a e t i g u n g

Ich, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Verteidiger im Fall VI
US Militaer-Tribunal No. 6

bestaetige hiermit, dass die anliegenden Dokumente, bestehend
aus vier vergroesserten Fotografien

- bezeichnet: 1) 14.X.39 Winnica: Fabrik Tor
= E (in der rechten oberen Ecke)
- 2) 14.X.39 Winnica: r. Naphtol - 1. Abwaesser
Reinigung
= F (in der rechten oberen Ecke)
- 3) 14.X.39 Winnica: Zw.Prod.Bau - Benzol Abfuellung
= G (in der rechten oberen Ecke)
- 4) 14.X.39 Winnica: Zwischen Prod. - Kesselhaus -
Buero
= H (in der rechten oberen Ecke)

getreue Abbildungen eines Teiles des Winnica-Betriebes
(nach der Erklaerung des Zeugen Hermann Schwab vom 30.1.1948)
sind.

H. K. Keller.
.....
(Dr. R. v. Keller)
Hilfsverteidiger

C e r t i f i c a t e

I, Dr. Rupprecht von K e l l e r , Defense Counsel in Case VI
US Military Tribunal No. 6

hereby certify, that the attached documents consisting of
four enlarged photos

- entitled: 1) 14.X.39 Winnica: Fabrik Tor
= E (in the right hand upper corner)
- 2) 14.X.39 Winnica: r. Naphtol - 1. Abwaesser Rei-
nigung
= F (in the right hand upper corner)

- 3) 14.X.39 Winnica: Zw.Prod.Bau - Benzol Abfuellung
= G (in the right hand upper corner)
- 4) 14.X.39 Winnica: Zwischen Prod. - Kesselhaus -
Buro
= H (in the right hand upper corner)

are true pictures of a part of the Winnica plant
(according to the statement of the witness Hermann Schwab of
30 January 1948).

H. K. Keller

.....
(Dr. R. v. Keller)
assistant defense counsel

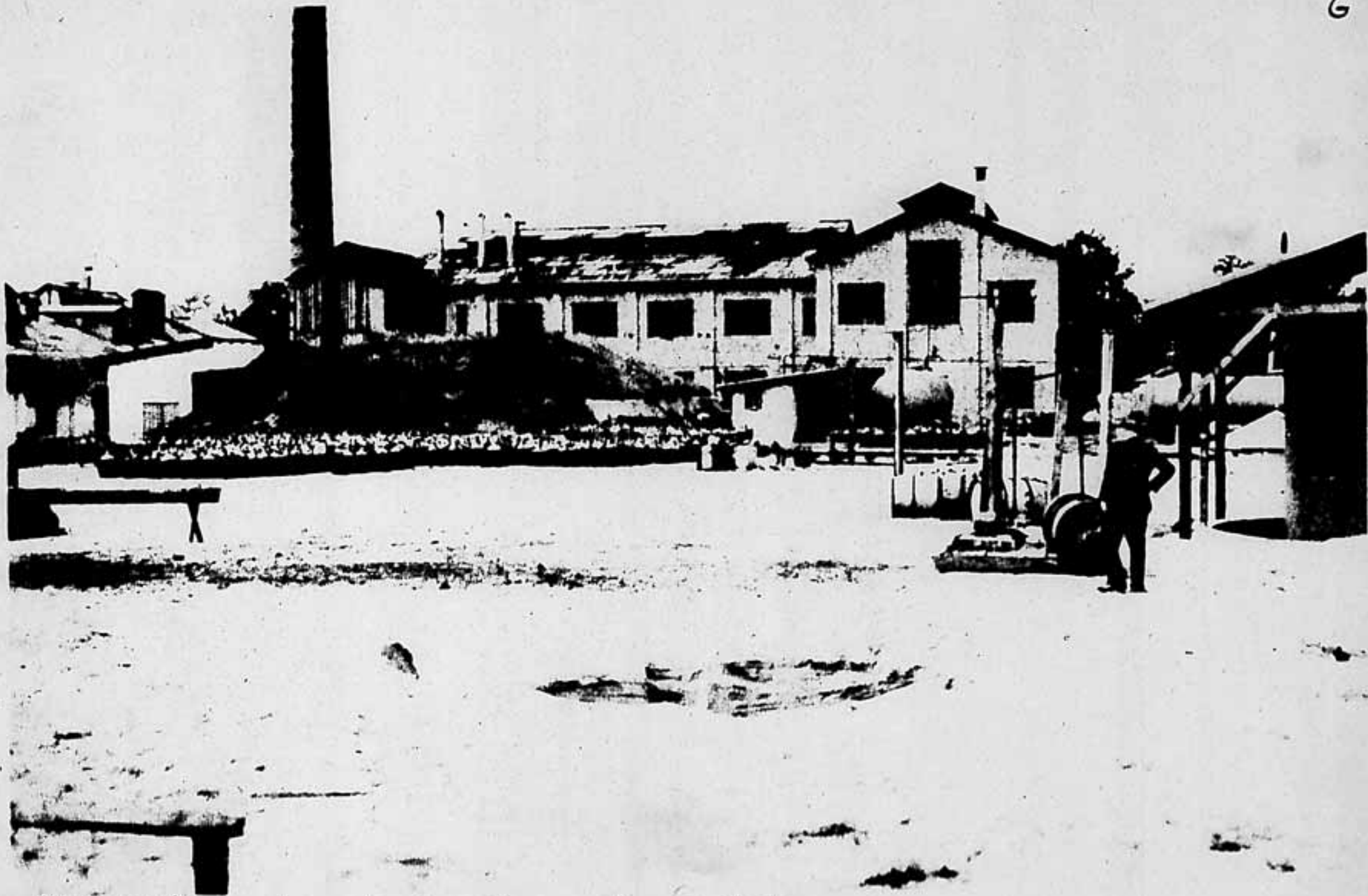


14. X. 39. Winnipeg: Fabrik Tor

F



14. X. 39. Winnica: n. Næsthol - l. Abvände Rinnigum



14. 2.39 Winnica: tw. Paw. Dan - Beryl Abillang.



14. X. 39 Wiesbaden: Zwischen Post- - Kasselhaus - Büro

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 9

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 9

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler 29 Apr 47
DOC. No. 9
DEFENSE EXHIBIT No. 9

Schnittler Dek.Nr. 9

Exhibit Nr.

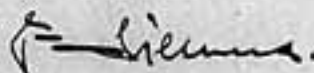
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift weertlich uebereinstimmt mit dem
Auszug aus dem Dokument Nr. NI-6399

Vernehmung von Hjalmar SCHACHT

in Nuernberg, Deutschland, 14.30 - 15.30 Uhr

am 9. September 1946.

Nuernberg, den 14. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus Dokument Nr. NI-5399

(Seite 1 des Originals)

Vernehmung von HJALMAR SCHACHT
in Nuernberg, Deutschland, 14.30-15.30 Uhr
am 9. September 1946.

Vernehmungsbeamte: Mr. Foster Adams
Mr. Pomeranz
Anwesend: Mr. J.P. Charnatz
Mr. Miller
Mr. Rudolph
Prof. Kraus (Rechtsanwalt von
Dr. Schacht)
Berichterstatter: Miss J. Wakefield

(Seite 10 des Originals)

F.: Zu welchem Zeitpunkt versuchte man zum ersten Male,
Sie fuer die Aufbringung von Geldmitteln zu inter-
essieren?

A.: Bei jener Zusammenkunft im Februar 1933. Hitler sag-
te: "Wir brauchen einen Bankier. Wellen Sie uns
helfen". Ich sagte: "Gut, wenn es nicht fuer Ihre
Partei allein ist".

F.: Sie waren zu jener Zeit ein Bankier ohne Bank?

A.: Ich hatte kein Geschaefit zu jener Zeit.

F.: Wen haben Sie eigentlich repraesentiert, als Sie
Geldmittel fuer Hitler aufbrachten, da Sie doch kei-
ne Bank vertraten und sagten, dass Sie auch die
Partei nicht repraesentierten?

A.: Mich allein.

F.: Von welcher Quelle glaubten Sie, dass die Geldmittel
kommen sollten?

A.: Es wurde mir gesagt, sie haetten allerlei Bankiers,
Industrielle und so weiter eingeladen.

F.: Ich moechte dies klarstellen. Sie fungierten als
Schatzmeister nicht fuer eine bestimmte Partei son-
dern fuer alle Parteien des Reiches?

A.: Fuer die Hugenberg-Partei, die Volkspartei und Hit-
ler..

- F.: Würde eine Erklärung abgegeben, wie die gesammelten Geldmittel verteilt werden sollten?
- A.: Nach der jeweiligen Anzahl von Abgeordneten im Reichstag.
- F.: Haben Sie diese Geldsummen nun tatsächlich verteilt?
- A.: Nein, die Verteilung wurde von Hess vorgenommen.
- F.: Aber es bedurfte Ihrer Unterschrift?
- A.: Ich uebergab Hess die Geldmittel.
- F.: Gaben Sie Hess die ganze Summe auf einmal?
- A.: Nein, nach und nach.
- F.: Haben Sie ^{je} Hess gefragt, wie er die Geldsummen zu verteilen beabsichtigte?
- A.: Nein, ich ueberliess dies den Fuehrern der drei Parteien, dafuer Sorge zu tragen.

(Seite 11 des Originals)

- F.: Wussten Sie, wie die Geldmittel von Hess verteilt wurden?
- A.: Nein.
- F.: Gaben Sie je eine Erklärung ueber diese Geldmittel ab?
- A.: Nein, die Geldsummen wurden in meinem Namen bei Delbrueck, Schickler & Co. in Berlin eingezahlt, und wenn Hess mich bat, gab ich einen Scheek, bis das Geld aufgebraucht war. Dann gab ich das Konto auf.
- F.: Haben Sie jetzt eine Ahnung, wie diese Geldsummen tatsaechlich verteilt wurden?
- A.: Nein, aber es war die Regel, sie gemaess der Anzahl der Vertreter jeder Partei zu verteilen, was bedeutete, dass der gresste Teil an die nationalsozialistische Partei und ein kleiner Teil an Hugenbergs und die Deutsche Volkspartei ging. All das steht in Schnitzlers eidesstattlicher Erklärung.

(Seite 12 des Originals)

(handschriftlich)

bezeugt von:

16. September 1946

Fester Adams
Ardis Ninabuck

(Unterschrift): Dr.Hjalmar Schaacht

"ENDE"

Schnittaler Nr.

,Exh.Nr.

- 3 -

Ich, Fred Lax # X 046207, bestaetige hiermit, dass ich durchaus vertraut mit der englischen und deutschen Sprache bin, und dass das Versteheude eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Dokuments Nr. NI-6399 darstellt.

Mueraberg, 7. Juli 1947

FRED LAX
X 046207

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schmitzler
DOCUMENT NO. 10

Schmitzler
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 10

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. NO. 10
DEFENSE EXHIBIT NO. 10
29 APR 48

Schnittaler Dok.Nr. 10

Exhibit Nr.

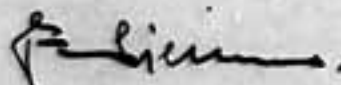
Ieh, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Ham-
burg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument

Verhoer des Zeugen Dr. Hjalmar SCHACHT

durch Dr. R. Dix

wortgetreu abgeschrieben ist aus dem Protokoll ueber die
Sitzung des Militaergerichtshofes No.IV, Fall V (Pro-
zess gegen Flick u.a.), Nuernberg, Deutschland, vom
21. Juli 1947, 9.30-12.30 Uhr, S.3948-3954 deutsch,
S.3990-3996 englisch.

Nuernberg, den 28. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

Exhibit Nr.

Protokoll ueber die Sitzung des
Militaergerichtshofes No.IV, Fall V
(Prozess gegen Flick u.a.)
Nuernberg, Deutschland, vom 21. Juli 1948,
9.30 bis 12.30 Uhr,
S.3948-3954 deutsch, S.3990-3996 englisch.

Verhoer des Zeugen Dr.HJALMAR SCHACHT

durch Dr.Rudolph Dix.

.....

.....

F: Nun spielt hier im Indizienbeweis der Anklage auch die Tatsache eine Rolle, dass Flick bei der beruehmten Spende der Industrie, im Februar 1933, nach der Machtergreifung, mit einer Summe - ich weiss nicht genau, ungefaehr die seinen Vermoegens- und Einkommensverhaeltnissen entsprach, teilgenommen hat. Wuerden Sie dem Tribunal bitte, Sie waren ja bei dieser Sammlung dabei, ueber Grund, Sinn, Zweck, Motiv der Spende, politische Wirkung der Spende Auskunft geben?

A: Herr Praesident, ich bin selber zu dieser Versammlung mit eingeladen gewesen. Die Versammlung wurde eingeladen von Goering in das Haus des Reichstagspraesidenten, der Goering damals war. Goering hatte selber mit seinem Adjutanten die Listen der Einzuladenden aufgestellt, und soviel ich gesehen habe, waren fast saemtliche Maenner der deutschen Industrie aus allen Branchen vertreten, und ich habe auch nicht gehoert, dass nur ein einziger dieser Einladung nicht gefolgt sei. Sie sind alle gekommen. Ich muss nun darauf zurueckgreifen, was ich vorher schon

sagte, dass dies zu einer Zeit stattfand, als Hitler den
 rechte Reichskanzler war. Hierfür hat er die ganze deutsche
 Kanzler geworden, und diese Verantwortung wurde er zu den
 braver stattgefunden haben soll.

F: Am 22. Februar.

A: Am 22. oder 23. Februar. Ich würde es nicht genau
 zu treten das ein, was ich vorher von der Kanzlerin sagte.
 sagte. Sie ist selbstverständlich ganz selbstverständlich
 mit den Rechtshabern eines Staates. In 1933. Ich darf es
 an erinnern, dass nach dem Zusammenbruch des ersten Reiches
 krieges 1918, Hugo Stinnes, der ganz große Mann der
 Rechten sich hielt, ganz plötzlich so. Er hat die Macht
 muss ich mit den Sozialdemokraten. Ich würde es nicht genau
 einzige Möglichkeit, um unsere Geschäfte zu machen und
 ternehmen weiterzuführen, und er wollte. Er hat die
 ruckte Abkommen mit den Gewerkschaften. Er hat die
 Legion, wo sich die Sozialdemokraten. In 1933. Ich darf es
 schaften zusammen mit der Industrie. Ich würde es nicht genau
 Fortführung des Wirtschaftslebens. In Deutschland. Ich würde es nicht genau
 ordneten Bahnen zu ermöglichen.

Und genau in derselben Situation. Er hat die Macht
 gewesen nach der Machtergreifung durch Hitler. Ich würde es nicht genau
 brauche immer das Wort "Machtergreifung", weil es
 tei es eingeführt hat. Es ist natürlich. Ich würde es nicht genau
 Hitler ist ganz legal, auf legalen Weg. Er hat die Macht
 sidenten Hindenburg nach den Bestimmungen der Verfassung
 zum Kanzler ernannt worden, und aus dem. Ich würde es nicht genau
 dende. Er führte nicht ein nationalsozialistisches
 binett, sondern er führte ein Koalitions-Kabinett, be-
 stehend aus den Nationalsozialisten und der
 tionalen Volkspartei, eine der Parteien, die damals

Parteien damals getroffen wurden bei der Kabinettsbildung
 am 21. Januar. Ich habe das erst nachher erfahren, weil
 ich mich an der Kabinettsbildung in keiner Weise beteiligt
 habe, und was eine Wahl stattfinden sollte, um dieser
 Wahlkreis die Ausübung der Wahlrecht zu verschaffen.
 Diese Wahl wurde auf den 2. März angesetzt, und diese Fe-
 stsetzung erfolgte nach einer Besprechung mit den Industriellen
 durch Schaffung eines Wahlkreises. In dieser Sitzung hat
 Herr von Helldorff seine Ideen den Industriellen darge-
 legt und hat ihnen genau das versprochen, woran sie in-
 teressiert waren: Wahrung der Privatsachen, Vermeidung in der
 Wahlkreis mit von allen Strafen und Ausperrungen, also
 absolut; es wird die Sorge, an denen die Industriel-
 len interessiert zu werden. Sie
 sind die Wahlkreis nur als ein Mittel benutzt, um
 die Rechte erhalten zu können, denn es ist
 nicht zweckmäßig für jeden Industriellen Unternehmer
 die gleiche Sorge, seine Arbeiterschaft in Ruhe zu hal-
 ten und beschützen zu können. In dieser Sitzung, nach
 der Sitzung von Helldorff, hat Herr von Helldorff, der alte
 Herr, der jetzt durch Krankheit hier nicht mehr erschei-
 nen kann, angekündigt, und obwohl er noch wenige Wochen
 weiter seiner Arbeit nachzugehen gegen die national-
 sozialistische Bewegung zurück gegeben hat, hat er nun
 in dieser Sitzung gesagt, "Ja, wenn Sie eine solche Fe-
 stsetzung versprechen, dann sind unsere Interessen geschützt
 und wir werden die unterstützen". Und nun wurde beschlos-
 sen, einen Wahlkreis aufzutragen, nicht für die Natio-
 nalsocialistische Partei, sondern für die beiden Koali-
 tionsparteien, also für die Parteien, aus denen das Ka-

binett bestand.

F: Es waren wohl drei, Herr Dr. Schacht?

A: Einen Augenblick. In der Unterhaltung ist dann ein Vertreter der Deutschen Volkspartei aufgestanden und hat gesagt, "Meine Partei, die Deutsche Volkspartei, wird sich dieser Koalition bei den Wahlen anschliessen und infolgedessen beantrage ich, dass auch die Deutsche Volkspartei an diesem Fonds beteiligt wird. Das ist beschlossen worden, so dass der Fonds gesammelt wurde fuer die drei Parteien Deutsch-Nationale, Deutsche Volkspartei und Nationalsozialistische Partei."

Selbstverstaendlich konnte die Verteilung des Fonds nur nach den bestehenden Verhaeltnissen erfolgen, d.h. nach der Zahl der Sitze, die sie im bisherigen Reichstag hatten. Etwas anderes waere ja sinnlos gewesen. Wohl aber bestand die Hoffnung bei der Deutsch-Nationalen Partei und bei der Deutschen Volkspartei, dass es ihnen in diesem Wahlkampf gelingen wuerde, von der nationalsozialistischen Waelcherschaft einen Teil wieder zu sich herueberzuziehen, der vorher von ihnen zu Hitler abgefallen war. Diese Hoffnung hat nachher getrogen. Das konnten sie nicht wissen, das war jedenfalls ihre Hoffnung. Interessant in dieser Wahl ist folgendes, dass, waehrend im November, wo auch Reichstagswahlen stattgefunden hatten, Hitler 20 Mandate an die Kommunisten verlor, er nunmehr, nachdem er in der Kanzlerschaft drin sass, diese 20 Mandate von den Kommunisten zurueckerhielt, und die Kommunisten diese 20 Mandate verloren. Das zeigt, wie die radikalen Elemente aus der Not der Zeit heraus immer zwischen Links und Rechts, zwischen den Extremen gestanden haben.

Tatsache ist also, dass die Industriellen diesen Fonds fuer die drei Parteien aufgebracht haben. Die Aufbringung des Fonds wurde in der Weise beschlossen, dass die einzelnen Gruppen unter sich, ohne Hitler und auch ohne mich -- ich war nicht beteiligt gewesen, weil ich kein Industrieller war, ich war damals Privatmann -- dass die Industriellen unter sich beschlossen haben, soviel gibt die Eisenindustrie, soviel gibt die chemische Industrie, soviel gibt die Textilindustrie, soviel die Elektroindustrie usw. und innerhalb dieser Gruppen haben nun wieder die Industriellen unter sich vereinbart, was jede Firma zu geben hat, und das ist natuerlich nicht etwa nach den politischen Wuenschen der einzelnen Unternehmungsleiter gegangen, sondern nach der Groesse ihrer Betriebe, nach der Zahl der Arbeiter oder nach der Produktionszahl usw., so dass das Unternehmen Flick, - wenn ich auf den Fall jetzt kommen darf - gewissermassen zwangslaeufig in diese Gruppe eingegliedert wurde und auch der Betrag, den die Flick-Unternehmungen gegeben haben, den ich gar nicht kenne, intern festgesetzt wurde. Ich glaube, ohne dass er wesentlich darauf einen Einfluss nehmen konnte.

F: Nun, Herr Dr. Schacht, wenn Sie uns das so schildern, dass das ein Aufbringen der gesamten Industrie fuer diesen immerhin bedeutsamen politischen Zweck, Staerkung des buergerlichen Fluegels der Koalition gegenueber den radikalen Nazis, bitte ich mir nicht uebel zu nehmen, aber ich bitte Sie, dazu Stellung zu nehmen - ich kann nicht finden, dass die Industrie sehr nobel gewesen ist, mit 3 Millionen fuer die ganze Industrie, nennen Sie das eine enorme Leistung?

A: Ich finde das eine sehr normale Leistung. Ich koennte nicht sagen, dass es ein extrahierter Betrag gewesen sei. Eine gesamte Reichstagswahl mit drei Millionen zu bestreiten, das scheint mir kein angemessener Betrag zu sein. Ich habe gehoert, dass fuer andere Wahlen in frueherer Zeit sehr viel hoechere Summen aufgewendet worden sind.

F: Das meine ich auch. Nun kennen wir beide ja die nationalsozialistischen Machthaber und ihr Verhaeltnis zu fremdem Geld, zu fremdem Besitz. Sind Sie persoenlich der Auffassung, dass Hitler, wenn er einen Sieg der Nationalsozialisten in dieser Wahl Ende Maerz oder Maerz mit diesem Geld sicherstellen sollte, darauf angewiesen gewesen waere, eine freiwillige Spende der Industrie fuer seine speziellen Parteizwecke in Anspruch zu nehmen oder glauben Sie, dass die Nazis nach der Machtergreifung nicht in der Lage gewesen waeren, sich solche Betraege so und so auf irgendeine Weise zu verschaffen, wenn sie diese gefordert haetten?

A: Euer Ehren, ich bin Kassenverwalter dieses Fonds gewesen, das heisst, ich habe die Summen eingenommen und nach Weisung ausgegeben. Eine eigene Entschliessung ueber die Verwendung habe ich nicht gehabt. Ich habe lediglich eingezahlt und ausgezahlt. Nachdem die Wahl vorueber war, waren in diesem Fonds noch 600 000 Mark uebrig. Es sind also nur 2,4 Millionen Mark verwendet worden. Ich weiss nicht, wieviel davon die beiden anderen Parteien bekommen haben, aber immerhin werden sie einen gewissen Betrag bekommen haben.

Es kam also hoechstens ein Betrag von 2 Millionen Mark in Frage, den Hitler fuer seine Partei zur Verwendung

gehabt haette. Die haette er mit Leichtigkeit natuerlich auch privatim, also von einzelnen Firmen oder Geldgebern usw. bekommen koennen. Die Parteien haben es ja fruher auch, so gemacht, dass sie nicht die Leute zusammengerufen haben, sondern sich an einzelne gewandt haben. Und es ist natuerlich so gewesen, dass, wenn ich mal Namen nennen darf, Firmen, wie Kloeckner und der alte Thyssen, der August Thyssen, die haben immer fuer das Zentrum gegeben, weil sie katholisch waren, andere fuer die Deutschnationalen gegeben, andere fuer die Deutsche Volkspartei gegeben, die Elektroindustrie hat viel fuer die Demokratische Partei gegeben, und in den Jahren nach dem ersten Krieg, nach dem werten Weltkrieg, moechte ich annehmen, dass auch die Sozialdemokraten von dieser oder jener grossen Firma Betraege bekommen haben, als dieses Abkommen zwischen Stinnes und den Gewerkschaften geschlossen wurde. Also die Hoehe der Summe spielte gar keine Schwierigkeit und gar keine Bedeutung fuer Hitler.

F: Sind Sie nun nach Ihrer Erfahrung der Auffassung, dass diese Summe ueberhaupt in einem ursaechlichen Zusammenhang zu dem Wahlerfolg der Nazis vom Maerz steht, also irgendwie entscheidend oder wesentlich dazu beigetragen hat, dass in dieser Maerzwahl die Nationalsozialistische Partei den bekannten Erfolg erzielen konnte?

A: Ich wuerde sagen, dass eine gewisse Propaganda fuer jede Wahl noetig ist, um ueberhaupt das Wahlinteresse zu erwecken, dass aber in jener Zeit der Not, wo Hitler bereits im Juli 1932 14 Millionen Waehler auf seine Fahne vereinigt hatte und er nun in die Macht hineingekommen war, diese wieder von ihm abgefallen waren, war nicht zu erwarten. Es handelte sich um das

bissehen Treibholz, das, wie gesagt, zwischen links und rechts staendig hin und herschwankte, und die waren natuerlich in diesem Fall, wie es auch wohl effektiv gewesen ist, immer mit der Macht gegangen, das heisst, sie waren Hitler so zugelaufen, weil sie von ihm etwas erwarteten.

F: Er hat ja sehr viel versprochen.

A: Das kann man wohl sagen.

F: Auch den Massen?

A: Jawohl.

F: Auch den Muehsamen und Beladenen?

A: Ja.

F: Den Millionen Arbeitslosen?

A: Ja, das hat er uebrigens gehalten. Er hat sie alle wieder in Arbeit gebracht, ob er es gemacht hat oder andere, das ist eine zweite Frage."

.....

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 11

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 11

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. No. 11
v. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 11
v. Schmitzler

Die J.G. und die Gefallenen-Ehrung

Schnitt Nr. 11

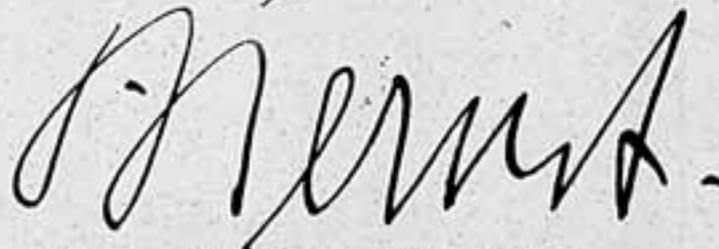
Bekanntlich steht in Frankfurt das größte Verwaltungsgebäude der Welt, das sich die J.G. hier errichtet hat. Im Garten vor dem pompösen Mittelbau ragen zwei riesige Fahnenstangen in die Luft, von denen die Generaldirektion wahrscheinlich nicht weiß, zu welchem Zwecke sie vorhanden sind. Jedenfalls standen sie am Sonntag, als ganz Deutschland seiner im Weltkriege gefallenen Toten gedachte, so da, als ob sie die ganze Sache nichts angehe:

Die zahlreichen Wähler, die ihre Schritte zu den Wahllokalen ins Lessinggymnasium lenkten und an diesem Riesengebäude vorüberkamen, schüttelten bedenklich mit dem Kopfe, als sie die jeglichen Schmuckes baren Fahnenstangen erblickten. Man konnte in dieser Beziehung die sonderbarsten Urteile von Seiten der Vorübergehenden hören. Einer meinte, hier würde so sparsam gewirtschaftet, daß kein Fahnenfonds vorhanden wäre, aus dem man das Geld für Anschaffung einer neuen schwarz-weiß-roten Fahne entnehmen könnte. Ein anderer, welcher der nichtarischen Rasse angehörte, erklärte allen Ernstes, wenn die sich unterstehen würden, schwarz-weiß-rot zu flaggen, dann lassen wir morgen an der Börse ihre Aktien um 5 bis 10 Prozent fallen. Und ein dritter, ein einfacher Mann aus dem Volke, spie vor lauter Aerger aus und sagte zu seiner Frau: Pfiu Teufel, da sieht man es wieder mal, wie die Millionäre über die denken, die im Weltkriege ihre Haut zu Markte getragen haben!

Und was sagen die Tausende und Abertausende von Beamten und Angestellten der J.G. dazu, wenn sie sehen, daß ihre Herren Generaldirektoren für die im Weltkriege gefallenen Kollegen nicht einmal so viel übrig haben, um eine neue Fahne anzuschaffen? Oder sollte etwa gar in dem Verhalten dieser hohen Herren eine böswillige Absicht gegen die neue Regierung vorliegen? In beiden Fällen wären keine Worte stark genug, um dieses Benehmen an den Branger zu stellen.

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehende Zeitungsausschnitt aus dem nationalsozialistischen "Frankfurter Volksblatt" Nr. 62 vom 14. März 1933 ausgeschnitten ist.

Nuernberg, 9. März 1948



Dr. Erich Berndt
Rechtsanwalt und Verteidiger
am Militaergerichtshof Nr. VI

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 12

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 12

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Schmitzler
DOC. No. 12
Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 12

Schnittaler Dok.Nr. 121

Exhibit Nr.

Reeder Nr.18

Erklärung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

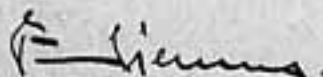
Hiermit beglaubige ich, dass der nachstehende Auszug aus dem Buche;

Winston Churchill; "Great Contemporaries"

London 1935.

von Seite 261 richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 12.Maers 1948



(Dr.W.Siemers)

Hitler and his Choice.

"It is not possible to form a just judgement of a public figure who has attained the enormous dimensions of Adolf Hitler until his life work as a whole is before us. Although no subsequent political action can condone wrong deeds, history is replete of examples of men who have risen to power by employing stern, grim and even frightful methods & methods but who nevertheless, when their life is revealed as a whole, have been regarded as great figures whose lives have enriched the story of mankind. So may it be with Hitler.- Such a final view is not vouchsafed to us today (written in 1935). We cannot tell whether Hitler will be the man who will once again let loose upon the world another war in which civilisation will irretrievably succumb, or whether he will go down in history as the man who restored honour and peace of mind to the great Germanic nation and brought it back severe, helpful and strong, to the forefront of the European family circle. It is enough to say that both possibilities are open at the present moment. If, because the story is unfinished, because indeed its most fateful chapters have yet to be written, we are forced to dwell upon the darker side of his work and creed we must never forget nor cease to hope for the bright alternative."

Uebersetzung.

Winston Churchill; "Great Contemporaries" ("Grosse Zeitgenossen")

London 1935.

Seite 261.

Hitler und seine Wahl.

"Es ist nicht moeglich, ein gerechtes Urteil ueber eine Persoenlichkeit des oeffentlichen Lebens, die die enormen Ausmasse von Adolf Hitler erreicht hat, zu faellen, bevor ihr Lebenswerk als Ganzes vor uns steht. Obwohl spaetere politische Handlungen falsche Taten nicht ungeschehen machen koennen, ist die Geschichte uebervoll an Beispielen von Maennern, die sich zur Macht erheben haben durch den Gebrauch von finsternen, grimmigen und selbst schrecklichen Methoden, die aber nichtsdestoweniger, wenn ihr Leben als Ganzes zu ueberschauen war, als grosse Persoenlichkeit angesehen worden sind, deren Leben die Geschichte der Menschheit bereichert. So kann es auch bei Hitler sein. Ein solcher endgueltiger Ueberblick ist uns heute (geschrieben 1935) nicht gegeben. Wir koennen nicht sagen, ob Hitler der Mann sein wird, der noch einmal einen Weltkrieg entfesseln wird, in welchem die Zivilisation uniderrueflieh untergehen wird, oder ob er in die Geschichte eingehen wird als der Mann, der die Ehre und den Friedenssinn fuer die grosse deutsche Nation wieder hergestellt und sie heiter, hilfreich und stark in die erste Reihe der europaeischen Voelkerfamilie zurueckgefuehrt hat. Es gemuegt zu sagen, dass gegenwaertig beide Moeglichkeiten offen stehen. Wenn wir, weil die Geschichte noch unvollendet ist und ihre in der Tat schicksalhaftesten Kapitel noch nicht geschrieben sind, uns gezwungen sehen, mit der dunkleren Seite seines Werkes und seines Glaubens zu rechnen, duerfen wir weder vergessen, noch die Hoffnung verlieren auf die hellere Moeglichkeit."

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 13

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 13

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. SCHNITZLER
DOC. No. 13
27 APR 47
DEFENSE EXHIBIT No. 13

Schnitzler Dok. Nr. 13

Exhibit Nr.

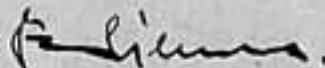
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bestaetige hiermit, dass die
anliegende Abschrift woertlich uebereinstimmt mit dem Ar-
tikel

"Der Fuehrer und Goering
an die deutsche Wirtschaft"

"Das Wort "Unmoeglich" gibt es nicht!"

in der Zeitung "Voelkischer Beobachter", Sueddeutsche Aus-
gabe, Muenchen, Sonntag, 20. Dezember 1936, 355. Ausgabe,
49. Jahrgang.

Nuernberg, den 15. Januar 1948.



(Dr. W. Siemers)

Schnittzler Nr. 13, Ed.Nr.

Auszug aus:

"Völkischer Beobachter"

Sueddeutsche Ausgabe, Muenchen,

Sonntag, 20. Dezember 1935, 355. Ausg. 49. Jahrg.:

"Der Fuehrer und Goering"

an die deutsche Wirtschaft"

"Das Wort "Unmoeglich" gibt es nicht"

Berlin, 19. Dezember

Ministerpraesident Generaloberst G e e r i n g hielt am Donnerstagnachmittag vor den Maennern der deutschen Wirtschaft einen grundlegenden und umfassenden Vortrag ueber die Aufgaben, die die deutsche W i r t s c h a f t bei der Durchfuehrung des V i e r j a h r e s p l a n e s zu erfuellen hat.

Als grundsaeztliche Erkenntnis stellte der Ministerpraesident seinen Ausfuehrungen die Feststellung voran, dass die Wirtschaft nicht das Primaere ist, sondern der Staatspolitik zu dienen habe. Das Z i e l der nationalsozialistischen Politik ist auf d a s W e h l d e s V o l k s g a n z e n gerichtet. Das ist Sinn und Inhalt aller Kaempfe und Massnahmen, die die nationalsozialistische Bewegung bisher durchgefuehrt hat. Es ist selbstverstaendlich, dass nun auch die v e r a l t e t e n Grundsaeetze des l i b e r a l i s t i s c h e n W i r t s c h a f t s d e n k e n s im nationalsozialistischen Deutschland k e i n e r l e i G e l t u n g m e h r haben.

Bis in die letzten Einzelheiten gab Ministerpraesident Goering die Richtlinien ueber die einzuschlagenden

Wege und wies an zahlreichen treffenden Beispielen darauf hin, dass durch den Vierjahresplan den Maennern der deutschen Wirtschaft Gelegenheit gegeben ist zum erfolgreichen Einsatz der eigenen Initiative.

Zum Schluss seiner zweistueendigen Ausfuehrungen richtete Ministerpraesident Goering die Aufforderung an die deutsche Wirtschaft, die letzten Kraefte zu mobilisieren, um die Leistungen zu erfuellem, die der Fuehrer von ihr fordert.

Nach der Rede des Ministerpraesidenten, die mit angespannter Aufmerksamkeit und Zustimmung aufgenommen wurde, ergriff zur freudigen Ueberraschung aller Anwesenden

der Fuehrer

selbst das Wort.

Die pelitische Fuehrung, so erklaerte der Fuehrer u.a., muesse die Interessen des einzelnen einordnen und sie den groesseren Interessen der Gemeinschaft unterordnen in der Erkenntnis, dass die Wirtschaft nicht im luftleeren Raum leben koenne und nicht auf Dektrinen und Theorien aufgebaut sein duerfe, sondern dass am Ende auch ihr Schicksal mitbestimmt werde durch den gesamten Lebenslauf des Volkes.

Ueber die besondere Stellung der deutschen Wirtschaft und die ihr gestellten Aufgaben gab der Fuehrer sodann einen eingehenden Ueberblick, in dem er die Notwendigkeit darlegte, zur Grundlage des Ausbaues der eigenen Produktion auf allen Gebieten zurueckzukehren.

" Das Wort "Unmoeglich" gibt es hier nicht! "

- so rief der Fuehrer den Maennern der Wirtschaft zu, indem er auf den unerheerten Willen und die Entschlusskraft hinwies, mit der die nationalsozialistische Bewegung ein

grosses Reich erobert habe, und mit der die deutsche Staatsführung in knapp vier Jahren dieses Reich frei und unabhängig gemacht habe. Mit dem gleichen Willen und der gleichen Entschlusskraft werde es jetzt unternommen, zu leisten, was Menschen zu leisten vermögen, um alle unsere Hilfsquellen auszunutzen.

Darum habe er mit der Durchführung des Vierjahresplanes einen Mann mit unbeugsamen Willen beauftragt, von dem er wisse, dass für ihn das Wort "Es geht nicht" nicht existiere. Dieser Mann, sein alter Mitkämpfer und Parteigenosse Goering, werde seinen Entschluss und seinen Auftrag in die Wirklichkeit umsetzen.

Die Worte des Führers schlossen mit einem Appell an die Männer der deutschen Wirtschaft:

"Vertrauen Sie dem Mann, den ich bestimmt habe, Es ist der beste Mann, den ich für diese Aufgabe habe. Ein Mann grössten Willens und grösster Entschlusskraft. Gehen Sie alle geschlossen mit ihm. Damit legen wir die festen Grundlagen einer deutschen Wirtschaft, die in der Stärke, in der Stabilität und Sicherheit des Deutschen Reiches wurzelt.

Wenn wir uns dieser Aufgabe fanatisch verpflichtet fühlen, dann werden beide vor der Nachwelt bestehen: die politische Führung, weil sie und ihre Männer etwas gewollt und erreicht haben, und die deutsche Wirtschaft mit allen ihren Arbeitern, weil sie ihre ganze Kraft für die Durchführung dieses Werkes einsetzten."

Die Worte des Führers, die von stürmischen Beifall begleitet waren, hinterliessen einen tiefen Eindruck bei allen Versammelten, die ein dreifaches Sieg/-Heil auf den Führer ausbrachten.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 14

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 14

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schnitzler
DOC. No. 14
29 April 47
DEFENSE EXHIBIT No. 14
v. Schnitzler

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Dr. Richard v. Kühlmann, geboren 3. Mai 1873 in Konstantinopel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes a.D., wohnhaft in Ohlstadt (Oberbayern) darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, versichere zwecks Vorlage vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg nachfolgendes an Eidesstatt:

Ich war von 1899 bis 1918 im deutschen diplomatischen Dienst tätig, davon von 1907 bis 1914 als Botschaftsrat an der Deutschen Botschaft in London. Seit dieser Zeit datieren meine Beziehungen zu prominenten britischen Politikern, darunter insbesondere zu Winston Churchill. Ich habe diese Beziehungen nicht nur nach meiner Pensionierung, sondern auch nach 1933 aufrecht erhalten.

Ich bin auf Grund meines eigenen persönlichen Verkehrs mit offiziellen Kreisen des Auslandes überzeugt, dass diese auch nach 1933 durch ihre Berliner Botschaften und Gesandtschaften, die vielfach einen sogar recht engen persönlichen Kontakt mit den führenden Persönlichkeiten des Naziregimes hatten, weit mehr über die inneren Aspekte des Nazismus in Erfahrung bringen konnten, als es den Deutschen selbst möglich war. ~~Trotzdem~~ ~~haben~~ ~~die~~ ~~maßgebenden~~ ~~britischen~~ ~~Politiker~~ bis zum Münchener Abkommen (September 1938) zäh an der Vorstellung fest gehalten, dass ein politischer Ausgleich mit Hitler für das Inselreich notwendig sei. Churchill hat in seiner 1937 erschienenen Biographie hervorragender Zeitgenossen Hitler auffallend geschont und es offen gelassen, ob er ein Segen oder ein Fluch für Europa werden könne.

Noch nach 1937 hat mir Churchill mit allen Kräften zugesetzt, ich solle mich als Parteigenosse eintragen lassen; wenn Leute wie ich sich fernhielten, wie sollte da eine gemässigte Anschauung in der NSDAP zu Wort kommen oder gar die Oberhand gewinnen? Es sei im politischen Leben unvermeidlich, dass man gewisse Lieblingsvorstellungen manchmal über Bord gehen lassen müsse; wie oft habe er das beim Eintritt in ein

neues Kabinett tun müssen; ich hielte an überkommenen Ideen zu zähe fest.

Ich bin aus persönlichen Erwägungen heraus diesen Anregungen Churchills nicht gefolgt, habe aus dieser Unterhaltung jedoch entnehmen können, dass selbst ein Mann wie Churchill eine freudliche Entwicklung der Beziehungen Grossbritanniens zu Hitler-Deutschland für möglich hielt und gerade eine Mitarbeit gemässigter Kreise im Rahmen der NSDAP für zweckmässig und notwendig erachtete.

Ohlstadt, den 29. Dezember 1947

R.v.Kühlmann

Richard v. Kühlmann

Die vorstehende Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Dr. Richard v. Kühlmann, die heute vor mir geleistet wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Ohlstadt, den 29. Dezember 47

H. Knapprecht - Keller.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 15

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 15

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schnitzler
DOC. No. 15
29 Apr 48
DEFENSE EXHIBIT No. 15
V. Schnitzler

Schnittaler Dok.Nr. 15

Exhibit Nr.

Raeder Nr. 23

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Gemeinsame Erklärung des Führers und des Briti-
schen Premierministers Chamberlain, München,
30. September 1938"

aus dem

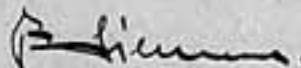
Weissbuch des Auswärtigen Amtes Nr. 2

Berlin 1939;

Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges

von Seite 147, Dokument Nr.217, richtig abgeschrieben ist.

Muenberg, den 12. März 1948.



(Dr. W. Siemers)

Gemeinsame Erklärung des Führers und des Britischen Premierministers Chamberlain, München, 30. September 1938.

Wir haben heute eine weitere Besprechung gehabt und sind uns in der Erkenntnis einig, dass die Frage der deutsch-englischen Beziehungen von allererster Bedeutung fuer beide Laender und fuer Europa ist.

Wir sehen das gestern abend unterzeichnete Abkommen und das deutsch-englische Flottenabkommen als symbolisch fuer den Wunsch unserer beiden Voelker an, niemals wieder gegeneinander Krieg zu fuehren.

Wir sind entschlossen, auch andere Fragen, die unsere beiden Laender angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln und uns weiter zu bemuehen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise zur Sicherung des Friedens Europas beizutragen.

Adolf Hitler

Neville Chamberlain

DEFENSE

Dr. Georg von Schützler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schützler
DOCUMENT No. 16

Schützler
DEFENSE EXHIBIT

No. 16

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. No. 16
29 Apr 48
DEFENSE EXHIBIT No. 16
W. Schützler

Schnittaler Nr. 16

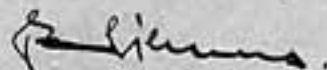
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Militaergerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Niederschrift ueber die Besprechung in der Reichskanzlei
am 5. November 1937

wertgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde im gressen Prozess
vor dem Internationalen Militaergerichtshof Nuernberg als Dokument
386 PS dem Gerichtshof von der Anklagebeheerde vorgelegt und vom
Gerichtshof als Exhibit US 25 angenommen.

Nuernberg, den 5. Meerz 1948.



(Dr. Siemers)

N I E D E R S C H R I F T

Schützler Nr. 16

über die Besprechung in der Reichskanzlei
am 5.11.1937 von 16.15 - 20.30 Uhr

Anwesend: Der Führer und Reichskanzler
Der Reichskriegsminister, Generalfeldmarschall v.
Blomberg
Der Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst Frh.
v. Fritsch
Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral
Dr.-hc Raeder
Der Oberbefehlshaber der Luftwaffen, Generaloberst
Göring
Der Reichsminister des auswärtigen Amtes, Freiherr
v. Neurath
Oberst Hossbach

Der Führer stellte einleitend fest, dass der Gegenstand der heutigen Besprechung von derartiger Bedeutung sei, dass dessen Erörterung in anderen Staaten wohl vor das Forum des Regierungskabinetts gehörte, er - der Führer - sahe aber gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Materie davon ab, diese im Kreise des Reichskabinetts zum Gegenstand der Besprechung zu machen. Seine nachfolgenden Ausführungen seien das Ergebnis eingehender Überlegungen und der Erfahrungen seiner 4 1/2 jähr. Regierungszeit; er wolle den anwesenden Herren seine grundlegenden Gedanken über die Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten unserer aussenpolitischen Lage auseinandersetzen, wobei er im Interesse einer auf weite Sicht eingestellten deutschen Politik seine Ausführungen als seine testamentarische Hinterlassenschaft für den Fall seines Ablebens anzusehen bitte.

Der Führer führte sodann aus:

Das Ziel der deutschen Politik sei die Sicherung und Erhaltung der Volksmasse und deren Vermehrung. Somit handele es sich um das Problem des Raumes.

Die deutsche Volksmasse verfüge über 85 Millionen Menschen, die nach der Anzahl der Menschen und der Geschlossenheit des Siedlungsraumes in Europa einen in sich so fest geschlossenen Rassekern darstellte, wie er in keinem anderen Land wieder anzutreffen sei, wie er andererseits das Anrecht auf grösseren Lebensraum mehr als bei anderen Völkern in sich schliesse. Wenn kein dem deutschen Rassekern entsprechendes politisches Ergebnis auf dem Gebiet des Raumes vorläge, so sei das eine Folge mehrhundertjähriger historischer Entwicklung und bei Fortdauer dieses politischen Zustandes die grösste Gefahr für die Erhaltung des deutschen Volkstums auf seiner jetzigen Höhe. Ein Aufhalten des Rückganges des Deutschtums in Österreich und in der Tschechoslowakai sei ebenso wenig möglich, als die Erhaltung des augenblicklichen Standes in Deutschland selbst. Statt Wachstum setzt Sterilisation ein, in deren Folge Spannungen sozialer Art nach einer Reihe von Jahren einsetzen müssten, weil politische und weltanschauliche Ideen nur solange von Bestand seien, als sie die Grundlage zur Verwirklichung der realen Lebensansprüche eines Volkes abzugeben vermöchten. Die deutsche Zukunft sei daher ausschliesslich durch die Lösung der Raumnot bedingt, eine solche Lösung könne naturgemäss nur für eine absehbare etwa 1 - 3 Generationen umfassende Zeit gesucht werden.

Bevor er sich der Frage der Behebung der Raumnöte zuwende, sei die Überlegung anzustellen, ob im Wege der Autarkie oder einer gesteigerten Beteiligung an der Weltwirtschaft eine zukunftsreiche Lösung der deutschen Lage zu erreichen sei.

Autarkie: Durchführung nur möglich bei straffer nationalsozialistischer Staatsführung, welche die Voraussetzung sei, als Resultat der Verwirklichungsmöglichkeit sei festzustellen:

- A) Auf dem Gebiet der Rohstoffe nur bedingte, nicht aber totale Autarkie,
- 1) Soweit Kohle zur Gewinnung von Rohprodukten in Betracht komme, sei Autarkie durchführbar.
 - 2) Schon auf dem Gebiete der Erze, Lage viel schwieriger, Eisenbedarf - Selbstdeckung möglich und Leichtmetall bei anderen Rohstoffen - Kupfer, Zinn, dagegen nicht.
 - 3) Faserstoffe - Selbstdeckung, soweit Holzvorkommen reicht. Eine Dauerlösung nicht möglich
 - 4) Ernährungsfette möglich.

B) Auf dem Gebiete der Lebensmittel sei die Frage der Autarkie mit einem glatten "NEIN" zu beantworten. Mit der allgemeinen Steigerung des Lebensstandartes sei gegenüber den Zeiten vor 30 - 40 Jahren eine Steigerung des Bedarfes und ein gesteigerter Eigenkonsum auch der Produzenten, der Bauern, Hand in Hand gegangen. Die Erlöse der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung seien in der Deckung der Bedarfssteigerung übergegangen, stellten daher eine absolute Erzeugungssteigerung dar. Eine weitere Steigerung der Produktion unter Anspannung des Bodens, der infolge der Kunstdüngung bereits Ermüdungserscheinungen aufweist, sei kaum noch möglich und daher sicher, dass selbst bei höchster Produktionssteigerung eine Beteiligung am Weltmarkt nicht zu umgehen sei. Der schon bei guten Ernten nicht unerhebliche Ansatz von Devisen zur Sicherstellung der Ernährung durch Einfuhr steigere sich bei Missernten zu katastrophalen Ausmass. Die Möglichkeit der Katastrophe wachse in dem Masse der Bevölkerungszunahme von jährlich 560.000 auch insofern einen erhöhten Brotkonsum im Gefolge habe, da das Kind ein stärkerer Brotesser als der Erwachsene sei.

Den Ernährungsschwierigkeiten durch Senkung des Lebensstandartes und durch Rationalisierung auf die Dauer zu begegnen, sei in einem Erdteil annähernd gleicher Lebenshaltung unmöglich. Seitdem mit Lösung des Arbeitsproblems die volle Konsumkraft in Wirkung getreten sei, wären wohl noch kleine Korrekturen unserer landwirtschaftlichen Eigenproduktion nicht aber eine tatsächliche Änderung der Ernährungsgrundlage möglich. Damit sei die Autarkie sowohl auf dem Ernährungsgebiet als auch in der Totalität hinfällig.

Beteiligung an der Weltwirtschaft.

Ihr seien Grenzen gezogen, die wir nicht zu beheben vermöchten. Einer sicheren Fundierung der deutschen Lage ständen die Konkurrentenschwankungen entgegen, die Handelsverträge böten keine Gewähr für die praktische Durchführung. Insbesondere sei grundsätzlich zu bedenken, dass seit dem Weltkrieg eine Industrialisierung gerade früherer Ernährungsausfuhrländer stattgefunden habe. Wir lebten im Zeitalter wirtschaftlicher Imperien, in welchem der Trieb zur Kolonisierung sich wieder dem Urzustand näherte. Bei Japan und Italien lägen dem Ausdehnungsdrang wirtschaftliche Motive zu Grunde, ebenso wie auch für Deutschland die wirtschaftliche Not den Antrieb bilden würden.

Für Länder ausserhalb der grossen Wirtschaftsbereiche sei die Möglichkeit wirtschaftlicher Expansion besonders erschwert.

Der durch Rüstungskonjunkturen verursachte Auftrieb in der Weltwirtschaft können niemals die Grundlage zu einer wirtschaftlichen Regelung für einen längeren Zeitraum bilden, welche letzterer vor allem auch durch die vom Bolschewismus ausgehenden Wirtschaftszerstörungen im Wege stünden. Es sei eine ausgesprochene militärische Schwäche derjenigen Staaten, die ihre Existenz auf dem Aussenhandel aufbauten. Da unser Aussenhandel über die von England beherrschten Seegebiete führe, sei es mehr eine Frage der Sicherheit des Transportes als eine solche der Devisen, woraus die grosse Schwäche unserer Ernährungssituation im Krieg erhelle. Die einzige, uns vielleicht traumhaft erscheinende Abhilfe läge in der Gewinnung eines grösseren Lebensraumes, eine Strebe, das zu allen Zeiten die Ursache der Staatenbildung und Völkerbewegung gewesen sei. Dass diese Streben in Genf und bei den gesättigten Staaten keinem Interesse begegne, sei erklärlich. Wenn die Sicherheit unserer Ernährungslage im Vordergrund stünde, so könne der hierfür nötige Raum nur in Europa gesucht werden, nicht aber ausgehend von liberalistisch-kapitalistischen Auffassungen in der Ausbeutung von Kolonien. Es handelt sich nicht um die Gewinnung von Menschen, sondern von landwirtschaftlich nutzbaren Raum. Auch die Rohstoffgebiete seien zweckmässiger im unmittelbaren Anschluss an das Reich in Europa und nicht in Übersee zu suchen, wobei die Lösung sich für ein bis zwei Generationen auswirken müssen. Was darüber hinaus in späteren Zeiten notwendig werden sollte, müsse nachfolgenden Geschlechtern überlassen werden. Die Entwicklung grosser Weltgebilde gehen nun einmal langsam vor sich, das deutsche Volk mit seinem starken Rassekern finde hierfür die günstigsten Voraussetzungen inmitten des europäischen Kontinents. Dass jede Raumerweiterung nur durch Brechen von Widerstand und unter Risiko von sich gehen könne, habe die Geschichte aller Zeiten - Böhmisches Weltreich, Englisches Empire - bewiesen.

Auch Rückschläge seien unvermeidbar. Weder früher noch heute habe es herrenlosen Raum gegeben, der Angreifer stosse stets auf den Besitzer.

Für Deutschland laute die Frage, wo grösster Gewinn unter geringstem Einsatz zu erreichen sei.

Die deutsche Politik habe mit den beiden Hassgegnern England und Frankreich zu rechnen, denen ein starker deutscher Koloss inmitten Europas ein Dorn im Auge sei, wobei beide Staaten eine weitere deutsche Erstarkung sowohl in Europa als auch in Übersee ablehnten und sich in dieser Ablehnung auf die Zustimmung aller Parteien stützen könnten. In der Errichtung deutscher militärischer Stützpunkte in Übersee sähen beide Länder eine Bedrohung ihrer Überseeverbindungen, eine Sicherung des deutschen Handels und rückwirkend eine Stärkung der deutschen Position in Europa.

England könne aus seinem Kolonialbesitz infolge des Widerstandes der Dominien keine Abtretung an uns vornehmen. Nach dem durch Übergang Abessiniens in italienischen Besitz eingetretenem Prestigeverlustes Englands sei mit einer Rückgabe Ostafrikas nicht zu rechnen. Das Entgegenkommen Englands werde sich bestenfalls in dem Anheimgestellen äussern, unsere kolonialen Wünsche durch Wegnahme solcher Kolonien zu befriedigen die sich z.Zt. in nicht englischen Besitz befänden - z.B. Angola-. In der gleichen Linie werde sich das französische Entgegenkommen bewegen.

Eine ernsthafte Diskussion wegen der Rückgabe von Kolonien an uns käme zu einem Zeitpunkt in Betracht, in dem England sich in einer Notlage befände und das deutsche Reich stark und aufgerüstet sei. Die Auffassung, dass das Empire unerschütterlich sei, teile der

Führer nicht. Die Widerstände gegen das Empire lägen weniger in den eroberten Ländern als bei den Konkurrenten. Das Empire und das römische Weltreich seien hinsichtlich der Dauerhaftigkeit nicht vergleichbar; dem letzteren habe seit den punischen Kriegen kein machtpolitischer Gegner ernsthaften Charakters gegenüber gestanden. Erst die vom Christentum ausgehende auflösende Wirkung und die sich bei jedem Staate einstellende Alterserscheinungen hätten das alte Rom dem Ansturm der Germanen erliegen lassen.

Neben dem englischen Empire ständen schon heute eine Anzahl ihm überlegener Staaten. Das englische Mutterland sei nur im Bunde mit anderen Staaten, nicht nur aus eigener Kraft in der Lage, seinen Kolonialbesitz zu verteidigen. Wie solle England allein z.B. Kanada gegen einen Angriff Amerika's, seine ostasiatischen Interessen gegen einen solchen der Japaner verteidigen!

Das Herausstellen der englischen Krone als Träger des Zusammenhaltens des Empires sei bereits das Eingeständnis, dass das Weltreich machtpolitisch auf die Dauer nicht zu halten sei. Bedeutungsvolle Hinweise in dieser Richtung seien:

- a) Das Streben Irlands nach Selbstständigkeit
- b) Die Verfassungskämpfe in Indien, wo England durch seine halben Massnahmen den Indern die Möglichkeit eröffnet habe, späterhin die Nichterfüllung der verfassungsrechtlichen Versprechungen als Kampfmittel gegen England zu benutzen.
- c) Die Schwächung der englischen Position in Ostasien durch Japan.
- d) Der Gegensatz im Mittelmeer zu Italien, welches - unter Berufung auf seine Geschichte, getrieben aus Eut und geführt durch ein Genie - seine Machtstellung ausbaue und sich hierdurch in zunehmenden Masse gegen englische Interessen wenden müsse. Der Ausgang des abessinischen Krieges sei ein prestige Verlust Englands, den Italien durch Schüren in der mohamedanischen Welt zu vergrössern bestrebt sei.

In Summa sei festzustellen, dass trotz aller ideeller Festigkeit das Empire machtpolitisch auf die Dauer mit 45 Millionen Engländern nicht zu halten sei. Das Verständnis der Bevölkerungszahl des Empire zu der des Mutterlandes von 9:1 sei eine Warnung für uns, bei Raumerweiterungen nicht die in der eigenen Volksszahl liegende Plattform zu gering werden zu lassen.

Die Stellung Frankreichs sei günstiger als die Englands. Das französische Reich sei territorial besser gelagert, die Einwohner seines Kolonialbesitzes stellen einen militärischen Mitzuwachs dar. Aber Frankreich gehe innenpolitischen Schwierigkeiten entgegen. Im Leben der Völker nehmen die parlamentarischen Regierungsformen etwa 10%, die autoritäre etwa 90% als Machtfactoren einzusetzen, England, Frankreich, Russland und die angrenzenden kleineren Staaten.

Zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser niemals risikolos sein. Die Kämpfe Friedrich d.Gros. um Schlesien und die Kriege Bismarcks gegen Österreich und Frankreich seien von unerhörten Risiko gewesen und die Schnelligkeit des preussischen Handelns 1870 habe Österreich vom Eintritt in den Krieg ferngehalten. Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausführungen den Entschluss zur Anwendung von Gewalt unter Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Fragen "wann" und "wie".

Hierbei seien drei Fälle zu entscheiden:

Fall 1. Zeitpunkt 1943-1945

Nach dieser Zeit sei nur noch eine Veränderung zu unseren Ungunsten zu erwarten.

Die Aufrüstung der Armee, Kriegsmarine, Luftwaffe sowie die Bildung des Offizierskorps seien annähernd beendet. Die Materielle Ausstattung und Bewaffnung seien modern, der Geheimhaltungsschutz der "Sonderwaffen" liesse sich nicht immer aufrecht erhalten. Die Gewinnung von Reservisten beschränke sich auf die laufenden rekrutenjahrgänge, ein Zusatz aus älteren unausgebildeten Jahrgängen sei nicht mehr verfügbar.

Im Verhältnis zu der bis dahin durchgeführten Aufrüstung der Umwelt nahmen wir an relativer Stärke ab. Wenn wir bis 1943/45 nicht handelten, könne infolge des Fehlens der Reservisten jedes Jahr die Ernährungskrise bringen, zu deren Erhebung ausreichende Devisen nicht verfügbar seien. Hierin sei ein Schwächungsmoment des Regimes zu erblicken. Zudem erwartet die Welt unseren Schlag und treffe ihre Gegenmassnahmen von Jahr zu Jahr mehr. Während die Umwelt sich abriegelt, seien wir zur Offensive gezwungen.

Wie die Lage in den Jahren 1943/45 tatsächlich sein würde, wisse heute niemand. Sicher sei nur, dass wir nicht länger warten können.

Auf der einen Seite die grosse Wehrmacht mit der Notwendigkeit der Sicherstellung ihrer Unterhaltung, das Alterwerden der Bewegung und ihrer Führer, auf der anderen Seite die Aussicht auf Senkung des Lebensstandartes und auf Geburteneinschränkung liessen keine andere Wahl als zu handeln. Sollte der Führer noch am Leben sein, so sei es sein unabänderlicher Entschluss, spätestens 1943/45 die deutsche Raumfrage zu lösen. Die Notwendigkeit zum Handeln vor 1943/45 käme im Fall 2 und 3 in Betracht.

Fall 2:

Wenn die sozialen Spannungen in Frankreich sich zu einer derartigen innenpolitischen Krise anwaschen sollten, dass durch letztere die französische Armee absorbiert und für eine Kriegsverwendung gegen Deutschland ausgeschaltet würde, sei der Zeitpunkt zum Handeln gegen die Tschechei gekommen.

Fall 3:

Wenn Frankreich durch einen Krieg mit einem anderen Staat so gefesselt ist, dass es gegen Deutschland nicht "vorgehen" kann.

Zur Verbesserung unserer militär-politischen Lage müsse in jedem Fall einer kriegerischen Verwicklung unser 1. Ziel sein, die Tschechei und Österreich niederzuwerfen, um die Flankenbedrohung eines etwaigen Vorgehens nach Westen auszuschalten. Bei einem Konflikt mit Frankreich sei wohl nicht damit zu rechnen, dass die Tschechei am gleichen Tage wie Frankreich uns den Krieg erklären würde. In dem Masse unserer Schwächung würde jedoch der Willkür zur Beteiligung am Kriege in der Tschechei zunehmen, wobei ihr Eingreifen sich durch einen Angriff nach Schlesien, nach Norden oder nach Westen bemerkbar machen könne.

Sei die Tschechei niedergeworfen, eine gemeinsame Grenze Deutschland-Ungarn getroffen, so könne eher mit einem neutralen Verhalten Polens in einem deutsch-französischen Konflikt gerechnet werden. Unsere Abmachungen mit Polen behielten nur solange Geltung als Deutschlands-Stärke unerschüttert sei, bei deutschen Rückschlägen müsse ein Vorgehen Polens gegen Ostpreussen, vielleicht auch gegen Pommern und Schlesien in Rechnung gestellt werden.

Bei Annahme einer Entwicklung der Situation, die zu einem plamässigen Vorgehen unsererseits in den Jahren 1943/45 führe, sie das Verhalten Frankreichs, Englands, Italiens, Polens, Russlands, voraussichtlich folgendemassen zu beurteilen;

An sich glaube der Führer, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit England, voraussichtlich aber auch Frankreich die Tschechei bereits im Stillen abgeschlossen und sich damit abgefunden hätten, dass diese Frage eines Tages durch Deutschland bereinigt würde.

Die Schwierigkeiten des Empires und die Aussicht in einen langwährenden europäischen Krieg verwickelt zu werden, seien bestimmen eine Nichtbeteiligung Englands an einem Kriege mit Deutschland. Die englische Haltung werde bestimmt nicht ohne Einfluss auf die Frankreichs sein. Ein Vorgehen Frankreichs ohne die englische Unterstützung und in der Voraussicht, dass seine Offensive an unseren Westbefestigungen sich festlaufe, sei wenig wahrscheinlich. Ohne die Hilfe Englands sei auch nicht an einen Durchmarsch Frankreichs durch Belgien und Holland zu rechnen, der auch bei einem Konflikt mit Frankreich für uns ausser Betracht bleiben müsse, da er in jedem Falle die Feindschaft Englands zur Folge haben müsse. Naturgemäss sei eine Abwicklung im Westen in jedem Fall während der Durchführung unseres Angriffes gegen die Tschechei und Österreich notwendig. - Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Verteidigungsmassnahmen der Tschechei von Jahr zu Jahr an Stärke zunehmen und dass auch eine Konsolidierung der inneren Werte der österreichischen Armee im Laufe des Jahres stattfände. Wenn auch die Besiedlung, insbesondere der Tschechei keine dünne sei, so könne die Einverleibung der Tschechei und Österreichs den Gewinn von Nahrungsmitteln für 5-6 Millionen Menschen bedeuten unter Zugrundelegung, dass eine zwangsweise Emigration aus der Tschechei von zwei, aus Österreich von eine Million Menschen zur Durchführung gelange.

Die Angliederung dieser beiden Staaten an Deutschland bedeute militärpolitisch eine wesentliche Entlastung infolge kürzerer, besserer Grenzziehung, Freiwerdens von Streitkräften für andere Zwecke und der Möglichkeit der Neuaufstellung von Truppen, bis in Höhe von etwa 12 Divisionen, wobei auf eine Million Einwohner eine neue Division entfalle.

Von der Seite Italiens seien gegen die Beseitigung der Tschechei keine Einwendungen zu erwarten, wie dagegen seine Haltung in der österreichischen Frage zu bewerten sei, entziehe sich der heutigen Beurteilung und sei wesentlich davon abhängig, ob der Duce noch am Leben sei.

Das Mass der Überraschung und Schnelligkeit unseres Handelns sei für die Stellungnahme Polens entscheidend. Gegen ein siegreiches Deutschland wird Polen - mit Russland im Rücken - wenig Neigung haben, in den Krieg einzutreten.

Einem militärischen Eingreifen Russlands müsse durch die Schnelligkeit unserer Operationen begegnet werden; ob ein solches überhaupt in Betracht kommen werde, sei Angesichts der Haltung Japans mehr als fraglich.

Trete der Fall 2- Lahmlegung Frankreichs durch einen Bürgerkrieg ein, so sei infolge Ausfalls des gefährlichen Gegners die Lage jederzeit zum Schlag gegen die Tschechei auszunutzen.-

In gewissere Nähe sähe der Führer den Fall 3 gerückt, der sich aus den derzeitigen Spannungen im Mittelmeer entwickeln könne und den er eintretendenfalls zu jedem Zeitpunkt, auch bereits im Jahre 1938, auszunutzen entschlossen sei.

Nach den bisherigen Erfahrungen beim Verlauf der kriegerischen Ereignisse in Spanien sähe der Führer deren baldige Beendigung noch nicht bevorstehend. Berücksichtige man den Zeitaufwand der bisherigen Offensive Francos, so könne eine Kriegsdauer von etwa noch drei Jahren im Bereich der Möglichkeit liegen.-Andererseits sei vom deutschen Standpunkt ein 100%iger Sieg Francos auch nicht erwünscht, wir seien

vielmehr an einer Fortdauer des Krieges und der Erhaltung der Spannungen im Mittelmeer interessiert. Franco im ungeteilten Besitz der spanischen Halbinsel schalte die Möglichkeit weiterer italienischer Einnischung und den Verbleib Italiens auf den Belearen aus.

Da unser Interesse auf die Fortdauer des Krieges in Spanien gerichtet sei, müsse es Aufgabe unserer Politik in nächster Zeit sein, Italien den Rücken für weiteren Verbleib auf den Belearen zu stärken. Ein Festsetzen der Italiener auf den Belearen, sei aber weder für Frankreich noch für England tragbar und könne zu einem Krieg Frankreichs und Englands gegen Italien führen, wobei Spanien-falls völlig in weisser Hand - an der Seite der Gegner Italiens auf den Plan treten könne. In einem solchen Krieg sei ein Unterliegen Italiens wenig wahrscheinlich. Zur Ergänzung seiner Rohstoffe stehe der Weg über Deutschland offen. Die militärische Kriegsführung seitens Italiens stelle der Führer sich derart vor, dass es an seiner Westgrenze gegen Frankreich defensiv bleibe und den Kampf gegen Frankreich aus Lybien heraus gegen die nordafrikanischen französischen Kolonialbesitzungen führe.

Da eine Landung französisch-englischer Truppen an den Küsten Italiens ausscheiden und eine französische Offensive über die Alpen nach Oberitalien sehr schwierig sein dürfte und sich voraussichtlich an den starken italienischen Befestigungen festlaufen würde, läge der Schwerpunkt der Handlungen in Nordafrika. Die Bedrohung der französischen Transporte. Wege durch die italienische Flotte werde in starkem Umfange den Transport von Streitkräften von Nordafrika nach Frankreich lahm legen, so dass Frankreich an den Grenzen gegen Italien und Deutschland nur über die Streitkräfte des Heimatlandes verfüge.

Wenn Deutschland diesen Krieg zur Erledigung der tschechischen und österreichischen Frage ausnutze, so sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass England- im Krieg mit Italien liegend - sich nicht zu einem Vorgehen gegen Deutschland entschliessen werde. Ohne die englische Unterstützung sei eine kriegerische Handlung Frankreichs gegen Deutschland nicht zu erwarten.

Der Zeitpunkt unseres Angriffes auf die Tschechei und Österreich müsse abhängig von dem Verlauf des italienisch-englisch-französischen Krieges gemacht werden und läge nicht etwa gleichzeitig mit der Eröffnung der kriegerischen Handlungen dieser Staaten. Der Führer denke auch nicht an militärische Abmachungen mit Italien, sondern wolle in eigener Selbstständigkeit und unter Ausnutzung dieser sich nur einmal bietenden günstigen Gelegenheit den Feldzug gegen die Tschechei beginnen und durchführen, wobei der Überfall auf die Tschechei "blitzartig schnell" erfolgen müsse.

Feldmarschall von Blomberg und Generaloberst von Fritsch wiesen bei der Beurteilung der Lage wiederholt auf die Notwendigkeit hin, dass England und Frankreich nicht als unsere Gegner auftreten dürften, und stellten fest, dass durch den Krieg gegen Italien das französische Heer nicht in dem Umfange gebunden sei, dass es nicht noch mit Überlegenheiten an unserer Westgrenze auf den Plan treten könne. Die mutmasslich an der Alpengrenze gegenüber Italien zum Einsatz gelangenden französischen Kräfte veranschlagte Generaloberst von Fritsch auf etwa 20 Divisionen, so dass immer noch eine starke französische Überlegenheit an unserer Westgrenze bliebe, der als Aufgabe nach deutschem Denken der Aufmarsch in das Rheinland zu unterstellen sei, dass abgesehen von dem ganz geringen Wert unseres derzeitigen Standes der Befestigungsanlagen - worauf Feldmarschall von Blomberg besonders hinwies - die für den Westen vorgesehenen 4 mot. Divisionen mehr oder weniger bewegungsfähig seien. Hinsichtlich unserer Offensive nach Südosten machte Feldmarschall von Blomberg nachdrücklich auf die Stärke der tschechischen Befestigungen aufmerksam, deren Ausbau den Charakter einer Maginot-Linie angenommen hätte und unseren Angriff aufs äusserste erschwere.

Generaloberst von Fritsch erwähnte, dass es grade Zweck einer von ihm angeordneten Studie dieses Winters sei, die Möglichkeiten der Führung der Operationen gegen die Tschechei unter Berücksichtigung der Überwindung des tschechischen Festungssystems zu untersuchen; Der Generaloberst brachte ferner zum Ausdruck, dass er unter den obwaltenden Verhältnissen davon absehen müsse, seinen am 10.11. beginnenden Auslandsurlaub durchzuführen. Diese Absicht lehnte der Führer mit der Begründung ab, dass die Möglichkeit dieses Konfliktes noch nicht als so nahe bevorstehend anzusehen sei. Gegenüber dem Einwand des Ausseministers, dass ein italienisch-englisch-französischer Konflikt noch nicht in so greifbarer Nähe sei, als es der Führer anzunehmen schiene, stellte der Führer als den ihm hierfür möglich erscheinenden Zeitpunkt den Sommer 1938 hin. Zu den seitens des Feldmarschalls von Blomberg und des Generalobersten von Fritsch hinsichtlich des Verhaltens Englands und Frankreichs angestellten Überlegungen äusserte der Führer in Wiederholung seiner bisherigen Ausführungen, dass er von der Nichtbeteiligung Englands überzeugt sei und daher an eine kriegerische Aktion Frankreichs gegen Deutschland nicht glaube. Sollte der in Rede stehende Mittelmeerkonflikt zu einer allgemeinen Mobilmachung an Europa führen, so sei unsererseits sofort gegen die Tschechei anzutreten, sollten dagegen die am Kriege nicht beteiligten Mächte ihr Desintressement erklären, so habe sich Deutschland diesem Verhalten zunächst anzuschließen.

Generaloberst Göring hielt angesichts der Ausführungen des Führers es für geboten, an einen Abbau unseres militärischen Spanienunternehmens zu denken. Der Führer stimmte dem insoweit zu, als er den Entschluss einen geeigneten Zeitpunkt vorbehalten zu glauben sollte.

Der zweite Teil der Besprechungen befasste sich mit materiellen Rüstungsfragen.

gez. Hossbach.

Für die Richtigkeit:

Kirchbach

Oberst d.H.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 17

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 17

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schnitzler
DOC. No. 17 — DEFENSE EXHIBIT No. 17

Schnittler Nr. 17

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Lamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Bericht ueber eine Besprechung vom 23. Mai 1939

zwischen Hitler und den Oberbefehlshabern

wertgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde im grossen Prozess
vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nuernberg als Dokument
L 79 dem Gerichtshof von der Anklagebehörde vorgelegt und vom Ge-
richtshof als Exhibit US 27 angenommen.

Nuernberg, den 5. März 1948.

W. Siemers

(Dr. Siemers)

Schnitzler Nr. 17

V-79=21907
Seite 1

C H E F - S A C H E

NUR DURCH OFFIZIER

B E R I C H T

über Besprechung am 23.5.1939

Ort: Arbeitszimmer des Führers, Neue Reichskanzlei

Diensttuender Adjutant: Oberstleutnant d.G. S c h m u n d t

Beteiligte: Der Führer, Feldmarschall Göring, Grossadmiral Raeder,

Gen.Oberst v.Brauchitsch, Gen.Oberst Keitel, Gen.Oberst Milch,
Gen.d.Artl.Halder, Gen.Bodenschatz, Ktr.Adm. Schniewindt,
Oberst i.G. Jeschonnek, Oberst Warlimont, Oberstleutnant d.G.
Schmundt, Hauptmann Engel, Lor.Kpt.Albrecht, Hptm.v.Below

Gegenstand: Unterrichtung über die Lage und Ziele der Politik

Vernannt:

Der Führer bezeichnet als Zweck der Besprechung:

- 1.) Darstellung der Lage.
- 2.) Stellung der sich aus der Lage für die Wehrmacht ergebenden Aufgaben.
- 3.) Klarstellung der sich aus den Aufgaben ergebenden Konsequenzen.
- 4.) Sicherstellung der Geheimhaltung aller Entschlüsse, und Arbeiten, die das Ergebnis der Konsequenzen auslöst.

Die Geheimhaltung ist Voraussetzung für den Erfolg.

Nachstehend werden die Ausführungen des Führers sinngemäss wiedergegeben:

Unsere heutige Lage ist unter 2 Gesichtspunkten zu betrachten:

- 1.) Tatsächliche Entwicklung vom 1933-1939
- 2.) Die ewig gleichbleibende Situation, in der Deutschland ist.

In der Zeit 1933-1939 Fortschritte auf allen Gebieten. Unsere militärische Lage ist gewaltig gewachsen.

Unsere Lage zur Umwelt ist die gleiche geblieben.

Deutschland war ausgeschieden aus dem Kreis der Machtstaaten. Das Gleichgewicht der Kräfte hatte sich ohne Deutschland ausbalanciert. Geltendmachen der Lebensansprüche Deutschlands und Wiedereintritt in den Kreis der Machtstaaten stört das Gleichgewicht. Alle Ansprüche werden als "Einbruch" gewertet.

Die Engländer fürchten eine wirtschaftliche Gefährdung mehr als eine durch die Macht allein.

Die 80-Millionen Masse hat die ideellen Probleme gelöst. Die wirtschaftlichen Probleme müssen gelöst werden. Um die Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen hierzu kommt kein Deutscher herum. Zur Lösung der Probleme gehört Mut. Es darf nicht der Grundsatz gelten, sich durch Anpassung an die Umstände einer Lösung der Probleme zu entziehen. Es heisst vielmehr die Umstände den Forderungen anzupassen. Ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angreifen fremden Eigentums ist dies nicht möglich.

Der Lebensraum der staatlichen Grösse angemessen, ist die Grundlage für jede Macht.

Eine Zeitlang kann man Verzicht leisten. Dann aber kommt die Lösung der Probleme so oder so. Es bleibt die Wahl zwischen Aufstieg oder Abstieg. In 15 oder 20 Jahren wird für uns die Lösung zwangsweise notwendig. Länger kann sich kein deutscher Staatsmann um die Frage herumdrücken.

Z.Zt. befinden wir uns im Zustand nationalen Hochgefühls in gleicher Gesinnung mit 2 anderen Staaten: Italien und Japan.

Die zurückliegende Zeit ist wohl ausgenutzt worden. Alle Schritte waren folgerichtig auf das Ziel ausgerichtet.

Nach 6 Jahren ist die heutige Lage folgende:

Nationalpolitische Einigung der Deutschen ist verfolgt ausser kleinen Ausnahmen; weitere Erfolge können ohne Bluteinsatz nicht mehr errungen werden.

Die Grenzziehung ist von militärischem Wert. Der Pole ist kein zusätzlicher Feind. Polen wird immer auf der Seite unserer Gegner stehen. Trotz Freundschaftsabkommen hat in Polen immer die innere Absicht bestanden, jede Gelegenheit gegen uns auszunützen.

Danzig ist nicht das Objekt um das es geht. Es handelt sich für uns im Arrondierung des Lebensraumes im Osten und Sicherstellung der Ernährung. Aufrollen des Ostsee- und Baltikum-Problems. Lebensmittelversorgung nur von dort möglich, wo geringe Besiedlung. Neben der Fruchtbarkeit wird die deutsche gründliche Bewirtschaftung die Überschüsse um ein mehrfaches steigern.

In Europa ist keine andere Möglichkeit zu sehen.

Kolonien: Warnung vor Schenkung kolonialen Besitzes. Es ist keine Lösung des Ernährungsproblems. Blockade.

Zwingt uns das Schicksal zur Auseinandersetzung mit dem Westen, ist es gut, einen grösseren Ostraum zu besitzen. Im Kriege werden wir auch weniger wie im Frieden mit Rekordermten rechnen können.

Die Bevölkerung nicht deutscher Gebiete tut keinen Waffendienst und steht zur Arbeitsleistung zur Verfügung.

Das Problem "Polen" ist von der Auseinandersetzung mit dem Westen

nicht zu trennen.

Polens innere Festigkeit gegen den Bolschewismus ist zweifelhaft. Daher auch Polen eine zweifelhafte Barriere gegen Russland.

Kriegsglück im Westen mit schneller Entscheidung fraglich, ebenso dann die Haltung Polens.

Einen Druck durch Russland, hält das poln. Regime nicht stand. Polen sieht in einem Siege Deutschlands über den Westen eine Gefahr und wird uns den Sieg zu nehmen versuchen.

Es enthält also die Frage, Polen zu schonen und bleibt der Entschluss

bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen.

An eine Wiederholung der Tschechei ist nicht zu glauben. Es wird zum Kampf kommen. Aufgabe ist es, Polen zu isolieren. Das Gelingen der Isolierung ist entscheidend.

Daher muss sich der Führer endgültigen Befehl zum Losschlagen vorbehalten. Es darf nicht zu einer gleichzeitigen Auseinandersetzung mit dem Westen (Frankreich u. England) kommen.

Ist es nicht sicher, dass im Zuge einer deutsch/polnischen Auseinandersetzung ein Krieg mit dem Westen ausgeschlossen bleibt, dann gilt der Kampf primär England und Frankreich.

Grundsatz: Auseinandersetzung mit Polen - beginnend mit Angriff gegen Polen - ist nur dann von Erfolg, wenn der Westen aus dem Spiel bleibt.

Ist das nicht möglich, dann ist es besser, den Westen anzu-
fallen und dabei Polen zu erledigen.

Es ist Sache geschickter Politik, Polen zu isolieren.

Schwerwiegende Frage ist Japan. Wenn auch zunächst aus verschiedenen Gründen kühl einem Zusammengehen mit uns gegenüberstehen, so ist es doch im eigenen Interesse Japans, vorzeitig gegen Russland vorzugehen. Zu Russland sind wirtschaftliche Beziehungen nur möglich, wenn politische Beziehungen sich gebessert haben. In Presse-Erörterungen tritt vorsichtige Haltung in Erscheinung. Es ist nicht aus-

geschlossen, dass Russland sich an der Zertrümmerung Polens desinteressiert zeigt. Wenn Russland weiter gegen uns treibt, kann das Verhältnis mit Japan enger werden.

Ein Bündnis Frankreich - England - Russland gegen Deutschland - Italien - Japan würde mich veranlassen, mit wenigen vernichtenden Schlägen England und Frankreich anzugreifen.

Der Führer zweifelt an der Möglichkeit einer friedlichen Auseinandersetzung mit England. Es ist notwendig, sich auf die Auseinandersetzung vorzubereiten. England sieht in unserer Entwicklung die Fundierung einer Hegemoniemacht, die England entkräften würde. England ist daher unser Feind und die Auseinandersetzung mit England geht auf Leben und Tod.

Wie sieht diese Auseinandersetzung aus?

England kann Deutschland nicht in wenigen zügigen Streichen erledigen und uns niederzwingen. Für England ist es entscheidend, den Krieg möglichst nahe an das Ruhrgebiet heranzutragen. Man wird französisches Blut nicht schonen. (Westwall!) Der Besitz des Ruhrgebietes entscheidet die Dauer unseres Widerstandes. Die holländischen und belgischen Luftstützpunkte müssen militärisch besetzt werden. Auf Neutralitätserklärungen kann nichts gegeben werden. Wollen Frankreich und England es beim Krieg Deutschland/Polen zu einer Auseinandersetzung kommen lassen, dann werden sie Holland und Belgien in ihrer Neutralität unterstützen und Befestigungen bauen lassen, um sie schliesslich zum Mitgehen zu zwingen.

Belgien und Holland werden, wenn auch protestierend, dem Druck nachgeben. Wir müssen daher, wenn bei polnischem Krieg England eingreifen will, blitzartig Holland angreifen. Erstrebenswert ist es, eine neue Verteidigungslinie auf holländischem Gebiet bis Zuider See zu gewinnen. Der Krieg mit England und Frankreich wird ein Krieg auf Leben und Tod.

Die Ansicht, sich billig loskaufen zu können, ist gefährlich, sie gibt es nicht. Die Brücken sind dann abubrechen und es handelt sich

nicht mehr um Recht oder Unrecht, sondern um Sein oder Nichtsein von 80 Millionen Menschen.

Frage: Kurzer oder langer Krieg?

Jede Wehrmacht bzw. Staatsführung hat den kurzen Krieg anzustreben. Die Staatsführung hat sich dagegen jedoch auch auf den Krieg von 10 - 15 Jahre Dauer einzurichten.

Es war immer in der Geschichte so, dass man an kurze Kriege glaubte. 1914 war man noch der Ansicht, lange Kriege nicht finanzieren zu können. Auch heute spukt die Auffassung in manchen Köpfen. Dagegen wird jeder Staat solange wie möglich aushalten, wenn nicht sofort eine wesentliche Schwächung (z.B. Ruhrgebiet) eintritt. England hat ähnliche Schwächen.

England weiss, dass der unglückliche Kriegsausgang das Ende seiner Weltmacht bedeutet. England ist der Motor, der gegen Deutschland treibt. Seine Stärke liegt in folgendem:

- 1.) Der Brite selbst ist stolz, tapfer, zäh, widerstandsfähig und organisatorisch begabt. Weiss jeden Fortschritt auszuwerten. Er hat das Abenteuerertum und den Mut der nordischen Rasse. Mit der Verbreiterung sinkt die Qualität. Der deutsche Querschnitt ist besser.
- 2.) Die Weltmacht an sich. Seit 300 Jahren konstant. Vergrössert um Verbündete. Die Macht ist nicht nur real sondern auch als psychologisch ordumspannende zu betrachten.

Dazu kommt der unermessbare Reichtum mit der damit verbundenen Kreditwürdigkeit.

- 3.) Die geopolitische Sicherung und Beschirmung durch eine starke Seemacht und eine tapfere Luftwaffe.

Englands Schwäche:

Wenn wir im Kriege 2 Panzerschiffe und 2 Kreuzer mehr gehabt hätten und die Skagerak-Schlacht am Morgen begonnen hätte, dann wäre die britische Flotte geschlagen worden und England wäre in die Knie gezwungen worden. Es hätte das Ende des Weltkrieges bedeutet. Früher

genügte es nicht, die Flotte zu schlagen, man musste landen, um England zu besiegen. England konnte sich selbst ernähren. Das ist heute nicht mehr möglich.

Im Augenblick wo England von seiner Zufuhr abgeschnitten ist, ist es zur Kapitulation gezwungen. Die Lebensmittel - und Betriebsstoffzufuhr ist vom Schutz durch die Flotte abhängig.

Der Angriff der Luftwaffe gegen England im Mutterland zwingt England nicht an einem Tag zur Kapitulation. Wird jedoch die Flotte vernichtet, so ist eine mittelbare Kapitulation die Folge.

Es ist kein Zweifel, dass der überraschende Überfall zu einer schnellen Lösung führen kann. Es ist jedoch verbrecherisch, wenn die Staatsführung sich auf die Überraschung verlassen sollte.

Die Überraschung kann erfahrungsgemäss scheitern an:

- 1) Vorrat aus grösserem Kreis milit. Fachbearbeiter;
- 2) blödsinnigen Zufall, der die ganze Aktion zusammenbrechen lässt;
- 3) Menschlicher Unzulänglichkeit;
- 4) Titterungsverhältnissen.

Der Termin zum Losschlagen muss lange vorher bestimmt werden. Darüber hinaus kann man aber nicht lange in Spannung leben. Es muss damit gerechnet werden, dass die Titterungsverhältnisse überraschend das Eingreifen von Flotte und Luftwaffe unmöglich machen.

Dies muss der Bearbeitung als ungünstigste Grundlage zu Grunde gelegt werden.

- 1) Anzustreben bleibt dem Gegner zu Beginn einen oder den vernichtenden Schlag beizubringen. Hierbei spielen Recht oder Unrecht oder Verträge keine Rolle.

Dies ist nur möglich, wenn man nicht durch Polen in einen Krieg mit England "hineinschlittert".

- 2) Vorzubereiten ist der lange Krieg neben dem überraschenden Überfall unter Zerschlagen der englischen Möglichkeiten auf dem Festlande.

Das Heer hat die Positionen in Besitz zu nehmen, die für Flotte

und Luftwaffe wichtig sind. Gelingt es, Holland und Belgien zu besetzen und zu sichern, sowie Frankreich zu schlagen, dann ist die Basis für einen erfolgreichen Krieg gegen England geschaffen.

Die Luftwaffe kann dann von Westfrankreich aus die engere Blockade Englands, die Flotte mit den U-Booten die weitere übernehmen.

Folgen:

England kann auf dem Kontinent nicht kämpfen.

Die täglichen Angriffe der Luftwaffe und Kriegsmarine zerschneiden sämtliche Lebensadern.

Die Zeit entscheidet gegen England. Deutschland verblutet nicht zu Lande.

Diese Kriegführung ist in ihrer Notwendigkeit durch den Weltkrieg und die kriegerischen Handlungen seither.

Aus dem Weltkrieg ergeben sich verpflichtende Rückschlüsse für die Kriegführung.

- 1) Bei einer stärkeren Kriegsmarine zu Beginn des Weltkrieges oder einer Abtreibung des Heeres auf die Kanalhäfen hätte der Krieg einen anderen Ausgang genommen.
- 2) Ein Land ist durch die Luftwaffe nicht niedersuzwingen. Es können nicht alle Objekte gleichzeitig angegriffen werden und wenige Minuten Zeitunterschiede rufen die Abwehr auf den Plan.
- 3) Wichtig ist der rücksichtslose Einsatz aller Mittel.
- 4) Hat erst einmal das Heer im Zusammenwirken mit der Luftwaffe und Kriegsmarine die wichtigsten Positionen genommen, dann fließt die industrielle Produktion nicht mehr in das Danaiden-Fass der Schlachten des Heeres, sondern kommt der Luftwaffe und der Kriegsmarine zu gute.

Deher muss das Heer in der Lage sein, diese Positionen einzunehmen; der plamässige Angriff ist vorzubereiten.

Das zu studieren ist wichtigste Aufgabe.

Ziel ist immer, England auf die Knie zu zwingen.

Jede Waffe trägt die schlachtentscheidende Wirkung nur solange

in sich, als sie der Feind nicht besitzt.

Das gilt für Gas, Uboote und die Luftwaffe. Für die letztere traf das zu, solange z.B. auf der ehelichen Flotte keine Abwehr vorhanden war, das wird 1940-1941 nicht mehr zutreffen. Gegen Polen z.B. wird die Tankwaffe wirksam sein, da der polnischen Armee die Abwehr fehlt.

Wo die Wirkung entscheidend nicht mehr zu bewerten ist, tritt an ihre Stelle die Überraschung und der geniale Einsatz.

Das ist das Angriffsprogramm.

Das Programm swingt

1.) Zur wichtigen Beurteilung der Waffen und ihrer Wirkung:

z.B. a) Kriegsschiff oder Flugzeugträger, wer ist gefährlicher im Einzelfall und im ganzen gesehen. Der Flugzeugträger ist der bessere Schutz eines Konvay, s.

b) Ist der Luftangriff auf eine Fabrik wichtiger als auf ein Schlachtschiff. Wo liegen die fabrikatorischen Engpässe.

2.) Zur schnellen Bereitschaft des Heeres die Nachbarstaaten müssen aus der Kaserne heraus überrannt werden.

3.) Zum Studium der schwachen Stellen des Gegners.

Diese Studien dürfen nicht den Generalstäben überlassen werden. Die Geheimhaltung ist dann nicht mehr gewährleistet.

Der Führer hat sich daher entschlossen, einen kleinen Studienstab beim O.K.W. zu befehlen, der Vertreter der 3 Wehrmachtsteile enthält und von Fall zu Fall die 3 Oberbefehlshaber bzw. Generalstabschefs einbezieht.

Der Stab hat den Führer laufend zu halten und zu unterrichten.

Der Studienstab übernimmt die geistige Vorbereitung der Operationen und die sich zwangsläufig daraus ergebenden Vorbereitungen in technischer organisatorischer Beziehung.

Der Zweck bestimmter Anordnungen geht ausserhalb des Stabes keinen etwas an.

Wenn sich auch die Rüstungen der Gegner verdichten, so stehen sie einmal am Ende ihrer Möglichkeiten und die unsrigen werden grössere sein. Französische Rekruten-Jahrgänge 120 000 Mann!

Wir werden nicht in einen Krieg hineingezwungen werden, aber um ihn herum kommen wir nicht.

Die Geheimhaltung ist die entscheidende Voraussetzung für den Erfolg auch Italien oder Japan gegenüber muss die Zielsetzung geheim bleiben. Für Italien bleibt der Durchbruch durch die Maginot-Linie bestehen, der zu studieren ist. Der Führer hält den Durchbruch für möglich.

Das Zusammenfassen (Bündeln) der Wehrmachtsteile zum Studium des Gesamtproblems ist wichtig.

Der Zweck

- 1.) Studium des Gesamtproblems.
- 2.) " des Vorgehens.
- 3.) " der erforderlichen Mittel.
- 4.) " der notwendigen Ausbildung.

Dem Stab müssen Männer mit grosser Phantasie und bestem Fachwissen angehören, sowie Offiziere mit nüchternen, skeptischen Verstand.

Grundsatz bei der Arbeit:

- 1.) Niemand ist zu beteiligen, der es nicht wissen muss.
- 2.) Niemand darf mehr erfahren als er wissen muss.
- 3.) Wann muss der Betreffende es spätestens wissen? Niemand darf früher etwas wissen, als er wissen muss.

Auf Anfrage des Feldmarschalls Göring bestimmt der Führer, dass

- a) die Wehrmachtsteile bestimmen, was gebaut wird,
- b) an dem Schiffsprogramm nichts geändert wird.
- c) die Rüstungsprogramme sind auf 1943 bzw. 44 abzustellen.

Für die Richtigkeit der Wiedergabe:

Schmundt, Oberstleutnant

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. *VI*

CASE No. *VI*

Schmitzler
DOCUMENT No. *18*

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. *18*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Schmitzler
DOC. No. *18* DEFENSE EXHIBIT No. *18*

Schnittler Nr. 18

Exhibit Nr.

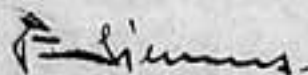
Ich, Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Ansprache des Fuehrers vor den Oberbefehlshabern am

22. August 1939

wertgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde im grossen Prozess
vor dem Internationalen Militaergerichtshof Nuernberg als Dokument
PS 798 dem Gerichtshof von der Anklagebehorde vorgelegt und vom
Gerichtshof als Exhibit US 29 angenommen.

Nuernberg, den 5. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schnittler Dok. Nr. 18

Exhibit Nr.

Dok. (IMT) Nr. FS-798 = US 29

Ansprache des Fuehrers vor den Oberbefehlshabern
am 22. August 1939.

Ich habe Sie zusammengerufen, um Ihnen ein Bild der politischen Lage zu geben, damit Sie Einblick tun in die einzelnen Elemente, auf die sich mein Entschluss, zu handeln, aufbaut und um Ihr Vertrauen zu staerken.

Danach werden wir militaerische Einzelheiten besprechen.

Es war mir klar, dass es frueher oder spaeter zu einer Auseinandersetzung mit Polen kommen musste. Ich fasste den Entschluss bereits im Fruehjahr, dachte aber, dass ich mich zunaechst in einigen Jahren gegen den Westen wenden wuerde und dann erst gegen den Osten. Aber die Zeitfolge laesst sich nicht festlegen. Man darf auch vor bedrohlichen Lagen nicht die Augen schliessen. Ich wollte zunaechst mit Polen ein tragbares Verhaeltnis herstellen, um zunaechst gegen den Westen zu kaempfen. Dieser mir sympathische Plan war aber nicht durchfuehrbar, da sich Wesentliches geaendert hatte. Es wurde mir klar, dass bei einer Auseinandersetzung mit dem Westen Polen uns angreifen wuerde. Polen strebt den Zugang zum Meer an. Nach der Besetzung des Memelgebietes zeigte sich die weitere Entwicklung und es wurde mir klar, dass u.U. eine Auseinandersetzung mit Polen zu einem unguenstigen Zeitpunkt kommen koennte. Als

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok.(IMT) Nr.PS-798 = US 29

- 2 -

Grunde fuer diese Ueberlegung fuehre ich an:

1.)

Zunaechst zwei persoenliche Bedingungen:

Meine eigene Persoenlichkeit und die Mussolinis.

Wesentlich haengt es von mir ab, von meinem Dasein, wegen meinen politischen Faehigkeiten. Dann die Tatsache, dass wohl nie wieder so wie ich das Vertrauen des ganzen deutschen Volkes hat. In der Zukunft wird es wohl niemals wieder einen Mann geben, der mehr Autoritaet hat als ich. Mein Dasein ist also ein grosser Wert-Faktor. Ich kann aber jederzeit von einem Verbrecher, von einem Idioten beseitigt werden.

Der zweite persoenliche Faktor ist der Duce. Auch sein Dasein ist entscheidend. Wenn ihm etwas zustoesset, wird die Buendnistreue Italiens nicht mehr sicher sein. Die Grundeinstellung des italienischen Hofes ist gegen den Duce. Vor allem der Hof sieht in der Erweiterung des Imperiums eine Belastung. Der Duce ist der nervenstaerkste Mann in Italien.

Der dritte persoenliche fuer uns guenstige Faktor ist Franco. Wir koennen von Spanien nur wohlwollende Neutralitaet verlangen. Aber das haengt von der Persoenlichkeit Francos ab. Er garantiert eine gewisse Einheitlichkeit und Stetigkeit des jetzigen Systems in Spanien. Wir muessen in Kauf nehmen, dass es in Spanien noch keine faschistische Partei von unserer inneren Geschlossenheit

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok.(IMT) Nr.PS-798 = US 29

- 3 -

gibt.

Auf der Gegenseite ein negatives Bild, soweit es die massgebenden Persoenlichkeiten betrifft. In England und Frankreich gibt es keine Persoenlichkeiten von Format.

Bei uns ist das Fassen von Entschlussen leicht. Wir haben nichts zu verlieren, nur zu gewinnen. Unsere wirtschaftliche Lage ist infolge unserer Einschränkungen so, dass wir nur noch wenige Jahre durchhalten koennen. Goering kann das bestaetigen. Uns bleibt nichts anderes uebrig, wir muessen handeln. Unsere Gegner riskieren viel und koennen nur wenig gewinnen. Der Einsatz Englands in einem Kriege ist unfassbar gross..Unsere Gegner haben Fuehrer, die unter dem Durchschnitt stehen. Keine Persoenlichkeiten. Keine Herren, keine Tatmenschen.

Neben den persoenlichen Faktoren ist die politische Lage fuer uns guenstig. Im Mittelmeer Rivalitaeten zwischen Italien und Frankreich und England, in Ostasien Spannung zwischen Japan und England, im Orient Spannung, die zur Alarmierung des mohammedanischen Welt fuehrt.

Das englische Empire ist schon aus dem letzten Krieg nicht gestaerkt hervorgegangen. Maritim wurde nichts erreicht. Konflikt England-Irland. Die Unabhaengigkeit der Suedafrikanischen Union ist groesser geworden. Indien mussten Konzessionen gemacht werden. England wird auf das aeusserste bedroht. Ungesunde Industrialisierung. Ein britischer Staatsmann kann nur mit Sorgen in die Zukunft

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok.(IMT) Nr.PS-798 = US 29

- 4 -

sehen.

Frankreichs Stellung ist ebenfalls schlechter geworden, vor allem im Mittelmeer.

Als guenstig fuer uns ist ferner anzusprechen:

Auf dem Balkan ist seit Albanien das Gleichgewicht der Kraefte. Jugoslawien traegt den Todkeim des Verfalls in sich infolge seiner inneren Verhaeltnisse.

Rumaenien ist nicht staerker geworden. Es ist angreifbar und verwundbar. Es wird bedroht durch Ungarn und Bulgarien. Seit dem Tode Kemals wird die Tuerkei von kleinen Geistern regiert, haltlose, schwache Menschen.

Alle diese gluecklichen Umstaende bestehen in zwei bis drei Jahren nicht mehr. Niemand weiss, wie lange ich noch lebe. Deshalb Auseinandersetzung besser jetzt.

Die Gruendung Grossdeutschlands war politisch eine grosse Leistung, militaerisch war sie bedenklich, da sie erreicht wurde durch ein Bluff der politischen Leitung. Es ist notwendig, das Militaer zu erproben. Wenn irgend moeglich, nicht in einer Generalabrechnung, sondern bei der Loesung einzelner Aufgaben.

Das Verhaeltnis zu Polen ist untragbar geworden. Meine bisherige polnische Politik stand im Gegensatz zu der Auffassung des Volkes. Meine Vorschlaege an Polen (Danzig und Korridor) wurde durch Eingreifen Englands gestoert. Polen aenderte seinen Ton uns gegenueber. Spannungszustand auf die Dauer unertraeglich. Gesetz des

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok. (IMT) Nr. 99798 = US 29

- 5 -

Handelns darf nicht auf andere uebergehen. Jetzt ist der Zeitpunkt guenstiger als in 2-3 Jahren. Attentat auf mich oder Mussolini koennte Lage zu unseren Ungunsten aendern. Man kann nicht ewig mit gespanntem Gewehr einander gegenueberliegen. Eine uns vorgeschlagene Kompromissloesung haette von uns verlangt Gesinnungsaeenderung und gute Gesen. Man sprach wieder in der Versailler Sprache zu uns. Die Gefahr des Prestige-Verlustes bestand. Jetzt ist die Wahrscheinlichkeit noch gross, dass der Westen nicht eingreift. Wir muessen mit ruecksichtsloser Entschlossenheit das Wagnis auf uns nehmen. Der Politiker muss ebenso wie der Feldherr ein Wagnis auf sich nehmen. Wir stehen vor der harten Alternative zu schlagen, oder frueher oder spaeter mit Sicherheit vernichtet zu werden.

Hinweis auf die fruheren Wagnisse.

Man haette mich gesteinigt, wenn ich nicht Recht behalten haette. Gefaehrlichster Schritt war der Einmarsch in die neutrale Zone. Noch acht Tage vorher bekam ich eine Warnung durch Frankreich. Immer habe ich ein grosses Wagnis auf mich genommen in der Ueberzeugung, dass es gelingen koenne.

Auch jetzt ist es ein grosses Risiko. Eiserne Nerven, eiserne Entschlossenheit.

Folgende besonderen Gruende bestaerken mich in meiner Auffassung. England und Frankreich haben sich verpflichtet, beide sind nicht in der Lage dazu. In England ist

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

(Dok.(IMT) Nr.PS-798 = US 29

- 6 -

keine tatsächliche Aufrüstung, sondern nur Propaganda. Sehr hat es geschadet, dass viele Deutsche, die ablehnend waren, nach der Lösung der tschechischen Frage Engländern gesagt und geschrieben haben: Der Führer hat Recht behalten, weil Ihr die Nerven verloren habt, weil Ihr zu früh kapituliert habt. Dadurch erklärt sich der jetzige Propaganda-Krieg. Die Engländer sprechen vom Nerven-Krieg. Ein Element dieses Nervenkrieges ist die Darstellung der Steigerung der Rüstung. Wie ist die britische Aufrüstung aber tatsächlich. Das Bauprogramm der Marine fuer 1938 ist noch nicht erfüllt. Nur Einberufung der Reserve-Flotte. Ankauf von Fischdampfern. Wesentliche Verstaerkung der Flotte nicht vor 1941 oder 1942.

Auf dem Lande ist nur wenig geschehen. England wird in der Lage sein, hoechstens drei Divisionen nach dem Festland zu schicken. Auf dem Gebiete der Luftwaffe ist einiges geschehen, aber es ist nur ein Anfang. Luftabwehr ist in den Anfangsstadien. Zur Zeit verfuegt England nur ueber 150 Flaks. Das neue Flak-Geschuetz ist in Auftrag gegeben. Es wird noch lange dauern, bis genuegend hergestellt sind. Es fehlt an Kommando-Geraeten. Noch ist England Luft-verwundbar. In 2-3 Jahren kann sich dies aendern. Die englische Luftwaffe hat z.Zt. nur 130 000 Mann, Frankreich 72 000 Mann, Polen 15 000 Mann. In England wuenscht man, dass der Konflikt erst in 2-3 Jahren eintritt.

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok. (IMT) Nr. PS-798 = US 29

- 7 -

Charakteristisch fuer England ist folgendes: Polen wollte Anleihe von England fuer seine Aufruestung. England gab aber nur Kredite, um sicherzustellen, dass Polen in England kauft, obwohl England gar nicht liefern kann. Das spricht dafuer, dass England Polen nicht wirklich unterstuetzen will. Es riskiert nicht 8 Mill. Pfund in Polen, obwohl es eine halbe Milliarde in China hineingesteckt hat. Die Lage Englands in der Welt ist sehr prekaer. Es wird kein Risiko auf sich nehmen.

In Frankreich ist Mangel an Menschen (Geburtenrueckgang). Fuer die Aufruestung geschah wenig. Die Artillerie ist veraltet. Frankreich wollte nicht in dieses Abenteuer hinein. Der Westen hat nur zwei Moeglichkeiten, gegen uns zu kaempfen:

- 1.) Blockade: sie wird unwirksam sein infolge unserer Autarkie und weil wir die Hilfsquellen im Osten haben.
- 2.) Angriff im Westen aus der Maginot-Linie heraus: das halte ich fuer unmoeglich.

(Es waere nur noch die Moeglichkeit der Verletzung der Neutralitaet von Holland, Belgien und der Schweiz. Ich habe keinen Zweifel, dass alle diese Staaten und auch Skandinavien ihre Neutralitaet mit allen Mitteln verteidigen werden. England und Frankreich werden die Neutralitaet dieser Laender nicht verletzen.) England kann also Polen tatsaechlich nicht helfen. Angriff gegen Italien bleibt noch uebrig. Militaerisches Eingreifen ist ausge-

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok.(IMT)Nr.PS/798 = US 29

- 8 -

schlossen. Mit langer Dauer des Krieges rechnet niemand. Wenn mir Herr v. Brauchitsch gesagt haette, ich brauche vier Jahre, um Polen zu erobern, dann haette ich geantwortet: dann geht's nicht. Unsinn ist es, wenn man sagt, England will einen langen Krieg fuehren.

Wir werden den Westen halten, bis wir Polen erobert haben. Wir muessen uns unserer grossen Produktionsleistung bewusst sein. Sie ist noch viel groesser als 1914-18.

(Der Gegner hatte noch die Hoffnung, dass Russland als Gegner auftreten wuerde nach Eroberung Polens. Die Gegner haben nicht mit meiner Entschlusskraft gerechnet. Unsere Gegner sind kleine Wuermchen. Ich sah sie in Muenchen.)

Ich war ueberzeugt, dass Stalin nie auf das englische Angebot eingehen wuerde. Russland hat kein Interesse an der Erhaltung Polens, und dann weiss Stalin, dass es mit seinem Regime zu Ende ist, einerlei, ob seine Soldaten siegreich oder geschlagen aus einem Kriege hervorgehen. Litvinovs Abloesung war ausschlaggebend. Ich habe die Einstellung Russland gegenueber allmaechlich durchgefuehrt. In Zusammenhang mit dem Handelsvertrag sind wir in das politische Gesprach gekommen. Vorschlag eines Nichtangriffspakts. Dann kam ein universaler Vorschlag von Russland. Vor vier Tagen habe ich einen besonderen Schritt getan, der dazu fuehrte, dass Russland gestern antwortete, es sei zum Abschluss bereit. Die persoenaliche Verbindung

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Dok.(IMT) Nr.PS-798 = US 29

- 9 -

mit Stalin ist hergestellt. Von Ribbentrop wird uebermorgen den Vertrag schliessen. Nun ist Polen in der Lage, in der ich es haben wollte.

(Wir brauchen keine Angst vor Blockade zu haben. Der Osten liefert uns Getreide, Vieh, Kohle, Blei und Zink. Es ist ein grosses Ziel, das vielen Einsatz fordert. Ich habe nur Angst, dass mir noch im letzten Moment irgend ein Schweinehund einen Vermittlungsplan vorlegt.)

Die politische Zielsetzung geht weiter. Anfang zur Zerstoerung der Vormachtstellung Englands ist gemacht. Weg fuer den Soldaten ist frei, nachdem ich die politischen Vorbereitungen getroffen habe.

Die heutige Veroeffentlichung des Nichtangriffspakts mit Russland hat eingeschlagen wie eine Granate. Auswirkungen sind nicht zu uebersehen. Auch Stalin hat gesagt, dass dieser Kurs beiden Laendern zugute kommen wird. Die Einwirkung auf Polen wird ungeheuer sein.

Goering antwortet mit Dank an den Fuehrer und der Versicherung, dass die Wehrmacht ihre Pflicht tun wird.

DEFENSE

Dr. Sporg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 19

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 19

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. No. 19
DEFENSE EXHIBIT No. 19

Schnitzler Dok. Nr. 19

Exhibit Nr.

Raeder Nr. 27

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaube ich, dass das anliegende Dokument:

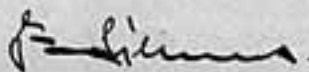
"Rede des Fuehrers auf dem Obersalzberg
vom 22. August 1939"

richtig von dem Manuskript des Herrn Generaladmiral
Hermann B o e h m , Marutendorf bei Kiel, abgeschrieben ist.

Generaladmiral Boehm war bei der Rede Hitlers auf
dem Obersalzberg am 22. August 1939 zugegen und hat diese
Niederschrift noch am gleichen Tage abends im Hotel
"Vier Jahreszeiten" in Muenchen auf Grund seiner Notizen
waehrend der Rede angefertigt.

Dieses Dokument wurde von dem Internationalen Militaergerichtshof als Raeder Exhibit Nr. 27 angenommen.

Nuernberg, den 19. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Rede des Fuehrers auf dem Obersalzberg

am 22. VIII. 1939.

Zweck der Ansprache, Beurteilung des Fuehrers ueber politische Lage zu geben, seine Gedanken darzulegen, dadurch Vertrauen zu festigen fuer seinen Entschluss. Denn sein Entschluss zu handeln stuede fest. Absicht noch im Fruehjahr war, die Loesung der polnischen Frage hinauszuschieben, sozusagen auf Eis zu legen, um erst die nach seiner Ansicht unvermeidbare Auseinandersetzung im Westen auszutragen. Jedoch darf man sich als Politiker hinsichtlich einer Zeitfolge nicht festlegen, muesse elastisch sein. Die Voraussetzungen fuer seine urspruenglichen Absichten haetten sich geaendert, im uebringen habe er nie geglaubt, dass Polen sich an den Nichtangriffspakt gehalten haette, wenn Deutschland irgendwie sonst gebunden waere. Das zeige schon die Landkarte, besonders aber die Presse der letzten Zeiten, die das tiefste Denken der Polen enthuellet. Wenn diese Auseinandersetzung mit Polen auch unerwuenscht sei, so sei sie notwendig, und die politische Lage fuer Deutschland jetzt guenstiger als vielleicht in einigen Jahren aus folgenden Gruenden :

1.) Persoenliche Gruende auf unserer Seite:

- a) Seine eigene Person als Wertfaktor im Leben des deutschen Volkes. Er habe das deutsche Volk geeint, besitze Vertrauen und Autoritaet im deutschen Volke, wie ein Nachfolger es groesser nicht haben koenne. Er koenne jederzeit Opfer eines

Feindes oder Narren werden oder eines natuerlichen Todes sterben. Seine Existenz sei also von grosser Bedeutung fuer Loesung der Aufgaben.

b) Aehnliches gelte fuer Mussolini. Nicht Vertraege mit Italien seien entscheidend, sondern Persoenlichkeiten. Mussolini sei fuer Innehaltung des Vertrages massgebend. Der Hof sei allem, was er als Abenteuer empfaende, abgeneigt, wuerde sich am liebsten mit dem Erworbenen zufrieden geben. Mussolini sei ein Mann ohne Nerven, Beweis der Abessinien-Konflikt.

c) Von Bedeutung auch die Person Franco's. Der Fuehrer habe nie mehr als wohlwollende Neutralitaet von Spanien erwartet. Dieses stuede weiterhin unter parteipolitischen Einfluss mehrerer Parteien. Nur Franco sei die Voraussetzung von Einheitlichkeit und einer gewissen Stetigkeit in der Politik.

2.) Auf der anderen gegnerischen Seite waere das Bild negativ, zum Glueck fuer uns keine Persoenlichkeiten vorhanden.

Das Fassen von Entschluessen, bei denen Blut fliessen muss, ist schwer, aber fuer uns verhaeltnismaessig leicht, indem es fuer uns nur die Wahl gibt: Hindurch oder verlieren. Wir koennen den jetzigen Zustand vielleicht 10 - 15 Jahre durchhalten wirtschaftlich und in der Anspannung aller Kraefte, nicht laenger. Entschluesse sind daher fuer uns zwingend. Fuer den Gegner sind solche Entschluesse viel schwerer, sein Gewinn waere gleich nichts, der Einsatz ist ein viel grosserer, unfassbar gross.

Die Persoenlichkeiten auf der Gegenseite sind aber durch die Bank unter dem Durchschnitt dessen, was man von einem Politiker erwartet, sie sind keine Tatmenschen.

Fuer England gibt es eine Reihe von Spannungsgebieten:

Im Mittelmeer die Spannung mit Italien, in Asien mit Japan, im Nahen Orient hat England die Mohammedaner alarmiert.

Wenn fuer ein Volk der Ausdruck Pyrrhus-Sieg je zutreffend war, so war es der Sieg von 1918 fuer England. Maritim verlor es seine Vorherrschaft und teilte sie mit Amerika- sein Empire wurde erschuettert, Irland macht sich selbstaendig, die Suedafrikanische Union strebt nach gleichem, der Appetit hierauf in Indien waechst.

Zwei Freunde aus dem Weltkriege 1913/18 sind abgespaltet, Russland und Italien.

Hinsichtlich des Handels hat England, das glaubte, durch einen Krieg um so viel reicher zu werden, eine Enttaeuschung erlebt. Durch die Aufruestung haben alle Laender eine eigene Industrie errichtet, der Absatz fuer England ist erschwert, die alte Ordnung gestoert.

Auch Frankreich ist in schlechter Situation, vor allem durch die Verminderung seiner Jahrgaenge.

Guenstige Faktoren fuer uns sind ferner die Besetzung Albaniens, das in der Hand von Italien Jugoslawien ausschaltet. Aber auch dieses ist schwaecher als das Serbien 1914, da die Kroaten eine innere Spaltung fuer das Land bedeuten. Rumaenien ist schwaecher als frueher, und Ungarn und Bulgarien ruesten und marschieren an seiner Grenze auf. Die Tuerkei hat den einzigen grossen Mann

Attaturk verloren, die jetzt Herrschenden sind kleine Geister oder stehen unter dem Einfluss des Pfundes.

Es liegen also, insgesamt gesehen, eine Reihe von günstigen Umständen vor, die in 3 Jahren vielleicht nicht mehr bestehen.

Auch eine psychologische Seite ist zu bedenken: Die 3 letzten grossen Ereignisse bezüglich Ostmark, Suedetenland und Tschechei sind ohne Zweifel eine ausgezeichnete politische Leistung. Es waere aber ausserordentlich gefaehrlich fuer ein Land und besonders seine Wehrmacht, diese nur als Instrument des Bluffs fuer die Politik anzusehen ohne den Willen eines ernsthaften Einsatzes. Es erscheint auch vom Standpunkt einer spaeleren grossen Auseinandersetzung im Westen, die er fuer unvermeidbar halte, militaerisch richtig, die Wehrmacht in einer einzelnen Aufgabe zu erproben.

Es erhebt sich nun die Frage: Besteht die Aussicht, diese Aufgabe isoliert von anderen Katastrophen durchzufuehren?

Klar ist zunaechst, dass eine politische Lage mit Polen, wie sie jetzt bestand, auf die Dauer untragbar ist. Daher der Vorschlag des Fuehrers hinsichtlich der Abtretung Danzigs und der Herstellung eines Verbindungsweges durch den Korridor. Dieser Verstaendigungsversuch wurde gestoert durch England, das sich in eine Hysterie hineinsteigerte, und Polen zu frechen Noten und militaerischen Massnahmen veranlasste. Zwischen Deutschland und Polen kann es nur einen ertraeglichen Zustand geben, oder es entsteht eine unertraegliche Belastung. Fuer England aber war und ist gerade ein dauernder labiler Zustand erwuenscht, um jeder-

zeit, wenn es selbst losschlagen will, auf der anderen Seite Polen loslassen zu koennen. Damit waere aber das Gesetz des Handelns nicht mehr bei uns. So waere es auch von diesem Standpunkt aus richtiger, zu handeln heuer, als spaeter.

Abzulehnen waeren faule Kompromisse, das Verlangen nach "guten Gesten" jeder Sprache von Versailles, die schon wieder hoerbar waere. Gerade wir muessen sehr auf unser Prestige bedacht sein, was fuer uns wichtig ist.

Die Wahrscheinlichkeit eines Eingreifens der Westmaechte in einen Konflikt ist nach Ansicht des Fuehrers nicht gross.

Sicher waere die Durchfuehrung seiner Plaene ein grosses Wagnis. Es waere ein absoluter Fehler zu glauben, dass der Politiker vom lieben Gott irgendwelche Anweisungen erhaelt. Beim Feldherren erwartet dies niemand, dagegen beim Politiker hoffte man darauf. Das waere aber genau so wenig beim Politiker wie beim Feldherrn, beide muessen ihre Entschuesse in der eigenen Brust finden. Fuer uns bestuende aber nur die Alternative zu handeln oder auf die Dauer vernichtet zu werden.

Er, der Fuehrer, duerfe sagen, dass er bisher mit der Beurteilung der Lage in Krisen recht behalten habe. Er erinnere an den Austritt aus dem Voelkerbund und die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht. Seine Berater haetten dus Sorge vor dem Krieg gewarnt und im letzteren Falle nur eine beschraenkte Zahl von Divisionen vorgeschlagen. Er selbst habe an 36 Divisionen stur festgehalten. Er erinnere an die Rheinland-Besetzung.

Seine Berater haetten vorgeschlagen, Besatzungen einzelner Garnisonen als "Geste" wieder zurueckzuziehen. Herr Poncet sei 8 Tage vor der Besetzung bei ihm gewesen und habe mitgeteilt, ein Einruecken ins Rheinland bedeute fuer Frankreich den Kriegsfall. Er habe gegen alle stur durchgehalten und recht behalten. Auch im Falle Ostmark, Sudetenland und Tschechei sei ein grosses Risiko verbunden gewesen, und er habe die Krise ueberwunden. Es gaebe eben Lagen, eines grossen Wagnisses, so fuer Hannibal vor der Schlacht bei Cannae, fuer Friedrich den Grossen vor Leuthen und fuer Hindenburg - Ludendorf vor Tannenberg. Auch jetzt bestuende ein grosses Risiko, das nur durch eiserne Entschlossenheit gemeistert werden koenne.

Die Gruende, weswegen der Fuehrer nicht an ein Eingreifen der Westmaechte glaube, sind folgende:

Die beiden Staaten England und Frankreich haben Polen zwar eine Garantie ausgesprochen, wobei aber Frankreich nur im Schleppe von England ist. Bei der Beurteilung der Lage der beiden Laender waere festzustellen, dass England eine ausgezeichnete Propaganda haette. Die Haltung vieler deutscher Maenner auch in prominenten Stellungen haetten diese englische Propaganda im Herbst 1938 wesentlich unterstuetzt. Sie haetten vor und in der Krise gesagt: "England wird fuer die Tschechei eintreten, auch durch Einsatz seiner Wehrmacht! "Als dies nicht der Fall war, sagten sie: "Wir geben uns geschlagen, der Fuehrer hat recht behalten. Er hat deswegen gewonnen, weil er die besseren Nerven hat und durchgehalten hat." Sofort wurde dies in England aufgenommen, und es wurden

die heftigsten Vorwürfe gemacht gegen die Regierung, die die Nerven verloren hatte. Hätte sie dies nicht, sondern hätte sie auch die Gefahr eines Krieges auf sich genommen, so hätte der deutsche Kanzler nachgegeben. Diese Meinung, als wenn er, der Führer, nur bluffen, aber nichts einsetzen wolle, habe ihm die jetzige Lage sehr erschwert.

Wie ist nun die militärische Lage in England?

Das maritime Bauprogramm sei nur zum Teil durchgeführt, seine Auswirkung erst 1941/42 zu erwarten. Bei den Truppen an Land sei keine merkbare Steigerung eingetreten. Man schätze den möglichen Einsatz auf dem Festlande auf 3 Divisionen, er gäbe aber auch 5 - 6 zu, mehr nicht. In der Luft sei ein gewisser Erfolg zu verzeichnen, der aber noch im Anfangsstadium stünde. Das moderne Flakgeschütz sei im vorigen Jahre eingeführt, vorhanden wären 150 - 200 Geschütze im Lande, die monatliche Lieferung betrage 15 - 20. Eine Steigerung solcher Produktion verlange selbst bei uns und unserer besseren Industrie 9 - 12 Monate, um z.B. die Produktion von 70 auf 90 zu steigern, um so viel mehr in England. Dieses sei also luftverwundbar. Die Luftwaffe selbst habe in England etwa 130 000, bei uns 390 000 Mann.

Politische und militärische Komplikationen in der Welt sind für England also unerwünscht, denn es habe viele Positionen zu verteidigen.

Die Einschätzung Polens durch England geht aus den Anleiheverhandlungen hervor. England habe Polens Bitte um 8 Millionen Pfund Gold abgelehnt, trotzdem es in China in letzter Zeit eine halbe Milliarde gesteckt hätte.

Als Polen dann Waffen erbat, habe man ihm laecherliche Zahlen veraltetes Material gegeben, also jede ernsthafte Hilfe abgelehnt mit der Begrueundung, man brauche Gold und Waffen selbst. Nur sonstige Warenkredite seien bewilligt, die keine ernsthafte Hilfe darstellten. Die Lage Englands sei eben prekaer.

"Es erscheint mir daher ausgeschlossen, dass ein verantwortlicher englischer Staatsmann in dieser Lage das Risiko eines Krieges fuer England uebernimmt."

Frankreich kann sich einen blutvoll langen Krieg nicht leisten, seine Jahrgaenge sind zu klein, sein Material nicht ausreichend. Frankreich ist in die ganze Lage gegen seinen Wunsch hineingezwungen, fuer Frankreich trifft das Wort des Nervenkrieges zu.

Welche Moeglichkeiten liegen nun fuer sein Eingreifen der Westmaechte vor?

- 1.) Die Blockade, die aber nicht mehr die Bedeutung wie frueher hat.
- 2.) Der Angriff an Land. Hier moege man bedenken, was es fuer den franzoesischen Soldaten, den man an die Verteidigung der Maginot-Linie gedanklich gewohnt habe, bedeute, aus dieser Verteidigungslinie herauszusteigen und gegen den deutschen Westwall anzustuermen, vielleicht eine Viertel Million Menschen zu verlieren, ohne einen sicher garantierten Erfolg. Denn das deutsche Volk, das frueher Granatrichter, Loecher heldenhaft verteidigt habe, wuerde den jetzigen Westwall bestimmt halten.

Nun koennten die Westmaechte vielleicht versuchen, ueber eine neutrale Linie gegen Deutschland vorzudringen,

- 8 -

damit kam der Fuehrer zu einer Betrachtung der Neutralen. Alle diese hatten den ersten Wunsch, weiter neutral zu bleiben: Die nordischen Staaten bedingungslos. Die Schweiz wurde auf jeden schiessen, der ihre Neutralitaet verletzen wuerde. Holland waere grundsuetzlich neutral aus Furcht fuer seine ostasiatischen Kolonien, die sonst sofort von Japan bedroht wuerden. Belgien waere aufrichtig neutral weniger aus moralischen Gruenden, als wegen der schlechten Erfahrung des Weltkrieges, wo es zum Kriegsschauplatz wurde, der Krieg ihm nichtsbrachte. Fuer England und Frankreich waere es aber ausgeschlossen, die Neutralitaet dieses Landes gegen seinen Willen zu brechen.

Vielleicht seien die Neutralitaetserklarungen dieser Staaten auf Veranlassung Englands abgegeben, um bei Ausbruch eines Konfliktes zwischen Deutschland und Polen Argumente zum Zuruickziehen fuer England zu geben. Dieses koennte dann sagen: "Durch den Westwall koennen wir nicht hindurch. Eine Anfrage bei Holland und Belgien, den Durchmarsch zu gestatten, ist abgelehnt worden. Mit Gewalt duerfen wir ihre Neutralitaet nicht verletzen, - also, wir koennen leider nicht helfen!"

Nun sagen manche: England macht sich auf einen langen Krieg gefasst, rechnet damit oder wuenscht ihn gar, um Deutschland niederzuringen, wie nach 1914. Der Fuehrer haelt diese Ansicht fuer falsch. 1914 hat kein Mensch mit einem langen Krieg gerechnet oder ihn gar gewuenscht. Erst nach den grossen Schlachten von Tannenberg und an der Marne haben alle mit Schrecken gesehen, dass es nun keine schnelle Entscheidung, sondern einen langen Krieg gaebe. Auch jetzt wuenscht sich England

174

Der Fuehrer den russischen Botschafter bei einem Empfang ebenso hoeflich behandelte, wie die anderen Diplomaten.

Am gleichen Abend noch bedankte sich der Botschafter da- fuer, und dass er bei dem Empfang nicht 2-rangig behan- delt worden sei. Es ergaben sich weitere Gespraechе auf wirtschaftlichem Gebiete, die zu einem Handelsvertrage fuehren. Schliesslich kam von den Russen der Vorschlag:

- 1.) Fuer einen Nichtangriffspakt.
- 2.) Fuer eine Intervention zwischen Japan und Russland.
- 3.) Fuer eine Regelung in der Frage der baltischen Provin- zen. Der Nichtangriffspakt soll am 23.VIII. unterzeichnet werden.

"Ich habe den Westmaechten dieses Instrument- die Hilfe Russlands - aus der Hand geschlagen. Es besteht jetzt die Moeglichkeit, einen Stoss ins Herz von Polen zu fuehren. Der militaerische Weg ist nach menschlichem Ermessen frei."

Die Nachricht von dem Pakt habe im Auslande wie eine Gra- nate eingeschlagen und sei das groesste politische Ereig- nis der letzten Zeit.

Die Lage wuerde am besten durch einen Ausspruch von Lloyd George gekennzeichnet, der im Parlament die Regierung frag- te, ob sie sich vor ihrer Garantie fuer Polen die Hilfe Russlands gesichert haette. "Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist die Politik der Regierung die duemmste und ver- brecherischste, die man sich denken kann."

Natuerlich erfordere dieser neue Kurs auch fuer ihn, den Fuehrer, eine gewisse Umstellung und verlange auch Opfer! Er glaube aber, dass das deutsche Volk ihn 100 % verstehen werde und dass er seine Zustimmung habe. Umgekehrt werde die Wirkung auf die Westmaechte eine stark erschuetternde sein.

Natuerlich wuerden die Westmaechte bei einem Konflikt Deutschland - Polen versuchen, das Gesicht zu wahren. Sie werden vielleicht die Botschafter abberufen, vielleicht eine Handelsperre einrichten.

Dagegen hilft nur eisernste Entschlossenheit: Wir muessen zum Ausdruck bringen, dass wir stets mit England-Frankreich gerechnet haben, und dass Deutschland auch dann gewinnt, wenn es nur einig ist. Auf die Haltung jedes Vorgesetzten kommt es an, davon haengt das Verhalten der Wehrmacht ab, die Haltung der Wehrmacht uebertraegt sich auf das ganze Volk. Ein Volk wird aber nicht durch einen langen Frieden zu Leistungen erzogen, sondern durch Gewuehnung an Haerte und Belastung.

Im uebrigen muss man bedenken: Auch auf der anderen Seite sind Menschen mit ihren Sorgen und Kuemmernissen. Letzten Endes sind es nicht die Maschinen, die miteinander ringen, sondern die Menschen. Und wir haben die besten Menschen.

Es ist nicht richtig, dass wir 1918 aus Mangel an Material zusammengebrochen sind, denn wir standen damals materiell besser da als 1915 und 16. Aber es fehlten die seelischen Voraussetzungen zum Durchhalten, die das Wesentliche sind. Auch Friedrich der Grosse hat jahrelang nur durch die Kraft seines Herzens durchgehalten, bis ihm das Glueck wieder laechelte. Festigkeit und Haltung schliessen den Erfolg in sich. Wer sich einen harten Entschluss gewaehlt hat, findet auch diese feste Haltung.

Das Ziel ist die Beseitigung und Zerschlagung der militaerischen Kraft Polens, auch wenn Kaempfe im Westen entstehen, grosste Schnelligkeit im Erfolg im Osten

bietet am besten die Aussicht auf eine Beschränkung des Konfliktes.

Die Auslösung des Konfliktes wird durch eine geeignete Propaganda erfolgen. Die Glaubwürdigkeit ist dabei gleichgültig, im Sieg liegt das Recht.

Wir müssen unser Herz verschliessen und hart machen. Wer ueber diese Weltordnung nachgedacht hat, ist sich klar, dass ihr Sinn im kaempferischen Durchsetzen des Besten liegt. Das deutsche Volk aber gehoert zu den besten Voelkern der Erde. Uns hat die Vorsehung zu Fuehrern dieses Volkes gemacht, wir haben damit die Aufgabe, dem deutschen Volke, das mit 140 Menschen auf den Quadrat-Kilometer zusammengedraengt ist, den hoetigen Lebensraum zu geben. Groesste Haerte kann bei Durchfuehrung einer solchen Aufgabe groesste Milde sein.

Wir koennen und duerfen glauben an den Wert des deutschen Soldaten. Bei Krisen hat er meist die Nerven behalten, waehrend die Fuehrung sie verlor. Beispiel die Marne-schlacht. Die Fuehrung muss daher eisenhart sein.

Nochmals: Erforderlich ist Schnelligkeit der Operationen, Anpassen an jede neue Lage, Zerbrechen der gegnerischen Kraft, wo sie sich zeigt, bis zum letzten. Das ist das militaerische Ziel als Voraussetzung des engeren politischen Zieles einer spaeteren Grenzziehung.

gez. Boehm.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 20

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 20

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. No. 20
DEFENSE EXHIBIT No. 20

Schaltzler Nr. 20

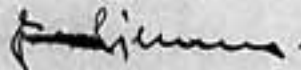
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

"23.11. (1939), 12 Uhr: Besprechung beim Fuehrer, zu der alle
Oberbefehlshaber befohlen sind."

wertgetreu abgeschrieben wurde. Das Dokument wurde im grossen Prozess
vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nuernberg als Dokument
PS 789 dem Gerichtshof von der Anklagebehörde vorgelegt und vom
Gerichtshof als Exhibit US 23 angenommen.

Nuernberg, den 5. März 1948.



(Dr. Siemers)

23.II. (1939), 12 Uhr: Besprechung beim Fuehrer, zu der alle Oberbefehlshaber befohlen sind. Der Fuehrer traegt Folgendes vor:

Zweck der Zusammenkunft ist es, Ihnen Einblick zu geben in die Gedankenwelt, die mich angesichts der bevorstehenden Ereignisse beherrscht und Ihnen meine Entschlusse zu sagen. Der ~~Aufbau~~ der Wehrmacht war nur moeglich im Zusammenhang mit der weltanschaulichen Erziehung des deutschen Volkes durch die Partei. Als ich meine politische Arbeit 1919 begann, basierte mein starker Glaube an den entgeltigen Erfolg auf gruendlicher Beobachtung der Zeitereignisse von damals und dem Studium der Ursachen, der damaligen Geschehnisse. Deshalb habe ich auch bei Rueckschlaegen, die mir waehrend meiner Kampfzeit nicht erspart blieben, niemals den Glaube verloren. Die Vorsehung hat das letzte Wort gesprochen und mir den Erfolg gebracht. Darueber hinaus hatte ~~ich~~ die klare Erkenntnis des voraussichtlichen Ablaufs der geschichtlichen Ereignisse und den festen Willen, brutale Entschlusse zu ziehen. ~~Der erste Entschluss zu ziehen.~~ Der erste Entschluss war 1919, als ich nach langen inneren Kämpfen Politiker wurde und den Kampf gegen meine Feinde aufnahm. Das war der schwerste Entschluss von allen. Ich hatte aber die feste Ueberzeugung, dass ich mein Ziel erreichen wuerde. Vor allem strebte ich ein neues Auslese-Verfahren an. Ich wollte eine Minoritaet heranziehen, die die Fuehrung uebernehmen sollte. Nach 15 Jahren habe ich das Ziel erreicht, nach schweren Kämpfen und vielen Rueckschlaegen. Als ich 1933 zur Macht kam, lag eine Periode des schwersten Kampfes hinter mir. Alles was vorher da war, hatte abgewirtschaftet. Ich wusste

also neu reorganisieren, angefangen vom Volkskörper bis zur Wehrmacht. Erst innere Reorganisation, Beseitigung der Erscheinungen des Zerfalls und des defaitistischen Geistes, Erziehung zum Heroismus. Im Zuge der inneren Reorganisation nahm ich mir die zweite Aufgabe vor: Lösung Deutschlands aus den internationalen Bindungen. Zwei besondere Merkmale sind hierbei hervorzuheben: Austritt aus dem Völkerbund und Abreise an die Abrüstungs-Konferenz. Es war ein schwerer Entschluss. Die Zahl der Propheten, die erklärten, es werde zur Besetzung des Rheinlands führen, war sehr gross, die Zahl der Gläubigen war sehr gering. Ich führte meine Absicht durch, gedeckt durch die Nation, die geschlossen hinter mir stand. Danach Befehl zur Aufrüstung. Auch hier wieder zahlreiche Propheten, die das Unglück kommen sahen, und nur wenige Gläubige. 1935 folgte die Einführung der Wehrpflicht. Danach Entmilitarisierung des Rheinlands, wieder damals ein Vorgang, den man zunächst nicht für möglich hielt. Die Zahl derer, die an mich glaubten, war sehr gering. Dann Beginn der Befestigungen des ganzen Gebiets, vor allen Dingen im Westen.

Ein Jahr später kam Oesterreich, auch dieser Schritt wurde für sehr bedenklich angesehen. Er brachte eine wesentliche Stärkung des Reichs. Der nächste Schritt war Böhmen, Mähren und Polen. Aber dieser Schritt war nicht in einem Zuge zu tun. Zunächst musste im Westen der Westwall fertig gestellt werden. Es war nicht möglich, das Ziel in einem Anlauf zu erreichen. Vom ersten Augenblick an war mir klar, dass ich mich nicht mit dem sudetendeutschen Gebiet begnügen konnte. Es war nur eine Teil-Lösung. Der Entschluss zum Einmarsch in Böhmen war gefasst. Dann kam die Errich-

tung des Pretekterats, und damit war die Grundlage fuer die Eroberung Polens gelegt, aber ich war mir zu dem Zeitpunkt noch nicht im Klaren, ob ich erst gegen den Osten ~~und dann~~ ~~gegen den Westen~~ und dann gegen den Westen oder umgekehrt vorgehen sollte. Moltke hat seinerzeit oft die gleichen Ueberlegungen angestellt. Zwangslaefig kam es erst zum Kampf gegen Polen. Man wird mir verwerfen: Kampf und wieder Kampf. Ich sehe im Kampf das Schicksal aller Wesen. Niemand kann dem Kampf entgehen, falls er nicht unterliegen will. Die steigende Volkszahl erforderte groesseren Lebensraum. Mein Ziel war, ein vernuenftiges Verhaeltnis zwischen Volkszahl und Volksraum herbeizufuehren. Hier muss der Kampf einsetzen. Um die Laesung dieser Aufgabe kommt kein Volk herum oder es muss verzichten und allmaehlich untergehen. Das lehrt die Geschichte. Zuerst Voelkerwanderung nach Sued-osten, dann Anpassung der Volkszahl an den geringen Raum durch Auswanderung. In den letzten Jahren Anpassung der Volkszahl an den ungenuegenden Raum durch Verminderung der Geburten. Dies wuerde zum Volkstod, zur Ausblutung fuehren. Geht ein Volk diesen Weg, so werden alle Schwaechen mobilisiert. Man verzichtet auf Gewalt nach aussen und wendet die Gewalt gegen sich selbst an durch Teetung des Kindes. Das bedeutet die groesste Feigheit, Dezimierung der Zahl und Entwertung. Ich habe mich zum anderen Weg entschlossen: Anpassung des Lebensraumes an die Volkszahl. Wichtig ist eine Erkenntnis: der Staat hat nur den einen Sinn, wenn er der Erhaltung seiner Volkssubstanz dient. Bei uns handelt es sich um 82 Millionen Menschen. Das bedeutet groesste Verpflichtung. Der, der diese Verpflichtung nicht auf sich nimmt, ist nicht wert, dem Volkskoerper anzugehoeren. Dies gab mir die Kraft zum Kampf.

Es ist ein ewiges Problem, die Zahl der Deutschen in Verhaeltnis zu bringen zum Boden. Sicherung des notwendigen Raumes. Keine gekluegelte Gescheitheit hilft hier, Loesung nur mit dem Schwert. Ein Volk, das die Kraft nicht aufbringt zum Kampf, muss abtreten. Die Kaempfe sind anders geworden als vor 100 Jahren. Heute koennen wir von einem Rassekampf sprechen. Heute kaempfen wir um Oelfelder, Gummi, Erdschaetze usw. Nach dem Westfaelischen Frieden war Deutschland zerfallen. Zersplitterung, Ohnmacht des deutschen Reiches war vertraglich festgelegt. Diese deutsche Ohnmacht wurde durch die Reichsgruendung wieder beseitigt, als Preussen sich auf seine Aufgabe besann. Dann begann der Gegensatz gegen Frankreich und England. Seit 1870 ist England gegen uns. Bismarck und Moltke waren sich klar, dass noch einmal angetreten werden muesste. Damals war die Gefahr des Zwei-Fronten-Krieges. Moltke war zeitweilig fuer den Praeventivkrieg. Ausnutzung der langsameren Mobilmachung der Russen. Deutsche Wehrkraft war nicht voll ausgenutzt. Ungenuegende Haerte der fuehrenden Personenlichkeiten. Der Grundgedanke der Moltkeschen Plaene war die Offensive. Er hat niemals an die Defensive gedacht. Nach Moltkes Tod wurden zahlreiche Gelegenheiten verpasst. Die Loesung war nur moeglich durch Angriff gegen einen Staat bei guenstigster Gelegenheit. Politische und Militaerische Leitung haben Schuld daran, dass die Gelegenheiten verpasst wurden. Die militaerische Leitung erklarte immer, dass sie noch nicht fertig sei. 1914 kam der Mehr-Fronten-Krieg. Er brachte nicht die Loesung des Problems. Heute wird der zweite Akt dieses Dramas geschrieben. Zum ersten Mal seit 67 Jahren

muss festgestellt werden, dass wir keinen Zwei-Fronten-Krieg zu fuehren haben. Es ist das eingetreten, was man sich seit 1870 gewuenscht hat und tatsaechlich fuer unmoeglich hielt. Zum ersten Mal in der Geschichte haben wir nur gegen eine Front zu kaempfen, die andere ist z.Zt. frei. Aber niemand kann wissen, wie lange es so bleibt. Ich habe lange gezweifelt, ob ich erst im Osten und dann erst im Westen losschlagen sollte. Grundsuetzlich habe ich die Wehrmacht nicht aufgestellt um nicht zu schlagen. Der Entschluss zum Schlagen war immer in mir. Fruher oder spaeter wollte ich das Problem loesen. Zwangslaeufig wurde entschieden, dass der Osten zunaechst zum Ausfall gebracht wurde. Wenn der Polenkrieg so schnell gelang, so lag es an der Ueberlegenheit unserer Wehrmacht. Ruhmvollste Erscheinung in unserer Geschichte. Unerwartet geringe Verluste an Menschen und Material. Jetzt wird die Ostfront mit wenigen Divisionen gehalten. Es ist eine Lage, wie wir sie fruher als unerr eichbar ansahen. Jetzt ist die Lage folgende: Der Gegner liegt im Westen hinter seinen Befestigungen. Es ist keine Moeglichkeit, ihn anzugreifen. Entscheidend ist: wie lange koennen wir die Lage aushalten? Russland ist z.Zt. ungefaehrlich. Es ist heute geschwaecht durch viele innere Vorgaenge. Ausserdem haben wir den Vertrag mit Russland. Vertraege werden aber nur so lange gehalten, wie sie zweckmaessig sind. Russland wird sich nur so lange daran halten, als es Russland selbst fuer sich fuer gut haelt. Auch Bismarck hat so gedacht. Man denke an den Rueckversicherungsvertrag. Jetzt hat Russland noch weitgehende Ziele, vor allen Dingen Staerkung seiner Position in der Ostsee. Wir

koennen Russland nur entgegnetreten, wenn wir im Westen frei sind. Ferner strebt Russland Staerkung seines Einflusses auf dem Balkan an und strebt nach dem Persischen Golf. Das ist auch das Ziel unserer Aussenpolitik. Russland wird das tun, was es fuer sich fuer gut haelt. Augenblicklich ist der Internationalismus zurueckgetreten. Falls Russland darauf verzichtet, wird es zum Panslawismus uebergehen. Es ist schwer in die Zukunft zu sehen. Tatsache ist, dass z.Zt. die russische Wehrmacht geringen Wert hat. Fuer die naechsten ein oder zwei Jahre wird der jetzige Zustand bestehen bleiben.

Viel haengt ab von Italien, vor allem von Mussolini, dessen Tod alles aendern kann. Italien hat grosse Ziele fuer Befestigung seines Imperiums. Traeger dieser Idee sind ausschliesslich der Faschismus und der Duce persoendlich. Der Hof steht ablehnend dem gegenueber. Solange der Duce lebt, so lange kann damit gerechnet werden, dass Italien jede Moeglichkeit wahrnehmen wird, seine imperialistischen Ziele zu erreichen. Es ist aber von Italien zu viel verlangt, wenn es eingreifen soll, bevor Deutschland die Offensive im Westen ergriffen hat; ebense hat Russland erst eingegriffen, als wir in Polen einmarschiert waren. Sonst denkt Italien, dass Frankreich sich nur mit Italien beschaeftigt, da Deutschland hinter seinem Westwall sitzt. Italien wird erst eingreifen, wenn Deutschland selbst gegen Frankreich offensiv vorgegangen ist. Ebense wie der Tod Stalins kann der Tod des Duce uns Gefahren bringen. Wie leicht der Tod einen Staatsmann treffen kann, habe ich selbst vor kurzem

erlebt. Die Zeit muss ausgenutzt werden, sonst steht man ploetzlich vor einer anderen Situation. So lange Italien diese Haltung einnimmt, ist Gefaehrung durch Jugoslavien nicht zu befuerchten. Ebenso ist die Neutralitaet Rumaeniens durch die Haltung Russlands gewaehrleistet. Skandinavien ist durch marxistische Einfluesse uns feindlich, ist aber jetzt neutral. Amerika ist infolge seiner Neutralitaetsgesetze noch fuer uns ungefaehrlich. Die Staerkung des Gegners durch Amerika ist noch unwesentlich. Die Haltung Japans ist noch unsicher. Es ist noch nicht sicher, ob es sich gegen England einstellen wird.

Alles geht darauf hinaus, dass jetzt der Moment guenstig ist in 6 Monaten kann es aber vielleicht nicht mehr so sein.

Als letzten Faktor muss ich in aller Bescheidenheit meine eigene Person nennen: unersetzbar. Weder eine militaerische noch eine zivile Persoenlichkeit koennte mich ersetzen. Die Attentatsversuche koennen sich wiederholen. Ich bin ueberzeugt, von der Kraft m eines Gehirns und von meiner Entschlusskraft. Kriege werden immer beendet nur durch Vernichtung des Gegners. Jeder, der anders denkt, ist unverantwortlich. Die Zeit arbeitet fuer den Gegner. Jetzt ist ein Kraefteverhaeltnis, ^{das} /sich fuer uns nicht mehr verbessern, sondern nur verschlechtern kann. Der Gegner wird nicht Frieden schliessen, wenn das Kraefteverhaeltnis fuer uns unguenstig ist. Keine Kompromisse. Haerte gegen sich selbst. Ich werde angreifen und nicht kapitulieren. Das Schicksal des Reiches haengt ^{nur} von mir ab. Ich werde danach handeln.

Heute haben wir noch Ueberlegenheit, wie wir sie nie gehabt haben. Nach 1914 haben unsere Gegner von sich aus selbst abgeruestet. England hat den Ausbau seiner Flotte vernachlaessigt. Die Flotte ist nicht mehr gross genug, um die Schiffahrtswege zu sichern. Nur zwei moderne Neubauten: Rodney und Nelson. Neubau-Taetigkeit nur bei den Washington-Kreuzern, die ein verfehelter Typ waren. Die neuen Massnahmen koennen erst 1941 wirksam werden. Im Abessinien-Krieg hatte England nicht genuegend Streitkraefte, um den Tana-See zu besetzen. Auf Malta, in Gibraltar und in London geringer Flak-Schutz. Seit 1937 Wiederbeginn der Aufruestung. Zur Zeit aber nur eine geringe Zahl von Divisionen, die den Stamm bilden muessen fuer neue Divisionen. Material fuer die Armee aus aller Welt zusammengesucht. Nicht vor naechstem Sommer ist ein positives Ergebnis zu erwarten. Die britische Armee hat nur symbolische Bedeutung. Die Luft-Aufruestung ist im Gange. Im Frueshjahr 1940 die erste Phase beendet. Die Flak hat nur Geschuetze aus dem Kriege. Ein deutscher Flieger ist auf 6000 Meter vor der englischen Flak sicher. Die Marine wird erst in 1 - 2 Jahren aufgeruestet sein. Ich habe die gresste Erfahrung in allen Fragen der Aufruestung und weiss, welche Schwierigkeiten man dabei ueberwinden muss.

Frankreich hat nach 1914 die Dienstzeit herabgesetzt. Nach 1914 Rueckgang der Wehrkraft. Nur in einigen Spezialgeschuetzen ist es uns ueberlegen. Nur die franzoesische Marine wurde modernisiert. In der Nachkriegszeit verschlammte die franzoesische Armee. Aenderung erst, als Deutschland aufruestete

und seine Forderungen ankuendigte.

Zusammenfassen:

- 1) Zahl der aktiven Verbaende in Deutschland ist am groessten.
- 2) Ueberlegenheit der Luftwaffe.
- 3) Flak ausser jeder Konkurrenz.
- 4) Panzerwaffe.
- 5) Grosse Zahl der Tank-Abwehrgeschuetze, fuenf mal so viel wie 1914 M.G.
- 6) Deutsche Artillerie hat durch das 10,5 Geschütz grosse Ueberlegenheit.
- 7) Franzoesische Ueberlegenheit bei Haubitzen und Moersern ist nicht vorhanden.

Zahlenmaessige Ueberlegenheit, aber auch der Wert der Truppe ist hoeher als bei den andern. Aufs tiefste gekraenkt, als ich Urteil hoerte, dass die deutsche Armee wertmaessig nicht genuege. Infanterie habe in Polen nicht das geleistet was man erwarten musste. Indisziplin. Ich glaube, dass Truppe in ihrem relativen Wert zum Gegner gewertet werden muss. Kein Zweifel, dass unsere Wehrmacht die beste ist. Jeder deutsche Infanterist ist besser als der franzoesische. Keine Hurra-Begeisterung, aber zaehrer Wille. Es wurde mir gesagt, dass die Truppe nur dann vorging, wenn der Offizier vorging. 1914 war das aber auch so. Man sagt, wir waren damals besser ausgebildet. In Wirklichkeit waren wir nur auf dem Exerzierplatz besser ausgebildet, nicht aber fuer den Krieg. Der heutigen Fuehrung muss ich das Kompliment machen, dass sie besser ist als 1914. Hinweis auf das Versagen bei dem Sturm auf Luettich. Niemals gab es so etwas beim Feldzug in Polen. 5 Millionen Deutsche sind eingezogen. Was hat es zu sagen, wenn einzelne davon versagen.

- 10 - Schnitzler Dek.Nr.

Exhibit Nr.

Dok. (IME)PS 789-US 23

Wagemut, bei Heer, Marine und Luftwaffe. Ich kann es nicht vertragen, wenn man sagt, die Armee ist nicht in Ordnung. Alles liegt in der Hand des militaerischen Fuehrers. Mit dem deutschen Soldaten kann ich alles machen, wenn er gut gefuehrt wird. Mit unserer kleinen Marine ist es gelungen, die Nordsee von den Englaendern frei zu fegen. Anerkennung der kleinen Marine, vor allem des Ob.d.M.

Wir haben eine Luftwaffe, die es fertig gebracht hat, den ganzen deutschen Lebensraum zu sichern.

Landarmee hat Hervorragendes geleistet in Polen. Auch der Westen hat nicht gezeigt, dass der deutsche Soldat dem franzoesischen unterlegen ist.

Revelation von innen ist unmoeglich. Wir sind heute dem Gegner ueberlegen auch zahlenmaessig im Westen. Hinter der Armee steht die staerkste Ruestungsindustrie der Welt.

Mich bedrueckt das immer staerkere Inerscheinungtreten der Englaender. Der Englaender ist ein zaehher Gegner. Vor allem als Verteidiger. Es besteht kein Zweifel, dass England spaetestens in 6 - 8 Monaten mit einem Mehrfachen in Frankreich steht.

Wir haben eine Achilles-Ferse: das Ruhrgebiet. Vom Besitz des Ruhrgebietes haengt die Kriegfuehrung ab. Wenn England und Frankreich durch Belgien und Holland in das Ruhrgebiet vorstossen, sind wir in hoechster Gefahr. Das koennte zum

Erlahmen des deutschen Widerstandes fuehren. Jede Hoffnung, auf Kompromisse ist kindisch: Sieg oder Niederlage ! Dabei geht es nicht um ein nationalsozialistisches Deutschland, sondern darum, wer kuenftig in Europa dominiert. Diese Frage ist des hoechsten Einsatzes wert. Sicher werden England und Frankreich die Offensive gegen Deutschland ergreifen, wenn sie aufgeruestet sind. England und Frankreich haben Pressionsmittel, um Belgien und Holland dazu zu bringen, englische und franzoesische Hilfe zu erbitten. In Belgien und Holland sind die Sympathien fuer Frankreich und England. Hinweis auf den Zwischenfall bei Venle: der Mann, der erschossen wurde, ist nicht ein Englaender, sondern ein hollaendischer Generalstabsoffizier. Dies ist in der Presse verschwiegen worden. Die hollaendische Regierung hat gebeten, dass die Leiche des hollaendischen Offiziers ausgeliefert wird. Dies ist eine ihrer gressten Dummheiten. Die hollaendische Presse spricht nicht mehr von dem Zwischenfall. Zur gegebenen Zeit werde ich alles das ausnutzen und mein Vorgehen motivieren. Wenn die franzoesische Armee in Belgien einmarschiert, um uns anzugreifen, ist es fuer uns zu spaet. Wir muessen zuverkommen. Noch ein anderer Grund: Uboot-Waffe, Minen-Waffe und Luftwaffe (auch fuer Minenwaffe) koennen England wirkungsvoll treffen, wenn wir eine bessere Ausgangslage haben. Jetzt erfordert ein Flug nach England zuviel Brennstoff, dass nicht genuegend Bomben geladen werden koennen. Bei der Marine ist die Erfindung einer neuen Mine von massgebender Bedeutung. Die Flugzeuge werden jetzt Hauptminentraeger sein. Wir werden die englische Kueste mit Minen verseuchen, die nicht geraeumt werden koennen. Dieser

Minenkrieg mit der Luftwaffe fordert eine andere Ausgangslage. England kann ohne seine Zufuhr nicht leben. Wir koennen uns selbst ernaehren. Die dauernde Minenverseuchung der englischen Kueste wird England auf die Knie zwingen. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn wir Belgien und Holland besetzt haben. Es ist ein schwerer Entschluss fuer mich. Keiner hat das geschaffen, was ich geschaffen habe. Mein Leben spielt keine Rolle dabei. Ich habe das deutsche Volk zu grosser Hoehe gefuehrt, wenn man uns auch jetzt in der Welt hasst. Dieses Werk setze ich auf das Spiel. Ich habe zu waehlen zwischen Sieg oder Vernichtung. Ich waehle den Sieg. Greesster historischer Entschluss, zu vergleichen mit dem Entschluss Friedrichs des Grossen vor dem 1. schlesischen Krieg. Preussen verdankt seinen Aufstieg dem Heroismus eines Mannes. Auch dort waren die naechsten Berater geneigt zur Kapitulation. Alles hing von Friedrich dem Grossen ab. Auch der Entschluss Bismarcks 1866 und 1870 war nicht minder gross.

Mein Entschluss ist unabaenderlich. Ich werde Frankreich und England angreifen zum guenstigsten und schnellsten Zeitpunkt. Verletzung der Neutralitaet Belgiens und Hollands ist bedeutungslos. Kein Mensch fragt danach, wenn wir gesiegt haben. Wir werden die Verletzung der Neutralitaet nicht so idiotisch begruenden wie 1914. Wenn wir die Neutralitaet nicht verletzen, so tun es England und Frankreich. Ohne Angriff ist der Krieg nicht siegreich zu beenden. Ich halte es fuer allein moeglich, den Kampf durch einen Angriff zu beenden. Die Frage, ob der Angriff erfolgreich sein wird, kann niemand beantworten.

Alles haengt von der guenstigen Versehung ab. Die militaerischen Bedingungen sind guenstig. Vorbedingung ist aber, dass die Fuehrung von oben Beispiel einer fanatischen Entschlossenheit gibt. Wenn die Fuehrung im Völkerräumen immer den Mut gehabt haette, wie ihn jeder Musketier haben muss, so gaebe es keine Misserfolge. Wenn, wie 1914, Oberbefehlshaber schon Nervenzusammenbrueche hatten, was sollte man dann vom einfachen Musketier verlangen.

Alleinige Erkenntnis: Der Gegner muss geschlagen werden nur durch Angriff. Chancen sind heute anders als bei der Offensive 1918. Zahlenmaessig verfuegen wir ueber mehr als 100 Divisionen. Menschenmaessig kann Ersatz gestellt werden. Die Materiallage ist gut. Was im uebrigen heute nicht geschieht, muss morgen geschehen. Das Ganze bedeutet den Abschluss des Weltkrieges, nicht eine Einzelaktion. Es handelt sich nicht um eine Einzelfrage, sondern um Sein oder Nichtsein der Nation.

Ich bitte Sie, den entschlossenen Geist nach unten weiterzugeben.

- 1) Entschluss ist unabänderlich.
- 2) Nur Aussicht auf Erfolg, wenn ganze Wehrmacht geschlossen ist.

Der Geist der grossen Maenner unserer Geschichte muss uns alle beseelen. Von uns fordert das Schicksal nicht mehr als von den Grossen der deutschen Geschichte. So lange ich lebe, werde ich nur an den Sieg meines Volkes denken. Ich werde vor nichts zurueckschrecken und jeden vernichten, der gegen mich ist. Ich bin entschlossen, mein Leben so

zu fuehren, dass ich anstaendig bestehen kann, wenn ich sterben muss.

Ich will den Feind vernichten. Hinter mir steht das deutsche Volk, dessen Moral nur schlechter werden kann. Nur ^{mit} wer dem Schicksal kaempft, kann eine guenstige Vorsehung haben. In den letzten Jahren habe ich viele Beispiele der Vorsehung erlebt. Auch in der jetzigen Entwicklung sehe ich die Vorsehung.

Wenn wir den Kampf erfolgreich bestehen, - und wir werden ihn bestehen, - wird unsere Zeit eingehen in die Geschichte unseres Volkes. Ich werde in diesem Kampf stehen oder fallen. Ich werde die Niederlage meines Volkes nicht ueberleben. Nach aussen keine Kapitulation, nach innen keine Revolution.

- - - - -

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 21

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 21 *Ld.*

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. No. 21

V. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 21 *Ld.*

For identification 29 Apr 48

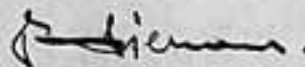
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaertribunal in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
die nachfolgenden Auszüge aus dem

U r t e i l
des Internationalen Militaergerichtshofes
vom 30.9./1.10.1946

entnommen sind und wortgetreu abgeschrieben wurden aus der
amtlichen Veroeffentlichung des Prozesses
gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem
Internationalen Militaergerichtshof Nuernberg,
und zwar aus Band I in deutscher Sprache.

Bei den einzelnen Auszuegen sind die Seitenzahlen vermerkt
unter Beifuegung der englischen Seitenzahlen in Klammern.

Die Unterstreichungen in den einzelnen Auszuegen stam-
men von der Verteidigung, ebenso die Nummernbezeichnungen
von Dokumenten, soweit sie am Rande ausgerueckt sind.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dek.Nr. 21

Exhibit Nr.

DER PROZESS
GEGEN DIE
HAUPTKRIEGSVERBRECHER

vor dem

INTERNATIONALEN
MILITÄRGERICHTSHOF

NUERNBERG

14. November 1945 - 1. Oktober 1946

Internationaler Militärgerichtshof

Nuernberg

Veroeffentlicht in Nuernberg, Deutschland

1947

Dieser Band ist gemaess den Weisungen des
Internationalen Militaergerichtshofes vom
Sekretariat des Gerichtshofes unter der
Auteritaet des Obersten Kontrollrats fuer
Deutschlands veroeffentlicht.

Band I

Amthlicher Wertlaut
in
Deutscher Sprache

Einfuehrungsband

Seite 189:

URTEIL.

Seite 209 (188):

DIE ANGRIFFSPLANUNG.

Das in erbeuteten Dokumenten enthaltene Beweismaterial hat gezeigt, dass Hitler vier geheime Konferenzen abgehalten hat, auf die sich der Gerichtshof im besonderen zu beziehen beabsichtigt, da sie auf die Frage des gemeinsamen Angriffsplanes ein besonderes Licht werfen.

Diese Besprechungen fanden am 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939 und 23. November 1939 statt.

Bei diesen Besprechungen gab Hitler bedeutsame Erklärungen ueber seine Ziele ab, die in ihrer Ausdrucksweise voellig unmissverstaendlich sind.

Seite 210-213 (189-192):

Es wird vielleicht zweckdienlich sein, sich zunaechst mit der Besprechung vom 23. November 1939, zu der Hitler seine obersten Befehlshaber zusammenberufen hatte, zu befassen. Einer der Anwesenden fuehrte das Protokoll. Am Tage der Besprechung waren Oesterreich und die Tschechoslowakei bereits in das deutsche Reich eingegliedert worden, die deutschen Armeen hatten Polen erobert und der Krieg mit

Grossbritannien und Frankreich befand sich noch im Stadium des Stillstandes. Dieser Augenblick war zu einem Rueckblick auf die vergangenen Ereignisse geeignet. Hitler teilte den Befehlshabern mit, es sei der Zweck der Zusammenkunft, ihnen einen Einblick in seine Gedankenwelt zu geben, und sie von seinen Entschlüssen in Kenntnis zu setzen. Dann unterzog er seine seine politischen Aufgaben seit 1919 einem Rueckblick und erwachte Deutschlands Austritt aus dem Voelkerbund, das Verlassen der Abruestungskonferenz, den Befehl zur Wiederaufruestung, die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht, die Besetzung des Rheinlandes, die Besetzung Oesterreichs und das Vorgehen gegen die Tschechoslowakei. Er erklarte:

789-PS, "Ein Jahr spaeter kam Oesterreich, auch dieser
US-23 Schritt wurde fuer sehr bedenklich angesehen. Er brachte eine wesentliche Staerkung des Reiches. Der naechste Schritt war Boehmen, Maehren und Polen. Aber dieser Schritt war nicht in einem Zuge zu tun. Zunaechst musste im Westen der Westwall fertiggestellt werden. Es war nicht meeglich, das Ziel in einem Anhieb zu erreichen. Vom ersten Augenblick an war mir klar, dass ich mich nicht mit dem suedendeutschen Gebiet vegnuegen koennte. Es war nur eine Teilloesung. Der Entschluss zum Einmarsch in Boehmen war gefasst. Dann kam die Errichtung des Protektorates, und damit war die Grundlage fuer die Eroberung Polens gelegt, aber ich war mir zu dem Zeitpunkt noch nicht im klaren, ob ich erst gegen den Osten und dann gegen den We-

stan oder umgekehrt vorgehen sollte... Grundsätzlich habe ich die Wehrmacht nicht aufgestellt, um nicht zu schlagen. Der Entschluss zum Schlagen war immer in mir. Früher oder später wollte ich das Problem lösen. zwingend wurde entschieden, dass der Osten zunächst zum Ausfall gebracht wurde."

Diese Ansprache, in der die Ereignisse der Vergangenheit betrachtet wurden und die die Angriffsabsichten, die von allen Anfangen vorhanden waren, bestätigt, stellt jeden Zweifel über den Charakter der Aktionen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei und den Krieg gegen Polen völlig ausser Frage, waren sie doch alle ganz planmässig vollendet worden. Die Natur dieses Planes muss nunmehr etwas genauer betrachtet werden.

Bei der Besprechung am 23. November 1939 unterzog Hitler das Erreichte einem Rückblick. Bei den früheren Besprechungen, die nunmehr zu betrachten sind, blickte er in die Zukunft und enthüllte seine Pläne vor seinen Helfershelfern. Dieser Vergleich ist lehrreich.

Bei der in der Reichskanzlei in Berlin am 5. November 1937 abgehaltenen Besprechung war Hitlers persönlicher Adjutant, Oberstleutnant Hossbach, zugegen, der eine eingehende Niederschrift der Besprechung anfertigte, welche er mit dem Datum vom 10. Nov. 1937 versah und unterschrieb.

Anwesend waren ausser Hitler die Angeklagten Goering, von Neurath und Raeder in ihrer entsprechenden Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Reichsaussenminister und Oberbefehlshaber der Marine, sowie

General von Blomberg, der Kriegsminister, und General von Fritsch, der Oberbefehlshaber des Heeres.

Hitler begann mit der Erklahrung, dass der Gegenstand dieser Konferenz von so grosser Wichtigkeit sei, dass sie in anderen Staaten im Rahmen einer Kabinettsitzung stattgefunden haben wuerde. Er sagte weiterhin, dass das Thema seiner Rede das Ergebnis seiner eingehendsten Ueberlegung und der Erfahrungen sei, die er in den 4½ Jahren seiner Regierung gemacht habe. Er wuenschte, dass die Eroeffnung, die er zu machen beabsichtige, im Falle seines Todes als sein letzter Wille und als sein Testament betrachtet werde. Hitlers Hauptthema war das Problem des Lebensraumes, und er erorterte verschiedene Loesungsmoeglichkeiten, die er aber verwarf. Er fuhr fort, die Gewinnung von Lebensraum auf dem europeischen Kontinent sei notwendig, wobei er folgende Worte gebrauchte:

386-PS "Es handelt sich nicht um die Gewinnung von Men-
US-25 schen, sondern von landwirtschaftlich nutzbarem Raum. Auch die Rohstoffgebiete seien zweckmaessiger im unmittelbaren Anschluss an das Reich in Europa und nicht in Uebersee zu suchen, wobei die Loesung sich fuer ein bis zwei Generationen auswirken muesse ... Dass jede Raumerweiterung nur durch Brechen von Widerstand und unter Risiko vor sich gehen koenne, habe die Geschichte aller Zeiten - roemisches Weltreich, englisches Empire - bewiesen. Auch Rueckschlaege seien unvermeidbar. Weder frueher, noch heute habe es herrenlosen Raum gegeben, der Angreifer stesse stets auf den Besitzer."

Er schloss mit der folgenden Feststellung:

"Fuer Deutschland laute die Frage, wo groesster Gewinn unter geringstem Einsatz zu erreichen sei."

Nichts konnte die Angriffsabsichten Hitlers deutlicher ausdruecken; die bald darauf folgenden Ereignisse zeigten, auch, wie ernst es ihm um seine Absichten war. Es ist unmoeglich, der Behauptung Glauben zu schenken, dass Hitler den Krieg nicht eigentlich gewollt habe, denn nachdem er angedeutet hatte, dass Deutschland mit dem Widerstand Englands und Frankreichs rechnen muesse, und nachdem er die Staerken und Schwaechen jener Maechte in dieser und jener Lage beleuchtet hatte, fuhr er fort:

"Zur Loesung der deutschen Frage koenne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser koenne niemals risikoloses sein Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausfuehrungen den Entschluss zur Anwendung von Gewalt unter Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Frage "wann" und "wie". Hierbei seien drei Faelle zu entscheiden."

Bei dem ersten dieser drei Faelle wurde eine hypethetische internationale Situation dargelegt, bei der er spaetestens 1943 bis 1945 handeln wuerde. a Hier sagte er:

"Sollte der Fuehrer noch am Leben sein, so sei es sein unabaenderlicher Entschluss, spaetestens 1943/45 die deutsche Raumfrage zu loesen. Die Notwendigkeit zum Handeln vor 1943/45 kaeme in Fall 2 und 3 in Betracht."

Der zweite und der dritte Fall, die Hitler erwachte, zeigen die klare Absicht, von Oesterreich und der Tsche-

choslowakei Besitz zu ergreifen, und in diesem Zusammenhange sagte Hitler:

"Zur Verbesserung unserer militaer-politischen Lage muessen in jedem Falle einer kriegerischen Verwicklung unser erstes Ziel sein, die Tschechei und Oesterreich niederzuwerfen, um die Flankenbedrohung eines etwaigen Vorgehens nach Westen auszuschalten."

Er fuegte ferner hinzu:

"Die Angliederung dieser beiden Staaten an Deutschland bedeutet militaer-politisch eine wesentliche Entlastung infolge kuerzerer, besserer Grenzziehung, Freiwerdens von Streitkraefte fuer andere Zwecke und der Moeglichkeit der Neuaufstellung von Truppen, bis in Hoehe von 12 Divisionen ..."

Dieser Entschluss, von Oesterreich und der Tschechoslowakei Besitz zu ergreifen, wurde im einzelnen besprochen; der Schritt sollte erfolgen, sobald sich hierzu eine guenstige Gelegenheit biete.

Die militaerische Staerke, die Deutschland seit 1933 aufgebaut hatte, sollte nun besonders gegen die beiden Laender Oesterreich und Tschechoslowakei gerichtet werden.

Der Angeklagte Goering sagte aus, dass er damals nicht geglaubt habe, Hitler wolle tatsaechlich Oesterreich und die Tschechoslowakei angreifen, und dass der Zweck der Konferenz nur der gewesen sei, auf von Fritsch einen Druck auszuueben, damit er die Wiederaufruestung des Heeres beschleunige.

Der Angeklagte Raeder sagte aus, dass weder er,

noch von Fritsch, noch von Blomberg geglaubt haetten, Hitler wolle tatsaechlich den Krieg; eine Ueberzeugung, die der Angeklagte Raeder bis zum 22. August 1939 beibehalten haben will. Der Grund fuer diese Ueberzeugung war seine Hoffnung, dass Hitler eine "politische Loesung" der Probleme Deutschlands erreichen wuerde.

Aber genau genommen, bedeutet das nur den Glauben, dass Deutschlands Stellung so gut und Deutschlands bewaffnete Macht so ueberwaeltigend sein wuerde, dass die erwuenschten Gebiete kampflos gewonnen werden koennten.

Man darf auch nicht vergessen, dass Hitlers verkuen- dete Absichten auf Oesterreich in wenig mehr als vier Monaten nach dem Tage der Konferenz tatsaechlich durchgefuehrt wurden, dass binnen weniger als einem Jahr der erste Teil der Tschechoslowakei verschluckt war und Boehmen und Maehren wenige Monate spaeter. Falls im November 1937 unter seinen Zuehoerern irgendwelche Zweifel bestanden haetten, so konnte es vom Maerz 1939 an keine Frage mehr sein, dass Hitler es mit seinem Entschluss zum Kriege tedernt meinte.

Der Gerichtshof ist ueberzeugt, dass der Bericht des Oberstleutnants Hossbach ueber die Zusammenkunft in den Grundzuegen richtig ist und dass die Anwesenden wussten, dass Oesterreich und die Tschechoslowakei bei der erstmoeglichen Gelegenheit von Deutschland annektiert werden wuerden.

Seite 280

~~DER ANGRIFF GEGEN POLEN.~~

~~Der Plan der Annektierung Oesterreichs und der Tschechoslowakei, den Hitler bei der Besprechung am 5. November~~

Seite 220 (198):

DER ANGRIFF GEGEN POLEN.

Am 23. Mai 1939 fand in Hitlers Arbeitszimmer der neuen Reichskanzlei zu Berlin eine Zusammenkunft statt. Hitler gab seinen Entschluss, Polen anzugreifen, bekannt und fuhrte seine Gruende aus; er erörterte die Wirkung, welche dieser Entschluss auf andere Laender haben koennte. Der Zeit nach war diese die zweite der wichtigen Zusammenkuenfte, von welchen bereits gesprochen worden ist.

Seite 223-224 (200-201):

Unter den Anwesenden waren die Angeklagten Goering, Raeder und Keitel. Der an diesem Tage diensttuende Adjutant war Oberstleutnant Schmudt, der Aufzeichnungen der Vergaenge machte, und diese mit seiner Unterschrift als eine getreue Wiedergabe bestaetigte. Zweck dieser Zusammenkunft war, Hitler Gelegenheit zu geben, den Befehlshabern der Wehrmacht und ihren Staeben seine Ansicht ueber die politische Lage und ueber seine zukuenftigen Ziele mitzuteilen. Nach einer Untersuchung der politischen Lage und nach einem Rueckblick auf die Ereignisse seit 1933, gab Hitler seinen Entschluss, Polen anzugreifen, bekannt. Er erklarte offen heraus, nicht der Streit mit Polen ueber Danzig sei der Grund fuer einen solchen Angriff, sondern die fuer Deutschland bestehende Notwendigkeit, seinen Lebensraum zu vergroessern und seine Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Er sagte:

L-79 "Zur Loesung der Probleme gehoert Mut. Es darf nicht
US-27 - der Grundsatz gelten, sich durch Anpassung an die Umstaende einer Loesung der Probleme zu entziehen. Es heisst vielmehr, die Umstaende den Forderungen anzupassen. Ohne Eingruch in fremde Staaten oder Angrei-

fen fremden Eigentums ist dies nicht moeglich."

An einer weiteren Stelle seiner Rede fuhrte er aus:

"Es entfaellt also die Frage, Polen zu schonen, und bleibt der Entschluss, bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen. An eine Wiederholung der Tschechei ist nicht zu glauben. Es wird zum Kampf kommen. Aufgabe ist es, Polen zu isolieren. Das Gelingen der Isolierung ist entscheidend ... Es ist Sache geschickter Politik, Polen zu isolieren."

Oberstleutnant Schmudts Niederschrift ueber diese Zusammenkunft zeigt uns, dass Hitler die Moeglichkeit, Grossbritannien und Frankreich wuerden Polen zu Hilfe eilen, voll in Rechnung stellte. Falls deshalb die Isolierung Polens nicht erreicht werden koennte, sollte Deutschland nach Ansicht Hitlers zunaechst Grossbritannien und Frankreich angreifen, oder jedenfalls seine Kraefte in erster Linie fuer einen Krieg im Westen konzentrieren, um Grossbritannien und Frankreich schnell zu besiegen, oder wenigstens deren Kampffaeigkeit zu zerstoeren. Nichtsdestoweniger betonte Hitler, dass ein Krieg mit England und Frankreich ein Kampf auf Leben und Tod sein werde, der lange Zeit dauern koenne, und dass die Vorbereitungen getroffen werden muessten.

Seite 224-225 (201-202):

Am 22. August 1939 fand die bedeutende Zusammenkunft statt, die bereits erwaeht worden ist. Die Anklagebehoerde hat zwei Beutedokumente ohne Unterschrift als Beweismaterial vorgelegt, die Niederschriften von Teilnehmern an diesen Besprechungen zu sein scheinen. Das erste Dokument traegt die Ueberschrift: "Ansprache des Fuehrers vor

den Oberbefehlshabern am 22. August 1939. Mit dieser Rede kundigte Hitler seinen Entschluss an, Polen unverzüglich anzugreifen und begann wie folgt:

798-PS "Es war mir klar, dass es früher oder später zu
US-29 einer Auseinandersetzung mit Polen kommen musste. Ich fasste den Entschluss bereits im Frühjahr, dachte aber, dass ich mich zunächst in einigen Jahren gegen den Westen wenden würde und dann erst gegen den Osten ... Ich wollte zunächst mit Polen ein tragbares Verhältnis herstellen, um zunächst gegen den Westen zu kämpfen. Dieser mir sympathische Plan war aber nicht durchführbar, da sich Wesentliches geändert hatte. Es wurde mir klar, dass bei einer Auseinandersetzung mit dem Westen, Polen uns angreifen würde."

Dann erklärte Hitler weiter, warum er zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass der günstigste Augenblick für den Beginn des Krieges gekommen sei. "Nun" sagte Hitler, "ist Polen in der Lage, in der ich es haben wollte ... Ich habe nur Angst, dass mir im letzten Moment irgendein Schweinehund einen Vermittlungsplan verlegt ... Anfang zur Zerstörung der Vormachtstellung Englands ist gemacht." Dieses Dokument ähnelt sehr einer für den Angeklagten Raeder als Beweismittel vorgelegten Urkunde. Letzteres ist eine Zusammenfassung der gleichen Rede, die von einem Admiral Boehm nach eigenen Notizen während der Besprechung am selben Tage angefertigt wurde. Im wesentlichen besagt diese Urkunde, der Augenblick sei nunmehr gekommen, die Auseinandersetzung mit Polen durch militärische Invasionen zu erledigen; obwohl ein Konflikt zwischen

Deutschland und den Westmächten auf die Dauer gesehen nicht vermeidbar sei, sei doch die Wahrscheinlichkeit, dass Grossbritannien und Frankreich Polen zu Hilfe komme, nicht gross; selbst wenn ein Krieg im Westen entbrennen wuerde, muesste das erste Ziel die Zerschlagung der polnischen Wehrkraft sein. Es enthaelt ferner eine Erklaerung Hitlers, ein geeigneter propagandistischer Grund fuer die Invasion Polens wuerde gegeben werden, dessen Wahrheit oder Unwahrheit nicht von Bedeutung sei, da ja "das Recht beim Sieger liegt".

Das zweite Dokument ohne Unterschrift, das die Anklagevertretung als Beweismittel vorgelegt hat, traegt die Unterschrift "Zweite Ansprache des Fuehrers am 22. August 1939". Es ist in Form von Notizen ueber die von Hitler angefuehrten Hauptpunkte gehalten. Einige von ihnen lauten wie folgt:

1014-PS "Jeder muss die Ansicht vertreten, dass wir von
US-30
vernaeherein auch zum Kampf gegen die Westmaechte entschlossen waren. Kampf auf Leben und Tod ... Vernichtung Polens im Vordergrund. Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kraefte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie. Auch wenn im Westen Krieg ausbricht, bleibt Vernichtung Polens im Vordergrund ... Ich werde propagandistischen Anlass zur Ausloesung des Krieges geben, gleichgueltig, ob glaubhaft. Der Sieger wird spaeter nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Fuehrung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg ... Ausloesung wird noch befehlen, wahrscheinlich Samstag morgen." (d.h. der 26. August).

Obgleich dieses Dokument als eine zweite Ansprache bezeichnet wird, ist doch eine hinreichende Aehnlichkeit mit den beiden vorher erwahnten Dokumenten vorhanden, die es sehr wahrscheinlich macht, dass dieses Dokument einen Bericht ueber die gleiche Rede enthaelt, zwar nicht so ausfuhrlich, wie die beiden anderen, jedoch in den Grundzuegen uebereinstimmend.

Diese drei Dokumente ergeben, dass der Zeitpunkt der Zerschlagung Polens, der zunaechst zu einem fruheren Zeitpunkt des gleichen Jahres vereinbart und geplant war, von Hitler kurz vor dem 22. August 1939 festgelegt wurde. Sie beweisen ferner, dass er sich, obwohl er hoffte, einen Krieg mit Grossbritannien und Frankreich vermeiden zu koennen, voellig ueber diese Gefahr im klaren war; er war jedoch entschlossen, dieses Risiko auf sich zu nehmen.

Seite 227 (204):

Dahlerus wusste natuerlich damals weder etwas von dem geheim verkuendeten Entschluss Hitlers vom 22. August, noch von den bereits bestehenden deutschen militaerischen Anweisungen fuer den Angriff auf Polen. Wie er in seiner Aussage angab, erkannte er erst am 26. September, nachdem also die Eroberung Polens im wesentlichen abgeschlossen war, dass Goering von Anfang an darauf abgezielt hatte, Grossbritanniens Zustimmung zur Besitzergreifung Polens durch Deutschland zu erlangen.

Seite 250 (224):

DAS FUER DEN GEMEINSAMEN PLAN ODER DIE VERSCHWOERUNG GELTENDE RECHT.

Seite 252-253 (226):

Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein fuehren. Er benoetigte die Mitarbeit von Staatsmaennern, militaerischen Fuehrern, Diplomaten und Geschaeftsleuten. Wenn diese seine Ziele kannten und ihm ihre Mitarbeit gewaehrten, so machten sie sich zu Teilnehmern an dem von ihm ins Leben gerufenen Plan. Wenn sie wussten, was sie taten, so koennen sie nicht als unschuldig erachtet werden, weil Hitler sie benutzte.

Seite 310 (275-276):

DIE REICHSREGIERUNG.

Eine Anzahl der Regierungsmitglieder war zweifellos in die Verschwuerung zur Fuehrung eines Angriffskrieges verwickelt; doch waren sie als Einzelpersonen darin verwickelt und es besteht kein Beweis dafuer, dass die Regierung als Gruppe oder Organisation irgendeinen Anteil an diesen Verbrechen nahm. Man wird sich daran erinnern, dass, als Hitler seine verbrecherischen Angriffsziele bei der Hossbach-Konferenz enthuelte, er diese Erklaerung nicht vor der Regierung abgab, dass die Regierung in dieser Sache nicht befragt wurde, sondern im Gegenteil, die Mitteilung einer kleinen Gruppe gegenueber im Geheimen gemacht wurde, auf die sich Hitler bei der Fuehrung seines Krieges notwendigerweise stuetzen musste. In gleicher Weise wurde die Invasion Polens nicht durch einen

Regierungsbeschluss gebilligt. Im Gegenteil bekundet der Angeklagte Schacht, er habe die Invasion durch einen an den Oberbefehlshaber der Armee gerichteten Protest aufzuhalten versucht, und zwar mit der Begründung, Hitlers Befehl verletze die Verfassung, weil er nicht von der Regierung genehmigt worden war.

Seite 314-315 (279-280):

GOERING.

Verbrechen gegen den Frieden.

Goering war einer der fuenf bedeutenden Fuehrer, die an der Hossbaeh-Konferenz am 5. November 1937 teilnahmen und er wohnte den anderen bedeutsamen Konferenzen bei, die in diesem Urteil bereits eruertert wurden.

Goering wohnte der Sitzung in der Reichskanzlei vom 23. Mai 1939 bei, als Hitler seinen militaerischen Fuehrern sagte: "Es entfaellt also die Frage, Polen zu schonen ..." und war anwesend, als am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg die entsprechenden Weisungen erteilt wurden. Die Beweisfuehrung hat weiter ergeben, dass er an den darauf folgenden diplomatischen Manoevern taetigen Anteil nahm.

Seite 228 (282):

Er war die leitende Perseonlichkeit bei den Angriffskriegen, sowohl als politischer, als auch als militaerischer Fuehrer;

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten Goering nach allen 4 Punkten der Anklageschrift schuldig.

Seite 318 (282-283):

HESS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Stellvertreter des Fuehrers war Hess der fuehrende Mann in der Nazipartei, der verantwortlich fuer die Erledigung aller Parteiangelegenheiten war und das Recht hatte, im Namen Hitlers Entscheidungen ueber alle Fragen der Parteifuehrung zu treffen. In allen Fragen der Gesetzgebung hing der Erlass eines Gesetzes, das von den verschiedenen Reichsministern vorgeschlagen wurde, von seiner Zustimmung als Reichsminister ohne Geschaefsbereich ab.

In diesen Stellungen gewaehrte Hess den Kriegsvorbereitungen aktive Unterstuetzung.

Seite 320 (284):

Diese besonders von diesem Angeklagten zur Unterstuetzung von Hitlers Angriffsplaenen unternommenen Schritte zeigen aber das Gesamtausmass seiner Verantwortung nicht. Bis zu seinem Englandflug war Hess Hitlers naechster persoenlicher Vertrauter. Das Verhaeltnis zwischen den beiden war derartig, dass Hess von den Angriffsplaenen schon bei ihrer Entstehung Kenntnis gehabt haben muss. Und er handelte auch wirklich, wenn immer die Durchfuehrung dieser Plaene es noetig machte.

Seite 321 (285):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erklaert den Angeklagten Hess unter Punkt 1 und 2 der Anklage schuldig, dagegen fuer nicht schuldig unter Punkt 3 und 4.

Seite 321-322 (225):

VON RIBBENTROP

Verbrechen gegen den Frieden

Am 12. Februar 1938 wohnte Ribbentrop der Besprechung zwischen Hitler und Schuschnigg bei, bei der Hitler durch Androhung einer Invasion Schuschnigg dazu zwang, eine Reihe von Zugestaendnissen zu machen, die der Staerkung der Nazis in Oesterreich dienen sollten, ebenso die Ernennung Seyss-Inquarts zum Minister fuer Sicherheit und innere Angelegenheiten einschliesslich der Kontrolle der Polizei.

Seite 322-323 (226):

Ribbentrop spielte eine besonders bedeutungsvolle Rolle bei den diplomatischen Vorgaengen, die zum Angriff auf Polen fuehrten. Er nahm an einer Besprechung vom 12. August 1939 teil, die dem Zweck diente, die Unterstuetzung Italiens fuer den Fall zu erlangen, der Angriff wuerde zu einem allgemeinen europaeischen Krieg fuehren.

Ribbentrop wurde im voraus von den Angriffen auf Norwegen und Daenemark und dem Angriff auf Holland und Belgien unterrichtet und bereitete die amtlichen Noten des Auswaertigen Amtes vor, die den Versuch darstellten, diese Angriffshandlungen zu rechtfertigen.

Ribbentrop wohnte der Konferenz vom 20. Januar 1941 bei, bei der Hitler und Mussolini den vorgeschlagenen Angriff auf Griechenland besprachen, sowie der Konferenz im Januar 1941, bei der Hitler von Antonescu die Erlaubnis zum Durchmarsch deutscher Truppen durch Rumaenien zu diesem Angriff erhielt. Als Jugoslawien sich am 25. Maerz 1941 dem Dreimaechtepakt der Achse anschloss, versicherte Ribbentrop

dass Deutschland die Souveränität und territoriale Unverletzlichkeit Jugoslawiens achten werde. Am 27. März 1941 wohnte er der nach dem jugoslawischen Staatsstreich abgehaltenen Besprechung bei, in der die Pläne zu der von Hitler bekanntgegebenen Absicht entworfen wurden, Jugoslawien zu vernichten.

Im Mai 1941 wohnte Ribbentrop einer Konferenz zwischen Hitler und Antonescu bei, die sich mit der Teilnahme Rumaniens am Angriff auf die USSR beschäftigte. Mit Rosenberg hat er sich ausserdem ueber die Vorplanung fuer die politische Ausbeutung der Sowjetgebiete beraten und im Juli 1941, nach Ausbruch des Krieges, redete er Japan dringend zu, die Sowjetunion anzugreifen.

Seite 324 (268):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass Ribbentrop nach allen 4 Anklagepunkten schuldig ist.

Seite 324-325 (288-289):

KEITEL

Verbrechen gegen den Frieden.

Keitel und zwei andere Generale nahmen an der Besprechung mit Schuchnigg im Februar 1938 teil. Er gab zu, dass ihre Anwesenheit eine "militaerische Demonstration" darstellte;

Hitler und Keitel fuhren daraufhin fort, einen Druck auf Oesterreich auszuueben, und zwar durch falsche Geruechte, Rundfunksendungen und Truppenuebungen. Keitel sorgte fuer die militaerischen und anderen Massnahmen; Jedl bemerkte hierzu in seinem Tagebuch: "Die Wirkung ist schnell und stark."

Am 21. April 1938 erwogen Hitler und Keitel die Ausnutzung eines etwaigen "Zwischenfalles", wie z.B. die Ermordung des deutschen Gesandten in Prag, zur Einleitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei. Keitel unterzeichnete viele Anordnungen und Denkschriften ueber den "Fall Gruen", einschliesslich der Anordnung vom 30. Mai, die Hitlers Erklaerung enthielt: "Es ist mein unabaenderlicher Entschluss, die Tschechoslowakei in naher Zukunft durch eine militaerische Aktion zu zerschlagen." - Nach Muenchen zeichnete Keitel Hitlers Befehl zum Angriff auf die Tschechoslowakei und gab zwei Ergaenzungen dazu.

Keitel war am 23. Mai 1939 dabei, als Hitler seinen

Entschluss, Polen bei der ersten geeigneten Gelegenheit anzugreifen", bekanntgab. Damals hatte er bereits die Weisung an die Wehrmacht unterzeichnet, die Aufmarsch-tabelle fuer den "Fall Weiss" dem OKW bis zum 1. Mai zu unterbreiten.

Am 12. Dezember 1939 besprach er mit Hitler, Jodl und Raeder die Invasion Norwegens und Daenemarks. Durch Befehl vom 27. Januar 1940 wurden die Plaene ueber Norwegen unter Keitels "unmittelbare und persoenliche Leitung" gestellt. Hitler hatte am 23. Mai 1939 erkluert, die Neutralitaet Belgiens und der Niederlande nicht zu achten; Keitel unterzeichnete die Befehle fuer die entsprechenden Angriffe am 15. Oktober, 20. und 28. November 1939. Befehle, die den Angriff 17 mal, bis zum Fruehjahr 1940, verschoben, waren alle von Keitel oder von Jodl unterzeichnet.

Seite 328 (291):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof findet Keitel nach allen 4 Anklagepunkten schuldig.

Seite 328-329 (291):

KALTENBRUNNER

Verbrechen gegen den Frieden

Als Fuehrer der SS in Oesterreich war Kaltenbrunner an den Nazi-Intrigen gegen die Schuschnigg-Regierung beteiligt. In der Nacht des 11. Maerz 1938, nachdem Goering den oesterreichischen Nationalsozialisten befohlen hatte, die Kontrolle der Oesterreichischen Regierung an sich zu reißen, umstellten 500 oesterreichische SS-Maenner unter Leitung Kaltenbrunners die Bundeskanzlei, und eine Sonderabteilung, unter dem Befehl seines Adjutanten, drang in die Bundeskanzlei vor, waehrend Seiss-Inquart mit dem Praesidenten Miklas verhandelte. Es liegt jedoch kein Beweismaterial vor, durch das Kaltenbrunner mit Plaenen zum Fuehren eines Angriffskrieges an irgendeiner anderen Front in Verbindung gebracht wird. Der Anschluss, obwohl er eine Angriffshandlung darstellt, wird nicht als Angriffskrieg vorgeworfen, und nach Ansicht des Gerichtshofes wird durch das unter Anklagepunkt Eins gegen Kaltenbrunner vorgelegte Beweismaterial seine unmittelbare Teilnahme an irgendeinem Plane zum Fuehren eines solchen Krieges nicht erwiesen.

Seite 331 (293):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof entscheidet, dass Kaltenbrunner nach Anklagepunkt 1 nicht schuldig ist. Er ist schuldig nach Anklagepunkt 3 u.4.*)

*) Kaltenbrunner war zu Anklagepunkt 2 nicht angeklagt.

Seite 331-332 (293-294):

ROSENBERG

Verbrechen gegen den Frieden

Zusammen mit Raeder war Rosenberg einer der Urheber des Planes fuer den Angriff auf Norwegen.

Rosenberg traegt einen grossen Teil der Verantwortung fuer die Planung und Ausfuehrung der Besatzungspolitik in den besetzten Ostgebieten. Er wurde bereits am 2. April 1941 von Hitler ueber den bevorstehenden Angriff auf Russland unterrichtet und erklaerte sich bereit, in der Eigenschaft eines "politischen Beraters" seine Dienste zur Verfuegung zu stellen. Am 20. April 1941 wurde er zum Leiter der Zentralstelle fuer Probleme im Zusammenhang mit dem osteuropaeischen Raum bestellt. Im Verlaufe seiner Vorbereitungen zu den Besatzungsplaenen hatte er zahlreiche Besprechungen mit Keitel, Raeder, Goering, Funk, Ribbentrop und anderen hohen Reichsfunktionaeren.

Seite 334 (296):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof hat Rosenberg nach allen vier Anklagepunkten fuer schuldigbefunden.

Seite 334 (296):

FRANK

Verbrechen gegen den Frieden

Das Beweismaterial konnte den Gerichtshof nicht ueberzeugen, dass Frank mit dem Plan, Angriffskriege zu fuehren, eng genug verbunden war, um ihn gemaess Punkt Eins fuer schuldig zu erklaren.

Seite 337 (298):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erkennt, dass Frank nach Punkt 1 der Anklageschrift nicht schuldig, dagegen nach Punkt 3 und 4 schuldig ist. *)

*) Frank war wegen Anklagepunkt 2 nicht angeklagt.

Seite 337-338 (298-300):

FRICK

Frick ist unter allen vier Punkten angeklagt. Bekannt als der fuchrende Nazi-Spezialist und Buerokrat, wurde er Reichsinnenminister in Hitlers erstem Kabinett. Diese wichtige Stellung behielt er bis August 1943 bei, bis er zum Reichsprotector von Boehmen und Maehren ernannt wurde.

Verbrechen gegen den Frieden

Das Beweismaterial ergibt nicht, dass er an einer der Besprechungen teilgenommen haette, in denen Hitler seine Angriffsabsichten entwickelte. Infolgedessen nimmt der Gerichtshof den Standpunkt ein, dass Frick kein Mitglied des gemeinsamen Plans oder der gemeinsamen Verschwörung zur Fuehrung eines Angriffskrieges gemaess der in diesem Urteil enthaltenen Begriffsbestimmungen gewesen ist.

Frick unterschrieb am 13. Maerk 1938 das Gesetz, das Oesterreich mit dem Reich vereinigte, und er wurde mit dessen Durchfuehrung betraut. Zur Einrichtung der deutschen Verwaltung in Oesterreich gab er Verordnungen heraus, durch die das Deutsche Recht, die Nuernberger Gesetze und die Militaerdienstpflicht eingefuehrt wurden, auch sorgte er fuer die polizeiliche Sicherheit unter Himmler. Er unterschrieb ferner die Gesetze, durch die das Sudetenland, Memel, Danzig, die Ostgebiete (Westpreussen und Posen), Eupen-Malmedy und Moresnet dem Reich einverleibt wurden. Ihm wurde die eigentliche Ein-

verleibung dieser Gebiete und die Errichtung der deutschen Verwaltung daselbst uebertragen. Er unterschrieb das Gesetz, durch welches das Protektorat von Boehmen und Maaeren geschaffen wurde.

Als Leiter der Zentralaemter fuer Boehmen und Maaeren, fuer das Generalgouvernement und fuer Norwegen, lag es ihm ob, eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Beamten in diesen besetzten Laendern und den hoechsten Reichsstellen zu erzielen. Er stellte die deutschen Beamten fuer die Verwaltung in allen besetzten Gebieten an, und beriet Rosenberg hinsichtlich der Beamtenernennungen in den besetzten Ostgebieten. Er unterschrieb die Gesetze, durch die Terboven zum Reichskommissar fuer Norwegen und Seyss-Inquart fuer Holland ernannt wurden.

Seite 340 (301):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erkennt, dass Frick nicht schuldig ist nach Punkt 1. Er ist schuldig jedoch nach Punkt 2, 3 und 4.

Seite 340 (301-302):

STREICHER

Verbrechen gegen den Frieden

Streicher war ein unerschütterlicher Nazi und Anhänger Hitlers und seiner wesentlichen politischen Ziele. Es liegt kein Beweis dafür vor, dass er je zum inneren Kreis der Ratgeber Hitlers gehört hat. Auch war er während seiner Laufbahn nicht eng mit der Planung der Politik verbunden, die zum Krieg geführt hatte. Zum Beispiel war er niemals bei einer der wichtigen Besprechungen zugegen, wenn Hitler seinen Führern seine Entschlüsse erklärte. Obwohl er Gauleiter war, liegen keine Beweise dafür vor, dass er von diesen politischen Plänen Kenntnis hatte. Nach Ansicht des Gerichtshofes wird die Verbindung mit der Verschwörung, so wie diese Verschwörung an einer anderen Stelle des Urteils umrissen ist, oder mit dem gemeinsamen Plan zum Betreiben des Angriffskrieges, durch das Beweismaterial nicht belegt.

Seite 343 (304):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass Streicher unter Anklagepunkt 1 nicht schuldig, jedoch unter Punkt 4 schuldig ist.**)

*) Streicher war zu Anklagepunkten 2 und 3 nicht angeklagt.

Seite 343-344 (304-305):

FUNK

Verbrechen gegen den Frieden

Nachdem der Nazi-Plan, Angriffskriege zu fuhren, klar festgelegt worden war, wurde Funk auf dem Gebiete der Wirtschaft aktiv. Einer seiner Vertreter wohnte einer Sitzung am 14. Oktober 1938 bei. Auf dieser Sitzung kuen- digte Goering eine ungeheure Ruestungssteigerung an und wies den Wirtschaftsminister an, die Ausfuhr zu stei- gern, um die notwendigen Ddvisen zu erlangen. Am 28. Ja- nuar 1939 sandte einer der Untergebenen Funks an das OKW ein Memorandum ueber die Verwendung von Kriegsgefangenen zum Ausgleich des Arbeitermangels, der im Falle einer Mobilisierung entstehen wuerde. Am 30. Mai 1939 war der Unterstaatssekretaer des Wirtschaftsministeriums bei einer Sitzung anwesend, auf der genaue Plaene fuer die Finanzierung des Krieges entworfen wurden.

Funk schrieb am 25. August 1939 einen Brief an Hitler, in welchem er seine Dankbarkeit dafuer zum Aus- druck brachte, dass er an solch welterschuetternden Er- eignissen teilnehmen duerfe, und worin er berichtete, dass seine Plaene zur "Kriegsfinanzierung", fuer die Lohn- und Preiskontrolle und fuer die Staerkung der Reichsbank fertiggestellt seien und dass er unauffaellig alle in Deutschland verfuegbaren Devisenguthaben in Gold verwandelt habe. Nach Kriegsbeginn, am 14. Oktober 1939, hielt er eine Rede, in welcher er feststellte, dass die- jenigen deutschen Wirtschafts- und Finanzbehoerden, die dem Vierjahresplan unterstanden, schon ueber ein Jahr ge-

heime wirtschaftliche Vorbereitungen fuer den Krieg getroffen haetten.

Funk nahm an der dem Angriff auf die Sowjetunion vorausgehenden wirtschaftlichen Planung teil. Sein Stellvertreter hielt taegliche Besprechungen mit Rosenberg ueber die wirtschaftlichen Probleme ab, die sich aus der Besetzung sowjetrussischen Gebietes ergeben wuerden. Funk selbst nahm an dem Plan des Druckens von Rubelscheinen in Deutschland vor dem Angriff teil, die als Besatzungswahrung in der Sowjetunion dienen sollten. Nach dem Angriff hielt er eine Rede, in welcher er die Plaene darlegte, die er fuer die wirtschaftliche Ausnutzung der "riesigen Gebiete der Sowjetunion" gemacht hatte, welche als Rohmaterialquellen fuer Europa dienen sollten.

Funk war keine der Hauptpersonen bei der Nazi-Planung des Angriffskrieges. Seine Taetigkeit im Wirtschaftsleben unterstand Goering in dessen Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer den Vierjahresplan. Er wirkte jedoch an den wirtschaftlichen Vorbereitungen gewisser Angriffskriege mit, vor allem an jenen gegen Polen und die Sowjetunion. Aber seine Schuld kann in ausreichender Weise unter Punkt 2 der Anklage dargetan werden.

Seite 346 (307):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erkennt, dass Funk nicht schuldig ist unter Anklagepunkt 1, dass er aber unter Punkten 2, 3 und 4 schuldig ist.

Seite 346, 348-350 (307, 308-310):

SCHACHT

Verbrechen gegen den Frieden

Es ist klar, dass Schacht eine Zentralfigur bei Deutschlands Wiederaufruestungsprogramm darstellte, und die Massnahmen, die er ergriff, besonders in den ersten Tagen des Nazi-Regimes, waren fuer Nazi-Deutschlands schnellen Aufstieg als Militaeremacht verantwortlich.

Aber die Aufruestung an sich ist nach dem Statut nicht verbrecherisch. Wenn sie ein Verbrechen gegen den Frieden laut Artikel 6 des Statuts darstellen sollte, so muesste gezeigt werden, dass Schacht diese Aufruestung als einen Teil des Nazi-Plans zur Fuehrung von Angriffskriegen durchfuehrte.

Schacht hat behauptet, dass er nur deshalb an dem Aufruestungsprogramm teilnahm, weil er ein starkes und unabhaengiges Deutschland aufbauen wollte, das eine Aussenpolitik fuehren wuerde, die auf der Basis der Gleichberechtigung mit anderen europaeischen Laendern Achtung geniessen wuerde; dass er, als er entdeckte, dass die Nazis fuer Angriffszwecke aufruesteten, versuchte, das Tempo der Aufruestung herabzusetzen, und dass er nach der Verabschiedung von von Fritsch und von Blomberg an Plaenen zur Entfernung Hitlers, zuerst durch seine Absetzung und spaeter durch Ermordung, teilnahm.

Schon im Jahre 1936 begann Schacht eine Begrenzung des Aufruestungsprogramms aus finanziellen Gruenden zu befuerworten. Wenn die von ihm befuerwortete Politik in die Tat umgesetzt worden waere, so waere Deutschland auf einen allgemeinen europaeischen Krieg nicht vorbereitet

gewesen. Das Beharren auf seiner Politik fuehrte schliesslich zu seiner Entlassung aus allen Stellen von wirtschaftlicher Bedeutung in Deutschland. Auf der anderen Seite war Schacht mit seiner gruendlichen Kenntnis der deutschen Finanzen in einer besonders guenstigen Lage, um die wahre Bedeutung Hitlers wahnsinniger Aufruestung zu verstehen, und um zu erkennen, dass die Wirtschaftspolitik, wie sie verfolgt wurde, nur mit dem Krieg als Ziel vereinbar war.

Ausserdem fuhr Schacht fort, am deutschen Wirtschaftsleben teilzunehmen und selbst, wenn auch in geringerem Masse, an einigen der anfaenglichen Nazi-Angriffe. Vor der Besetzung Oesterreichs legte er einen Wechselkurs fuer die Mark und den Schilling fest. Nach der Besetzung Oesterreichs hat er die Einverleibung der oesterreichischen Nationalbank in die Reichsbank durchgefuehrt und eine stark nazifreundliche Rede gehalten, in der er ausfuehrte, dass die Reichsbank, solange er mit ihr zusammenhaenge, immer nazistisch sein wuerde. Hitler ruehmte, die Besetzung Oesterreichs verteidigte, die Einwaeende gegen die Art und Weise ihrer Durchfuehrung verspottete und die dann mit "unserem Fuehrer ein dreifaches Siegl-Heil" endete. Er hat nicht behauptet, dass diese Rede seine damalige Meinung nicht wiedergebe. Nach der Besetzung des Sudetenlandes hat er die Waehrungsumwandlung durchgefuehrt und fuer die Einverleibung der oertlichen tschechischen Notenbanken in die Reichsbank gesorgt. Am 29. November 1938 hielt er eine Rede, in der er mit Stolz auf seine Wirtschaftspolitik hinwies, die den hohen Grad der deutschen Ruestung ermoeeglicht habe und fuegte hinzu, dass diese Aufruestung die deutsche Aussenpolitik ermoeeglicht habe.

Schacht war bei der Planung der nach Anklagepunkt 2 besonders aufgeführten Angriffskriege nicht beteiligt. Seine Beteiligung an der Besetzung Oesterreichs und des Sudetenlandes (die nicht in der Anklage als Angriffskriege aufgeführt werden) war derartig beschränkt, dass sie nicht als Teilnahme an dem unter Anklagepunkt 1 genannten gemeinsamen Plan zu bezeichnen ist. Es ist klar geworden, dass er nicht zu dem inneren Kreis um Hitler gehöerte, der am engsten an diesem gemeinsamen Plan beteiligt war. Er wurde von dieser Gruppe sogar mit unverhüllter Feindseligkeit betrachtet. Die Aussage Speers zeigt, dass Schachts Verhaftung am 23. Juli 1944 ebenso sehr auf Hitlers Feindseligkeit gegenüber Schacht beruhte, die auf dessen Haltung vor dem Kriege zurückzuführen war, wie auf dem Verdacht seiner Teilnahme an dem Bombenattentat. Der Tatbestand gegen Schacht hängt demnach von der Annahme ab, dass Schacht tatsächlich von den Angriffsplänen wusste.

Mit Bezug auf diese ausserordentlich wichtige Frage ist Beweismaterial fuer die Anklagebehörde vorgelegt worden, sowie eine beträchtliche Menge von Beweismaterial fuer die Verteidigung. Der Gerichtshof hat die Gesamtheit dieses Beweismaterials aufs sorgfältigste erwogen und kommt zu dem Schluss, dass diese oben erwähnte Annahme nicht ueber einen vernuenftigen Zweifel hinaus erwiesen worden ist.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof entscheidet, dass Schacht nach dieser Anklage nicht schuldig ist und ordnet an, ihn durch den Gerichtsmarschall zu entlassen, sobald der Gerichtshof sich jetzt vertagt.*)

*) Schacht war zu Anklagepunkt 1 u.2. angeklagt.

Seite 350-351 (310-311):

DOENITZ

Verbrechen gegen den Frieden

Obwohl Doenitz die deutsche U-Boet-Waffe aufgebaut und ausgebildet hat, ergibt die Beweisaufnahme nicht, dass er in die Verschwuerung zur Fuehrung von Angriffskriegen eingeweiht war oder solche vorbereitete und begann. Er war Berufsoffizier, der rein militaerische Aufgaben erfuellte. Er war bei den wichtigen Besprechungen, in denen Plaene fuer Angriffskriege verkuendet wurden, nicht zugegen, und es liegt kein Beweis da fuer, dass er ueber die dortgetroffenen Entscheidungen unterrichtet wurde. Doenitz hat jedoch Angriffskriege im Sinne des Statuts gefuehrt.

Von Januar 1943 an wurde Doenitz von Hitler fast staendig zu Rate gezogen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass beide im Verlaufe des Krieges ungefuehr 120 Besprechungen ueber Marinefragen abgehalten haben.

Noch im April 1945, einem Zeitpunkt, in dem er, wie er selbst zugibt, den Kampf als hoffnungslos erkannte, hat Doenitz als Oberbefehlshaber die Marine zur Fortfuehrung des Kampfes aufgefordert. Am 1. Mai 1945 wurde er Staatsoberhaupt und befahl als solcher der Wehrmacht, den Krieg im Osten fortzusetzen, bis am 9. Mai 1945 die Kapitulation erfolgte. Doenitz erklarte, dass der Grund fuer diese Befehle darin bestand, die Evakuierung der deutschen Zivilbevoelkerung sowie einen geordneten Rueckzug der deutschen Gruppen aus dem Osten zu gewahrleisten.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ergibt die Beweisaufnahme, dass Doenitz an der Fuehrung von Angriffskriegen teilgenommen hat.

Seite 355 (315):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erklart Doenitz nicht schuldig nach Punkt 1 der Anklage, jedoch schuldig nach Punkt 2 und 3.

Seite 356, 358 (315-317):

RAEDER

Verbrechen gegen den Frieden

Raeder empfing durch von Blomberg die Weisung, vom 24. Juni 1937, die Sondervorbereitungen fuer einen Krieg gegen Oesterreich anordnete. Er war einer der fuef Fuehrer, die bei der Hossbach-Konferenz vom 5. November 1937 zugegen waren. Er behauptet, dass Hitler durch diese Konferenz das Heer nur zu einer schnelleren Aufruestung anspornen wollte, besteht darauf, dass er des Glaubens war, dass die oesterreichische und die tschechoslowakische Frage friedlich geloest werden wuerden, wie es auch geschah, und verweist auf das neue Flottensbkommen mit England, das damals gerade unterzeichnet worden war. Es seien ihm keine Befehle fuer eine Beschleunigung des U-Bootbaues zugegangen, was bedeutete, dass Hitler keinen Krieg plante.

Raeder erhielt Weisungen zum "Fall Gruen" und zum "Fall Weiss", beginnend mit der Weisung vom 3. April 1939; die letztere gab der Marine die Anweisung, das Heer durch das Eingreifen von der See her zu unterstuetzen. Er war auch einer der wenigen Hauptfuehrer, die bei der Konferenz vom 23. Mai 1939 anwesend waren. Er war ferner bei der Befehlserteilung vom 22. August 1939 auf dem Obersalzberg zugegen.

Dieses Beweismaterial zeigt klar, dass Raeder an der Planung und Fuehrung eines Angriffskrieges teilnahm.

Seite 358 (317):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof stellt fest, dass Raeder unter
Punkt 1, 2 und 3 schuldig ist.

Seite 359-361 (317-320):

VON SCHIRACH

Verbrechen gegen den Frieden

Trotz der kriegsähnlichen Tätigkeit der Hitlerjugend hat es jedoch nicht den Anschein, als ob von Schirach in die Ausarbeitung des Hitlerschen Planes fuer territoriale Ausdehnung durch Angriffskriege verwickelt war, oder als ob er an der Planung oder Vorbereitung irgendeiner der Angriffskriege beteiligt gewesen sei.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof hat von Schirach unter Anklagepunkt 1 fuer nicht schuldig befunden. Er ist schuldig nach Anklagepunkt 4.*)

*) Von Schirach war zu Anklagepunkten 2 und 3 nicht angeklagt.

Seite 361-362 (320):

SAUCKEL

Verbrechen gegen den Frieden

Das Beweismaterial hat den Gerichtshof nicht davon ueberzeugt, dass Sauckel in einem solchen Umfange mit dem allgemeinen Plan zur Fuehrung eines Angriffskrieges in Verbindung gestanden hatte oder in einem solchen Umfange in Planung oder Fuehrung der Angriffskriege verwickelt war, um den Gerichtshof zu veranlassen, ihn nach Anklagepunkt 1 oder 2 zu verurteilen.

Seite 364 (322):

Schlussfolgerung

Sauckel ist nicht schuldig nach Anklagepunkt 1 und 2.
Er ist schuldig nach Anklagepunkt 3 und 4.

Seite 364-367 (322-325):

JODL

Verbrechen gegen den Frieden

Jodl besprach die Invasion Norwegens mit Hitler, Keitel und Raeder am 12. Dezember 1939;

Sein Zeugnis zeigt, dass Hitler seit Oktober 1939 einen Angriff auf den Westen durch Belgien plante, dass er aber bis Mitte November ueber einen Einfall in Holland im Zweifel war. Am 8. Februar 1940 besprachen Jodl, sein Stellvertreter Warlimont und Jeschonnek, der Planer fuer die Luftwaffe, die "neue Idee" eines Angriffs auf Norwegen, Daenemark und Holland, aber unter Gewaehrleistung der Neutralitaet Belgiens. Viele der 17 Befehle, die den Angriff im Westen aus verschiedenen Gruenden, einschliesslich Wetterbedingungen, bis zum Mai 1940 verschoben, waren von Jodl unterzeichnet.

Er war auch bei der Planung gegen Griechenland und Jugoslawien taetig. Der Hitler-Befehl vom 11. Januar 1941, in Albanien einzugreifen, traegt Jodls Paraphe. Am 20. Januar, vier Monate vor dem Angriff, erklaerte Hitler einer Versammlung deutscher und italienischer Generale im Beisein Jodls, dass deutsche Truppenzusammenziehungen in Rumanien gegen Griechenland verwendet werden sollten. Jodl war am 18. Maerz anwesend, als Hitler Raeder erklarte, dass ganz Griechenland besetzt werden muesste, bevor irgendeine Regelung erreicht werden koenne. Am 27. Maerz, als Hitler dem deutschen Oberkommando erklarte, dass die Zerstoerung Jugoslawiens mit "unbarmherziger Haerte"

durchgefuehrt werden solle, und die Entscheidung getroffen wurde, Belgrad ohne Kriegserklaerung zu bombardieren, war Jodl auch anwesend.

Jodl sagte aus, dass Hitler einen Angriff Russlands befuerchtete und dass er deshalb zuerst angriff. Diese Vorbereitungen hat fast ein Jahr vor der Invasion begonnen. Jodl befahl Warlimont schon am 29. Juli 1940 die Plaene vorzubereiten, da Hitler sich zum Angriff entschlossen habe; und Hitler sagte Warlimont spaeter, dass er geplant haette, im August 1940 anzugreifen, dass er den Angriff aber aus militaerischen Gruenden verschoben haette. Jodl paraphierte Hitlers Weisung vom 12. November 1940, dass muendlich befohlene Vorbereitungen fortgesetzt werden sollten, und am 18. Dezember hat er auch den "Fall Barbarossa" paraphiert. Am 3. Februar 1941 besprachen Hitler, Jodl und Keitel die Invasion, und er war am 14. Juni zugegen, als die endgueltigen Anordnungen ueber den "Fall Barbarossa" getroffen wurden.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof hat Jodl nach allen 4 Anklagepunkten fuer schuldig befunden.

Seite 367,370 (325-327):

VON PAPAN

Verbrechen gegen den Frieden

Laut dem Beweismaterial unterliegt es keinem Zweifel, dass das Hauptziel von Papens als Gesandter in Oesterreich darin bestand, das Schuschnigg'sche Regime zu unterminieren und die Oesterreichischen Nazis zu staerken, um den Anschluss herbeizufuehren. Um diesen Plan durchzufuehren, hat er sowohl Intrigen betrieben, als auch Drohungen gebraucht. Das Statut hat jedoch solche Verletzungen der politischen Moral nicht als verbrecherisch bezeichnet, so uebel sie auch sein moegen. Nach dem Statut kann von Papen nur dann fuer schuldig befunden werden, wenn er an der Planung eines Angriffskrieges teilgenommen hat. Es liegen keine Beweise dafuer vor, dass er an den Plaenen, bei denen die Besetzung Oesterreichs einen Schritt in der Richtung weiterer Angriffshandlungen darstellte, teilgenommen haette, oder gar, dass er an Plaenen, Oesterreich, wenn notwendig, durch einen Angriffskrieg zu besetzen, beteiligt gewesen waere. Da es aber nicht ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus feststeht, dass dies das Ziel seiner Taetigkeit war, so kann der Gerichtshof nicht dahin entscheiden, dass er an dem in Anklagepunkt 1 bezeichneten gemeinsamen Plan, oder an der in Anklagepunkt 2 bezeichneten Planung von Angriffskriegen beteiligt gewesen ist.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass von Papen nach dieser Anklage nicht schuldig ist, und ordnet an, dass er durch den Gerichtsmarschall entlassen werden soll, sobald sich der Gerichtshof jetzt vertagt.

Seite 370-375 (327-330):

Seyss-InquartVerbrecherische Tätigkeit in Polen und den Niederlande

Seyss-Inquart wurde im September 1940 zum Chef der Zivilverwaltung von Südpolen ernannt. In der ersten Hälfte 1939 wurde er Stellvertreter des Generalgouverneurs in dem Frank unterstehenden Generalgouvernement. Seyss-Inquart wurde am 10. Mai 1940 nach Holland geschickt, um die besetzten Niederlande. Dort übernahm er die Verantwortung für die Verwaltung von Holland, das im Angriffskriege besetzt worden war. Er sah dies als eine Lebensfrage für den deutschen Angriffskrieg an.

Als Stellvertreter des Generalgouverneurs in den nischen General-Gouvernement, unterstützte Seyss-Inquart die harten Besatzungsmassnahmen, die in Holland durchgeführt wurden. In Verlauf einer Inspektionsreise durch das General-Gouvernement stellt er im November 1940 fest, dass Polen so zu verwalten sei, dass seine Wirtschaftsvorteile zugunsten Deutschlands ausgebeutet werden. Seyss-Inquart setzte sich auch für die Vertreibung der Juden ein, und war über den Beginn der Aktion informiert, die die Ermordung vieler polnischer Intellektueller zum Gegenstand hatte.

Als Reichstatthalter für die besetzten Niederlande übte Seyss-Inquart unerbittlichen Druck auf die Unterdrückung allen Widerstandes gegen die Besatzung aus, ein Programm, das er als "Vernichtung" der Gegner bezeichnete. In Zusammenarbeit mit

verpflichtet höheren SS- und Polizeiführern hatte er mit der Erschließung der Geiseln zu tun, die wegen Angriffen gegen die Besatzungsbehörden festgenommen waren, und ferner mit der Einweisung in Konzentrationslager all derer, darunter Geistliche und Krücker, die einer feindlichen Haltung gegen die Besatzungsmethoden verdächtig waren. Viele holländische Polizisten wurden durch Androhung von Vergeltungsmaßnahmen gegen ihre Familien zur Beteiligung an diesen Aktionen gezwungen; auch holländische Gerichtsbeamte wurden zur Teilnahme an diesen Programmen gezwungen. Als sie aber zu verstehen gaben, dass sie wegen Freiheitsstrafen zu verhängen, weil tatsächlich so viele Gefangene getötet wurden, wurde in erheblichem Masse von Polizei-Schnellgerichten Gebrauch gemacht.

Die wirtschaftliche Verwaltung der Niederlande, führte Seyss-Inquart durch, ohne die Regeln der Haager Konvention, die er als verletzt bezeichnete, zu beachten. Statt dessen wurde eine Politik der grösstmöglichen Ausnutzung der Wirtschaftskraft der Niederlande eingeschlossen und durchgeführt, ohne sich viel um ihre Auswirkung auf die Bevölkerung zu kümmern. Öffentliches und privater Besitz wurde in grossem Stil geplündert, und solche Massnahmen wurde der Anschein der Legalität durch Anordnungen Seyss-Inquarts verliehen; die wurden unterzeichnet durch die Regierungen der Finanzminister der Niederlande, die seiner Kontrolle unterstanden.

Schlussfolgerung

Der Bericht beweist, dass Seyss-Inquart eindeutig ist unter Anklagepunkt 1, 2 und 4, aber nicht eindeutig unter Punkt 3.

Seite 373-374 (330-331):

Speer

Verbrechen gegen den Frieden

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Tätigkeit Speers nicht darauf hinstellte, Angriffskriege einzuleiten, zu planen oder vorzubereiten, oder sich zu diesem Zwecke zu verschwören. Chef der Rüstungsindustrie wurde er lange nachdem alle Kriege bereits begonnen hatten und im Gange waren. Seine Tätigkeit diente, als ihm die deutsche Rüstungsproduktion unterstand, den Kriegsanstrengungen ebenso wie andere Produktionsunternehmungen der Kriegsführung gedient haben. Der Gerichtshof ist jedoch nicht der Ansicht, dass eine solche Tätigkeit die Teilnahme an einem auf die Führung von Angriffskriegen im Sinne von Punkt 1 der Anklage gerichteten Plan darstellt, und auch nicht die Führung eines Angriffskrieges gemäss Punkt 2 der Anklage bedeutet.

Seite 377 (333):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erkennt, dass Speer nicht schuldig ist nach Anklagepunkt 1 und 2, aber schuldig nach Anklagepunkt 3 und 4.

Seite 377-378 (333-334):

KW NEURATH

Verbrechen gegen den Frieden

Von Neurath nahm am 5. November 1937 an der Hoebbach-Konferenz teil. Er hat ausgesagt, dass er ueber Hitlers Mitteilungen so entsetzt war, dass er eine Herz-attacke bekam. Kurz darauf bot er seinen Rucktritt an, der am 4. Februar 1938 angenommen wurde, zur gleichen Zeit, als von Fritsch und von Blomberg entlassen wurden. Trotz seiner Kenntnis von Hitlers Angriffsplaenen hielt er doch eine formelle Beziehung zum Nazi-Regime als Reichminister ohne Geschaeftsbereich, als Praesident des Geheimen Kabinettsrates und als Mitglied des Reichsverteidigungsrates aufrecht.

Seite 380 (336):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof hat von Neurath in allen 4 Punkten fuer schuldig befunden.

Seite 380-383 (336-338):

FRITZSCHE

Verbrechen gegen den Frieden

Als Leiter der innerdeutschen Presseabteilung beaufsichtigte Fritzsche die deutsche Presse, die aus 2 300 Tageszeitungen bestand. Im Verfolg dieser Aufgabe hielt er taegliche Pressekonferenzen, um diesen Zeitungen die Anweisungen des Propagandaministeriums mitzuteilen. Er unterstand jedoch dem Reichspressechef Dietrich, der wiederum Goebbels unterstand. Dietrich erhielt die Anweisung fuer die Presse von Goebbels und anderen Reichsministern, und stellte sie zu Anordnungen zusammen, die er dann Fritzsche zur Weitergabe an die Presse aushaendigte.

Von Zeit zu Zeit wiesen diese "Tagesparolen des Reichspressechefs", wie jene Anweisungen genannt wurden, die Presse an, dem Volk gewisse Themen vorzutragen, wie z.B. das Fuehrerprinzip, die Judenfrage, das Problem des Lebensraumes und andere Nazi-Standard-Ideen. Vor jeder grosseren Angriffsoperation wurde ein heftiger Propagandafeldzug durchgefuehrt. Waehrend Fritzsche der Leiter der innerdeutschen Presseabteilung war, erteilte er der Presse Anweisungen, wie die Aktionen oder Kriege gegen Boehmen und Maehren, Polen, Jugoslawien und die Sowjetunion behandelt werden sollten. Fritzsche hatte die Formulierung dieser Propaganda-Massnahmen nicht zu bestimmen. Er war lediglich der Uebermittler der Anweisungen, die Dietrich ihm fuer die Presse gab. Im Februar 1939 und vor der Eingliederung Boehmens und Maehrens z.B. erhielt er von Dietrich den Befehl, die Aufmerksamkeit der Presse auf die slowakischen Unabhaengigkeitsbe-

mehungen und die anti-deutschen Anschauungen und Massnahmen der damaligen Prager Regierung zu lenken. Dieser an Dietrich ergangene Befehl kam vom Auswertigen Amt.

Die Rundfunkabteilung, deren Leiter Fritzsche im November 1942 wurde, war eine der 12 Abteilungen des Propagandaministeriums. Anfaenglich beeinflussten Dietrich und andere Abteilungschefs die Politik, die der Rundfunk zu befolgen hatte. Gegen Kriegsende jedoch wurde Fritzsche allein massgebend fuer Radioangelegenheiten und gab taeglich Parolen an alle Reichspropagandastellen aus, die im Einklang mit den allgemeinen politischen Richtlinien des Nazi-Regimes standen, und die den Weisungen der Radiopolitischen Abteilung des Auswertigen Amtes und der Ueberwachung durch Goebbels unterlagen.

Mit anderen Beamten des Propagandaministeriums nahm Fritzsche an den taeglichen Stabsbesprechungen bei Goebbels teil. Dort erhielten sie ihre taeglichen Instruktionen ueber die taegliche Nachrichten- und Propagandalinie. Nach 1943 hielt Fritzsche gelegentlich diese Besprechungen selbst ab, aber nur, wenn Goebbels und seine Staatssekretaere abwesend waren. Und auch dann war seine einzige Aufgabe, die Goebbelschen Anweisungen, die ihm fernmuendlich zugegangen waren, weiter zu geben.

Dies ist in Kuerze ueber die Stellung Fritzsches und seinen Einfluss im Dritten Reich zu sagen. Nie galt er als wichtig genug, um zu den Planungsbesprechungen zugezogen zu werden, die zu Angriffskriegen fuehrten: seine eigene unwidersprochen gebliebene Aussage behauptet, dass er niemals selbst mit Hitler gesprochen habe. Auch liegt kein Material vor, das zeigt, dass er ueber

die auf diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen un-
terrichtet war. Man kann nicht sagen, dass seine Tächtig-
keit unter die in diesem Urteil gegebene Definition
eines gemeinsamen Planes zur Föhrung von Angriffskrie-
gen fiel.

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof erkennt, dass Fritzsche nicht schul-
dig im Sinne dieser Anklage ist und ordnet an, dass er,
wenn sich dieser Gerichtshof demnächst vertagt, durch
den Gerichtsmarschall entlassen werde.

Seite 383 (338-339):

BORMANN

Verbrechen gegen den Frieden

Anfaenglich nur ein unbedeutender Nazi, gewann Bormann allmaechlich immer mehr an Macht, und besonders in den Tagen, da es zu Ende ging, hatte er grossen Einfluss auf Hitler. Er war rege taetig beim Aufstieg der Partei zur Macht und noch mehr bei Festigung dieser Macht. Einen grossen Teil seiner Zeit widmete er der Verfolgung der Kirchen und Juden in Deutschland.

Es liegen keine Beweise dafuer vor, dass Bormann von Hitlers Plaenen, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und zu fuehren, wusste. Er wohnte keiner der wichtigen Besprechungen, auf denen Hitler Stueck fuer Stueck diese Angriffsplaene enthuelte, bei. Man kann auch nicht ueberzeugend eine derartige Kenntnis aus den von ihm bekleideten Stellungen ableiten. Erst als er im Jahre 1941 Leiter der Parteikanzlei, und spaeter, im Jahre 1943, Sekretaeer des Fuehrers wurde, und dabei vielen Besprechungen Hitlers beiwohnte, gaben ihm diese Stellungen entsprechendem Zutritt. Beruecksichtigt man die an anderer Stelle besprochene Ansicht des Gerichtshofes ueber den Tatbestand der Verschwuerung zur Fuehrung eines Angriffskrieges, dann reichen die vorliegenden Beweise nicht aus, um Bormann nach Anklagepunkt 1 schuldig zu erklaren.

Seite 386 (431):

Schlussfolgerung

Der Gerichtshof findet Bormann nicht schuldig nach Anklagepunkt 1, aber schuldig nach Anklagepunkten 3 und 4.*)
*) Bormann war zu Anklagepunkt 2 nicht angeklagt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 22

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 22

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schnitzler
DOC. No. 22
DEFENSE EXHIBIT No. 22

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Else Albrecht. geb. Rost, geboren am 25. Juni 1900 zu Frankfurt a.M., erkläre hiermit an Eidesstatt folgendes:

Ich war von Dezember 1926 bis März 1945 Sekretärin bei Herrn und Frau von Schnittler.

In den ersten Augusttagen 1939 reiste Frau von Schnittler nach der Schweiz um dort Frau Louis Jay, Ascona, Casa Sogno zu besuchen und, wie in jedem Jahre, an der philosophisch-religiösen Eragnostagung teilzunehmen, die unter dem Vorsitz des berühmten Schweizer Psychologen Prof. C.G. Jung stattfand. Frau von Schnittler wollte anschliessend nach Jugoslawien, wo sie zusammen mit ihrem Mann und ihrer Tochter Gabriele die Sommerferien zu verbringen gedachten. Herr von Schnittler fuhr etwa am 12. August 1939 zusammen mit seiner Tochter Gabriele nach Ascona, um seine Frau dort abzuholen; sie fuhren dann gemeinsam im Auto nach Jugoslawien.

Ver der Abreise besprach ich mit Herrn von Schnittler meine eigenen Urlaubspläne. Ich wollte eigentlich ebenfalls im August in Urlaub gehen, um nach England zu reisen. Ich bat Herrn von Schnittler, schon im August fahren zu dürfen, weil mein Mann und ich befürchteten, es könne wegen der angespannten politischen Lage ein Krieg ausbrechen. Herr von Schnittler war jedoch anderer Meinung und wollte gerne, dass ich erst, wie üblich, nach seiner Rückkehr fahre, damit ich als Privatsekretärin zur Kontrolle des Hauses anwesend sei. Angesichts des Pessimismus meines Mannes war ich sehr beeindruckt, dass Herr von Schnittler mit solcher Sorglosigkeit und in dem festen Glauben an die Aufrechterhaltung des Friedens Mitte August nach Jugoslawien für mehrere Wochen abreiste.

Bei diesen und früheren Unterhaltungen ergab sich ganz klar, dass Herr von Schnittler nichts davon wusste, dass Hitler einen Krieg plante. Herr von Schnittler hat sich in unzähligen Gesprächen, sowohl vor, wie nach dem Kriegsausbruch, niemals mir gegenüber für den Nationalsozialismus eingesetzt. Er hat kritische Ausserungen unwidersprochen hingenommen und mir vielfach recht gegeben. Während des Krieges haben wir uns häufig über die Nachrichten im Auslandssender unterhalten. Herr von Schnittler hat niemals den Versuch gemacht, mich oder meinen Mann an dem Abhören zu hindern, im Gegenteil, ich hatte den Eindruck, dass ihm diese weitere Nachrichtenquelle sehr erwünscht war. Ich habe auch nie aus meiner parteifeindlichen und antimilitärischen Einstellung einen Hehl zu machen brauchen.

Ich füge noch hinzu, dass ich weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört habe. Mein Mann ist seit 1946 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a.M. Er ist politisch nicht belastet.

Frankfurt a.M., den 8. März 1948.

*Else Albrecht
geb. Rost.*

Urkundenrolle-Nr. 243 /1948.



Vorstehende eigenhändig vor mir vollzogene
Handschrift der Ehefrau Else Albrecht geb. Rost
zu Frankfurt am Main, Kronbergerstrasse 30
hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 11. März 1948.

Fritz Moritz
Notarvertreter.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 23

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 23

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schn
DOC. No. 23
29 Apr 48
DEFENSE EXHIBIT No. 23
v. Schnitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Bertha B o y e r , geb. Müller, Frankfurt a.M., Häberlinstrasse 6, Köchin im Hause Dr. Georg von Schnitzler von 1931 bis zur Ausbombung im März 1944 erkläre folgendes an Eidesstatt:

August

Anfang 1939 trat Frau von Schnitzler die in jedem Jahr übliche Sommerreise an. Das Reiseziel war Jugoslawien. Da Frau von Schnitzler vorher noch nach der Schweiz wollte, fuhr sie allein voraus. Herr von Schnitzler und die Tochter, Fräulein Gabriele, fuhren Mitte August 1939 Frau von Schnitzler nach. Vor ihrer Abreise besprach Frau von Schnitzler mit mir meine eigenen Ferien, die ich ebenfalls im August antreten sollte. Vor ihrer Abreise haben weder Frau von Schnitzler noch Herr von Schnitzler irgendetwas von einer drohenden Kriegsgefahr gesagt, insbesondere wurden keine Anschaffungen irgendwelcher Art vorgenommen.

Herr und Frau von Schnitzler wollten erst Mitte September nach Frankfurt aus Jugoslawien zurückkehren. Aufgrund eines Telegramms, welches Herr von Schnitzler von der Firma I.G. Farben erhielt, kam er unerwartet in den allerletzten Tagen des August nach Frankfurt zurück. Frau von Schnitzler kam mit dem Auto erst 3 Tage später in Frankfurt ein.

Da Herr und Frau von Schnitzler, wie schon erwähnt, keinen Auftrag zu irgendwelchen Anschaffungen gegeben hatten, waren insbesondere auch keine Lebensmittelvorräte eingekauft. Aus diesem Verhalten der Herrschaften habe ich s-einerzeit geschlossen, dass weder Herr von Schnitzler noch Frau von Schnitzler wussten, dass ein Krieg ausbrechen würde; aus den Unterhaltungen und dem Verhalten von Herrn und Frau von Schnitzler entnahm ich vielmehr, dass sie nicht einmal ernsthaft einen Kriegsausbruch befürchteten.

Ich möchte noch hinzufügen, dass ich katholisch bin, mit der Partei niemals etwas zu tun hatte, insbesondere weder der Partei noch ihren Gliederungen angehört habe. Mein Mann ist immer Mitglied der Sozialdemokratischen Partei gewesen und wurde infolge Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz am 1941 verhaftet und befand sich 3 Monate in Preungesheim in Haft.

Frankfurt a.M., den 8. März 1948.

Bertha Boyer geb. Müller

Heaberlinstr. 6.

d. 10. März 1948

Urkundenrolle-Nr. 241 /1948.

Vorstehende eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift der Ehefrau Berta B o y e r geb. Müller wohnhaft zu Frankfurt am Main, Heaberlinstrasse 6 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 11. März 1948.



Georg Kappas

amtlich bestellter Notar-vertreter des Notars Dr. Fritz Mertens.

Kostenberechnung:

1000.-- RM.
§ 26,39,144 RKO. 4.-- RM.
Steuern 0,12 RM.
Sa: 4,12 RM.

Kappas
Notarvertreter.

DEFENSE

Dr. Georg von Schützler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schützler
DOCUMENT No. 24

Schützler
DEFENSE EXHIBIT

No. 24

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schützler
DOC. No. 24
DEFENSE EXHIBIT No. 24

LILLY VON SCHNITZLER

(10) FRANKFURT/MAIN
WINDMÜHLSTRASSE 16

Ich, Lilly von Schnitzler geborene von Mallinckrodt, Ehefrau des Dr. Georg von Schnitzler, Frankfurt a.M., Windmühlstr. 16, erkläre Folgendes an Eidesstatt; nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Unterlage meines Passes und der daraus sich ergebenden Daten. Der Pass wurde mir im Mai 1945 von Dr. Minskoff, Interrogator für die I.G. Farbenindustrie, abgenommen und nicht zurückerstattet:

Zwischen dem 1. und 6. August 1939 fuhr ich nach Ascona (Tessin), woselbst ich bei Frau Louis Jay, Casa Sonjo wohnte. Ich weilte seit Jahren am 6. August, dem Tag ihres Geburtstages, dort. Anschliessend daran nahm ich teil an der unter Leitung von Dr. C.G. Jung, Zürich, stehenden religiös-philosophischen Eranostragung. In Ascona kam zu meinem mehrtägigen Besuch mein alter Freund, Rechtsanwalt Professor Julius Lehmann herüber, welcher bereits 1933 von Frankfurt in die Schweiz als Vollblutjude emigriert war. Seinem Pessimismus bezüglich des Kriegsausbruches stand mein Glauben auf eine friedliche Lösung gegenüber. Professor Lehmann ist seit etlichen Jahren in USA, und wird jederzeit unsere Unterhaltungen in diesem Sinne bestätigen können. Zwischen dem 12. und 15. August holte mein Mann mit meiner Tochter Gabriele mich dortselbst im Auto ab, um eine lang geplante Reise nach Jugoslawien anzutreten. Über die Adelsberger Grotte und Susak fuhren wir nach Jugoslawien ein. Wir kamen bis Crikvenica, verzichteten dort auf die Weiterreise nach Dubrownik Ragusa, da ein schwerer Reitunfall, welchen ich im September 1938 erlitten hatte, die Reise zu beschwerlich für mich machte. Wir verblieben daher in Bled am See, wo Komfort und Unterkunft gesicherter waren. Am 27. August frühmorgens erhielt mein Mann ein Telegramm unterzeichnet von seinem Kollegen Waibel, welches ihn ohne Kommentar umgehend nach Frankfurt zurückrief. Am gleichen Tag waren wir auf Schloss Brdo beim Prinzregenten Paul von Jugoslawien zum Mittagessen eingeladen. Ich fuhr meinen Mann schnellstens zum Bahnhof, damit er auf kürzestem Wege Frankfurt erreiche. Ich selbst packte sodann unser Reisegepäck. Meine Tochter und ich assen in Brdo noch zu Mittag. Ich steuerte den Wagen alsdann über den Pass nach Klagenfurt herunter, wo wir am nächsten Morgen früh eintrafen. Über den Chiemgau (Muehlen, Post Bergen II), wo ich meine Mutter auf dem Hofe meines ältesten Bruders besuchte, meine Tochter dort zurückliess, traf ich am Tage vor Kriegsausbruch in Frankfurt ein. Die von mir im Juli an unserem inzwischen verbombten Hause Westendstrasse 41 in Auftrag gegebenen Malerarbeiten bei der Firma Jakob Hembus waren im vollen Gang, da sie erst am 15. September, Datum unserer vorgesehenen Rückkehr aus Jugoslawien, fertiggestellt sein sollten. Vorbereitungen für die Verproviantierung seitens meines langjährigen Personals waren nicht getroffen worden, angesichts der zuversichtlichen Einstellung mit welcher Herr von Schnitzler und ich uns in die Ferien begeben hatten.

Lilly v. Schnitzler

Frankfurt a.M., den 8. März 1948.

Die obige Unterschrift von Frau Lilly von Schnitzler, wohnhaft Frankfurt a.M., Windmühlstr. 16, vor mir, Dr. Rupprecht von Keller, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Frankfurt a.M., den 8. März 1948.

R. R. v. Keller
(Dr. R. von Keller)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 25

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 25

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. No. 25
29 Apr '48
DEFENSE EXHIBIT No. 25
V. Schmitzler

Schnitzler Dok.Nr. 25

Exhibit Nr.

Raeder Nr. 19

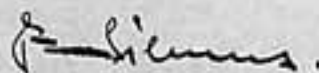
Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers;

Ich beglaubige hiermit, dass der nachstehende Aus-
zug aus dem

Biennial Report of
THE CHIEF OF STAFF OF THE UNITED STATES ARMY
July 1, 1943, to June 30, 1945
TO THE SECRETARY OF WAR
von Seite 1 - 2

richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 15. Maerz 1948.



(Dr. W. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 25

Exhibit Nr.

Raeder Nr. 19

Biennial Report of
THE CHIEF OF STAFF OF THE UNITED STATES ARMY
JULY 1, 1943, to JUNE 30, 1945
TO THE SECRETARY OF WAR

Introduction

Dear Mr. Secretary:

For the first time since assuming this office six years ago, it is possible for me to report that the security of the United States of America is entirely in our own hands. Since my last formal report to you on the state of the Army, our forces in Europe, air and ground, have contributed mightily to the complete destruction of the Axis enemy. In the Pacific, Japan has been compelled to sue for an end to the war which she treacherously started. For two years the victorious advance of the United States sea, air and land forces, together with those of our allies was virtually unchecked. They controlled the skies and the seas and no army could successfully oppose them. Behind these forces was the output of American farms and factories, exceeding any similar effort of man, so that the peoples everywhere with whom we were joined in the fight for decency and justice were able to reinforce their efforts through the aid of American ships, munitions and supplies.

Never was the strength of the American democracy so evident nor has it ever been so clearly within our power to give definite guidance for our course into the future of the human race. And never, it seems to me, has it been so imperative that we give thorough and practical consideration to the development of a means to provide a reasonable guarantee for future generations against the horrors and colossal waste of war as well as security for that freedom we recently left to the hazard of mere hope or chance.

The Nation is just emerging from one of its gravest crises. This generation of Americans can still remember the black days of 1942 when the Japanese conquered all of Malaysia, occupied Burma, and threatened India while the German armies approached the Volga and the Suez. In those hours Germany and Japan came so close to complete domination of the world that we do not yet realize how thin the thread of Allied survival had been stretched.

In good conscience this Nation can take little credit for its part in staving off disaster in those critical days. It is certain that the refusal of the British and Russian peoples to accept what appeared to be inevitable defeat was the great factor in the salvage of our civilization. Of almost equal importance was the failure of the enemy to make the most of the situation. In order to establish for the historical record where and how Germany and Japan failed I asked General Eisenhower to have his intelligence officers promptly interrogate the ranking members of the German High Command who are now

our prisoners of war. The results of these interviews are of remarkable interest. They give a picture of dissension among the enemy nations and lack of long-range planning that may well have been decisive factors of this world struggle at its most critical moments.

As evaluated by the War Department General Staff, the interrogation of the captured German commanders disclose the following:

The available evidence shows that Hitler's original intent was to create, by absorption of Germanic peoples in the areas, contiguous to Germany and by the strengthening of her new frontiers, a greater Reich which would dominate Europe. To this end Hitler pursued a policy of opportunism which achieved the occupation of the Rhineland, Austria, and Czechoslovakia without military opposition.

No evidence has yet been found that the German High Command had any over-all strategic plan. Although the High Command approved Hitler's policies in principle, his impetuous strategy outran German military capacities and ultimately led to Germany's defeat. The history of the German High Command from 1938 on is one of constant conflict of personalities in which military judgement was increasingly subordinated to Hitler's personal dictates. The first clash occurred in 1938 and resulted in the removal of Blomberg, von Fritsch, and Beck and of the last effective conservative, conservative influence on German foreign policy.

The campaigns in Poland, Norway, France, and the Low Countries developed serious diversions between Hitler and the General Staff as to the details of execution of strategic plans. In each case the General Staff favored the orthodox offensive, Hitler an unorthodox attack with objectives deep in enemy territory. In each case Hitler's views prevailed and the astounding success of each succeeding campaign raised Hitler's military prestige to the point where his opinions were no longer challenged. His military self-confidence became unassailable after the victory in France, and he began to disparage substantially the ideas of his generals even in the presence of junior officers. Thus no General Staff objection was expressed when Hitler made the fatal decision to invade Soviet Russia.

When Italy entered the war Mussolini's strategic aims contemplated the expansion of his empire under the cloak of German military success. Field Marshal Keitel reveals that Italy's declaration of war was contrary to her agreement with Germany. Both Keitel and Jodl agree that it was undesired. From the very beginning Italy was a burden on the German war potential. Dependent upon Germany and German-occupied territories for oil and coal Italy was a constant source of economic attrition. Mussolini's unilateral action in attacking Greece and Egypt forced the Germans into the Balkan and African campaigns, resulting in over-extension of the German armies which subsequently became one of the principal factors in Germany's defeat.

Nor is there evidence of close strategic coordination between Germany and Japan. The German General Staff recognized that Japan was bound by the neutrality pact with Russia but hoped that the Japanese would tie down strong British and American land, sea, and air forces in the Far East.

In the absence of any evidence so far to the contrary, it is believed that Japan also acted unilaterally and not in accordance with a unified strategic plan.

Here were three criminal nations eager for loot and seeking greedily to advance their own self-interest by war, yet unable to agree on a strategic over-all plan for accomplishing a common objective.

.....

Washington, 1. Sept. 1945.

Schnitzler Dsk.Nr. 25
Exhibit Nr.

Raeder Nr. 19

Zwei-Jahres-Bericht des Chef des Generalstabes
der US - Armee 1. Juli 1943 - 30. Juni 1945 an
den Kriegsminister

Washington, 1. Sept. 1945.

Einleitung.

Lieber Herr Staatssekretär !

Zum ersten Mal seit Uebernahme dieses Postens vor 6 Jahren ist es mir moeglich zu berichten, dass die Sicherheit der Vereinigten Staaten von Amerika nunmehr voellig sichergestellt ist. Seit meinem letzten amtlichen Bericht an Sie ueber den Stand der Armee, haben unsere Land- und Luftstreitkraefte ausserordentlich zu der voelligen Vernichtung der feindlichen Achsenmaechte beigetragen. Im Pazifik hat sich Japan gezwungen gesehen, um ein Ende des Krieges, welchen es so verraeterisch begann, nachzusuchen. Zwei Jahre lang war der siegreiche Vormarsch der Land-, See-, und Luftstreitkraefte der USA, zusammen mit denen unserer Alliierten, unaufhaltsam. Sie hatten die Ueberlegenheit zur See und in der Luft, und keine Armee konnte ihnen erfolgreich widerstehen. Hinter diesen Kraeften stand die Heimatfront der amerikanischen Landwirtschaft und der Fabriken, alle bisherigen Leistungen uebertreffend, sodass alle, im ganzen Land, die der gemeinsame Kampf fuer Anstaendigkeit und Gerechtigkeit vereinte, ihre Anstrengungen durch die Hilfe von Amerikanischen Schiffen, von Munition und Versorgungsgueteren verstaerken konnten.

Niemals hat sich die Staerke der amerikanischen Demokratie so vollkommen gezeigt und niemals hat es bisher so klar in unserer Macht gelegen, endgueltige Richtlinien fuer unseren Kurs in die Zukunft der Menschheit festzulegen. Und, mir scheint, niemals

ist es so dringlich gewesen, dass wir gruendliche und praktische Ueberlegungen anstelle hinsichtlich der Ergruendung von Mitteln fuer die wirkliche Garantie an kuenftige Generationen gegen die Grauen und den ungeheuren Sinnlosigkeiten des Krieges sowohl als die Sicherheit fuer die Freiheit, welche wir zu lange dem Zufall der Hoffnung oder der Chance ueberliessen.

Die Nation erholt sich rasch von einer ihrer schwersten Krisen. Diese Generation kann und wird sich noch der schwarzen Tage erinnern, als die Japaner 1942 ganz Malynesien eroberten, als sie Burma erkupierten und Indien bedrohten waehrend die deutschen Armeen sich der Wolga und dem Suez-Kanal naeherten. In diesen Stunden waren Deutschland und Japan so nahe daran, die Welt zu regieren, da dass wir uns heute noch nicht darueber im klaren sind, an welchem seidenen Faden das Ueberleben der Alliierten hing.

In diesen kritischen Tagen kann unsere Nation ihrerseits wenig Anspruch auf ein Abwenden des Unheils beanspruchen. Es steht fest, dass es die Weigerung des britischen und des russischen Volkes gegenueber der scheinbar unvermeidlichen Niederlage war, die den staerksten Faktor in der Rettung unserer Zivilisation darstellt. Jede von fast gleicher Bedeutung war das Versagen des Gegners, in der Ausnutzung der Situation. Um festzustellen, wann und wie Deutschland und Japan versagten, hat ich General EISENHOWERs Befragung der hoechsten deutschen militaerischen Fuehrer, die zur Zeit Kriegsgefangene sind, durch seine Abwehreffiziere.

Das Ergebnis dieser Interviews sind von ausserordentlichem Interesse. Sie geben uns ein Bild von Meinungsverschiedenheiten zwischen den feindlichen Nationen sowie einen Mangel an weit reichender Planung, - beides Faktoren, die in den kritischen Augenblicken dieses Weltkrieges sehr wohl die entscheidenden gewesen sein moegen.

Wie vom War Department General Staff mitgeteilt, ergab die Befragung der gefangenen deutschen Heerführer folgendes:

Die vorhandenen Beweise ergeben, dass Hitlers ursprüngliche Absicht dahin ging, durch Absorbierung der germanischen Völker in den angrenzenden Ländern des deutschen Reiches und durch Verstärkung der neuen Grenzen desselben ein Grossdeutsches Reich zu schaffen, das Europa beherrschen sollte. Zur Erreichung dieses Zieles verfolgte Hitler eine Politik des Opportunismus, welcher es gelang, das Rheinland, Oesterreich und die Tschechoslowakei ohne militärischen Widerstand zu besetzen.

Kein Beweis ist bis jetzt gefunden, dass das deutsche Oberkommando einen alles erfassenden strategischen Plan hatte (over-all strategic plan). Das Oberkommando billigte zwar grundsätzlich die Politik Hitlers, aber dessen ungestüme Strategie überrannte die deutschen militärischen Fähigkeiten und führte schliesslich zur Niederlage Deutschlands. Die Geschichte des deutschen Oberkommandos von 1918 an ist von ständigen persönlichen Konflikten erfüllt, in welchen sich zunehmend Hitlers persönliche Befehle gegen militärisches Urteil durchsetzten. Der erste Zusammenstoss erfolgte im Jahre 1938 und endete mit der Entfernung von Blomberg, von Fritsche, und Beck und des letzten wirkungsvollen konservativen Einflusses auf die deutsche Aussenpolitik.

Die Feldzüge in Polen, Norwegen, Frankreich und in den Niederlanden hatten ernste Divergenzen zwischen Hitler und dem General hinsichtlich der Einzelheiten in der Durchführung der strategischen Pläne zur Folge. In jedem Fall setzte sich der Generalstab fuer die orthodoxe Form der Offensive ein, - Hitler dagegen fuer einen unorthodoxen Angriff, dessen Ziele tief im Feindgebiet lagen. In jedem Fall setzte sich Hitlers Auffassung durch und der wirklich erstaunliche Erfolg jedes dieser auf einanderfolgenden Feldzüge erhob Hitlers Prestige zu einem Punkt, wo man nichts mehr wagte, seiner

Ansicht zu widersprechen. Sein militärisches Selbstvertrauen wurde grenzenlos nach dem Sieg in Frankreich und er begann nunmehr die Gedankengänge seiner Generale selbst in der Gegenwart jüngerer Offiziere zu kritisieren und herabzusetzen. So kam es, dass vom Generalstab kein Widerstand vorgebracht wurde, als Hitler seinen schicksalhaften Entschluss fasste, in Sowjet-Russland einzufallen.

Mit dem Kriegseintritt Italiens beabsichtigte Mussolini, unter dem Deckmantel deutscher militärischer Erfolge seine strategischen Pläne hinsichtlich der Expansion seines Imperiums zu verwirklichen. Feldmarschall KEITEL erklärt, dass die italienische Kriegserklärung im Gegensatz stand zu den an Deutschland abgegebenen Erklärungen. Beide, KEITEL und JODL, stimmen darin überein, dass sie unerwünscht war. Von Anfang an war Italien nichts als eine Last für das deutsche Kriegspotential. Durch die Abhängigkeit hinsichtlich Öl und Kohle war Italien eine beständige Quelle für Reibungen auf dem Wirtschaftssektor. Mussolinis einseitige Aktion gegen Griechenland und sein Angriff auf Ägypten zwang die Deutschen zum Balkanfeldzug sowie zum Afrikafeldzug, und hatte die Überbeanspruchung der deutschen Kräfte zur Folge, welche zu einem der Hauptfaktoren der deutschen Niederlage wurde.

Es liegt fernerhin keinerlei Beweis vor für enge strategische Planung zwischen Deutschland und Japan. Der deutsche Generalstab erkannte die Bindung Japans durch den Neutralitätspakt mit Russland an, hoffte jedoch, dass Japan starke britische und amerikanische Land-, See- und Luftstreitkräfte im Fernen Osten binden würde.

Da bisher kein gegenteiliger Beweis vorliegt, ist anzunehmen, dass Japan ebenfalls auf eigene Faust handelte und nicht in Übereinstimmung mit koordinierten strategischen Plänen.

Hier waren also drei verbrecherische Nationen, eifrig auf dem Raubzug und begierig, ihre eigenen Interessen zu wahren, - jedoch unfähig einen strategischen Gesamtplan abzustimmen, der ein gemeinsames Ziel verwirklichen sollte.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 200

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 26 Pd.

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. No. 200
V. Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 26 Pd.

Schnitzler Dok. Nr. 200

Exhibit Nr.

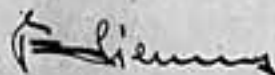
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
der anliegende Auszug aus dem

Sitzungsprotokoll
des

Militaergerichtshofes Nr.IV/Fall V
Nuernberg, Deutschland, 6. November 1947
Sitzung von 9.30 - 12.30 Uhr

wortgetreu abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 22. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll:

MILITÄRGERICHTSHOF Nr. IV/FALL V
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 6. November 1947
Sitzung von 9.30 - 12.30 Uhr

Seite 9764 - 9765:

.....

VORSITZENDER: Wollen wir sehen; Sie brachten doch Flick als Zeugen, nicht wahr? Oder ging er erst zu seiner eigenen Verteidigung in den Zeugenstand?

MR. LYON: Zuerst zu seiner eigenen Verteidigung, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Lagen da nicht Affidavits von Flick vor?

MR. LYON: Ja, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Dann haben Sie ihn doch als Zeugen gebracht?

MR. LYON: Ich bin nicht ganz sicher, ob ich die Schlussfolgerung aus Ihrer Feststellung verstehe, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Nun, wenn Sie ein Affidavit vorlegen, ist dies doch das gleiche, als wenn Sie einen Mann in den Zeugenstand rufen?

MR. LYON: In Bezug auf die Angeklagten hatte ich immer angenommen, dass dies eine Form des Geständnisses waere, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Das waren keine Geständnisse. Wenn es natuerlich gelegentliche Geständnisse waeren, in einer Unterhaltung, dann ja; aber nicht, wenn Sie ein Affidavit vorlegen. Es koennte ein Eingeständnis sein,

aber ein Eingestaendnis muss unter gewissen Formen erfolgen; Sie koennen nicht ein Gestaendnis aufzeigen durch ein Affidavit des gestehenden Teils, das von der Anklagebehoerde beschafft wurde. Im Staat Neuyork waere es eindeutig ein Zeuge. Ich weiss, dass es in dieser Sache einige herabsetzende Entscheidungen gibt.

RICHTER RICHMANN: Im Staate Indiana waere das Affidavit ueberhaupt nicht zulaessig.

VORSITZENDER: Nein, im Staate Newyork waere es auch ueberhaupt nicht zulaessig, weil Sie den Zeugen vorfuehren muessen.

RICHTER RICHMANN: Im Staate Indiana waere sogar dieses Verhoer nicht einmal gestattet worden.

MR. LYON: Herr Vorsitzender, ich bin mir nicht ganz klar, ob mir eine Frage gestellt ist.

VORSITZENDER: Nun, welchem Zweck diese Dinge dienen sollen.

MR. LYON: Nun, ich kann sie eines nach dem andern erklaren, Herr Vorsitzender, falls das Gericht es wuenscht.

VORSITZENDER: Nun gut.

MR. LYON: Ich hatte die Moeglichkeit erwogen, die ganzen Buecher en bloc anzubieten, aber ich nehme an, dass die Verteidigung damit nicht einverstanden waere.

RICHTER RICHMANN: Das Gericht auch nicht.

.....

~~Auszug aus: den Sitzungsmitschollen~~

Official Transcript of the American Military Tribunal IV in the Matter of the United States of American against Friedrich Flick et al, Defendants, sitting at Nurnberg, Germany, on 6 November 1947, 0930 hours, Justice Sears presiding.

Seite 10074 - 10075:

.....

THE PRESIDENT: Let's see, you produced Flick as a witness, did you not, or did he go on first in his own defense?

MR. LYON: He went on first in his own defense, your Honor.

THE PRESIDENT: Weren't there any affidavits of Flick?

MR. LYON: Yes, your Honor.

THE PRESIDENT: Then you produced him as a witness.

MR. LYON: I am not entirely sure I understand the implications in your statement, your Honor.

THE PRESIDENT: Well, when you produce an affidavit it is the same as though you call a man to the witness stand.

MR. LYON: With respect to defendants I had always assumed that it was a form of admission, your Honor.

THE PRESIDENT: These weren't admissions. Of course, if they were admissions, casually, in a conversation, yes, but not when you introduce an affidavit. It could be a confession but a confession has to be under certain formalities and you can't show an admission by an affidavit of the admitting party obtained by the pre-

secution. In the state of New York he would be clearly a witness. I knew there are some divergent rulings on the matter.

JUDGE RICHMAN: In the State of Indiana the affidavit wouldn't be admissible at all.

THE PRESIDENT: No, it wouldn't be admissible at all in the State of New York either, because you have to produce the witnesses.

JUDGE RICHMAN: In the State of Indiana this interrogation would not have been permitted either.

MR. LYON: Your Honor, I am not quite clear whether a question is being put to me - -

THE PRESIDENT: Well, as to what the purport of these matters are?

MR. LYON: Well, I can explain them one by one, your Honor, if the Court desires.

THE PRESIDENT: All right.

MR. LYON: I had considered the possibility of offering the entire books en bloc, but I take it the defense would not be agreeable to that.

JUDGE RICHMAN: The Court wouldn't either.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

Case No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 201

Schnitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT No. 27

Numbered for Reference

Submitted

Von Schnitzler Doc No. 201 EX 27 v. Schnitzler
For Identification 29 Apr 48

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mili-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiemit, dass das
anliegende Dokument:

Auszug aus:

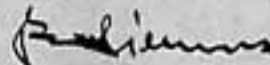
Proklamation Nr. 2
Zusaetzliche an Deutschland gestellte Forderungen

wertgetreu abgeschrieben ist aus

Antsblatt
des Kontrollrats
in
Deutschland
Nummer 1

29. Oktober 1945.

-Die Unterstreichungen stammen von der Verteidigung.-
Nuernberg, den 20. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dek. Nr. 201

Exhibit Nr.

Auszug aus:

Amtsblatt
des Kontrollrats

in

Deutschland

Nummer 1

29. Oktober 1945

Proklamation Nr. 2

Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen

.....

Abschnitt XII

45. Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher besonderer Verpflichtungen, die in den Bestimmungen der Erklärung oder irgendeiner der darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Verschriften enthalten sind, müssen die deutschen Behörden oder alle anderen dazu fähigen Personen alle solche Auskünfte geben oder zu geben veranlassen und alle öffentlichen und privaten Dokumente jeglicher Art, die von den Alliierten Vertretern verlangt werden, ausliefern oder deren Auslieferung veranlassen.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 26

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 28

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VI
DOC. No. 26

VI
DEFENSE EXHIBIT No. 28

Schnitzler Nr. 26

Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dekument:

Record ueber die Vernehmung des Angeklagten

Dr. Georg von Schnitzler durch Mr. Sprecher am

18. Februar 1947.

wortgetreu abgeschrieben wurde von dem Vernehmungsprotokoll, welches
die Prosecution Dr. v. Schnitzler zur Verfuegung stellte und welches
Dr. von Schnitzler mir uebergab.

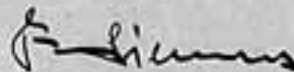
Joh fuege hinzu, dass ich dieses Dekument dem hohen Gericht
bereits am 2. September 1947 laut Protokollseiten 281 ff. (deutsch) und
Seiten 298 ff. (englisch), zusammen mit meinem Einspruch verlegte, der
darauf gerichtet war, die Affidavits Dr. von Schnitzlers, welche die
Prosecution als Beweismittel vergelegt hatte, zu verweigern mit Rueck-
sicht darauf:

a. dass die Affidavits im Jahre 1947 nicht freiwillig abge-
geben wurden.

b. die Affidavits auf fruheren Affidavits aus dem Jahre
1945 beruhen und

c. die Affidavits aus dem Jahre 1945 ebenfalls nicht frei-
willig abgegeben wurden.

Nuernberg, den 5. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Abschrift

INTERROGATION of MR. GEORG von SCHNITZLER by Mr. Drexel A. Sprecher, 18 February 1947, 1550 -1715, Room 166, Palace of Justice, Nurnberg, Germany.

Also present: Mr. Albert G.D. Levy, Mr. Julius Rudolph, Mr. Zenon de Chetnik; Miss Rita M. Gaylord, Court Reporter.

TO THE WITNESS BY Mr. DREXEL A. SPRECHER:

Q Your name is Georg von Schnitzler ?

A Yes.

Q Do you understand the meaning of giving testimony under oath ?

A Yes.

Q Do you understand that failure to disclose the full truth concerning a subject which you are questioned is as much perjury as deliberately telling a falsehood ?

A I know, sir.

Q The law of the occupying powers concerning failure to tell the truth is very stern to falsifiers. The law concerning the failure to disclose the truth is very stern to perjurers or falsifiers- persons who tell falsehoods.

A Yes.

Q Some penalties for perjury may be graver than those for involvement in German militarisation. Now, there have been some allegations that you and several of the persons with whom you have recently taken counsel have laid aside your scruples concerning the truth in some of your dealings with the occupation forces and that you have either made understatements or overstatements.

A I ? Personally ...

Q Now, Mr. von Schnitzler ...

A No.

- Q When you have believed that your personal position could be improved by such falsifications ; further, that you have been quite willing to conceal the truth behind the fine phrases and diplomatic language of a very learned gentleman , and that you, personally, acquired this art through years of negotiations, both in Germany and abroad. The allegations even run to the extent of asserting that you, on occasions, swore falsely or that you have been willing to tell untruths before representatives of the occupying powers. If this is so, I suppose I need not inform you that action will be taken accordingly.
- A But I can't understand, sir. I did my best to tell the truth. I was under a very serious depression at the time. I was very harshly treated. I don't know if you know that. I was treated in the prison as harsh that my knees were opened with bloody holes, because I had to do - to rub the floors. Then I was put under such a hard pressure by some of the interrogators, and under the high depression under which I was with the breakdown of my entire position - of my existence, of everything -- I mixed up many things and things became unclear for me partly -- and I must get back. It was told to me, " You must tell the truth. You know anything. You should know anything. You must know anything " -- and I tried and tried and tried. Then there was this enormous compound of things and then I mixed up, and I saw situations much more difficult and serious than they in reality were. But it was always my best faith to do everything possible to get to the truth.
- Q Now, if original documents should demonstrate that you have given falsehoods or if the testimony of credible witnesses should prove that you intentionally concealed the truth, any punishment meted out to you will account separately for your perjury-- for your falsifications. Perjury, you understand, is the legal word for not telling the truth.

A J said the truth. J said the truth to the best of my knowledge all the time, and that was even testified to me. J have a paper with me from Mr. Duval (Devine) who said that J did all J could, and when J was relieved for a certain time he gave me certificate that my rearrest was not due to any past failure but on general reasons. J did all which was in my power, but J said too much. J am perfectly clear J said too much. But under this terrible depression which J was ^{and} under all which was coming over you and which you couldn't disguise any more -- what you heard now and before -- there are things which might be wrong but never intentionally wrong. J always believed to tell the truth.

Q When you say you told too much, it seems rather strange. That is one of the things J am concerted about that perhaps you haven't told enough.

A No, J have told too much, in that sense that the J.G. Farbenindustrie, to a greater extent, engaged in the so-called Aufrüstung than it really was.

Q Which means rearmament.

A Which means rearmament.

Q Now, if is one of our assignments here to find out these matters and to make appropriate final determinations. You are about to be given full opportunity to answer clearly and not ambiguously.

A. No, J will answer clearly to everything, yes.

Q Four simple questions. Now, J will read all four of these questions ever to you before asking you to answer any one of them, so that you will have before you clearly each of these four questions.

First question: Have you always disclosed the full truth, to the best of your knowledge and belief, to American or Allied representatives during investigations conducted since the unconditional surrender of Germany ?

Second

Second question: Do you intend to disclose the full truth, to the best of your knowledge and belief, to American or Allied representatives from now on ?

Third question: Have you stated, written, or subscribed to any falsehoods in connection with the investigation of American or Allied authorities since the unconditional surrender of Germany?

Fourth question: If you have stated or written any untruths in connection with the investigations of American or Allied authorities in the past, will you now declare the nature of these untruths and fully disclose the truth concerning them.

If you now disclose any falsehoods which you have made, such disclosure at the present time may be considered in mitigation of any punishment. If charges of any kind are later brought against you, you will then be allowed the privilege of having legal counsel, which is the custom of the occupying powers.

A What is legal counsel ?

Q An attorney.

A An attorney, yes.

Q A Rechtsanwalt. Until such charges are brought or unless such charges are brought, occupation procedure as applied here gives you no right to counsel. Furthermore, under occupational law, after the cessation of hostilities, you as a citizen of the occupied country are required to cooperate with the occupying authorities according to proper requirements demanded of you. Now you will first be sworn and then J will put the questions to you.

A. Yes.

Q Will you stand.

(Witness stands)

Will you say, "J " , and then repeat your name.

A

A. J, Georg von Schnitzler

Q Hereby swear that J will tell the truth, the full truth and nothing but the truth, so help me God.

(Witness repeats the oath)

You may sit down.

A J will repeat the first question to you: Have you always disclosed the full truth, to the best of your knowledge and belief, to American or Allied representatives during investigations conducted since the unconditional surrender of Germany ?

A So J did, sir.

Q Second question : Do you intend to disclose the full truth, to the best of your knowledge and belief, to American or Allied representatives from now on ?

A yes.

Q Third question: Have you stated or written or subscribed to any falsehoods in connection with the investigations of American or Allied representatives since the unconditional surrender of Germany ?

A No, sir. J haven't done that; but J can repeat what J said before that and that is very heavily pending over me that under the depression under which J was, J described to Mr. Rithhin, Mr.Devine, and to Mr. Weissbrodt, certain cases in the light too unfavorable for my company. If you will do me a favor that we can go over these points because J had in the meantime the time to think that over and over again, that we can discuss the matters in detail.

Q Now, J want to repeat this question and J will add one word, which J think will account for which you just said, namely, the word " intentionally ". Have you stated, written or subscribed to any falsehoods intentionally in connection with the investigations of American or Allied representatives since the unconditional surrender in Germany ?

A

A No. J always tried to say the full truth.

Q The fourth question : (In view of what you have just said, it is perhaps unnecessary, but J will put it to you just the same). If you have stated or written any untruths intentionally in connection with the investigations of American or Allied representatives on the past, will you now declare the nature of these untruths and fully disclose the truths concerning them.

A Yes, J will do that. That means J will go over with you, if you me the possibility, the points in which J was erroneous. You must excuse my English, sir. Eventually, J make faults. J have not much practice in English and forgotten a lot apart from that.

.....

Schnitzler Dok.Nr. 26

Exhibit Nr.

Vernehmung von Herrn Georg von
Schnitzler
durch Herrn Drexel A. Sprecher,
18. Februar 1947, 15.50-17.15,
Zimmer 166,
Justizpalast, Nuernberg, Deutschland.

Weiter anwesend:
Herr Albert G.D.Levy,
Herr Julius Rudolph,
Herr Zenon de Chetnik,
Fraulein Rita M.Gaylord, Protokoll-
fachlerin.

AN DEN ZEUGEN DURCH HERRN DREXEL A. SPRECHER:

F Ihr Name ist Georg von Schnitzler?

A Ja

F Ist Ihnen bekannt, was es heisst, ein Zeugnis unter
Eid abzulegen?

A Ja

F Ist Ihnen bekannt, dass die Weigerung, hinsichtlich
eines Gegenstandes, ueber den Sie befragt werden,
die volle Wahrheit auszusagen, ebenso einen Meineid
bedeutet wie eine versetztlich falsche Aussage?

A Ich weiss

F Das Recht der Besatzungsmachte ist in Bezug auf
die Verweigerung einer wahrheitsgemassen Aussage
gegenueber Leuten, die die Unwahrheit aussagen,
sehr streng. Das Gesetz ueber die Verweigerung einer
wahrheitsgemassen Aussage ist gegenueber Meineidi-
gen oder Personen, die die Unwahrheit aussagen,
sehr streng.

A Ja

F Manche Strafen fuer Meineid moegen schwerer sein
als die fuer Beteiligung an der deutschen Milita-

21

risierung. Nun, es wurde gelegentlich behauptet, dass Sie und mehrere andere Personen, mit denen Sie sich vor kurzem beraten haben, Ihre Bedenken hinsichtlich der Wahrheit gegenüber den Besatzungsstreitkräften zurückgestellt haben, und dass Sie entweder nicht ausreichende Erklärungen (understatements) oder zu weitgehende Erklärungen (overstatements) gemacht haben.

A Ich? Persönlich

F Nun, Herr von Schnitzler

A Nein

F Sie glaubten vielleicht, dass Ihre persönliche Lage durch eine derartige Fälschung verbessert werden könnte; ferner wollten Sie gern die Wahrheit hinter den schönen Phrasen und der diplomatischen Sprache eines sehr gebildeten Herrn verstecken, einer Kunst, die Sie sich persönlich durch jahrelange Verhandlungen sowohl in Deutschland als auch im Ausland angeeignet haben. Die Behauptungen gehen sogar so weit, dass Sie gelegentlich falsch geschworen haben und dass Sie beabsichtigt haben, vor Vertretern der Besatzungsmächte die Unwahrheit auszusagen. Falls das zutrifft, brauche ich Ihnen wohl nicht mitzuteilen, dass ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird.

A Aber ich kann Sie nicht verstehen. Ich habe mein Bestes getan, um die Wahrheit zu sagen. Ich befand mich damals in einem sehr schweren Depressionszustand. Ich war sehr rau angefasst worden. Ich weiß nicht, ob Ihnen das bekannt ist. Ich wurde im Gefängnis so roh behandelt, dass ich an meinen ~~...~~

Knie offene blutige Loecher hatte, weil ich den Fussboden schrubbern musste. Dann wurde ich von einigen Vernehmungsbeamten unter derartig harten Druck gesetzt, und bei der schweren Depression, unter der ich mich angesichts des Zusammenbruchs meiner ganzen Stellung, meiner Existenz, ueberhaupt von allem, befand, habe ich viele Dinge durcheinanderggebracht; und die Dinge wurden mir teilweise unklar -- und ich muss zurueckgehen. Es wurde mir gesagt: "Sie muessen die Wahrheit sagen. Sie wissen alles. Sie muessten alles wissen. Sie muessen alles wissen" - und ich habe versucht und versucht und versucht. Dann war dieser riesige Komplex von Gegenstaenden und dann habe ich die Sachen durcheinanderggebracht und ich sag die Verhaeltnisse viel schwieriger und ernster, als sie in Wirklichkeit waren. Aber es war immer mein bester Glaube, alles Moegliche zu tun, um zur Wahrheit zu gelangen.

F Nun, falls Originaldokumente zeigen sollten, dass Sie Unwahrheiten angegeben haben, oder falls die Aussagen glaubwuerdiger Zeugen beweisen sollten, dass Sie versaeztlich die Wahrheit verschwiegen haben, wird jede Ihnen zuerkannte Strafe fuer jeden von Ihnen begangenen Meineid - fuer jede falsche Aussage einzeln berechnet werden. Meineid (perjury), Sie verstehen, ist der juristische Ausdruck dafuer, wenn man nicht die Wahrheit erklaert.

A Ich habe die Wahrheit gesagt. Ich habe jederzeit nach meinem besten Wissen die Wahrheit gesagt, und das ist mir sogar bestaetigt worden. Ich besitze ein Papier von Herrn Devine (Duval), der erklarte, ich haette alles getan, was ich haette tun

- koennen, und als ich fuer eine bestimmte Zeit entlassen wurde, gab er mir Bescheinigungen, dass meine Wiederverhaftung nicht auf irgendwelche fruheren Versaumnisse, sondern auf allgemeine Gruende zurueckzufuehren sei. Ich habe alles getan, was in meiner Kraft stand, aber ich habe zuviel gesagt. Mir ist voellig klar, dass ich zuviel gesagt habe. Aber bei der fuerchterlichen Depression, unter der ich mich befand, und bei all dem, was auf einen zustuerzte und was man einem nicht mehr verheimlichen konnte - was man nun vorher gehoert hatte -, da sind Dinge, die falsch sein moegen, aber niemals versaeztlich falsch. Ich glaubte immer, die Wahrheit zu sagen.
- F Wenn Sie sagen, dass Sie zuviel gesagt haben, so scheint das ziemlich sonderbar. Das ist eines der Dinge, deretwegen ich mir Sorge mache, dass Sie vielleicht nicht genugend gesagt haben.
- A Nein, ich habe zuviel gesagt, und zwar in der Richtung, dass die IG Farbenindustrie in groesserem Umfange an der sogenannten Aufruestung beteiligt war, als dies in Wirklichkeit der Fall war.
- F Das heisst Wiederaufruestung .
- A Das heisst Wiederaufruestung
- F Nun, es ist eine unserer hiesigen Aufgaben, diese Dinge herauszubekommen und entsprechende endgueltige Formulierungen zu machen. Es wird Ihnen nun jede Moeglichkeit gegeben werden, klar und nicht zweideutig zu antworten.
- A Nein, ich will auf alles klar antworten; ja.
- F Vier einfache Fragen: Nun, ich will Ihnen diese vier Fragen vorlesen, bevor ich irgendeine Antwort

von Ihnen verlange, damit Sie jede dieser vier Fragen klar vor sich haben.

Erste Frage: Haben Sie immer nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber amerikanischen oder alliierten Vertretern während der nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands geführten Untersuchungen die volle Wahrheit ausgesagt?

Zweite Frage: Beabsichtigen Sie, nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber amerikanischen oder alliierten Vertretern von jetzt ab die volle Wahrheit auszusagen?

Dritte Frage: Haben Sie im Zusammenhang mit der von amerikanischen oder alliierten Behörden seit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands durchgeführten Untersuchung irgendwelche unwahren Angaben gemacht, geschrieben oder unterschrieben?

Vierte Frage: Falls Sie im Zusammenhang mit den von amerikanischen oder alliierten Behörden in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen irgendwelche Unwahrheiten erklärt, geschrieben oder unterschrieben haben, wollen Sie jetzt die Art dieser Unwahrheiten klarlegen und die Wahrheit hierüber aufklären?

Wenn Sie jetzt irgendwelche unwahren Angaben, die Sie gemacht haben, klarstellen, so können derartige im gegenwärtigen Zeitpunkt gemachten Klarstellungen als mildernder Umstand bei irgendeiner Bestrafung berücksichtigt werden. Wenn irgendwelche Beschuldigungen (charges) später gegen Sie vorgebracht werden, dann wird Ihnen das Recht zubilligt werden, einen Rechtsbeistand (legal

25

seunsel) zu haben, wie dies bei den Besatzungs-
machten ueblich ist.

A Was heisst Rechtsbeistand (legal seunsel)?

F Ein Rechtsanwalt (attorney)

A Ein Rechtsanwalt (attorney), ja.

F Solange nicht derartige Beschuldigungen (charges)
gegen Sie erhoben werden, oder sofern keine Be-
schuldigungen (charges) gegen Sie erhoben werden,
gibt Ihnen das hier angewandte Besatzungsverfahrens-
recht keinen Anspruch auf einen Rechtsbeistand.
Gemaess Besatzungsrecht, nach Beendigung der Feind-
seligkeiten, wird von Ihnen, als Angehoerigen des
besetzten Landes, ferner verlangt, dass Sie mit
den Besatzungsbehoerden entsprechend den angemessenen,
an Sie gestellten Forderungen zusammenarbeiten.
Sie werden nun zuerst-verteidigt und dann
werde ich Ihnen die Fragen stellen.

A Ja

F Willen Sie aufstehen

(Der Zeuge steht auf)

Wollen Sie sagen "Ich" und dann Ihren Namen nach-
sprechen.

A Ich, Georg von Schnitzler

F Schwore hiermit, dass ich die Wahrheit sagen wer-
de, die velle Wahrheit und nichts als die Wahr-
heit, so wahr mir Gott helfe.

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

Sie koennen sich setzen.

Ich wiederhole Ihnen die erste Frage: Haben Sie im-
mer nach bestem Wissen und Gewissen gegenueber
amerikanischen oder alliierten Vertretern waehrend

der nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands durchgeführten Untersuchungen die volle Wahrheit ausgesagt?

A Das habe ich getan.

F Zweite Frage: Beabsichtigen Sie, nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber amerikanischen oder alliierten Vertretern von jetzt ab die volle Wahrheit auszusagen?

A Ja

F Dritte Frage: Haben Sie im Zusammenhang mit den von amerikanischen oder alliierten Behörden durchgeführten Untersuchungen irgendwelche unwahren Angaben gemacht, geschrieben oder unterschrieben?

A Nein, das habe ich nicht getan. Aber ich kann wiederholen, was ich zuvor gesagt habe, dass - und das lastet sehr schwer auf mir - dass ich bei der Depression, unter der ich mich befand, Herrn Ritchin, Herrn Devine und Herrn Weissbreit gewisse Faelle in einem fuer meine Gesellschaft zu unguenstigen Licht beschrieben habe. Wenn Sie so freundlich waeren, diese Fragen mit mir durchzugehen - denn ich hatte inzwischen Zeit, das immer wieder durchzudenken - dann koennten wir die Sachen im einzelnen besprechen.

F Nun, ich moechte diese Frage wiederholen und ein Wort hinzusetzen, das dem Rechnung tragen wird, was Sie gerade gesagt haben, naemlich das Wort "versaeztlich". Haben Sie im Zusammenhang mit den von amerikanischen oder alliierten Vertretern seit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands durchgeführten Untersuchungen versaeztlich irgendwelche unwahren Angaben gemacht, geschrieben oder unterschrieben?

A Nein. Ich habe immer versucht, die velle Wahrheit zu sagen.

F Die vierte Frage: In Anbetracht dessen, was Sie gerade gesagt haben, ist sie vielleicht unnötig, aber ich will sie Ihnen trotzdem stellen. Falls Sie im Zusammenhang mit den von amerikanischen oder alliierten Vertretern in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen irgendwelche Unwahrheiten erklärt, geschrieben oder unterschrieben haben, sollen Sie jetzt die Art der Unwahrheiten klarlegen und die Wahrheit hierüber aufklären?

A Ja, das will ich tun. Das heisst, wenn Sie mir die Möglichkeit geben, will ich mit Ihnen die Punkte durchgehen, bei denen ich mich geirrt habe. Sie müssen mein Englisch entschuldigen. Gelegentlich mache ich Fehler. Ich habe nicht viel Übung in Englisch und habe ueber dies eine Menge vergessen.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schützler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schutzler
DOCUMENT No. 202

Schutzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 29

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

For identification 29 Apr 48

V. Schützler
DOC. No. 202 *Schutzler*
DEFENSE EXHIBIT No. 29

Ich, Dr. Rapprecht von K e l l e r , Verteidiger
vor dem Amerikanischen Militaergerichtshof Nuernberg, be-
scheinige hiermit, dass die anliegenden Auszuege aus dem

Sitzungsprotokoll
des

Militaergerichtshofes Nr.I, Fall VIII
Nuernberg, Deutschland, 10. Maerz 1948
Sitzung von 9.30 bis 12.30 Uhr

wortgetreu abgeschrieben sind.

Die Unterstreichungen stammen von der Verteidigung.

Nuernberg, den 20. Maerz 1948.

H. R. Keller

(Dr. R. v. Keller)

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll:

MILITÄRGERICHTSHOF NR. I, FALL VIII
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 10. März 1948
Sitzung von 9.30 bis 12.30 Uhr

Seite 5017:

.....

VORSITZENDER:

Wir werden nunmehr mit der Verlesung der Urteilsbe-
gründung beginnen.

.....

Seite 5018:

.....

Im Laufe des Verfahrens haben eine Anzahl Zeugen,
darunter auch mehrere Angeklagte, deren eidesstattlichen
Versicherungen von der Anklagebehörde als Beweismaterial
vorgelegt worden sind, bekundet, sie seien bedroht wor-
den, und der sie vernehmende Beamte habe sie in durchaus
ungeheurer Weise unter Druck gesetzt. Die fraglichen
eidesstattlichen Versicherungen sind als Beweismaterial
ausgeschlossen und vom Gericht nicht zur Grundlage der
Entscheidung gemacht werden.

.....

Auszug aus:

Official Transcript of American Military Tribunal I in the matter of the United States of American against Ulrich Greifelt, et al, defendants; sitting at Nurnberg, Germany, on 10 March 1948, 0930-1630, the Honorable Lee Wyatt, presiding.

Seite 5278

.....

THE PRESIDENT:

We shall now proceed with the reading of the judgment.

Seite 5279:

.....

During the course of the trial several witnesses, including some defendants, who made affidavits that were offered as evidence by the Prosecution, testified that they were threatened, and that duress of a very improper nature was practiced by an interrogator. The affidavits referred to were excluded from the evidence and have not been considered by the Tribunal.

.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 27

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 30

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. No. 27 DEFENSE EXHIBIT No. 30

For ident. fixation 29 Apr 48

Schnitzler Nr. 27

8. III. 48.

LILLY VON SCHNITZLER

(16) FRANKFURT/MAIN
WINDMÜHLSTRASSE 16

Ich, Lilly von Schnitzler, geborene von Mallinckrodt, Ehefrau des Dr. Georg von Schnitzler, Frankfurt a. M., Windmühlstrasse 16, erkläre Folgendes an Eidesstatt:

Am Samstag, den 16. Juni 1945 war ich von dem diensttuenden Lt. Gosling in die Taunus Anlage 6, Bürohaus der I.G. Farben, bestellt, woselbst ich einen Brief für meinen Mann ihm übergeben sollte, nachdem mein Mann seit dem 6. Mai 1945 in "automatic custody", seitens des Military Government (Justice and Finance Department, Washington), genommen war. Beim Eingang ins Haus ging ich an Rechtsanwalt Dr. Gustav Küpper, Kollege meines Mannes, Rechtsberater der Farbenseparte der I.G. Farbenindustrie, Grüneburg, und dem Interrogator Albert Sachs, New York, welche im Gespräch standen, worüber. Der diensttuende Soldat beim Eingang rief auf meinen Wunsch Lt. Gosling heran, damit ich ihm den Brief persönlich übergeben könne. Diesen kurzen Augenblick meines Alleinseins benutzte Herr Sachs (den ich nur vom Ansehen, jedoch nicht persönlich kannte), um mir mit verhaltener Stimme die Order zu geben, ihm umgehend in das Nebengebäude der Reichsbank zu folgen, wo mich Jemand zu sprechen wünsche. Da ich in diesen Tagen um eine Sprecherlaubnis für meinen Mann eingekommen war, nahm ich an, dass es sich um den Bescheid hierfür handele, und folgte ihm auf dem Fusse. Die Hallen der Reichsbank waren leer, da es bereits 1 Uhr mittags, eine Hand voll T-Force Soldaten und Sergeanten waren allein noch im Raume. Herr Sachs herrschte mich an, ich solle mich neben dem Pult, wo er mich hinführte, unbeweglich bis auf weitere Order, verhalten. Ich führte in einem Korb verschiedene Photos bei mir, welche gerahmt werden sollten, und den letzten, soeben erhaltenen Brief meines Mannes. Ich spürte, dass Böses gegen mich im Schilde geführt wurde, steckte deshalb diesen Brief, von dem ich mich nicht zu trennen wünschte, vorne in meine Bluse. Dieses wurde von den Soldaten bemerkt. Bei seiner Rückkehr wurde Herr Sachs anscheinend über den Vorgang informiert. In der hinteren Glasabteilung des Schalterraumes musste ich mich bis auf meinen Hüftgürtel entkleiden, wobei einer der Soldaten mir mit der Hand in den Hüftgürtel fuhr, um nach dem Brief zu spüren, auf den ich von Vornherein, ehe die Entkleidung begann, Herrn Sachs aufmerksam gemacht hatte. Herr Sachs bemerkte darauf nur, dass ich zu schweigen und zu gehorchen habe. Nach der Entkleidungsszene wurde ich in einem im Kellergeschoss der Reichsbank liegenden dunklen Raum gesperrt, wo ausser Unrat, nur ein umgestürztes Schreibpult inmitten des Raumes lag. Nach etwa einer halben Stunde erschienen Putzfrauen mit einigen freundlichen, jungen Soldaten, die mich lachend befreien wollten. Sie sagten, ich habe hier nichts zu suchen, wer mich denn hier eingesperrt habe? Ich gab die Soldatengruppe in dem ansonsten leeren Reichsbankgebäude an, worauf sie mit einem derselben nach wenigen Minuten zurückkehrten, sehr kleinlaut, als dieser mich mit Kolbenstößen vor sich hertreibend, durch die Gänge und Treppen wieder in den oberen Schalterraum verbrachte. Von dort wurde ich in einen Kübelwagen verladen, wobei Herr Sachs und Sergeant Purcelles mit dem vorher genannten Sergeanten mich begleiteten. Ich wurde ins Staatsgefängnis Preungesheim gefahren, wo mein Mann seit einigen Wochen mit seinen Kollegen weilte. Es wurde dort festgestellt, dass keine Zelle frei war, worauf ich in das Frauengefängnis im Klapperfeld gebracht wurde. Auf dem Wege war mir klar geworden, dass Herr Sachs, der kein Wort der Erklärung bisher gegeben hatte, beabsichtigte, mich in Gefängnishaft zu geben. Ich beschwor ihn sowie Herrn Purcelles und den zweiten Sergeanten, mir zu sagen, welcher Grund zu dieser Verhaftung vorläge, ebenso die in meiner Familie seit 20 Jahren tätige Erzieherin meiner Kinder, die als Begleiterin meine kleine Notwohnung teilte, meine Verhaftung wissen zu lassen. Bei dieser Bitte herrschte Herr Sachs mich an,

F. War

dass ich ebenso lange wie mein Mann in Haft sein würde, wenn ich noch ein Wort zu sprechen wage. Bei der Einlieferung ins Klapperfeldgefängnis, suchte Herr Sachs meine Zelle persönlich aus, und empfahl der Wärterin, Frau Bauer, strengste Haftmassnahmen, kein Buch, kein Schreibpapier. Ich bat alsdann um die Bibel, die er mir zögernd gestattete. Um 4 Uhr nachmittags wurde meine Zelle abgeschlossen. Der die Aufnahme tätige Polizeimajor der CIC, Major Raphaelli, erschien gegen 8 Uhr in meiner Zelle, um sich nach meinem Befinden zu erkundigen und eine genaue Darstellung der Vorgänge, den Grund meiner Verhaftung, zu erfahren. Als ich ihm den Vorgang, wie oben, schilderte, sagte er von Herrn Albert Sachs: this man is no American, I apologize for the American Army. Als ich antwortete, ich kenne Herrn Sachs nicht persönlich, wisse nur, dass er der Investigation Commission für die I.G. Farben seitens des Justice and Finance Departments, Washington, angehöre, Russe und Jude sei, antwortete er lächelnd, er selbst sei auch Jude, jedoch portugiesischen Blutes. Ich bemerkte daraufhin, dass Herr von Schnitzler und ich sehr viele jüdische Freunde besäßen und besessen hätten, und ich nie ein Rassevorurteil gekannt habe, Herr Major Raphaelli erklärte, ich würde am darauffolgenden Montag, d.h. innerhalb 2 Tagen, frei sein, stellte mir den Gefängnisarzt zur Verfügung und versprach jede Erleichterung. Da ich an schwerer Zellenpsychose litt, waren diese bei den einsetzenden Herz- und Gallenbeschwerden für mich von grösster Bedeutung. Die äusserst humane Behandlung seitens Major Raphaelis, wie auch des weiblichen Gefängnispersonals alten Bestandes, liessen mich die Tage bis zum 21. Juni leidlich überstehen. Am Montag, den 18. Juni kam Herr Sachs mit dem Sergeanten Purcelles zu einer Vernehmung, bei welcher es ihm sichtlich nur auf Feststellung meines Zustandes und weitere Einschüchterung ankam, da er mir lauter Fragen vorlegte, welche in zwei Verhören, zu welchen ich mich freiwillig stellte, durch Dr. Minskoff bereits geklärt waren. Die wahre Absicht dieses Besuches enthüllte er vor Dr. Küpper (dessen Affidavit über den Vorgang meiner Verhaftung vorliegt) in den höhnischen Worten: "I went to see Mrs. von Schnitzler in jail, she is already beside her senses." Am 21. Juni kehrte Major Raphaelli von einer Berliner Dienstreise zurück. Meine Freilassung wurde mir um ein Uhr mittags mitgeteilt, Ich sprach Major Raphaelli beim Ausgang flüchtig auf der Treppe. Er sagte halblächelnd, ob ich wisse, dass ein Akt über mich bei der Gestapo, Lindenstrasse bestanden habe, welcher nunmehr in amerikanischen Händen sei, dieser habe zu meiner Freilassung mit beigetragen. Als ich ihm dankte, zugleich aber sagte, ich würde vorziehen in seinem Gewahrsam zu bleiben, als Herrn Sachs jemals im Leben wieder zu begegnen, winkte er ab mit den Worten: if you don't go near him, he will not go near you.

Lilly v. Schnitzler

Frankfurt a.M., den 8. März 1948.

(Der mir gezeichnete Copy Herr Dr. Rupprecht v. Keller, Die obige Unterschrift von Frau Lilly von Schnitzler, wohnhaft Frankfurt a.M., Windmuehlstr. 16, vor mir, Dr. Rupprecht v. Keller, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt. d. v. K.

Frankfurt a.M., den 8. März 1948.

A. R. v. Keller

(Dr. R. v. Keller)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 28

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT 31

No. _____

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

V. Schmitzler
DOC. No. 28
V. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 31

Schnittzler Nr. 28

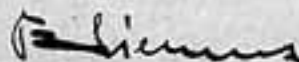
Exhibit Nr.

Bemerkung des Verteidigers Dr. Walter Siemers:

Aus den Zahlen des anliegenden Affidavits von
Willy P l e i n e s , Angestellter des I.G. Control Office,
Frankfurt/Main, ergibt sich rechnerisch folgendes:

Im Jahre 1938 belief sich der Export der J.G. auf dem
Farbengebiet auf 62,5 % des Gesamtumsatzes der J.G. auf dem Farben-
gebiet, während nur 37,5 % in Deutschland verblieben.

Muerberg, den 11. März 1948.



(Dr. Siemers)

Schreiber Nr. 28

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Willy P l e i n e s, wohnhaft Frankfurt/M.-Höchst, Hostatostr. 37, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismittel dem Militärgerichtshof No.VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin Angestellter des I.G. Control Office, Frankfurt/M. Mainzerlandstrasse 28. Ich erkläre folgendes:

Aus den Unterlagen des Control Office I.G. Farbenindustrie A.G. ist ersichtlich, dass von den Umsätzen der I.G. Farbenindustrie A.G. in Farben im Jahre 1938 in Höhe von 57.368.613 kg in Deutschland 21.398.464 kg mit einem Bruttoerlös von RM 120.814.583.-- umgesetzt wurden, während 35.972.149 kg mit einem Bruttoerlös von RM 179.184.593.-- im Export umgesetzt wurden.

Frankfurt/M., den 21. Januar 1948.

Willy Pleines

Die obige Unterschrift von Herrn Willy P l e i n e s, wohnhaft Frankfurt/M.-Höchst, Hostatostrasse 37, vor mir, Rechtsanwalt Helmuth Henze geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/M., den 21. Januar 1948

Henze

Rechtsanwalt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 29

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 32

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

v. Schmitzler
DOC. No. 29
v. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 32

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der unterzeichnete Dr. Gustav K ü p p e r, Rechtsanwalt und Notar, in Frankfurt a.M., Cretzschmarstrasse 16, erkläre hiermit im Bewusstsein der Bedeutung des Eides freiwillig und ohne Zwang nach bestem Wissen und Gewissen an Eidesstatt was folgt:

Ich war seit 1930 Leiter der Zentral-Versicherungs-Abteilung der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft und Geschäftsführer ihrer eigenen Versicherungsgesellschaft (der "Pallas" G.m.b.H. Konzernversicherung.)

Die Abdeckung der Versicherungsrisiken der Werke der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft ("I.G.") und der ihr angeschlossenen Gesellschaften war vor dem Ausbruch des Krieges in folgender Weise geregelt:

Die I.G. besaß zu 100% die Anteile einer eigenen Versicherungseinrichtung, der sogenannten Pallas G.m.b.H. Konzernversicherung. Von den in Frage kommenden Risiken wurden u.a. in der Feuer- und Explosionsversicherung 90%, in der Transport- und Lagerversicherung (die auch die umfangreichen ausländischen Läger umfasste) etwa 35% dieser Pallas in Deckung gegeben. Der Rest war bei sogenannten aussenstehenden, meist deutschen Versicherungsgesellschaften versichert. Die Pallas nahm nun für die von ihr in Deckung genommenen Risiken eine Rückversicherung, die über die grosse englische Versicherungsmaklerfirma Willis Faber in London bei zahlreichen ausländischen, meist englischen Versicherungsfirmen untergebracht wurde. So bestanden folgende Rückversicherungsverträge der Pallas:

1. in der Feuerversicherung:

- a) eine Quotenrückversicherung, aufgrund deren die meist englischen Versicherungsgesellschaften 33 1/3% der von der Pallas direkt übernommenen Versicherungssummen in Rückdeckung nahmen, also 33 1/3% der von der Pallas abgedeckten 90% = 30% von den gesamten Feuer- und Explosionsrisiken der I.G.
- b) Eine Excess-of-Loss - Feuer- und Explosionsrückversicherung, aufgrund deren die meist englischen Rückversicherer einzutreten hatten, wenn die im Laufe eines Jahres anfallenden Gesamtschäden 250% der Nettoprämieinnahme der Pallas überstiegen.

2. In der Transport- und Lagerversicherung eine Excess-of-Loss - Lagerversicherung, aufgrund deren die Rückversicherer einzutreten hatten, wenn die Pallas im Einzelschadensfalle mehr

G. Küpper

als 300 000.- RM als Entschädigung zu tragen hatte.

Diese Rückversicherungen bestanden sämtlich noch am 3.9.1939, also noch bei Ausbruch des Krieges. Irgendeine Anweisung, rechtzeitig für einen Ersatz der in England vorgenommenen Rückdeckung zu sorgen, habe ich nie erhalten. Die mit den englischen Rückversicherern abgeschlossenen Verträge traten nun durch den Kriegsausbruch ausser Kraft. Ein erheblicher Prozentsatz der Risiken der I.G. (z.B. in der Feuer- und Explosionsversicherung je nach der Höhe des Schadens unter Umständen weit über 30%) war plötzlich praktisch ungedeckt, was gerade bei einer starken Kriegsproduktion mit ihren erhöhten Feuer- und Explosionsrisiken im Großschadensfalle zu erheblichen Schwierigkeiten führen musste. Erst nach langen schwierigen Verhandlungen und vielen Monaten gelang es, den Anteil der aussenstehenden, meist deutschen Versicherungsgesellschaften von 10% auf 30% der Feuerversicherungssummen zu erhöhen und damit den direkten Anteil der Pallas von 90% auf 70% zu ermässigen.



Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a.M., 29.Dezember 1947
Cretzschmarstrasse 16

Die obige Unterschrift des Herrn Dr. Gustav Küpper, Frankfurt am Main, Cretzschmarstrasse 16, wurde vor mir geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Frankfurt am Main, den 29.Dezember 1947.



(Assistant Defense Counsel)

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 30

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 33

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

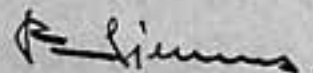
v. Schnitzler
DOC. No. 30
v. Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 33

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Lanburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof Nuernberg, bestaetige hiermit, dass der anlie-
gende Auszug woertlich uebereinstimmt mit dem

Gesetz ueber Wirtschaftswerbung
vom 12. September 1933

aus Reichsgesetzblatt Teil I, 1933/Nr. 99 vom 18.9.1933,
Blatt 625-626.

Nuernberg, den 13. Januar 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:
Reichsgesetzblatt Teil I, Bl. 625/26,
1933/Nr. 99 vom 18.9.1933.

Exhibit Nr.

Gesetz ueber Wirtschaftswerbung.

Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

Par. 1

Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte oeffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeuebt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft.

Par. 2

Die Mitglieder des Werberats werden vom Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda im Einvernehmen mit den zustaeendigen Fachministern berufen.

Der Werberat untersteht der Aufsicht des Reichsministers fuer Volksaufklaerung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den fuer die Wirtschaftspolitik zustaeendigen Reichsministern ausgeuebt wird.

Par. 3

Wer Wirtschaftswerbung ausfuehrt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat kann die Urteilung der Genehmigung von der Erhebung einer Abgabe abhaengig machen,

- 2 -

deren Hoehe durch Verordnung des Reichsministers fuer Volksaufklaerung und Propaganda und des Reichsministers der Finanzen festgesetzt wird. Die Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknuepft werden.

Der Werberat kann fuer bestimmte Faelle der Eigenwerbung Ausnahmen von Genehmigungszwang festsetzen.

Par. 4

Der Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda gibt dem Werberat im Einvernehmen mit den fuer die Wirtschaftspolitik zustaeendigen Reichsministern eine Satzung. Der Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda ernannt den Praesidenten des Werberats und bestellt die Geschaeftsfuehrer.

Par. 5

Unberuehrt bleiben die Zustaendigkeiten des Auswaertigen Amts, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik einschliesslich des wirtschaftlichen Nachrichten- und Auskunftswesens.

Par. 6

Der Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda kann im Einvernehmen mit den fuer die Wirtschaftspolitik zustaeendigen Reichsministern Bestimmungen

zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister fuer

Volkserziehung und Propaganda

Dr. Goebbels

DEFENSE

Dr. Georg von Scharnfeld

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler

DOCUMENT No. 31

Schmitzler

DEFENSE EXHIBIT

No. 34

NUMBERED FOR REFERENCE

SUBMITTED

DOC. No. 11
DEFENSE EXHIBIT No. 34

INTERNATIONAL BANKING

The International Banking Corporation, a corporation organized under the laws of the United States of America, has the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 15th day of August, 1933, in which you request information regarding the operations of the Corporation. The Corporation is a public utility and is subject to the supervision of the Federal Reserve Board and the Federal Reserve Bank of New York. The Corporation is a member of the Federal Reserve System and is authorized to accept deposits from individuals and corporations.

The Corporation is a public utility and is subject to the supervision of the Federal Reserve Board and the Federal Reserve Bank of New York. The Corporation is a member of the Federal Reserve System and is authorized to accept deposits from individuals and corporations.

The Corporation is a public utility and is subject to the supervision of the Federal Reserve Board and the Federal Reserve Bank of New York. The Corporation is a member of the Federal Reserve System and is authorized to accept deposits from individuals and corporations.

The Corporation is a public utility and is subject to the supervision of the Federal Reserve Board and the Federal Reserve Bank of New York. The Corporation is a member of the Federal Reserve System and is authorized to accept deposits from individuals and corporations.

The Corporation is a public utility and is subject to the supervision of the Federal Reserve Board and the Federal Reserve Bank of New York. The Corporation is a member of the Federal Reserve System and is authorized to accept deposits from individuals and corporations.

Handwritten signature

Zur engeren Verbindung mit der Wirtschaft wurden aus den Kreisen der Werbung (Reklame) - treibenden Wirtschaft - und der Reklamewirtschaft (Zeitungsverlegung, Zeitschriftenverleger, Plakatanschlagunternehmen, Messengesellschaften) Mitglieder des Werberates vom Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda im Einvernehmen mit den zustaendigen Fachministern berufen. Mit diesen Mitgliedern des Werberates oder Einzelnen von Ihnen, die in Ausschuessen zusammengefasst waren, wurden die Wuensche und Auffassungen der Wirtschaft in Bezug auf die Neuordnung der Reklame und laufende Probleme besprochen. Mit der Verwaltung des Werberates hatten sie nichts zu tun. Waehrend des Krieges haben die Ausschuesse des Werberates kaum getagt.

Die Finanzierung der Aufgaben und der Dienststellen des Werberates erfolgte durch eine besondere gesetzliche Werbeabgabe, in Hoehe von 2% von den Reklameaufwendungen fuer Anzeigen, Plakatanschlag und Messen und Ausstellungen.

Die Aufgaben des Werberates waren: Beseitigung der Missstaende in der Reklamewirtschaft, die seit langem als solche erkannt und bekampft wurden, Organisierung und Durchfuehrung der Gemeinschaftswerbung in Verbindung mit den Gruppen der Wirtschaft und Werbung fuer den Export deutscher Erzeugnisse. Der Werberat hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die private Initiative des Wirtschaftlers zu foerdern und zu unterstuetzen. Die Ausschaltung des unlauteren Wettbewerbs und unsauberer Werbemethoden fuehrte zu enger Zusammenarbeit mit den Verbaenden anderer Laender, vor allem mit Verbaenden der Werbungtreibenden in England, USA, Schweden, Frankreich und endete in der Gruendung des internationalen Werberates bei der internationalen Handelskammer in Paris. Die Auslandswirtschaftswerbung fuer deutsche Er-

Günther Günter

M zeugnisse erfolgte in engerer Zusammenarbeit mit den ausländischen Messengesellschaften, Handelskammern und fremden Regierungen.

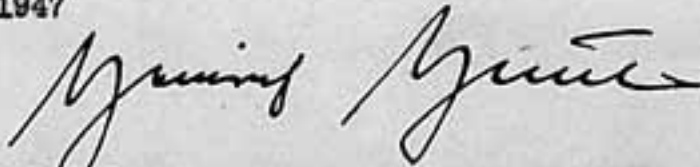
M Der Werberat hatte keine politischen Aufgaben zu erfüllen; Politische und künstlerische Ausstellungen unterlagen nicht dem Gesetz der Wirtschaftswerbung. Das Auswärtige Amt und das Propagandaministerium hatten aus-
durch den Werberat/
rücklich jede politische Propaganda/untersagt.

Aus dem Bereich der IG-Farben waren die Herren Gattineau, Mann und von Schnitzler Mitglieder des Werberates der deutschen Wirtschaft. Sie sind sehr früh berufen worden, weil zweifellos auf ihre Mitarbeit wegen ihrer Fachkenntnisse besonderer Wert gelegt wurde. Von Herrn von Schnitzler weiß ich, dass er als Vorsitzender des Messe- und Ausstellungsausschusses der deutschen Wirtschaft, der bei der Reichsgruppe Industrie seinen Sitz hatte, Mitglied des Werberates wurde. Herr Mann war Fachmann auf dem Gebiete der Arzneimittelwerbung und der Konsumforschung.

Ich habe diese eidesstattliche Erklärung, bestehend aus drei Seiten, sorgfältig durchgelesen und eigenhändig gegengezeichnet, habe die notwendigen Korrekturen vorgenommen und mit meinen Anfangsbuchstaben versehen.

Ich erkläre hiermit unter Eid, dass die von mir in dieser eidesstattlichen Erklärung angegebenen Tatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen der vollen Wahrheit entsprechen.

Nürnberg, den 7.11.1947



Obenstehende Unterschrift des Herrn Prof. Dr. Heinrich H u n k e wird von mir, dem Dr. Helmut Duerr, dem Assistenten des Verteidigers über den Angeklagten Gattineau, beglaubigt.

Nürnberg, den 7.11.1947



DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 203

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 35

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 203
30 April 1947
DEFENSE EXHIBIT No. 35

Eidesstattliche Erklärung.

Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt. Ich versichere folgendes an Eidesstatt:

Ich war seit 1920 Wirtschaftstreuhänder der Reichsregierungen. Auf Befragung am 6. März 1933 durch Staatssekretär Funk, ob ich auch für die Regierung Hitler meine Tätigkeit fortzusetzen bereit sei, gab ich nach vorausgegangener Klärung meiner gegnerischen Tätigkeit meine Zustimmung, auch für Hitlers Regierung tätig zu sein. Im Auftrage des Reichspropagandaministeriums (Goebbels, Funk) verhandelte ich etwa April - Mai 1934 mit dem Hugenberg-Konzern auf kauflichen Erwerb der Ala, Anzeigen-Aktiengesellschaft und des Auslandverlags, in dem Exportzeitschriften erschienen. Hugenberg war verkaufsbereit, da beide Unternehmungen stark zurückgegangen waren und Zuschüsse erforderten. Nach Abschluss der Kaufverträge, deren Einzelheiten ich nicht mehr anzugeben vermag, führte ich treuhänderisch den Besitz der beiden Unternehmungen. Einige Zeit später wurde bestimmt, dass zu den gezahlten Erwerbspreisen die Ala Anzeigen A.G. an den Eherverlag, die Auslandverlag G.m.b.H. an den Werberat der Deutschen Wirtschaft weitergegeben werden sollten. Das geschah. Während des Übergangs und auf Bitte vom Geschäftsführer des Eherverlags Amann nahm ich an der ordnungsgemässen Führung der Geschäfte durch die Geschäftsführungen noch einige Zeit loses Interesse. Ich nahm auch 2 - 3 mal an den Aufsichtsratssitzungen der Ala-AG teil, ohne selbst dem Aufsichtsrat anzugehören. In den Aufsichtsrat der Ala waren prominente Vertreter der deutschen Wirtschaft berufen. So gehörte nach mei-

ner Erinnerung dem Aufsichtsrat der Ala an: Dr. Henkel, Duesseldorf, als Vertreter von Henkel-Persil, Dr. von Schnitzler, Frankfurt/Main, fuer I.G.Farben, ein Vertreter der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg, als Vertreter fuer die Ruhrindustrie von Halem, fuer die Versicherungen Baron von Uexkuell (Allianz), der fruere Reichsgeschaeftsfuehrer des Reichverbandes der deutschen Industrie Dr. Herle (spaeater stellv.) bzw. Aufsichtsratsvorsitzender) und als besonderer Vertrauensmann Amanns der Inhaber der Druckereifirma Mueller & Sohn Muenchen-Berlin Adolf Mueller, Muenchen (zunaechst als Vorsitzender).

Die Aufsichtsratssitzungen behandelten die Regularien der A.G. und besonders den Ausbau der geschaeftlichen Organisation, *M. W.* um das Anzeigengeschaeft fuer das Inland ^{und} dem Export entsprechend zu verbessern.

Mir ist nicht bekannt, dass die Ala A.G. sich mit irgendwelchen politischen Aufgaben beschaeftigt hat. Auch nach meinem Ausscheiden aus dem Ala-Bereich, etwa 1937 oder 1938, habe ich nicht gehoert, dass die Ala ihre rein geschaeftliche Grundlage verlassen hat.

Nuernberg, 23. Januar 1948.

Max Winkler

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. Max W i n k l e r vor mir, Dr. Rupprecht von Keller, geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 23. Januar 1948.

H. R. Keller

(Dr. R. v. Keller)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 32

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 36

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 32
DEFENSE EXHIBIT No. 36
30 APR. 48 V. Schmitzler

Zek
Schnitzler Nr. 32

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Dr. Ferdinand Haercke, wohnhaft in Goslar/
Harz, Forststrasse bin zunächst darauf aufmerksam
gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine
falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an
Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und
gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichts-
hof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt
zu werden.

Ich ~~bin seit ihrer Gründung im Jahre 1925 bis heute~~
~~Präsident des Reiches~~ bin seit ihrer Gründung im Jahre 1925 bis heute
Geschäftsführer der
Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer. Herr
Georg von Schnitzler war mir seit einer Reihe
von Jahren bekannt, da er Mitglied der Deutschen Gruppe der
Internationalen Handelskammer war. Als Vertreter des Reichs-
verbandes der Deutschen Industrie war er in ihr Präsidium
delegiert worden. Da Herr Dr. von Schnitzler über besondere
Erfahrungen auf dem Gebiete des Ausstellungs- und Messewesens,
insbesondere auch des internationalen Ausstellungs- und
Messewesens, verfügte, wurde er zum Vorsitz der Ausschusses
für Messe- und Ausstellungsangelegenheiten bei der Interna-
tionalen Handelskammer in Paris (Committee on Fairs and
Exhibitions) gewählt. Nach meiner genauen Kenntnis der Dinge
hat er bei Behandlung aller dabei auftauchenden Probleme
sich stets lediglich von den Gesichtspunkten im Sinne der
Satzung der Internationalen Handelskammer leiten lassen, die
wie folgt lauteten:

"To secure effective and consistent action both in
improving the conditions of business between nations and
in applying solutions for international economic problems;

To encourage intercourse and better understanding
between business men and business organisations of the
various countries;

And thereby to promote peace and cordial relations
among nations."

Nach dem Verhalten von Herrn von Schnitzler kann ich
mir nicht vorstellen, dass er von dem in Aussicht stehenden
Krieg gewusst hat und an seiner Vorbereitung beteiligt ge-
wesen sein soll. Ich habe auch nie in meiner jahrelangen
Tätigkeit feststellen können, dass er sich im Sinne des
Nationalsozialismus betätigt hat, habe vielmehr oft das
Gegenteil beobachtet. Auch in seiner Eigenschaft als Mit-
glied des Handelsschiedsgerichts (Commercial Court of
Arbitration) der Internationalen Handelskammer hat sich
Herr Dr. von Schnitzler meiner Überzeugung nach lediglich

von Gesichtspunkten einer loyalen, internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit leiten lassen.

D. Ferdinand Haercke

Goslar, den 24. Januar 1948

Nr. 84 der Urkundenrolle für 1948

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. F. Haercke, wohnhaft Goslar/Harz, Forststrasse vor mir geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Goslar, den 24. Januar 1948



A. Walter Hörstel
Notar.

Kostenrechnung:
Wert: RM 3000.-

Gebühr § 39 RM 4.-
Umsatzsteuer RM -.12

RM 4.12

Notar: *Hörstel*

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 33

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 37

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 33
DEFENSE EXHIBIT No. 37
30 Apr 47
V. Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Benno Becht, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Karl-Leverkus-Strasse 78, deutscher Staatsangehöriger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin im Januar 1936 als Angestellter der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Leverkusen, eingetreten und habe in der Coloristischen Abteilung gearbeitet. Im Jahre 1938 wurde ich von meiner Firma ins Ausland geschickt, und zwar nach Shanghai, zur Dienstleistung bei der Firma Deutsche Farben-Handels-Gesellschaft Waibel & Co., die die Vertretung der I.G. Farbenindustrie hatte. Vor meiner Ausreise wurde mir keine Erklärung des Inhalts vorgelegt, die als Loyalitätserklärung gegenüber dem Nationalsozialismus anzusehen war. Ich habe überhaupt keine Erklärung in dieser Richtung unterzeichnet. Ebensowenig wurden mir von meinen Vorgesetzten irgendwelche Auflagen hinsichtlich meiner politischen Haltung an meiner neuen Arbeitsstätte gemacht. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört habe und dass mir aus dieser Tatsache keine Schwierigkeiten in Bezug auf mein berufliches Fortkommen erwachsen sind.

Leverkusen-Wiesdorf,
den 15. Januar 1948

Benno Becht

(Benno Becht)

Urk. Rolle Nr. 63/1948.

Beglaubigung: Die vorstehende ~~von mir anerkannte~~ Unterschrift des Herrn Benno Becht, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Karl-Leverkus-Strasse 78, ist vor mir am 15. Januar 1948 hierselbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Opladen, den 15. Januar 1948.

Der ständige Vertreter des Notars Justizrat Max Heckmann in Opladen:



Heinrichs
(Dr. Heinrichs)
Assessor.

^Gelöscht:
3 Worte:

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 34

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 38

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 34
DEFENSE EXHIBIT No. 38
30 Nov 48 V. Schmitzler

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Franz E i l e r s, wohnhaft Frankfurt/Main, Marbachweg 345, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin im Jahre 1935 als Angestellter der I.G. Farbenindustrie A.G., und zwar der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Frankfurt/Main, eingetreten. Ich bin im Frühjahr 1938 von dieser Abteilung als Spezialist zur T u r k a n i l, der I.G.-Vertretung in Konstantinopel, versetzt worden. Vor meiner Ausreise und später wurde mir keine Erklärung zur Unterschrift vorgelegt, die als Loyalitätserklärung gegenüber dem Nationalsozialismus anzusehen war. Ebensowenig haben mir meine Vorgesetzten irgendwelche Auflagen hinsichtlich meiner politischen Haltung in der Türkei gemacht.

Ich kann andererseits bekunden, dass die Leitung der Verkaufsgemeinschaft Farben in Frankfurt gelegentlich einer von einem fanatischen Parteigenossen entfesselten Intrigue gegen den 2. Teilhaber der Turkanil durch die Entlassung 1938 dieses Parteigenossen sich auf Seiten des von der Partei angegriffenen Teilhabers gestellt hat.

Frankfurt/M., den 20. Januar 1948.

Eilers

Die obige Unterschrift von Herrn Franz E i l e r s, wohnhaft in Frankfurt/Main, Marbachweg 345, vor mir, Rechtsanwalt Helmuth Henze geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/M., den 20. Januar 1948.

Henze
Rechtsanwalt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 35

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 39

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 35
DEFENSE EXHIBIT No. 39

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Dr. Rolf M a g e n e r, wohnhaft Frankfurt/Main, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin im Jahre 1928 als Lehrling und nach einer Unterbrechung im Jahre 1935 als Angestellter der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main, eingetreten. Im Jahre 1938 wurde ich von meiner Firma ins Ausland geschickt und zwar nach Britisch-Indien zur Dienstleistung bei der dortigen Vertretung der I.G. Farbenindustrie. Vor meiner Ausreise wurde mir keine Erklärung des Inhalts vorgelegt, die als Loyalitätserklärung gegenüber dem Nationalsozialismus anzusehen war. Ich habe überhaupt keine Erklärung in dieser Richtung unterzeichnet. Ebensowenig wurden mir von meinen Vorgesetzten irgendwelche Auflagen hinsichtlich meiner politischen Haltung an meiner neuen Arbeitsstätte gemacht.

Frankfurt/Main, den 20. Januar 1948.

Rolf Magener

Die obige Unterschrift von Herrn Dr. Rolf M a g e n e r, wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt Helmuth Henze geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/Main, den 20. Januar 1948.

Henze
Rechtsanwalt.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 36

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 40

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

YON SCHMITZLER
DOC. No. 36
DEFENSE EXHIBIT No. 40
30 Apr 28 V.S. Schmitzler

E. OSBORN

® Frankfurt am Main, 19.1.1948
Schleidenstraße 26

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich, Ernst Osborn, wohnhaft Frankfurt am Main, Schleidenstraße 26 bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland vorgelegt zu werden.

Ich bin im Jahre 1909 als Angestellter der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main, eingetreten und habe in der Abteilung Frankreich gearbeitet. Im Jahre 1925 wurde ich von meiner Firma ins Ausland geschickt und zwar nach Paris. Beim Ausbruch des 2. Weltkrieges verliess ich Frankreich, um nach dem Waffenstillstand im Jahre 1941 wieder nach dort zurückzukehren, zur Dienstleistung bei der Firma Sopi, Société pour l'Importation de Matières, Colorantes et de Produits Chimiques, 41/43 Rue Gallié, Paris, die die Vertretung der I.G. Farbenindustrie hatte. Vor meiner Ausreise wurde mir niemals eine Erklärung des Inhalts vorgelegt, die als Loyalitätserklärung gegenüber dem Nationalsozialismus anzusehen war. Ich habe überhaupt keine Erklärung in dieser Richtung unterzeichnet. Ebenso wenig wurden mir von meinen Vorgesetzten irgendwelche Auflagen hinsichtlich meiner politischen Haltung an meiner neuen Arbeitsstätte gemacht.

Frankfurt a.M.
den 22. Januar 1948



Die obige Unterschrift des Herrn Ernst Osborn, Frankfurt am Main, Schleidenstrasse 26, wurde heute vor mir Dr. Walter Bechem geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Frankfurt am Main, den 22. Januar 1948.

Dr. Walter Bechem
(Assistant Defense Counsel)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 37

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 41

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 37
DEFENSE EXHIBIT No. 41
30 Apr 47 V. Schmitzler

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Albrecht F o c k e , geboren 4.5.1896 in Torgau, vom Beruf Kaufmann, zurzeit Justizgefangnis Nuernberg, darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, versichere zwecks Vorlage beim Militaergerichtshof in Nuernberg nachfolgendes an Eidesstatt:

Ich bin, soweit ich mich entsinne, im Jahre 1939, als ich noch Abwehroffizier in Koeln war, einmal an Herrn von Schnitzler in Frankfurt herangetreten mit der Bitte um Unterstuetzung in einer Abwehrangelegenheit. Mein Ersuchen wurde sehr liebenswuerdig aber kuehl abgelehnt. Ich habe mich damals sehr veraergert bei Oberst Bloch in Berlin beschwert. Die Angelegenheit zerschlug sich.

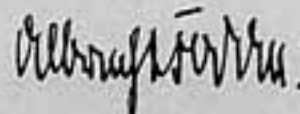
Dann habe ich Herrn von Schnitzler noch einmal im Jahre 1944 - das genaue Datum weiss ich nicht mehr - bei einem Vortrag gesehen, den ich vor den Mitgliedern des Vorstandes der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Heidelberg hielt. Den Anlass zu diesem Vortrag gab meine Unzufriedenheit ueber die schlechte Zusammenarbeit der I.G. mit den zustaendigen Abwehrstellen, die mir meine Wirtschaftsreferenten in den einzelnen Abwehrstellen berichtet hatten. Einen Erfolg dieses Vortrags konnte ich nicht feststellen. Die oertlichen Wirtschaftsreferenten der Abwehrstellen haben mir ebenfalls keinen Erfolg gemeldet.

f. Der Name „Gesellschaft fuer Verkaufsforderung“ im Zusammenhang mit der Abwehr oder im Zusammenhang mit dem Namen von

Schnitzler ist mir nicht bekannt. Ich habe ueberhaupt keine Erinnerung an eine derartige Gesellschaft. Oberst Bloch hat mir nichts diesbezuglich hinterlassen.

Der mir vorgelegte Brief von Oberstleutnant Bloch an Herrn von Schnitzler vom 13.4.43 (NI-650/Exhib.940), in dem er mich als seinen Nachfolger anmeldet, ist, so wie ich Bloch kannte, Ausdruck einer ihm sehr liegenden gesellschaftlichen Form. Derartige Briefe hat Herr Bloch an eine ganze Reihe von fuhrenden Persoenlichkeiten von Staat und Wirtschaft, insbesondere soweit es sich um dienstlich-gesellschaftliche Beziehungen handelte, bei seinem Ausscheiden aus der Abwehr gerichtet. Ein Grund fuer besondere Dankbarkeit Herrn von Schnitzler gegenueber ist mir nicht bekannt.

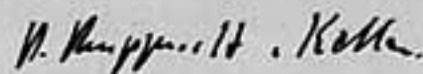
f. Muenzberg, den 5. November 1947.



(Albrecht Focke)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Albrecht FOCKE, heute vor mir, Hilfsverteidiger Dr. Rupprecht von Keller, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

vik Muenzberg, den 5. November 1947.



(Dr. von Keller)

Hilfsverteidiger

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 38

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 42

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 38
DEFENSE EXHIBIT No. 42

Frankfurt a.M., den 11. März 1948.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Karl v. Heider, Frankfurt (Main), Grillparzerstrasse 83, früher kaufmännischer Titular-Direktor der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I.G. bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich kenne Herrn Dr. Georg v. Schnitzler, Vorstandsmitglied der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M., Grüneburgplatz, etwa seit 1927, weil ich damals in Vertretung von Herrn Weber-Andrae in der Bau-Kommission für den Bau des I.G. Hochhauses tätig war, die von Herrn Dr. v. Schnitzler geleitet, oder jedenfalls massgeblich beeinflusst wurde. Ich hatte dann längere Zeit mit ihm wenig geschäftlichen und gar keinen persönlichen Kontakt bis etwa 1939 die sogenannten Montags-Besprechungen in der Grüneburg eingeführt wurden, bei denen die alle Abteilungen des Hauses berührenden Fragen besprochen wurden. Nach dem Tode von Herrn Weber-Andrae (Oktober 1943) übernahm Herr Dr. v. Schnitzler die Leitung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, sodass ich dann viel und regelmässig mit ihm zu tun hatte.

Wenn auch Herr Dr. v. Schnitzler, als er nach dem Ausscheiden von Professor Selok Ende 1937 Betriebsführer geworden war, nicht anders handeln konnte, als nach aussen mit dem Nationalsozialismus mitzugehen, so erinnere ich mich doch noch sehr gut - ohne wörtlich solche Aeusserungen anführen zu können -, dass Herr Dr. v. Schnitzler, sobald er das Gefühl hatte, dass keine Personen anwesend waren, die seine Aeusserungen Partei-Dienststellen hinterbringen würden, sich ungemein abfällig über den Nationalsozialismus und seine leitenden Personen, insbesondere Hitler, Ley und Gauleiter Sprenger geäussert und das Schicksal Deutschlands nach der Machtübernahme und insbesondere nach der Besetzung von Prag sehr düster beurteilt hat.

Sein Verhältnis zum Betriebsobmann Heinrich Grosch, der ein "kompromisloser Kämpfer" des Nationalsozialismus war,

Karl v. Heider

ist vielleicht am besten dadurch gekennzeichnet, dass Dr.v.Schnitzler die Kunst des Jiu-Jitsu anzuwenden suchte, das heisst direkten Angriffen zunächst auswich, um dann, wenn bei Grosch die erste Hitze verfliegen war, auf dem Wege der Ueberredung dessen übereilte Drohungen und Absichten abzumildern und in ein für die Beteiligten noch erträgliches Kompromiss umzubiegen suchte. Das ist auch in vielen Fällen der Geschicklichkeit und Zähigkeit des Herrn Dr.v.Schnitzler gelungen.

Die gleiche Taktik gebrauchte Herr Dr.v.Schnitzler auch bezüglich des Ehrgeizes von Herrn Grosch, für die Grüneburg durch Verwirklichung nationalsozialistischer Ideen die "Goldene Fahne", das heisst die Erklärung zum Musterbetrieb zu erreichen. Nach meinen Beobachtungen gewann Dr.v.Schnitzler das Vertrauen von Herrn Grosch dadurch, dass er ihn ganz grosszügig unterstützte, soweit es sich um allgemeine soziale Massnahmen handelte (Wohnungsbau für die Angestellten, kulturelle Veranstaltungen, Freizeitgestaltung), aber er suchte ihn auf der anderen Seite auf dem parteidoktrinären Gebiet, insbesondere der Unduldsamkeit gegen Juden oder politisch anders Denkende zu bremsen, soweit er nur irgendwie konnte und gab sich jede Mühe, Personen, gegen die Angriffe erfolgten oder bestimmt zu erwarten waren, aus dem Bereich von Herrn Grosch durch Versetzung zu Vertretungen usw. heraus zu bringen.

K.H. Er hat insbesondere nach meiner Rückkehr aus dem Polen-Feldzug mich gebeten, mich um die Frage der Einberufungen in dem Sinne zu kümmern, dass keine Bevorzugung von Parteigenossen oder von Personen, die "Beziehungen" irgend welcher Art hatten, bei den Uk-Stellungen vorkamen und dem Leiter der Personalabteilung Wilhelm Bormann bei seinem zähen Kampf mit den Partei-Dienststellen den Rücken zu stärken.

Ich erinnere mich sehr gut seiner echten Freude, als ich ihm mitteilte, dass ich Herrn Grosch, nachdem Herr Bormann schon im gleichen Sinn mit Grosch gesprochen habe, klar gemacht hätte, dass es ihm (Grosch) in seinem Ansehen bei der Belegschaft unwiederbringlich schade, wenn auch nur der Versuch gemacht würde, ihn als kompromisslosen Kämpfer uk zu stellen, und dass Herr Grosch am Schluss dieser Unterredung das auch eingesehen habe.

X In meiner Tätigkeit als Abwehrbeauftragter für das Verwaltungsgebäude der I.G. Grüneburgplatz, in der ich Herrn

Karl v. Mills

Dr.v.Schnitzler nicht unterstand, aber ihn zu unterrichten hatte, hat Herr Dr.v.Schnitzler in jeder Weise meine Haltung gebilligt, dass ich unter Berufung auf eine Absprache zwischen dem OKW und der I.G. mich entschieden gegen die Einbeziehung der I.G.Organisation, insbesondere ihrer ausländischen Vertretungen in die Spionage zur Wehr setzte.

Karl v. Heider

(Karl v.Heider)

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Karl v.Heider, wohnhaft Frankfurt (Main), Grillparzerstrasse 83, ist vor mir, Dr. Rupprecht von Keller.... am 11. März 1948..... in Frankfurt (Main) geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Dr. R. v. Keller

(Dr. R. v. Keller)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 39

Schmitzler
~~DEFENSE~~ EXHIBIT

No. 43

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 39
DEFENSE EXHIBIT No. 43
30 Apr. 47
V. Schmitzler

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Professor Dr. Carl L u e r , geboren am 14.8.1897, bin derauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklaerung abgebe. Ich erklare an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militaergerichtshof No. VI im Justizpalast Nuernberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin Mitglied des Vorstandes der Dresdner Bank und war Praesident der Handelskammer in Frankfurt, die spaeter waehrend der nationalsozialistischen Zeit verbunden mit den fachlichen regionalen Organisationen zur Gauwirtschaftskammer zusammengefasst wurde.

Im Jahre 1942 sagte mir der Chefsyndikus der Industrieabteilung bei der Handelskammer Frankfurt, Herr de la Roi, Kronberg/Taunus, Quaidastrasse, dass er Dr. von Schnitzler aufsuchen muesse, da dieser durch den Reichswirtschaftsminister zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt worden sei, und zwar durch Vermittlung der Industrieabteilung der Handelskammer. Diese Ernennung zum Wehrwirtschaftsfuehrer war eine selbstverstaendliche Folge der wirtschaftlichen Stellung des Herrn von Schnitzler. Die Ernennung durch den Reichswirtschaftsminister war eine reine Auszeichnung;

dies beruhte darauf, dass der Reichswirtschaftsminister keine Berechtigung hatte, einen Wirtschaftler durch Verleihung eines Ordens oder eines Titels auszuzeichnen, sondern lediglich dadurch, dass er ihn zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannte. So wurden z.B. fast alle Praesidenten der Handelskammer zu Wirtschaftsfuehrern ernannt, ohne dass ein besonderer Antrag erfolgte. Die Tatsache, dass es sich nur um eine Auszeichnung handelte, ergibt sich daraus, dass z.B. Geheimrat von Opel zu seinem 70. Geburtstag zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt wurde.

Mit einer solchen Ernennung zum Wehrwirtschaftsfuehrer war keine Taetigkeit verbunden. Es gab auch keine Zusammenfassung der Wehrwirtschaftsfuehrer in einem Gremium oder in einer Organisation, und zwar weder allgemein noch regional noch auf fachlicher Basis.

Ich war mit Herrn Dr. von Schnitzler sehr gut bekannt und verkehrte viel gesellschaftlich mit ihm. Auf Grund unserer nahen Bekanntschaft kann ich bestaetigen, dass Herr von Schnitzler in keiner Weise nationalsozialistisch eingestellt war. Bei den Abend- oder Mittagsgesellschaften, an denen ich im Hause Schnitzlers teilnahm, traf ich mit sehr vielen Auslaendern zusammen, und zwar meistens mit Wirtschaftlern aus dem Ausland. Zuweilen kamen auch auslaendische Diplomaten; so traf ich z.B. dort mehrfach den britischen Generalkonsul Smalbones und andere Angehoerige des Frankfurter Konsulat-Corps. Parteileute traf ich dort niemals, mit der einzigen Ausnahme des Oberbuergermeisters der Stadt Frankfurt Dr. Krebs, der bekanntermassen mit dem Gauleiter in staendigen Differenzen lebte und kein typi-

scher Nationalsozialist war und daher jetzt auch als Mitläufer aus dem Entnazifizierungsverfahren hervorging.

Auf Grund der zahlreichen Unterhaltungen weiss ich, dass Herr von Schnitzler in hohem Masse gegen den Krieg eingestellt war und dies, abgesehen von einer allgemeinen Abneigung, mit seiner wirtschaftlichen Einstellung, besonders seiner internationalen Einstellung begründete. Es ist voellig ausgeschlossen, dass Herr von Schnitzler irgendwelche Angriffspläne Hitlers kannte oder gar unterstützte. Dies ist besonders deshalb schon ausgeschlossen, weil sich die I.G. politisch immer moeglichst neutral verhielt, fern von Partei und Politik.

Ueber die Einstellung der I.G. und ihr Verhaeltnis und ihre Beziehungen zur Partei kann ich noch folgendes sagen:

Der Gauleiter Sprenger, der in Frankfurt ansaessig war, stand mit Herrn Dr. von Schnitzler besonders schlecht. Er machte mehrfach Versuche, auf die I.G. dadurch Einfluss zu nehmen, dass er einen nationalsozialistisch und parteipolitisch eingestellten Herrn in den Aufsichtsrat brachte. Dies wurde jedoch von der I.G. abgelehnt. Ich erinnere mich besonders an folgenden praegnanten Fall:

Der Gauleiter Sprenger wollte in einer Unterredung mit Bosch, Krauch und Schmitz erreichen, dass Herr Avieny als Vertrauensmann des Gauleiters in den Aufsichtsrat gewaehlt wurde; Avieny

war Generaldirektor der Nassauischen Landesbank, war parteipolitisch stark gebunden und stand in engen Beziehungen zum Gauleiter. Der Wunsch des Gauleiters wurde von Bosch und Schmitz ~~abgelehnt, weil sie Avieny als Vertrauensmann des Gauleiters nicht im Aufsichtsrat zu haben wuenschten~~ abgelehnt, ~~weil sie Avieny als Vertrauensmann des Gauleiters nicht im Aufsichtsrat zu haben wuenschten~~ Ich habe die Einzelheiten seinerzeit von Dr. ter Meer bzw. Dr. von Schnitzler gehoert. Einige Zeit spaeter machte der Gauleiter Sprenger einen nochmaligen Versuch, Avieny in den Aufsichtsrat der I.G. zu bringen, und zwar nachdem Avieny auf Verlangen der Partei Vorstandsmitglied der Metallgesellschaft geworden war anstelle des bekannten gegen die Partei eingestellten Richard Merton. Gauleiter Sprenger wiederholte sein Verlangen auf Aufnahme Avienys in den Aufsichtsrat bei dieser Gelegenheit mit der Begrue ndung, dass die Metallgesellschaft auf Grund ihrer Beziehungen zur I.G. stets einen Aufsichtsratsposten bei der I.G. innegehabt habe, naemlich in Gestalt des eben erwahnten Richard Merton. Obwohl es richtig war, dass die Metallgesellschaft stets einen Aufsichtsratsposten bei der I.G. gehabt hat, haben die fuehrenden Vorstandsmitglieder der I.G. den Wunsch des Gauleiters nach vorheriger Ruecksprache mit dem Gesamtvorstand wiederum abgelehnt, weil sie Avieny als Vertrauensmann des Gauleiters nicht im Aufsichtsrat zu haben wuenschten.

Nuernberg, den 9. Maerz 1948.
.....

Carl Luer
.....

Die obige Unterschrift von Herrn Professor Dr. Carl L u e r vor mir, Rechtsanwalt Dr. W. Siemers., geleistet, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Siemers, den 9. Maerz 1948
.....

Siemers
.....

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 40

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 44

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 40
DEFENSE EXHIBIT No. 44
Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt:

Ich kenne Dr. Georg von Schnitzler seit etwa 12 Jahren aus meiner Stellung als Chef des Wehrwirtschaftsstabes. In den Jahren 1935-1942 habe ich des öfteren Gelegenheit gehabt, Dr. von Schnitzler, dienstlich und ausserdienstlich über die politische und wirtschaftliche Lage zu sprechen. Dr. von Schnitzler hat dabei das Hitler-Regime scharf kritisiert und Hitler als ein Unglück für das deutsche Volk bezeichnet. Auch die autarkischen Bestrebungen Görings und des Vierjahresplanes lehnte Dr. von Schnitzler ab. Als ich kurz vor dem Kriege in Frankfurt vor einem Kreise geladener Wirtschaftler einen Vortrag hielt und darin klar aussprach, dass Deutschland aus wirtschaftlichen Gründen keinen neuen Krieg führen könne und dürfe, stimmte Dr. von Schnitzler meinen Ausführungen zu.

Während des Krieges hat Dr. von Schnitzler mir gegenüber mehrfach seine Abscheu zum Ausdruck gebracht über die Art der Hitlerschen Politik und der Hitlerschen Kriegführung. Er liess dabei durchblicken, dass die deutsche Wirtschaft auf eine Aenderung der Dinge von seiten der Wehrmacht warte. Ich hatte ausserdem den Eindruck, dass sich Dr. von Schnitzler bei den den IG Farben auferlegten Massnahmen zur Unterstützung der Kriegführung stark zurückhielt. Diese Haltung mag auch daher gekommen sein, dass Dr. von Schnitzler als Spezialist der Altgebiete der IG (Farben, Schwerchemikalien) stark weltwirtschaftlich eingestellt war. Soweit ich weiss, hat Dr. von Schnitzler mit der reinen Kriegsproduktion der IG keine unmittelbare Verbindung gehabt. Diese meine Eindrücke wurden bestätigt durch Aeusserungen anderer Persönlichkeiten der IG, die Dr. von Schnitzler aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit näher kannten als ich. Zum Wehrwirtschaftsführer scheint Dr. von Schnitzler im Rahmen einer Aktion des Reichswirtschaftsministeriums ernannt worden zu sein, bei der alle führenden Wirtschaftler diese Bezeichnung erhielten.

Zu meiner eigenen Person bemerke ich, dass ich Mitbegründer der Opposition gegen das Hitler-Regime bin, seit 1937 den Kampf gegen den Krieg geführt und nach dem 20. Juli auf Befehl Hitlers verhaftet worden bin. Ich bin nur durch einen glücklichen Zufall der Erschiessung entgangen, die bereits angeordnet war.

Georg Thomas

General d. Inf. a.D.

Urkunden-Rolle Nr. 37 /46.

Vorstehende eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift des persönlich bekannten Generals der Infanterie a.D. Georg Thomas, wohnhaft in Falkenstein i. Ts., z.Zt. im Städtischen Krankenhaus in Frankfurt am Main, wird hiermit amtlich beglaubigt.
Frankfurt am Main, den 29. Oktober 1946.



[Signature]
Notar.

Wert 1000.- RM

Geb §§ 144, 26, 39 . RKO. 2.- RM
Geb §§. RKO. RM
Geb §§. RKO. RM
Schreibgeb. §§ 138, 152 RKO. RM
Postgeb. §§ 138, 152 . RKO. RM

Umsatzsteuer 06 RM

Zusammen: 1006 RM



Notar.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

131

[Handwritten signature]



DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 41

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 45

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 41

DEFENSE EXHIBIT No. 45
32 Apr 49 V. Schnitzler

Eidesstattliche Erklärung

Ich Karl v. Heider, wohnhaft Frankfurt a.M., Grillparzerstrasse 83, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Von dem Verteidiger des Angeklagten Paul Haefliger, Dr. v. Metzler wird mir bezüglich der Funktionen des Kaufmännischen Ausschusses der I.G. gegenüber meinen beiden Erklärungen unter Eid (Documents N I - 5177 (Exhibit No. 374) und N I 7318 (Exhibit No. 312) und meinen Aussagen als Zeuge vor dem Nürnberger Gericht am 2. und 3. Oktober 1947 (Official Transcript, pages 1601 to 1655) der Brief vorgelegt, den der Angeklagte Dr. Georg v. Schnitzler am 12. August 1937 an den Vorsitz des ^{Aufsichtsrats} ~~Vorstandes~~ gerichtet hat (Document N I 653 (Exhibit No. 361, Dt. Band XIII/166).

K.v.H.

Ich führe aus ihm folgende Sätze an:

"Unsere grossen I.G. Sitzungen, die heute -durchaus im Sinne aller Beteiligten- in sehr konzentrierter Form von statten gehen, haben uns schon rein zeitlich keine ausreichende Gelegenheit mehr geboten, die hier nur ganz im allgemeinen angedeuteten Probleme zwischen den kaufmännischen Leitern so eingehend zu erörtern, wie dies in früheren Jahren bei an sich einfacher liegenden Verhältnissen versucht und auch zeitweise durchgeführt worden war und wie es heute eine Notwendigkeit ist."

"Es hat sich immer mehr gezeigt, dass neben den laufenden kaufmännischen Aufgaben der einzelnen Sparte, die diese aus ihrer eigenen Zuständigkeit erledigt, Fragen überspartlichen Charakters auf rein wirtschaftlichem wie auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiete aufkommen, die entweder Allgemeingültigkeit für die I.G. haben, oder aber geeignet sind, die Belange einer anderen Sparte ausserhalb der unmittelbar Betroffenen zu beeinflussen."

K.v.H.

Als solche Punkte werden in dem Schreiben angeführt:

Devisenzwangswirtschaft,
Clearing,
Kompensationsgeschäfte,
Exportförderung,
Rohstoffbeschaffung,
Beziehungen zu den grossen ausländischen Konkurrenten. Genannt werden dabei I.C.I., Dupont, Montecatini und die gesamte französische chemische Industrie,
die Tätigkeit der Auslandsvertretungen der I.G.

Herr v. Schnitzler sagt dann noch, dass das Zusammensein als ein

Karl v. Heider

"zwangloses" gedacht sei.

Ich kann nicht finden, dass zwischen diesem Brief und meinen oben erwähnten Angaben irgend ein Widerspruch besteht und möchte deshalb in Ergänzung zu diesen Angaben über die Entstehung des Kaufmännischen Ausschusses, der aus den oben erwähnten zwanglosen Zusammenkünften sich gebildet hat und seine Befugnisse folgendes sagen:

Als infolge des Fortschreitens der Devisen- und Zwangswirtschaft und immer fühlbarer werdender Eingriffe des Staates in die Wirtschaft eine grosse Zahl allgemeiner und alle Verkaufsgemeinschaften der I.G. berührender Fragen auftrat, da wuchs das Bedürfnis zu regelmässigen Aussprachen unter den leitenden Kaufleuten, die zwar bisher schon, aber immer nur von Fall zu Fall stattgefunden hatten. Die Leiter der Verkaufsgemeinschaften beschlossen deshalb im Sommer 1937 sich bei regelmässig stattfindenden Zusammenkünften zu treffen.

K. v. H. Dies teilt Herr v. Schnitzler mit dem oben erwähnten Brief vom 12. August 1937 dem Vorsitzenden des ~~Vorstandes~~ ^{Aufsichtsrats} mit. Nachdem Herr v. Schnitzler dessen Zustimmung erhalten hat, ~~dieser~~ ^{finden} Zusammenkünfte in der Folge regelmässig statt und die Versammlung gab sich den Namen "Kaufmännischer Ausschuss". Eine Geschäftsordnung hat der Kaufmännische Ausschuss nie gehabt und sie war auch seiner ganzen Natur nach nicht nötig. Für die Belange der Verkaufsgemeinschaften galt von jeher der Grundsatz der Souveränität. Sie waren also autonome Gebilde. Bezeichnend ist ja auch, dass die Firma sich weiterhin "I.G.", das heisst "Interessengemeinschaft" nennt. Der Unterschied gegen früher, als die Interessengemeinschaft noch aus juristisch selbständigen Einzelunternehmen bestand, ist lediglich der, dass nach der Fusion in 1925 die einzelnen Verkaufsgebiete der Firmen vereinigt wurden, so dass dem unmöglichen Zustand ein Ende gemacht wurde, dass jede Firma Farbstoffe, Chemikalien, Stickstoff-Produkte, Pharmazeutika, Photographika etc. verkaufte, was zu einer wirtschaftlich untragbaren Doppelarbeit und finanzieller Mehrbelastung führen musste. An die Stelle des kaufmännischen Apparates der Einzelfirmen traten jetzt die Verkaufsgemeinschaften und zwar Verkaufsgemeinschaft Farbstoffe, Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, Verkaufsgemeinschaft Pharma, Verkaufsgemeinschaft Photo. Stickstoffdünger wurde bereits seit 1919 durch das Stickstoff-Syndikat verkauft, Treibstoffe und Öle wurden 1925 noch nicht hergestellt. Jede dieser Verkaufsgemeinschaften verfügte über eigene Vertretungen.

Karl v. Müller

Die Verkaufsgemeinschaften waren sehr bedacht darauf, sich in ihre Verkaufsorganisation nicht hineinreden zu lassen. Dieser Grundsatz ist bis zuletzt aufrecht erhalten worden. Daran änderte sich auch nichts durch die Schaffung des Kaufmännischen Ausschusses (K.A.). Der K.A. hatte keinerlei Befugnis, in das Eigenleben der Verkaufsgemeinschaften hineinzuregieren, er versuchte es auch nicht. Seine Kompetenzen können am besten negativ dargestellt werden. Der K.A. wäre z.B. nicht in der Lage gewesen, einer Verkaufsgemeinschaft vorzuschreiben, dass sie ihre Vertretung im Ausland aufgeben oder mit der Vertretung einer anderen Verkaufsgemeinschaft zusammenlegen solle. Der K.A. konnte auch nicht beschliessen, dass eine Konvention oder ein Kartell einer Verkaufsgemeinschaft nicht wieder erneuert, verlängert oder gar gekündigt werden solle. Solche Fragen wurden ihm auch gar nicht vorgelegt, und wenn sie vorgelegt worden wären, so nur, um Ratschläge entgegenzunehmen. Es wäre ~~von der Verkaufsgemeinschaft Farben~~ völlig undenkbar gewesen, dass z.B. von der Verkaufsgemeinschaft Farben die Frage des Erwerbs der französischen Firmen dem K.A. zur Entscheidung vorgelegt worden wäre. Eine Berichterstattung darüber konnte lediglich zur Information und zur Entgegennahme etwaiger Ratschläge erfolgen. Sollte aber einmal ein Thema im K.A. behandelt werden, welches über den Rahmen der Verkaufstätigkeit hinaus ging, so zog der Vorsitz noch andere Herren der I.G. hinzu. Das beste Beispiel hierfür mag die Sitzung am 28. Juni 1940 sein, in welcher über die vom Reichswirtschaftsministerium geforderte Stellungnahme der I.G. zu der sogenannten "Neuen Ordnung" besprochen werden sollte und zu welcher eine grosse Zahl dem K.A. nicht angehörige Herren der Verkaufsgemeinschaften und einige Mitglieder des Zentralausschusses eingeladen worden waren.

Auch in die Personalbelange konnte der K.A. nicht eingreifen, sondern ebenfalls nur Empfehlungen aussprechen. Die Beispiele liessen sich noch vermehren. Der K.A. war keinesfalls kompetent für solche Fragen, die unmittelbar die Geschäftsführung der einzelnen Verkaufsgemeinschaften - letztlich die entscheidenden Gremien für das laufende Verkaufsgeschäft - angehen. Die Autonomie der Verkaufsgemeinschaften war verankert in der Person des verantwortlichen Verkaufsgemeinschaftsleiters und den innerhalb der verschiedenen Gemeinschaften bestehenden, auf ihre Eigenart abgestellte Gremien, wie z.B. der Farben-Ausschuss, der Chema, die Bayer-Direktionsbesprechung,

Karl v. Müller

die Agfa-Direktionsbesprechung etc.

Für Stickstoff-Produkte, Benzin und Oele bestanden keine I.G.Verkaufsgemeinschaften.

Hinsichtlich der allgemeinen kaufmännischen, finanziellen und wirtschaftlichen Funktionen, für welche die I.G. Berlin NW 7 zuständig war, wurde in der ersten Sitzung des neuen K.A. vom 20. August 1937 wie folgt protokolliert:

"Mit Rücksicht darauf, dass die von den Berliner Zentralstellen geleisteten Arbeiten zum überwiegenden Teil zentrale Hilfsfunktionen auf allgemein kaufmännischem und wirtschaftlichem Gebiete darstellen, hat sich bereits in den vergangenen Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Verkaufsgemeinschaften und Konzernfirmen ergeben. Aus der Notwendigkeit, im Rahmen der augenblicklichen Rohstoff- und Devisenlage diesen ganzen Arbeiten eine vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen, ergab sich das Bedürfnis, für die Zukunft einen noch engeren Kontakt herzustellen.:

Karl v. Heider

(Karl v. Heider)

26.1.1948.

Die vorstehend vor mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Karl v. Heider, wohnhaft Frankfurt a. M., Grillparzerstrasse 83, ist vor mir, Dr. Walter Bachem am 26. Januar 1948 in Frankfurt a. M. geleistet, was hiermit Beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Dr. Walter Bachem

(Dr. Walter Bachem)

Karl v. Heider

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 42

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 46

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON
DOC. No. 42
SCHMITZLER

DEFENSE
EXHIBIT No. 46
30 Apr 48 V. Schmitzler

Frankfurt (Main), den 12. März 1948.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Karl v. Heider, Frankfurt (Main), Grillparzerstrasse 83, früher kaufmännischer Titular-Direktor der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I.G. bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Wie ich schon in meiner für den Angeklagten Paul Haefliger abgegebenen eidesstattlichen Erklärung vom 21. Februar 1948 ausgeführt habe, war das Geschäft der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien ungemein vielfältig und umfangreich: es umfasste Ende 1944 ungefähr

1,400 Haupterzeugnisse	
zu denen an Unterteilungen (z.B. feste Ware und Lange) hinzukamen ungefähr	<u>3,200 Erzeugnisse</u>
zusammen also rund	4,600 Verkaufsprodukte

ohne die vielen, nur für den internen Gebrauch hergestellten Zwischenprodukte.

Diese Produkte gingen, von einigen wenigen Produkten, die unmittelbar für den allgemeinen Verbrauch verkauft wurden, abgesehen, als Rohstoffe und Zwischenprodukte an andere Industrien und zwar an sämtliche nur denkbaren Industrien, selbst Ziegeleien nicht ausgeschlossen, und an die Landwirtschaft. Sie waren ihrer Art nach in sich völlig verschieden: sie umfassten billige Massenprodukte, die in Tausenden von Tonnen verkauft wurden, wie hochwertige in Packungen von wenigen Gramm verkaufte Erzeugnisse (z.B. Zündsteine für Feuerzeuge), sie umfassten anorganische und organische Chemikalien der verschiedensten Art, ebenso wie Leichtmetalle und Stahlveredlungsmetalle, Erdfarben wie synthetische Gerbstoffe, Lösungsmittel, Lackrohstoffe und Kunststoffe, Flotations- und Aufschlussmittel für den Bergbau, wie Gase und Apparate für autogenes Schweißen und Schneiden, synthetischen Gummi wie Alterungsschutzmittel und Beschleuniger für die Gummi-Industrie, Konservierungsmittel für Nahrungsmittel und Holz, Feuerschutzmittel, Wasserreinigungsmittel und noch vieles andere in buntestem Wechsel. Der Umsatz der Verkaufs-

Karl v. Heider

K. v. M.
K. v. M.
gemeinschaft stieg -hauptsächlich durch die Entwicklung neuer Gebiete- von rund 220 Millionen in 1930 auf rund 485 Millionen in 1938 und rund 1,425 Millionen in 1945. Neben dem eigentlichen Verkauf mit allen seinen Fragen (wie Preispolitik, Herausgabe neuer Produkte, Zölle, Frächten, Preisverständigungen, Syndikaten, Stilllegungsverträgen, Verkaufswerbung, Verkaufsorganisation im In- und Ausland) waren Fragen der Rohstoff-Beschaffung, Fabrikationsverfahren, in- und ausländische Patente und Warenzeichen, Lizenzerwerb und Lizenzverkauf, Mitarbeiterverträge, Erwerb von Grundstücken und Bergwerksgerechtsamen, Verpackungsfragen vom Papiersack bis zum Kesselwagen und Seegehendem Chlortankschiff, Steuern, Beteiligungen und Gesellschafts-Gründungen im In- und Ausland, kurz alle Fragen des gewerblichen Lebens in einer kaum zu übertreffenden Vielseitigkeit zu entscheiden. In der Rechtsabteilung Chemikalien lagen über 3,000 Chemikalienverträge vor.

Es kann daher nicht verwundern, dass die Tagesordnungen für die Chemikalienausschuss ("Chema")-Sitzungen bis zu 72 -im Durchschnitt wohl mindestens 30- Punkte enthielten und es bedurfte des jahrzehntelangen immensen Fleisses, des klaren raschen Denkens und des fabelhaften Gedächtnisses eines Weber-Andreas, um dieses Gebiet wirklich zu übersehen.

Der Chemikalienausschuss konnte daher in seinen Sitzungen, die niemals länger als einen Tag dauerten, die auf der Tagesordnung stehenden Fragen nur in ganz wenigen Einzelfällen wirklich durchsprechen, im allgemeinen aber wurde das, was der zuständige kaufmännische Abteilungsleiter zusammen mit dem zuständigen Techniker unter Hinzuziehung eines Juristen und von Patent-, Buchhaltungs- und Steuer-Sachverständigen verhandelt hatte, fast nur noch unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Politik und allgemeiner technischer und kaufmännischer Erfahrungen ganz kurz durchüberlegt und danach mit "ja", "nein" oder "zurückverwiesen zur erneuten Durchberatung" entschieden. Der Chemikalienausschuss stellte also mit seiner Entscheidung (die dann noch der Entscheidung des Vorstandes, bei technischen Fragen auch der des Tea unterlag) praktisch den Verhandlungsführern und den im einzelnen zuständigen Herren ein Vertrauensvotum aus, das sich von dem Vertrauensvotum eines Parlaments für die Regierung nur dadurch unterschied, dass es von einem Gremium ganz besonders auf diesem Gebiet sachverständiger und

Karl v. Müller

erfahrener Herren ausgesprochen wurde. Die wirkliche Verantwortung lag deshalb weitgehend bei den Sachbearbeitern und bei den Chema-Mitgliedern, deren besonderes Gebiet dies war.

Als Dr.v.Schnitzler Anfang 1944 die Leitung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien übernahm, hat er sofort eingesehen, dass bei aller Bemühung um eine gründliche Einarbeitung und bei voller Unterstützung durch Kaufleute und Techniker ihm die Kenntnisse auf lange hinaus fehlen würden, um so aktiv wie Weber-Andreas das Geschäft zu beeinflussen; er hat daher intern für die Leitung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien ein unter seinem Vorsitz stehendes Viererergremium v.Schnitzler, Haefliger, Borgwardt, v.Heider geschaffen, in dem die Arbeitsgebiete voll auf Haefliger, Borgwardt und v.Heider aufgeteilt waren, während er selbst sich lediglich die Leitung und zwei von den Aufsichtsratssitzen von Herrn Weber-Andreas vorbehielt. Wenn schon keiner von uns Kaufleuten, die in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien aufgewachsen waren, in Anspruch nehmen konnte, dass er mit allen Teilen dieses weiten Gebietes völlig vertraut war, so kann die Tätigkeit von Dr.v.Schnitzler in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien von Anfang 1944 bis zur Besetzung von Frankfurt a.M. im März 1945 praktisch nur als eine Zeit der Einarbeitung für ihn bezeichnet werden.

Karl v. Heider

(Karl v.Heider)

Die vorstehend von mir anerkannte eigenhändige Unterschrift des Karl v.Heider, wohnhaft Frankfurt (Main), Grillparzerstrasse 83, ist vor mir,Dr. Ruppert v. Keller am12. März 1948 in Frankfurt (Main) geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Dr. Ruppert v. Keller

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 43

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 47

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 43

V. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 47

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. Ernst August Struss, wohnhaft Frankfurt a.M., Gärtnerweg 59, deutscher Staatsbürger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Teilnahme des Herrn Dr. v. Schnitzler an Tea-Sitzungen.

Dr. v. Schnitzler wurde nach der Neuordnung des TEA im Jahre 1938 von Dr. ter Meer eingeladen, als Gast an den Tea-Sitzungen teilzunehmen. Dr. v. Schnitzler nahm in der Folgezeit an den meisten Tea-Sitzungen teil, verliess aber gewöhnlich nach den an der Spitze der Tagesordnung stehenden wissenschaftlichen und technischen Vorträgen die Sitzungen.

Frankfurt a.M., den 12. März 1948

Dr. Ernst Aug. Struss
(Dr. Ernst August Struss)

Die vorstehend von mir anerkannte Unterschrift des Dr. Ernst August Struss, wohnhaft Frankfurt a.M., Gärtnerweg 59, ist vor mir am 12. März 1948 hierselbst geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Frankfurt a.M., den 12. März 1948

H. Keller
(Dr. v. Keller)

Verteidiger im Fall VI vor dem
Militärtribunal in Nürnberg.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 44

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 48

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. NO. 44
DEFENSE EXHIBIT No. 48
V. S. Schmitzler

Schnitzler Nr. 44

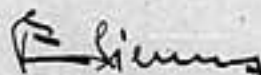
Exhibit Nr.

Joh. Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu Hamburg,
zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militärgerichtshof Nuernberg,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

"Die deutsch-englischen Industriebestprechungen",

das in der Zeitschrift "Stahl und Eisen", Jahrgang 1939, Seite 381,
abgedruckt war, wortgetreu abgeschrieben ist von einem aus den Akten
Dr. von Schnitzlers stammenden Exemplar.

Nuernberg, den 19. Maerz 1948.



(Dr. Siemers)

Auszug aus:

"Stahl und Eisen"
Wirtschaftliche Rundschau

Jahrgang 1939
Seite 381

Herausgegeben am 23. März 1939

Die deutsch-englischen Industriebesprechungen

Die deutsch-englischen Industriebesprechungen sind am Mittwoch, dem 15. März 1939, morgens mit einer Sitzung eröffnet worden, an der die beiderseitigen Haupt- und Fachdelegationen beteiligt waren. Nach einer Begrüßungsansprache von Dr. Ernst Pennings, Düsseldorf, dem Vorsitzenden der deutschen Hauptdelegation, und einer Erwiderung von Peter Bennett, London, dem Praesidenten der Federation of British Industries, haben sich die einzelnen Fachdelegationen zu Einzelbesprechungen zurückgezogen. Innerhalb der Fachdelegationen wurden erfolgreiche Verhandlungen abgeschlossen auf dem Gebiete der Textilindustrie, des Maschinenbaus, der Feinmechanik und Optik, der Fahrzeugindustrie und auf dem Gebiete des Edlstahls. In freundschaftlichem Geiste geführte vorbereitende Besprechungen haben auf verschiedenen anderen Fachgebieten stattgefunden.

Die Verhandlungen der Hauptdelegationen haben mit einer gemeinsamen Erklärung abgeschlossen, die am Donnerstag, dem 16. März 1939, nachmittags von allen Mitgliedern der beiderseitigen Hauptdelegationen unterzeichnet wurde. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Gemeinsame Erklärung

der Reichsgruppe Industrie und der Federation von British Industries
ueber das Ergebnis der Düsseldorfer Verhandlungen am 15. und 16. März
1939.

Die Reichsgruppe Industrie und The Federation of British Industries
geben nach Abschluss einer allgemeinen Besprechung ueber die englisch-
deutschen Wirtschaftsbeziehungen die folgende Erklärung heraus, auf
die sie sich geeinigt haben;

1. Die beiden Organisationen begruessen die mit diesen Besprechungen gewahrte Moeglichkeit der weiteren Foerderung der bereits seit vielen Jahren zwischen den beiden Organisationen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen.
2. Die beiden Organisationen stellen fest, dass sowohl fuer das Wirtschaftsleben Deutschlands als auch Grossbritanniens ein starker und gewinnbringender Ausfuhrhandel unbedingt erforderlich ist.
3. Die beiden Organisationen stellen fest, dass der Zweck dieses Exporthandels sein muss, ihren Voelkern Arbeit zu geben, den Lebensstandard zu heben und einen fuer die wirtschaftlichen Notwendigkeiten ausreichenden Betrag in Devisen sicherzustellen.
4. Die beiden Organisationen stimmen dahin ueberein, dass das Ziel, das erreicht werden soll, darin liegen muss, dass der Export aller Laender in einer Weise geleitet werden sollte, die den Produzenten dieser Laender einen gerechten Ertrag sicherstellt. Weiterhin konnte Uebereinstimmung darueber erzielt werden, dass es wichtig ist, sich etwa zeigenden ungesunden Wettbewerb durch konstruktive Zusammenarbeit zu beseitigen, um zum Segen Grossbritanniens, Deutschlands und aller anderen Laender zu einer Erweiterung des Welthandels zu gelangen.
5. Die beiden Organisationen vertreten die Auffassung, dass es wuensenswert ist, wenn die einzelnen Industrien beider Laender sich bemuehen, industrielle Abmachungen zu treffen, die eine etwa auftretende marktzerstoerende Konkurrenz ausschliessen. Es sollen jedoch die Preise auf einer Basis festgelegt werden, dass dadurch die Kaufkraft der Verbraucher keine Beeintraechtigung erfahrt.
6. Die beiden Organisationen sind sich klar darueber, dass Abkommen ueber Preise oder andere Faktoren zwischen Deutschland und Grossbritannien nur einen - wenn auch hoechst bedeutsamen - Schritt auf dem Wege zu einem besser geordneten Welthandelsystem darstellen. Sie wuerden es begruessen, wenn andere Nationen in diese Abkommen eintreten wuerden.

7. Die beiden Organisationen sind der Auffassung, dass Verhandlungen zwischen den Industrien umgehend aufgenommen werden sollten, hierfuer bereits fertig organisiert sind. Sie stimmen darin weiter ueberein, dass die Foerderung des internationalen Handels auf einen dauerhaften, fortschrittlichen und gewinnbringenden Basis umso schneller erreicht werden kann, je groesser der Bereich dieser Abkommen in Bezug auf die Industrien wie auch auf die Laender ist.

8. Die beiden Organisationen sehen sehr wohl ein, dass in gewissen Faellen die Vorteile der Abkommen zwischen den Industrien der beiden Laender oder einer Laendergruppe durch den unwirtschaftlichen Wettbewerb der Industrie eines anderen Landes, das es ablehnt, in das Abkommen einzutreten, zunichte gemacht werden koennen. In solchen Faellen kann sich fuer die Organisation die Notwendigkeit ergeben, die Unterstuetzung ihrer Regierung nachzusuchen. Die beiden Organisationen sind sich darueber einig, diese Hilfe gegebenenfalls zu erbitten.

9. Die beiden Organisationen stimmen in dem Ziel ueberein, als Ergebnis eines Abkommens zwischen ihren Industrien den ungesunden Wettbewerb auszuschalten. Ihr Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Industriezweige ihrer beiden Laender so vollstaendig wie moeglich zu gestalten.

10. Zwischen den beiden Organisationen wurde Uebereinstimmung darueber erzielt, ihre besten Kraefte daran zu setzen, die Verhandlungen zwischen den einzelnen Industrien ihrer Laender zu foerdern und wirksam werden zu lassen. Sie fuehlen sich zu dieser Aufgabe besonders ermutigt durch die Tatsache, dass eine betraechtliche Anzahl von Abkommen zwischen den einzelnen deutschen und britischen Industriezweigen schon vorhanden ist. Es ist so ein grosses Mass von Erfahrungen vorhanden, welches das Vertrauen gibt, dass eine sofortige Ausdehnung dieser Politik sowohl praktisch moeglich als auch vorteilhaft ist.

Sie freuen sich, berichten zu koennen, dass weitere Industriezweige bereits ihre prinzipielle Bereitwilligkeit zu baldigen Verhandlungen erkluert haben.

Sie stellen ebenfalls mit Befriedigung fest, dass zwischen zehn Industriegruppen Verhandlungen bereits aufgenommen wurden und zur Zeit gefuehrt werden.

11. Zusammenfassend geben die Reichsgruppe Industrie und The Federation of British Industries der Ansicht Ausdruck, dass das Problem nicht lediglich in der Ausmerzung einer unerwünschten Konkurrenz zu sehen ist, sondern vielmehr darin, konkrete Schritte zur Steigerung des Weltkonsums in den Produkten zu unternehmen, an denen die deutsche und die britische Industrie interessiert sind. Sie haben daher beschlossen, in dieser Hinsicht ~~Engere und~~ aktivere Beziehungen zu unterhalten. Sie empfehlen weiter den einzelnen Industrien, ihren Teil dazu beizutragen, dass durch Abkommen, die zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens abgeschlossen werden, der Weltkonsum in den sie interessierenden Produkten gesteigert wird. Sie wiederholen, dass diese gemeinsame Aktion als der Vorbote einer grösseren internationalen Zusammenarbeit zwischen den Industrien angesehen werden sollte, die dazu bestimmt ist, den Weltkonsum und folglich auch die Produktion zum Segen aller Betroffenen zu erhöhen.

12. Das letzte Ziel muss sein, das Gedeihen der ganzen Welt zu fördern.

Die Reichsgruppe Industrie und The Federation of British Industries sind der Ansicht, dass ihre Besprechungen in dem Ergebnis gipfeln, eine gesunde Grundlage geschaffen zu haben, auf der die einzelnen Industrien nutzbringend in Verhandlungen eintreten können.

Um den Erfolg dieser Politik zwischen der Reichsgruppe Industrie und The Federation of British Industries fuer die Zukunft sicherzustellen, ist ein ständiges Komitee der beiden Organisationen gebildet worden. Dieses soll in regelmässigen Zusammenkünften den jeweiligen Stand der Verhandlungen ueberprüfen. The Federation of British Industries hat die deutschen Mitglieder dieses gemeinsamen Komitees eingeladen, im Juni den Besuch in England zu erwidern. Die Einladung ist von den deutschen Kollegen dankend angenommen worden.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 45

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 49

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 45
DEFENSE EXHIBIT No. 49
V. S. 30 APR 47



Schrittyler Nr. 45
Exhibit Nr.

Extrait
du livre

"Histoire d'une Négociation" par René-P. Duchemin

21 Novembre 1940

18 Novembre 1941

.....

I.

Une Convocation

devant la Commission d'Armistice

Au début de Novembre 1940, la Direction des Industries Chimiques du Secrétariat d'Etat à la Production Industrielle informait les dirigeants des Etablissements Kuhlmann et de la Société des Matières Colorantes de Saint-Denis qu'ils allaient être convoqués à Wiesbaden, devant la Commission d'Armistice, pour y voir évoquer le problème des Matières colorantes.

Cette convocation apparaissait comme la suite d'une demande que MM. Rhein et Vaucher, collaborateurs de M. Frossard, avaient adressée, à l'insu de ce dernier, au mois d'Août 1940, à la délégation d'armistice, dans le désir d'être convoqués à Wiesbaden, au cas où des questions intéressant le domaine des colorants viendraient à y être traitées.

Cette demande française avait été écartée, à l'époque, par le Président allemand, M. von Hemmen, comme prématurée.

Trois mois plus tard, c'est le même Président von Hemmen qui provoquait la réunion.

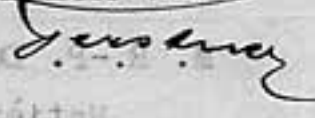
La délégation française fut constituée par M. le Ministre de la Production Industrielle et du Travail; elle comprenait: L'Ingénieur Général Blanchard, Directeur des Industries chimiques;

M. Castets, délégué général du Comité d'Organisation des Industries Chimiques;

Vu pour légalisation de la signature du sieur
Dr. Erwin Strobel, notaire public à Bâle, qui nous
est bien connu ainsi que sa signature.

Bâle, le 4 Mars 1948. No. 1720

Chancellerie d'Etat
du Canton de Bâle-Ville



.....
.....

Pour extrait conforme.

Bâle, le 4 (quatre) mars 1948 (mille neuf cent quarante-huit).



Les For. 1948 No. 17

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 46

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 50

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 46

DEFENSE EXHIBIT No. 50
Schmitzler

Schnittblatt Nr. 46

Exhibit Nr.

Herrn Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Schreiben von M. Duchemin an Major Kolb vom 10. Dezember 1940
wortgetreu abgeschrieben wurde von dem Exemplar, welches sich in
den Original-Akten der J.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
in Frankfurt befindet.

Muernberg, den 21. Februar 1948.

H. Leopold Krafft v. Dellmensingen

(Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen)

ETABLISSEMENTS KUHLMANN

Paris, 11, rue de la Baume

Le Président.

10 Decembre 1940.

Monsieur le Major.

A la suite de la seance de Wiesbaden, à laquelle vous avez participé, le 21 Novembre dernier, nous avons, le lendemain, rencontré en réunion privée, les représentants de l'I.G. Farbenindustrie.

A la fin de cette réunion, il avait été convenu que, si un nouvel entretien nous paraissait utile, nous pourrions vous le signaler ainsi qu'à Monsieur Kramer, et que dans ce cas, ces Messieurs de l'I.G. seraient alors disposés à se rendre à Paris.

Après étude approfondie du memorandum de l'I.G. nous croyons qu'une nouvelle conversation s'impose avec ses représentants et nous vous serions reconnaissants si vous pouviez leur proposer une rencontre vers le 15/20 Janvier prochain.

Nous aurions désiré que cette rencontre fût plus rapprochée mais M. Joseph Fressard qui, comme vous le savez, a été malade, erat dans l'obligation, sur ordre de son médecin, de passer quelques jours dans le Midi, et nous désirerions vivement qu'il pût participer à la conversation projetée.

En vous remerciant à l'avance de votre intervention en la circonstance, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Major, l'assurance de nos sentiments distingués.

sâge Duchemin.

Monsieur le Major Kelb.

Hotel Royal Monceau.

55 Avenue Hoche, Paris 8^e

Schnitzler Dok.Nr. 46

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

Kopie

Etablissements KUHLMANN

Der Praesident

Paris, rue de la Baume 11,

den 10.12.1940.

Herr Major !

In Verfolg der Wiesbadener Sitzung vom 21.11. dieses Jahres, an der Sie teilnahmen, haben wir uns am naechsten Tage in privater Zusammenkunft mit den Vertretern der IG-Farben-Industrie getroffen.

Bei Abschluss dieser Zusammenkunft bestand Einverstaendnis darueber, dass, wenn uns eine neue Besprechung nuetzlich erschiene, wir dies Ihnen und Herrn Kramer mitteilen koennten, und dass in diesem Falle die Herren der IG bereit waeren, sich nach Paris zu begeben.

Nach eingehendem Studium des Memorandums der IG glauben wir, dass eine erneute Besprechung mit ihren Vertretern notwendig ist, und wir waeren Ihnen sehr verbunden, wenn Sie ihnen eine Zusammenkunft um den kommenden 15.-20. Januar vorschlagen wuerden.

Wir hatten gewuenscht, diese Zusammenkunft schneller ansetzen zu koennen, aber Herr Joseph Frossard, der - wie Sie wissen-, erkrankt war, muss sich auf Anweisung seines Arztes einige Tage nach dem Sueden begeben, und wir wuerden es lebhaft wuenschen, dass er an den geplanten Verhandlungen teilnehmen koennte.

Wir danken Ihnen im voraus fuer Ihre Vermittlung in dieser Angelegenheit und bitten Sie, Herr Major, die Versicherung unserer vorzueglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

gez. DUCHEMIN.

Herrn Major Kalb,
Hotel Royal Monceau,
55 Avenue Hoche, Paris 8.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 47

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 51

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 47

V. Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 51

Schnittler Nr. 47

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Schreiben des M. Frossard vom 22. Februar 1941

wortgetreu abgeschrieben wurde von dem Exemplar, welches sich in den
Original-Akten der J.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in
Frankfurt befindet.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.

H. Leopold Krafft v. Dellmensingen

(Dr. Leopold Krafft von

Dellmensingen).

115. Boul^d. Haussmann

Paris, le 22 Fevrier 1941.

Je ne vois aucun empêchement à déclarer, que je n'ai en rien été mêlé aux tentatives de mise sous séquestre de la Société "Sopi" et que je ne suis nullement l'instigateur de l'instruction ouverte contre elle et ses dirigeants.

Je connais la parfaite bennabilité de Maître Lenale, de Messieurs F Fokenberghe et Jean Cordier et n'ai jamais mis en doute leur qualité de bons Français et leur patriotisme.

Enfin je désapprouve les démarches qui auraient pu être faites par certains de mes collaborateurs dont la Sopi et ses dirigeants auraient eu à souffrir.

ges. J. Frossard.

2
Schnitzler Dok.Nr. 47

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

Paris, am 22. Februar 1941

145. Boulevard Hausmann

Ich sehe keinerlei Bedenken zu erklären, dass ich in keiner Weise an den Versuchen, die Gesellschaft " S o p i " zu beschlagnahmen, beteiligt und dass ich in keiner Form der Urheber des gegen diese und ihre Leiter eingeleiteten Untersuchungsverfahrens gewesen bin.

Ich kenne die unbedingte Zuverlässigkeit von Rechtsanwalt Loncle, der Herren H.Fokenberghe und Jean Cordier und habe niemals den geringsten Zweifel an ihrer Eigenschaft als gute Franzosen und an ihrem Patriotismus gehegt.

Ferner missbillige ich die etwa von Seiten bestimmter meiner Mitarbeiter eingeleiteten Schritte, von denen die Sopi und ihre Leiter betroffen worden sein moegen.

gez. J.FROSSARD

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 48

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 52

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 48
DEFENSE EXHIBIT No. 52
V. Schnitzler

Schnittaler Nr. 48

Exhibit Nr.

Jeh. Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen,
bescheinige hiermit, dass das anliegende Dokument:

Notiz ueber Besprechung mit M. Frossard vom 28. Februar 1941
betr. deutsch-franzoesische Farbenverhandlungen von
Dr. Kramer

wortgetreu abgeschrieben wurde von dem Exemplar, welches sich in
den Original-Akten der J.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft in
Frankfurt befindet.

Muernberg, den 21. Februar 1948.

H. Leopold Krafft von Dellmensingen

(Dr. Leopold Krafft von Dellmensingen.)

Dr. L/X

28/2/41
No 70/ D

SOPI
SOCIETE POUR L'IMPORTATION
DE MATIERES COLORANTES
ET DE PRODUITS CHIMIQUES
PARIS.

Notiz

ueber die Besprechung mit Herrn Frossard am 28.2.41.

Betr. Deutsch-franz. Farbenverhandlungen.

Herr Frossard teilte mir mit, dass gestern Abend eine Besprechung stattgefunden habe zwischen Herrn Duchemin, dem neu ernannten Delegierten fuer die deutsch-franz. Wirtschaftsverstaendigung Barnaud, dem neuen Unterstaatssekretair im Produktionsministerium Pucheux sowie General Blanchard.

Blanchard oder Barnaud wird mir dieser Tage die Stellungnahme der franz. Regierung bekanntgeben. Vertraulich fuegte er hinzu, dass maentliche Punkte der in Paris festgelegten Abmachungen angenommen werden seien bis auf die prozentuale Beteiligung. Zu wiederholtem Male habe ich darauf hingewiesen, dass grade dies der wesentliche Punkt fuer die I.G. sei und dass ich auch den Herren Blanchard oder Barnaud gegenueber keine andere Stellung einnehmen koenne. Frossard ist ueberzeugt, dass die Regierung nach anfaenglichem Zaegern letzten Endes doch ihre Zustimmung geben werde, und hat inzwischen schon eine ganze Reihe Vorbereitungen fuer die Neugruendung der Gesellschaft getroffen.

Einen Statutenentwurf habe er bereits anfertigen lassen und er hoffe, dass er ihn fuer meine demnaechstige Reise nach Deutschland (Montag Abend, 3. Maerz) noch mitgeben kann.

Zur Zeit sei er bemueht, ein geeignetes Gebaeude fuer den Sitz der neuen Gesellschaft ausfindig zu machen, denn er moechte, wenn die deutsche Gruppe wieder nach Paris komme, ihr bereits entsprechende Vorschlaege unterbreiten. Auch habe er wegen der Stilllegung von Creix-Wasquehal sowie Mabboux & Camoll verhandelt. Mit Steiner werde

er anfangs nächster Woche in Verbindung treten. Er erwachte ferner, dass er seinen Freund Thesmar, der ja in die neue Gesellschaft als Aufsichtsrat eintritt, zur aktiven Mitarbeit in der Leitung heranziehen wolle.

Frossard ist sehr geschäftig und man sieht, dass er alles Interesse daran hat, die neue Gesellschaft so rasch wie möglich auf die Beine zu bringen, denn der gesamte Geschäftsverkehr nach der unbesetzten Zone sowohl in Farbstoffen wie auch in Zwischenprodukten ist fuer die franz. Gruppe nach wie vor unterbunden. Die Fabriken arbeiten immer weniger und er brachte zum Ausdruck, dass, wenn es noch lange so fortginge, eine starke Schädigung fuer die ganze franz-chemische Industrie daraus resultieren wuerde. Er erwachte ferner, dass er hoffe, sobald die grundsätzliche Entscheidung fuer den Aufbau der Gesellschaft getroffen sei, sofort wieder die Möglichkeit zu haben, Farbstoffe nach dem unbesetzten Gebiet zu schicken. Er wolle dann so schnell wie möglich die noetigen Schritte unternehmen, um die Dresselung der schweizer Farbstoffimperte durchzuführen.

Fabrik in Riga. Frossard bittet, dass die Fabrik in Riga, die KUHLMANN geheert und die monatlich etwa 90 - 50 Tennen billige Farbstoffe herstellte, durch einen technischen Delegierten der J.G. besichtigt wird, damit entschieden werden kann, ob die Fabrik verkauft, stillgelegt oder weiter beschäftigt werden soll.

Mühlhausen. Frossard warf ebenfalls die Frage auf, wie sich die J.G. zu einer Weiterbelieferung der C.M.C. mit Erzeugnissen der Mühlhäuser Produktion stelle. Obwohl ich von Herrn Eckert dahin unterrichtet bin, dass nicht die Absicht besteht, die Produktion von Mühlhausen durch die C.M.C. weiter vertreiben zu lassen, habe ich die Frage nicht beantwortet in der Annahme, dass es zweckmassig sein duerfte, bei der nächsten Besprechung den Standpunkt der J.G. bekannt zu geben.

Oissel. Man sei an Kuhlmann herangetreten, in dem staatlichen Teil der Fabrik Oissell Melinit herzustellen. Fressard glaubt, dass die beiden anderen franz. Erzeugungsetätten ausreichen würden, um den gewünschten Bedarf zu decken und ausserdem weniger den englischen Luftangriffen ausgesetzt wären. Ganz abgesehen davon, dass er heute keine Arbeiterbelegschaft habe, die auf diesem Gebiet richtig eingearbeitet sei und dadurch event. Explosionsen oder sonstige Unglücke eintreten könnten, glaube er, dass die Engländer davon Kenntnis erhalten und dann mit einer Bombardierung der Fabrik zu rechnen wäre. Nachdem der grössere Teil Kuhlmann geheere und in die neue Gesellschaft mit eingebracht werden soll, wüsste er die Ansicht der J.G. zu dieser Frage kennen. Ich habe ihm erwidert, dass sich diese Angelegenheit wohl in Paris durch Vermittlung des Herrn Dr. Kolb oder der Muestungsinspektion regeln lassen könnte und werde das Erforderliche unternehmen.

Kauritlein. Gesprächsweise erwachte Fressard auch, dass Kuhlmann in der Herstellung von Kaurit inzwischen weitere Fortschritte gemacht habe und in der Lage sei, Kaurit in Pulverform auf den Markt zu bringen. Er wolle mir in Bälde Muster dieser Fabrikation zuweisen.

gez. Kramer.

Direktionsabteilung Farben.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 49

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 53

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

Doc. No. 49
DEFENSE EXHIBIT No. 53

Samstag, den 27. 10.
1911

Ich, der Unterzeichnete, beehre mich zu
erkennen, dass ich bereit bin, den vorliegenden
Antrag zu unterstützen, bezweckend, nachfol-
gende Punkte, aus der obigen Anlage:

1. Die in dem Antragsformular für
die Produktion und Arbeit,
1911,

2. Die in dem Antragsformular für die
Produktion und Arbeit, in
1911,

3. Die in dem Antragsformular

4. Die in dem Antragsformular für die
Produktion und Arbeit, in
1911, bezweckend, nachfolgende Punkte,
aus der obigen Anlage, und
andere Punkte, die in dem Antragsformular,
1911,

5. Die in dem Antragsformular



(Name)

Schnittaler Dok.Nr. 49

Exhibit Nr.

Ministère
de la PRODUCTION INDUSTRIELLE
et du TRAVAIL

ÉTAT FRANÇAIS

Secrétariat Général
à l'Industrie et au Commerce Intérieur

Paris, le 14 Mars 1941

DIRECTION
des
INDUSTRIES CHIMIQUES

LE SECRÉTAIRE d'ÉTAT à la
PRODUCTION INDUSTRIELLE

à M. le GÉNÉRAL MICHEL
Chef de la Division Economique
de la Militaerverwaltung
in Frankreich

No. 225 C O/D.I.C.

WI.II/21181-47

Monsieur le Général,

Vous avez bien voulu m'adresser le
protocole de la séance relative à la constitution
d'une Société de matières colorantes franco-allemande,
tenue à PARIS à l'Hôtel Majestic, le 12 Mars 1941
à 16 h. 30.

J'ai l'honneur de vous faire connaître
que les termes de ce protocole reçoivent mon accord.

Veillez agréer, Monsieur le Général,
les assurances renouvelées de ma haute considération.

Pour le Ministre et par autorisation

Le Conseiller d'État
Secrétaire Général pour l'Industrie
et le Commerce

Bichelonne

Schnittaler Dok.Nr. 49

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

MINISTERIUM
fuer Industrielle Produktion
und Arbeit.

Franzoesischer Staat

Generalsekretariat fuer Industrie
und Binnehandel

Paris, den 14. Maers 1941

DIREKTION DER CHEMISCHEN
INDUSTRIE

Der Staatssekretaer fuer
Industrielle Produktion

No. 285 C O - D.I.C.

An Herrn General MICHEL
Chef der Wirtschaftsabteilung
der Militaerverwaltung in
Frankreich

Wi. II-21181-47.

Herr General !

Sie hatten die Freundlichkeit, mir das Protokoll
der Sitzung ueber die Gruendung einer franzoesisch-deutschen
Farben-Gesellschaft zu uebersenden, die in Paris im Hotel
Majestie am 12. Maers 1941, 16.30 Uhr, stattgefunden hat.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitteilen zu koennen, dass
der Inhalt dieses Protokolls meine Zustimmung findet.

Genehmigen Sie, Herr General, die erneuten Versiche-
rungen meiner vorzueglichen Hochachtung.

Fuer den Minister und im Auftrage
Der Beratende Staatssekretaer fuer Industrie
und Handel
BICHELONNE.

DEFENSE

DR. GEORG VON SCHNITZLER.

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 50

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 54

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 50
DEFENSE EXHIBIT No. 54
W. Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 50

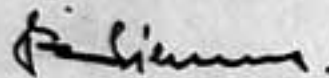
Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Schreiben des Ministeriums der Finanzen, Paris,
an General Michel, Chef der Wirtschaftsabteilung
der Militaerverwaltung in Frankfaich,
vom 27. Maerz 1941

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befin-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktienge-
sellschaft betr. Vertragwerk Societe Anonyme de Matieres
Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 50

Exhibit Nr.

Ministere des Finances

Paris, le 27 Mars 1941

Cabinet du Ministre

Delegation General aux Relations
Economiques franco-allemandes

Monsieur le General,

Vous avez bien voulu m'adresser le
Protocole de la seance relative a la constitution
d'une Societe de matieres colorantes franco-allemande,
qui s'est tenue a Paris le 12 mars dernier, a
l'Hotel Majestic.

J'ai l'honneur de vous faire connaitre
que le Gouvernement franais est d'accord sur les
termes de ce Protocole.

Veillez agreer, Monsieur le General,
l'assurance de ma haute consideration.

Barnaud.

Monsieur le General MICHEL, Chef de
la Division Economique de la
Militaerverwaltung in Frankreich.

4

Schnitzler Dok.Nr. 50

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

MINISTERIUM DER FINANZEN

Paris, den 27. Maerz 1941

—
Kabinett des Ministers

—
Allgemeine Delegation fuer die franz.-deutschen
Wirtschaftsbeziehungen

Herr General !

Sie hatten die Freundlichkeit, mir das Protokoll der Sitzung ueber die Gruendung einer franzoesisch-deutschen Farben-Gesellschaft zu uebersenden, die in Paris am 12. Maerz d. Js. im Hotel Majestic abgehalten wurde.

Ich habe die Ehre, Sie davon zu unterrichten, dass die franzoesische Regierung mit dem Inhalt dieses Protokolls einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr General, die Versicherung meiner vorzueglichen Hochachtung.

BARNAUD.

An

Herrn General Michel
Chef der Wirtschaftsabteilung der Militaer-
verwaltung in Frankreich.

DEFENSE

DR. GEORG VON SCHNITZLER

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 51

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 55

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 51
DEFENSE EXHIBIT No. 55
30 April 45
v. Schnitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Berthold W e n k , wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, deutscher Staatsangehöriger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Von Gründung der Francolor an bin ich Mitglied der technischen Kommission dieses Unternehmens gewesen und habe auch vor Gründung der Gesellschaft verschiedentlich Verhandlungen auf technischen Gebieten mit den französischen Farbenfabriken geführt. Von allen wichtigen Vorgängen bin ich durch Uebersendung von Kopien der entsprechenden Schriftstücke unterrichtet worden.

In meinen Akten befindet sich u.a. der Originaldurchschlag eines undatierten Entwurfes der Direktions-Abteilung Farben zu einem Brief an die Etablissements Kuhlmann, Paris, mit dem Bezugswort

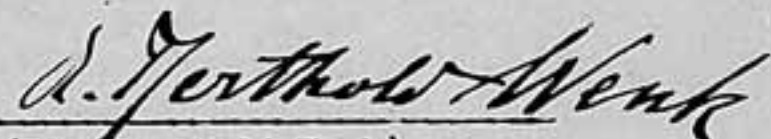
"Farbstoffbestellungen.

Ihre Schreiben an Herrn Dr. Kramer vom 29.5. und 3.6. a.c. Exportation P.O. MF/MH und RH/MH."

Dieser Entwurf ist mir mit Anschreiben der Direktions-Abteilung Farben, Frankfurt/M., vom 25.6.1941 übersandt und nach telefonischer Uebermittlung meines Einverständnisses an die Etablissements Kuhlmann, Paris, abgesandt worden. Diese haben den Empfang des Briefes und die Annahme der Bestellung (unter Bezugswort Commande No. 1) mit Schreiben vom 1. Juli 1941 bestätigt.


Ich bestätige hiermit, dass die beiliegende acht Seiten umfassende Photokopie von dem in meinen Akten befindlichen Originaldurchschlag des Entwurfes genommen ist.

Leverkusen, den 16. März 1948


(Dr. Berthold Wenk)

Beglaubigung: Die vorstehend von mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Berthold Wenk, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, ist vor mir am 16. März 1948 geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 16. März 1948


(Dr. Hugo Schramm)
Rechtsanwalt und Defense Counsel

213

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Direktions-Abteilung Farben

DRAHTWORT
Igsfarben
Frankfurt/Main

FERNRUF

Orts- u. Schnellverkehr: Frankfurt (Main) 20027
Fernverkehr: Frankfurt (Main) 20022

FERNSCHREIBER
Reichspost-
Fernschreibanschluß
Köln Nr. 24

GESCHAFTSZEIT

8-17 $\frac{1}{2}$ Uhr
Sonabend 8-12 $\frac{1}{2}$ Uhr

KONTEN

Reichsbank-Giro-Konto Nr. 92 Frankfurt (Main)
Postspark-Konto 241 Frankfurt (Main)

POSTANSCHRIFT

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) 20, Grüneburgplatz

Etablissemments Kuhlmann,

Paris

FRANKFURT (MAIN) 20
den

Farbstoffbestellungen.

Ihre Schreiben an Herrn Dr. Kramer vom 29.5. und 3.6.n.s.
Expertation P.O. MF/HH und HH/HH

Wir bestätigen die Unterhaltung, welche die Herren Dr. Wenk und Bokert mit Herrn Francois am 18.rr. in Paris hatten. In dieser Besprechung wurde unsererseits ausgeführt, dass das von den Herren der technischen Kommission aufgestellte Produktionsprogramm, das sich mit wenigen Annahmen auf die früher in Warenausgleich gelieferten Produkte erstreckt, so viel für sich nicht als Auftrag zur Lieferung nach Deutschland ansehen sei. Die technische Kommission sei vielmehr bei der Aufstellung des ersten Fabrikationsprogramms davon ausgegangen, für die einzelnen Farbstoffe solche Mengen vorzusehen, wie sie der Kapazität der Betriebe ungefähr entsprechen. Auf diese Weise kann man für diese Produkte zu einem unverbindlichen Programm von ca. 1 200 t pro Quartal = rund 5000 t per Jahr. Über die Unterteilung der an dem vorgesehenen Jahresquantum von 7000 t nach Schlandern 2000 t wollten Sie Vorschläge unterbreiten, die auch inzwischen in der ersten Erörterung unterzogen wurden.

Es war verstanden, dass aus den in dem Fabrikationsprogramm vorgesehenen Mengen Ihr Bedarf für Frankreich und Kolonien sowie für Belgien, Spanien und Portugal entnommen wird.

Wir sind alsdann übereingekommen, dass wir die in der Anlage nochmals aufgeführten Mengen als ersten Auftrag ansehen, nämlich

Copie

- 2 -

	<u>Typ</u> <u>kg</u>	<u>Konzentra-</u> <u>tion</u> <u>kg</u>	<u>Nettowert in RM</u> <u>RM</u>
Kahlmann	609 000	502 950	1 453 375,00
St. Denis	578 000	342 500	846 944,00
St. Clair	175 000	167 000	322 360,00
	<u>1 162 000</u>	<u>1 012 450</u>	<u>2 622 679,00</u>

Die Bestellung ist mit der Massgabe erteilt, dass deren Anlieferung zwar ohne seitliche Begrenzung, jedoch ebenschnellig erfolgt. Wir rechneten dabei damit, dass für einzelne ^{Bestellungen} doch eine End-lieferfrist von 6 Monaten in Ansatz gebracht werden muss, weil Sie die in Aussicht genommenen Mengen früher ^{mit} herstellen können. Wir erwarten hierzu noch Ihre näheren Mitteilungen.

sofort
zurück

Es wurde ferner abgesprochen, dass, falls Sie in den in der Anlage aufgeführten Produkten Vorräte auf Werklager zur Verfügung haben, Sie uns die betreffenden Mengen bekanntgeben, damit wir überschauen, welche Mengen in Anrechnung auf die besagte Bestellung schon vorweg an uns geliefert werden könnten. In diesem Sinne würden wir die bereits angeforderten 5 600 kg Naphthalin-grün 28/100 behandeln. Es stellt sich die Frage, ob die weiteren 5 600 kg in der 1. Bestellung verbleiben sollen.

Grundsätzlich sollen die betreffenden Mengen in einem Posten geschlossen geliefert werden. In den Fällen jedoch in denen die Anlieferung der gesamten Mengen auf einmal nicht zweckmässig erscheint, sind wir damit einverstanden, dass grössere Teilpartien zur Anlieferung kommen.

Was die Abwicklung der Bestellung angeht, so wurde abgesprochen, diese in gleicher Weise vorzunehmen, wie dies bei den früheren Warenequalieferungen der Fall war. Entsprechend werden Sie von jeder ansuchenden Partie je 3 x 100 Gramm Ausfallmuster an die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) 20, Grünburgplatz, Direktionsabteilung Farben, abrichten. Wir werden die Ware auf Typ- und Stärke-Konformität mit unseren entsprechenden Produkten prüfen und Ihnen mitteilen.

Durchschlag

- 3 -

Befund und Abruf zugehen lassen.

Inbezug auf die Preisstellung möchten wir vor-
sehen, in allen Abrechnungsdokumenten, d.h. Fakturen, Devisen-
scheinigungen, etc., nur die Nettopreise in Ansatz zu bringen. Die
Nettopreise in Reichsmark sind in der anliegenden Bestellung auf-
geführt, wobei wir gleichzeitig auch die Preise für die in bis-
herigen Warenausgleichsprogramm nicht enthaltenen Produkte

Alizarinblauschwarz B
Naphtelgelb S
Alizarinorange grün G extra

eingesetzt haben. Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung,
franko deutsche Grenze, ohne jeden Zuschlag.

Wie wir in Paris bereits anführten, besteht nur
Zahlung einer "Retenue de Péréquation" keine Begründung, weshalb
wir die Zahlung einer solchen Gebühr auch nicht übernehmen können.
Aus der Gegenüberstellung der Nettopreise in französischen Franken
mit den in Frankreich Ihrerseits gehandhabten Verkaufspreisen geht
hervor, dass die Notierungen, zu denen Sie an uns liefern werden,
in einer ganzen Anzahl von Fällen niedriger sind als Ihre Verkauf-
erlöse im französischen Geschäft. Das Motiv, das zur Erhebung der
"retenue de péréquation" führte, nämlich das, dass der französi-
sche Lieferant im Export einen höheren Erlös erzielt als in Frank-
reich, liegt bei den Farbstofflieferungen an uns nicht vor. Auf
der anderen Seite können wir höhere Aufwendungen deshalb nicht ma-
chen, weil die Erhöhung des Absugs von 20% vom früheren Bruttopreis
auf 35% nicht nur darauf Rücksicht nimmt, dass die frühere Kar-
tellabrechnungsbasis heute nicht mehr anwendbar ist, sondern dass
in Deutschland, für welches Gebiet die Bestellungen in der Haupt-
sache erfolgen, in der letzten Zeit eine erhebliche Herabsetzung der
Verkaufspreise hat stattfinden müssen. Wir bitten Sie daher, bei
Ihren zuständigen Behörden die nötigen Schritte einzuleiten, damit
für Ihre Lieferungen nach Deutschland eine Freistellung von der
"retenue de péréquation" erfolgt. Auch die Taxe de transaction
können wir aus besagten Gründen nicht übernehmen.

Durchschlag

Wir werden Ihnen die weiteren Schritte
mitteilen und Sie werden nach der
bisherigen Mitteilung Stellung nehmen.
Wohl verständlich ist es, dass die
die betreffenden Punkte gelöst werden
für die Überzeugung hoffen.

Hochachtungsvoll

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Durchschlag

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (MAIN) 60

Direktions-Abteilung Farben

a) Ets. Kuhlmann

ANFANG		Bestellung Nr. 1		a) Ets. Kuhlmann	
Menge Typ	Menge der zur Lieferung vorgesehenen konzentrierten Ware	Produkt	Netto-Preis/kg	Netto-Preis	Netto-Preis
Kilo	Kilo		Fr.	Fr.	Fr.
10 000	10 000	X Siriuslichtblau NR	5.80	58.000,-	
10 000	10 000	X Siriuslichtblau G	5.55	55.500,-	
10 000	5 900	Siriuslichtorange SR 59/100	6.24	36.816,-	
8 000	4 000	Diamingrün NA 50/100	6.95	27.800,-	
20 000	5 600,	Mahtaligrün V 28/100	10.46	58.576,-	
5 000	3 600	Patentblau A 60/100	5.85	21.060,-	
5 000	3 000	Patentblau V 50/100	7.85	23.550,-	
22 000	2 000	Rosin G kons.	5.79	11.580,-	
3 000	3 000	Rhodamin B extra	7.31	21.930,-	
2 000	2 000	Rhodamin GDN extra	11.96	23.920,-	
6 000	5 000	Indanthrenblau BR Pulver	13.00	65.000,-	
2 000	2 000	Indanthrenblau GDN Pulver	21.15	42.300,-	
3 000	5 000	Diamingrün G	2.70	13.500,-	
3 000	3 500	Anisnaphtholrot 6B 70/100	5.66	19.810,-	
15 000	8 250	Anisnaphtholrot G 55/100	4.94	40.755,-	
40 000	28 000	Aniloschwarz 10B 70/100	3.19	88.920,-	
10 000	5 700	Chromogenschwarz EF00 spezial (57/100)	3.41	19.457,-	
20 000	12 000	Diaminbraun H 60/100	4.65	55.800,-	
50 000	50 000	X Direkttiefschwarz B extra	1.53	76.500,-	
100 000	60 000	X Direkttiefschwarz BR extra 60/100	2.54	152.400,-	
20 000	20 000	Lehtbeisenblau B	4.62	92.400,-	
10 000	10 000	Sulfuranthracenbraun BR extra	4.25	42.500,-	
10 000	5 000	X Sulfocyanin BR extra 60/100	3.61	18.050,-	
30 000	30 000	X Sulfocyaninschwarz BR	1.56	46.800,-	
400 000	295 500	Übertrag:		1.123.000,-	

Durchschlag

L. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (Main)

Direktions-Abteilung Farben

Stange Typ	Stange für nur Mischung von einzelnen Stan- genarten	Produkt	Stange Preis Kilogramm	Stange Preis Kilogramm
Kilogramm	Kilogramm			
100 000	295 550	Überträge		1 000 000
5 000	5 000	Anthracengelb III 60/100	2,52	12 600
100 000	100 000	X Diaminschwarz III	1,75	175 000
20 000	20 000	X Orange II	1,04	20 800
2 000	2 000	Chromalizarinflavin B	4,12	8 240
20 000	20 000	Chinaphthalen 6B	1,22	24 400
2 000	2 000	Diaminogen extra	2,95	5 900
8 000	8 000	Columbianschwarz FF ex.	2,00	16 000
5 000	5 000	Alizarinblauschwarz B	4,95	24 750
3 000	3 000	X Naphtolgelb S	2,40	7 200
4 000	4 000	Alizarinmangisulfid S extra Pulver	10,50	42 000
<u>609 000</u>	<u>502 950</u>			<u>1 400 200</u>

Durchschlag

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT (MAIN) 70

Direktions-Abteilung Farben

12. 11. 1934

<u>ANLAGE</u>		<u>Bestellung Nr. 1</u>		
<u>Menge Typ</u>	<u>Menge der zur Lieferung vorgesehenen konzentrierten Ware</u>	<u>Produkt</u>	<u>Netto- preis P. kg</u>	<u>Netto- wert</u>
<u>Kilo</u>	<u>Kilo</u>		<u>RM.</u>	<u>RM.</u>
10 000	6 500	Amidoblan 86 B 65/100	4.55	29.575,-
30 000	15 000	X Benschlau BB 50/100	2.54	38.100,-
20 000	20 000	Benschlachtschwarz 42B	3.74	74.800,-
100 000	100 000	X Direktlackschwarz B extra	1.55	155.000,-
30 000	30 000	Benschlachtschwarz B	2.54	76.200,-
15 000	10 500	X Sulfocyanin 88 extra 70/100	4.05	42.525,-
40 000	40 000	Metanilgelb extra	2.47	98.800,-
50 000	50 000	Orange II	1.04	52.000,-
20 000	15 000	X Tartrazin 75/100	3.77	56.550,-
10 000	10 000	Methylenblau Ia	5.01	50.100,-
8 000	8 000	Viktorianblau B hochk.	5.69	45.520,-
12 000	8 400	Aufamin kons. (80/100)	3.48	29.112,-
15 000	12 000	Methylviolett 2B 80/100	4.55	54.600,-
3 000	2 100	Fernylviolett 84B 70/100	6.47	13.587,-
5 000	5 000	Wallgrün BB	1.65	8.250,-
10 000	10 000	Chrysoidin A	2.41	24.100,-
<u>378 000</u>	<u>342 500</u>			<u>545.542,-</u>

Durchschlag

an den Herren ...

<u>ANLAGE</u>		<u>Bestellung Nr. 1</u>	
<u>Menge Typ</u>	<u>Menge für zur</u>	<u>Produkt</u>	<u>Netto</u>
	<u>Lieferung vor-</u>		<u>Preis</u>
	<u>geschritten kon-</u>		<u>p. kg</u>
	<u>zentrierten Ware</u>		
<u>Kilo</u>	<u>Kilo</u>		
10 000	10 000	Diaminechtgold A	2.10
20 000	20 000	Diamingrün B 60/100	4.50
50 000	50 000	X Direktblauschwarz E extra	1.55
15 000	15 000	Brillantrotessig N100	2.10
40 000	40 000	X Orange R10	1.74
50 000	50 000	X Kunstschwarzschwarz 8	2.05
10 000	10 000	X Verwira N1X	2.55
<u>175.000</u>	<u>167 000</u>		<u>302.550</u>

Durchschlag

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 52

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 56

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 52
DEFENSE EXHIBIT No. 56
v. Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Berthold W e n k , wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, deutscher Staatsangehöriger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

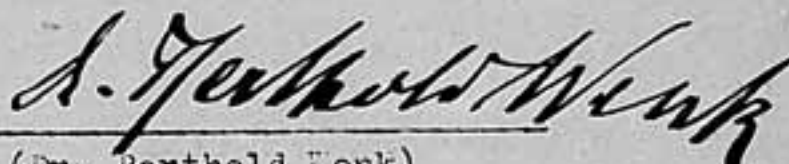
Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Von Gründung der Francolor an bin ich Mitglied der technischen Kommission dieses Unternehmens gewesen und habe auch vor Gründung der Gesellschaft verschiedentlich Verhandlungen auf technischen Gebieten mit den französischen Farbenfabriken geführt. Von allen wichtigen Vorgängen bin ich durch Uebersendung von Kopien der entsprechenden Schriftstücke unterrichtet worden.

In meinen Akten befindet sich u.a. eine mir von der Direktions-Abteilung Farben, Frankfurt/M., am 11. Juli 1941 zugegangene Photokopie eines Schreibens der Reichsstelle Chemie, Berlin, vom 9. Juli 1941, das diese unter dem Betreff: "Farbstoffverlagerung nach Frankreich" an die I.G. Farbenindustrie A.G. zu Händen von Herrn Direktor Aufuss, Frankfurt/M., Grüneburgplatz, gerichtet hat.

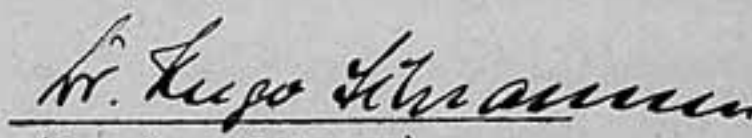
Ich bestätige hiermit, dass die beiliegende eine Seite umfassende Photokopie von der in meinen Akten befindlichen Originalphotokopie genommen ist.

Leverkusen, den 16. März 1947


(Dr. Berthold Wenk)

Bestätigung: Die vorstehend von mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Berthold Wenk, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, ist vor mir am 16. März 1948 geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 16. März 1948


(Dr. Hugo Schramm)
Rechtsanwalt und Defense Counsel

11. Juli 1941

Reichsstelle „Chemie“

Anschrift:
Berlin 25 35
Stiglitzstraße 5

Telefon:
22 99 21/25

Telegraphisch:
„Chemie“

Zahlungsvorbehalt:
Postfach-Nr. 5020
Berlin 25 35

Bank-Konto:
Reichsbank-Ges.
Berlin 25 35
Kt. Nr. 11/1004

Eröffnung:
Nur Dienstag und Freitag
von 10-12 Uhr

Reichsstelle „Chemie“, Berlin 25 35, Stiglitzstraße 5

An die

I.G. Farbenindustrie A.-G.,
zu Händen von Herrn Direktor Rufuss

Frankfurt a. Main
Grünebergplatz

Zeichen, Tag und Betrag
sind in allen Briefstücken
zu wiederholen.

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Wahrzeichen:
Dr. v. E./Fz

Tag:
9.7.1941

Betreff: Farbstoffverlagerung nach Frankreich.

Hierdurch bestätige ich, dass ich Sie auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums beauftragt habe, Ihre Farbstoffherstellung im Umfange von 8.000 tate nach Frankreich zu verlagern. Hierbei ist der Eigenverbrauch Frankreichs und der franz. Kolonien eingeschlossen, der seit dem Waffenstillstand überwiegend aus Deutschland bestritten wurde. Zur Durchführung dieser Erzeugung sind die Firmen Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies Etablissements Kuhlmann, Paris, Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de St. Denis, Paris, und die Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de St. Clair-du-Rhone, Paris, vorgesehen. Ich bitte die zuständigen amtlichen Stellen in Frankreich, die französischen Betriebe bei der Durchführung der von der I.G. nach Frankreich verlagerten Farbenfabrikation durch Zuteilung der erforderlichen Vorprodukte, Roh- und Hilfsstoffe für die Fabrikation und für die Instandsetzung und Instandhaltung der in Frage kommenden Betriebe zu unterstützen.

Der Reichsbeauftragte:

i. D. v. J. L. K.

Alle Zuschriften sind ausschließlich an die Anschrift der Reichsstelle unter dem oben angegebenen Wahrzeichen und nicht an Einzelpersonen zu richten.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 53

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 57

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 53
DEFENSE EXHIBIT No. 57
V. Schmitzler

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Berthold W e n k , wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, deutscher Staatsangehöriger, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.

Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht, freiwillig und ohne Zwang erfolgt und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof No. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Von Gründung der Francolor an bin ich Mitglied der technischen Kommission dieses Unternehmens gewesen und habe auch vor Gründung der Gesellschaft verschiedentlich Verhandlungen auf technischen Gebieten mit den französischen Farbenfabriken geführt. Von allen wichtigen Vorgängen bin ich durch Uebersendung von Kopien der entsprechenden Schriftstücke unterrichtet worden.

In meinen Akten befindet sich u.a. die mir von der Direktions-Abteilung Farben, Frankfurt/M., zugesandte Abschrift einer Auftragsgenehmigung der Zentralstelle für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 15. August 1941 über 8000 Tonnen Farbstoffe.


Ich bestätige hiermit, dass die beiliegende eine Seite umfassende Photokopie von der in meinen Akten befindlichen Originalabschrift genommen ist.

Leverkusen, den 16. März 1948


(Dr. Berthold Wenk)

Bestätigung: Die vorstehend von mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Berthold Wenk, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Goethe-Platz 4, ist vor mir am 16. März 1948 geleistet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

Leverkusen, den 16. März 1948


(Dr. Hugo Schramm)
Rechtsanwalt und Defense Counsel

Abschrift

Zentralauftragsstelle
für den Bereich
des Militärbefehlshabers
in Frankreich

Paris, den 15.8.41

Vg/Sch

AUFTRAGSGENEHMIGUNG

Autorisation de Commande

Nr. ZASTF 5 25301 VIII/41

An

A

IG Farbenindustrie AG, Frankfurt (Main)

über

SOPI, Paris 16e, 32-34, rue Galilée

Bezug: Auftragsmeldung vom 15.7.41

Die Zentralauftragsstelle genehmigt den nachstehend angeführten Auftrag

Auftraggeber: I.G. Farbenindustrie A.G. Frankfurt/Main über SOPI,
Paris 16 e

Auftragnehmer: Union Syndicale des Fabricants de Matières Colorantes,
Paris. 1. Cie. Nationale de Matières Colorantes et Manu-
factures de Produits Chimiques du Nord Réunies Ets.
Kuhlmann, Paris, 2. Sté.A. des Matières Colorantes et de
Produits Chimiques de St.-Denis, Paris, u. 3. Cie.
Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de
St. Clair du Rhône, Paris.

Auftragsgegenstand: (Art und Menge) 8000 t Farbstoffe

Auftragswert: ca. RM 40.000.000.-

Lieferfrist: nach Fertigstellung

Besondere Bemerkungen: Genehmigt im Auftrage des Reichsbeauftragten der
Reichsstelle Chemie mit Zustimmung des Militär-
befehlshabers in Frankreich v. 11.8.41 -
Nr. 21152-222 Chem.

I.A.

gez. Unterschrift

P

P

Auftraggeber

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 54

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 58

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 54
DEFENSE EXHIBIT No. 58
30 Apr 45
V. Schmitzler

A k t e n n o t i z

ueber die deutsch-franzoesische Besprechung vom 16./19.6.1941.

Deutsch-franzoesische Farbenverstaendigung.

Ja Verbindung mit der definitiven Bereinigung der Entwuerfe zu der "Convention" und zu den Statuten wurden folgende Fragen besprechen:

1. Bewertung der von der franzoesischen Gruppe in die Franceler einzubringenden Objekte.
2. Durchfuehrung der 51%igen Beteiligung der IG im Wege der Hingabe von IG-Aktien.
3. Kauflicher Erwerb der Verraete an Roh- und Hilfsprodukten, Zwischenprodukten und Fertigfabrikaten durch die Franceler.

Der Gegenstand der im einzelnen gefuehrten Besprechungen und die erzielte Verstaendigung werden wie folgt festgehalten:

zu 1: Bewertung der von der franzoesischen Gruppe in die Franceler einzubringenden Objekte.

Das von der franzoesischen Gruppe Anfang Mai 1941 uebermittelte Zahlenmaterial gab fuer die Bewertung der einzubringenden Objekte folgende Anhaltspunkte:

a) Der Umsatz in Produkten des Farbengebiets sowie in den "produits divers" wurde von der franzoesischen Gruppe beziffert:

	<u>1938</u> Mill. ffrs.	<u>1939 (1.Sem.x 2)</u> Mill. ffrs.
Kuhmann	358	451
St. Denis	153	189
St. Clair	<u>68</u>	<u>80</u>
	<u>579</u>	<u>720</u>

Diese Werte stellen die Summe der Einzelumsaetze tel quel, also ohne Korrektur aus Anlass der Frankenabwertung, dar. Sie schliessen

- 2 -

die internen Zwischenlieferungen ein, deren Umfang Herr Fressard im Laufe der Sitzung mit 3,3 % bezifferte.

Die französische Gruppe hatte ihrerseits eine Aufwertung der effektiven Umsätze auf "Franken 1940" vorgenommen, die zu folgenden Werten führte:

	<u>1938</u> Mill. ffrs.	<u>1939 (1.Sem. x 2)</u> Mill. ffrs.
Kuhlmann	448	501
St. Denis	192	210
St. Clair	<u>85</u>	<u>89</u>
	725	800
./. 3,3 % Zwischenlieferungen	<u>24</u>	<u>26</u>
	<u>701</u>	<u>774</u>

Bei Besprechung dieser Zahlen wurde seitens der IG geltend gemacht, dass eine Verdoppelung des 1. Semesters 1939 nicht ohne weiteres den richtigen Anhaltspunkt fuer das Zahlenergebnis bilden koenne.

b) In einer weiteren Berechnung hatte die französische Gruppe den Wert der Grundstuecke, Gebaeude, Anlagen und sonstigen Gegenstaende, ausgehend von der Summierung der Anschaffungswerte ohne Amertisation, ermittelt und kam dabei zu folgenden Betraegen:

	Mill. ffrs.
Werte tel quel fuer alle Objekte	502,5
nach Aufwertung unter Zugrundelegung eines auf der Preisentwicklung von 25 Artikeln basierenden Index	921
nach Aufwertung unter Zugrundelegung des Index, der auf 7 Produkten der Gruppe "minerais et métaux" basiert	1 108
auf Basis der Abwertung des "Geldfranken" gerechnet	1 674.

Gegenüber den unter a) und b) aufgeführten Anhaltspunkten hatte die JG. ausgehend von der Unterstellung, dass im Falle der Franceler der Schlüsselsatz "Umsatz = Kapital" im grossen und ganzen, d.h. bei Hintanstellung der Tatsache einer gewissen Rückständigkeit der St. Denis-Anlagen und der nicht voll gesicherten Absatzbasis speziell der Jandige-Anlage, angewandt werden kann, folgenden Ueberschlag angestellt:

7000 t Normalumsatz - ohne Jandige und Schwefelschwarz - der Franceler	RM
à M. 4.-- p.kg	28 000 000
Wert des Jandige- und Schwefelschwarzumsatzes	2-3 000 000
bisheriger Umfang der Umsätze in den "produits divers" ca.	6 000 000
(die lt. Angabe der französischen Gruppe im Verhältnis zum Farbengebiet stehen: bei Kuhlmann wie 35:65 und bei der Franceler wie 15:85)	
	36-37 000 000
d.s. zum Kurs von 1:20 =	740 000 000 ffrs.

Auf Grund der unter a)-b) angegebenen Zahlenverhältnisse und vorstehenden Ueberschlages wurde am Nachmittag des 19.6.41 eine Verständigung wie folgt erzielt:

"Der Wert der von der französischen Gruppe in die Franceler einzubringenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und sonstigen Gegenstände wird mit 800 000 000 ffrs. beziffert. Das Aktienkapital der Franceler wird in gleicher Höhe festgesetzt. Dabei ist verstanden, dass die französische Gruppe als Fonds fuer eine "caisse de retraite" der Franceler von sich aus 50 000 000 ffrs. zur Verfügung stellt."

Die Fixierung der Werte in der Eröffnungsbilanz wird seinerzeit einvernehmlich erfolgen. Man ist sich aber jetzt schon darin einig, die Grundstücke und Gebäude tunlichst niedrig anzusetzen, um bei den Anlagen, Apparaten, etc. die Abschreibungsmöglichkeiten voll ausnutzen zu können.

An der Einbringung in die Francoeler sind im uebrigen die drei Muttergesellschaften wie folgt beteiligt:

Kuhlmann mit	60,834 %
St. Denis mit	27,227 %
St. Clair mit	<u>11,897 %</u>
	100,003 %
	<u>99,958 %</u>

Zu 2: Durchfuehrung der 51%igen Beteiligung der IG im Wege der
Hingabe von IG-Aktien.

Bei dem nunmehr vereinbarten Aktienkapital der Francoeler von 800 Mill.ffrs. - Ausgabe zu pari - betraegt die 51%ige Beteiligung der IG

ffrs. 408 000 000.-
d.s. zum Kurs von ffrs. 20 = M. 1.-

= 20,4 Mill. M. nominal.

Es wurde der franzoesischen Gruppe zunaechst vorgeschlagen, die hiergegen hinzugebenden IG-Aktien zum Kurs von 200 anzurechnen, so dass 10,2 Mill. M. nominal IG-Aktien als Gegenwert fuer die 51%ige Beteiligung stueenden.

Demgegenueber hat die franzoesische Gruppe darauf hingewiesen, dass ein Kurs von 200 fuer die IG-Aktie zu hoch sei.

Unter Beruecksichtigung der kuenftigen Preisgestaltung und der Gestaltung der Verkaufskonditionen, von Einsparungen in der Fabrikation und Rationalisierung der Verkaufssertimente koenne damit gerechnet werden, dass die Francoeler allermal 6 %, wehl auch 8% Dividende zu verteilen in der Lage sein wird. Herr Fressard schaezt den Bruttogewinn, ohne Amertisation, auf mindestens 200 Mill.ffrs. Bei einer Abschreibung von maximal 15% = 120 Mill.ffrs. verblieben vor Abzug der Steuern 80 Mill.ffrs. Reingewinn. Bei 6% Dividende der Francoeler und einem IG-Kurs von 200 wuerde sich die Rendite fuer die IG und fuer die franzoesische Gruppe wie folgt stellen: (Zahlen rund)

- 5 -

Die IG erhaelt auf 20 Mill.M. nominal
Aktien der Franceler 6 % = 1,2 Mill. Mark

die IG gibt bezw. die franz. Gruppe
empfaengt auf 10 Mill. M. nominal
IG-Aktien 8 % = 0,8 Mill. Mark

gegenueber dieser Rechnung wurde von der JG geltend

gemacht:

- a) In Auswirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen in Frankreich duerften noch wesentliche Verteuerungen der Einsteuende eintreten. Es sei demgegenueber zweifelhaft, ob die Verkaufspreise in entsprechendem Umfange erhoehet werden koennten.
- b) Die Rationalisierung der Werke werde wesentliche Aufwendungen erfordern und damit das Ergebnis zum mindesten der ersten Jahre verbelasten.
- c) Das Gleiche gelte fuer Aufwendungen auf sozialem Gebiet, Siedlungswohnungen, etc.
- d) Der innere Wert der IG-Aktien liege wesentlich hoeher, als es ein Kurs von 200 zum Ausdruck bringe. Die JG werde von der im Augenblick im Reich diskutierte Moeglichkeit der Kapitalaufsteckung dementsprechend Gebrauch machen. Nach erfolgter Neufestsetzung des Nominalkapitals und Beendigung des Krieges sei durchaus mit der Moeglichkeit zu rechnen, dass die IG auch eine hoehere Dividende zur Verteilung bringt, als es 8%, bezogen auf das heutige Nominalkapital entspricht.

Jedoch sei das Bestehen einer Spanne in der Rentabilitaet zuzugeben, der man im gewissen Umfange entweder im Kurs fuer die IG-Aktie oder im Wege eines Arrangements, etwa hinsichtlich Abfuhrung eines Vergewinns an die franzoesische Gruppe, Rechnung tragen koenne. Hinsichtlich einer Regelung auf letzterer Grundlage ergab sich intern vor allem das Bedenken, dass sich praktisch in jedem Jahr Diskussionen ueber das Ausmass des Dividendenausgleichs ergeben wuerden und dass

die Handhabung dann besonders kompliziert werden muesste, wenn etwa spaeterhin die Kursrelation Mark:ffrs. eine Neufestsetzung erfahren wuerde. Es wurde deshalb auf den Vorschlag eingegangen, den Ausgleich im Wege einer einmaligen, forfaitairen Kursregelung herzustellen und zu diesem Zweck von dem Vertriebskurs der IG-Aktie auszugehen. Die franzoesische Gruppe schlug in diesem Sinne einen Kurs von 150 vor, der praktisch im ganzen Verlauf des Monats Juni 1939 in Geltung war. Nachdem der Uebernahme aller Vertraete (s. Punkt 3 dieser Aktennotiz) der Vertriebs^{et}zustand zugrundelegt wird, eine fuer die IG sehr vorteilhafte Regelung, empfahl sich die grundsuetzliche Annahme des Vorschlags der franzoesischen Gruppe. In Anlehnung an den bei der Uebernahme der Vertraete auf die Vertriebszustaeude zugobilligten Besserschein" wurde jedoch anstelle eines Kurses von 150 ein solcher von 160 vereinbart.

Die IG hat demnach fuer den Erwerb von

408 Mill. ffrs. nominal Franceler-Aktien
 = 20,4 Mill. M. zum Kurs von 160
 - 12.750.000 nominal IG-Aktien

hinzugeben.

Gibt die Franceler in der Tat 5% und die IG weiterhin auf das bisherige Nominalkapital 8%, so stellt sich das Bild wie folgt:

IG erhaelt 6% auf 408 Mill. ffrs. = 24,8 Mill. ffrs.

à 20 = 1.224.000 Mark

die franz. Gruppe erhaelt 8%
 auf M. 12 750 000.-

= 1.020.000 Mark

Mit der noch verbleibenden theoretischen Differenz zu ungunsten der franzoesischen Gruppe findet sich diese in Wuerdigung der eben erwahnten Argumente der IG ab.

Zu 3: Kauflicher Erwerb der Vorräte an Roh- und Hilfsprodukten, Zwischenprodukten und Fertigfabrikaten durch die Francoeler.

Die Vorräte sollen bekanntlich von der Francoeler kauflich erworben werden und die hierzu nötigen Beträge, ebenso wie das darüber hinaus notwendige Betriebskapital, als "fonds de roulement" von den deutschen und französischen Gesellschaftern leihweise bereitgestellt werden.

Intern hatte sich die JG vor der Sitzung folgenden Ueber-schlag hinsichtlich des Wertes der Lager und des Umfanges des Betriebskapitals gemacht:

Vorräte an Fertigwaren drinnen und draussen ca. 4 Mill. kg.	
gerechnet zur Hälfte des durchschnittlichen einzelnen Verkaufspreises von M. 4.-- = M. 2.--	= 8 Mill.M.
Übernahme der Vorprodukte und technischen Lager in den Werken	2,5 " "
Betriebskapital fuer die Anlaufzeit	<u>7 " "</u>
Gesamtheit des "fonds de roulement"	<u>17,5 Mill.M.</u>

In der Sitzung wurde nun als Basis der Übernahme wesentlicher Vorräte an Fertigwaren- drinnen und draussen, soweit nicht in Feindländern -, und Zwischenprodukten

effektiver Einstand im Durchschnitt des 1. Semesters
1939 plus 13 ½ %

unter Zuschlag der effektiven Kosten fuer Packallage,
Transport und Zoll, soweit es sich um Ware auf Aussen-
lager handelt, und fuer
Roh- und Hilfsprodukte sowie technische Lager:

effektiver Einstand ohne Zuschlag

vereinbart.

Mit dem Zuschlag von 13 ½ % ist der Kursentwertung des franz. Franken Rechnung getragen und ferner sind damit alle sonstigen Kosten, wie Lagerhaltung etc., abgegolten.

Diese Regelung darf als sehr guenstig bezeichnet werden und dürfte voraussichtlich zu niedrigeren Werten fuehren, als sie in der eingangs zu 3) erwachten Aufstellung mit 8 Mill. bzw. 2,5

Mill. Mark angesetzt sind.

Der schliesslich notwendige "fonds de roulement" dessen Höhe die Franzosen selbst mit rund 40 % des Aktienkapitals - 16 Mill. Mark schätzen, wird je zur runden Hälfte von der französischen Gruppe und von der IG, von letzterer im Wege der Aufnahme eines Bankkredits in Frankreich, zu 6 % p.a. Zinsen zur Verfügung gestellt.


Aus dem Verlauf der Diskussionen zu Punkt 3) ist des Interesses halber der ursprüngliche Wunsch der französischen Gruppe, speziell von St. Denis, zu erwähnen, bei der Übernahme der Vorräte durch die Franceler den Mütterhäusern einen "Verkaufsgewinn" zuzuerkennen zu lassen und im übrigen bei der Bemessung der Übernahmepreise die augenblicklich, im Hinblick auf die gedrosselte Fabrikation etc., natürlich ausserordentlich gestiegenen Einstandspreise mit in Betracht zu ziehen. Dieses Verlangen konnte vor allem mit folgenden beiden Hinweisen abgebegegnet werden:

- a) Wenn Betriebe als going-concern verkauft werden, so kann, einerlei, ob die Vorräte einbegriffen oder nebenher bewertet werden, die Bewertung nur vom Einstand ausgehen. Eine Bewertung zum Verkaufspreis wäre dann an Plätze, wenn die Betriebe nicht als going-concern, sondern zur Liquidation erworben und demgemäss die Anlagen etc. entsprechend niedriger bewertet würden. Abgesehen davon nähme die französische Gruppe als Aktionär der Franceler ebenfalls an dem Verkaufsgewinn zur Hälfte teil.
- b) Wenn man bei der Bewertung der Anlagen etc. von normalen Verhältnissen, so vor allem von einer normalen Farbenproduktion von 7000 t, also von Vertriebsverhältnissen ausgeht, erscheint es als legitim und billig, auch bei der Bewertung der Vorräte entsprechend zu verfahren.

gez. G. v. Schnitzler.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem hier befindlichen Original bescheinigt

Frankfurt/Main, 6. März 1948


(Hans Münch)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Hans Münch, wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt Helmut Henze, geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948


(Helmut Henze)

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 55-57

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 59-60-61

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 55-57
DEFENSE EXHIBIT No. 59-60-61
1. Schmitzler

Schnitzler Dek.Nr. 55-57

Exhibit Nr.

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers:

Die nachfolgenden drei Dokumente:

Schnitzler Dek. Nr. 55,
Schnitzler Dek. Nr. 56 und
Schnitzler Dek. Nr. 57

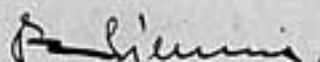
sind Original-Aufstellungen der drei französischen Fir-

men: Cie. Nationale de Matières Colorantes,
Etablissements Kuhlmann,

Société des Matières Colorantes de St.Denis und

Cie. Française de Produits Chimiques de St.Clair-
du-Rhône,

welche in dieser Form von den drei Firmen als zahlen-
mässige Grundlage gegeben wurden, damit sie als Unter-
lage bei der deutsch-französischen Besprechung vom
16./19. Juni 1941 dienen konnten (s. vorhergehendes
Dokument Schnitzler Nr. 54).



(Dr. Siemers)

CHIFFRE D'AFFAIRES - KUHLMANN P.O.

<u>Ventes contingentables</u>		<u>Ventes non contingentables</u>	
<u>Ventes</u>	<u>Valeur en</u>	<u>Ventes</u>	<u>Valeur en</u>
<u>Comptabilisees</u>	<u>Francs 1940</u>	<u>comptabilisees</u>	<u>Francs 1940</u>
1936	171.339.859.41	449.424.451.23	45.674.777.04
1937	195.503.944.45	340.958.879.19	63.717.382.93
1938	292.397.999.44	366.667.091.30	65.322.612.72
1939	379.508.601.99	421.254.548.21	71.870.424.51
(1)	1.038.750.405.33	1.578.304.969.93	246.585.197.20
			392.618.783.48

TOTAUX

<u>Ventes</u>	<u>Valeur en</u>
<u>comptabilisees</u>	<u>Francs 1940</u>
217.014.636.45	569.229.391.93
259.221.327.42	452.081.995.02
357.720.612.16	448.581.647.65
451.379.026.50	501.030.719.41
1.285.335.602.53	1.970.923.753.41

(1) - Chiffre ramene a 12 mois.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem hier befindlichen Original bescheinigt

Frankfurt/Main, 5. März 1948

Hans Münch
(Hans Münch)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Hans Münch, wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt Helmut Henze, geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948

Henze
(Helmut Henze)

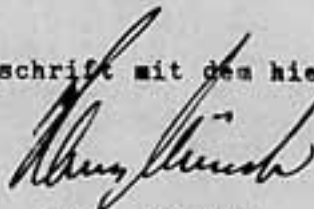
CHIFFRE D'AFFAIRES ST-CLAIR

<u>Ventes Contingentes</u>		<u>Ventes non contingentes</u>	
<u>Ventes</u>	<u>Valeur en</u>	<u>Ventes</u>	<u>Valeur en</u>
<u>Comptabilisées</u>	<u>Francs 1940</u>	<u>Comptabilisées</u>	<u>Francs 1940</u>
1936 : 44.993.368.75	: 118.017.606.21	: 1.732.483.80	: 4.544.905.--
1937 : 51.409.230.75	: 89.657.698.42	: 2.347.922.65	: 4.094.777.10
1938 : 65.607.328.35	: 82.271.589.75	: 2.077.303.80	: 2.604.938.95
1939 : 78.126.202.20	: 86.720.084.45	: 2.276.705.85	: 2.527.143.50
<u>240.136.130.05</u>	<u>: 376.666.978.83</u>	<u>8.434.416.10</u>	<u>: 13.771.164.55</u>

<u>TOTAUX</u>	
<u>Ventes</u>	<u>Valeur en</u>
<u>Comptabilisées</u>	<u>Francs 1940</u>
: 46.725.852.55	: 122.561.911.21
: 53.757.153.40	: 93.752.475.52
: 67.684.632.15	: 84.876.528.70
: 80.402.908.05	: 89.247.227.95
<u>: 248.570.546.15</u>	<u>: 390.438.143.38</u>

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem hier befindlichen Original bescheinigt

Frankfurt/Main, 6. März 1948


(Hans Münch)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Hans Münch, wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt Helmut Henze, geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948


(Helmut Henze)

Stempel: (Hans Hahn)

Société Anonyme
de

Matières colorantes

Produits Chimiques

69, Rue de Biremesar

Paris (8)

Saint-Denis.

(Hans Hahn)

TABLEAU COMPERATIF DES VENTES ET DES BENEFICES
AVANT AMORTISSEMENTS DIVERS.

AVANT REVALORISATION			
	BENEFICES	VENTES	%
1936	23.844.163.50	94.562.592.30	25.21
1937	36.984.407.55	113.907.205.80	32.47
1938	49.394.932.25	153.176.951.05	32.24
1939 (I)	49.318.157.85	189.435.189.--	26.03
	159.541.661.15	551.101.938.15	28.98

Après revalorisation base valeur du franc papier 1940			
	BENEFICES	VENTES	%
	62.543.240.85	248.037.679.60	25.21
	64.500.806.70	198.654.165.50	32.47
	61.941.245.--	192.083.896.55	32.24
	54.743.155.15	210.273.059.80	26.03
	243.728.447.70	849.048.801.45	28.70

(I) - Bénéfices et Ventes raménes à 12 mois.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem hier

./.

72

befindlichen Original bescheinigt

Frankfurt/Main, 6. März 1948

Hans Münch
(Hans Münch)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Hans Münch, wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt Helmut Henze, geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948

Henze
(Helmut Henze)

Kontostatistik			
	1947	1948	
12.21	21.222.222.22	22.222.222.22	1947
14.22	22.222.222.22	23.222.222.22	1947
16.23	23.222.222.22	24.222.222.22	1948
18.24	24.222.222.22	25.222.222.22	1948
20.25	25.222.222.22	26.222.222.22	(1)
22.26	26.222.222.22	27.222.222.22	
24.27	27.222.222.22	28.222.222.22	

Kontostatistik			
	1947	1948	
12.21	21.222.222.22	22.222.222.22	1947
14.22	22.222.222.22	23.222.222.22	1947
16.23	23.222.222.22	24.222.222.22	1948
18.24	24.222.222.22	25.222.222.22	1948
20.25	25.222.222.22	26.222.222.22	(1)
22.26	26.222.222.22	27.222.222.22	
24.27	27.222.222.22	28.222.222.22	

Die Übermittlung der vorstehenden Abschrift mit dem hier (1) - ...

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schnitzler
DOCUMENT NO. 58

Schnitzler
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 62

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

DOC. NO. 58

DEFENSE EXHIBIT NO. 62

VON SCHNITZLER

V. Schnitzler 30 Apr-48

Schnittzler Nr. 58
Exhibit Nr.

FRANKFURTER BANK

HINTERLEGUNGSSTELLE FÜR MÜNDELVERMÖGEN
GEGRÜNDET 1854

DEPOT NR.

Bitte, alle Zuschriften an uns mit vorstehender Nummer zu versehen



FRANKFURT A.M.

den

EIDESSTATTLICHE ERKLÄERUNG

Die Unterzeichneten

Carl K l o s e , wohnhaft Frankfurt/Main, Burnitzstr. 6 und

August W ö b e r , wohnhaft Frankfurt/Main, Niersteinerstr. 9

Angestellte der Frankfurter Bank, Frankfurt a. Main, erklären hiermit an Eidesstatt, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass sie sich strafbar machen, wenn sie eine falsche eidesstattliche Erklärung abgeben, dass ihre Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof in Nürnberg, Justizpalast, vorgelegt zu werden.

Wir bescheinigen hiermit, dass in dem amtlichen Kursblatt der Frankfurter Börse der Kurs der I.G. Farbenindustrie Aktie an den nachstehenden Tagen wie folgt notiert war :

14.9.1940	-	187½%
15.3.1941	-	190%
15.12.1941	-	197½%

Der Stopkurs wurde am 25. Januar 1943 mit 177½ für die I.G. Farbenindustrie Aktie festgesetzt.
Kurssteigerungen hierüber hinaus ergaben sich durch die Möglichkeit, monatlich 1/12 der zu erwartenden Dividende hinzuzurechnen.

Frankfurt a. Main, den 17. Februar 1948

Carl Klose *August Wöber*

Die obigen Unterschriften von

Carl Klose, wohnhaft Frankfurt/Main, Burnitzstr. 6 und
August Wöber, wohnhaft " " Niersteinerstr. 9

vor mir geleistet, werden hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Frankfurt a.M., den 17. Februar 1948

Helmuth Geuz

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

NO. VI

CASE NO. VI

Schmitzler
DOCUMENT NO. 59

Schmitzler
~~DEFENSE EXHIBIT~~

NO. 63

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. NO. 59
DEFENSE EXHIBIT NO. 63
30 Apr 45
V. Schmitzler

Schreibzettel No. 59
Rehilit No.

FRANKFURTER BANK

HINTERLEGUNGSSTELLE FÜR MÜNDELVERMÖGEN
GEGRÜNDET 1854

DEPOT NR. _____

Bitte, alle Zuschriften an uns mit vorstehender Nummer zu versehen



FRANKFURT A. M.

den _____

EIDESSTATTLICHE ERKLÄERUNG

Die Unterzeichneten

Carl K l o s e wohnhaft Frankfurt(Main) Burnitzstr. 6 und
August W ö b e r " " Niersteinerstr. 9

Angestellte der Frankfurter Bank, Frankfurt/Main, erklären an Eidesstatt, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass sie sich strafbar machen, wenn sie eine falsche eidesstattliche Erklärung abgeben, dass ihre Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof in Nürnberg, Justizpalast, vorgelegt zu werden.

Wir bescheinigen hiermit, dass in dem amtlichen Kursblatt der Frankfurter Börse der Kurs des französischen Francs an den nachstehenden Tagen wie folgt notiert war :

für ffrs 100.-

a/ Münzen und Sorten	Geld	Brief
14.9.1940	RM. 4.99	5.01
15.3.1941	RM. 4.99	5.01
15.12.1941	RM. 4.99	5.01

Frankfurt / Main den 17. Februar 1948

Carl Klose *August Wöber*

Die obigen Unterschriften von
Carl Klose wohnhaft Frankfurt/Main, Burnitzstr. 6 und
August Wöber " " " Niersteinerstr. 9

vor mir geleistet, werden hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Frankfurt a.M., den 17. Februar 1948

Helmut Geuse

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 64

Schmitzler
~~DEFENSE EXHIBIT~~

No. 64

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 64

DEFENSE EXHIBIT No. 64

Schmitzler Nr. 60
Exhibit Nr.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Hans M ü n c h , wohnhaft Frankfurt/Main, Spenerstr.7, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismittel dem Militärgerichtshof Nr. VI im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich bin Angestellter der I.G. Farbenindustrie A.G. in Auflösung und bin tätig im Büro des Control Office Frankfurt/Main.

Der Verteidiger Dr.Siemers hat mich um eine Erklärung zu der Bewertung von I.G.Stammaktien um 1940/1941 ersucht, die ich wie folgt abgebe:

1. In dem Börsenkurs für Stammaktien der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft ist nicht der innere Wert der Gesellschaft zum Ausdruck gekommen, zu dessen Abschätzung der Öffentlichkeit keine Anhaltspunkte zur Verfügung standen. Solche Anhaltspunkte bilden in gewissem Umfange die Vermögenserklärungen der I.G., welche die Grundlage für ihre Vermögensteuerveranlagung bilden, oder die Körperschaftsteuerbilanzen, nach welchen das steuerpflichtige Einkommen berechnet wird.
2. a) Für die Zwecke der Vermögensteuerveranlagung hat die I.G. Vermögenserklärungen abgegeben, und zwar zum
1. Januar 1941 am 31.Oktober 1941 und zum 1.Januar 1942 am 30.Oktober 1943, welche nach Vornahme von Betriebsprüfungen durch das Finanzamt Frankfurt(Main)-Boerse zu endgültigen Veranlagungsbescheiden geführt haben und zwar für 1941 durch Vermögensteuerbescheid vom 15.September 1943 und für 1942 durch Vermögensteuerbescheid vom 27.November 1943.
Aus den vorstehend bezeichneten Unterlagen habe ich die nachfolgenden Zahlen entnommen:

	<u>zum 1.1.1941</u>	<u>1.1.1942</u>
<u>Steuerpflichtiges Vermögen</u>	RM 1.453.044.321	1.911.529.777
<u>Steuerfreie Vermögensteile:</u> (Effektive Vermögenswerte, die nicht der Vermögensteuer unterlagen):		
Beteiligungen mit Schachtelprivileg	RM 579.128.885	646.842.617
Auslandsvermögen in Ländern mit Doppelbesteuerungsabkommen	" 143.076.551	93.750.030
Auslandsvermögen, soweit auf Grund besonderer Vorschriften steuerfrei	" 54.694.442	54.694.442
Steuerbefreite Anlagen zur Zellwolle-Herstellung	" 44.121.550	-
Freibetrag für Investitionen im Osten gemäss Oststeuerverordnung	RM 250.000	250.000
Rückständige Einzahlung aus Kapitalerhöhung	RM -	66.875.000
Die Summe von	<u>RM 2.219.621.307</u>	<u>2.773.941.866</u>

stellt das in den Vermögensteuerbilanzen der I.G. für die beiden Stichtage angegebene Vermögen dar.

b) Nach Abzug der Vorzugsaktien im Nennwerte von RM 40 Millionen ergeben sich für den

	<u>1.1.1941</u>	<u>1.1.1942</u>
Steuerbilanzvermögen	RM 2.179.621.307	2.733.941.866
Stammaktienkapital	RM 723.200.000	900.000.000
<u>Wertverhältnis dementsprechend</u>	<u>301 %</u>	<u>304 %</u>

Als Bezugsgrösse vom 1. Januar 1942 ist das Stammaktienkapital vor der Kapitalberichtigung genommen, die am 29. Mai 1942 mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 1941 beschlossen worden ist. Durch diese Kapitalberichtigung in Höhe RM 225.000.000.- ist der Nennwert des

Stammaktienkapitals von vorher RM 900.000.000.- ohne Gegenleistung der Aktionäre erhöht worden auf RM 1.125.000.000.-, indem von der durch ein besonderes Gesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, korrespondierend mit dem Aktienkapital und einer Sonderrücklage zur Berichtigung des bedingten Kapitals den Wertansatz für Beteiligungen in der Bilanz hinaufzusetzen..

c) Hiervon abgesehen, ist das Stammaktienkapital der I.G. zwischen den beiden Bilanzstichtagen wie folgt erhöht worden:

Stand am 31.Dezember 1940	RM 723.200.000.--
durch Vorstandsbeschluss am 12.Dez. 1940	" 10.000.000.--
" " " 10.Juli 1941	" 26.800.000.--
" " " 9.Jan. 1942	" 48.500.000.--
Umtausch der Wandelanleihe zum 31.Dez. 1941	" 91.500.000.--
Stand am 31.Dezember 1941	<u>RM 900.000.000.--.</u>

d) Die Erhöhung des Vermögens zwischen den beiden Stichtagen hat im wesentlichen folgende Ursachen:

Kapitalerhöhungen	RM 176.800.000.--
dabei erzielttes Aufgeld	" 54.443.884.--
Erhöhung der freien Rücklage	" 10.000.000.--
Aufwertung der Beteiligungen für die Zwecke der Kapitalberichtigung	" 225.000.000.--
und der Sonderrücklage zur Berichtigung des bedingten Kapitals	" 13.804.400.--
nicht ausgeschütteter Gewinn	" 71.080.000.--

3. a) Für die Zwecke der Körperschaftsteuerveranlagung hat die I.G. Körperschaftsteuerbilanzen aufgestellt und mit den Einkommenserklärungen abgegeben für 1940 am 28.Juni 1941 und für 1941 am 29.Juni 1942 mit Nachträgen vom 16.November 1943 und 3. Juli 1944 . Entsprechende Körperschaftsteuerbescheide

sind vom Finanzamt Frankfurt (Main)-Börse nach erfolgten Betriebsprüfungen erteilt für 1940 am 30. Juli 1943 und für 1941 am 16. August 1944.

Aus den vorstehend bezeichneten Unterlagen habe ich die nachfolgenden Zahlen entnommen:

	<u>31.12.1940</u>	<u>31.12.1941</u>
Grundkapital	RM 763.200.000	1.165.000.000
Rücklagen	" 241.105.113	319.353.397
Steuerlicher Ausgleich	" 1.013.269.558	1.216.332.000
Jahresgewinn	" 283.513.250	324.255.715
Gesamtvermögen	RM 2.301.087.921	3.024.941.112
abzüglich Vorzugsaktien	" 40.000.000	40.000.000
<u>Die Summe von</u>	<u>RM 2.261.087.921</u>	<u>2.984.941.112</u>

stellt das in den Körperschaftsteuerbilanzen der I.G. für die beiden Stichtage angegebene Vermögen dar:

b) Bezogen auf das Stammaktienkapital, und zwar 1941 ohne Berücksichtigung der Kapitalberichtigung, ergibt sich hieraus ein Wertverhältnis

Ende 1940 von 313 %

Ende 1941 von 331 % .

c) Der Unterschied in der Höhe des Vermögens zwischen der Vermögensteuerbilanz und der Körperschaftsteuerbilanz hat im wesentlichen folgende Ursachen:

- c 1.) Verschieden hohe Bewertung der Anlagen
- c 2.) " " " " Beteiligungen
- c 3.) " " Berücksichtigung der Steuer-schulden und Pensionsver-pflichtungen.

4. Obwohl in beiden Fällen die Vermögenssubstanz die gleiche ist, führen die Berechnungen zu verschiedenen Resultaten, die zwar dem wirklichen Wert des Aktienkapitals näher kommen als die zur Veröffentlichung bestimmten Handelsbilanzen, aber auch nicht alle vorhandenen stillen Reserven aufdecken.
5. Stille Reserven dieser Art, welche in den Steuerbilanzen nicht erfasst werden, entstehen vornehmlich aus folgendem Anlass:
 - a) Der Wert des Anlagevermögens wird aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Absetzung von Abschreibungen zu bestimmten Sätzen ermittelt. Einerseits gehen diese Sätze über die tatsächliche Abnutzung der Anlagen hinaus, während andererseits Wertsteigerungen z.B. im Grundbesitz unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen ist der wirkliche Wert der Anlagen unter der Voraussetzung, dass sie der Fortführung des Betriebes zu dienen bestimmt sind, höher als ihr Wertansatz in den Steuerbilanzen.
 - b) Beteiligungen an anderen Gesellschaften werden in der Körperschaftsteuerbilanz zu den ursprünglichen Anschaffungskosten fortgeführt, soweit nicht für Wertminderungen Abschreibungen erfolgt sind, während Werterhöhungen unberücksichtigt bleiben, solange sie nicht durch einen Verkauf der Beteiligung realisiert sind. Von der Vermögensteuer sind Beteiligungen an inländischen Gesellschaften zu 25 % oder mehr befreit. Aus diesem Grunde werden sie vom Vermögen mit dem gleichen Wert abgesetzt, mit dem sie in seine Berechnung aufgenommen worden sind, ohne dass in jedem Falle ihr wirklicher Wert ermittelt wird.
 - c) Der Besitz von Patenten, Warenzeichen und Herstellungsverfahren wird mangels geeigneter Unterlagen für die Abschätzung ihres wirklichen Wertes und wegen der Vorschrift, dass bei ihrer Bewertung in den Steuerbilanzen die

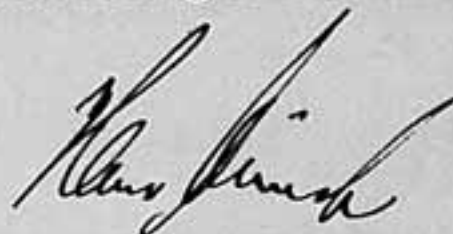
Anschaffungskosten nicht überschritten zu werden brauchen, in die Steuerbilanzen mit Wertansätzen aufgenommen, die der Steuerpflichtige möglichst niedrig zu halten bestrebt ist, und welche nicht den Wert darstellen, zu welchem der Steuerpflichtige bereit sein würde, die Rechte zu veräußern. In den Steuerbilanzen der I.G. sind diese Schutzrechte am 31. Dezember 1940 und am 31. Dezember 1941 nur mit je RM 62.000.001.- auf Grund von Vereinbarungen mit dem zuständigen Finanzamt bewertet.

d) Die Vorräte in den zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen werden in den Steuerbilanzen nur mit den Anschaffungskosten bewertet ohne Rücksicht auf die Gewinnspanne, welche diese gegenüber den zu erwartenden Erlösen haben.

e) Der Firmenwert stellt, soweit er nicht käuflich erworben worden ist, kein in den Vermögens- und Körperschaftsteuerbilanzen zu bewertendes Vermögen dar.

6. Aus den in Ziff. 5 angegebenen Gründen kann das in den Steuerbilanzen der I.G. ermittelte Vermögen nur als ein Mindestbetrag angesehen werden, welcher unter dem Werte liegt, der im Falle einer Auflösung der Gesellschaft unter normalen Verhältnissen bei der Veräußerung ihres Vermögens zu erzielen sein würde.

Frankfurt/Main, 6. März 1948



(Hans Münch)

Die vorstehende Unterschrift von Herrn Hans Münch, wohnhaft in Frankfurt/Main, vor mir, Rechtsanwalt Helmut Henze, geleistet, wird hiermit beglaubigt und bezeugt.

Frankfurt/Main, 6. März 1948



(Helmut Henze)

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 64

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 65

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 64
DEFENSE EXHIBIT No. 65
Dr. Schnitzler

Schnitzler Dok.Nr. 61

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das an-
liegende Dokument:

Schreiben der D.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Direktions-Abteilung Farben, Frankfurt/M.,

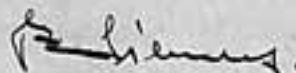
vom 26. Juni 1941

an das Reichswirtschaftsministerium, Berlin W 8, und
Reichsfinanzministerium, Berlin,

betr.: deutsch-franzoesische Farbstoffverhandlungen /
Gruendung der Sociéte Anonyme de Matières
Colorantes et Produits Chimiques Francolor

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft betr. Vertragswerk Sociéte Anonyme de Matières
Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 6A

Exhibit Nr.

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Direktions-Abteilung Farben

An das

Reichswirtschaftsministerium, Berlin W 8, Behrenstr.43

Reichsfinanzministerium, Berlin, Wilhelmplatz

Frankfurt (Main) 20

den 26.6.1941. B

Deutsch-franzoesische Farbstoffverhandlungen /

Gruendung der Sociéte Anonyme de Matières Colorantes
et Produits Chimiques Francolor.

I.- Wir nehmen Bezug auf unsere Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium z.Hd. von Herrn Ministerialdirigent Dr. Mulert vom 25.1.41 und vom 20.3.41, von denen wir nochmals einen Durchschlag beifuegen. Zu dem auf Seite 3 des Schreibens vom 25.1.41 enthaltenen Antrag wurde bereits vom RWIM Ende Maerz muendlich die prinzipielle Genehmigung zugesagt.

Inzwischen ist bei den letzten Verhandlungen in Paris in den Tagen vom 16. - 19. Juni a.o. eine grundsatzliche Einigung mit der franzoesischen Gruppe ueber die Bewertung der Aktiven der neu zu gruendenden Gesellschaft ("Francolor") erfolgt. Der Wert der Grundstuecke, Gebaeude und Anlagen der verschiedenen Fabriken, einschliesslich aller auf die Fabrikation und den Verkauf bezueglichen Rechte -jedoch ohne Vorracte jeder Art-, die die franzoesische Gruppe in die "Francolor" als Sacheinlage einbringt, ist dabei auf ffrs. 800.000.000.- festgesetzt worden. Entsprechend

diesem Wert soll das Aktienkapital der "Francolor" ffrs. 800.000.000 betragen. Die Vorräte sollen von der neuen Gesellschaft käuflich auf folgender Basis uebernommen werden:

Fertigwaren -drinnen und draussen, soweit nicht in Feindlaendern-, und Zwischenprodukte:

effektiver Einstand im Durchschnitt des 1. Semesters 1939 & $13 \frac{1}{2} \%$

unter Zuschlag der effektiven Kosten fuer Emballage, Transport und Zoll, soweit es sich um Ware auf Aussenlaegern handelt;

Roh- und Hilfsprodukte sowie technische Laeger:

effektiver Einstand ohne Zuschlag.

Die Mittel zu diesem Kauf der Vorräte sowie das Betriebskapital sollen der "Francolor" von der franzoesischen Gruppe und der I.G. je zur Haelfte leihweise gegen 6% Zinsen zur Verfuegung gestellt werden. Insgesamt duerfte es sich um einen Betrag von nicht ueber 20 Millionen Mark handeln. Der Anteil der I.G. soll im Kreditwege in Frankreich beschafft werden. Die Rueckzahlung des Kredits haengt von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft ab.

Da unsere Firma an der "Francolor" mit 51% beteiligt sein soll, betraegt der auf unsere Firma entfallende Anteil an dem Aktienkapital der "Francolor" ffrs. 408.000.000. Wie wir in unseren eingangs erwachten Schreiben dargelegt haben, soll die franzoesische Gruppe fuer die Hergabe der ffrs. 408.000.000.- "Francolor"-Aktien I.G.-Aktien erhalten.

Bei der Bewertung der Grundstuecke, Gebaeude, Anlagen und sonstigen Gegenstaende wurde von einem Umsatz der franzoesischen Gruppe in Farbstoffen -unter geson-

derter Bewertung von Indigo und Schwefel-schwarz- in Höhe von 7.000 t p.a. ausgegangen, wie ihn die französische Gruppe in der Vorkriegszeit aufzuweisen hatte, und mit welchem bei Wiederkehr normaler Verhältnisse gerechnet wird. Dem Zurückgreifen auf normale Vorkriegsverhältnisse entspricht sinngemäss die oben erwähnte Regelung der Uebernahmebedingungen fuer die Vorräte. Auch bei Festlegung des Kurses fuer die I.G.-Aktien lehnte man sich an die Kursverhältnisse der Zeit vor Kriegsausbruch an und trug damit zugleich dem Einwand der französischen Gruppe Rechnung, dass bei Anwendung des gegenwertigen Kurses von rund 200 % die Kapitalverflechtung ohne hinreichende Parität im gegenseitigen Ertrag bliebe. In Erläuterung dieses Einwandes durften folgende Zahlenverhältnisse angeführt werden:

Es darf damit gerechnet werden, dass die "Francolor" bei Wiederkehr normaler Verhältnisse in der Lage sein wird, 6% Dividende zu verteilen. Bei einer Beteiligung der I.G. von rund 400 Millionen ffrs. wuerden der I.G. demnach 24 Millionen ffrs., d.s. zum Kurs von 20 RM 1,2 Mill., zufließen. Demgegenueber wuerde die französische Gruppe bei Zugrundelegung eines Kurses von 200% fuer die I.G.-Aktie fuer 400 Millionen ffrs. "Francolor"-Aktien nominal -d.s. RM 20 Millionen nominal- RM 10 Millionen nominal IG-Aktien erhalten, und es wuerden ihr dementsprechend bei einer bisherigen I.G.-Dividende von 8% nur RM 800.000.- zukommen.

Im Sinne vorstehender Ausfuehrungen kam man daher ueberein, fuer die I.G.-Aktie einen Kurs von 160% anzuwenden, so dass also fuer den Erwerb von ffrs. 400 Millionen "Francolor"-Aktien nominal RM 12.750.000.-

I.G.-Aktien nominal an die französische Gruppe zu geben sind.

Die französische Gruppe legt im Einvernehmen mit ihrer Regierung Wert darauf, dass die Dividenden, die sie auf die nominal RM 12.750.000.- I.G.Farbenindustrie AG-Aktien erhält, gegen die Dividende, die wir auf unsere ffrs. 408.000.000.- "Francolor"-Aktien erhalten werden, unmittelbar, d.h. ohne Beteiligung der sonst zuständigen Verrechnungsstellen, verrechnet werden. Eine etwaige Spitze soll im Rahmen des Möglichen durch Warenlieferungen zwischen der "Francolor" und unserer Firma ausgeglichen werden.

Wir bitten das Reichswirtschaftsministerium die Devisenstelle Berlin anzuweisen,

1) uns den Erwerb von nominal ffrs. 408.000.000.- "Francolor"-Aktien gegen Hingabe von nominal RM 12.750.000.- I.G.Farbenindustrie A.G.-

Aktien von der französischen Gruppe, und zwar

- a) La Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord réunies -Etablissements Kuhlmann-, Paris,
- b) La Societe Anonyme des Matieres Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis, Paris,
- c) La Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes du Saint-Clair-du-Rhône, Paris,

zu genehmigen,

2) die unmittelbare Verrechnung der auf die unter 1) erwähnten Aktien der "Francolor" und der I.G. Farbenindustrie A.G. anfallenden Dividende zu genehmigen und ferner zu genehmigen, dass eine etwaige Spitze nach Möglichkeit durch unmittelbare Warenlieferungen zwischen der "Francolor" und unserer Firma verrechnet wird,

- 3) zu genehmigen, dass die I.G. die Hälfte des zum Ankauf der Vorräte und zur Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel erforderlichen Betrags, d.s. schätzungsweise insgesamt 20 Millionen Mark, also 10 Millionen Mark Anteil der I.G., als Kredit der "Francolor" zu 6% p.a. zur Verfügung stellt.

II.-

Die französische Regierung hat der französischen Gruppe zugesagt, die Gründung der "Francolor" dadurch zu erleichtern, dass sie sowohl für die Gründung selbst wie auch für die steuerliche Behandlung der Gewinne und Dividenden der "Francolor" steuerliche Vergünstigungen gewährt, und zwar soll die französische Gruppe durch die Gründung der "Francolor" nicht schlechter gestellt werden, als wenn diese Gründung nicht erfolgen würde.

Für unsere Firma würden durch unsere beabsichtigte Beteiligung an der "Francolor" normalerweise folgende Steuerfragen in Frankreich auftreten:

Die "Francolor" müsste auf die Dividende, die wir auf nominal ffrs. 408.000.000.- "Francolor"-Aktien erhalten, die Steuer sur le revenu des valeurs mobilières, d.s. ca. 30%, entrichten, die sie von der an uns auszuüttenden Dividende abziehen würde, würde das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen nicht bestehen oder ablaufen, so würde die "Francolor" zudem als Betriebsstätte unserer Firma angesehen und wir würden deshalb auf die gesamte I.G.-Dividende, soweit sie auf unserem Exportumsatz nach Frankreich beruht, ebenfalls zur Steuer sur le revenu des valeurs mobilières herangezogen werden.

Die französische Gruppe wuerde ihrerseits in Deutschland hinsichtlich der Dividende von nominal RM 12.750.000 I.G.Farbenindustrie A.G.-Aktien nur die Kapitalertragsteuer von kurzzeit 10% tragen muessen.

Wir haben deshalb bei unseren letzten Verhandlungen folgende Regelung hinsichtlich unserer Besteuerung in Frankreich wegen der "Francolor" zur Vertretung bei der französischen Regierung angeregt:

"Unsere Firma soll wegen ihrer Beteiligung an der "Francolor" in Frankreich zu keinerlei Steuer herangezogen werden. Insbesondere soll auch die "Francolor" nicht verpflichtet sein, die Steuer sur le revenu des valeurs mobilières von der Dividende auf unsere nominal ffrs. 408.000.000.- "Francolor"-Aktien zu unseren Lasten zu entrichten.

Entsprechend wird die I.G. zu erreichen versuchen, dass die französische Gruppe fuer die von ihr gehaltenen nominal RM 12.750.000.- I.G.Farbenindustrie A.G.-Aktien keinerlei Steuer in Deutschland zu entrichten hat."

Praktisch bedeutet dies fuer den deutschen Steuerfiskus, dass er auf 10% Kapitalertragsteuer von der Dividende auf nominal RM 12.750.000 I.G.Farbenindustrie A.G.-Aktien verzichtet, waehrend der französische Steuerfiskus selbst bei Anwendung des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens mindestens auf 30% Steuer sur le revenu des valeurs mobilières auf die Dividende von nominal ffrs. 408.000.000.- "Francolor"-Aktien verzichten muesste. Diese Regelung duerfte also auch fuer den Steuerfiskus in Deutschland durchaus vorteilhaft sein. Zur Erlaeuterung duerfen wir in Anlehnung an die Zahlen auf Seite 3 folgendes Beispiel anfuehren:

I.G.-Beteiligung an der "Francolor" ffrs. 408.000.000.-
bei 6% Dividende = ffrs.24.480.000.- = RM 1 224.000.-
davon 30% franzoesische Steuern
sur le revenu des valeurs mobilières = RM 367.200.-
bei 8% Dividende der I.G.stehen der
franzoesischen Gruppe brutto auf
RM 12.750.000.- nominal zu = RM 1.020.000.-
davon 10% Kapitalertragsteuer = RM 102.000.-

Wir bitten deshalb das Reichsfinanzministerium, der von uns geplanten Regelung der steuerlichen Behandlung der der franzoesischen Gruppe zu ueberlassenden nominal RM 12.750.000.- I.G.Farbenindustrie A.G.-Aktien zuzustimmen, d.h. sie von der Kapitalertragsteuer fuer diesen Aktiengesetz freizustellen.

Da die naechsten Verhandlungen mit der franzoesischen Gruppe in der Woche ab 21.7.a.c. in Paris stattfinden und bei dieser Gelegenheit die definitiven Vertragstexte aufgestellt und unterzeichnet werden sollen, waeren wir dem Reichswirtschafts- und dem Reichsfinanzministerium dankbar, wenn wir bis dahin im Besitz der erforderlichen Genehmigungen sein koennten. Das gesamte Vertragswerk wird im uebrigen vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen und franzoesischen Regierung, die grundsuetzlich bereits im Pariser Protokoll vom 12. Maerz 1941 enthalten ist, abgeschlossen.

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. v.Schnitzler Kugler

Anlagen

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 62

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 66

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 62
DEFENSE EXHIBIT No. 66
V. Schnitzler

Schnitzler Dok. Nr. 62

Exhibit Nr.

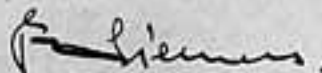
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Mili-
taergerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das
anliegende Dokument:

Schreiben des Reichswirtschaftsministers, Berlin W 8,
vom 29. Juli 1941 an die I.G.Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft, Direktionsabteilung Farben, Frankfurt/M.,

betr.: Deutsch-franzoesische Farbstoffverhandlungen.
Gruendung der Société Anonyme de Matières
Colorantes et Produits Chimiques Francolor

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de Matières
Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 62

Exhibit Nr.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin W 8, den 29. Juli 1941
Behrenstrasse 43
V Id. (D) 5/119 444/41 Fernsprecher: Sammel-Nr. 164351

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
und den Gegenstand bei weiteren Schrei-
ben anzugeben.

An
die I.G. Farbenindustrie Akt. Ges.
Direktionsabteilung Farben

Frankfurt (Main) 20
Grüneburgplatz

Auf das Schreiben vom 26.6.1941
-B.-

Betr.: Deutsch-französische Farbstoff-
verhandlungen.
Gründung der Société Anonyme de
Matières Colorantes et Produits
Chimiques Francolor.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles und
im Interesse der Zusammenarbeit mit der französischen
Farbstoffindustrie erkläre ich mich mit Ihrem Vorschlage
in Abschnitt I Ihres Schreibens vom 26. Juni 1941 einver-
standen. Die Devisenstelle Frankfurt (Main) ist angewie-
sen worden, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.
Wegen der Verrechnung einer etwaigen Spitze mit Warenlie-
ferungen darf ich bitten, jeweils einen besonderen Antrag
bei mir einzureichen.

Im Auftrag

gez. Dr. Schultze-Schlutius.

Stempel:

Reichswirtschaftsministerium

Beglaubigt:

gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte

DEFENSE

of Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 63

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 67

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 63
DEFENSE EXHIBIT No. 67
VI Schmitzler

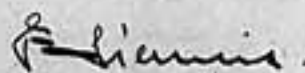
Schnitzler Dok. Nr. 63

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das an-
liegende Dokument:

Schreiben des Oberfinanzpraesidenten Berlin (Sevisen-
stelle), Berlin C 2, vom 26. August 1941 an die
I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Zentral-Finanz-
verwaltung, Berlin NW 7, betr. Francolor
wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de Matieres
Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Gleichzeitig hat mich der Herr Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die Genehmigung zur Aufnahme eines Kredites bis zu RM 10.000.000.-- zu erteilen. Ich bitte um Angabe der kreditgewährenden Bank und um eingehende Darstellung der technischen Durchführung des Kredites, insbesondere um Mitteilung, ob die selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank in Anspruch genommen werden soll.-

Im Auftrag
Unterschrift.

Auflage

Die zur Verfügung über anbieterpflichtige Werte gemäss Par.53 Nr.2 des Devisengesetzes erforderliche Freigabe der Reichsbank gilt als erteilt. Antragsteller, die den Eingang und die Verwendung von eigenen angefallenen Devisen der Reichsbank regelmässig melden müssen (z.B. mit Exportvaluta-Erklärung II oder sonstigen Nachweisungen), haben in der Meldung auf diesen Genehmigungsbescheid Bezug zu nehmen oder ihn der Meldung beizufügen.

Bei Nichtausnutzung ist der angeheftete Genehmigungsbescheid der zuständigen Reichsbankanstalt spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer zu übersenden.

Auflagezettel 027. Verwendungsgenehmigung.

Devisenstelle

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 64

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 68

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 64
DEFENSE EXHIBIT No. 68
V. Schnitzler

Schnittaler Dok. Nr. 64

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter Siemers, Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mi-
litaergerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Schreiben der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft,

Compagnie Nationale de Matieres Colo-
rantes et Manufactures de Produits
Chimiques du Nord Reunion, Etablissements
Kuhlmann,

Societe des Matieres Colorantes et
Produits Chimiques de Saint-Denis, und

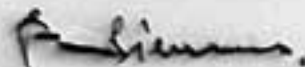
Cie Francaise des Produits Chimiques
et Matieres Colorantes de Saint-Clair-
du-Rhone

an den Minister und Staatssekretaer fuer Industrielle
Produktion und Arbeit, Paris,

vom 24. Juli 1941

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktienge-
sellschaft betr. Vertragswerk Societe Anonyme de Matieres
Colorantes et Produits Chimiques "FRANGLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

fonction des besoins du marché, tout en respectant la position de ces entreprises. De plus, Francolor se réserve tous les droits résultant de ses propres inventions ou de l'exploitation de licences de brevets français qu'elle aurait régulièrement acquises.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, l'expression de notre haute considération.

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Ger Meer gez. Waibel

Compagnie Nationale de Matières Colorantes
et Manufactures de Produits Chimiques du
Nord Réunion, Etablissements KUHLMANN

gez. Duchemin

Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de SAINT-DENIS

gez. Thesmar

Cie Française des Produits Chimiques
et Matières Colorantes de SAINT-CLAIR
DU-MIOME

gez. J. Frossard

Uebersetzung.

Abschrift

Paris, den 24. Juli 1941

An den
Herrn Minister und Staatssekretaer fuer
Industrielle Produktion und Arbeit,

Paris

Herr Minister !

Im Verlauf der Zusammenkunft, die am 21. Juli 1941 im Hotel Majestic stattgefunden hat, haben Sie uns gegenueber die Befuerchtungen geaussert, dass die Francolor - ueber das Farbengebiet hinaus - fuer die anderen Firmen der franzoesischen chemischen Industrie eine Konkurrenz darstellen koennte, die zu einem Monopol fuehren duerfte.

Sie haben indessen anerkannt, dass es unmoeglich waere, davon auszugehen, dass die Francolor in ihrer industriellen Produktion durch Beschraenkung ihrer Taetigkeit auf das Farbstoffgebiet eingeengt werden duerfe.

Als Teilhaber der Francolor erklaeern wir hinsichtlich der chemischen Produkte ausserhalb des Farbengebiets, so wie dies im Teil I des im gemeinsamen Einverstaendnis seitens der unterzeichneten Firmen beabsichtigten Abkommens naeher ungeschrieben ist, und geben dieser Erklaerung verbindlichen Charakter, dass es nicht in unserer Absicht liegt:

das industrielle Potential der Francolor und ihrer Muttergesellschaften zu benutzen, um andere franzoesische Unternehmen der chemischen Produktion, ob klein oder gross, von ihrem Platz auf dem Binnen- oder Aussenhandelsmarkt zu verdraengen.

Wir behalten uns lediglich das Recht vor, die Produktion der Francolor auf chemischem Gebiet je nach den Beduerfnissen des Marktes zu lenken, wobei wir auf die Lage dieser Unternehmen

Ruecksicht nehmen werden. Ferner behaelt sich die Francolor alle Rechte vor, die sich ergeben aus ihren eigenen Erfindungen oder aus der Auswertung von Lizenzen franzoesischer Patente, die sie ordnungsgemaess erworben hat.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vorzueglichen Hochachtung.

I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez. ter Meer gez. Waibel

Compagnie Nationale de Matières Colorantes
et Manufactures de Produits Chimiques
du Nord réunies, Etablissements Kuhlmann

gez. Duchemin

Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de Saint Denis

gez. Thegnar

Cie. Française de Produits Chimiques
et Matières Colorantes de Saint-Clair-
du-Rhône

gez. Frossard

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 65

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 69

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 65
DEFENSE EXHIBIT No. 69

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen
Militaergerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit,
dass das anliegende Dokument:

Schreiben der I.G.Farbenindustrie A.G., Frankfurt,

Compagnie Nationale de Matières Colorantes
et Manufactures de Produits Chimiques du
Nord Reunion, Etablissements Kuhlmann,

Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de Saint-Denis und

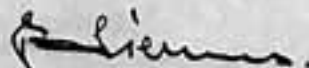
Cie. Française des Produits Chimiques
et Matières Colorantes de Saint-Clair
du-Rhone

an den Generalsekretaer fuer Industrielle Produktion,
Paris,

vom 2. Oktober 1941

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de Matières
Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok.Nr. 65

Exhibit Nr.

Paris, le 2 Octobre 1941

Monsieur le Secrétaire général
à la Production Industrielle Paris

Monsieur le Secrétaire général,

Comme suite à nos entretiens au sujet de la constitution de la Société Francolor, nous venons vous donner les interprétations que vous nous avez demandées, au sujet de certains articles de la convention.

Article 15 - Au sujet des exportations à effectuer par Francolor, il est dans les intentions des sociétés fondatrices de toujours faire bénéficier les clearing français pour autant qu'il en existe, des montants des dites exportations, en fonction de la monnaie dans laquelle les ventes correspondantes auraient été réalisées.

Article 16 et 17 - Les parties interprètent les textes des articles 16 et 17 de façon à ce qu'il y ait réciprocité absolue dans les conditions de cession des licences, autrement dit, qu'il s'agisse de cession de licence de l'IG à Francolor ou de Francolor à l'IG, la licence réduite ne devra pas dépasser, dans les deux cas, la moitié de la redevance généralement due pour de telles licences.

Veillez agréer, Monsieur le secrétaire général,

l'assurance de nos sentiments distingués

I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez. v.Schnitzler gez. ter Meer

Compagnie Nationale de Matières Colorantes
et Manufactures de Produits Chimiques du Nord
réunies, Etablissements Kuhlmann

gez. Duchemin

Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de Saint-Denis

gez. Thesmar

Cie.Française des Produits Chimiques
et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône

gez. Frossard

Schnittaler Dok.Nr. 65

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

Paris, den 2. Oktober 1941

Dem

Herrn Generalsekretaer fuer Industrielle Produktion.

Paris.

Herr Generalsekretaer !

In Verfolg unserer Besprechungen ueber die Gruendung der Gesellschaft FRANCOLOR erlauben wir uns, Ihnen die von Ihnen erbetenen Auslegungen bestimmter Artikel des Uebereinkommens zu ueberreichen:

Artikel 15: Bezueglich der durch die Francolor zu taetigenden Exportgeschaeft ist es die Absicht der Stammgesellschaften, die Betraege aus derartigen Exportgeschaeften den etwa bestehenden franzoesischen Clearing-Konten gutzuschreiben, und zwar fuer jeweils diejenige Waehrung, in der die entsprechenden Verkaeufe durchgefuehrt worden waeren.

Artikel 16 und 17: Die Teilhaber legen den Wortlaut der Artikel 16 und 17 dahingehend aus, dass hinsichtlich der Bedingungen fuer die Erteilung von Lizenzen absolute Gegenseitigkeit bestehen solle, - mit anderen Worten soll sowohl bei der Erteilung von Lizenzen von IG an Francolor, als auch bei der von Francolor an IG die ermaessigte Lizenzgebuehr in keinem der beiden Faelle die Haelfte der im allgemeinen fuer derartige Lizenzen ueblichen Verguetung uebersteigen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretaer, die Versicherung unserer vorzuglichen Hochachtung

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez. v. Schnitzler gez. Ter Meer

Compagnie Nationale de Matières Colorantes
et Manufactures de Produits Chimiques du Nord
réunies, Etablissements Kuhlmann

gez. Duchemin

Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de Saint-Denis

gez. Thesmar

Cie. Française des Produits Chimiques
et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône

gez. Frossard.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 66

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 70

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON
SCHNITZLER
DOC. No. 66

30 APR 51
V. Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT No. 70

Schnittzler Dok. Nr. 66

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taergerichtshof in Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument:

Schreiben der Cie. Nationale de Matières Colorantes
& Manufactures de Produits Chimiques
du Nord réunis - Ets. Kuhlmann,

Ste. Anonyme des Matières Colorantes
et Produits Chimiques de Saint Denis,

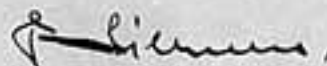
Cie. Frae. de Produits Chimiques et
Matières Colorantes de St. Clair du
Rhône

an den Direktor des Aussenhandels/Ministerium der
Finanzen, Paris,

vom 3. Oktober 1941 betr.: Gruendung der Gesellschaft
FRANCOLOR

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G. Farbenindustrie Aktienge-
sellschaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de Matières
Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 66

Exhibit Nr.

PARIS, le 3 Octobre 1941

Monsieur le Directeur
du Commerce Extérieur

Ministère des Finances

P A R I S

CONSTITUTION DE LA SOCIÉTÉ FRANCOLOR

Monsieur le Directeur,

A l'occasion de nos derniers entretiens, vous nous avez fait part des appréhensions qui vous étaient inspirées par les dispositions de l'article 13 de la convention relative à la constitution de la Société FRANCOLOR.

Nous vous confirmons qu'après un nouvel examen des textes entre les participants et qu'en raison même du précédent créé par notre Cartel de 1927, la rédaction de cet article ne nous semble pas devoir être modifiée, et nous donne, en ce qui nous concerne, tous apaisements nécessaires.

Nous tenons cependant à vous remercier d'avoir bien voulu attirer notre attention sur cette question particulière et vous prions d'agréer, Monsieur, le Directeur, l'assurance de notre considération très distinguée.

Cie Nationale de Matières Colorantes &
Manufactures de Produits Chimiques du
Nord réunies - Ets. KUHLMANN Signé: R.P. DUCHEMIN

Ste Anonyme des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de SAINT-DENIS Signé: G. THESMAR

Cie Frse de Produits Chimiques et
Matières Colorantes de ST. CLAIR DU RHONE Signé: J. FROSSARD.

7
Schnitzler Dok.Nr. 66

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

Paris, den 3. Oktober 1941

Dem Herrn Direktor des Aussenhandels

Ministerium der Finanzen

Paris

Gruendung der Gesellschaft FRANCOLOR.

Herr Ministerialdirektor !

Anlaesslich unserer letzten Besprechungen haben Sie uns Ihre Bedenken wissen lassen, die Sie im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 13 des Abkommens ueber die Gruendung der Gesellschaft FRANCOLOR hatten.

Wir versichern Sie, dass nach erneuter Ueberpruefung des Textes durch die Beteiligten und insbesondere mit Ruecksicht auf den durch unseren Kartellvertrag von 1927 geschaffenen Praezedenzfall die Abfassung dieses Artikels uns nicht abaenderungsbeduerftig erscheint und uns - was uns betrifft - alle noetigen Sicherheiten gewahrleistet.

Wir halten uns indessen verpflichtet, Ihnen dafuer zu danken, dass Sie unsere Aufmerksamkeit auf diese besondere Frage gelenkt haben, und bitten Sie, Herr Ministerialdirektor, die Versicherung unserer vorzueglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Cie. Nationale de Matieres Colorantes &
Manufactures de Produits Chimiques du
Nord réunis - Ets. KUHLMANN gez: R.P.DUCHEMIN

Ste. Anonyme des Matieres Colorantes et
Produits Chimiques de Saint Denis gez.: G.THESMAR

Cie. Frse.de Produits Chimiques et
Matieres Colorantes de St.Clair du Rhône gez.: J.FROSSARD.

DEFENSE

Dr. Georg von Schnitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schnitzler
DOCUMENT No. 67

Schnitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 71

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHNITZLER
DOC. No. 67

V. Schnitzler 30 Apr 47
DEFENSE EXHIBIT No. 71

Schnitzler Dek. Nr. 67

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger beim Amerikanischen Militaer-
gerichtshof Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das an-
liegende Dokument:

Schreiben des Ministeriums der Nationalen Wirt-
schaft und der Finanzen, Paris,

an die Firmen Etablissements Kuhlmann,

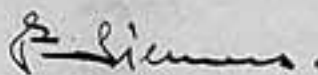
Societe des Matieres Colorantes et
Produits Chimiques de Saint-Denis,

Cie. Francaise des Produits Chimiques
et Matieres Colorantes de St.Clair
dumRhone,

vom 30. Oktober 1941

wertgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft betr. Vertragswerk Societe Anonyme de
Matieres Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR",
Paris.

Nuernberg, dem 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE
NATIONALE ET DES FINANCES

JB/MM

PARIS, le 30 Octobre 1941

Direction des Finances
Extérieures et des changes

No. 7.575

Etablissements KUHLMANN,
Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de SAINT-DENIS,
Cie Française des Produits CHIMIQUES
et Matières Colorantes de St. Clair du
Rhône

conjointement.

Objet: Constitution de la Société FRANCOLOR.

Monsieur,

Vous avez bien voulu remettre à mon Département le projet de statuts de la Société anonyme de Matières Colorantes et Produits Chimiques FRANCOLOR et la convention à passer entre vos trois Sociétés et l'I.G. FARBENINDUSTRIE.

Conformément aux indications qui vous ont été transmises par M. le Délégué général aux Relations Economiques franco-allemandes, j'ai l'honneur de vous faire savoir que le Gouvernement accepte de faciliter la constitution et le fonctionnement de la Société FRANCOLOR en promulguant avant le 15 Novembre 1941 une loi spéciale qui comportera notamment les dispositions suivantes:

I.- Dérogations à la législation sur les Sociétés par actions.

a) La Société sera dispensée des formalités de

vérification et d'approbation des apports en nature et avantages particuliers.

b) La constitution de la Société entre trois actionnaires, au lieu du minimum légal de sept, sera autorisée.

c) Les administrateurs seront nommés, non par l'assemblée générale, mais par moitié par le Groupe français et par le Groupe allemand. Leur révocation ne pourra être votée qu'à la majorité des deux tiers des voix.

Les administrateurs pourront être investis de fonctions de direction dans la Société.

Le Président devra toujours être français.

La loi précisera, en contrepartie des dérogations ci-dessus, que le choix des administrateurs par le Groupe français sera soumis à l'agrément préalable du Gouvernement.

A cet effet, le groupe français devra proposer au gouvernement le nom des personnes qu'il se propose de désigner en application des articles 17 et 18 des statuts. Ces noms seront considérés comme agréés si, dans le délai de 15 jours après cette notification, les Secrétaires d'Etat à la Production industrielle et à l'Economie nationale et aux Finances n'ont pas fait connaître leur refus d'agrément au signataire de la notification.

d) Les administrateurs seront dispensés de l'obligation de posséder et d'immobiliser des actions en garantie de leur gestion, à charge pour eux de déposer un cautionnement équivalent en rentes sur l'Etat français.

e) Les Commissaires des Comptes seront au nombre de quatre, deux d'entre eux étant désignés par

désignés par le Groupe français et deux par le Groupe allemand.

f) Les Commissaires n'auront pas à rendre compte à l'assemblée générale des actionnaires de FRANCOLOR des entreprises, marchés et contrats faits entre cette Société et les Sociétés participantes, même si ces sociétés ont des administrateurs communs.

g) 51% des actions de la Société seront transférables au Groupe allemand immédiatement après la constitution de la Société.

h) Le quorum du quart du capital sera suffisant pour la validité des assemblées générales des trois sociétés apporteuses, qui seront appelées à délibérer sur la convention avec l'I.G., sur les statuts de FRANCOLOR et, s'il y a lieu, sur les modifications correspondantes de leurs propres statuts.

8 i) Par contre, les mandats de président et d'administrateurs de FRANCOLOR devront entrer en compte dans le nombre de mandats soumis à la limitation légale.

III- Dérogations à la législation fiscale.

a) Les plus-values pouvant résulter, pour chacune des trois sociétés participantes, de l'apport à la Société FRANCOLOR de certains éléments de leur actif, seront exonérées du prélèvement temporaire sur les excédents de bénéfices, institué par la loi du 30 Janvier 1941.

b) Ces plus-values seront également exonérées de l'impôt cédulaire sur les B.I.C. et de la contribution nationale extraordinaire, à la double condition que les plus-values demeurent inscrites à un compte spécial ouvert au passif du bilan de chaque entreprise et que

les actions de la Société FRANCOLOR ou les actions de l'I.G.FARBEN, échangées contre ces dernières, demeurent également dans le portefeuille des entreprises, qui devront les faire figurer à un compte spécial à l'actif du bilan.

Toute opération qui aboutirait, soit à distraire, sauf pour combler des pertes, tout ou partie des sommes inscrites au compte spécial du passif, soit à réaliser tout ou partie du portefeuille figurant au compte spécial de l'actif, donnerait immédiatement lieu à l'application de l'impôt sur les B.I.C. et de la contribution nationale extraordinaire, soit sur la somme ainsi distraite du compte spécial du passif, soit sur le montant du produit de la réalisation.

Le tarif de l'impôt serait le tarif en vigueur à la date de l'opération.

L'impôt sur les B.I.C. et la contribution nationale extraordinaire seront, en toute hypothèse, exigibles, lors de la liquidation des sociétés, sur la fraction de la plus-value inscrite au passif qui subsisterait à cette époque.

Il est précisé que la fusion entre elles des sociétés françaises participantes, par voie d'apport pur et simple, ne rendra pas l'impôt exigible, à condition que les comptes bloqués dans le bilan de la société absorbée soient repris et demeurent bloqués, dans les conditions susvisées, dans le bilan de la société absorbante ou nouvelle.

e) Le transfert au Groupe allemand, par chacune des sociétés participantes, des actions de la Société FRANCOLOR, constituant la fraction de 51% du capital visée ci-dessus, donnera simplement ouverture au droit fixe d'enregistrement de 35 F.

d) Pour l'application de l'impôt sur le revenu des valeurs mobilières, les trois sociétés françaises participantes bénéficieront des dispositions de l'article 153 du Code fiscal des valeurs mobilières, quel que soit le nombre des actions de la Société FRANCOLOR détenues par chacune de ces Sociétés.

Limitation des dividendes

En ce qui concerne la limitation des dividendes, je vous signale, à toutes fins utiles, que l'article 3 de la loi du 28 Février 1941 autorise les sociétés constituées depuis le 1er Janvier 1940 à répartir notamment des sommes pouvant atteindre 8% de leur capital appelé et non remboursé et que l'Administration considère que ce maximum s'applique aux apports en nature comme aux apports en numéraire. La Société FRANCOLOR sera donc en mesure d'invoquer éventuellement le bénéfice de cette disposition.

Dérogations à l'accord de compensation franco-allemand.

Je suis disposé à autoriser le paiement par compensation privée des dividendes de FRANCOLOR et des dividendes de l'I.G.FARBEN, jusqu'à due concurrence, le solde des sommes à transférer devant être réglé dans le cadre de l'accord de paiement franco-allemand du 14 Novembre 1940 ou de tout autre accord à conclure ultérieurement.

En cas d'un solde en faveur de FRANCOLOR, vous devrez vous employer à obtenir du Gouvernement allemand que celui-ci autorise le transfert de ce solde dans le cadre du clearing franco-allemand du 14 Novembre 1940.

Clauses commerciales - Licences

Les clauses commerciales du projet de convention soumis à mon approbation, assorties des lettres des 2 et 3 Octobre adressées respectivement à M. le Secrétaire général à la Production industrielle et à la Direction du Commerce extérieur, appellent de ma part les observations suivantes:

A.- Clauses de non-concurrence de la part de l'I.G.

Au cours d'une réunion du 30 Septembre dans le Cabinet de M. le Secrétaire général à l'Industrie, mon représentant vous a fait observer que l'I.G. ne s'interdit pas, aux termes de l'article 13 du projet de convention, de concurrencer FRANCOLOR en France, aux Colonies, dans les pays de protectorat ou sous mandat par l'intermédiaire d'entreprises étrangères auxquelles l'I.G. pourrait être intéressée.

Mes services vous avaient suggéré de demander à l'I.G. un engagement à ne pas participer "à une entreprise française ou étrangère exerçant la fabrication des mêmes produits, en vue de la vente directe ou indirecte en France, aux Colonies, dans les pays de protectorat ou sous mandat."

Par lettre du 3 Octobre, vous avez bien voulu me faire connaître que la rédaction primitive de l'article 13 ne vous semble pas devoir être modifiée, et qu'elle vous donne tous apaisements nécessaires, étant donné le précédent créé par votre cartel de 1927.

Je prends acte de votre déclaration.

B.- Ventes à l'exportation

M. le Secrétaire général à l'industrie et mon représentant vous ont fait connaître, le 30 Septembre, en présence de M. KRAMER, représentant de l'I.G., que le texte de l'article 15, quoique atténué par rapport à sa rédaction primitive, ne pouvait être approuvé par le Gouvernement français sans des assurances écrites des parties à la convention, précisant que celle-ci ne saurait être invoquée à l'encontre de la politique commerciale de la France. M. le Secrétaire général a indiqué que l'exportation vers tel pays plutôt que vers tel autre pouvait être désirée, selon les circonstances, par l'Etat français, qui attache par ailleurs le plus grand prix à réaliser en devises des pays finalement destinataires le produit des ventes à l'exportation.

La lettre du 2 Octobre, signée par les représentants de l'I.G. et des Sociétés françaises fondatrices de FRANCOLOR, ne répond qu'imparfaitement à la demande de M. BICHELDMNE. Elle restreint la garantie monétaire aux échanges payables par clearing; d'autre part, elle n'ajoute rien au texte de l'article 15 en ce qui concerne la répartition des exportations vers les pays qui n'y sont pas désignés.

Je vous serai obligé de bien vouloir me confirmer que l'engagement relatif à la monnaie de paiement des exportations françaises s'étend aussi bien aux ventes payables en devises libres qu'à celles qui seront réglées par clearing.

D'autre part, vous voudrez bien me faire connaître qu'en fait la convention ne sera pas opposée par l'I.G. si l'Etat français ou les dirigeants de FRAN-

COLOR estiment opportun de modifier les courants d'exportation actuellement prévus.

C.- Brevets FRANCOLOR et I.G.

Je relève, dans votre lettre du 2 Octobre, que le texte des articles 16 et 17 doit être interprété de façon qu'il y ait réciprocité absolue dans les conditions de cession des licences.

Prenant acte de cette déclaration, j'insiste pour que l'article 16 de la convention soit mis en harmonie avec elle.

MM. DUCHEMIN et KRAMER ont, d'autre part, indiqué, le 30 Septembre, à mon représentant que les licences cédées par l'I.G. à FRANCOLOR sont valables non seulement pour les ventes en France, aux Colonies, dans les pays de protectorat ou sous mandat, mais encore pour les ventes à l'étranger.

Je prends acte de ces déclarations, qui répondent aux observations de mes services et je vous demande également que la convention soit précisée sur ce point.

Politique industrielle de la Société.

Par lettre du 24 Juillet 1941, adressée à M. le Secrétaire d'Etat à la Production Industrielle et signée des représentants du groupe allemand et du groupe français, la Société FRANCOLOR s'interdit d'utiliser sa puissance industrielle ou celle des sociétés mères pour porter atteinte aux positions des sociétés françaises de produits chimiques, petites ou grandes, en dehors du domaine des colorants.

Je prends acte de cet engagement, auquel M. le

Secrétaire d'Etat à la Production industrielle attache une importance capitale.

Il doit être bien entendu, en particulier, que les stipulations de l'article 19 de la convention, relatives à l'éventualité de la fabrication par FRANCOLOR de produits chimiques minéraux utilisés comme matières premières des colorants, ne pourront, en aucune façon, être considérés comme constituant une limitation de la portée de l'engagement contenu dans la lettre susvisée du 24 Juillet 1941.

Il doit être également entendu que le Gouvernement français n'entend nullement obliger les sociétés non participantes, telles que la Société STEINER, à arrêter toute activité dans le domaine des colorants, ni à obliger ces sociétés à se soumettre aux différents engagements prévus dans la convention, notamment aux articles 12 et 22. Le Gouvernement ne fera toutefois pas obstacle aux accords amiables qui pourront intervenir entre les parties en cause, pour autant que la portée de ces accords restera dans le cadre de ce que prévoit la convention.

Modifications éventuelles à la convention

L'article 29 de la convention prévoit que ses dispositions pourront toujours être modifiées par accord entre toutes les parties et la Société FRANCOLOR.

Bien que le Gouvernement français ne soit pas partie à cette convention, il doit être formellement précisé que son accord est dans tous les cas nécessaire.

Je vous prie de bien vouloir communiquer la teneur de la présente lettre à votre co-contractant allemand, auquel il appartiendra d'y répondre en ce qui le concerne.

Sous réserve des observations ci-dessus, j'ai l'honneur de vous donner, d'accord avec M. le Secrétaire d'Etat à la Production Industrielle, mon agrément aux textes des statuts et de la convention que vous m'avez soumis.

Veuillez agréer, Messieurs, l'assurance de ma considération distinguée.

Signé: Y. BOUTHILLIER.

Schnittler Nr. 67

Uebersetzung.

Ministerium der Nationalen Wirtschaft
und der Finanzen

JB-144

Paris, den 30. Oktober 1941

Direktion der Auswaertigen Finanzen
und Devisen

Nr. 7. 575.

An: Etablissements Kuhlmann,
Société des Matières Colorantes et
Produits Chimiques de Saint-Denis,
Cie. Française des Produits Chimiques
et Matières Colorantes de St. Clair
du Rhône,

gemeinsam

Betreff: Gruendung der Gesellschaft FRANCOLOR.

Meine Herren !

Sie hatten die Freundlichkeit, meinem Ministerium den Entwurf der Statuten der Société anonyme de Matières Colorantes und Produits Chimiques Francolor sowie das zwischen Ihren drei Gesellschaften und der IG-Farberindustrie zu schliessenden Vertrages zu uebersenden.

Entsprechend den Informationen, die Ihnen durch den Herrn Generaldelegierten fuer die franz-deutschen Wirtschaftsbeziehungen uebermittelt worden sind, habe ich die Ehre, Sie davon zu unterrichten, dass die Regierung bereit ist, die Gruendung und die Taetigkeit der Gesellschaft Francolor durch Erlass eines Sondergesetzes vor dem 15.11.1941, welches insbesondere die folgenden Bestimmungen enthalten wird, zu unterstuetzen:

I. Abweichungen von der Gesetzgebung ueber Aktiengesellschaften

- a) Der Gesellschaft werden die Formalitaeten ueber Nachpruefung und Genehmigung der Natural-Einlagen besonderer Verteile erlassen.

- b) Die Gruendung der Gesellschaft unter drei Aktionaeren, anstatt des gesetzlichen Mindestmasses von sieben, wird genehmigt.
- e) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden nicht durch die Generalversammlung ernannt, sondern zur Haelfte durch die franzoesische und zur Haelfte durch die deutsche Gruppe. Ihre Abberufung kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats koennen mit leitenden Aufgaben innerhalb der Gesellschaft beauftragt werden.

Der Praesident muss stets Franzose sein.

Das Gesetz wird als Ausgleich fuer die obengenannten Abweichungen bestimmen, dass die Auswahl der Verwaltungsmitglieder durch die franzoesische Gruppe der vorherigen Genehmigung durch die Regierung unterworfen ist.

Zu diesem Zweck muss die Franzoesische Gruppe der Regierung die Namen der gemass Artikel 17 und 18 der Satzungen zur Ernennung vorzuschlagenden Personen vorlegen. Diese Namen werden als genehmigt angesehen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingabe dieses Vorschlags die Staatssekretaere fuer die Industrielle Produktion, fuer die Nationale Wirtschaft und fuer die Finanzen den Unterzeichner der Eingabe von einer Ablehnung ihrerseits in Kenntnis gesetzt haben.

- d) Die Verwaltungsmitglieder werden von der Verpflichtung befreit, zur Garantie ihrer Geschaeftsfuehrung Aktien zu besitzen und zu hinterlegen, verpflichten sich jedoch, eine entsprechende Kautien in Franzoesischen Staatsrenten zu stellen.
- e) Es sind 4 Revisoren fuer die Rechnungsfuehrung vorgesehen, von denen jeweils zwei durch die Franzoesische und zwei durch die deutsche Gruppe zu bestimmen sind.

- f) Die Revisoren brauchen der Generalversammlung der Aktionäre der Francolor keinerlei Bericht abzustatten ueber Unternehmungen, Geschaefts und Kontrakte zwischen dieser Gesellschaft und den beteiligten Gesellschaften, auch wenn diese Gesellschaften gemeinsame Verwaltungsratsmitglieder haben.
- g) 51 % der Aktien der Gesellschaft werden der Deutschen Gruppe umgehend nach Gruendung der Gesellschaft uebertragen.
- h) Die Vertretung eines Viertels des Kapitals ist ausreichend fuer die Beschlussfaehigkeit der Generalversammlungen der drei Einleger-Gesellschaften, wenn sie zur Beschlussfassung ueber das Uebereinkommen mit der IG, ueber die Satzung der Francolor und gegebenenfalls ueber die entsprechenden Aenderungungen ihrer eigenen Satzungen zusammengerufen werden.
- i) Dagegen muessen die Befugnisse des Praesidenten und der Verwaltungsratsmitglieder der Francolor innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzung liegen.

II. Abweichungen von der Finanz-Gesetzgebung.

- a) Die Wertzuwachse, die fuer jede der drei beteiligten Gesellschaften durch die Einlage gewisser Posten ihrer Aktiva bei der Francolor entstehen koennen, werden von der einstweiligen Besteuerung der Uebergewinne, wie sie im Gesetz vom 30.1.1941 festgelegt ist, befreit.
- b) Diese Wertzuwachse werden ebenfalls von der B.I.C.-Schuld-scheinsteuern und von der Nationalen Sonderabgabe befreit sein, unter der Bedingung, dass erstens die Wertzuwachse auf einem offenen Sonderkonto unter den Passiva der Bilanz eines jeden Unternehmens verbucht bleiben, und dass zweitens die Aktien der Francolor, oder die Aktien der I.G.Farbenindustrie A.G., die gegen diese letzteren eingetauscht wurden, gleichfalls im Bestande dieser Unternehmungen verbleiben, wo sie auf einem Aktiv-Sonderkonto der Bilanz zu erscheinen haben.

Jedes Geschäft, das dazu führen würde, entweder die auf Passiv-Sonderkonten verbuchten Summen ganz oder teilweise abzuziehen - ausser fuer die Abdeckung von Verlusten - oder die auf Aktiv-Sonderkonten stehenden Bestände ganz oder teilweise zu realisieren, hat unverzüglich die Erhebung der B.I.C.Steuer und der Nationalen Sonderabgabe zur Folge, entweder auf die derart von Passiv-Sonderkonten abgezogenen Beträge oder auf den aus der Realisierung herrührenden Betrag.

Als Steuertarif gält der zur Zeit des Geschäftes gültige Tarif.

Die B.I.C.-Steuer und die Nationale Sonderabgabe werden gegebenenfalls zur Zeit der Liquidation der Gesellschaften fuer denjenigen Bruchteil des unter den Passiva verbuchten Wertzuwachses, der zu dieser Zeit vorhanden ist, faellig.

Es wird bestimmt, dass bei Fusionen unter den beteiligten Gesellschaften im Wege einfacher und gewöhnlicher Einlage die Steuer dann nicht faellig wird, wenn die in der Bilanz der aufgehenden Gesellschaft gesperrten Konten in gleicher Weise in der Bilanz der aufnehmenden oder neuen Gesellschaft wieder erscheinen und blockiert bleiben.

- e) Die Uebertragung durch jede der beteiligten Gesellschaften von Aktien der Gesellschaft Franceler, bestehend aus dem Anteil von 51 % an oben erwachten Kapital, an die Deutsche Gruppe, unterliegt lediglich einer Registrierungsgebühr in Höhe von frs 35.-.
- d) Hinsichtlich der Erhebung der Steuer auf Einkünfte aus beweglichen Werten werden die drei beteiligten französischen Gesellschaften die Vergünstigungen des Artikels 153 des Gesetzes ueber bewegliche Werte geniessen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien der Franceler im Besitz einer jeden dieser Gesellschaften.

Begrenzung der Dividenden.

Hinsichtlich der Begrenzung der Dividenden, teile ich Ihnen fuer alle Faelle mit, dass laut Art.3 des Gesetzes vom 28.2.1941 alle nach dem 1.Januar 1940 gebildeten Gesellschaften ermächtigt sind, Betraege bis zu 8 % des aufgerufenen und nicht zurueckgezahlten Kapitals erreichen koennen und dass die Verwaltungsbehoerde diesen Hoechstsatz als auf Natura-Einlagen wie auf Bar-Einlagen anwendbar ansieht. Die Sociéte Franceler wird damit in der Lage sein, gegebenenfalls je nach ihrem Verteil diese Bestimmung auszuwerten.

Abweichungen vom franzoesisch-deutschen Kompensationsabkommen.

Ich bin in der Lage, die Zahlung von Dividenden der Franceler und von Dividenden der I.G. Farbenindustrie vermittelt privater Kompensation bis zur vollen Heche zu genehmigen, wobei die zu ueberweisenden Betraege im Rahmen des franzoesisch-deutschen Zahlungsabkommens vom 14.November 1940 oder anderer spaeter abzuschliessen den Abkommen abgerechnet werden.

Im Falle eines Saldoes zugunsten der Franceler werden Sie sich bei der deutschen Regierung um die Genehmigung zu bemuehen haben, den Transfer dieses Saldoes im Rahmen des franz.-deutschen Clearingabkommens vom 14.11.1940 vorzunehmen.

Handelsvereinbarungen-Lizenzen.

Die mir zur Genehmigung vorgelegten Handelsvereinbarungen des Vertragsentwurfs, wie sie in den Schreiben vom 2.und 3.Oktober an den Herrn Generalsekretaer fuer die Industrielle Produktion und an die Direktion des Aussenhandels zusammengestellt sind, veranlassen mich zu folgender Stellungnahme:

A. Vereinbarungen ueber Nicht-Konkurrenz von Seiten der IG.

Im Verlauf einer Zusammenkunft vom 30.9. im Buero des Herrn Generalsekretaers fuer die Industrie, hat mein Vertreter Sie darauf aufmerksam gemacht, dass die IG laut Art. 13 des Vertragsentwurfs sich nicht verpflichtet, der Franceler in Frankreich, in den

Kolonien, in den Protektorats- und Mandatsgebieten keine Konkurrenz zu machen durch Zwischenschaltung ausländischer Firmen, an denen die IG möglicherweise interessiert ist.

Mein Ministerium hatte Ihnen nahegelegt, von der IG eine Verpflichtung zu verlangen, sich nicht "an einer französischen oder ausländischen Firma fuer die Herstellung gleicher Produkte, in Hinblick auf den unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf in Frankreich, in den Kolonien, in den Protektorats- und Mandatsgebieten" zu beteiligen. Mit Schreiben vom 3. Oktober hatten Sie die Freundlichkeit, mich davon zu unterrichten, dass die ursprüngliche Fassung des Art. 13 Ihnen nicht abänderungsbedürftig erscheint, und dass sie Ihnen alle notwendigen Sicherheiten mit Rücksicht auf den durch Ihr Kartell von 1927 geschaffenen Präzedenzfall gewährleisten.

Ich nehme von dieser Erklärung Kenntnis.

B) Exportverkäufe.

Der Herr Generalsekretär der Industrie und mein Vertreter haben Sie am 30. September in Gegenwart von Herrn Kramer, dem Vertreter der IG, davon unterrichtet, dass dem Wortlaut des Artikels 15, obgleich seiner ursprünglichen Fassung gegenüber bereits abgeschwächt, nicht ohne eine schriftliche Versicherung von Seiten der vertragschließenden Teile dahingehend, dass der Vertrag nicht zu Ungunsten der Handelspolitik Frankreichs geltend gemacht werden darf, durch die französische Regierung zugestimmt werden könnte. Der Herr Generalsekretär hat darauf hingewiesen, dass die Experte vom französischen Staat, der im übrigen den größten Wert darauf legt, den Ertrag der Exportverkäufe in Devisen der endgültigen Bestimmungsländer zu erhalten, je nach den Umständen nach einem bestimmten Land zweckmäßiger sein könnten als nach einem anderen.

Das Schreiben vom 2. 10. mit der Unterschrift des Vertreters der IG und der Gründungsgesellschaften der Franchiser entspricht nur unvollkommen dieser Bitte des Herrn Richelmanns. Sie

beschraenkt die Bargarantie auf die Clearing-Zahlungen. Andererseits erweitert er den Wortlaut des Art.13 nicht hinsichtlich der Verteilung der Ausfuhr auf die dort nicht aufgefuehrten Laender.

Ich waere Ihnen verbunden, wenn Sie mir freundlicherweise bestaetigen wuerden, dass sich die Verpflichtung hinsichtlich der Zahlungsmittel fuer franz. Exporte ebense auf die Verkaeufe bezieht, die durch freie Devisen wie durch Clearing-abkommen zu zahlen sind.

Desgleichen bitte ich mir mitzuteilen, dass dem Vertrag von seiten der IG nichts entgegengesetzt werden wird, falls der franz. Staat oder die Leitung der Franceler es fuer zweckmaessig halten, die jetzt vorgesehenen laufenden Exportsaetze abzuendaern.

C) Patente der Franceler und der IG.

Ich entnehme Ihrem Schreiben vom 2.Oktober, dass der Text der Artikel 16 und 17 derart ausgelegt werden soll, dass absolute Gegenseitigkeit hinsichtlich der Bestimmungen ueber Lizenzabtretung bestehen soll.

Ich nehme von dieser Erklaerung Kenntnis, lege jedoch Wert darauf, dass Artikel 16 des Vertrages mit ihr in Uebereinstimmung gebracht wird.

Herr Duchesnin und Herr Kramer haben ihrerseits am 30.September gegenueber meinem Vertreter darauf hingewiesen, dass die von der IG an die Franceler abgetretenen Lizenzen nicht nur fuer Verkaeufe in Frankreich, in den Kolenien, in den Protektorats- und Mandatsgebieten Gueltigkeit haben, sondern auch bei Verkaeufen ins Ausland.

Ich nehme von diesen Erklaerungen Kenntnis, welche den Einwendungen meines Ministeriums entsprechen und bitte auch hier darum, dass der Vertrag hinsichtlich dieses Punktes genau praesiziert werde.

Industriepolitik der Gesellschaft.

Laut Schreiben vom 24.7.1941 an den Herrn Generalsekretär der Industriellen Produktion, unterzeichnet von den Vertretern der deutschen und französischen Gruppe, verzichtet die Gesellschaft Franceler darauf, ihre eigene industrielle Kapazität oder diejenige ihrer Muttergesellschaften dahingehend auszumachen, dass sie die Stellung irgendwelcher französischen Gesellschaften für chemische Erzeugnisse ausserhalb der Farbengebiete, ob gross oder klein, irgendwie beeinträchtigt.

Ich nehme Kenntnis von dieser Verpflichtung, welcher der Herr Generalsekretär für die Industrielle Produktion grundlegende Bedeutung beimisst.

Insbesondere besteht Klarheit darüber, dass die Bestimmungen des Artikels 19 des Vertrages hinsichtlich der Möglichkeit der Herstellung von chemischen Mineralprodukten durch die Franceler, die als Rohstoffe bei der Farbherstellung benutzt werden, in keiner Form als eine Einschränkung des Verpflichtungsbereiches, wie er in dem eben genannten Brief vom 25.7. niedergelegt ist, angesehen werden dürfen.

Desgleichen besteht Einverständnis darüber, dass die franz. Regierung keinesfalls beabsichtigt, nichtbeteiligte Gesellschaften, wie z.B. die Firma Steiner, zu zwingen, jegliche Tätigkeit auf dem Farbengebiet einzustellen, noch sich den verschiedenen im Vertrage, insbesondere in Artikel 12 und 22, vorgesehenen Verpflichtungen zu unterwerfen. Die Regierung wird jedoch etwaigen freundschaftlichen Abkommen zwischen den betreffenden Parteien nichts in den Weg legen, sofern der Bereich solcher Abkommen sich in den im Vertrage vorgesehenen Grenzen hält.

Eventuelle Aenderungen des Vertrages.

Der Artikel 29 des Vertrages sieht vor, dass seine Bestimmungen jederzeit in Uebereinstimmung zwischen allen Vertragspartnern und der Gesellschaft Francolor abgeändert werden koennen.

Obwohl die Franzoesische Regierung nicht als Vertragspartner auftritt, muss ausdruuecklich festgelegt werden, dass ihre Zustimmung in jedem Falle notwendig ist.

Ich bitte Sie, freundlicherweise den Wortlaut dieses Schreibens Ihrem deutschen Vertragspartner mitteilen zu wollen, der zu den ihn betreffenden Punkten Stellung zu nehmen haben wird.

Verbehaeltlich der verstehend gemachten Einwendungen habe ich die Ehre, Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Generalsekretaer fuer die Industrielle Produktion, meine Zustimmung zu dem Wortlaut der Satzung und des Vertrages, wie Sie ihn mir unterbreitet haben, zu erteilen.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner vorzueglichen Hochachtung

gez. Y. Bouthillier.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 68

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 72

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VAN SCHMITZLER
DOC. No. 68
DEFENSE EXHIBIT No. 72

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt zu
Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen Mil-
taertribunal Nuernberg, bescheinige hiermit, dass das an-
liegende Dokument:

Schreiben der Cie. Nationale de Matieres Colorantes
Ets. Kuhlmann,

Ste. des Matieres Colorantes de St.Denis,

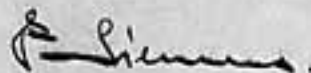
Cie. Française de Produits Chimiques
de St.Clair du Rhône

an den Minister und Staatssekretaer der Nationalen
Wirtschaft und der Finanzen, Paris,

vom 31. Oktober 1941

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt befind-
lichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktiengesell-
schaft betr. Vertragswerk Société Anonyme de Matières Co-
lorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR", Paris.

Nuernberg, den 20. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr.

Exhibit Nr.

Paris, le 31 Octobre 1941

Monsieur le Ministre
Secrétaire d'Etat à l'Economie Nationale
et aux Finances

Paris

Monsieur le Ministre,

Nous sommes en possession de votre lettre du 30 courant relative à la constitution de la Société FRANCOLOR.

Nous aurions été heureux de vous donner immédiatement accord sur les termes de cette lettre, mais nous nous voyons dans l'impossibilité de le faire. Il n'a pas, en effet, été tenu compte, dans sa rédaction, des observations que nous avons présentées par note écrite le 21 courant, lorsque vos Services avaient bien voulu nous communiquer votre lettre en proforma. Nous vous remettons d'ailleurs, inclus, duplicata de notre note du 21 courant.

Nous nous permettons d'insister auprès de vous pour que vous veuillez bien examiner à nouveau le complément de texte que nous vous avons demandé.

En ce qui concerne les Par. B et C des Clauses commerciales de votre lettre, (vente à l'exportation et brevets), le Dr. Kramer nous a dit en avoir entretenu vos Services.

Cependant, pour gagner du temps, - étant donné que nous sommes tenus par le délai du 31 Décembre prochain, et que nous ne pourrions convoquer nos Assemblées générales qu'après accord définitif -, nous transmettons votre lettre à l'I.G. Farbenindustrie A.G.,

en lui demandant de nous faire connaître d'urgence sa
manière de voir.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, les
assurances de notre haute considération.

Cie. Nationale de Matières
Colorantes Ets.Kuhlmann:

R.P.Duchemin

Soc. des Matières Colorantes
de St. Denis:

G.Thesmar

Cie. Française de Produits
Chimiques de St.Clair du Rhone:

J.Frossard.

Schnitzler Dok.Nr.

Exhibit Nr.

Uebersetzung.

Paris, den 31.Oktober 1941

An den

Herrn Minister und
Staatssekretaer der Nationalen Wirtschaft und
der Finanzen

Paris

Herr Minister !

Wir sind im Besitz Ihres Schreibens vom 30.d.M. betreffend die Gruendung der Societe FRANCOLOR.

Wir haetten uns gluecklich geschaezt, Ihnen ungehend unsere Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens geben zu koennen; aber wir sehen uns leider vor der Unmoeglichkeit, dieses zu tun. Es ist naemlich in der Fassung Ihres Schreibens den Bemerkungen nicht Rechnung getragen worden, die wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 21.d.M. vorgelegt haben, nachdem uns Ihre Behoerde freundlicherweise Ihr Schreiben im Entwurf uebermittelt hatte. Wir uebersenden Ihnen daher beiliegend das Duplikat unseres Schreibens vom 21.d.M. Wir erlauben uns, Sie zu bitten, neuerlich die von Ihnen erbetene Vervollstaendigung des Textes zu ueberpruefen.

Was die Par. B und C der Handels-Klauseln Ihres Schreibens betrifft (Verkauf im Rahmen des Exports und Patente), so hat uns Dr.Kraemer mitgeteilt, dass er sich hierueber mit Ihrer Behoerde in Verbindung gesetzt habe.

Um Zeit zu sparen, schicken wir inzwischen - in Anbetracht der Tatsache, dass wir an den Termin des kommenden 31.Dezember gebunden sind und dass wir unsere Generalversammlungen nicht vor endgueltigem Uebereinkommen einberufen duerfen - Ihr Schreiben an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft mit der Bitte, uns baldmoeglichst ueber ihre Stellungnahme zu unterrichten.

Cie. Nationale de Matières
Colorantes Ets. Kuhlmann;

R.P. Duchemin

Ste. des Matières Colorantes
de St. Denis;

G. Thesmar

Cie. Française de Produits
Chimiques de St. Clair du Rhône;

J. Frossard.

DEFENSE

Dr. Georg von Schmitzler

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

Schmitzler
DOCUMENT No. 69

Schmitzler
DEFENSE EXHIBIT

No. 73

NUMBERED FOR REFERENCE _____

SUBMITTED _____

VON SCHMITZLER
DOC. No. 69
DEFENSE EXHIBIT No. 73
30 APR 51
VI Schmitzler

Schnitzler dok.Nr. 69

Exhibit Nr.

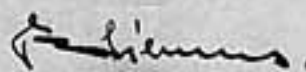
Ich, Dr. Walter S i e m e r s , Rechtsanwalt
zu Hamburg, zur Zeit Verteidiger vor dem Amerikanischen
Militärtribunal Nuernberg, bescheinige hiermit, dass
das anliegende Dokument

Schreiben der I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Direktions-Abteilung Farben, Frankfurt am Main, vom
3. November 1941

an das französische Wirtschafts- und Finanzministe-
rium betr. den Francolor-Vertrag

wortgetreu abgeschrieben ist aus den in Frankfurt be-
findlichen Originalakten der I.G.Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft betr. Vertragwerk Société Anonyme de
Matières Colorantes et Produits Chimiques "FRANCOLOR",
Paris.

Nuernberg, den 23. Februar 1948.



(Dr. Siemers)

Schnitzler Dok. Nr. 69

Exhibit Nr.

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT
(MAIN) 20
Direktions-Abteilung Farben

3. November 1941.

Monsieur le Ministre
Secrétaire d'Etat à l'Economie Nationale
et aux Finances

Paris.

Constitution de la Francolor.
Ihr Bescheid vom 30.10.41 an die Etablissements Kuhlmann,
St. Denis und St. Clair-du-Rhône, Paris.

Ihre Ausführungen betreffend die "Clauses Com-
merciales - Licences" gestatten wir uns wie folgt zu be-
antworten:

ad B. - Ventes à l'exportation (Artikel 15).

Es stand von vornherein zwischen den Parteien
fest, dass die Produktion der Francolor fuer den franzoe-
sischen Inlands- und Kolonialmarkt bestimmt sein soll.
Die I.G. wollte der Francolor diesen Markt voellig ueber-
lassen und sich auf die Einfuhr nur solcher Spitzenpro-
dukte nach Frankreich und seinen Kolonien beschraenken,
deren Erzeugung unter Beruecksichtigung der technischen
und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Francolor-
Werken nicht aufgenommen wird. Gegen diese praktisch
voellige Ueberlassung des franzoesischen Inlands- und
Kolonialmarktes an die Francolor wollte die I.G. ihrer-
seits im Exportgeschaeft im Interesse der internationa-
len Marktordnung freie Hand haben. Um aber der Francolor
fuer alle Faelle den Absatz ihrer Produktion zu sichern,
bot sich die I.G. als Garant an, die Mengen in ihre

Werke hereinzunehmen, um die der Francolor-Verkauf hinter dem vorgesehenen Produktionsvolumen von 7000 t p.a. zu- rueckbleibt. Diese Uebernahmemengen wird die I.G. gegeben- falls zu Lasten ihrer eigenen Produktion in ihrem eigen- en Inlandsmarkt unterbringen.

Bei der engen wirtschaftlichen Verflechtung der franzoesischen Wirtschaft mit der ihrer unmittelbaren Nach- barlaender dehnte man den Aktionsradius der Francolor da- hin aus, dass sie auch am Geschaefit in Belgien, Spanien und Portugal als einem gewissermassen erweiterten Inlands- markt beteiligt wird.

Die I.G. ist sich darueber im klaren, dass es im Verlauf einer laengeren Entwicklung im Interesse bei- der Parteien liegen kann, dass nach dem Kriege eine Farbstoffausfuhr aus Frankreich auch nach dem einen oder anderen ueberseeischen Exportland stattfindet. Dieser Gesichtspunkt kommt in der heutigen Fassung des Artikels 15 der Convention zum Ausdruck.

Wir koennen die Versicherung abgeben, dass von der I.G. jeweils eine Haltung eingenommen werden wird, die gewichtigen staatspolitischen Belangen gebuehrend Rechnung traegt, und dass sie aus solchen Fragen auch bestimmt keine Situation aufkommen lassen wird, die eine handelspolitische Regelung unmoeglich machen wuerde. Nicht dagegen einverstanden koennen wir sein, dass durch eine so allgemein gehaltene Klausel, wie sie in Ihrer Stellungnahme vorgeschlagen wird, der leitende Grundge- danke, dass naemlich ein Export der Francolor grundsatz- lich nicht stattfinden soll, in sein Gegenteil verkehrt wird.

Was die in Absatz 2 und 3 zu Punkt B Ihrer Stel- lungnahme vom 30.10.41 behandelte Frage angeht, so be-

staetigen wir Ihnen wunschgemaess, dass das gemeinsame Schreiben der franzoesischen Gruppe und unserer Firma vom 2.10.41 an Sie dahin zu verstehen ist, dass sich die Erklaerung zu Artikel 15 der Convention sowohl auf Laender mit freier Devisenwirtschaft als auch auf solche mit Clearing-System bezieht.

ad C. - Brevets Francolor et I.G.

Wir sind damit einverstanden, dass Artikel 16 der Convention in dem in dem gemeinsamen Schreiben der franzoesischen Gruppe und unserer Firma vom 2. Oktober 1941 behandelten Punkt die gleiche Fassung erhaelt wie Artikel 17.

Hingegen muessen wir annehmen, dass hinsichtlich der Erklaerung der Herren Duchesain und Kramer vom 30. September 1941 ein Missverstaendnis vorliegt. Insoweit wir der Francolor Lizenzen auf dem Farbengebiet gewaehren, sind diese auf franzoesische Patente der IG zur Auswertung in Frankreich, seinen Kolonien, Protektoraten und Mandaten beschraenkt.

Mit dem uebrigen Inhalt Ihres Schreibens vom 30.10.41 sind wir, soweit er uns beruehrt, einverstanden.

Mit vorzueglicher Hochachtung
I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. v.Schnitzler ter Meer

MICROCOPY

892

ROLL

77

END

